



universität
wien

DISSERTATION / DOCTORAL THESIS

Titel der Dissertation /Title of the Doctoral Thesis

„Zum Besten von Staat und Religion – Die geistliche
Hofkommission“

verfasst von / submitted by

Mag.phil. Mag.theol. Ernst Popp

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Doktor der Theologie (Dr. theol.)

Wien, 2019 / Vienna 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on the student
record sheet:

A 780 011

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt /
field of study as it appears on the student record sheet:

Katholische Fachtheologie

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Thomas Prügl

Zum Besten von Staat und Religion - Die geistliche Hofkommission (GHK)

Inhalt

Vorwort

I. Einleitung und Einführung	12
II. Der Umbau der österreichischen Verwaltung durch Maria Theresia mit Berücksichtigung kirchlicher Aspekte	26
1. Zur Entwicklung der Bürokratie im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus	26
2. Verwaltungsreformen mit Berücksichtigung kirchlicher Aspekte	27
3. Die Hofkommissionen unter Maria Theresia	35
III. Staatskirchliche Traditionen und Initiativen in den habsburgischen Ländern und ihre verwaltungsmäßige Umsetzung	40
1. Staatskirchentum und Josephinismus	40
2. Das Banat als frühes Beispiel staatskirchlicher Reformpolitik	44
3. Die Gründung der Religionskommission durch Maria Theresia	47
4. Zum Wirken Adam Ferenc Kollars	49
5. Die Denkschriften von Kaunitz zu den Beziehungen von Staat und Kirche – die „wahren Rechte“ von geistlicher und weltlicher Macht	51
5.1 Die „Vorschläge zur Änderung des kirchenpolitischen Systems“	51
5.2. Die „Geheiminstruktion“ für die Giunta economale	54
5.3. Die Umsetzung der Kaunitzschen Richtlinien	57
6. Die Denkschriften Heinkes - die „Trennung von Staat und Kirche“	58

6.1. Die „Vorläufigen Anmerkungen“	4 58
6.2. Die „Neugestaltung des Verhältnisses von Kirche und Staat“	60
7. Der Consensus in publico-ecclesiasticis und die religionspolitische Agenda im letzten Jahrzehnt Maria Theresias	63
7.1. Der Consensus in publico-ecclesiasticis	63
7.2. Die religionspolitische Agenda im letzten Jahrzehnt Maria Theresias	67
8. Die Verordnungen in publico-ecclesiasticis	73
8.1. Die das Hirtenamt betreffenden Verordnungen	75
8.2. Die Klöster und Bruderschaften betreffenden Verordnungen	79
8.3. Das Placetum regium	83
8.4. Die äußere Kirchenordnung	84
8.5. Das „Diözesan-Geschäft“	86
8.6. Zusammenfassung	87
IV. Die Verwaltungsreformen Josephs II. unter dem Blickwinkel der kirchlichen Reform	90
1. Stellungnahmen Josephs II. zu Bürokratie und Verwaltung	90
2. Der „Hirtenbrief“ Josephs II.	94
3. Grundsätze und Ziele der josephinischen Verwaltung	96
4. Der Umbau der Verwaltung durch Joseph II.	99
5. Der kirchliche Reformplan des Kaisers	106
6. Die Stellungnahme Heines zum kirchlichen Reformplan	111
7. Die Neuaufstellung der bestehenden Hofkommissionen	125
7.1. Die Stiftungshofkommission	125
7.2. Die Zensurhofkommission	126

7.3. Die Studienhofkommission	128
V. Die Gründung der GHK - Schaltstelle der josephinischen Kirchenpolitik	134
1. Die Denkschriften von Cobenzl und Kaunitz	134
2. Der Entschluss des Kaisers zur Gründung eines geistlichen Ökonomats	138
3. Die Tätigkeitsbereiche des Ökonomats – die kaiserliche Punktation	140
4. Die Bestellung von Baron Kressel zum Präses der geistlichen Kommission	143
5. Ungarischer Widerstand - Die Note Esterházy	145
6. Die Stellungnahmen zur Note Esterházy	148
7. Die besondere Stellung des ungarischen Klerus und die Familie Esterházy	154
8. Die kaiserliche EntschlieÙung	153
9. Die konstituierende Sitzung	156
10. Die Gründung der GHK mit Datum vom 22. Juli 1782	166
11. Die Errichtung der geistlichen Filialkommissionen	168
12. Die Verständigung der Länderstellen	171
VI. Das Personal	175
1. Bürokratie und Beamte unter Joseph II.	175
2. Die Mitglieder der Hofkommissionen nach dem Hof- und Staatsschematismus 1780-1793	176
3. Die Mitglieder der GHK – biographische Hinweise	180
4. Die „GroÙen zu Wien“ und der „Seibt – Kreis“	194
5. Die Mitglieder der GHK – Freimaurerei und Illuminatenbund	197

VII. Das Wirken der GHK (exemplarisch) - Generalseminarien und Bischofsernennungen	204
1. Die Generalseminarien	204
1.1. Der Weg zu den Generalseminarien	204
1.2. Kritik am Wirken und der Ausbildung des Klerus	207
1.3. Frühe Reformen der theologischen Studien unter Maria Theresia	210
1.4. Rautenstrauchs „Entwurf zur Einrichtung der theologischen Schulen“ und die Studienreform von 1774.....	212
1.5. Die Gründung der Generalseminarien	216
1.6. Die ideelle Grundlegung der Generalseminarien durch Rautenstrauch und Zippe	232
1.6.1. Der „Entwurf zur Einrichtung der Generalseminarien in den k.k. Erbländern“	232
1.6.2. „Die moralischen Bildung angehender Geistlicher“ in dem Generalseminario in Prag	238
1.7. Die Phase der Konsolidierung	244
1.8. Laufende Probleme und die Auflösung der Generalseminarien	253
1.9. Der Rekurs der GHK und das Auflösungsdekret vom 4. Juli 1790.....	262
1.10. Die GHK und die Generalseminarien - abschließende Reflexion	267
2. Die Bischofsernennungen unter Joseph II. und die Rolle der GHK	271
2.1. Kaiserliche Nomination – päpstliche Konfirmation	271
2.2. Das bischöfliche Amt aus Sicht der Josephiner	272
2.3. Die Diözesanregulierung und die Errichtung neuer Bistümer	277
2.4. Die kaiserlichen Nominierungen	283

2.4.1. Die Besetzung neu errichteter Bistümer bis 1786 – die Ernennung adeliger Kandidaten	283
2.4.1.1. Alexander Franz Joseph Graf Engl von und zu Wagrain, erster und einziger Bischof von Leoben (1786-1800)	283
2.4.1.2. Ernest Johann Nepomuk Reichsgraf von Herberstein, erster Bischof von Linz (1785-1788)	289
2.4.1.3. Johann Prokop Graf von Schaffgotsch, erster Bischof von Budweis (1785-1813)	296
2.4.1.4. Franz Xaver Altgraf von Salm-Reifferscheidt-Krautheim, Bischof von Gurk (1783-1822)	305
2.4.1.5. Jan Duvall, erster nominierter Bischof von Tarnow (1783-1785)	308
2.4.1.6. Florian Amand z Janowski, erster konfirmierter Bischof von Tarnow (1786-1809)	311
2.4.1.7. Zusammenfassung	312
2.4.2. Die Besetzung vakanter Bistümer ab 1786 – die Ernennung bürgerlicher Kandidaten	316
2.4.2.1. Johann Baptist Lachenbauer, Bischof von Brünn (1787-1799)	316
2.4.2.2. Joseph Anton Gall, Bischof von Linz (1788-1807)	321
2.4.2.3. Ferdinand Kindermann Ritter von Schulstein, Bischof von Leitmeritz (1790-1811)	328
2.4.2.4. Nikolaus Mihlasin, Bischof von Stuhlweißenburg (1790-1811)	334
2.4.2.5. Maximilian Vrhovac, Bischof von Agram (1787-1827)	335

2.4.2.6. Zusammenfassung	8
	336
VIII. Kritik an der GHK – die Beschwerden der Bischöfe	339
1. Erste Beschwerden durch den Wiener Erzbischof Migazzi	339
2. Die „Vorstellung“ Migazzis vom 16. April 1790	340
3. Die Stellungnahme von Bischof Kerens	346
4. Die Stellungnahme von Bischof Gall	349
5. Die Stellungnahme der GHK	353
6. Die Beschwerden der Bischöfe, die Gutachten der GHK und die kaiserlichen Stellungnahmen	357
6.1. Beschwerden über die Gottesdienstordnung und das Verbot der Bruderschaften	357
6.2. Beschwerden über die Ausübung des bischöflichen Hirtenamts	361
6.3. Das Hirtenamt der Seelsorger betreffende Beschwerden	370
6.4. Die Klostergeistlichkeit betreffenden Beschwerden	376
6.5. Das Resümee von Präses Kressel	378
IX. Die Verwaltung unter Leopold II. und Franz II. (I.) und das Ende der GHK	381
1. Die Verwaltung in Ungarn und das Ende der dortigen GHK	381
2. Änderungen im Bereich der Hofkommissionen	383
3. Grundsätzliche Unterschiede zur Verwaltung unter Joseph II.	385
4. Die Verwaltungsreformen unter Franz II. und das Ende GHK am 17. November 1792	387

5. Zum Wirken der Bürokratie unter Franz II. – Die Nomination des Brünner Bischofs im Jahr 1799	391
X. Zusammenfassung	398
XI. Abkürzungsverzeichnis	414
XII. Quellen- und Literaturverzeichnis	416
1. Quellen	416
1.1. Archivalische Quellen	416
1.1.1. Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Alter Cultus katholisch	416
1.1.2. Wiener Diözesanarchiv	417
1.2. Gedruckte Quellen	418
1.3. Quellensammlungen	418
2. Literatur	419
XIII. Abstracts (Deutsch und Englisch)	434
XIV. Lebenslauf	437

Vorwort

Meine Diplomarbeit aus Kirchengeschichte war dem Thema „Die josephinischen Generalseminarien“ gewidmet. Bei der Auseinandersetzung mit der Thematik wurde ich auf die geistliche Hofkommission aufmerksam. Ihre Tätigkeit, die laufende Aktenarbeit, das Erstellen von „Vorträgen“ für den Kaiser erweckte in mir das Interesse an den bürokratischen Vorgängen unter Joseph II.

Nach Abschluss meines theologischen Diplomstudiums trat ich deshalb in dieser Angelegenheit an Herrn Univ. Prof. Dr. Thomas Prügl heran, der mir die Möglichkeit eröffnete, das Thema „Zum Besten von Staat und Religion - Die geistliche Hofkommission“ im Rahmen einer Dissertation aus Kirchengeschichte zu bearbeiten und zusagte, die Betreuung zu übernehmen.

Schon bei diesem ersten Gespräch wurde deutlich, dass das Thema sowohl in der Kirchengeschichte als auch in der Profangeschichte verortet ist. Die Darstellung der Kommission als Verwaltungseinheit und Schaltstelle der josephinischen Kirchenpolitik ist Teil der Verwaltungsgeschichte, die mit den innerkirchlichen Vorgängen in Zusammenhang zu bringen ist, um den Forderungen der Kirchengeschichte gerecht zu werden.

Eine Sichtung der Materialien machte rasch die Vielfalt der zu bewältigenden Aufgaben deutlich. Um dem Thema gerecht zu werden, war die enge Verzahnung von Staat und Kirche bei der Sichtung und Auswahl der Literatur zu beachten. Dem Mangel an verwaltungsgeschichtlicher Literatur steht eine Fülle von Publikationen zum Josephinismus, sowohl von profanen als auch von kirchlichen Autoren gegenüber. Vielfach wurde auf Quellenbände sowie auf die Akten „Alter Cultus“ im Österreichischen Staatsarchiv zurückgegriffen.

Mein Dank gilt Herrn Prof. Prügl für sein stets deutlich bekundetes Interesse am Fortschritt der Arbeit und den sich abzeichnenden Ergebnissen, wobei er mir in zahlreichen Gesprächen nicht nur beratend zur Seite stand, sondern mich auch zur Fertigstellung der Dissertation motivierte, als ich angesichts der Fülle der Arbeit und offenkundiger Schwierigkeiten die Arbeit abbrechen wollte

I. Einleitung und Einführung

Zum Inhalt der Arbeit

Kirche und Staat sind aufeinander verwiesen. Die Trennlinien bleiben im Lauf der Geschichte Gegenstand des Diskurses. Mit der Frage des beiderseitigen Einflussbereiches sieht sich auch der aufgeklärte Staat konfrontiert, der bestrebt ist, im naturrechtlichen Verständnis den staatlichen Einflussbereich auszuweiten und kirchliche „Übergriffe“ zurückzuweisen. Das Instrument, dessen Joseph II. sich dabei bediente, war die geistliche Hofkommission (GHK). Die von den staatlichen Handlungsträgern zur Anwendung gebrachten Grundsätze und Leitlinien waren durch reformkirchliches und aufklärerisches Gedankengut beeinflusst.

Hatte Maria Theresia zur Umsetzung ihrer kirchenpolitischen Agenda in den fünfziger Jahren eine Religionskommission installiert und nach deren Auflösung 1769 innerhalb der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei den Consensus in publico-ecclesiasticis, eine Kommission nach mailändischem Vorbild ins Leben gerufen, so wurde von Joseph II. nach Antritt seiner Alleinregierung, sich wieder an Mailand orientierend, 1782 die GHK gegründet und ihr Geltungsbereich auf die Länder der Stephanskrone ausgedehnt. Joseph überträgt der GHK einen umfangreichen Aufgabenbereich mit ökonomischem Schwerpunkt, stattet sie mit dem notwendigen Personal aus und verleiht ihr einen Status als „Hofkommission“, der ihre Durchschlagskraft stärkt und ein gewisses Maß an Eigenständigkeit innerhalb der zentralen Verwaltung sicherstellt.

Die GHK als Teil der österreichischen Zentralverwaltung ist bürokratisch geprägt, durch klare Zuständigkeiten und Verwaltungsabläufe ausgezeichnet und imstande, im Unterschied zu den Religionskommissionen Maria Theresias, den Willen des Herrschers effektiv, konsequent und nachhaltig umzusetzen. Ihre Tätigkeit steht in enger inhaltlicher und personeller Verflechtung mit der Studienhof- und Stiftungshofkommission, mit Fragen der Bildung und der Armenfürsorge, denen im Verständnis des josephinischen Staates erhöhte Bedeutung zugemessen wird. Die GHK war die Schaltstelle, das „Alter ego“ des Kaisers in allen die katholische Kirche betreffenden Angelegenheiten, die nach dem Willen des Kaisers nicht nach außen in Erscheinung treten, aber auf die Entscheidungen der Zentral- und Landesbehörden Einfluss nehmen sollte. Ihr Wirken und

ihre Zielsetzung können mit der häufig gebrauchten Formel „*Zum Besten von Staat und Religion*“ umschrieben werden.

Der Staat ist sich der Bedeutung der Religion für das Gemeinwesen durchaus bewusst, hat aber zur Kirche ein ambivalentes Verhältnis. Er postuliert die Trennung von Kirche und Staat und ist bestrebt, den Verantwortungsbereich der Kirche auf die rein spirituelle Ebene zurückzuführen. Zugleich aber versteht er die Kirche als verlängerten Arm der staatlichen Bürokratie und bindet sie auf verschiedenen Ebenen in den Aufgabenbereich des Staates mit ein. Daraus folgend wird die Ausbildung der Priester verstaatlicht und die Besoldung der Geistlichen vereinheitlicht, der Staat ernennt die Bischöfe, legt die räumlichen Strukturen der Kirche fest und bestimmt durch Gründung des Religionsfonds ihre finanziellen Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten.

Die Arbeit der GHK wird in den Verordnungen „in publico-ecclesiasticis“ greifbar. Um deren landesweite Durchsetzung zu ermöglichen, werden in Ergänzung zur Wiener Hofkommission in den Ländern bzw. Gubernien geistliche Filialkommissionen errichtet. Zur Mitarbeit in den geistlichen Kommissionen werden jeweils auch Kleriker herangezogen. Das erwies sich nicht nur wegen ihrer fachlichen Kompetenz als notwendig, sondern es sollte damit auch dem kirchlichen Widerstand gegen die Beschlüsse der GHK entgegengewirkt werden.

Nach dem Tod Josephs II. war die Auflösung der GHK eine der ersten Forderungen, die von der kirchlichen Hierarchie an seinen Nachfolger Leopold II. gerichtet wurde. In Ungarn unmittelbar umgesetzt, wird diesem Anliegen in den deutschen Erbländern erst unter Leopolds Nachfolger Franz II. (I.) Ende 1792 entsprochen. Die Nachwirkungen der von der GHK bürokratisch gesteuerten josephinischen Kirchenpolitik, die nicht gegen die Religion an sich gerichtet war, sondern sich ihre Nutzbarmachung im Sinn der „Glückseligkeit“ des Einzelnen und des Staates zum Ziel setzte, sind über das Konkordat von 1855 hinaus bis in die Gegenwart von Relevanz.

Den Einstieg in die Dissertation bildet eine Darstellung der Entwicklung der zentralen Verwaltungsbehörden unter Maria Theresia und Joseph II. mit dem Fokus auf den bestehenden Hofkommissionen, die nicht auf Dauer begründet zur Bewältigung von speziellen Herausforderungen dienen sollten. Anstelle der in den deutschen Erbländern, parallel zur Haugwitzschen Staatsreform errichteten Religionskommission wird von Maria Theresia zur Behandlung der geistlichen Angelegenheiten eine neue Kommission, der Consensus in publico-ecclesiasticis, eingerichtet. In Ungarn bleibt die unter König Karl

III. (Kaiser Karl VI.) eingerichtete Religionskommission bestehen. Der Consensus kann als Vorläufer der GHK angesehen werden.

In Ergänzung hierzu wird die Entwicklung der staatskirchlichen Traditionen in den habsburgischen Ländern und die stürmische Entwicklung in den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts an Hand von Publikationen und Denkschriften von Kollár, Kaunitz und Heinke skizziert, die auf Basis naturrechtlicher und reformkirchlicher Ideen das theoretische Rüstzeug des Josephinismus liefern. Die biographische Darstellung der Beamten der GHK wird durch Hinweise auf ihre Vernetzung in lokalen Zirkeln in Wien und Prag sowie bei den Freimaurern und Illuminaten ergänzt.

Das Wirken der GHK wird im Anschluss daran beispielhaft anhand der Generalseminarien und der Vorgänge um die Bischofsernennungen erläutert. Die schärfste Kritik an der Arbeit der GHK stammt von den am meisten Betroffenen, den Bischöfen. Nach dem Tod Josephs wird ihnen durch Kaiser Leopold Gelegenheit zur Darstellung von Missständen eröffnet. Die Auflösung der GHK unter Kaiser Franz zeigt zugleich das Überschreiten des Höhepunkts der Aufklärung an.

Den Ausgangspunkt bilden die Reformen der Zentralverwaltung, die mit den Namen Haugwitz und Kaunitz verbunden sind. Auf Haugwitz geht die große Staatsreform von 1749 zurück. Sie führt zur Errichtung des Directoriums in publicis et cameralibus mit der Zuständigkeit für die inneren und Finanz-Angelegenheiten, wodurch die Basis für den landesfürstlichen Absolutismus gelegt wird. Die Reform von Kaunitz gipfelt 1760 in der Errichtung des Staatsrats, dem als oberstem Beratungsgremium der Herrscherin nach Auflösung des Directoriums die wieder selbständig gewordenen Dikasterien untergeordnet werden. In Ergänzung hierzu werden kirchliche Aspekte aufgegriffen und die Rolle der Hofkommissionen unter Maria Theresia skizziert.

Daran anschließend wird auf die Entwicklung des Staatskirchentums sowie die weit zurückreichenden Traditionen in den habsburgischen Ländern eingegangen. Für die weitere Entwicklung staatskirchlicher Grundsätze im 18. Jahrhundert kann dann der in Löwen wirkende Theologe van Espen als Wegbereiter angesehen werden. Seine Schriften üben großen Einfluss auf kirchliche und staatliche Autoren sowie die staatliche Kirchenpolitik im 18. Jahrhundert aus. Parallel zur Haugwitzschen Staatsreform erfolgt eine erste Welle der geistlichen Gesetzgebung noch in den vierziger und fünfziger Jahren des 18. Jahrhunderts.

Das trotz der sich bereits abzeichnenden Gegensätze noch weitgehend bestehende Einvernehmen zwischen Staat und Kirche wird in den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts jäh unterbrochen. Den äußeren Anlass bildet die 1763 erschienene Schrift des Justinus Febronius „De statu ecclesiae“. Auch Kaunitz greift in seinen für Maria Theresia bestimmten Denkschriften ab 1767 auf van Espen zurück. Er ist zugleich durch das säkulare Naturrecht beeinflusst, das dem Staat die Oberrechte über die Kirche einräumt. Kaunitz definiert die „wahren Rechte“ von geistlicher und weltlicher Macht, durch die der Aktionsradius der Kirche auf die rein spirituelle Ebene beschränkt wird. Die Vorschläge von Kaunitz zur Änderung des kirchenpolitischen Systems zielen auf einen grundlegenden Systemwechsel im Verhältnis zwischen Staat und Kirche, der auf seine Initiative in der österreichischen Lombardei in Angriff genommen wird. Eine dort bereits bestehende Behörde, die Giunta economale wird neu strukturiert und dadurch für die angestrebte Zielsetzung nutzbar gemacht.

Durch die 1769 nach dem Vorbild der Giunta in der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei errichteten Kommission, dem Consensus in publico-ecclesiasticis, wird die verwaltungsmäßige Verankerung staatskirchlicher Ideen vorangetrieben. Mit ihrer Umsetzung wird Hofrat Heinke als Referent der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei betraut. Die gesetzgebende Tätigkeit Heinkes ist in den Verordnungen in publico-ecclesiasticis dokumentiert. Diese Verordnungen werden ab 1782 von der GHK publiziert. Sie bilden somit eine Klammer zwischen dem kirchenpolitischen Wirken Maria Theresias und Josephs II.

Die zentrale Betrachtung ist den Verwaltungsreformen Josephs II. einschließlich der kirchlichen Reform gewidmet. Eingeleitet wird die Thematik mit Stellungnahmen Josephs zu Bürokratie und Verwaltung, die im „Hirtenbrief“ kulminieren. Im Anschluss an die Grundsätze und Ziele der josephinischen Verwaltung, in der Fragen nach dem Nutzen sowie der Vernunftaspekt in den Vordergrund gerückt werden, wird auf den Umbau der österreichischen Verwaltung unter Joseph II. eingegangen.

Als Teil seiner Reformen wird von Joseph parallel dazu nach protestantischem Vorbild ein kirchlicher Reformplan entwickelt. An die Spitze der österreichischen Kirche sollte nach den Vorstellungen Josephs ein Patriarch oder eine Synode mit weitreichenden Vollmachten treten. Die bestehenden Hofkommissionen werden vom Kaiser neu strukturiert.

Ein Schwerpunkt der Arbeit ist die Gründung der GHK und der geistlichen Filialkommissionen. Es handelt dabei sich um einen komplexen bürokratischen Prozess, in dem der Kaiser auf der Basis von Denkschriften des Staatskanzlers und des Vizekanzlers die Tätigkeitsfelder einer neuen Einrichtung nach dem Vorbild der in Mailand bestehenden „Giunta economale“ verortet. Nach Überwindung des ungarischen Widerstandes wird vom Kaiser die GHK ins Leben gerufen und in der Folge durch Filialkommissionen ergänzt. Nach kaiserlichem Willen sollen sich die Kommissionen ausschließlich mit katholischen Angelegenheiten beschäftigen. Einen weiteren Schwerpunkt bilden das Personal, die Beamten der GHK, weltliche und geistliche.

Das Wirken der GHK wird am Beispiel der Generalseminarien und der Bischofsernennungen aufgezeigt. Die Arbeit der GHK wurde schon unter Kaiser Joseph laufend kritisiert. Nach seinem Ableben eröffnet Leopold II. den deutsch-erbländischen Bischöfen die Möglichkeit ihre Kritik schriftlich zu artikulieren.

Die von Leopold II. und Franz II. getroffenen Maßnahmen in der Hoheitsverwaltung führen zum Ende der GHK im November 1792. Die geistlichen Filialkommissionen blieben vorerst bestehen. Der unter Kaiser Franz eingetretene Wandel der politischen Kultur bzw. dessen Auswirkungen auf die Kirche wird am Beispiel der Nomination auf das Bistum Brünn verdeutlicht.

Zum Stand der Forschung

Das Kernanliegen der im Grenzbereich von Profan- und Kirchengeschichte verorteten Dissertation ist es, die Einrichtung und das Wirken der GHK als bürokratische Verwaltungseinheit im Rahmen der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, ihr Zusammenspiel mit dem Kaiser sowie den über- und untergeordneten Behörden und damit in Zusammenhang die Umsetzung reformkatholischer, staatskirchlicher und aufklärerischer Prinzipien an Hand ausgewählter Literatur und ausgewählten Aktenmaterials darzustellen. Hier sei auf Michael Stolleis verwiesen, der in der Einleitung zu seiner Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte¹ die Meinung vertritt, dass Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte als Teildisziplinen der Geschichtswissenschaft aufzufassen sind, die „nicht nur die Ereignisgeschichte umschließen, sondern auch die sie begleitenden, vorbereitenden oder nachträglich reflektierenden geistigen Prozesse“.

¹ Stolleis, Michael, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Materialien, Methodik, Fragestellungen, Berlin (u.a.) 2017.

Während die Thematik Josephinismus und Staatskirchentum vielfach bearbeitet ist, gilt das nicht für die Verwaltungsgeschichte bzw. die Geschichte der GHK als steuernde Verwaltungseinheit, die das Hauptanliegen der vorliegenden Arbeit bildet. Grundlegend für die österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des 18. Jahrhunderts ist das Quellenwerk von Friedrich Walter, insbesondere das vielbändige Quellenwerk zur österreichischen Zentralverwaltung (ÖZV), das anhand der nicht mehr verfügbaren Staatsratsakten Einblick in die Entwicklung verschiedener Dikasterien ermöglicht. Das Werk Adam Wandruszkas² bietet einen gerafften Überblick zu der von Walter behandelten Thematik. Für die Arbeit herangezogen wurden die den Zeitraum von Maria Theresia bis Franz II. (I.) betreffenden ÖZV-Bände³.

Darstellungen von einzelnen Dikasterien der österreichischen Zentralverwaltung sind Mangelware. Erinnert sei an Publikationen von Hock-Bidermann über den Staatsrat⁴ und von Beidtel zur österreichischen Staatsverwaltung⁵. Ein modernerer Quellenband, der über Fragen der Verwaltung und Verfassung hinausgreift, stammt von Harm Klueting⁶. Eine grundlegende Arbeit über die österreichische Bürokratie stammt von Waltraud Heindl⁷. Grundlegend ist eine Arbeit von Hamish Scott, die sich mit Problemen der Regierung in den habsburgischen Ländern während der Epoche des aufgeklärten Absolutismus auseinandersetzt.⁸

Zum Josephinismus, einem Schwerpunkt der österreichischen Geschichtsforschung, liegt umfangreiche Literatur vor. Nach Reinalter handelt es sich beim Josephinismus um die österreichische Variante des aufgeklärten Absolutismus⁹. Bereits 1914 hat Georgine

² Walter, Friedrich, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500-1955. Aus dem Nachlass herausgegeben von Adam Wandruszka, Wien (u.a.) 1972.

³ Walter, Friedrich (Bearb.), Die österreichische Zentralverwaltung II. Abteilung: Von der Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei bis zur Einrichtung der Ministerialverfassung (1749 - 1848) Wien 1934-1956 (In der Folge: Walter, ÖZV II/1-5).

⁴ Hock, Karl (Verf.), Bidermann, Hermann (Bearb.) (1760-1848). Der österreichische Staatsrath. Eine geschichtliche Studie, Wien 1972, unveränd. Nachdr. d. Ausg. 1879.

⁵ Beidtel, Ignaz (Verf.), Huber Alfons (Hg.), Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung, Bd. 1 (1740-1848), Innsbruck 1896.

⁶ Klueting, Harm (Hg.), Der Josephinismus. Ausgewählte Quellen zur Geschichte der theresianisch-josephinischen Reformen, Darmstadt 1995². (In der Folge: Klueting, Josephinismus).

⁷ Heindl, Waltraud, Bürokratie und Beamte in Österreich Bd. 1: 1780-1848 Wien 1989 (²2013) (In der Folge: Heindl, Gehorsame Rebellen).

⁸ Scott, Hamish Marshall, The Problem of Government in Habsburg Enlightened Absolutism, in: Csáky, Moritz, Pass, Walter, Europa im Zeitalter Mozarts, Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts 5, Wien (u.a.) 1995, 252-264 (In der Folge: Scott, Problem of Government).

⁹ Reinalter, Helmut, Josephinismus als aufgeklärter Absolutismus, Wien 2008 (In der Folge: Reinalter, Josephinismus).

Holz knecht, die Schwester des berühmten Röntgenologen Guido Holz knecht die Wurzeln des Josephinismus im Konziliarismus, Episkopalismus und Gallikanismus ausgemacht¹⁰. Holz knecht hebt die Bedeutung des Jansenismus sowie dessen staatskirchliche Prägung hervor und würdigt unter den aufgeklärten Theologen des 18. Jahrhunderts besonders Muratori, den „Vater“ der italienischen Geschichtsschreibung.

Fritz Valjavec betont in seinem 1944 erschienenen Werk die geistesgeschichtliche Dimension des Josephinismus¹¹. So verstanden, kann dem Josephinismus eine lange Nachwirkung konzidiert werden. Nicht die radikale Aufklärung bilde die Grundlage des Josephinismus, sondern dessen Kompromisscharakter. Eduard Winter versteht den Josephinismus als Reformkatholizismus und findet die Wurzeln im Jansenismus und der katholischen Aufklärung¹². Winter sieht die Errichtung der Generalseminarien sowie die Pfarr- und Diözesanregulierung als positive Beispiele von Kirchenreformen, zu denen die Kirche ohne Mitwirkung des Staates nicht imstande gewesen wäre¹³. Winters Einschätzung kann, wenn auch mit Einschränkungen, zugestimmt werden. Es ist ein bleibendes Verdienst der josephinischen Generalseminarien, die Priesterausbildung auf das wissenschaftliche Niveau der Zeit herangeführt und die Ausbildungsunterschiede zwischen Welt- und Ordensgeistlichen beseitigt zu haben. Die Diözesan- und Pfarrstruktur hat in ihrer Grundstruktur bis heute Bestand. Die Bedeutung Winters liegt auch darin, dass er die Entwicklung in Böhmen aufgezeigt hat, ohne die davon wesentlich mitbestimmte Entwicklung des josephinischen Staatskirchentums kaum nachvollzogen werden kann, stammen doch wesentliche Gestalter des Josephinismus, wie Heinke, Kressel, Rautenstrauch und Zippe aus Böhmen.

In den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts erschienen fünf Quellenbände des Jesuiten Ferdinand Maaß zum Josephinismus¹⁴. Für Maaß ist der Josephinismus primär aufklärerisches Staatskirchentum negativer Prägung. Maaß stellt auf der Grundlage der Archivbestände österreichischer Dikasterien die Tätigkeit und die Denkschriften der

¹⁰Holz knecht, Georgine, Ursprung und Herrschaft der Reformideen Kaiser Josephs II. auf kirchlichem Gebiete, Innsbruck 1914.

¹¹Valjavec, Fritz, Der Josef inismus. Zur geistigen Entwicklung Österreichs im 18. und 19. Jahrhundert, Brünn (u.a.) 1945.

¹²Winter, Eduard, Der Josef inismus und seine Geschichte. Josef inismus Beiträge zur Geistesgeschichte Österreichs 1740-1848, Brünn (u.a.) 1943. (In der Folge: Winter, Josef inismus).

¹³Winter, Eduard, Der Josef inismus. Die Geschichte des österreichischen Reformkatholizismus, Berlin 21962.

¹⁴Maaß Ferdinand, Der Josef inismus. Quellen zu seiner Geschichte in Österreich 1769-1790, 1-5, Wien 1951-1961 (In der Folge: FRA I-V).

maßgeblichen bürokratischen Entscheidungsträger in den sechziger und siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts, Staatskanzler Kaunitz und Hofrat Heinke, dar. Maaß sieht die Genannten als hauptverantwortlich für die - nach seinem Verständnis - für die Kirche negativen Auswirkungen. Erst spät revidiert er sein Urteil und erkennt in der Herrscherin selbst die für den Weg zum Staatskirchentum Hauptverantwortliche, jedoch ohne Konsequenzen für sein Werk zu ziehen. Obwohl Maaß die kirchenpolitischen Entwicklungen unter Karl VI. und in den ersten beiden Dezennien der Regierung Maria Theresias ausblendet, sind die von ihm edierten Denkschriften von Kaunitz und Heinke für die weitere Entwicklung und das Wirken der GHK relevant und bilden deshalb einen wesentlichen Bestandteil dieser Arbeit.

Kaunitz hat erst spät, in den ausgehenden sechziger Jahren, als die Entscheidungen schon gefallen waren, zu Kirchenfragen Stellung bezogen; die Entwicklung hin zum Josephinismus hat er nicht betrieben und – im Sinn von Maaß – auch nicht zu verantworten. Im Unterschied zu Valjavec und Winter sieht Maaß im Josephinismus nicht bloß eine geistige Strömung, sondern eine „bürokratische Verwaltungspraxis“, die auf eine Ausweitung der Staatsgewalt zu Lasten der Kirche zielt. Maaß hat somit als einer der Ersten auf die besondere Bedeutung der Bürokratie und Einbeziehung der Kirche für die Implantierung und Umsetzung des Josephinismus hingewiesen, eine These, die der vorliegenden Arbeit zugrunde liegt¹⁵. Die konträren Positionen von Maaß und Winter gipfelten in einer heftigen Kontroverse zwischen den beiden Wissenschaftlern, die bei Baum¹⁶ dargestellt ist. Mit den Veröffentlichungen von Winter, Maaß und Valjavec sind die wichtigsten Zugänge zum Phänomen des Josephinismus aufgezeigt, die für die jüngeren Publikationen grundlegend sind. In diesem Zusammenhang sei auf einen Beitrag von Franz L. Fillafer verwiesen¹⁷.

¹⁵ Baum, Wilhelm, Ferdinand Maaß - Leben und Werk, in: Kirche und Staat in Idee und Geschichte des Abendlandes. Festschrift zum 70. Geburtstag von Ferdinand Maaß SJ, Wien (u.a.) 1973 (In der Folge: Baum, Maaß).

¹⁶ Ebd. 30f.

¹⁷ Fillafer, Franz L., Das Elend der Kategorien. Aufklärung und Josephinismus in der zentraleuropäischen Historiographie 1918-1945, 51f. in: Derselbe, Wallnig, Thomas (Hg.), Josephinismus zwischen den Regimen. Eduard Winter, Fritz Valjavec und die zentraleuropäischen Historiographien im 21. Jahrhundert, Band 17 der Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts, Wien 2016, 51f.

Unverzichtbar sind die einschlägige Arbeiten von Elisabeth Kovacs¹⁸, Peter Hersche¹⁹, Helmut Reinalter²⁰, Karl Otmar Freiherr von Aretin²¹, Franz Szabo²² und die zweibändige Biographie Josephs II. von Derek Beales²³, die auf der Grundlage österreichischer Archivbestände verfasst wurden. Die Arbeit von Beales steht am (vorläufigen) Ende einer Reihe herausragender Biographien über Joseph II., an deren Beginn die Arbeit von Paul von Mitrofanov²⁴ gereiht werden könnte. Erwähnt sei noch das biographische Werk von Blanning²⁵ und die erst jüngst erschienene Biographie Maria Theresias von Barbara Stollberg-Rillinger²⁶.

Zum Thema Josephinismus und Staatskirchentum liegt neben der Fülle deutschsprachiger auch jüngere englischsprachige Literatur vor. Angeführt seien hier drei Veröffentlichungen von Dickson, die sich mit Schwerpunktthemen beschäftigen, wie den Finanzen und der Regentschaft Maria Theresias²⁷, mit Josephs Kirchenpolitik²⁸ und mit Fragen der Bürokratie im ausgehenden 18. Jahrhundert²⁹. In englischer Sprache verfasst ist auch ein Aufsatz von Werner Ogris zu Staatsreform und zu Rechtsfragen in der Epoche des Josephinismus im 18. Jahrhundert³⁰. Hingewiesen sei des Weiteren auf einen Aufsatz von Scott zu Fragen von Herrschaft und Verwaltung im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus in der Habsburgermonarchie³¹. In diesem Zusammenhang noch erwähnenswert ist ein einschlägiger Aufsatz von Godsey³².

¹⁸ Kovacs, Elisabeth, Burgundisches und theresianisch-josephinisches Staatskirchensystem, in: Österreich in Geschichte und Literatur (mit Geographie), 22. Jahrgang, Heft 2, März-April 1978, 74-89 (In der Folge: Kovacs, Staatskirchensystem).

¹⁹ Hersche, Peter, Der Spätjansenismus in Österreich, Wien 1977 (In der Folge: Hersche, Jansenismus).

²⁰ Reinalter, Josephinismus.

²¹ Aretin, Karl O., Der aufgeklärte Absolutismus, Köln 1974.

²² Szabo, Franz A. J., Kaunitz and the Enlightened Absolutism 1753-1780, Cambridge 2004;

²³ Beales, Derek, Band 1: In the shadow of Maria Theresia, Cambridge 2009 und Band 2: Against the world, Cambridge 2010.

²⁴ Mitrofanov, Pavel P., Joseph II. Seine politische und kulturelle Tätigkeit, 2 Bde, Wien 1910.

²⁵ Blanning, Timothy Charles William, Joseph II., New York 1994.

²⁶ Stollberg-Rillinger, Barbara, Maria Theresia. Die Kaiserin in ihrer Zeit. Eine Biographie, München 2017.

²⁷ Dickson, Peter G. M., Finance and Government under Maria Theresia (2 vol.), Oxford 1987.

²⁸ Dickson, Peter G. M., „Josephs Reshaping of the Austrian Church“, in: The Historical Journal 36 (1993), 89-114.

²⁹ Dickson, Peter G. M., „Monarchy and Bureaucracy in Late Eighteenth-Century Austria“, in: The Historical Review CX (1995): 323-367.

³⁰ Ogris, Werner, „The Habsburg Monarchy in the Eighteenth Century: The Birth of the Modern Centralized State“, in: Legislation and Justice, The Origins of the Modern State in Europe 13th to 18th Centuries, ed. Padoa-Schioppa, Antonio, vol. C Oxford 1997, 313-334.

³¹ Scott, Problem of Government, 252-264.

³² Godsey, William, Habsburg Government and Intermediary Authority and Joseph II. (1780-1790). The Estates of Lower Austria in Comparative Perspective“, in: Central European History 46 (2014), 699-740.

Von besonderer Bedeutung für die Frage der Beziehungen zwischen Staat und Kirche in den habsburgischen Ländern sind die zahlreichen Veröffentlichungen von Elisabeth Kovacs. Zum Katalog der niederösterreichischen Landesausstellung 1980³³ hat Kovacs zwei Beiträge über den Josephinismus geliefert, „Was ist Josephinismus“ und „Die Diözesanregulierung unter Joseph II. 1782-1789“. Für die Arbeit wurde des Weiteren ihre Publikation zu Ultramontanismus und Staatskirchentum herangezogen³⁴.

Zur Entwicklung der österreichischen Aufklärung im europäischen Umfeld liegt ein Sammelband vor, zu dem u.a. Robert A. Kann, Gustav Otruba und Günther Hamann Beiträge geliefert haben³⁵. Hervorgehoben sei ein Aufsatz von Elisabeth Kovacs zum Thema „Die Herauentwicklung Österreichs aus dem Heiligen Römischen Reich im Reflex der Beziehungen von Kaisertum und Papsttum während des 18. Jahrhunderts. Von Interesse ist auch ihre Klassifikation der österreichischen Bischöfe in Reformbischöfe, in Reformbischöfe, die sich zum Ultramontanismus „bekehrten“ und in ultramontane Bischöfe³⁶. Weitere Beiträge zu obigem Sammelband stammen u.a. von Ernst Wangermann, Helen Liebel-Weckowicz, Werner Ogris, Elisabeth Kovacs, Karl O. Freiherr von Aretin, Elisabeth Garms-Cornides, Robert A. Kann, Derek Beales. Franz A. J. Szabo weist in seinem Beitrag nach³⁷, dass der Consensus in publico-ecclesiasticis eine aus fünf Personen bestehende Kommission gewesen sei, während Maaß davon ausgeht, dass der Consensus nur aus einer Person, nämlich Hofrat Heinke, bestanden haben soll. Schließlich sei noch auf eine Publikation verwiesen, in der Franz Szabo als Herausgeber firmiert³⁸ und eine Reihe von Autoren, insbesondere aus Ostmitteleuropa, Beiträge erstellt haben. Hingewiesen sei hier noch auf einen Aufsatz von Ernst Wangermann zum Thema „Aufklärung und staatsbürgerliche Erziehung. Gottfried van Swieten als Reformator des österreichischen Unterrichtswesens 1781-1791“, in dem er auf den

³³ Gutkas, Karl (Hg.), Österreich zur Zeit Kaiser Josephs II. Mitregent Kaiserin Maria Theresias, Kaiser und Landesfürst, Melk 1980.

³⁴ Kovacs, Elisabeth, Ultramontanismus und Staatskirchentum im thesianisch-josephinischen Staat. Der Kampf der Kardinäle Migazzi und Franckenberg gegen den Wiener Professor der Kirchengeschichte Ferdinand Stöger, Wien 1973 (In der Folge: Ultramontanismus)..

³⁵ Österreich im Europa der Aufklärung. Kontinuität und Zäsur in Europa zur Zeit Maria Theresias und Josephs II. Kontinuität und Zäsur zur Zeit Maria Theresias und Josephs II. Referate des Internationalen Symposiums in Wien am 20.-23. Oktober 1980, 2 Bände, hg. im Auftrag des BM für Wissenschaft und Forschung von Richard Georg Plaschka und Grete Klingenstein, Wien 1985.

³⁶ Kovacs, Elisabeth, Beziehungen von Staat und Kirche im 18. Jahrhundert, in: Zöllner Erich (Hg.), Österreich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus 29-54, Wien 1983.

³⁷ Fürst Kaunitz und die Anfänge des Josephinismus, in: Österreich im Europa der Auklärung, 525-545 (In der Folge: Szabo, Kaunitz).

³⁸ Szabo, Franz A. J. (Hg.), Politics and Culture in the age of Joseph II, Budapest 2005.

Einfluss von Swietens auf die philosophischen und theologischen Studien aufmerksam macht.

Jüngeren Datums ist ein Band zur Thematik der katholischen Aufklärung und des Josephinismus, der in der Schriftenreihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands (Band 48) erschienen ist³⁹. Hingewiesen sei auf die Beiträge von Ondrej Bastl⁴⁰, András Hegedüs⁴¹, Norbert Jung⁴² und Franz Leander Fillafer⁴³. Zur Aufklärung in Böhmen ist im gleichnamigen Band ein Beitrag von Ivo Cerman erschienen⁴⁴, herausgegriffen sei hier der Aufsatz von Jaroslav Lorman über Augustin Zippe⁴⁵.

Aufgrund des Mangels an deutschsprachiger Literatur über Ungarn ist die Darstellung des ungarischen Episkopats von Joachim Bahlcke⁴⁶ unverzichtbar. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt im ausgehenden 17. Jahrhundert, beleuchtet die josephinische Epoche nur kurz und endet im Wesentlichen mit den dramatischen Ereignissen am Preßburger Reichstag von 1764/65. Damit ist diese Publikation für die Entwicklung der Beziehungen von Staat und Kirche in Ungarn, jedoch kaum für das Wirken der GHK in Ungarn nutzbar. Hingewiesen sei auch auf die Publikation von Gabor Vermes über die Politik und Kultur in Ungarn im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts⁴⁷.

³⁹ Bendel, Rainer, Spannenberger, Norbert (Hg.), *Katholische Aufklärung und Josephinismus. Rezeptionsformen in Ostmittel- und Südosteuropa*, Köln (u.a.) 2015.

⁴⁰ Bastl, Ondrej (u.a.), *Der Josephinismus in Böhmen. Skizzen einer Intention und Rezeption*, 59f.

⁴¹ Hegedüs, Andras, *Priesterbildung in Ungarn unter der Regierungszeit von Joseph II. mit besonderer Berücksichtigung des Generalseminars in Pressburg*, 103-115.

⁴² Jung, Norbert, „...ist dem Professor allzeit erlaubt, die Übereinstimmung der geoffenbarten Religion mit der Vernunft zu zeigen“. Franz Stephan Rautenstrauch und seine Rolle im Fall Isenbiehl. 215-248.

⁴³ Fillafer, Franz L., *Sechs Josephiner. Franz Széchenyi-György Fejer-Maksimilian Vrhovac-Gregor Berzeviczy-Carl Kübeck-Leo Thun*, in: Bendel, Rainer, Spannenberger, Norbert (Hg.), *Katholische Aufklärung und Josephinismus. Rezeptionsformen in Ostmittel- und Südosteuropa*, Köln (u.a.), 2015, 349-368.

⁴⁴ Cerman, Ivo, Krueger Rita, Reynolds Susan (Hg.), *The Enlightenment in Bohemia: religion, morality and multiculturalism*, Oxford 2011.

⁴⁵ Lorman Jaroslav, *The concept of moral theology of Augustin Zippe, a moral theologian at the turn of epoch*, in: Cerman, Ivo, Krueger Rita, Reynolds Susan (Hg.), *The Enlightenment in Bohemia: religion, morality and multiculturalism*, Oxford 2011, 209-229.

⁴⁶ Bahlcke, Joachim, *Ungarischer Episkopat und österreichische Monarchie. Von einer Partnerschaft zur Konfrontation (1686-1790)*, Stuttgart 2005 (In der Folge: Bahlcke, Ungarischer Episkopat).

⁴⁷ Vermes, Gabor, *Hungarian Culture and Politics in the Habsburg Monarchy 1711-1848*, Budapest/New York 2014.

Zur Problematik Freimaurerei und Illuminatentum wurden u.a. die Publikationen von Günter Kodek⁴⁸ und Edith Rosenstrauch-Königsberg⁴⁹ herangezogen. Informationen zu den Beamten der Hofkanzleien, der GHK, der Studien- und Zensurhofkommission sowie der milden Stiftungshofkommission bietet u.a. der Hof- und Staatsschematismus⁵⁰.

Für die Darstellung der Tätigkeit der GHK in Hinblick auf die Generalseminarien habe ich auf meine 2011 an der Universität Wien eingereichte Diplomarbeit zurückgegriffen⁵¹. Die umfang- und detailreiche Arbeit von Hermann Zschokke⁵² ist noch immer unverzichtbar. Quellenmaterial hierzu findet sich z.B. in den Alten Kultusakten des Allgemeinen Verwaltungsarchivs (AVA) im Österreichischen Staatsarchiv (ÖStA). Zu den Primärquellen zählen u.a. die Publikationen von Franz Stephan Rautenstrauch⁵³. Grundlegend für einen Zugang zur Geschichte der Generalseminarien ist des Weiteren eine zeitgenössische Publikation von Augustin Zippe⁵⁴. Eine Fülle von Details bietet die von Beda Menzel verfasste Biographie des Benediktinerabtes Franz Stephan Rautenstrauch, des Abts von Braunau⁵⁵.

Zu Frage der Bischofsernennungen ist in erster Linie auf die Werke von Erwin Gatz zu verweisen⁵⁶. Für einzelne Bischöfe liegen Biographien vor. Siegfried Pichl hat eine Biographie des Linzer Bischofs Gall verfasst⁵⁷, von Rudolf Svoboda stammt eine umfassende Biographie des ersten Bischofs von Budweis, des Grafen Schaffgotsch⁵⁸.

⁴⁸ Kodek, Günter, Brüder, reicht die Hand zum Bunde. Die Mitglieder der Wiener Freimaurer-Logen 1742-1848, Wien 2011. (In der Folge: Kodek, Freimaurerlogen).

⁴⁹ Rosenstrauch- Königsberg, Edith, Zirkel und Zentren. Aufsätze zur Aufklärung in Österreich am Ende des 18. Jahrhunderts, Wien (u.a.) 1973-1991 (In der Folge: Rosenstrauch, Zirkel).

⁵⁰ Hof- und Staatsschematismus der römisch kaiserlichen und kaiserlich königlichen und erzherzoglichen Haupt- und Residenzstadt Wien, Wien 1780-1793.

⁵¹ Popp, Ernst, Die josephinischen Generalseminare. Kirche und Aufklärung“, Diplomarbeit, Universität Wien, 2011.

⁵² Zschokke Hermann, Die theologischen Studien und Anstalten der katholischen Kirche in Österreich, Wien (u.a.) 1894 (In der Folge: Zschokke, Theologische Studien).

⁵³ Rautenstrauch, Franz Stephan, Entwurf zur Errichtung der Generalseminarien in den k.k. Erbländern, Wien 1782 sowie der Entwurf zur Errichtung der theologischen Schulen in den k.k. Erblanden. Wien 1784 (In der Folge: Rautenstrauch, Generalseminarien).

⁵⁴ Zippe Augustin, Von der moralischen Bildung angehender Geistlicher in dem Generalseminario in Prag, Prag 1784 (In der Folge: Zippe, Moralische Bildung).

⁵⁵ Menzel, Beda, Abt Franz Stephan Rautenstrauch von Brevnov-Braunau: Herkunft, Umwelt und Wirkungskreis, Königstein am Taunus 1969 (In der Folge: Menzel, Rautenstrauch).

⁵⁶ Gatz, Erwin, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 1785/1803 bis 1945, Berlin 1983 (In der Folge: Gatz, Bischöfe DL)

Gatz Erwin, Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648-1803, Berlin 1996 (In der Folge: Gatz, Bischöfe HRR).

⁵⁷ Pichl, Siegfried Rudolf, Joseph Anton Gall. Ein Josephiner auf dem Bischofsstuhl, Frankfurt am Main 2007 (In der Folge: Pichl, Joseph A. Gall).

⁵⁸ Svoboda, Rudolf, Johann Prokop Schaffgotsch. Das Leben eines böhmischen Prälaten in der Zeit des Josephinismus, Frankfurt (u.a.) 2015 (In der Folge: Svoboda, Schaffgotsch).

Brigitte Selenko-Schefzek hat sich in ihrer Dissertation mit dem Bistum Leoben und seinem Bischof Graf Engl auseinandergesetzt⁵⁹. Ohne die Nutzung des in den Alten Cultus Akten verfügbaren Quellenmaterials könnte die Tätigkeit der GHK bei der Auswahl der deutsch-erbländischen Bischöfe nicht nachvollzogen werden. Ein jüngerer Beitrag hierzu stammt von Dennis Schmidt⁶⁰.

Die bereits Mitte des 19. Jahrhunderts erschienene Quellenedition von Josef Chmel⁶¹ bietet einen Überblick über die Kritik der Bischöfe an den Gesetzen und Verordnungen in publico-ecclesiasticis. Hierzu kann auch der vierte Band des schon zitierten fünfbändigen Quellenwerkes von Maaß zum Josephinismus herangezogen werden.

⁵⁹ Selenko-Schefzek, Brigitte, Das Bistum Leoben und sein Bischof Alexander Franz Joseph Graf Engl von und zu Wagrain (1786-1800). Ein Beitrag zur Geschichte des Josephinismus in der Steiermark. Dissertation, Universität Graz 1966 (In der Folge: Selenko-Schefzek, Bistum Leoben)..

⁶⁰ Schmidt, Dennis, Die österreichisch-böhmischen Bischöfe der thesianisch-josephinischen Zeit. Versuch einer synoptischen Visualisierung, in: Wallnig, Thomas, Lobenwein, Elisabeth, Seitschek, Franz-Stefan, Maria Theresia. Neue Perspektiven der Forschung, Bochum 2017, 87-112.

⁶¹ Chmel, Josef, Actenstücke zur Geschichte des römisch-katholischen Kirchenwesens unter Leopold II., in: AKÖG 4. Band, 1. Heft, 1850, 1-157.

II. Der Umbau der österreichischen Verwaltung durch Maria Theresia mit Berücksichtigung kirchlicher Aspekte

1. Zur Entwicklung der Bürokratie im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus

Obwohl schon Maria Theresia grundlegende Verwaltungsreformen eingeleitet hatte, gilt jedoch ihr Sohn Joseph II. (1741-1790) als Schöpfer der österreichischen Bürokratie⁶², der „Herrschaft“, die von den Beamten vom Schreibtisch aus ausgeübt wird. Max Weber (1864-1920), einer der Gründerväter der deutschen Soziologie, formuliert: „Denn Herrschaft ist im Alltag primär Verwaltung“ und betont hiermit die politische Dimension der Verwaltung⁶³.

Joseph II., der schon während seiner Studienzeit in das im Zeitalter der Aufklärung so bedeutsame Naturrecht eingeführt worden war, stand unter dem Einfluss „aufgeklärter Ratgeber“, wie Karl Anton von Martini und Joseph von Sonnenfels, die beide schon unter Maria Theresia höhere Positionen in der österreichischen Zentralverwaltung erlangt hatten. Martini wies in seiner Schrift „Erklärungen und Lehrsätze über das allgemeine Staats- und Völkerrecht“ (1791) auf die besondere Bedeutung der Beamten hin, die dem Herrscher durch grundlegende Informationen über die Bedürfnisse des Staates zur Ausübung der Herrschaft befähigen: „Auf diese kommt alles an“. Sonnenfels thematisiert die Bedeutung einer geordneten Verwaltung und guter Beamter für Staat und Bürger. Die Verwendung des Terminus „Bürger“ bei Sonnenfels macht den vollzogenen Wandel vom Fürsten- zum Staatsdienst deutlich⁶⁴. Zum Wohle des Staates und seiner Bürger forderte Joseph von seinen Beamten ein ganz spezifisches Amtsverständnis, das er im „Hirtenbrief“ 1783 niedergeschrieben hat⁶⁵.

Bei seinen grundlegenden Staats- und Verwaltungsreformen konnte Joseph ab 1780 als Alleinherrscher auf dem Fundament aufbauen, welches von seiner Mutter, Kaiserin Maria Theresia, gelegt worden war. Seit 1765, dem Beginn seiner Mitregentschaft, gewann er die Möglichkeit, auf die Verwaltung der habsburgischen Erblande Einfluss zu

⁶² Bure: die aus Wolle bestehende Schreibtischunterlage.

⁶³ Heindl, Gehorsame Rebellen, 25.

⁶⁴ Ebd. 27f.

⁶⁵ Kluefing, Josephinismus, 334-340.

nehmen. Dies erfolgte in laufender Absprache mit seiner Mutter und dem einflussreichen Staatskanzler Kaunitz. Bei Antritt seiner Alleinregierung Ende 1780 stand ihm eine Reihe von bewährten Beamten zur Verfügung, die meist noch von seiner Mutter ausgewählt worden waren. Sie ermöglichten ihm die rasche Umsetzung seines Regierungsprogramms. Diese „aufgeklärten Bürokraten“ stellten mit ihrer Arbeit sicher, dass durch die von Maria Theresia und Joseph II. in der Ära des aufgeklärten Absolutismus eingeleiteten Staats- und Verwaltungsreformen keine Schritte in Richtung Despotismus gesetzt wurden. Die Erweiterung der staatlichen Befugnisse erfolgte auf Kosten der althergekommenen Herrschaftsrechte der Stände, die nun in den Tätigkeitsbereich der neugeschaffenen staatlichen Verwaltungseinrichtungen übergangen⁶⁶.

2. Verwaltungsreformen mit Berücksichtigung kirchlicher Aspekte

Am Beginn der Verwaltungsreformen Maria Theresias stand die Abtrennung der außenpolitischen Agenden aus der österreichischen Hofkanzlei und die Errichtung einer für die Außenpolitik sowie für Haus- und Hofangelegenheiten der Habsburger zuständigen Staatskanzlei durch eine kaiserliche Resolution vom 14. Februar 1742. Damit erfolgte die endgültige Trennung von Innen- und Außenpolitik. 1753 wurde Wenzel Anton Graf (seit 1764 Fürst) Kaunitz-Rittberg (Rietberg) mit der Leitung dieser bis 1848 bestehenden Behörde betraut. Kaunitz gilt zu Recht als der Schöpfer der österreichischen Außenpolitik. Unter ihm erlangte die Staatskanzlei großen Einfluss. Ihre Agenden wurden nach 1848 vom k. k. Ministerium des Äußeren wahrgenommen.⁶⁷

Die von Maria Theresia eingeleiteten Staats- und Verwaltungsreformen bilden die Grundlage für die Modernisierung der habsburgischen Erblande. Die Notwendigkeit ergab sich aus den infolge des österreichischen Erbfolgekrieges (1740-1748) erwachsenden Problemen. Der langjährige Krieg hatte die finanziellen Möglichkeiten des Staates erschöpft und zu einer bedrohlichen Verschuldung geführt und die Dringlichkeit regelmäßiger und steigender Staatseinkünfte deutlich werden lassen. Diese waren

⁶⁶Liebel-Weckowicz, Helen, Auf der Suche nach neuer Autorität: Raison d' Etat in den Verwaltungs- und Rechtsreformen Maria Theresias und Josephs II., in: Österreich im Europa der Aufklärung. Kontinuität und Zäsur in Europa zur Zeit Maria Theresias und Josephs II., Wien 1985, 339 (In der Folge: Liebel-Weckowicz, Raison d' État).

⁶⁷Klueting, Josephinismus 20.

notwendig, um eine stehende Armee sowie die rasch steigende Zahl von Beamten unterhalten zu können.

Die große Staatsreform von 1748/49 ist mit dem Wirken des aus Schlesien stammenden Friedrich Wilhelm Graf von Haugwitz verbunden, der als der „eigentliche Schöpfer der modernen österreichischen Verwaltung“ gilt. Der Konvertit Haugwitz, der von Maria Theresia für diese Aufgabe ausgewählt worden war, stand unter dem Einfluss der kameralistischen Ideen Wilhelm von Schröders (1640-88), der dieser Variante des Merkantilismus in Österreich zum Durchbruch verholfen hatte. Haugwitz verfügte bereits über Erfahrungen in der Finanzverwaltung, die er im ehemals österreichischen Schlesien gewonnen hatte. Diese verknüpfte er mit den von Friedrich II. im eroberten Schlesien gesetzten Maßnahmen, die nun auch für die habsburgische Monarchie genützt werden sollten. Sie bildeten die Grundlage für umfassende Neuerungen, an deren Beginn die dringend notwendige Steuerreform stand. Die Reformpläne von Haugwitz zielten auf eine Ausschaltung der Stände, die auf ihr Recht, die Steuersätze zu bestimmen, für zehn Jahre Verzicht leisteten („Dezennalrezesse“). Zugleich wurden die Steuerprivilegien des Adels sowie des kirchlichen Grundbesitzes beschränkt⁶⁸. Auf Wunsch Maria Theresias, die die Errichtung eines Gesamtstaates („totum“) anstrebte, wurden die getrennt agierenden böhmischen und österreichischen Hofkanzleien aufgelöst und nach dem Vorbild des preußischen Directoriums durch eine neue Zentralbehörde, das Directorium in publicis et cameralibus, mit der Zuständigkeit für die inneren und die Finanzangelegenheiten ersetzt. Damit wurden die finanziellen Agenden erstmals direkt unter die Kontrolle einer von der Herrscherin abhängigen Behörde unter Ausschaltung der Stände gestellt. Durch die Schaffung einer Obersten Justizstelle wurde die Trennung von Justiz und Verwaltung vollzogen. Mit der Leitung des Directoriums wurde Haugwitz als „Obristkanzler“ betraut.

In einem Handschreiben vom 2. Mai 1749 an den Hofkanzler Johann Friedrich Graf Seilern geht Maria Theresia ausführlich auf Details der wesentlich von ihr mitbestimmten Staatsreform ein. Das Handschreiben bezieht auch geistliche Angelegenheiten mit ein. Maria Theresia bringt darin klar zum Ausdruck, dass die vorgesehenen administrativen Änderungen dazu dienen mögen, jedem Staatsbürger, reich oder arm, „die gott gefällige gerechtigkeit schleinig (schleunigst)“ zukommen zu lassen. In einer dem Handschreiben angeschlossenen Beilage B werden unter den „Agenda der obristen Justizstelle“ auch „Religionssachen“ angeführt. Sie hätten „allezeit ein referat abzugeben“, wären demnach

⁶⁸ Kluefing, Josephinismus 7.

als zentrale Verwaltungseinheit einzurichten. Die Korrespondenz mit den auswärtigen Höfen, so auch mit dem „römischen Hof“ wäre Aufgabe der Staatskanzlei. Auch eine Reihe weiterer kirchlicher Angelegenheiten werden der staatlichen Aufsicht unterworfen. So zählen zu den Agenda der „conferenz in internis“ u.a. die „Geistliche(n) quinquennialcollecta“, die „Cassa salis in Böhemb“ und die Angelegenheiten der „geistlich- und milden stiftungen“⁶⁹.

Bereits in den späten vierziger und frühen fünfziger Jahren setzt parallel zur Haugwitzschen Staatsreform „die erste Welle“ der geistlichen Gesetzgebung ein, der wie auch der Haugwitzschen Staatsreform finanzielle Erwägungen zugrunde lagen. Die Rechte der ausländischen Ordensoberen wurden beschränkt, päpstliche Bullen und Enzykliken dem Placetum regium unterworfen, kirchliche Besitzungen besteuert, das kirchliche Asylrecht begrenzt und die Zahl der Feiertage reduziert. Zugleich bemühte man sich um Zustimmung Roms zu einer Erstreckung der fünfjährigen Fortifikationssteuer auf fünfzehn Jahre. Vor allem war man bemüht, die Klöster einer Reform zu unterziehen, das Professalter zu erhöhen und eine Beschränkung des klösterlichen Grundbesitzes sowie eine Limitierung des Geldbetrages, der Neueintretenden in den Orden mitzubringen erlaubt war, zu erreichen⁷⁰.

Das preußische Vorbild hatte auch Einfluss auf die Reform der Landesverwaltung. Sie wurde den Ständen entzogen und sogenannte „Deputationes“ eingerichtet, die unter die Aufsicht des Staates gestellt wurden. Die Vertreter der Stände wurden durch Staatsbeamte ersetzt. Das neue Modell wurde analog zur Staatsreform vorerst in Kärnten und Krain erprobt, bevor es in den böhmischen und österreichischen Ländern übernommen wurde⁷¹. Bei den Landesstellen blieb nur mehr die Rechtsprechung.

Auf der unteren Verwaltungsebene wurde in den österreichischen Ländern eine Kreisverwaltung nach böhmischem Vorbild errichtet, die die bisherigen „Viertel“ ersetzte. An der Spitze stand der Kreishauptmann, der das Aufsichtsrecht über die Grundobrigkeiten ausübte und durch sein Wirken die überkommene Feudalherrschaft in Frage stellen sollte. Der Kreisverwaltung wurden auch die bisher den Grundobrigkeiten zustehenden polizeilichen Befugnisse übertragen. Doch noch während der Bauernaufstände von 1771 erwies sich, dass die Macht der Grundobrigkeiten nicht

⁶⁹ Klueting, Josephinismus 21-23.

⁷⁰ Szabo, Kaunitz 527.

⁷¹ Walter, Friedrich, Die thesianische Staatsreform von 1749, Wien 1958, 15-16.

gebrochen war, denn die meisten Kreishauptleute, zumeist Mitglieder des grundbesitzenden Adels, unterstützten die Sache der Grundherrn.

Die Kreisämter eröffneten später Joseph II. die Gelegenheit, die Kontrolle der Zentrale über die Kreise und Dörfer auszuweiten, etwa durch jährlich vorzunehmende Inspektionsreisen des Kreishauptmanns, die er zusammen mit den beiden ihm zugeteilten Kreiskommissaren durchzuführen hatte. Eine der zentralen Aufgaben der Kreisämter war die Kontrolle religiös bestimmten Handelns. Es sollten Fehlentwicklungen, wie religiöse Ausschreitungen, Intoleranz und Aberglaube aufgezeigt sowie das Wirken des Klerus laufend überprüft werden⁷².

Haugwitz hat durch die große Staatsreform von 1748/49 die Grundlage für den Aufbau eines österreichischen Kernstaates geschaffen und damit die Basis für den landesfürstlichen Absolutismus gelegt. Die Leistung von Haugwitz wird von Maria Theresia in einem Schreiben vom 15. September 1765 an dessen Witwe Hedwig Therese gewürdigt: „[...] Niemand kann besser zeignuß (Zeugnis) seiner großen Verdiensten als ich ihme geben, er allein hat dem staat 1747 aus der confusion in eine ordnung gebracht [...]“⁷³.

Das von Haugwitz eingeführte System wie auch die 1749 geschaffene Organisation der Zentralbehörden waren Gegenstand laufender Kritik. Neben weiteren hohen Würdenträgern nimmt auch Kaunitz in drei Denkschriften vom November und Dezember 1761 hierzu Stellung. Bereits einleitend verweist Kaunitz auf das Kernproblem, dass die gesamten Erblände noch nie in einer „vollkommenen Verbindung“ gestanden seien. Sie seien nach und nach unter die „Botmäßigkeit“ der Habsburger gekommen und hätten ihre besondere Regierung und Verwaltung. Mit dieser Kritik kommt er den Intentionen Maria Theresias entgegen, die nach einem „totum“, einem einheitlichen Staatswesen strebte. Wie Ogris aufzeigt, umfasste Maria Theresias Titulatur 41 Titel, die den komplexen Staatsaufbau widerspiegeln⁷⁴.

Das Hauptproblem ortet Kaunitz darin, dass man 1749 „verschiedenes verbunden hat, was nicht zu verbinden war, und dass man nicht verbunden hat, was nach den Regeln einer guten Regierungsform hätte verbunden werden sollen“. Das sei die Ursache für die

⁷² Liebel-Weckowicz, *Raison d'Etat* 345-347.

⁷³ Walter, Friedrich, *Urkunden, Briefe, Denkschriften. Maria Theresia, Österreich, Erzherzogin 1717 - 1780*, München 1942, 66-67.

⁷⁴ Ogris, Werner, *The Habsburg Monarchy in the Eighteenth Century: The Birth of the Modern Centralized State*, in: *Legislation and Justice*, ed. by Antonio Padoa Schioppa, Oxford 1997, 315.

verschiedenen in der Verwaltung auftretenden Schwierigkeiten. Als Beispiel führt er an, dass das „durchlauchtigste erzhaus“ vormals „nur vier ober- und hofstellen“ hatte, die sich nach Einführung des neuen Systems bis auf 18 Hofstellen und Hofkommissionen vermehrten. Zu den letzteren zählten auch die Studienhof- und die Religionskommission.

Die Haugwitzsche Reform wurde schließlich 1760/61 aufgrund von Vorschlägen von Staatskanzler Kaunitz abgeändert. Offen war die Frage, ob die Trennung von Justiz und Verwaltung beibehalten werden sollte. Im Staatsrat, der für den Umbau der Zentralverwaltung die Verantwortung trug, waren die Meinungen geteilt. Schließlich blieb die Trennung bestehen⁷⁵.

Das von Haugwitz eingeführte System hatte insbesondere während des Siebenjährigen Kriegs (1756-63) Schwächen deutlich werden lassen und die Kriegsfinanzierung nicht sicherstellen können. Grundlegend war die Frage, ob das von Maria Theresia angestrebte „totum“ mehr sein könnte als eine Summe von selbständig agierenden Ländern, und es möglich sei, die Verwaltung zu einer zentralen Einheit zusammenzufassen. Einen entsprechenden Vorschlag hatte Kaunitz der Herrscherin bereits in einer Denkschrift vom 6. August 1758 unterbreitet⁷⁶.

Kaunitz zeigt auf, dass der „Souverän“ im bestehenden System mit zu viel „particular Vorträgen und Geschäften überhäuft werde“ und diese nicht auf eine Art abgehandelt würden, die dem Gesamtwohl des Staates dienen. Überdies werden die wichtigsten Angelegenheiten dem Herrscher von den zuständigen Chefs „einseitig“ vorgetragen bzw. 6tzunterschiedlich dargestellt, sodass dieser „in der größten Verlegenheit sei, welcher Meinung beizupflichten seye“.

Ein weiteres Problem erkennt Kaunitz darin, dass es auf Grund der vielen Länder der Monarchie mit unterschiedlicher Verfassung und vielerlei Arten von Geschäften, dem Herrscher unmöglich sei, alles so gründlich als nötig zu „untersuchen und ein(zu)sehen“. Er sehe sich deshalb „auch wider Willen“ veranlasst, das, was ihm „ohne Rücksicht auf das Universum“, d.h. die Gesamtheit des Staates, „im Vorschlag gebracht werde“, zu genehmigen und „nachhero bey reiferer Erwegung der Sachen von einer Veränderung auf die andere zu verfallen“, was beweist, „daß die Erstere Consilia nicht mit genugsamer

⁷⁵ Österreichische Zentralverwaltung, hgg. von Heinrich Kretschmayr, II. Abt., Von der Vereinigung der Österreichischen und Böhmisches Hofkanzlei bis zur Einrichtung der Ministerialverfassung (1749-1848), 1. Band, 1. Halbband, Die Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung in der Zeit Maria Theresias (1740-1780), Wien 1938, 320-323 (In der Folge: ÖZV II/1.1)

⁷⁶ ÖZV II/1.1, 264-266

Einsicht und Überlegung gegeben werden, und daß bey denen Letzteren, wie bey den Ersteren der nehmliche Zweifel beständig vorwalte [...]“.

Der Staatskanzler zieht daraus den Schluss⁷⁷, dass durch die Implementierung eines Rats „getreuer und kompetenter“ Mitarbeiter den vielseitigen Anforderungen Rechnung getragen werden kann.

Nach ausführlicher Diskussion legt er mit Datum vom 17. November 1761 ein weiteres Papier vor⁷⁸, in dem er auf die Schwächen der Haugwitzschen Staatsreform eingeht und die Notwendigkeit einer neuerlichen Staatsreform deutlich macht.

„Soviel nun die fehler und staatkrankheiten anbetrifft, so ist primo fordernsamt zu bemerken, dass die gesamten erblende noch niemahlen in einer vollkommenen Verbindung unter sich gestanden seyen. Bekanntlich sind dieselben nach und nach unter die bothmässigkeit des durchlauchtigsten ertzhauses gerathen. Sie hatten ihre besondere regierung und verfassung. Ein jedes suchte die seinige beyzubehalten und eine nicht ganz zu missbilligende eyfersucht ware bey denen ständen und capi der stellen der beständige antrieb, sich von den übrigen abgesondert und ihre privilegia aufrecht zu erhalten [...].

Nach Kaunitz liegt das Problem darin, dass der Herrscherin ohne ein beratendes Organ, das die gesamtstaatlichen Interessen im Blick hat („Staatsrat“), die notwendige Unterstützung fehle, um die volle Funktionsfähigkeit des Staates in seiner Gesamtheit sicherzustellen.

Durch eine Verordnung Maria Theresias wurde schließlich am 14. Dezember 1760 der Staatsrat ins Leben gerufen. Er war ausschließlich beratende Oberbehörde und verfügte über keine Vollzugsgewalt. Nur Staatskanzler Kaunitz stand außerhalb der von ihm postulierten Ordnung. Er verfügte als Leiter der Hof- und Staatskanzlei auf Grund seiner Zuständigkeit für die außenpolitischen Agenden der Monarchie auch über exekutive Befugnisse. Nach den Vorstellungen von Kaunitz sollte der Staatsrat aus höchstens acht Mitgliedern bestehen. Die „Kavaliers“, die Vertreter des höheren Adels, sollten den Titel Staatsminister führen, die Mitglieder aus dem Ritterstand zu Staatsräten ernannt werden; den Vorsitz sollte die Herrscherin führen. Die Zuständigkeit des Staatsrats erstreckte sich vorerst auf Österreich und Böhmen⁷⁹. Die Einbindung der ungarischen Kronländer war ein offenes Problem.

⁷⁷ Klueting, Josephinismus 47-50.

⁷⁸ Ebd. 62-65.

⁷⁹ Klueting, Josephinismus 47, Anm. 1.

Aus der aus zwölf Punkten bestehenden „Instruktion“ wird deutlich, dass sich der Staatsrat als Bindeglied zwischen der Kaiserin und den einzelnen Dikasterien verstand und deren Verwaltungstätigkeit in Übereinstimmung mit der Regentin steuern, prüfen und verbessern sollte, mit dem Ziel, die Monarchie in allen Belangen zu stärken. Zu Mitgliedern des Staatsrats wurden von Maria Theresia unter anderen Kaunitz und Haugwitz, ernannt.

In der „Agenda des Staatsrats“ wird unter den Punkten neun und zehn auf die Notwendigkeit bzw. den Wert der Religion für den Staat eingegangen:

„neuntens: die ausforschung und vorschlagung der verbesserungs-mittel derer bey verschiedenen verwesungen etwa vorfindigen mängel und gebrechen nothwendig ist. Und gleichwie in einem staate selten etwas erspriessliches erwürket werden kann, wenn nicht die religion aufrecht erhalten und recht und gerechtigkeit gehandhabet wird, so hat der ernannte staats-rath

zehntens: „seine aufmerksamkeit auf die unterstützung der religion, dann der justiz, policey, des credits etc. ohnermüdet zu richten“⁸⁰.

In der in Auseinandersetzung mit der Hofkanzlei zusammengestellten „agenda“ vom 4. Februar 1763 werden Religionsangelegenheiten thematisiert. Die Justizstelle soll dafür sorgen, dass „[...] zu(r) erhaltung der reinigkeit der allein seligmachenden catholischen religion alle ketzerischen irrthümer, in so weit solche ad sphaeram justitiae einschlagen, ausgerottet [...] werde(n)“⁸¹.

Der Staatsrat, der schon in seinem Titel die Beschränkung seiner Kompetenz auf die inländischen Geschäfte „der teutschen erblanden“ zum Ausdruck brachte, war bestrebt seinen Einflussbereich auf die ungarischen Angelegenheiten auszudehnen. Dies führte zu einer „Vorstellung“ des ungarischen Hofkanzlers Nikolaus Graf Pálffy am 3. Juli 1761, der entsprechende Aktivitäten mit Hinweis auf die „ganz besondere Verfassung (Ungarns)“ zurückwies⁸².

Die Einrichtung des Staatsrats war das Herzstück der Staatsreform von 1761. Parallel hierzu erfolgt die Auflösung des „Directoriums in publicis et cameralibus“. Als letzter Schritt der Verwaltungsreform von 1761 erfolgte die Umformung der „Länderstellen“ und die Einrichtung der Gubernien⁸³.

⁸⁰ Walter, Friedrich, Die Österreichische Zentralverwaltung, II. Abt., 3. Band: Vom Sturz des Directoriums in publicis et cameralibus (1760/61) bis zum Ausgang der Regierung Maria Theresias. Aktenstücke, Wien 1934, 15-17 (In der Folge: ÖZV II/3).

⁸¹ ÖZV, II/1.1, 322.

⁸² Ebd. 309-312.

⁸³ Kluegling, Josephinismus 62, Anm. 1.

Von Bedeutung für die innere Struktur des Staatsrats war nach dem Ableben von Haugwitz die Ernennung des Georg Fürst Starhemberg zum „dirigierenden Staatsminister“ (1766), der als solcher an die Spitze des Staatsrats trat. Dies kam den Wünschen Josephs, seit 1765 Mitregent, entgegen, der mit einem bloß beratenden Organ an der Spitze der Zentralverwaltung nicht einverstanden war.

Auf Initiative Josephs erfolgten 1771 weitere personelle Veränderungen im Staatsrat und in den verschiedenen Dikasterien. In den Staatsrat neu berufen wurden Franz Karl Freiherr von Kressel, erster Hofrat bei der Hofkanzlei, und Johann Friedrich Freiherr von Löhr, der anstelle des von Joseph für diese Position vorgesehenen (ungarischen) Hofrats bei der Hofkammer Paul von Festetics tritt. Von der Ernennung von Festetics wurde mit Rücksicht auf Ungarn Abstand genommen. Obersthofmeister Khevenhüller berichtet unter dem Datum vom 15. Dezember 1771, dass der ungarische Kanzler Graf Esterházy die Bestellung von Festetics bei Maria Theresia mit dem Argument bekämpfte, dass der Staatsrat „ausschließlich für die deutschen Erblande aufgestellt“ worden sei. Mit dem gleichen Datum erfolgte die Ernennung des Heinrich Kajetan Graf Blümegen zum Staatsminister und Obersten Kanzler der Böhmisches-Österreichischen Hofkanzlei, die des Leopold Johann Graf Kollowrat-Krakowsky zum Kammer- und Bancopräsidenten und die des Johann Anton Graf Perggen zum Niederösterreichischen Landmarschall-Amtsverweser⁸⁴.

Rückblickend können die Verwaltungsreformen Maria Theresias als erfolgreich und nachhaltig bezeichnet werden. War das Ergebnis der Haugwitzschen Reform von 1749 die Ausschaltung der Stände und die Vernichtung der Eigenstaatlichkeit der Länder der böhmischen Krone (Böhmen, Mähren, Schlesien), so zeichnet sich die Kaunitzische Reform von 1761 dadurch aus, dass sie den Gesamtstaatsgedanken in den Mittelpunkt stellt, „dessen Bedeutung nicht an der Erfolglosigkeit seines Bemühens“ beurteilt werden darf. Denn trotz fortgesetzter Anstrengungen ist es nicht gelungen, die Länder der ungarischen Stephanskronen (Ungarn, Kroatien und Slawonien) vollständig in die Staatsreform einzubeziehen und sie an den finanziellen Lasten des Staates in angemessenem Umfang zu beteiligen. 1763 erfolgt die Zusammenlegung der Landes- und Ständepräsidien, was den Machtverlust der Stände deutlich macht. Ein Gegenstand laufender Diskussion war seit 1760 die Frage der Sinnhaftigkeit eines Zusammenschlusses von politischer und Finanzverwaltung.

⁸⁴ ÖZV, II/1.1, 468.

Obwohl zwischen Maria Theresia und Joseph laufend Meinungsverschiedenheiten auftraten, waren doch die Vorstellungen Josephs von den Ideen seiner Mutter nicht grundsätzlich verschieden. Unterschiede sind in ihrer Vorgangsweise festzustellen. Während Maria Theresia Kompromissen zugetan war und ihre Erfolge als Ergebnis ihres Verhandlungsgeschicks zu werten sind, führte Widerstand bei Joseph zu abrupten Entscheidungen, die nicht immer im Interesse des Staatswohls waren.

Mit dem von ihm favorisierten gleichmäßigen Aufbau der Verwaltung tröstete er sich später als Alleinherrscher über die Problematik hinweg, die mit der Übertragung der ungarischen Finanzangelegenheiten an die ungarische Hofkanzlei verbunden war, und er stimmte so auch der Umwandlung des seit den Türkenkriegen Prinz Eugens „kameral“, von Wien aus verwalteten Banats in „ungarischen Komitatsboden“ zu⁸⁵.

3. Die Hofkommissionen unter Maria Theresia

In Ergänzung zu den grundlegenden Verwaltungseinheiten, wie der Staatskanzlei, den Hofkanzleien, der Obersten Justizstelle, der Hofkammer und dem Kommerzienrat wurde unter Maria Theresia eine wechselnde Anzahl von (Hof-)Kommissionen ins Leben gerufen. Sie hatten einen beschränkten, fest umrissenen Aufgabenbereich zu erfüllen. Ergab sich die Notwendigkeit einer längerfristigen Administration, wurden sie nach einer Anlaufphase unter Aufgabe ihrer Selbständigkeit in eines der großen Dikasterien eingegliedert.

Ihre Aufgabenbereiche konnten von territorialer oder gesamtstaatlicher Bedeutung sein. Zu den Ersteren können die Hofkommission in Banaticis, Transsylvanicis et Illyricis und die Hofkommission in kärntnerischen und krainischen Angelegenheiten gezählt werden, zu den Letzteren die Stiftungshofkommission mit dem wichtigen Bereich der Armenfürsorge, die Studienhofkommission und die Hofkommission für Religionsangelegenheiten.

Der erste Versuch, die staatliche Stiftungsaufsicht bzw. die Stiftungsverwaltung, welche bis dahin nur in einzelnen Ländern (Niederösterreich 1724, Steiermark 1728) oder auch nur für einzelne Anstalten durch besondere staatliche Organe eingerichtet worden

⁸⁵ ÖZV II/1.1, 470 .

war, einheitlich zu organisieren, fällt in das Jahr 1749, in dem auch die Neuerrichtung der Zentralstellen, des Directoriums und der Justizstelle erfolgte⁸⁶.

Die in Niederösterreich eingesetzte Stiftungshofkommission wurde 1750 im Unterschied zu den anderen Erbländern unmittelbar dem Directorium unterstellt. Im Jahr 1751 wurde die Stiftungshofkommission mit der Polizeihofkommission zusammengeschlossen. Ausschlaggebend dafür war die enge Verbindung zwischen der Armenfürsorge und der polizeilichen Aufgabenstellung hinsichtlich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Die Vereinigung der beiden Kommissionen wurde 1753 jedoch wieder aufgehoben, da das Stiftungswesen gegenüber den polizeilichen Aufgaben in den Hintergrund getreten war. Die nunmehr selbständige Stiftungshofkommission wurde wieder dem Directorium unterstellt⁸⁷. Schon wenige Wochen später wurden beide Kommissionen der neu organisierten niederösterreichischen Landesregierung zugeteilt.

Die Probleme des „milden Stiftungswerks“ waren damit nicht behoben, hatten doch „viele gutthäter[...]die lust zu milden stiftungen[...]verloren“. Diese Kritik führte dazu, dass die Stiftungen einer Kommission unter dem Vorsitz des Vizekanzlers Johann Christoph Freiherr von Bartenstein unterstellt wurden, der zugleich an der Spitze der Religionskommission stand. Dieser neuen Kommission wurde die Leitung des Stiftungswesens für alle Erbländer übertragen. Sie wurde im Jahr wieder 1758 aufgehoben⁸⁸.

Zur Behebung der vor allem in Niederösterreich aufgetretenen Schwierigkeiten wurde 1758 eine neue Stiftungskommission für Österreich unter der Enns unter der Leitung des Wiener Erzbischofs Migazzi ins Leben gerufen, der auch leitende Funktionen in der Religions- und Studienkommission innehatte. Im Frühjahr 1760 erfolgte auf Ersuchen Migazzis die Verselbständigung des Unterrichtswesens durch Umwandlung der Studienkommission in eine ordentliche Hofkommission. Dieser gehörten als Räte der Leibarzt Maria Theresias Gerard van Swieten, der Direktor der theologischen Studien Simon Ambros von Stock, der Direktor des juridischen Studiums Hofrat Johann Franz Bourignon von Baumberg, Kanonikus Johann Peter Simen, Hofrat Karl Anton von Martini sowie der niederösterreichische Regierungsrat Johann Baptist Gasparri an⁸⁹.

⁸⁶ Walter, Friedrich, Die österreichische Zentralverwaltung, II. Abteilung, 2. Band, Die Zeit des Directoriums in Publicis et Cameralibus, 406 (In der Folge: ÖZV II/2).

⁸⁷ Ebd. 407, 413.

⁸⁸ ÖZV II/1.1, 247.

⁸⁹ ÖZV II/1.1, 355-358.

Trotz ihrer erfolgreichen Arbeit wurde die Kommission 1761 wieder aufgehoben und alle das „publico-politicum“ betreffenden Geschäfte wieder dem Directorium „einverleibt“. Mit Datum vom 18. Jänner 1761 erging an den Wiener Erzbischof ein a.h. (allerhöchstes) Handschreiben⁹⁰. Mit diesem informiert Maria Theresia den Wiener Erzbischof über die von ihr vorgesehenen Änderungen in der Verwaltung. Die Stiftungs- und Religionsangelegenheiten sollen in den unmittelbaren Aufgabenbereich des Staates übergeführt werden. Die Studienangelegenheiten sollen weiterhin von einer selbständigen Kommission unter der Leitung Migazzis wahrgenommen werden. Die Geschäftsführung dieser Kommission blieb jedoch schwierig, da sie an das Directorium bzw. an die Hofkanzlei gebunden blieb. Rudolf Graf Chotek, der Oberste böhmische und erste österreichische Kanzler ersuchte deshalb die Kaiserin mit Vortrag vom 18. September 1762, die Agenden wieder an die Böhmisches-Österreichische Hofkanzlei „heranzuziehen“:

„[...] Wie zumahlen aber deme ganz leicht abgeholfen werden könnte, wann euer Mt (Majestät) allergnädigst gefällig wäre, in studien- und universitätsangelegenheiten die nemliche einleithung zu treffen, welche in religionssachen von dem hofrath v. Doblhof würklich beobachtet wird, als der einmahl in der wochen bey dieser hofkanzley erscheint und die von zeit zu zeit in materia religionis einlangende exhibita referiret“.

Diesem Vortrag Choteks kann entnommen werden, dass die von Doblhof als Referatsleiter betreuten Religionsangelegenheiten regelmäßig in der Hofkanzlei thematisiert wurden. Die Bearbeitung der Religionsangelegenheiten erfolgte somit durch einen einzigen leitenden Beamten mit offensichtlich nur geringem Zeitaufwand, was Rückschlüsse auf das Fehlen von größeren Konflikten bzw. weitgehendes Einvernehmen von Staat und Kirche zu Beginn der sechziger Jahre des 18. Jahrhunderts erlaubt.

Gravierende Auswirkungen auf das österreichische Bildungswesen hatte die Aufhebung der Gesellschaft Jesu durch die Bulle „Dominus ac Redemptor noster“ vom 21. Juli 1773 durch Papst Clemens XIV. (1769-1774). Bereits im Mai dieses Jahres war eine Kommission unter dem Vorsitz von Staatsminister Baron Kressel eingerichtet worden, die die für den Fall der Aufhebung des Ordens notwendigen Maßnahmen beraten und Überlegungen zur Verbesserung des niederen und höheren Schulwesens anstellen sollte. Noch Ende 1773 konnte die Studienhofkommission der Kaiserin einen von Karl Anton von Martini, der als Hofrat bei der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei zugleich

⁹⁰ Ebd. 356.

als Mitglied der Studienhofkommission fungierte, hierzu erstellten Entwurf vorlegen. Dieser fand am 4. Jänner 1774 mit einer Ausnahme die Zustimmung Maria Theresias. Mit dem gleichen Datum wurde Baron Kressel, der bereits seit März 1773 die stellvertretende Leitung der Studienhofkommission innegehabt hatte, mit deren Leitung betraut und der Wiener Erzbischof von seiner Aufgabe entbunden. Migazzi wurde von der Kaiserin zugesichert, dass sie auch in Zukunft seine Meinung in Studienangelegenheiten hören wolle.

Vier Jahre später, am 12. Jänner 1778, wird die Studienhofkommission der Böhmisches-österreichischen Hofkanzlei eingegliedert. Ihre Agenden sollten in gesonderten Sitzungen in Anwesenheit der Fakultätsdirektoren beraten werden. Für Karl Anton von Martini als zuständigen Referenten für die „generalien und haupteinrichtungen ganzer universitäten“ war eine Sonderrolle vorgesehen. Die mit den Änderungen verbundenen Erwartungen, „ersparung der zeit“ und „bessere beförderung des geschäfts“ wurden offensichtlich erreicht, da unter Maria Theresia bei der Studienhofkommission keine Änderungen mehr vorgenommen wurden⁹¹.

⁹¹ ÖZV II/1.1, 496.

III. Staatskirchliche Traditionen und Initiativen in den habsburgischen Ländern und ihre verwaltungsmäßige Umsetzung

1. Staatskirchentum und Josephinismus

Während Maaß die Begriffe Josephinismus und Staatskirchentum gleichsetzt⁹², versteht Winter den Josephinismus primär als Reformkatholizismus⁹³, Valjavec hingegen als eine kultur- und geistesgeschichtliche Bewegung⁹⁴. Nach Maaß sind im Josephinismus „unberechtigte Übergriffe des Staates auf die Kirche und Einschränkung ihres Lebensraums“ auszumachen. Diese „ahistorische“ Kritik setzt allerdings die erst im Verfassungsstaat erreichte Trennung von Staat und Kirche voraus, die damals noch nicht gegeben war.⁹⁵ Maaß lehnt den Begriff Reformkatholizismus ab und gerät damit in Gegensatz zu Winter. Für ihn war es „der Geist der Aufklärung und ihr rationalistisches Naturrecht [...] die den toten Buchstaben der staatlichen Erlässe der Barockzeit zu neuem Leben erweckt und [...] durch eine moderne Gesetzgebung ergänzt haben“.

Wie Elisabeth Kovacs aufzeigt, wurde obigen von Maaß und Winter vertretenen einseitigen Theorien u.a. von Wandruszka⁹⁶ und Zöllner⁹⁷ entgegengetreten, die statt des Entweder-Oder die von Maaß und Winter genannten Charakteristika in eine Theorie zusammenfließen lassen. Zöllner weist darauf hin, dass der Josephinismus nicht nur von der deutschen Aufklärung beeinflusst wurde, sondern in den kanonistischen Theorien des niederländischen Spätjansenismus wurzelt, eine Erkenntnis, die von Elisabeth Kovacs aufgegriffen wurde.

Sie verweist auf die weit zurückreichenden Wurzeln des Staatskirchentums in verschiedenen europäischen Staaten, so im habsburgischen Herrschaftsbereich⁹⁸. Demnach hat das Staatskirchentum seine Ausprägung schon im Spätmittelalter gefunden, als der Landesherr in Nachfolge des Kaisers in die Rolle des *advocatus ecclesiae*, des

⁹² FRA, Band I, Ursprung und Wesen des Josephinismus 1760-1769, 71. Band, Wien u.a., 71-75 (In der Folge: Maaß, II/1).

⁹³ Winter, Josephinismus, passim.

⁹⁴ Valjavec, Fritz, Der Josephinismus. Zur geistigen Entwicklung Österreichs im 18. und 19. Jahrhundert 2, Wien 1945.

⁹⁵ Lexikon für Theologie und Kirche³, Bd. 5, 1010.

⁹⁶ Wandruszka, Adam, Der Reformkatholizismus des 18. Jahrhunderts in Italien und Österreich, in: Festschrift für Hermann Wiesflecker zum 60. Geburtstag, Graz 1973, 231-235.

⁹⁷ Zöllner, Erich, Bemerkungen zum Problem zwischen Josephinismus und Aufklärung, in: Österreich und Europa, Festgabe für Hugo Hantsch zum 70. Geburtstag, Graz 1965, 203.

⁹⁸ Im Folgenden siehe: Kovacs, Staatskirchensystem 74-89.

obersten Vogts und Schutzherrn der Kirche, eintrat. Schon damals strebten die Habsburger die Errichtung von Landesbistümern im Passauer Diözesangebiet an, um kirchliche und staatliche Verwaltungseinheiten in Übereinstimmung zu bringen, was allerdings erst Joseph II. realisieren konnte. Sie beeinflussten Bischofsernennungen und hatten, so wie auch Rudolf IV., der Stifter (1359-1365), Zugriff auf Kirchengut. Es war Herzog Albrecht V. (1404-1439), der eine geistliche Reformbewegung, die Melker Reform, anstieß, um den Glauben seiner Untertanen vor der hussitischen Häresie zu schützen.

Friedrich III. (1440-1493) wurde nach der Aufgabe der Neutralität gegenüber dem Konzil von Basel (1431-1449) noch vor dem Wiener Konkordat (1448) mit dem Ernennungsrecht für eine Reihe von Bistümern in seinen Erblanden und für Reichsbistümer, die sich auch auf die Erblände erstreckten, belohnt. Zusätzlich konnte er eine große Zahl von Benefizien und Pfründen mit seinen Kandidaten besetzen, wofür der Piccolomini Papst Pius II. (1458-1464), sein früherer königlicher Sekretär, dessen Aufstieg von Friedrich III. (1440-1493) zur Kardinalswürde (1456) und zur Tiara (1458) gefördert worden war, seinen Teil beitrug. Papst Paul II. (1464-1471) hat Friedrich III. bei dessen Besuch in Rom 1468 die Errichtung zweier kleiner Hofbistümer in Wien und Wiener Neustadt (1468/69) auf Passauer bzw. Salzburger Diözesangebiet zugestanden. Die angestrebte Gründung von Landesbistümern blieb allerdings ohne Erfolg.

Für die weitere Entwicklung des österreichischen Staatskirchentums waren die familiären Verbindungen der Habsburger mit Burgund (einschließlich der Niederlande) und Spanien von Bedeutung. Die Elemente des burgundischen Staatskirchensystems wurden durch Karl V. (1515-1558) nach Spanien übertragen, wo sie unter Philipp II. (1555-1598) die schärfste Ausprägung erfuhren. Unter seinem Bruder Ferdinand I. (1558-1564) kam es in den österreichischen Ländern zur Klostersvisitation. Sein Sohn Maximilian II. (1564-1576) setzte eine Reformationskommission ein, aus der der Klosterrat hervorging. Dieser inventarisierte Klöster und Stifte, übte die Aufsicht über die Temporalien aus und nahm Einfluss auf die Abtwahlen. Er wurde unter Joseph II. in die GHK eingegliedert.

Im Westfälischen Frieden erhielten die Landesfürsten das Recht, verschiedene Religionsgemeinschaften in ihren Territorien zuzulassen. Katholische sowie nichtkatholische Fürsten wurden durch die Kombination des „jus reformandi“ und „advocatae“ in die Lage versetzt, Einrichtungen der christlichen Religion in staatliche

Einrichtungen umzuwandeln. Das betraf z.B. die konfessionellen Schulen und die theologischen Fakultäten. Das „jus inspiciendi“ bzw. das „jus cavendi“ eröffnete den Fürsten die Möglichkeit, das Aufsichtsrecht über Kirchenämter, Orden, kirchliches Vermögen sowie kirchliche Straf- und Disziplinargewalt auszuüben.

Der Jansenismus, ursprünglich eine Kontroverse zu den Fragen von Gnade und Willensfreiheit auf Grundlage der Augustinischen Theologie, hat seine geistige Heimat in den Niederlanden. In Auseinandersetzung mit den Jesuiten entwickelte sich rasch eine „politisch-spirituelle“ Bewegung. Die von Papst Urban VIII. (1623-1644) im Jahr 1642 erlassene antijansenistische Bulle „In eminenti“ stieß in den Niederlanden auf Widerstand. So veröffentlichte Pierre Stockmans, Professor an der juridischen Fakultät der päpstlichen Universität Löwen, in den Jahren 1652 und 1653 zwei anonyme Traktate, in denen er auf Grundlage des alten burgundischen Staatskirchenrechts aufbauend, die eigenständigen Rechte der Landeskirche verteidigte. Diese werden aus der von Gott den Landesfürsten verliehenen Macht und aus Konzilsbeschlüssen abgeleitet und nicht als päpstliche Privilegien verstanden. Obwohl Stockmans Jansenist war, finden sich in seinen Schriften keine „genuin jansenistische Thesen“, sondern sie bauen u.a. auf regalistischen und gallikanischen Vorstellungen auf.

Großen Einfluss übte Stockmans auf Zeger Bernhard van Espen (1646-1728)⁹⁹ aus. Er war von jansenistischer Spiritualität beeinflusst. Zentrales Anliegen war ihm ein erneuertes Priesterbild, eine neue Gestalt des Bischofs und des Pfarrers, des „pastor bonus“, so wie es das Konzil von Trient gefordert hatte und in den Ausführungen seines Zeitgenossen Jan Opstraet (1651-1720) greifbar geworden war. Van Espen erstellte kirchenrechtliche Sentenzen, in denen Rechte, Pflichten und Aufgaben der Bischöfe festgelegt wurden. Diesen wurde aufgetragen, die Priester ihrer Diözese in ihrer Existenz zu schützen, vor Mangel und zu großem Überfluss zu bewahren. Die Regulargeistlichen sollten den Bischöfen unterstellt sein. Rechtliche Gründe sprachen aus Sicht van Espens gegen Exemtionen. Er wandte sich gegen „unnötiges“ Vermehren des klösterlichen Besitzes. Dem päpstlichen Primat hat van Espen keinen eigenen Traktat gewidmet. Im „Jus ecclesiasticum universale“ beschreibt er das päpstliche Amt als Dienst an der Einheit der Kirche. Die päpstliche Gewalt wird den Beschlüssen der Generalkonzilien untergeordnet. Die Immunität der Geistlichen versteht er als Entgegenkommen der

⁹⁹ Van Espen, 1646 in Löwen geboren, 1673 zum Priester geweiht, war Professor für Kirchenrecht am Kollegium Hadriani in Löwen. Verteidiger des Jansenismus, deswegen seines Amtes enthoben, stirbt er 1728 im jansenistischen Priesterseminar der kleinen Kirche von Amersfoort.

weltlichen Macht. Weltliche wie Geistliche sollten gegen den Machtmissbrauch geistlicher Oberer an ein weltliches Gericht appellieren können. Das „placet“ soll den Fürsten dazu dienen, ihre Untertanen vor päpstlichen Entscheidungen zu schützen und den Fürsten zugleich Gelegenheit geben, nicht erwünschte Bischofsnominierungen oder Prälatenwahlen zu verhindern.

Da van Espen die Bulle „Unigenitus“ (1713), die gegen die „Reflexiones Morales“ des Pasquier Quesnel (1634-1719), des führenden jansenistischen Theologen, gerichtet war, nicht anerkennen wollte, wurde van Espen, der als Verteidiger in den gegen die Jansenisten gerichteten Prozessen aufgetreten war, seines akademischen Amtes enthoben und musste das Land verlassen. Kovacs bezeichnet van Espen aufgrund der Vielfalt seiner Werke als eine Art „Goethe des Kirchenrechts“¹⁰⁰. Seine Werke sind von überragendem Einfluss auf sämtliche deutschen Kirchenrechtslehrer des 18. Jahrhunderts, denen sie als Quelle und Vorlage dienten, so auch dem Schüler van Espens, Justinus Febronius (alias Hontheim)¹⁰¹, dem Verfasser des Werkes „De statu ecclesiae“. Auch für die österreichische Entwicklung ist van Espen von größter Bedeutung. Durch Christian August Beck bzw. Patrice Graf Neny wurde Erzherzog Joseph (Joseph II.) während seiner Studien in die kanonistischen Lehren van Espens eingeführt.

Der aus Nordböhmen gebürtige Hofkammersekretär Christian Julius Schierl von Schierendorf,¹⁰² einer der bedeutendsten Kameralisten unter Joseph I. (1705-1711) und Karl VI. (1711-1740), kann als Vorläufer des Josephinismus gelten. Seine Ideen und Vorschläge, die die Ausgestaltung eines staatskirchlichen Systems betreffen, entfalteten zu seinen Lebzeiten nur begrenzte Wirkung, wurden jedoch, wie bereits oben ausgeführt, in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre und in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre unter Maria Theresia zur Anwendung gebracht. Schierl schlug u.a. eine Verminderung der Zahl der Geistlichen, ihre sinnvolle Verwendung im Staat, die Beseitigung ihrer „Ausnahmestellung“ und ihre (teilweise) Unterwerfung unter die weltliche Gerichtsbarkeit vor. Weitere Vorschläge Schierls betreffen die Verwendung geistlicher Güter zur Dotation von Schulen oder für karitative Zwecke in Zeiten wirtschaftlicher Notlagen. Über Amortisationen und Eheschließungen sollte laut Schierl der Kaiser und

¹⁰⁰ Kovacs, Staatskirchensystem 82.

¹⁰¹ Pseudonym des Johann Nikolaus von Hontheim (1701-1790), des Weihbischofs der Erzdiözese Trier.

¹⁰² Christian Julius Schierl von Schierendorf (1661 geb. Duppau/Doupov in Böhmen, gest. 1726 in Wien), bedeutender Verwaltungsfachmann unter Karl VI., seit 1705 Sekretär der Wiener Hofkammer. Er legte eine Reihe von Reformvorschlägen zur allgemeinen Verwaltung, Religions- und Kommerzangelegenheiten vor.

nicht Rom entscheiden. Nichtkatholiken sollten ihre Rechte erhalten und ihre Religion privat ausüben dürfen.

Das Staatskirchensystem unter Maria Theresia und Joseph II. wurde nicht zuletzt stark durch die Zölibatsdiskussion beeinflusst, die sich in etwa zeitgleich mit van Espens kanonistischem Programm entwickelte. Zuerst griffen die Kameralisten die Thematik auf, da zum Wiederaufbau der von Kriegen betroffenen Länder viele Menschen benötigt wurden. Priester, die nach den Geboten der Kirche zölibatär leben mussten, wurden als nicht „staatserhaltend“ angesehen, da sie als Kinderlose keinen Beitrag zum Wirtschaftswachstum leisteten. Es waren die französischen Aufklärer, die sich aus unterschiedlichen Erwägungen gegen die Geistlichkeit und gegen den Zölibat wandten. Für Voltaire war der Zölibat Ausdruck christlicher Unmenschlichkeit, nach Diderot war der Zölibat gesundheitsschädlich. Auch Rousseau beurteilte den Zölibat negativ, da er darin eine Verletzung der Menschenrechte ortete. In Italien war es Muratori, der den geistlichen Stand u.a. aus bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten beurteilte. Die Qualität des Klerus und nicht dessen Quantität war anzustreben. Mit Blick auf die Verhältnisse in Italien trat er für eine Reduzierung der Medikanten ein.

2. Das Banat als frühes Beispiel staatskirchlicher Reformpolitik

Als Vorbilder für die staatskirchlichen Maßnahmen im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus in den österreichischen Kernländern können noch vor der von Maaß¹⁰³ ins Spiel gebrachten Verwaltungspraxis in der Lombardei frühere Entwicklungen im Banat und im angrenzenden nördlichen Serbien zu Beginn des 18. Jahrhunderts ausgemacht werden¹⁰⁴. Es handelt sich hierbei um Gebiete, die an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert in der Folge der siegreichen Feldzüge des kaiserlichen Feldherrn Prinz Eugen von Savoyen gegen die Osmanen der österreichischen Monarchie einverleibt werden konnten. Ihre Eingliederung stellte in vielfacher Hinsicht eine Herausforderung dar. Sie wurden „zu einem Experimentierfeld für die kirchliche Reformpolitik“, zu „Präfigurationen des thesianisch-josephinischen Staatskirchensystems“¹⁰⁵.

¹⁰³ FRA, Band II, Entfaltung und Krise des Josephinismus 1770-1790, 72. Band, Wien (u.a.) 1953 passim (In der Folge: FRA II/2).

¹⁰⁴ Kovacs, Elisabeth, Die österreichische Kirche am Ende des alten Reiches (1790-1806): Reflexionen zum „Josephinismus“, in: Archivum Historiae Pontificiae (AHP) 33 (1995), 335-349.

¹⁰⁵ Bahlcke, Ungarischer Episkopat 184.

Für die Beziehung von Staat und Kirche relevant war die rechtliche Sonderstellung des Banats, das auf Betreiben des Hofkriegsrats, der seit 1703 unter der Leitung Eugens stand, eine direkt der Hofkammer unterstehende Kron- und Kammerdomäne werden sollte. Das „Kameral-Banat“, das erst 1778 an Ungarn angeschlossen wurde, erhielt somit keine Komitatsverfassung und stand nicht im Einflussbereich der ungarischen Stände. Der Kaiser war alleiniger „Landes-, Grund- und Patronatsherr“¹⁰⁶.

Die Einflussnahme des Wiener Hofes in kirchlichen Angelegenheiten kann am Streit um die Diözese Tschanad (Csanád) gezeigt werden. Diese umfasste neben dem Banat auch nördlich des Grenzflusses Maros in Ungarn gelegene Gebiete. Das von der römischen Propagandakongregation nach den umfangreichen Verwüstungen unter der osmanischen Herrschaft als Missionsgebiet bestimmte Bistum besaß seit rund zwei Jahrzehnten wieder einen im ungarischen Szegedin residierenden Bischof. Dort nahm auch Laszlo Nádasdy¹⁰⁷ seinen Sitz, als ihm Josef I. (1705-1711) das Bistum Tschanad verlieh. Nádasdy ging davon aus, dass das Banat nach der Zurückdrängung der Osmanen der ungarischen Krone unterstellt würde. Der Kaiser hatte sich jedoch entschlossen, im Banat ein eigenständiges Landesbistum zu schaffen und damit kirchliche und politische Grenzen zur Deckung zu bringen. Das führte zu einem Streit mit Nádasdy, der von der ungarischen Hofkanzlei Unterstützung erhielt und sich auch an Rom um Hilfe wandte. Der Streit wurde erst 1723 durch eine von Karl VI. erlassene Verordnung endgültig beigelegt, in der ausdrücklich festgehalten wurde, dass dem Kaiser als Landes- und Grundherrn das Patronatsrecht über sämtliche Kirchen und Benefizien zustehe. Bei der Amtseinführung des Bischofs habe ein Vertreter der Landesverwaltung teilzunehmen¹⁰⁸. Der Plan einer Abtrennung des in Ungarn gelegenen Teils der Diözese konnte erst nach dem Tod Nádasdys endgültig realisiert werden.

1730 wurde der aus Freiburg im Breisgau stammende Euseb Anton Adalbert von Falkenstein auf Vorschlag Prinz Eugens vom Kaiser zu Nádasdys Nachfolger bestimmt, die Zurückweisung ständischer ungarischer Ansprüche spielte dabei eine entscheidende Rolle. Die räumliche Erstreckung der Diözese wurde mit dem Banat gleichgesetzt und als Bischofssitz Temesvar bestimmt. Dem neuen Bischof wurde untersagt, die

¹⁰⁶ Ebd. 185.

¹⁰⁷ Lászlo Nádasdy war der Sohn des Ferenc Nádasdy, des Judex curiae, der auf Grund der Beteiligung an der Magnatenverschwörung 1671 im Alten Rathaus in Wien hingerichtet worden war.

¹⁰⁸ Bahlcke, Ungarischer Episkopat 186.

bischöfliche Jurisdiktion im strittigen Gebiet auszuüben. Er blieb jedoch weiterhin Suffragan der ungarischen Erzdiözese Kalocsa. Die Bezahlung des Bischofs als „staatsbeamteter Geistlicher“ erfolgte durch die Hofkammer¹⁰⁹.

Wie Bahlcke ausführt, verweist „die Ausdehnung der staatlichen Hoheit auf die Kirche in Grundzügen bereits auf die theresianisch-josephinische Staatskirchenpolitik“. Dies kann z.B. an der Besteuerung der ungarischen Prälaten für den Ausbau der Grenzfestungen Temesvar und Belgrad gezeigt werden. Wien bekam auch Einfluss auf die Besetzung der Domherrnstellen des neugegründeten Temesvarer Domkapitels. Weitere Einflussnahmen wurden auf die Fuhrspesen im Rahmen bischöflicher Visitationen und durch Beschränkungen der kirchlichen Feiertage geübt. Die seit 1747 als Teil der Hofkammer in Wien agierende „Hofdeputation in Illyricis“ förderte die Einwanderung deutscher Migranten in das mehrheitlich von griechisch-orthodoxen Serben bewohnte Land, in der Absicht, dadurch die Autorität der katholischen Kirche zu stärken¹¹⁰.

Ähnlich agierten Hofkammer und Hofkriegsrat im nördlichen Serbien, der „Servia belgradina“, die 1717 in die Hand der Kaiserlichen fiel. Ansprüche auf dieses Gebiet erhoben die Bischöfe der ungarischen Diözesen Tschanad und Syrmien. 1723 kam es durch die Wiener Stellen zur Wiedererrichtung des Bistums Belgrad, das bis dahin zwei Ordinarien hatte, einen von Rom ernannten Missionsbischof und einen vom Kaiser ernannten Titularbischof. Auch hier wurde auf Vorschlag Eugens ein deutscher Kleriker, Anton Kasimir Graf Thurn-Valsassina berücksichtigt. Er erhielt 1728 das Ernennungsdekret Karls VI., allerdings lautend auf das Bistum Semendria, das ebenfalls 1723 wieder errichtet worden war. Der Kaiser machte von seinem Nominationsrecht Gebrauch. Zugleich bestand die Ungarische Hofkanzlei auf ihrem Vorschlagsrecht, obwohl das ursprünglich der Kirchenprovinz Bar unterstehende Bistum nie Suffragan eines ungarischen Erzbistums gewesen war. 1729 wurden Belgrad und Semendria von Rom vereinigt. Thurns Nachfolger Graf Anton Engl von Wagrain, ein gebürtiger Oberösterreicher, musste nach dem Frieden von Belgrad 1739 seinen Bischofssitz verlassen und wurde nach Tschanad übersetzt, wo bis zum Ende des 18. Jahrhunderts stets Landfremde zu Bischöfen nominiert wurden.

¹⁰⁹ Bahlcke, Ungarischer Episkopat 194f.

¹¹⁰ Ebd. 196.

Die staatliche Kirchenpolitik nimmt bereits viele Details der späteren Kirchenpolitik Maria Theresias und Josephs II. vorweg. Möglich war dies, weil das neu eroberte Banat und Nordserbien nicht mit dem ungarischen Territorium vereinigt wurden, der Krone somit kein ständischer Widerstand erwuchs und die von den Habsburgern nominierten Bischöfe deren Maßnahmen nicht in Frage stellten¹¹¹.

3. Die Gründung der Religionskommission durch Maria Theresia

Wie oben erwähnt, hat Maria Theresia bereits in den vierziger und fünfziger Jahren des 18. Jahrhunderts Schritte zur Kirchenreform unternommen. Aus dem Jahr 1756 stammen Richtlinien („regula directiva“) für eine „Pfarrregulierung“ im österreichischen Teil der Diözese Passau, die im Passauer Offizialat in Wien erstellt wurden. Diese Regula sind Teil eines Plans „für eine grundlegende Neuordnung der Seelsorgeorganisation und eine Neuverteilung der kirchlichen Einkünfte in den österreichischen Erblanden“, der allerdings nur in geringem Umfang verwirklicht werden konnte¹¹².

Den Anlass für das Handeln Maria Theresias bildeten jedoch nicht primär staatskirchliche Erwägungen, sondern das Problem des Kryptoprottestantismus, der besonders in Oberösterreich, Kärnten und der Steiermark vertreten war und vor allem die Diözesen Salzburg, Passau, Lavant, Seckau und Gurk betraf. Als erste Maßnahme beschloss Maria Theresia 1751 die Bestellung einer Religionskommission unter der Leitung des Johann Christoph Freiherr von Bartenstein, die aus Geistlichen und Regierungsbeamten zusammengesetzt wurde. Zu den geistlichen Mitgliedern zählten der Barnabitenprovinzial Pius Manzador sowie zwei Jesuiten. In Ergänzung zur Hofkommission wurden in Oberösterreich, Kärnten und der Steiermark eigene Religionskommissionen ins Leben gerufen¹¹³.

1752 begann man mit der Umsiedlung der Protestanten nach Siebenbürgen. Diese Transmigration war der von Erzbischof Firmian 1732 veranlassten Emigration aus wirtschaftlichen Erwägungen vorzuziehen. Zugleich setzten Versuche ein, durch Missionen die „Irrgläubigen“ zu bekehren, wozu eigene „Missions- oder Bekehrungshäuser“ dienen sollten. Parallel dazu sollte die unzureichende

¹¹¹ Bahlcke, Ungarischer Episkopat 197.

¹¹² Reinhardt, Rudolf, Zur Kirchenreform in Österreich unter Maria Theresia, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte, Vierte Folge 77, 1966, 105 (In der Folge: Reinhardt, Kirchenreform).

¹¹³ Reinhardt, Kirchenreform 106.

Pfarrorganisation verbessert werden, was die Errichtung neuer Pfarren und den Bau von Kirchen und Pfarrhäusern erforderte. Maria Theresia war bestrebt, diese Maßnahmen aus Kirchenmitteln zu finanzieren. Sie strebte einen innerkirchlichen „Finanzausgleich“ an, wobei die eingehenden Summen in einen „Religionsfonds“ fließen sollten¹¹⁴. Es war daran gedacht, alle hierarchischen Kirchenebenen, Bischöfe, Äbte und Pfarrer sowie die „unnützen“ Bruderschaften für die Finanzierung heranzuziehen. Entgegen dem Vorschlag Bartensteins wurden nach Diskussionen innerhalb der Regierung, insbesondere in Hinblick auf die gebotene Rücksichtnahme auf die Reichsfürsten von Salzburg und Passau auf die Mitwirkung der Bischöfe verzichtet. Es wurden nun Möglichkeiten geprüft, die Stifte verstärkt heranzuziehen, was allerdings die Herstellung des Einvernehmens mit Rom erforderte. Erste Verhandlungen zwischen dem Großkanzler der österreichischen Lombardei, Graf Beltrame Christiani, und Papst Benedikt XIV. (1740-1758) bzw. Kardinalstaatssekretär Valentini führten zu keinem Erfolg¹¹⁵.

Mit der Leitung der Mission wurde von Maria Theresia nunmehr der Barnabiten-Provinzial Pius Manzador betraut. Nach seinem Plan sollten nur die „Überschüsse“ der Stifte für den Religionsfonds herangezogen werden, was auch Kaunitz befürwortete. Auf dessen Wunsch sollte vermieden werden, dass der Papst Einblick in die österreichische Temporalienverwaltung erhielt, was auch die Zustimmung Maria Theresias fand. An dieser Frage scheiterte aber letztendlich die Mission Manzadors in Rom im Zeitraum Juni bis September 1756. Mit dem Beginn des Siebenjährigen Krieges trat das Projekt in den Hintergrund. Bartenstein hatte in einer Denkschrift darauf hingewiesen, dass die Neuordnung des kirchlichen Besitzes während des Krieges den Verdacht nähren würde, dass die geistlichen Einkünfte bloß zur Finanzierung des Krieges dienen sollten, was von den geistlichen Reichsfürsten, deren Unterstützung man ja gerade in Kriegszeiten benötigte, negativ aufgenommen werden würde. Kaunitz wiederum hatte darauf aufmerksam gemacht, dass der Klerus in diesem Fall nicht mehr zur Finanzierung außerordentlicher Staatsausgaben herangezogen werden könnte¹¹⁶.

Obwohl die Mission Manzadors nicht von Erfolg gekrönt war, hat dies seiner weiteren geistlichen Karriere nicht geschadet. 1758 wurde er Generalvisitator seines Ordens, 1761 „auf ausdrücklichen Wunsch“ Maria Theresias Ordensgeneral, der einzige deutsche in

¹¹⁴ Reinhardt, Kirchenreform 107f.

¹¹⁵ Ebd. 197f.

¹¹⁶ Ebd. 113.

der Geschichte des Ordens. 1764 nominierte ihn Maria Theresia zum Bischof von Senj und Modrus (Kroatien), 1772 zum Bischof von Hermannstadt (Sibiu) in Siebenbürgen¹¹⁷.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die später von Joseph II. umgesetzten Reformen, wie Religionsfonds, Pfarrregulierung, Errichtung neuer Priesterseminare bereits auf Maria Theresia und ihre Mitarbeiter (Manzador, Christiani, Bartenstein, Kaunitz) zurückgeführt werden können.

4. Zum Wirken Adam Ferenc Kollárs

Nur kurze Zeit nach der Publikation des Werkes „De statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis“ durch den Koadjutor von Trier Johann Nikolaus von Hontheim (Febronius) im Jahr 1763, in dem sich Hontheim, anknüpfend an die Konzilien von Konstanz und Basel und gallikanische Ideen aufgreifend, gegen den Jurisdiktionsprimat des Papstes wandte, veröffentlichte der von Staatskanzler Kaunitz sehr geschätzte Erste Kustos der Wiener Hofbibliothek Adam Ferenc Kollar 1764 eine Broschüre „Von den Anfängen und dem immerwährenden Gebrauch der gesetzgebenden Gewalt in geistlichen Dingen seitens der apostolischen Könige Ungarns“. Die Schrift des aus Oberungarn (Slowakei) gebürtigen Kollárs, die an Febronius anknüpfend die Oberhoheit des Staates bzw. des Monarchen über die Kirche betonte, entwickelte in Ungarn eine enorme politische Sprengkraft. Aus Sicht der ungarischen Bischöfe wurde damit nicht nur die kirchliche Autorität, sondern auch ihr ständepolitisches Gewicht in Frage gestellt. Heftige Auseinandersetzungen auf dem bevorstehenden ungarischen Reichstag von 1764/65 waren vorherzusehen, die zu einer nachhaltigen Verstimmung zwischen Maria Theresia und den ungarischen Ständen führen sollten¹¹⁸.

Schon Vizekanzler Johann Christoph von Bartenstein (1689-1767) hatte zuvor festgestellt, dass in Ungarn bei allen politischen Maßnahmen die „politische und ökonomische Stärke“ der Bischöfe zu beachten sei, die auch „Obergespannschaften besitzen“ und starken Einfluss auf weltliche Angelegenheiten ausüben. Auch der ungarische Hofkanzler Miklós (Nikolaus) Pálffy ist in seiner 1758, in der Anfangsphase des Siebenjährigen Kriegs erstellten Denkschrift, die darauf abzielte, die Steuerleistung Ungarns („Quantum contributionale“) zu erhöhen, auf die fragwürdige Rolle des

¹¹⁷ Reinhardt, Kirchenreform 113f.

¹¹⁸ Bahlcke, Ungarischer Episkopat 254f.

ungarischen Episkopats eingegangen. Dieser sei nicht am Gemeinwohl orientiert, strebe nur nach dem größtmöglichen eigenen Nutzen und stelle das Partikularinteresse in den Vordergrund. Die Bischöfe hätten eine „eigene Art“, sich den staatlichen Vorschriften zu widersetzen, indem sie nach Rom rekurrieren, in der Absicht, ihre Rechtstitel und Einkünfte zu vermehren. Die Mehrheit der Prälaten sei „wenn nicht sehr ignorant, wenigstens sehr eingeschränkter Wissenschaft [...]“. Pálffy warnte jedoch davor, die kirchlichen Herrschaftsrechte zu rasch zu beseitigen, weil dies zu großen Problemen führen würde. Er regte jedoch an, die Praxis der Bischofsbesetzungen zu überdenken, die traditionellerweise der Primas von Ungarn, der Erzbischof von Gran, im Namen des Königs nominieren¹¹⁹.

Seit Beginn der sechziger Jahre nahmen die Streitpunkte zwischen der österreichischen Regierung und der Kurie zu. Sie betrafen im Wesentlichen die Rechte der Geistlichkeit, die Besteuerung des Klerus und Beseitigung seiner Immunität sowie die Zurückdrängung der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Der apostolische Nuntius wurde von den ungarischen Bischöfen laufend bemüht, wenn es galt gegen Forderungen der Wiener Regierung aufzutreten. Waren die Bischöfe jedoch mit Anliegen der römischen Kurie konfrontiert, wurden diese von ihnen ignoriert¹²⁰.

Schon Pálffy hatte darauf hingewiesen, dass Maria Theresia als Apostolische Königin von Ungarn „weit mehrere Berechtigungen und Praerogationen als andere Landesfürsten besitze“. Die Realimmunität des Klerus sollte deshalb zuerst in Ungarn aufgehoben werden. Ein Beitrag zum geringen Steueraufkommen des ungarischen Klerus kam aus der Fortifikationssteuer für den Festungs(aus)bau an der türkischen Grenze, der allerdings nur als päpstliches Privileg und nicht aus Machtvollkommenheit der ungarischen Königin eingehoben werden durfte. Da Benedikt XIV. die Quinquennalkollekte nur bis 1767 verlängert hatte, sah sich die Wiener Regierung genötigt, neue Wege bei der Besteuerung des Klerus zu beschreiten.

Maria Theresia wollte deshalb den Preßburger Reichstag von 1764 dazu nützen, eine neue Form der Besteuerung des Klerus und des Adels einzuführen. Es schien dabei angebracht, die Position der Wiener Regierung juristisch zu untermauern. Diese Aufgabe wurde vom Staatsrat an Kollár übertragen, der als Verfasser zahlreicher einschlägiger

¹¹⁹ Ebd. 257f.

¹²⁰ Bahlcke, Ungarischer Episkopat 263.

Schriften als der beste Kenner des ungarischen Verfassungs- und Kirchenrechts ausgewiesen war.

Bereits 1762 hatte Kollár ein Werk über die Patronatsrechte der Apostolischen Könige Ungarns vorgelegt, das kein größeres Aufsehen verursachte. Sein zwei Jahre später im Frühjahr 1764 erschienenes Werk über die gesetzgebende Gewalt der ungarischen Könige in kirchlichen Angelegenheiten stützte sich auf die Lehren des Febronius, die die Oberhoheit des Staates über die Kirche postulierten und die päpstlichen Primatialansprüche zurückwiesen. Nach Bahlcke ist das Werk Kollárs „der erste Versuch, das ungarische Kirchenrecht aus den regalistischen Prinzipien des französischen Gallikanismus und des rationalistischen Staats- und Naturrechts zu deuten“.

Bischöfliche Nominationen waren nach dem Verständnis Kollárs königliche Rechte, nicht vom Papst gewährte Privilegien, sondern in der Natur der weltlichen Gewalt enthalten. Die gesamte bischöfliche Gewalt mit Ausnahme der Weihefunktion verstand Kollár als Teil der absoluten Macht des Königs. In seinem auf dem Naturrecht basierenden Gesellschaftsentwurf wies Kollár der Geistlichkeit den letzten Platz zu, dies im scharfen Gegensatz zu dem von der Geistlichkeit traditionellerweise beanspruchten ersten Platz. Für Kollár war es ein Widerspruch zu den „leges fundamentales“, dass Klerus und Adel alle Rechte besitzen, sich aber den Pflichten entzogen.

Die Schrift Kollárs, die aus nachvollziehbaren Gründen eine tiefgreifende Konfrontation zwischen den ungarischen Ständen und der Wiener Regierung auslöste, führte zu einer „ständischen Neupositionierung“ des Episkopats. Die Bischöfe wurden zu Verteidigern der „ungarischen Sache“ gegen den von Wien ausgehenden Absolutismus und Zentralismus¹²¹.

5. Die Denkschriften von Kaunitz zu den Beziehungen von Staat und Kirche – die „wahren Rechte“ von geistlicher und weltlicher Macht

5.1. Die „Vorschläge zur Änderung des kirchenpolitischen Systems“

Staatskanzler Kaunitz hat zu verschiedenen Bereichen der Politik umfangreiche Denkschriften für die Kaiserin verfasst; sie sind geradezu ein Spezifikum seiner politischen Arbeit. Berühmt ist seine Denkschrift betreffend „Renversement des

¹²¹ Bahlcke, Ungarischer Episkopat 265.

alliances“ vom 27. Juni 1755, mit der die Neupositionierung der österreichischen Außenpolitik eingeleitet wurde¹²².

Von primär innenpolitischer Bedeutung sind seine Denkschriften zu den staatskirchlichen Beziehungen, die die wahren Rechte von geistlicher und weltlicher Macht („ächte Grundsätze“) betreffen. Sie stießen bei Maria Theresia auf positive Resonanz, war doch diese Thematik durch Schierl von Schierendorf schon zu Lebzeiten ihres Vaters angestoßen worden. Entsprechende Bemühungen in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre waren im Sand verlaufen. Erst nach Beendigung des Siebenjährigen Krieges (1763) waren die Voraussetzungen gegeben, sich diesen Fragen anzunähern.

Bei der Bewertung seiner staatskirchlichen Denkschriften, die in der Folge behandelt werden, muss allerdings die Entwicklung der politischen Einstellung von Kaunitz beachtet werden. Kaunitz war durch seinen Hofmeister Johann Friedrich von Schwanau zur Philosophie des Christian Thomasius (1655-1728) hingeführt worden, der sich zu Toleranz, konfessionellem Pluralismus und zu einer „Wohlfahrtsplanwirtschaft auf Kosten der Kirche“ bekannte. Kaunitz war der Familientradition nach „weder antikleral noch antipäpstlich“ eingestellt. In die kirchenpolitischen Maßnahmen Maria Theresias in den frühen fünfziger Jahren war er nur wenig involviert. Kaunitz hat auch später bei der Aufhebung der Jesuiten eine mäßigende Rolle eingenommen. Seine Radikalisierung und Hinwendung zum Josephinismus wurde vermutlich durch die Änderung der römischen Politik unter Papst Klemens XIII. oder vielmehr seines Staatssekretärs Torrigiani angestoßen, der ein entschiedener Gegner des Jansenismus war und den Ansprüchen des säkularen Staates ablehnend gegenüberstand. Die Lage spitzte sich zu, als die Finanznot nach Ende des Siebenjährigen Kriegs eine Verteilung der Lasten erforderte und die zu Beginn des Kriegs geführte Diskussion über eine Beteiligung der Geistlichkeit neuerlich entfacht wurde. Die von Kaunitz in Mailand begonnenen Kirchenreformen (Besteuerung mancher Kirchengüter, Unterwerfung der päpstlichen Bullen unter ein staatliches Imprimatur etc.) waren entgegen den Ausführungen von Maaß durchaus nicht revolutionär und entsprachen der in den österreichischen und böhmischen Ländern geübten Praxis. Auf die Korrespondenz mit Rom hat er als der Letztverantwortliche mäßigenden Einfluss ausgeübt. Der Anlass für das Umdenken von Kaunitz bzw. den Umschwung der österreichischen Politik dürfte mit der Exkommunikation des

¹²² Simanyi, Tibor, Kaunitz oder die diplomatische Revolution, Wien 1984, 393-412.

Schwiegersohns von Maria Theresia, des Bourbonenherzogs Ferdinand von Parma, am 30. Jänner 1768 in Zusammenhang zu sehen sein¹²³.

Kaunitz, Leiter der „K.K. geheimen Hof- und Staats-Cantzley der auswärtigen, Niederländischen und Italienischen Geschäfte“, erkannte in der österreichischen Lombardei das geeignete Betätigungsfeld für Änderungen der Kirchenpolitik. Auf seinen Vorschlag hin wurde im Zuge der Umgestaltung der mailändischen Verwaltungsbehörden in Richtung einer stärkeren Zentralisierung die Giunta economale einer Neuordnung unterzogen und ihr ein veränderter Aufgabenbereich zugewiesen. Diese aus wenigen Beamten bestehende Behörde unter Leitung des Economo Generale sollte unter dem Vorsitz des Statthalters die „res mixtae“, die Staat und Kirche betreffenden Angelegenheiten bzw. kirchliche Angelegenheiten, soweit sie nicht rein geistlicher Natur waren, beraten bzw. entscheiden und ihre Gutachten der Wiener Zentralbehörde zur Kenntnis bringen. Die Entscheidung darüber wurde damit den Bischöfen abgenommen und der Statthaltereibehörde übertragen. Durch diese Maßnahmen wurde das traditionelle Gleichgewicht zwischen Kirche und Staat zugunsten des letzteren verschoben und das bisherige kirchenpolitische System in Mailand in Frage gestellt¹²⁴.

In einer grundlegenden für Maria Theresia erstellten Programmschrift „Vorschläge zur Änderung des kirchenpolitischen Systems“ vom 25. Jänner 1768 wird von Kaunitz das Wesen des angestrebten staatskirchlichen Systems dargestellt. Gleich einleitend weist Kaunitz die Herrscherin auf ihre Pflicht zur „Wachsamkeit und Sorgfalt für die Religion“ hin. Diese sei, so Kaunitz, nicht nur eine „christliche Beschäftigung“, zu der sie als christliche Herrscherin verpflichtet sei, sondern eine „politische“. Diese Auffassung begründet er damit, dass christliche Untertanen „in vollkommenerem Maß“ ihre Pflichten gegenüber dem Landesfürsten erfüllen. Zugleich bündle die „Einigkeit der Religion“ die Kräfte des Staates, sowie umgekehrt die „Verschiedenheit der Religion(en)“ für innerstaatliche Konflikte verantwortlich sei. Es könne der Herrscherin somit nicht gleichgültig sein, dass die katholische Geistlichkeit ihrem „Beruf und Gewissen“ so wenig nachkomme. Die Fürsten hätten allen Grund darüber nachzudenken, wie die „disciplinae ecclesiasticae“ gehoben werden könnten. Sie sollten gemeinsame Sache machen, um den „römischen Hof“ dazu zu bewegen, seine Unterstützung zu bieten.

¹²³ Szabo, Kaunitz 537f.

¹²⁴ FRA II/1, 51.

Kaunitz regt an, die Kaiserin möge den Staatsrat hiermit befassen, d.h. ihn selbst führend einbinden oder persönlich die Initiative ergreifen und eine Kommission, bestehend aus „rechtschaffenen“ staatskirchlich gesinnten Bischöfen oder Prälaten, unter Zuziehung einiger Weltlicher, einberufen. Diese sollten entsprechende Vorschläge ausarbeiten. Zu den bereits bekannten Vorschlägen, wie der Reduzierung der Anzahl der Feiertage oder der Umwandlung des Fastens in andere gute Werke, was den Protestanten die „Vorteile“ gegenüber den Katholiken entziehen würde, will sich Kaunitz in diesem Zusammenhang nicht weiter äußern.

Weiters schlägt Kaunitz vor, dass der Staatsrat Überlegungen anstellen möge, wie die Union der Griechen gefördert werden könne. Den Popen, Bischöfen und Metropolitane (der Ostkirche) mögen die Vorteile einer Union vor Augen gestellt werden. Sie sollten nicht durch Auferlegung zusätzlicher Lasten von diesem Schritt abgehalten werden. Aus Sicht des für die Außenpolitik verantwortlichen Kaunitz scheint dieser Punkt insbesondere in Hinblick auf die Gefahr, die von der russischen Nachbarschaft ausging, von Bedeutung.

Die Ausbreitung der Religion hänge „vorzüglich“ vom „guten Unterricht des Volcks“ und dieser von der „Anstellung mehrerer Pfarrer und Schulmeister“ ab. Als geeigneten Weg zur Aufbringung der erforderlichen Mittel empfiehlt Kaunitz, die reichen Bistümer und Prälaten heranzuziehen, wozu ein apostolischer König befugt sei. Allenfalls könnte ein Bischof oder Prälat vor seiner Ernennung angehalten werden, eine entsprechende Zusage zu machen¹²⁵.

5.2. Die „Geheiminstruktion“ für die Giunta economale

Die „Geheiminstruktion“ bildet zugleich die Grundlage für das Wirken einer neuen Verwaltungseinheit, des Consensus in publico-ecclesiasticis, die innerhalb der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei mit dem Auftrag eingerichtet wurde die Kirchenangelegenheiten zu bearbeiten. Die Instruktion war von Kaunitz in italienischer Sprache verfasst und am 2. Juli 1768 unterzeichnet worden. Sie sieht vor, dass die Giunta economale „unparteiisch“ und mit „gleicher Aufmerksamkeit“ die „legitimen Rechte“ des „Klerus und der Staatsgewalt“ wahrzunehmen habe.

Als Richtschnur des Handelns bestimmt Kaunitz,

¹²⁵ FRA II/1, 256, Nr.114f.

„dass alles, was nicht nach göttlicher Einsetzung vor das Forum des Sacerdotiums gehört, der höchsten gesetzgebenden und ausführenden Gewalt der weltlichen Herrscher unterliegt; dass nur dann von göttlicher Einsetzung gesprochen werden kann, wenn Christus etwas seinen Aposteln übergeben hat, dass diesen vom göttlichen Erlöser nur die folgenden geistlichen Aufgaben übertragen wurden:

- die Predigt des Evangeliums,
- die Christenlehre,
- der Gottesdienst,
- die Spendung der Sakramente und
- die Disziplin der Geistlichen, soweit sie in den Gewissensbereich fällt...“.

Durch diese Grundsätze, die in der Geheiminstruktion noch erläutert, verdeutlicht und ergänzt werden, wird die Kirche auf den geistigen und spirituellen Bereich verwiesen und ihre weltliche Einbindung, die Staat und Kirche gemeinsam tangierenden Bereiche, die „res mixtae“, negiert. Selbst in kirchlichen Kernbereichen, wie z.B. den Dogmen und den Anordnungen der Konzilien, fordert der Staat Oberaufsicht und Mitsprache ein. Die angeführten Richtlinien sollen nach dem Willen des Staatskanzlers „in Zukunft bei der Schlichtung aller etwa auftauchenden Jurisdiktionsstreitigkeiten zugrunde liegen“¹²⁶.

Mit Datum vom 24. August 1768 wurden jene österreichischen Verwaltungsstellen, die mit kirchlichen Angelegenheiten konfrontiert waren, mittels einer eigenen in französischer Sprache gehaltenen Fassung über die Grundsätze der Geheiminstruktion und deren Allgemeingültigkeit informiert und damit ihre verwaltungsmäßige Umsetzung initiiert¹²⁷.

Im Dezember 1768 fasst Kaunitz, auf der Geheiminstruktion für die Giunta economale aufbauend, nochmals jene Grundsätze in sechs Sätzen zusammen,

„welche die Grenzen der geistlichen und weltlichen Gewalt bestimmen, folglich einmal und für ewige Zeit die Christenheit von allen denenjenigen traurigen Folgen bewahren können, welche derselben seit vielen Jahrhunderten die dieserwegen erregte und bis auf diese Stunde sorgfältig als wahrhaft in den Gemüthern unterhaltene Zweifel zugezogen haben“.

Im ersten Satz greift Kaunitz einen für die weitere Entwicklung richtungsweisenden Gedanken auf, dass „alle Classen der Bürger in einem Staate, was Standes sie seyn mögen, [...] nach allen göttlichen und weltlichen Gesätzen in regula unter der

¹²⁶ FRA II/1, 288-290, Nr.130a.

¹²⁷ FRA II/1. Nr.147, 322f.

Oberherrschaft des Fürstenthums (stehen)“. In den Sätzen zwei bis vier wird verdeutlicht, dass Priester der weltlichen Gewalt unterliegen, es sei denn, Christus hätte seinen Aposteln etwas „zugestanden und aufgetragen“, was dann auch von seinen Nachfolgern beansprucht werden könnte.

Der fünfte Satz, der Kernsatz, stimmt mit den obigen, für die Giunta Economale erstellten Richtlinien überein, in denen das Wirken der Kirche auf jene zentralen Punkte reduziert wird, zu denen Christus seine Jünger verpflichtet hat:

- „1^{mo} seine heilige Lehre zu verkündigen und auszubreiten;
- 2^{do} die sacramenta zu besorgen, in soweit sie pura spiritualia seynd;
- 3^{tio} dem Gottesdienst vorzustehen und zu versehen und endlich
- 4^{to} mit der inneren Disciplin seiner Kirche, das ist dem Seelenheyl sich zu beschäftigen.“

Aus diesem von Christus seinen Aposteln und deren Nachfolgern auf obige vier Punkte beschränkten Aufgabenbereich folgert Kaunitz, dass

- mit Ausnahme obiger Gegenstände die Einwohner eines Staates, geistliche wie weltliche, der weltlichen Gewalt untertan sind;
- die Geistlichen die Vorrechte, Freiheiten und „Gerechsamkeit“ allein den weltlichen Fürsten verdanken;
- auch die sogenannte äußere Disziplin darunterfällt, die Benefiz- und Polizeiangelegenheiten, die nicht ohne Einwilligung des Staates Rechtskraft erlangen können;
- die oberherrschafliche weltliche Gewalt das Recht hat, Bewilligtes zu verändern bzw. aufzuheben, wenn es Missbräuche oder das Beste des Staates erfordern;
- dass das auch die Verfügungen der Konzilien betrifft, die, wenn es das Wohl des Staates erfordert, vom Landesfürsten verworfen werden können;
- dass selbst in Ansehung der Dogmen, des Kults und der Disziplin das Sacerdotium keine willkürliche und unabhängige Gewalt hat, weil die Reinheit der christlichen Lehre, des Kults und der Disziplin zu wichtig ist, als dass sie der Landesfürst, wem auch immer überlassen könne¹²⁸.

Die Grenzen zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt werden in den Ausführungen von Kaunitz einseitig zu Gunsten der „oberherrschaflichen“ weltlichen Gewalt

¹²⁸ FRA II/1, Nr. 157, 333f.

verschoben und dadurch die „wahren Rechte“ von geistlicher und weltlicher Macht bestimmt, die dem Staat weitgehende Mitsprache, sogar in kultischen und dogmatischen Angelegenheiten ermöglichen. Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche sind nach diesen „ächten Grundsätzen“ einzurichten und danach zu beurteilen.

5.3. Die Umsetzung der Kaunitz'schen Richtlinien

In den Jahren 1768/69 vertieft Kaunitz die Problematik der staatskirchlichen Beziehungen in einer weiteren anonymen Schrift „Von der oberherrlichen Gewalt der römisch-katholischen Fürsten in Bezug auf die Religion und die Clerisey“¹²⁹. Bezugnehmend auf diese Schrift weist Kovacs auf die Rolle von Patrice Neny hin, der nicht nur als Verfasser regalistischer Unterlagen für den Unterricht des Kronprinzen Josef II. hervorgetreten ist. Neny war auch der Autor eines Repertoriums für den Geheimen Rat der (österreichischen) Niederlande „Mémoires sur le droit public ecclésiastique pour le gouvernement de l'Église Belgique“, in dem er sich, aufbauend auf den Ideen Stockmans und van Espens, mit der Frage einer belgischen Landeskirche im Einklang mit Febronius auseinandersetzt. Kovacs macht auf die weitgehende Übereinstimmung der Ausführungen von Kaunitz mit Nenys Repertorium aufmerksam. Neny dürfte somit indirekt die staatskirchliche Gesetzgebung in der Lombardei sowie das österreichische Staatskirchensystem beeinflusst haben¹³⁰. Auf den Denkschriften von Kaunitz aufbauend, hat dann Hofrat Heinke auf bürokratischem Weg staatskirchliche Grundsätze angewendet. Die Zustimmung und Unterstützung Maria Theresias dafür erwirkte Kaunitz.

Die in den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts, in einem Zeitraum von nicht einmal zehn Jahren, zuletzt aufgrund der Initiative von Kaunitz erfolgte Umgestaltung des Verhältnisses von Kirche und Staat kann beispielhaft an der Arbeit der beiden in Kirchenangelegenheiten tätigen Beamten in der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei verdeutlicht werden. Hofrat Hieronymus Holler Freiherr von Doblhof, der einmal in der Woche bei der Hofkanzlei erscheint und die „von Zeit zu Zeit“ in Religionsangelegenheiten anfallenden Angelegenheiten vorträgt, steht Hofrat von Heinke gegenüber, der als Mitglied des Consensus und als der mit geistlichen Angelegenheiten betraute Beamter der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, auf den Grundlagen von

¹²⁹ Ebd. 158, 335-384.

¹³⁰ Kovacs, Staatskirchensystem 83.

Kaunitz aufbauend, seinen Wirkungsbereich zu einer zentralen Position innerhalb der Zentralverwaltung ausbaut. Lässt das Wirken Doblhofs auf weitgehendes Einvernehmen zwischen Staat und Kirche schließen, zeigt das Wirken Heinkes das Bemühen um eine radikale Abgrenzung der beiderseitigen Einflussbereiche auf.

Am 10. Mai 1768 erlässt Maria Theresia eine Resolution, in der sie bestimmt,

„dass ein gründliches System entworfen werden sollte, wie in allen deutschen Erblanden mit Inbegriff von Ungarn eine allgemeine, gleichförmige Gesetzgebung eingeführt werden könnte, wodurch mit Wirksamkeit die wahren Rechte der geistlichen und weltlichen Macht nach ihren Grenzen bestimmt und zur Beseitigung der Eingriffe in die landesfürstlichen Gerechtsame, Abstellung der Missbräuche in äußerlichen Religions-sachen, die Quellen der Collisionen zwischen den geistlichen und weltlichen Behörden gründlich gehoben, den Klagen ein Ende gemacht und eine dauerhafte Ordnung hergestellt werden möchte“.¹³¹

6. Die Denkschriften Heinkes – die „Trennung von Staat und Kirche“

6.1. Die „Vorläufigen Anmerkungen“

Mit der Ausarbeitung des angekündigten Systems wurde von Maria Theresia auf Vorschlag Gerard van Swietens Hofrat Heinke betraut¹³², der vorerst einen Entwurf, die „Vorläufigen Anmerkungen“, erstellt. Wie Maaß hierzu bemerkt, lassen diese, wie alle Schriften Heinkes, die „exakte und methodische Schulung“ erkennen, die Heinke bei seinen Lehrern des rationalistischen Natur- und Staatsrechts, u.a. bei Christian Wolff, erfahren hat. Wie viele Kirchenkritiker vor und nach ihm beruft sich Heinke zur Rechtfertigung seines Handelns auf die „Urkirche“, in der er das anzustrebende Ideal sieht. „Zum Heil des Staates“ und „zum Segen der Kirche“ sei deshalb die „Einmischung“ der Kirche in die weltlichen Angelegenheiten hintanzuhalten. Wie Kaunitz leugnet auch Heinke das Vorhandensein von gemeinsamen Verantwortungsbereichen von Staat und Kirche („res mixtae“) und leitet, aufbauend auf naturrechtlichem Gedankengut, aus dem Wesen des Staates als „natürlicher menschlicher Gesellschaft“ einen eingeschränkten Wirkungsbereich der Kirche ab¹³³.

¹³¹ FRA, Band III, Das Werk des Hofrats Heinke 1768-1790, 73. Band, Wien (u.a.) 10 (In der Folge: II/3).

¹³² Szabo, Kaunitz, 542.

¹³³ FRA II/3, 11.

Die „Vorläufigen Anmerkungen“, die für Maria Theresia bestimmt sind, stellt Heinke im Juni 1768 fertig¹³⁴. Die Basis seiner Denkschrift bilden 16 Überlegungen. An den Beginn seiner Überlegungen stellt Heinke Definitionen von Kirche und Staat. Während der Staat das zeitliche Wohl der Menschen zu sichern hat, ist die Kirche auf das ewige Heil der Gläubigen hin orientiert. Der herrschende Fürst erhält seine unabhängige Macht von Gott allein. Er benötigt die Kirche als Mittlerin nicht (mehr). Der Fürst „richtet seine Bemühungen bloß auf das zeitliche Beste des Staates“. Beschränkt Kaunitz die geistliche zugunsten der weltlichen Gewalt, so geht Heinke noch einen Schritt weiter. Er betont die „völlige Unabhängigkeit“ von Staat und Kirche. Beide können durch Fehler in Gegensatz geraten, weshalb der Wahrung der beiderseitigen Grenzen entscheidende Bedeutung zukommt.

Die Urkirche bildet für Heinke den Maßstab für die späteren Zeiten, „weil selbe ihren Anfang mit der Gegenwart und dem Wort des Heylandes, dann derer von ihm selbst unterrichteten Aposteln genohmen hat und als ein göttliches Werk unmöglich dasjenige leyden kann, so ihren ersten Uhrsätzen entgegen lauft“. Die Kirche sei demnach als „rein geistiges Wesen“ zu betrachten, das auf einen übernatürlichen Endzweck ausgerichtet sei. Ihr stehe nur der erforderliche Unterhalt zu, „ohne unnötigen Überfluss“. Die Gebrechen der Geistlichkeit werden als die Ursache der „angemaßten“ Reformation ausgemacht.

Es wäre demnach „eigentlich die Obliegenheit der geistlichen und Kirchen-Gewalt [...] in Ansehung des cleri“ Abhilfe zu schaffen. Da jedoch weder der „römische Hof“ noch die sich „nach ihm richtenden Kirchen-Vorsteher“ daran denken, sondern vielmehr bei jeder Gelegenheit kundtun, dass sie Einfluss in weltliche Geschäfte nehmen sowie zeitliche Güter erwerben wollen und an der Erweiterung ihrer „vorgeblichen Macht“ interessiert sind, so sei es die Pflicht des Fürsten hier einzugreifen.

In zwei sich an Kirche und Staat richtenden „Hauptsätzen“ führt Heinke die hierzu „diensamen“ Mittel an:

- a) die nicht genug unterrichtete Geistlichkeit muss alle von Gott dem Staat verliehene Gerechtsame kennen lernen und sich in der Folge aller weiteren Eingriffe enthalten,
- b) der weltliche Teil hingegen soll von der Heiligkeit der Religion, der Kirche und des Priestertums samt den „dahin gehörigen Rechten“ gut unterrichtet sein und sich hüten, die „diesfälligen Schranken“ zu verletzen.

¹³⁴ Ebd. 141f.

Der Inhalt dieser beiden Sätze ist, so Heinke, in der „Anordnung Gottes“: „Date Caesari, quae Caesaris, et Deo, quae Dei sunt“ (Matthäus 22, 21) zusammengefasst.

Heinke sucht die Grenzen zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt auch naturrechtlich zu begründen:

„Die Sätze, woraus die Bestimmung der Gränzen zwischen der geist- und weltlichen Macht als eine unwiederlegliche Wahrheit entspringet, leithen sich von der Natur und Eigenschaft der Reiche, des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft ab; und wenn schon solche durch das Wort Gottes und die Meynungen der heiligen Väter vielfältig bestätigt werden, so bleiben sie nach ihren eigentlichen Verhältnüß dennoch um so ungezweifelter ein weltlicher Gegenstand (objectum mere politicum), als durch Erklärung der jurium imperii die beyderseitigen Grenzen eo ipso ans helle Licht treten, ohne daß die jura sacerdotii am mindesten beirret oder verletzt werden [...]“.

Das sicherste Mittel, die erkannten „Wahrheiten“ durchzusetzen, ist für Heinke die Abfassung einer Schrift, in welcher die landesfürstlichen, hoheitlichen Rechte über die Kirche, die „Jura circa sacra“, dargelegt werden, die allen politischen Stellen als Richtschnur zum Handeln übermittelt werden müsse. Dieses „unschuldige Mittel“ gebe dem weltlichen Fürsten Gelegenheit, „die heilige Kirche, Religion und das Christenthum in seinen Staaten von vielen bereits empfangenen Wunden (zu) heilen [...]“¹³⁵.

6.2. Die „Neugestaltung des Verhältnisses von Kirche und Staat“

Auf den obigen Vorbemerkungen aufbauend, die als eine komprimierte Zusammenfassung staatskirchlicher Vorstellungen nach der Formel „Zum Besten von Staat und Religion“ verstanden werden können, schließt Heinke einen Entwurf an, der das Gerüst einer im Laufe des Jahres 1769 fertiggestellten Denkschrift bildet.

Diese Schrift, die auf den „Vorläufigen Anmerkungen“ fußt, umfasst 18 Artikel. Sie soll nach dem Vorschlag Heinkes für den Gebrauch an „allen Stellen“, Ämtern, Gerichten und Obrigkeiten der deutschen Staaten und Erbländer dienen. Dies wird in folgenden Artikeln auszugsweise verdeutlicht:

Artikel I handelt von der Heiligkeit der Religion, der Kirche und des Priestertums. Heinke konstatiert die enge Verbindung von Religion und Staat. Von besonderer Bedeutung für das Verständnis des josephinischen Staatskirchentums ist die Aussage,

¹³⁵ FRA II/3, 141-154.

dass die Religion auch dem zeitlichen Wohl des Staates zugutekomme. Durch Aufrechterhaltung und Wachstum der Religion werden das ewige und zeitliche Wohl gefördert. Deshalb sei der Landesfürst verpflichtet die Religion zu fördern.

Artikel III betrifft die Grenzen der geistlichen und weltlichen Macht. Die Gegenstände kirchlicher Gewalt werden von Heinke, ähnlich wie bei Kaunitz, sehr eng gefasst. Sie umfassen u.a. die Lehre in Glaubenssachen, die Verbesserung des Herzens, die Beugung des Willens, die Einpflanzung von Tugenden und „christlicher Gerechtigkeit“, die Opferung des Herrn, die Kirchenzucht, die geistlichen Strafen, das Predigtamt und die Auslegung des Wortes Gottes. Im Gegensatz hierzu ist die weltliche Macht frei nach Erfordernis zu handeln. Die Mittel zur Erlangung der Wohlfahrt und Sicherheit stehen allein der weltlichen Macht zu. Die Geistlichen sind der staatlichen Gewalt untergeordnet. Heinke unterscheidet bei der geistlichen Gewalt das „Wesentliche“ und das „Zufällige“. Demnach kann alles, was auf Christus zurückgeht, nicht abgeändert werden und ist daher „wesentlich“. Das, was geändert werden kann, ist „zufällig“. Das „Wesentliche“ ist der Kirche, das „Zufällige“, sofern es mit dem Weltlichen verbunden ist, dem Staat untergeordnet. Folgt man Heinke, so ist alles, was sich die Kirche im Laufe der Zeit angeeignet hat, ihre gesamte Tradition, durch den Staat veränderbar.

Artikel IV betont, dass die Einigkeit beider Stände, der Kirche und des Staates, leicht erhalten werden könne, da „beide voneinander unabhängig“ sind. Der Christ ist zugleich Bürger, der Christ „verbessert“ das Herz des Bürgers. Hier liegt für Heinke die praktische Bedeutung der Religion für den Staat. Die Religion verpflichtet den Bürger zu Untertänigkeit und Gehorsam gegen die herrschende und vorgesetzte Obrigkeit, macht aus seiner Verpflichtung, für die Staatsbedürfnisse einen Beitrag zu leisten, eine Gewissenssache und sucht dem Bürger „den Geist der Ruhe, des Friedens, der Liebe und Einigkeit gegen seine Mitbürger sorgfältig einzupflanzen“.

Den Kern seiner Aussagen zum Supremat der weltlichen Macht bilden die nachstehenden Artikel:

Artikel VII beschreibt die Rechte des Landesfürsten in Ansehung von Kirche, Religion und Geistlichkeit. Heinke billigt dem Landesfürsten das oberste Recht über alle Versammlungen und Gesellschaften im Staat zu, namentlich das *jus supremae inspectionis*, darauf aufbauend das *jus reformandi et extinguendi* und das *jus puniendi*. In rein geistlichen Dingen ist die Kirche jedoch von der weltlichen Macht völlig unabhängig. Da jedoch die Verwaltung der Kirche von Menschen ausgeübt wird, die sowohl als

geistliche als auch als weltliche Glieder des Staates anzusehen sind, bleiben sie in letzterer Eigenschaft in jenen Handlungen dem Staat unterworfen, die mit weltlichen Dingen in Zusammenhang stehen.

Dem Landesfürst steht demnach das Recht der Obereinsicht (*jus generalis inspectionis*), daraus folgend die Gewalt der Mitwirkung (*potestas condirectiva*) in allen Belangen von Kirche und Geistlichkeit zu, die in irgendeiner Form einen Einfluss auf das Weltliche haben. Aus der Pflicht des Landesfürsten zur Aufrechterhaltung von Religion und Kirche erwächst ihm das alleinige Schutzrecht (*jus supremæ advocatiæ et protectionis regię*), das Recht der Bewahrung (*jus præcavendi*) und Fürsorge, „damit der Staat durch Spaltungen in Religionssachen nicht beunruhigt werde“. Auch das jeder Gesellschaft anhaftende *jus reformandi et puniendi* behält in Bezug auf Religion, Kirche und Geistlichkeit seine Gültigkeit.

Artikel IX behandelt die Rechte der weltlichen Macht, die die ökumenischen Konzilien, National-, Provinzial- und Diözesansynoden betreffen. Die Einberufung, das „*jus congregandi et convocandi concilia oecumenica*“, muss mit Bewilligung des Staates ausgeübt werden. Heinke begründet dies mit der „Wesenheit eines wohlgeordneten Staates“, aus dem der weltlichen Macht gebührenden obersten Schutz- und Schirmrecht sowie der Pflicht der zeitlichen Fürsorge (*ex jure præcavendi*).

Die weltliche Macht hat, so Artikel X, ein höchstes Schutzrecht über Glaubens- und „pur geistliche“ Dinge nach dem Wort der ersten christlichen Kaiser, „*ut, quod sacerdotium decrevit, majestas corroboret*“. Nach Artikel XI erhalten die „*leges ecclesiasticas disciplinares*“, soweit sie auf den Staat einen Einfluss haben, durch diesen allein ihre Gültigkeit.

Artikel XII betrifft das *Placetum regium*. Nach Heinke werden unter dem *Exaequatur* oder *Placetum regium* diejenigen Rechte verstanden, „kraft derer die weltliche Macht [...] zur Kundmachung oder Ausübung der geistlichen Gesetze und Anordnungen vorher die Erlaubniß oder Bestätigung zu erteilen hat“. Diese seien der Kirche nützlich und seit „undenklichen Zeiten“ in Gebrauch. Die durch die geistlichen Gesetze Betroffenen sind zugleich Untertanen. Es steht der weltlichen Macht allein zu, die Handlungen ihrer Untertanen nach dem „gemeinschaftlichen Besten“ zu bestimmen und deshalb auf die Publikation von päpstlichen Bullen, Breven etc. Einfluss zu nehmen. Der Landesherr hat auch Rechte über geistliche Personen (Artikel XIII). Jede geistliche

Person ist zugleich als Bürger zu betrachten. Sie steht nach dem Naturrecht und dem daraus aufbauenden Staatsrecht unter diesen Gesetzen.

Die Artikel XIV und XV betreffen die Rechte des Landesfürsten über die Güter und das Vermögen der Geistlichkeit bzw. die Güter der Kirche. Alle Güter der Geistlichen (*bona clericorum seu ecclesiasticorum*) stehen in der gleichen Beziehung zum Staat wie die Güter der Weltlichen, das bezieht sich insbesondere auf Abgaben und Besteuerungen. Die Güter wurden ja aus landesfürstlicher Gnade aus weltlichen Händen an die Geistlichen übertragen, die Natur und Wesenheit der Güter wird dadurch nicht verändert. Ebenso verhält es sich mit den Gütern der Kirche. Artikel XVI widmet sich der geistlichen Immunität. Die Geistlichen werden auf Grund landesfürstlichen Rechts als Bürger betrachtet. Der Landesfürst handelt in allen weltlichen Dingen in Ansehung der Kirche und Geistlichkeit unabhängig aus eigenem Recht.

Nach Artikel XVII hat die Kirche und Geistlichkeit alles, was sie an zeitlichen Dingen besitzt, von der weltlichen Macht erhalten. Ihre Güter sind als ein „Merkmal der landesfürstlichen Freygebigkeit“ anzusehen. Diese der Kirche vom Staat zugeteilten Güter können nach Artikel XVIII „unter gewissen Umständen für das allgemeine Beste verwendet und die vergönnten Freyheiten abgeändert, eingeschränket oder gar aufgehoben werden“¹³⁶.

7. Der Consensus in publico-ecclesiasticis und die religionspolitische Agenda im letzten Jahrzehnt Maria Theresias

7.1. Der Consensus in publico-ecclesiasticis

Die von Hofrat Heinke für Maria Theresia erstellte „Denkschrift über die Neugestaltung des Verhältnisses von Kirche und Staat in Österreich“ war nach seiner Intention als Handlungsrichtlinie für den Dienstgebrauch an allen Stellen, Ämtern, Gerichten und Obrigkeiten der deutschen Staaten und Erbländer bestimmt. Sie sollte in jenen Ländern der habsburgischen Monarchie zur Anwendung kommen, die unter Verwaltung der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei standen und umfasste somit vorerst nicht die Länder der ungarischen Stephanskrone. Zu ihrer besseren Akzeptanz sollte sie auf Wunsch Heinkes zusammen mit einem Begleitreskript Maria Theresias allen

¹³⁶ FRA II/3, 154-191.

Dienststellen übermittelt werden. Mit der Konzeption eines solchen wurde aus naheliegenden Gründen Hofrat Heinke beauftragt, was diesem die Gelegenheit bot, seine in der „gesetzmäßigen Vorschrift“ dargelegten Gedanken zusammenzufassen und zu präzisieren. Heinke bedient sich dabei eines überheblichen und besserwisserischen Stils, der Maria Theresia nicht angemessen war.

Das Begleitreskript wurde zusammen mit der „gesetzmäßigen Vorschrift“ und einem persönlichen Einbegleitungsschreiben Heinkes der Herrscherin auf dem Dienstweg zur Kenntnis gebracht. „Abgezeichnet“, d.h. unterschrieben, ist dieses Schriftstück vom Obersten Kanzler Rudolph Graf Chotek, von Staatsrat Karl Anton von Martini und vom Wiener Weihbischof Simon Ambros von Stock, einem bekannten Jansenisten. Diese drei bestätigen mit ihrer Unterschrift die Kenntnis des Inhalts und bringen damit zugleich ihre Zustimmung zum Ausdruck. Das Einverständnis Choteks und Martinis zeigt die politische Akzeptanz, die die kirchenpolitische Agenda auf höchster politischer Ebene erfuhr, war doch durch Martini Staatskanzler Kaunitz in die Vorgänge eingebunden.

Kanonikus Stock, einer der aufgeklärten Theologen seiner Zeit, war der einzige Geistliche, der in die Arbeit Heinkes involviert war. Seine Mitarbeit zeigt, dass auch Teile der Kirchenhierarchie dem Wirken Heinkes aufgeschlossen gegenüberstanden. Heinke hielt die Mitarbeit von Theologen bei seiner Arbeit allerdings nicht für erforderlich, da es seiner Meinung nach um die Festlegung staatlicher Einflussbereiche ging, für die der Staat als „natürliche menschliche Gesellschaft“ allein verantwortlich zeichnet und den Wirkungsbereich der Kirche von hier aus bestimmt¹³⁷.

Auch die Kaiserin würdigt in einer Resolution vom 7. September 1769 die Instruktion. Der Verfasser habe „das Schwehrste, nämlich die Ausarbeitung der General-Grundsätze [...] geendigt, so können aus demselben die Particular-Sätze leichter hergeleitet werden“. Sie ordnet an, den Verfasser von anderen Arbeiten freizustellen, um ihm die Möglichkeit zu geben, die Spezialmaterien auszuarbeiten und kündigt an, nach Fertigstellung des Werkes, ihre Willensmeinung in Betreff des zu machenden Gebrauchs „zu erkennen zu geben“. Die Kaiserin dankt Heinke auch in einem Handbillet vom 6. Dezember 1769, in dem sie ihre „allerhöchste Zufriedenheit“ zu erkennen gibt und ihm den Auftrag erteilt, die „Special-Materien“ auszuarbeiten.

¹³⁷ FRA II/3, 13.

Die von Heinke erarbeitete gesetzmäßige Vorschrift und das Begleitreskript wurden auf Anordnung Maria Theresias allerdings nicht, wie von Heinke erwartet, an alle Behörden mit dem Auftrag zur Umsetzung weitergeleitet, da das Ansehen der Herrscherin in den Augen der „in kirchlicher Tradition aufgewachsenen Beamten“ nicht beeinträchtigt werden sollte. Stattdessen wurde 1769 die Einrichtung einer eigenen Kirchenbehörde erwogen. Diese Maßnahme sollte sich in den Folgejahren zur Durchsetzung staatskirchlicher Ideen als ungleich wirkungsvoller erweisen als die bloße Verlautbarung einer kaiserlichen Verordnung ohne begleitende Kontrolle, die, wie bei diversen Erlässen Maria Theresias ersehen werden kann, nicht oder nur unvollständig umgesetzt wurden¹³⁸.

Schon 1768 hatte sich Friedrich Binder Freiherr von Krieglstein, Mitglied des Staatsrats und engster Mitarbeiter von Kaunitz, in einer Note vom 12. Juni auf dessen Anfrage zu den „Vorläufigen Anmerkungen“ wohlwollend zu dem geplanten Vorhaben geäußert und darauf hingewiesen, dass es „nicht allerdings rätlich seyn dürfte, daß der Souverän wenigstens gleich anfangs dabey directe erscheine, indem bey der annoch unter der Geistlichkeit und einem großen Theile des publici fast allgemein herrschenden bekannten Denkungs-Art auf die Verfaßer derley Schriften immer etwas Gehäßiges zurückfällt [...]“, was in Hinblick auf den Fürsten zu vermeiden sei¹³⁹. Die Herrscherin sollte demnach zumindest nicht gleich zu Beginn in Erscheinung treten, um so der Kritik klerikaler Kreise zu entgehen.

Ende 1769 wurde von Maria Theresia der Consensus in publico-ecclesiasticis als eigene Kirchenbehörde nach dem Vorbild der Giunta economale mit dem Sitz in Mailand ins Leben gerufen, die auf die Zeit der spanischen Herrschaft zurückgeführt werden kann und 1768 mit dem Ziel der Umsetzung staatskirchlicher Grundsätze neu strukturiert worden war. Kaunitz hatte für Maria Theresia Anweisungen zum Aufbau einer solchen Kommission erstellt und ihr empfohlen, die „special Obsorg“ zu übernehmen.

Der Vorsitz der Kommission wurde dem böhmisch-österreichischen Kanzler Graf Chotek übertragen. Zu Mitgliedern wurden neben Hofrat Franz Joseph von Heinke der Staatsminister Franz Kressel von Qualtenberg, der Professor für Naturrecht Karl Anton von Martini, sowie zwei Domherrn, Simon Ambros von Stock und Johann Peter Simen,

¹³⁸ Ebd. 29.

¹³⁹ FRA II/1, Nr. 140 b, 312 f.

ernannt. Szabo weist darauf hin, dass Maaß fälschlicherweise davon ausgeht, Heinke wäre das „Haupt und einzige Mitglied“ des Consessus gewesen, während Hocke-Bidermann Kressel anführt¹⁴⁰. Über die Tätigkeit der Kommission berichtet Szabo, dass sie sich mit Problemen beschäftigte, die die politische Dimension von kirchlichen Angelegenheiten betrafen und ihre Vorschläge zur Beurteilung an den Staatsrat weiterreichte, der die kaiserliche Entscheidung herbeizuführen hatte. Die Kommission „reflektiere oder imitiere jedoch in keiner Weise“ die Mailänder Giunta economale. Sie war eine „ad hoc Kommission“ und vergleichbar der vom Directorium 1751 ins Leben gerufenen Religionskommission, die unter Bartensteins Leitung stand. Dies kann auch daraus ersehen werden, dass sich Kaiser Joseph II. noch 1771 beklagte, dass es keine der Giunta economale ähnliche Behörde in Österreich gebe¹⁴¹.

In einer Stellungnahme zum kirchlichen Reformprogramm Josephs II. vom 14. März 1781 streicht Heinke seine Leistung hervor. Er weist rückblickend auf seine diesbezüglich langjährige Erfahrung hin und führt aus, dass es „nunmehr beynahe 12 Jahre (sei), dass man ein eigenes, niemals bevor gewesenes department in objectis publico-ecclesiasticis bey der kaiserlich-königlichen Hofkanzley eingeführet (habe), und solches mir allein aufgetragen hat“. Daraus ist zu entnehmen, dass Heinke den umfangreichen, die Beziehungen zwischen Staat und Kirche betreffenden Aufgabenbereich im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Consessus als Referent der Hofkanzlei ohne personelle Unterstützung zu bewältigen hatte, obwohl ihm eine solche von Maria Theresia zugesagt worden war¹⁴².

Mit dieser neuen Kommission und durch die Einrichtung des von Heinke geleiteten Referats hat die bereits in den vierziger und fünfziger Jahren parallel zur Haugwitzschen Staatsreform einsetzende und sich in den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts verstärkende „neue Staatskirchenpolitik“ ihren verwaltungsmäßigen Niederschlag gefunden. Sie unterschied sich von der bisherigen Politik sehr deutlich und bildete den Beginn einer neuen Ära im Verhältnis von Staat und Kirche¹⁴³.

Auf Initiative von Kaunitz, des Leiters des (in Wien ansässigen) Dipartimento d'Italia, wurden in den ausgehenden sechziger Jahren gemeinsam mit dem bevollmächtigten Minister beim Governo generale in Mailand Beltreme Graf Cristiani

¹⁴⁰ Szabo, Kaunitz, 544.

¹⁴¹ Ebd. 544f.

¹⁴² FRA II/3, 44.

¹⁴³ Ebd. 29.

und dessen Nachfolger Karl Graf Firmian von staatskirchlichen Vorstellungen geprägte Änderungen in die Wege geleitet. Diese betrafen in der Lombardei insbesondere zwei strittige Punkte: die Ernennung der Bischöfe und die Frage der Besteuerung von Kirchengütern. Die im Gegensatz zu seinem Vorgänger Papst Benedikt XIV. (1740-1758) wenig reformfreundliche Haltung Clemens XIII. (1758-1769) bzw. das Wirken seines Kardinalstaatssekretärs Torrigiani hatten die Spannung zwischen Staat und Kirche zusätzlich verschärft.

Mailand unterschied sich von den übrigen habsburgischen Territorien, denn die Kirche hatte seit den Zeiten der spanischen Herrschaft eine Sonderstellung. Rom hatte Zugriff auf die reichen mailändischen Abteien und Bistümer. Dennoch war die Entwicklung in Mailand für die gesamte Monarchie von Bedeutung, was daraus ersehen werden kann, dass bei der Errichtung des Consensus in publico-ecclesiasticis und zu dessen laufender Information Unterlagen aus Mailand angefordert wurden, wie einem vom Obersten Kanzler Rudolf Graf Chotek gefertigten Schreiben an die Staatskanzlei vom 27. Mai 1769 entnommen werden kann¹⁴⁴.

7.2. Die religionspolitische Agenda im letzten Jahrzehnt Maria Theresias

Die für die den weiteren Ausbau des Staatskirchentums grundlegende Arbeit fand ihren Niederschlag in den „Verordnungen in publico-ecclesiasticis“, die an die untergeordneten Dienststellen zur Umsetzung weitergeleitet wurden. Arbeitsschwerpunkte waren die Frage der Verminderung der gesetzlichen Feiertage, die allerdings nur im Einvernehmen mit Rom erreicht werden konnte, und die Beschränkung des Ordenswesens. Schritte zur Reduzierung der Klöster waren bereits von Kaunitz in der Lombardei gesetzt worden. Eine Ausweitung auf weitere Teile der Monarchie schien naheliegend. Man bemühte sich um die Anhebung des Professalters und um eine Reform der Klosterstudien der Ordenskleriker, die nach dem Verständnis der Reformer nach „überholten Grundsätzen“ unterrichtet wurden. Auch diverse Schritte zur Verhinderung der „Ausschleppung“ von Geldern, etwa an ausländische Ordens-niederlassungen, wurden unternommen (vgl. III.8.).

Eine besondere Herausforderung ergab sich durch die 1773 erfolgte Aufhebung des Jesuitenordens. Betroffen waren Unterricht und Seelsorge. Eingriffe erfolgten auch in die

¹⁴⁴ FRA II/1, Nr. 159, 384.

Bruderschaften, denen die Aufnahme von Mitgliedern untersagt und damit ihr „Absterben“ in die Wege geleitet wurde. Einen weiteren Schwerpunkt bildete die „systematische“ Erschwerung des Erwerbs von Ordensgütern¹⁴⁵.

Die Tätigkeit des in der Böhmisches-österreichischen Hofkanzlei angesiedelten Referats Heinkes erfolgte auf Anordnung Maria Theresias in enger Abstimmung mit der Staatskanzlei. In einer Note vom 27. Mai 1769 hatte der Oberste Kanzler der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei Rudolf Graf Chotek die Staatskanzlei von dem Wunsch Maria Theresias in Kenntnis gesetzt, dass die Hofkanzlei sich nicht nur die eben in den italienischen Erbländen getroffenen Anordnungen, die die Aufhebung der Klostergefängnisse betrafen, sondern auch die übrigen bis jetzt in der Lombardei getroffenen oder in Zukunft ergehenden „Anordnungen in geistlichen Sachen“ mitteilen zu lassen habe¹⁴⁶. Kaunitz hat das Wirken Heinkes gefördert. In einem für Maria Theresia bestimmten Gutachten vom 21. Juni 1770, in dem er zur Notwendigkeit einer Reform des Ordensklerus Stellung nahm, bemerkt er, dass

„die Errichtung des geistlichen Rathes (Consensus in publico-ecclesiasticis) unter die vorzüglichsten und nutzbarsten instituta gehöret, welche die Regierung Ihre Mayestät verherrlichen und in der Folge von unschätzbaren Vortheilen sein werden. gedachter rath sowohl überhaupt als der referirende Hofrath Heinke insbesondere mir mit so vieler Gründlichkeit und Vorsicht und Mässigung zu Werke gehen scheinen, daß beide die ausdrückliche Bezeugung der vollkommenen allerhöchsten Zufriedenheit über ihr bisheriges Benehmen mit allem Rechte und zwar umso mehr verdienen, je nöthiger es ist, diejenigen anzueifern, welche in so haicklichen Sache gleichsam das Eis brechen sollen¹⁴⁷.

Kaunitz, der sich bewusst war, dass die kirchenpolitischen Aktivitäten des referierenden Hofrats Heinke nicht unumstritten waren, regt an, dass die Kaiserin dem Referenten, gleichsam zur Ermutigung, ihre Anerkennung aussprechen möge, was zugleich eine indirekte Würdigung und Bestätigung seines eigenen Handelns bedeutete.

Die Auflösung des Jesuitenordens kann als Beispiel für das Zusammenwirken verschiedener staatlicher Handlungsträger in religionspolitischen Angelegenheiten angeführt werden. Staatskanzler Kaunitz kam dabei eine wichtige Rolle zu. Seine herausragende Position kann u.a. daraus ersehen werden, dass er von Maria Theresia

¹⁴⁵ FRA II/3, 36.

¹⁴⁶ FRA II/1, 160, 386.

¹⁴⁷ FRA II/2, Nr. 6a. 139-141.

laufend herangezogen wurde, Gutachten über Vorschläge Josephs II. zu erstellen, der seit 1765 als Mitregent an der Regierung beteiligt war.

Kaunitz, der zusammen mit den Mitgliedern des Staatsrats in die Auflösung des Jesuitenordens eingebunden war, bezieht am 8. April 1773 Stellung zu den Ausführungen Josephs über die angesichts der bevorstehenden Auflösung des Ordens zu treffenden Vorkehrungen. In Beantwortung der von Joseph aufgeworfenen Fragen schlägt er vor, für die Ausbildung der akademischen Lehrer, die die Jesuiten in ihrer Lehrtätigkeit ersetzen sollen, nach dem Vorbild des Wiener Erzbischofs Migazzi, ein (Priester-) Seminar zu errichten und aus den Absolventen eine entsprechende Auswahl zu treffen. Die Ordensgüter seien für den öffentlichen Unterricht und die höheren Wissenschaften zu verwenden, das Verbleibende *zum wahrhaften Besten der Religion sowohl als des Staates* zur Dotierung der Pfarrer und Schulmeister auf dem Land einzusetzen. Nach Kaunitz sei dies „das einzige Mittel, das gemeine Volk nach und nach aus der tiefen Dumheit und der von solcher unzertrennlichen Trägheit zu ziehen und aus ihnen sowohl aufgeklärtere Menschen als bessere Christen und Unterthanen zu machen [...]“. Was die Verwendung der Kirchengüter betrifft, wären die Ordinarien zu befragen. Der Kaiserin stehe es frei, auch gegen die Ratschläge der Bischöfe zu bestimmen, was sie für *allgemeine Beste der Religion und des Staates* am „ersprießlichsten“ fände.

Zum Vorsitzenden der angesichts der bevorstehenden Auflösung des Jesuitenordens aufgestellten Kommission wurde Staatsminister Freiherr von Kressel ernannt. Ein von dieser Kommission erstelltes Protokoll zur Auswahl und Verköstigung der akademischen Lehrer wird von Kaunitz unter Beifügung seiner „unmaaßgebigen Erinnerungen“ mit Datum vom 21. Juni 1773 an Maria Theresia weitergeleitet. Diese holt nun von der Kommission, deren Meinung durchaus von der des Staatskanzlers abweichen konnte, eine Stellungnahme zu den Ausführungen von Kaunitz ein und leitet sie nach Kenntnisnahme wieder an Kaunitz weiter. Kaunitz lässt schließlich mit Datum vom 3. Juli 1773 Maria Theresia eine revidierte Stellungnahme zukommen, die hierzu die Approbation (Genehmigung) erteilt. Demnach sollen bei der Ersetzung der Jesuiten für die Lehrstühle in erster Linie Weltgeistliche, wenn solche nicht zur Verfügung stehen, Geistliche aus Prälaturen und erst danach Lehrer aus dem Mönchsstand herangezogen werden. Die Lehrer der Gymnasien haben an einer gemeinsamen Tafel teilzunehmen, um nicht „zum Mißbrauch in Ausspeisen“ verleitet zu werden. Für die Lehrer an den

Universitäten wird auf Vorschlag der Kommission ein Kostgeld vorgesehen¹⁴⁸. Wie dem oben beschriebenen Aktenlauf entnommen werden kann, nützte die Kaiserin durch gezielte Zuweisung der Akten die Möglichkeit, unterschiedliche Meinungen einzuholen und auf dieser Grundlage zu entscheiden.

Der Staatsrat wird durch den Intimus des Staatskanzlers, Freiherrn von Binder, über Vorgänge im Zuge der Auflösung des Jesuitenordens am Laufenden gehalten. Binder konzipiert im Auftrag der Kaiserin am 6. September 1773 ein Antwortschreiben Maria Theresias an den Wiener Erzbischof in Angelegenheit eines von ihm an Maria Theresia übermittelten Zirkularschreibens der römischen Kongregation, betreffend die Ex-Jesuiten und ihre Güter, über das Maria Theresia allerdings durch eine Anzeige schon vorab informiert worden war. Darin war auch ein Hinweis an die Bischöfe aufgenommen, die „Ex-Jesuitengüter in Besitz zu nehmen“. Der Kardinal hatte Maria Theresia in Kenntnis gesetzt, dass er die Priester der Gesellschaft vom Predigen nicht ausschließen könne, da er keinen Ersatz habe. Er möchte jene Ex-Jesuiten, die in den weltlichen Priesterstand gewechselt sind, entsprechend dem römischen Vorschlag, in ihren Funktionen belassen. Es müsste allerdings für ihren Lebensunterhalt gesorgt werden.

Binder schlägt vor, Maria Theresia möge dem Kardinal antworten, dass gegen seine, die Ex-Jesuiten betreffenden Vorschläge kein Einwand bestehe. Für ihren Lebensunterhalt könne provisorisch gesorgt werden. Das römische Zirkularschreiben dürfe allerdings nicht publiziert werden. Maria Theresia stimmt dieser Vorgangsweise zu und ersucht ihn, einen Vorschlag über die Höhe der für die Ex-Jesuiten vorgesehenen Pensionen zu unterbreiten. Was die Verwendung der Ex-Jesuitengüter betrifft, hatte Maria Theresia beim Nuntius schon ein Schreiben an die Bischöfe bewirkt, dass sie selbst über die weitere Verwendung entscheiden werde¹⁴⁹.

Ein Thema, das Maria Theresia schon in den fünfziger Jahren beschäftigt hatte, war die Frage der Protestanten, der „Irrgläubigen“. Schon damals war die hohe Zahl an Geheimprotestanten sowohl in den österreichischen Kernländern als auch in weiteren Ländern bekannt geworden (vgl. III.3.), was zu hektischen Aktivitäten der Regierung und 1754 zu einem Erlass geführt hatte, der entsprechende Strafmaßnahmen vorsah. Als Joseph die Mitregentschaft antrat, zeigte sich, dass er mit seiner Mutter im Bezug auf dieses Thema nicht einer Meinung war.

¹⁴⁸ FRA II/2, Nr. 24, 24a, 25, 26.

¹⁴⁹ FRA II/2, Nr. 27, 28.

Aus aktuellem Anlass wendet sich der Staatskanzler mit Datum vom 23. Mai 1777 in Angelegenheit der mährischen Religionskommission an Maria Theresia. Kaunitz schickt drei „Wahrheiten“ voraus. Er könne erstens selbst bezeugen, dass schon „seit vielen Jahren“ die Existenz von Irrgläubigen und Ketzern in Mähren bekannt sei. Zweitens liege die „Schuld“ bei den Geistlichen wegen ihres „sorglosen Betragens und versäumten Unterrichts“. Man könne sich drittens nicht der Hoffnung hingeben, dass die seit vielen Jahren bestehende Ketzerei in kurzer Zeit mit Gewalt ausgerottet werden könne. Ein Zusammenwirken von weltlicher und geistlicher Gewalt erscheine in dieser Situation angebracht. Die Aufgabe der Religionskommission sollte es sein, das Volk „auf gelindeste Art von allen Ausschweifungen abzuhalten“. Von zentraler Bedeutung erscheint Kaunitz die Belehrung des Volkes durch geeignete Priester: „Nachdem aber der Glaube sich nicht erzwingen lässt, [...] so ist es von größter Wichtigkeit zu dem Unterricht des Volkes, solche Geistliche...auszuwählen, welche nicht nur die hinlängliche Gelehrsamkeit, sondern auch die nötige [...] Erfahrung besitzen [...]“¹⁵⁰.

Mit Vortrag vom 18. Oktober 1777 kontaktiert Kaunitz die Kaiserin aufgrund ihrer Anfrage über die weitere Vorgangsweise. Zu ihrer Frage, nach welchen Grundsätzen hier vorgegangen werden solle, antwortet Kaunitz mit einem Hinweis auf die lange Tradition der Irrgläubigen, Calixtiner, Utraquisten und Hussiten in Böhmen, Mähren und Schlesien, der von den Herrschern unterschiedlich entgegengetreten worden sei. So hätten Maximilian II., Rudolph II. und Mathias Toleranz zugestanden, Ferdinand I. und Ferdinand II. Toleranz abgelehnt.

Die Protestantenpatente von 1726 und 1754, die Gewaltmaßnahmen vorsehen, würden den Grundsätzen eines wahren Christentums sowie allen Regeln der Staatskunst widersprechen. Der Landesfürst sei nicht berechtigt, seinen Untertanen einen Gewissenszwang aufzuerlegen oder sie wegen ihrer Religion zu bestrafen. Der Landesfürst sei zwar berechtigt, Menschen auszuweisen oder in andere Provinzen zu übersiedeln. Dies sei aber „unthunlich“ und widerspreche der „Wohlfahrt des Staates“. Wenn man also Menschen, die sich öffentlich zum Unglauben bekennen, nicht mit Gewalt bekehren oder sie in andere Provinzen übersiedeln könne, bliebe nichts anderes übrig als sie „ruhig und ungestört“ zu lassen, sofern sie sich ruhig verhielten, und ihnen „mehr oder minder beschränkte politische Toleranz“ zu gewähren. Es komme jedoch darauf an, „daß die Ausführung seiner Grund-Sätze solchen Leuten weltlich- und

¹⁵⁰ FRA II/2, Nr.49, 217-219.

geistlichen Standes aufgetragen werde, die mit diesem Geist und den nöthigen Kännntnüßen *des vereinigten Besten der Kirche und des Staates* sich am vollkommensten begabt finden¹⁵¹.

Noch in ihrem Todesjahr 1780 war Maria Theresia mit Problemen, die die „mährischen Religionswirren“ betrafen, konfrontiert, wie einem Vortrag von Kaunitz am 9. Februar 1780 entnommen werden kann. Während die Böhmisches-österreichische Hofkanzlei dafür eintrat, „mit vereinten Kräften“ gegen die dem Staat aus der Irrgläubigkeit erwachsenden Nachteile vorzugehen, möchte Kaunitz an diese Frage differenzierter herantreten und wirft die Frage auf, wie man den erwünschten Endzweck, die Eindämmung des Protestantismus, am Besten erreichen könne, entweder durch Zwang oder, was Kaunitz präferiert, durch Verzicht auf unmäßige Forderungen. Er stützt seine Argumentation mit einem Schreiben Maximilians II. aus dem Jahr 1574, worin dieser ausführt, dass „Religions-Sachen nicht mit dem Schwerdt wollen gerichtet oder gehandelt werden [...]“. Kaunitz greift den Wunsch des mährischen Propstes Hay auf, mit einem Patent an die Bevölkerung herantreten¹⁵².

Zur Begründung seiner Handlung führt Kaunitz an, dass er ein Patent für notwendig erachte, um

- die Leute in Ruhe zu erhalten,
- ihnen deutlich zu sagen, was man von ihnen fordert oder nicht fordert,
- den Leuten bekanntzugeben, was man gestattet oder nicht gestattet,
- und dadurch „weitere Zudringlichkeiten“ abzuwehren¹⁵³.

Nachdem sich Joseph negativ zu einem Patent geäußert hatte, erbittet nun Maria Theresia den Rat des Fürsten Kaunitz über die weitere Vorgangsweise. Kaunitz führt hierzu aus, dass der Vortrag Josephs nur beweise, dass frühere Verordnungen nicht befolgt worden seien. Die Sache sei nun mehr eindeutig, die Leute seien Protestanten. Es wäre nicht mehr mit Zwangsmittel vorzugehen, sondern nach der strengsten „Gewissenschuldigkeit“, so wie in den übrigen k.k. Ländern, wo sich viele Protestanten finden, sodass sie durch die Landesgesetze toleriert werden. „Dies sind Protestanten und wollen es bleiben, und können keine Catholiken werden, auser durch die Gnade Gottes

¹⁵¹ Ebd. Nr. 50, 53, 219, 226.

¹⁵² FRA II/2, Nr. 66, 240-242.

¹⁵³ Ebd. Nr. 68, 245-248.

[...]“. Wenn man ihnen nicht ein eigenes Oratorium gestatten wolle, so möge man ihnen den Besuch von nahe gelegenen Bethäusern in Teschen (Schlesien) oder in Ungarn gestatten. „Im Übrigen sollte man gar kein Geschäft daraus machen, auch nicht einmal Besorgnuß darüber wissen, sondern von der Gnade Gottes, der Zeit und dem guten Benehmen das weitere erwarten“¹⁵⁴. Angesichts einer negativen Stellungnahme Josephs informiert Maria Theresia den Staatskanzler schließlich am 23. Februar 1780, dass keine Veröffentlichung des Patents vorgesehen sei.¹⁵⁵

Der Umgang mit den Protestanten hatte, wie am Beispiel Ungarns gezeigt werden kann, neben der innenpolitischen auch eine außenpolitische Dimension. Die Situation in Ungarn war in der zweiten Hälfte des 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer wieder im Mittelpunkt der Verhandlungen im Corpus Evangelicorum gestanden, das sich zu einer Art Reichstagsbehörde für Religionsbeschwerden entwickelte. Die Reichsstände waren über die konfessionellen Gegebenheiten und die Verfolgung der Protestanten „erstaunlich gut“ informiert. Brandenburg-Preußen wurde von den Lutheranern und Protestanten in Ungarn und Siebenbürgen als der wichtigste auswärtige Verbündete angesehen. Die preußische Politik nützte dies, um eigene Ansprüche, so am Beispiel Schlesiens, zu „bemänteln“. Durch eine geschickte Öffentlichkeitsarbeit Königs Friedrichs II. wurden die habsburgischen Regenten laufend in die Defensive gedrängt, sodass eine Änderung der habsburgischen Politik einsetzte, die den „säkularen Interessen des Gesamtreiches oberste Priorität zumaß“. Diese kann in Zusammenhang mit den Toleranzgesetzen Josephs II. gebracht werden¹⁵⁶.

8. Die Verordnungen in publico-ecclesiasticis

Hofrat Heinke hat im Rahmen des ihm übertragenen Referats für geistliche Angelegenheiten die Verordnungen in publico-ecclesiasticis in Abstimmung mit dem Consensus in publico-ecclesiasticis bearbeitet und damit in den siebziger Jahren eine wichtige Aufgabe wahrgenommen. Dieses kleine, von ihm geleitete Referat, das innerhalb der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei eingerichtet worden war, wurde

¹⁵⁴ Ebd. Nr. 68 b, c, 249f.

¹⁵⁵ Ebd. Nr.70, 251.

¹⁵⁶ Bahlcke, Ungarischer Episkopat 214.

1782 nach einer eigenhändigen Bemerkung Heinkes als zentraler Bestandteil, als „Erstes Departement“¹⁵⁷, der GHK eingegliedert.

Hofrat Heinke legt im Sommer 1787 aufgrund einer kaiserliche Aufforderung vom 11. April 1787, die allen Zweigen der öffentliche Staatsverwaltung eine „kurze und bündige Übersicht der wichtigen Vorgänge und Veranstaltungen“ vom Beginn der Mitregentschaft des Kaisers im September 1765 abverlangte, einen Rechenschaftsbericht über seine bisherige Tätigkeit, eine Auflistung der von ihm erarbeiteten Verordnungen in publico-ecclesiasticis vor. Der Bericht des „ersten“ Referenten der GHK erlaubt zugleich, Heinkes Zuständigkeiten im Rahmen der geistlichen Hofkommission zumindest ansatzweise nachzuvollziehen¹⁵⁸. Er bildet eine „Klammer“, die die Tätigkeit des Consensus im letzten Jahrzehnt Maria Theresias mit dem Wirken der GHK verknüpft und einen Großteil der Regentschaft Josephs mit einschließt.

Wie Heinke in seiner einleitenden „Erinnerung“ hierzu bemerkt, umfasst der Bericht „die Hauptanstalten der Gesetzgebung oder Reformation im äußerlichen Kirchenwesen, aus welchen eigentlich dieses Departement besteht“. Die einzelnen Gegenstände werden „in ihrem wesentlichen Inhalt vorgetragen“ und die wichtigsten mit Motivenberichten und Anmerkungen versehen. Da die Motive in den Verordnungen nicht aufscheinen, bieten sie eine wertvolle Ergänzung und machen seinen Bericht besonders wertvoll. Heinke weist auf „die vielen und dringenden Einwendungen, Vorstellungen und Widersprüche hin“, die gegen die „Reformationsgesetze“, insbesondere unter der Herrschaft Maria Theresias von der Geistlichkeit vorgebracht wurden. Wie er mit Genugtuung feststellt, sei es allerdings nicht notwendig, auf diese näher einzugehen, „weil am Ende dennoch die Wahrheit und gute Sache den Platz behauptet hat, wie dann nicht ein einziges Reformationsgesetze dadurch verdrungen, oder zur Abänderung in einem wesentlichen Punkte gebracht worden ist [...]“¹⁵⁹.

Heinke hat seinen 88 Verordnungen umfassenden Bericht, der nach dem Fortschreiten der Kirchenreform gegliedert ist, dem Präses der GHK, Freiherrn von Kressel, vorgelegt, der diesen auf dem üblichen Instanzenweg über die Hofkanzlei an den Kaiser

¹⁵⁷ FRA II/3, 345, Anm. 1.

¹⁵⁸ Ebd., 343-402.

¹⁵⁹ FRA II/3, 344.

weitergeleitet hat. Es fällt auf, dass einzelne Verordnungen mehrfach publiziert werden mussten, da sie nicht befolgt wurden bzw. in Vergessenheit gerieten¹⁶⁰.

Im Bericht Heinkes können folgende Schwerpunkte ausgemacht werden:

- das Hirtenamt,
- die Klöster und Bruderschaften,
- das Placetum regium,
- die „äußeren Kirchenangelegenheiten“ und
- das „Diözesan-Geschäft“.

8.1. Die das Hirtenamt betreffenden Verordnungen¹⁶¹

- Eidesleistung der Bischöfe (VV. vom 1.9.1781 und 16.9.1782)¹⁶²

In den beiden Verordnungen wird auf die von den Bischöfen zu leistenden Eide eingegangen. Demnach sollen die *Litterae apostolicae*¹⁶³ der konfirmierten Bischöfe dem Placetum regium unterliegen und der dem Papst zu leistende Eid nur insoweit gültig sein, als er die *Oboedientiam canonicam* betrifft. Den Bischöfen wird die Ablegung eines Eides nach einer eigenen Eidesformel vorgeschrieben, den sie vor ihrer Konsekration dem Landesfürsten zu schwören haben.

Wie in Heinkes „Motivenbericht“ dazu ausgeführt, wurde mit Datum vom 1. September 1781 verordnet, dass alle päpstlichen Bullen, Breven etc. zur Einholung des Placetum regium vorgelegt werden müssen. Dies sei auch bei den, den neu ernannten Bischöfen zugehenden *Litteras apostolicas* anzuwenden. Der von den Bischöfen dem Papst zu leistenden Schwur könne vom Landesfürsten „keinesfalls vernachlässigt werden“. Zwar sei der Landesfürst bereit, das Placetum regium zu erteilen, jedoch mit der Einschränkung, dass durch den Inhalt des Eides dem „ursprünglichen ächten Sinn der *Professionis oboedientiae canonicae*“ entsprochen werde und zugleich die höchsten Souveränitätsrechte und die Untertanenpflichten des Bischofs nicht verletzt würden. Der (vom Kaiser) neu ernannte Bischof habe aufgrund einer kaiserlichen Anordnung

¹⁶⁰ Der chronologisch aufgebaute Bericht Heinkes wurde in der vorliegenden Arbeit abgeändert und nach Schwerpunkten gegliedert.

¹⁶¹ Verordnungen im Plural: VV.

¹⁶² FRA II/3, 374f.

¹⁶³ Hirtenbriefe.

unmittelbar nach seiner Nomination, noch ehe er die päpstliche Konfirmation und die darauf folgende Konsekration erhalte, einen besonderen Treueid in die Hand des Landeschefs abzulegen.

Nachdem beim Besuch von Papst Pius VI. in Wien im Frühjahr 1782 Einvernehmen über eine nach französischem Vorbild erstellte Eidesformel für die erbländischen Bischöfe erzielt worden war, wurde die folgende Formel vorgeschrieben, die die umfangreichere Eidesformel vom 1. September 1781 ersetzte:

„Ich N.N. schwöre bey dem geheiligten und allerheiligsten Nammen Gottes und gelobe seiner Mayestät... lebenslang getreu und unterthänig zu seyn, daß *Beßte des Staats* und ihren Dienst nach allen Kräften zu befördern, keinen Zusammenkünften, Unternehmungen oder Anschlägen beyzuwohnen, welche zum Nachtheil eines oder des anderen gereichen könnten, vielmehr, wofern etwas von dieser Art zu meiner Kenntniß gelangen sollte, es seiner Majestät unversäumt zu eröffnen.

So wahr mir Gott helfe und die hl. Evangelien, die ich hier berühre“.

- Dispensierung von Ehehindernissen durch Bischöfe „*jure proprio*“ (VV. v. 4.9.1781 und 25.10.1781)¹⁶⁴

In seinem Motivenbericht führt Heinke unter Bezug auf die „Einsetzung der Kirche“ und die „Zeit des frühen Christentums“ aus, dass den Bischöfen von Gott die Gewalt verliehen wurde, ihre Diözesen „*jure proprio*“ zu regieren, die „göttlichen und allgemeinen“ Kirchengesetze geltend zu machen und somit auch „*jure proprio*“ zu dispensieren. Ab dem 9. Jhd. seien die Bischöfe durch die Kurie in ihren Rechten beschränkt worden, dies gelte auch für die Dispensation von Ehehindernissen. Diese seien jedoch mit Ausnahme der „*lineam rectam descendentium et ascendentium*“ nur „*leges humanae*“, von denen dispensiert werden könne. Den Bischöfen sind durch die „in späteren Zeiten erfundenden“ *Reservata pontifica* nicht die Hände gebunden, sodass jeder Bischof ohne Rückfrage in Rom zu dispensieren befugt sei. Zum „Beweis“ dafür, dass es Rom nur um Taxen ging, führt Heinke aus, dass die Bischöfe im dritten und vierten Grad der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft bei den Armen sehr wohl dispensieren durften, das Dispensationsrecht jedoch für Arme und Reiche im gleichen Maß in der bischöflichen Gewalt gegründet sei, was den Kaiser bewogen habe, obige Verordnung zu erlassen.

¹⁶⁴ FRA II/3, 376f.

Da es einige Bischöfe nach den am 4. September und 25. Oktober 1781 erfolgten Weisungen nicht gewagt haben, Ehedispensen zu erteilen, hat der Kaiser, so Heinke, entsprechend dem mit Pius VI. in Wien getroffenen Übereinkommen mit der Verordnung vom 14. Mai 1782 allen Bischöfen freigestellt, „zur Beruhigung ihres Gewissens“ die *facultas dispensandi* auf Lebenszeit für die „nobiles et ditiores“ in Rom einzuholen, soweit dies „pro pauperibus“ bereits eingeräumt worden war¹⁶⁵.

- Exemtionen der Geistlichkeit „a potestate ordinarii“ (V. v. 2.5.1782)¹⁶⁶

Laut dem Motivenbericht Heinkes habe der Kaiser verordnet, dass „so wie bei jeder Regierungsänderung“ die Privilegien aller Parteien, Städte und Kommunitäten zu bestätigen wären, was auch für die Exemtionen der Geistlichkeit, der Orden, Stifte und Klöster „a jurisdictione et potestate ordinarii episcopi“ gelte, die deshalb neuerlich dem *Placetum regium* zu unterziehen seien.

Da die Absicht des Monarchen dahin gehe, „durch Abschlagung des *Placeti regii* [...] diesen für Religion, Kirche und Staat ungemein schädlichen Mißbrauch aus der Wurzel zu heben“, wurden nach kaiserlicher Genehmigung der von Heinke verfassten „Abhandlung“ auf allerhöchsten Befehl verordnet, „daß diese Abfassung im Druck unter dem Nahmen des Refferenten bekannt gemacht und den Länderstellen zur Nachahmung bei derlei Gegenständen zugefertigt werden solle“¹⁶⁷.

Nach Ansicht Heinkes besteht das „Übel“ darin, dass Exemtionen von der Gewalt des Bischofs „ganzen“ geistlichen Orden, Gemeinden, Personen und „gottgeweihten Orten“ gewährt wurden, was zur Ausbreitung der Macht der römischen Kurie und zur Vermehrung der „sehr ansehnlichen“ Kurialtaxen beitrug. Dadurch wurde die Macht der Bischöfe herabgesetzt und der Vollzug landesfürstlicher Gesetze erschwert.

- Ansuchen um Ablässe (V. v. 15.10.1782)¹⁶⁸

Um den Missbrauch der „allzuhäufigen und überflüssigen“ Ablässe und die damit in Zusammenhang stehenden „häufigen Geldversendungen“ zu verhindern, ordnet der Kaiser an, dass die Ordinarien nicht mehr ohne Notwendigkeit beim päpstlichen Stuhl um Ablässe ansuchen dürfen.

¹⁶⁵ Ebd. 383.

¹⁶⁶ Ebd. 382.

¹⁶⁷ Siehe Abhandlung über die kirchlichen Exemtionen, in: FRA II/3, 322-342.

¹⁶⁸ FRA II/3, 386f.

In seinen Anmerkungen führt Heinke aus, dass es „keine Kirche, Kapelle, Bruderschaft etc. gebe, die nicht mit einer meistens bis zum Übertriebenen gesteigerten Anzahl von Ablässen versehen wäre“. Nach Heinke liegt die Ursache in den dazu nötigen römischen Breven, für die Taxen zu entrichten sind und die zumindest alle fünf Jahre verlängert werden müssen. Allein für Niederösterreich rechnet Heinke mit 2.000 mit Ablässen versehenen Orten und Gemeinden. Unter Berücksichtigung der Anzahl der Länder, aus denen die Monarchie besteht, ergibt sich eine beträchtliche Summe, die nach Rom abgeführt wird, und dies, obwohl „nach der Lehre der Kirche“ jeder Bischof in seiner Diözese die Ablässe allein regeln kann.

- fructus intercalares (V. v. 28.10.1783)¹⁶⁹

Die fructus intercalares¹⁷⁰ von Bistümern und geistlichen Benefizien haben dem Religionsfonds zuzufliessen.

- Taxordnung für Bischöfe und Konsistorien (V. v. 21.4.1784)¹⁷¹

Im Motivenbericht führt Heinke an, dass der Kaiser eine Vorschrift als notwendig erachtet habe, um übertriebene Taxen zu verhindern und ihre Einheitlichkeit in den gesamten Erbländern herzustellen. Insbesondere junge Priester waren von den hohen Taxen betroffen, die sich bei Bezug einer oft bescheidenen Pfründe in Schulden in der Höhe eines Jahreseinkommens stürzen mussten. Diese Anordnung ergänzt die Vorschrift vom 3.3.1784, in der den Konsistorien untersagt wurde, bei der Installation von Pfarrern Taxen zu nehmen¹⁷².

- Besuch des Collegium Germanicum (V. v. 12.11.1781).¹⁷³

Als Motiv für das Verbot des Besuchs des Collegium Germanicum in Rom führt Heinke an, dass die den geistlichen Stand anstrebende Kandidaten dort „nach römischen Grundsätzen“ erzogen würden, was für den Staat von Nachteil sei.

- Aufsicht über die Bischöfe (V. v. 8.3.1782).¹⁷⁴

Um sicherzustellen, dass die Bischöfe die in publico-ecclesiasticis ergehenden Verordnungen befolgen und „überhaupt ihr Amt nicht mißbrauchen“, wurde mit obigem

¹⁶⁹ Ebd. 390.

¹⁷⁰ Erträgnisse einer augenblicklich nicht besetzten Kirchenpfründe.

¹⁷¹ FRA II/3, 391.

¹⁷² Ebd. 10/65.

¹⁷³ Ebd. 378.

¹⁷⁴ Ebd. 379f.

Datum sowohl sämtlichen Länderstellen als auch dem Fiskus „eine genaue und stete Obsicht“ aufgetragen, mit dem Hinweis, bei Bedenken die „ungesäumte Anzeige“ zu erstatten.

8.2. Die Klöster und Bruderschaften betreffenden Verordnungen

- Gebühren für Wahl, Benediktion und Konfirmation der Äbte (V.v.28.1.1786).¹⁷⁵

Aufgrund von Missbräuchen wird eine einheitliche Taxe von 30 fl. festgelegt. Diese Verordnung erwies sich als notwendig, weil in den Diözesen z.T. „übertriebene Summen“ von 200 bis 300 Gulden von den Ordinarien bzw. Konsistorien gefordert wurden. Jene Äbte und Pröpste, die bereit waren, das meiste (auf Kosten der Klöster) zu bezahlen, wurden in der Folge auch nachsichtiger behandelt.

- Bestimmung des Professalters, Dispensation „a votis“ (VV. v. 17.10.1770, 14.2.1771, 25.1.1782, 27.12.1782, 24. 10.1782)¹⁷⁶

Zur Erläuterung des Motivs für obige Verordnung verweist Heinke auf das Konzil von Trient. Dieses habe in Abänderung früherer Regelungen festgelegt, dass niemand vor dem 16. Lebensjahr zur Ablegung der feierlichen Gelübde zugelassen werden dürfe. Eine so frühe Bindung an das Kloster habe den Geistlichen die Möglichkeit eröffnet, „das oft beträchtliche Vermögen“ der jungen Ordensleute an sich zu ziehen. Deshalb habe schon Maria Theresia „aus eigenem und unbeschränkten landesfürstlichen Recht“ am 17. Oktober 1770 eine entsprechende Verordnung erlassen. Joseph II. habe schließlich mit Verordnung vom 25. Jänner 1782 festgelegt, dass die Dispensation von Ordensgelübden durch den örtlichen Bischof abweichend von der Bestimmung im tridentischen Kirchengesetz vorzunehmen sei.

„Da ein dem landesfürstlichen Gesetz widerstrebender Mensch unmöglich eine vor Gott gerechtfertigte Handlung machen kann“, so Heinke, könne nicht mit einer geistlichen Zuständigkeit argumentiert werden. Die Erklärung der Ungültigkeit der vor dem gesetzmäßigen Alter erfolgten Ordensgelübde sei immer eine Sache der weltlichen Obrigkeit gewesen, die nur den Bischöfen „intimiert“ worden sei. Es wäre im Übrigen zu wünschen, dass das Professalter erhöht oder kein solches Gelübde mehr erlaubt würde.

¹⁷⁵ Ebd. 343.

¹⁷⁶ FRA II/3, 345.

- Amortisationsgesetze¹⁷⁷ (23 VV. zwischen 1771 und 1786)¹⁷⁸

Die hohe Zahl der einschlägigen Verordnungen zeigt die „Dringlichkeit“ des Problems. Obwohl die Beseitigung der Missstände schon 1751 bzw. 1753 geprüft worden war, wurde erst nach Einführung des Consensus in publico-ecclesiasticis eine entsprechende Verordnung erlassen. Als Begründung für die Notwendigkeit führt Heinke die starke Zunahme der Zahl der Ordensgeistlichen an sowie die den Klöstern zugestandene Freiheit, beim Eintritt der Kandidaten deren Vermögen an sich zu ziehen, aber auch das durch Erbschaften und „Donationen“ anwachsende Vermögen der Geistlichkeit. Hierdurch sei „ein großer Theil des weltlichen Vermögens in tode Hände gerathen“, das zudem öfter „ausser Landes geschleppt worden“ sei, wodurch dem Staat laufend Schaden erwachsen wäre.

- Aufhebung der Klosterkerker (VV. v. 31.8.1771, 29.8.1772, 11.3.1783, 8.4.1783, 17.6.1783, 8.7.1783).¹⁷⁹

Heinke begründet die Notwendigkeit einer solchen Verordnung damit, dass unter dem Vorwand die klösterliche Disziplin zu stärken, „eine dem Geist des Evangeliums widersprechende Regierungsart“ eingeführt wurde. Entgegen den „Maximen“ Christi und der Apostel, „Demut, Liebe und Sanftmut“, wurde ein „bloß weltliches politisches Regiment“ eingeführt. „Förmliche Kriminal-Ordnungen (wurden) vorgeschrieben, peinliche Prozesse verordnet und fürchterliche Strafkerker errichtet...“ und „Unglückliche“ für lange Zeit, manche auch lebenslang eingesperrt oder durch „grausame Martern“ hingerichtet¹⁸⁰. Da jedoch der Geistlichkeit und somit auch den Religiosen, das „nur dem höchsten Landesfürsten verliehene Recht zu strafen“ nicht zusteht, und auch eine Besserung der Mönche auf diese Weise nicht erreicht werden kann, wurde zur Abstellung dieses „kühnen Eingriffs in die landesfürstlichen Rechte“ nach dem Beispiel der italienischen Staaten 1771 eine entsprechendes Gesetz verordnet.

- Klosterstudien (VV. v. 13.10.1770, 29.7.1775, 15.6.1776, 2.11.1776, 17.1.1778, 30.4.1778, 30.3.1778).¹⁸¹

¹⁷⁷ Weltliche Gesetze, welche die Freiheit des kirchlichen Grunderwerbs und die Zunahme abgabenfreien Kirchenguts beschränken.

¹⁷⁸ FRA II/3, 348.

¹⁷⁹ Ebd. 349.

¹⁸⁰ Vgl. Lehner, Ulrich (Hg.), Klostergericht und Klosterkerker. Der Criminalprocess der Franciscaner (1769), Nordhausen 2012.

¹⁸¹ FRA II/3, 353.

Die Notwendigkeit staatlichen Einschreitens war gegeben, da in der Vergangenheit in den Klöstern „nach verschiedenen zum Theil irrigen, schädlichen und zum Theil widersprechenden Grundsätzen“ unterrichtet wurde.

- Aufhebung des Nexus (VV. v. 24.3.1781, 17.9.1781, 27.3.1782, 11.5.1782)

Aus Sicht von Heinke betraf der Nexus, die Verbindung der inländischen mit den ausländischen Ordensoberen und Ordenshäusern, nicht nur die Visitationen, Inspektionen, Präsidien bei Wahlen etc., also „pure disciplinaria“, sondern er war in Bezug auf den Staat „ein wichtiges publicum et politicum“ im Hinblick auf Personen und Temporalien. Während die Ordensoberen von nur 24 inländischen Ordenshäusern ein „jus activum“ über ausländische Ordenshäuser ausübten, befanden sich 133 im „nexus passivo“, also in ausländischer Abhängigkeit, die Unterwerfung unter die Ordensgenerale gar nicht miteingerechnet.

Es konnte dem Staat nicht gleichgültig sein, dass ganze Ordensgemeinschaften „von Fremden“ regiert wurden, die von Zeit zu Zeit wegen ihrer anderen Staatszugehörigkeit auch „Feinde des Staates“ sein konnten. Problematisch war auch, dass selbst die besten Gesetze nicht ihre volle Wirkung entfalten konnten, solange der Personalwechsel mit ausländischen Ordenshäusern sowie der „nexus passivus“ gegenüber fremden Ordensoberen bestand. Für die Möglichkeit der „Geldausschleppung“ eröffneten sich durch laufende Reisebewegungen gute Möglichkeiten.

- Wahl und Ernennung der Ordens- und Klosteroberen (VV. v. 30.11.1784, 17.12.1784, 21.2.1785, 29.3.1785, 15.12.1785)¹⁸²

Für die Wahlen und Ernennungen von Ordens- und Klosteroberen wurden für die nach der Trennung von wirtschaftlicher Leitung (Kommendataräbte) und spiritueller Leitung (Superiore) nicht mehr von Äbten geleiteten Klöster und Orden entsprechende Verordnungen erlassen. Wie Heinke hierzu anmerkt, konnten hierdurch bei der Wahl der Superioren „Zwietracht verhindert“ und „Kabalen beseitigt“, „Gelegenheiten zu Verfolgungen und Bedrückungen [...] den aus- sowohl als den antretenden Oberen benommen werden“. Als Notwendigkeit erscheint ihm auch das „Jus supremæ inspectionis“, das den Länderstellen Einsicht in die „verhandelten“ Wahlakten ermöglicht.

¹⁸² FRA II/3, 394.

- Untersuchung der Bruderschaften und Abstellung von Missbräuchen, insbesondere der Dritten Orden (VV. v. 17.8.1771, 15.6.1776, 27.11.1781, 13.1.1782, 24.2.1782, 24.8.1782, 23.9.1782, 3.3.1783, 20.3.1783, 5.5.1783)¹⁸³

Heinke steht der Tätigkeit der Bruderschaften und der Dritten Orden ablehnend gegenüber. Er ortet Missbrauch durch „betäubende Andächteleien“ und zugleich eine „sichere Quelle zu Geldwerbungen“ für die Welt- und Ordenspriester. Um in Zukunft derartige Auswüchse zu verhindern, hat er sich nach eigenen Angaben ausführlicher mit der Problematik auf der Basis kirchengeschichtlicher Fakten beschäftigt. Nach Heinke wurde die erste Bruderschaft im 13. Jahrhundert unter Papst Klemens IV. (1265-1268) ins Leben gerufen. Er schließt sich den Ausführungen des französischen Theologen François Hallier (1585-1659) an, der lehrt, dass die Bruderschaften gegründet wurden „aus Nachlässigkeit der Geistlichen und aus Unvollkommenheit der Gläubigen, die mehr das ihrige lieben, als was Jesus Christus ist und das, was sie sich aus eigener Willkür gewählt, höher schätzen, als was der Erlöser zum Heil der Menschen angeordnet und eingerichtet hat“. Die Christen wurden zu sehr auf „Nebensächliches und willkürliche Andachten“ hingelenkt, sodass die „wesentlichen Religionspflichten“ nicht mehr beachtet wurden. Deshalb hätten die Bischöfe schon auf der Synode zu Köln 1536 deren Aufhebung und die Verteilung ihres Vermögens unter die Armen verlangt¹⁸⁴.

Die hohe Anzahl der Bruderschaften verdeutlicht Heinke mit wenigen Zahlen. So zählte Wien 116, Niederösterreich 688; das Vermögen der letzteren, einschließlich der Realitäten belief sich auf mehr als 1,500 000 Gulden. Neben den vier „Klassen“ von Bruderschaften, den Bruderschaften zur Verehrung eines Heiligen, zur Verehrung eines Religionsgeheimnisses, den Armen-, Seelen- und den Christenlehrbruderschaften, bestanden noch weitere nach der Dritten Ordensregel.

Aufgrund der oben beschriebenen Missbräuche wurde schon unter Maria Theresia mit Datum vom 17. August 1771 verordnet, dass ohne allerhöchste Einwilligung keine Bruderschaft mehr errichtet werden dürfe. Am 15. Juni 1776 wurde angeordnet, dass niemand mehr in einen dritten Orden aufgenommen werden dürfe. Joseph II. verfügte schließlich, dass die Bruderschaften vereinheitlicht („umgestaltet“) und mit der neu eingeführten „Bruderschaft der tätigen Liebe des Nächsten“ vereinigt werden.

¹⁸³ Ebd. 354-358.

¹⁸⁴ Zur Bedeutung der Bruderschaften vgl.: Lobenwein, Elisabeth, Scheutz, Martin, Weiß, Alfred Stefan (Hg.), Bruderschaften als multifunktionale Dienstleister der frühen Neuzeit, Wien (u.a.) 2008.

8.3. Das Placetum regium

- Die Einführung des Placetum regium (VV. v. 26.3.1781, 21.8.1781, 1.9.1781, 7.5.1782, 2.8.1782, 7.10.1782)¹⁸⁵

Als Motiv für die Einführung des Placetum regium führt Heinke das Recht des (absoluten) Herrschers an, „alles zu wissen“, was dem Volk „vorgeschrieben oder kundgemacht“ werde. Das betreffe auch die dogmatischen Bullen, die oft Anhänge enthalten, die den „statum publicum“ betreffen. Wenn auch „der Titel, die Inschrift und der Inhalt geistlich“ sei, so habe doch „(k)ein fremder Gesetzgeber“ das Recht, in die „politischen und weltlichen Gegenstände“ des Staates einzugreifen. Zwar sei das Placetum regium in den Erblanden schon seit langer Zeit üblich gewesen, doch sei die Geistlichkeit noch nie zu allgemeiner Beachtung angewiesen worden, weshalb der Herrscher nun zu einer gesetzlichen Regelung geschritten sei. Für Heinke scheint eine solche die einzige Möglichkeit, „staatsschädliche Einrichtungen“ hintanzuhalten.

- Verbot der Bulle „In Coena Domini“ (VV. v. 14.4.1781, 4.5.1781)¹⁸⁶

Bei der „berüchtigten“ Abendmahlsbulle, die auf Papst Gregor IX. (1227-1241) zurückgeht und laufend erweitert wurde, handelt es sich um eine Sammlung von Exkommunikationssentenzen und Strafandrohungen. Das Aufkommen des Staatskirchentums führte in verschiedenen europäischen Ländern zu Widerstand¹⁸⁷. Nach Heinke sollen mit dieser Bulle massive Eingriffe in die landesfürstlichen Rechte, „mit dem wahrhaft gemißbrauchten Kirchenbann auf eine übertriebene Art“ durchgesetzt werden.

- Verbot der Bulle „Unigenitus“ (VV. v. 4.5.1781, 11.5.1782)¹⁸⁸

Wie Heinke anmerkt, handelt es sich bei dieser Bulle um ein „Werk der erloschenen Jesuiten Gesellschaft“, die in Frankreich unter Ludwig XIV. gegen den Jansenismus erwirkt worden war. Die Lehre des Jansenius (1585-1638), Bischof zu Ypern, die auf den Ausführungen des hl. Augustinus fußt, wurde von den Jesuiten als Irrlehre verurteilt und „auf der anderen Seite“ durch übertriebene Strenge vielen Menschen „ungemein verhaßt gemacht“.

¹⁸⁵ FRA II/3, 369f.

¹⁸⁶ FRA II/3, 371.

¹⁸⁷ LThK³ 1, 35.

¹⁸⁸ FRA II/3, 372.

Als Motiv für ein Verbot führt Heinke an, dass sich bei der Untersuchung des Brünner Priesterhauses herausgestellt habe, dass „Unigenitus“ und „In Coena Domini“, obwohl in den österreichischen Staaten nicht angenommen, in Mähren als Diözesangesetze eingeführt worden waren, was den Kaiser zu einer entsprechenden Verordnung bewog.

- Brevier zum Fest des hl. Benno (V. v. 16.9.1782)¹⁸⁹

Die Streichung „anstößiger Worte“ aus dem Brevier des hl. Benno¹⁹⁰ hat die gleiche Intention wie das Verbot der Bullen „In Coena Domini“ und „Unigenitus“. Wie Heinke betont, geht es hier um die „angemaßte Autorität“ der Päpste, speziell Gregors VII. wider den Kaiser Heinrich IV. und dessen „schändliche Behandlung“. Auf kaiserlichen Befehl sollen deshalb die betreffenden Stellen entweder aus dem Brevier gelöscht oder verklebt werden. Bei Verstoss gegen die die Anordnung soll eine Geldstrafe von 50 fl. eingehoben werden.

- Streichung „anstößiger Stellen“ aus dem Brevier der regulierten Augustinerchorherrn (V. v. 29.4.1787)¹⁹¹

Aufgrund einer Anzeige des Fürstbischofs von Seggau verordnet der Kaiser die Streichung von drei Passagen zu den Festen der Päpste Gregor II., Zacharias und Gelasius, die die kirchliche über die kaiserliche Gewalt stellen. Wie Heinke betont, ist es die Absicht der Kurie, „den (römischen) Hof über die Fürsten zu erheben“ und diese Grundsätze auf die Geistlichen zu übertragen.

- „Lektion“ von der Gewalt der Päpste zum Fest Gregors VII. (VV. v. 7.5.1774, 15.6.1782)¹⁹²

Diese „irrig und gefährliche“ Lektion, die den Päpsten die Macht zuschreibt, Monarchen abzusetzen, ist bei Androhung von einer Strafe von 50 fl. aus den Brevieren zu entfernen.

8.4. Die äußere Kirchenordnung

- „Resträngierung“ der Feiertage (VV. v. 21.1.1754, 3.3.1754, 14.7.1770, 11.1.1772, 15.2.1772, 13.2.1783, 12.10.1786)¹⁹³

¹⁸⁹ Ebd. 387f.

¹⁹⁰ Hofkapellan Kaiser Heinrichs IV. und Bischof von Meißen, 1066-1105/07.

¹⁹¹ FRA II/3, 397f.

¹⁹² Ebd. 398.

¹⁹³ Ebd. 345.

Aufgrund göttlicher Gebote ist nur der Sonntag, der Tag des Herrn, frei von körperlicher Arbeit. Alle anderen Feiertage wurden von der Kirche eingeführt und sind daher veränderlich. Solche Feiertage stehen im Hinblick auf den dabei vorgeschriebenen Gottesdienst im Ermessen des Bischofs, im Hinblick auf die Arbeitsruhe aber im Ermessen des Landesherrn. Da nun das „zukünftige Seelenheil“ auch ohne die eingeführten Feiertage erreicht werden kann, hingegen das „zeitliche Wohl“ nicht immer in dem Ausmaß erhalten werden kann, der nach Einschätzung der weltlichen Macht „*zum Besten des Staates*“ notwendig ist, so kann ohne landesfürstliche Zustimmung weder der Papst noch der Bischof einen neuen Feiertag einführen. Hingegen kann der Landesfürst die Streichung des einen oder anderen Festtags fordern.

- Verminderung der Prozessionen (VV. v. 11.4.1772, 16.5.1781, 27.12.1782, 14.1.1783, 6.2.1783, 28.6.1783, 28.8.1783, 30.8.1783, 21.3.1783, 21.3.1784, 6.5.1784)¹⁹⁴

Schon früh hat es in der Kirche Prozessionen und Wallfahrten gegeben, die „als Gott gefällige, zur Erbitung besonderer Gnaden und Hilfe in allgemeinen Nothfällen geeignete Werke“ erachtet wurden. Allerdings schlichen sich Missstände ein, so wurden z.B. Prozessionen ins Ausland unternommen und dadurch Geld außer Landes gebracht. Durch die große Entfernung der Wallfahrtsorte und die damit verbundene längere Abwesenheit wurde die bäuerliche Bevölkerung von der Feldarbeit abgehalten und an den Wallfahrtsorten die Zeit nicht mit Andachten, sondern mit „Ergötzlichkeiten“ zugebracht. Dies hat bereits Maria Theresia bewogen, eine erste Verordnung zu erlassen.

- Beschränkung des Prunks in Kirchen, Kapellen und Privathäusern (V. v. 14.5.1782)¹⁹⁵

Der Anlass zur entsprechenden Verordnung bildete ein Feuer, das am Sonntag, dem 12. September 1781 bei einem Gottesdienst in der Magdalenenkapelle auf der Laimgrube bei Wien¹⁹⁶ ausbrach. Hervorgerufen wurde es durch „übermäßige Aufputze und Beleuchtung der Altäre“. Diese Verordnung erstreckt sich auch auf Privatkapellen.

¹⁹⁴ FRA II/3 360f.

¹⁹⁵ FRA II/3, 383.

¹⁹⁶ Heute: Wien 1060, Mariahilf.

8.5. Das „Diözesan - Geschäft“¹⁹⁷

Schon Maria Theresia hat zumeist in Ungarn Änderungen an den althergebrachten Diözesangrenzen vorgenommen. Joseph setzt die Schaffung neuer Diözesanstrukturen in den österreichischen und böhmischen Ländern fort. Dem von Heinke erstellten Motivenbericht kann die Begründung entnommen werden. Demnach ist „jede Diözese [...] nichts anderes als ein Theil des Landes, worinn das Volk dem darüber bestellten Bischof zur Pastoral-Leitung überlassen wird“. Da der Herrscher über Land und Volk gebietet, steht ihm allein das Recht zu, das Ausmaß einer Diözese und den Bischofssitz zu bestimmen, denn wer sonst könnte in Hinblick des Einflusses der Geistlichkeit auf die Staatsverwaltung die politischen Beweggründe besser bestimmen als dieser. Auch auf die auswärts residierenden Bischöfe lenkt Heinke die Aufmerksamkeit. Diese kommen ganz offensichtlich ihrer Hirtenpflicht nicht in ausreichendem Maße nach, wodurch Änderungen notwendig sind. An geschichtlichen Beispielen könne überdies aufgezeigt werden, dass bereits in der frühen Kirche Herrscher auf die Gestaltung der Diözesen Einfluss genommen haben.

8.6. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die von Heinke in den obigen Motivenberichten vorgebrachten Richtlinien Hinweise für das Verständnis der umfassenden staatskirchlichen Aktivitäten im Zeitraum 1769-1787 liefern. Das Handeln des Herrschers sowie der an der Spitze der Bürokratie stehenden Beamten, das von einzelnen der Aufklärung positiv gegenüberstehenden Kirchenvertretern unterstützt wird, ist gegen „kirchliche Auswüchse“, nicht aber gegen die katholische Religion gerichtet. Das Ziel ist eine „verbesserte“, von „Missbräuchen“ gereinigte Religion, die die Kurie nach dem Verständnis der Aufklärer nicht sicherzustellen vermag, zugleich eine Einbindung der Kirche *zum Besten von Staat und Religion*. Die römischen „Anmaßungen“ sollen zurückgewiesen, den römischen Grundsätzen die „ächten“ Grundsätze entgegengesetzt werden.

Die „selbstverständliche Partnerschaft“ zwischen Staat und Kirche wird abgelöst von einer Gegnerschaft zwischen einem sich der Aufklärung öffnenden Staat und einer sich vielfach der Kirchenreform verweigernden Kirche, die auf ihren „Privilegien“ beharrt.

¹⁹⁷ FRA II/3, 399-402.

Letztlich mündet der Konflikt in eine Machtfrage zwischen dem aufgeklärten absolutistischen Staat, der selbstbewusst seine Rechte einfordert, und den fragwürdig gewordenen Machtansprüchen des „römischen Hofes“. Der Fokus des aufgeklärten Herrschers ist auf die Religion, nicht (mehr) auf die Kirche gerichtet. Der aufgeklärte Staat möchte die Kirche als Trägerin der Religion zur Bildung, Aufklärung und Disziplinierung des Volks heranziehen und zugleich die moralischen Grundlagen des Staatswesens festigen. Durch ihr Festhalten an einer überkommenen „barocken“ Frömmigkeit bildet die Kirche vielfach ein Hindernis gegen derartige Bestrebungen.

Die Deutungshoheit über die Religion wird nicht mehr allein der kirchlichen Hierarchie, dem römischen Hof oder dem Episkopat überlassen. Heinke argumentiert immer wieder unter Verweis auf die frühe(re) Kirche und zeigt an Hand der Kirchengeschichte „Fehlentwicklungen“ auf. Diese wieder liefern die Rechtfertigung für das Handeln des Regenten, auch gegen den Willen der kirchlichen Hierarchie Änderungen vorzunehmen.

Einen Konfliktpunkt zwischen Staat und Kirche bildet das Hirtenamt. Heinke ist bestrebt nachzuweisen, dass den Bischöfen als Nachfolger der Apostel umfassende Rechte zukommen und sie auch in Ehefragen „*jure proprio*“ entscheiden können. Die Freiheit der Bischöfe wurde jedoch im Laufe der Entwicklung, so Heinke, von den Päpsten durch „erfundene“ *Reservata pontificia* beschnitten. In der Realität ist die Freiheit der Bischöfe jedoch nun eher durch den Landesfürsten gefährdet. Die Bischöfe werden an ihre „Untertanenpflicht“ erinnert; ihre Gehorsamspflicht gegenüber dem Papst wird auf Glaubensfragen beschränkt. In allen übrigen Bereichen sind sie als Staatsbürger dem Regenten untertan.

Bei den Klöstern sieht Heinke großen Verbesserungsbedarf. Klöster sind den Aufklärern aus einer Vielzahl von Gründen suspekt. Ein Grund ist das (zu) frühe Eintrittsalter, das als Ursache für eine Reihe von Missbräuchen, nicht zuletzt auch finanzieller Natur, angesehen wird. Der finanzielle „Missbrauch“ soll durch die Wahl von Kommendataräbten behoben und allfällige Überschüsse an den Religionsfonds abgeführt werden. Eine zentrale Rolle in den Überlegungen Heinkes kommt den Exemtionen zu, durch die die Klöster sowohl der bischöflichen als auch der staatlichen Gewalt entzogen werden. Der Nexus, die Verbindung mit ausländischen Klosteroberen, soll aufgehoben und damit die Abhängigkeit von „Fremden“ beseitigt werden. Die trotz Verbots noch

immer bestehenden Klosterkerker werden als Eingriff in die landesherrlichen Rechte angesehen und sind deshalb zu beseitigen.

Die Anwendung des Placetum regium ist nicht neu, soll nun aber generell, auch im Bereich der dogmatischen Bullen zur Anwendung kommen. Deren Zahl ist zwar sehr begrenzt, doch werden, wie Heinke kritisiert, immer wieder Bullen zur Anwendung vorgeschrieben, die einen über Glaubensfragen hinausreichenden Annex aufweisen. Damit in Zusammenhang steht das Verbot von Bullen und Brevieren, die politisch relevante Inhalte bzw. gegen die Regenten gerichtete Aussagen enthalten und deshalb zu verbieten sind.

Der Staat sieht sich berechtigt, in die „äußere Kirchenordnung“ einzugreifen. Die Zahl der Feiertage und Prozessionen soll beschränkt werden, weil die Bevölkerung dadurch vom Broterwerb abgehalten wird und dem Staat somit ein finanzieller Schaden erwachsen kann. Ein Brand in der Magdalenenkirche in der Wiener Vorstadt Mariahilf bietet den Anlass, den Prunk in Kirchen und Kapellen zu beschränken.

Auf Grundlage ihrer landesfürstlichen Machtstellung nehmen Maria Theresia und ihr Nachfolger Joseph das Recht in Anspruch, in die Diözesanregulierung einzugreifen. Sie beanspruchen das Recht, die Diözesangrenzen festzulegen, die mit den politischen Grenzen in Übereinstimmung gebracht werden sollen. Zur Verbesserung der „Seelsorge“ sollen die großen Diözesen aufgeteilt werden. Maria Theresia setzt diesbezüglich einen Schwerpunkt in Ungarn. In Mähren gründet sie die Diözese Brünn. Bereits 1751 wurde auf Drängen Maria Theresias das Patriarchat von Aquileia aufgehoben und das Diözesangebiet zwischen den Bistümern Görz (später Laibach) und Udine aufgeteilt. Joseph fährt nach Antritt seiner Alleinregierung in den übrigen Teilen der Monarchie fort

IV. Die Verwaltungsreformen Josephs II. unter dem Blickwinkel der kirchlichen Reform

1. Stellungnahmen Josephs zu Bürokratie und Verwaltung

Joseph II. (13. April 1741 - 20. Februar 1790) folgte seinem Vater Franz Stephan von Lothringen nach dessen Ableben am 18. August 1765 sowohl in der Kaiserwürde als auch als Mitregent, nachdem er schon im Jahr zuvor in Frankfurt zum Römischen König gekrönt und als zukünftiger Kaiser designiert worden war. Joseph, der bereits als Neunzehnjähriger die Möglichkeit erhalten hatte, an den Sitzungen der obersten kollegialen Verwaltungsbehörden und des Staatsrats teilzunehmen, hat schon früh zu Fragen der Bürokratie und Verwaltungsorganisation Stellung bezogen. Auf die in der Zeit seiner Alleinregierung so bedeutsame Problematik der staatskirchlichen Beziehungen ist er darin kaum eingegangen¹⁹⁸.

Eine erste frühe Schrift verfasste Joseph 1761, in welcher der Zwanzigjährige die von ihm erkannten Schwachpunkte in der zentralen Verwaltung, wie die „Aufgeblätheit der Institutionen“, zu hohe Gehälter und Pensionen sowie mangelnde Leistungsfähigkeit bzw. Leistungsbereitschaft der Beamten anspricht. Diese Problematik, die seiner Einschätzung nach durch Rationalisierung und Effizienzsteigerung zu beheben wäre, wird von ihm auch in den späteren Jahren immer wieder aufgegriffen.

Im Frühjahr 1763 folgen die Reveries („Träume“), in denen sich der Erzherzog mit grundlegenden Prinzipien des Regierens und Fragen der Bürokratie auseinandersetzt. Auch sie enthalten eine Reihe von Gedanken, die Joseph in späteren Denkschriften wieder aufgreift und die er als Alleinherrscher zu verwirklichen sucht. Die beiden grundlegenden Prinzipien, nach denen man streben sollte, seien „die unumschränkte Macht für den Staat alles Gute tun zu können, und das Mittel, diesen Staat ohne fremde Hilfe zu unterhalten.“ Konsequent durchgedacht bedeutet dies auch, den Einfluss der Kirche und ihre Bindung an Rom zurückzudrängen.

Zur Erreichung dieser Ziele befürwortet Joseph, „die Großen herabzusetzen und (jene) ärmer zu machen, [...] die in Wohlstand leben, ohne sich zu sorgen, was aus dem

¹⁹⁸ Plattner Irmgard, *Josephinismus und Bürokratie*, in: Reinalter, Helmut (Hg.), *Josephinismus als aufgeklärter Absolutismus*, Wien 2008, 54 (In der Folge: Plattner, *Bürokratie*).

Staat wird“, was Derek Beales als „revolutionary“ bezeichnet hat¹⁹⁹. Joseph möchte deshalb die Grundherrschaft höher besteuern und die Einkünfte des Adels verringern. Dadurch soll dieser mit größerem Eifer seinen Dienst versehen und eher bereit sein, dem Staat zu dienen. So könnte die Zahl der Beamten sowie die Zahl der Schriftstücke und der Kanzleien reduziert werden. Die Macht des Hochadels soll reduziert und dieser „entweder durch Furcht oder durch Ehrenbezeugungen niedergehalten werden“. Parallel dazu soll die Macht und der Einfluss des niederen Adels und des Bürgertums gestärkt werden.

Entscheidungen sollen nach Josephs Vorstellung immer monokratisch, vom Herrscher allein, getroffen werden, dazu soll der Einfluss der Stände zurückgedrängt werden. Anstelle ständischer Vorrechte soll in der Staatsverwaltung nun ausschließlich das Leistungsprinzip gelten: „Alles beruht auf dem persönlichen Verdienst“²⁰⁰.

Ende des Jahres 1765 verfasst Joseph eine Denkschrift über den Zustand der österreichischen Monarchie mit umfassenden Reformvorschlägen, in der auch auf die Thematik Beamtentum und Bürokratie eingegangen wird. Joseph übt vernichtende Kritik an den Staatsministern, mit Ausnahme von Kaunitz, und an den leitenden Beamten, denen er Eigennutz, Geistlosigkeit, fehlenden Patriotismus und blinden Gehorsam attestiert. Resümierend stellt Joseph abschließend fest, dass die „Mängelliste“ in Staat und Verwaltung „ohne Ende“ sei. In der Analyse der herrschenden Zustände greift er zwei Probleme heraus. Zum einen sieht er in der Politik eine „schädliche Vermischung“ von verschiedenen Standpunkten, wodurch für ein Problem nicht die beste Lösung erreicht werden kann. Statt einen Kompromissvorschlag anzustreben, der die Meinungen vieler Ratgeber zusammenfasst, wäre es nach Einschätzung von Joseph besser, einem Einzelnen die Entscheidung zu übertragen. Ein weiteres Übel ortet Joseph im Misstrauen der Vorgesetzten gegenüber ihren Untergebenen, was dazu führt, dass sogar Bagatellen kontrolliert werden, um Schädliches zu verhindern, aber letztlich eine erfolgreiche Arbeit verhindert und Leerlauf erzeugt wird.

Joseph kommt zur Erkenntnis, dass die Verwaltung nicht imstande sei, den vorgegebenen Aufgabenbereich zu erfüllen, sondern vielmehr Selbstzweck sei, weshalb er die Forderung nach umfassenden Reformen erhebt. Zentrale Bedeutung hat für ihn die Umgestaltung des Staatsrats, der über eine bloße beratende Funktion hinaus zu einer Zusammenkunft der verschiedenen Minister mit Exekutivrechten umgestaltet werden soll

¹⁹⁹ Plattner, Bürokratie 5.

²⁰⁰ Ebd. 55f.

(„Geheimes Kabinett“). Bei den Beamten soll in Ergänzung der notwendigen Strukturreformen primär auf Qualität und Motivation geachtet werden, sie sollen nicht mehr nach Herkunft und gesellschaftlichen Verbindungen ausgewählt werden, sondern nach Befähigung und Rechtschaffenheit²⁰¹.

Im Jahr 1768 übermittelt Joseph seinem Bruder Peter Leopold, dem Großherzog der Toskana, eine umfassende schriftliche Information über die politischen Verhältnisse in den habsburgischen Erblanden, in der er auch auf Fragen der Verwaltung eingeht. Zum Unterschied von seinen früheren staatspolitischen Schriften ist das Schreiben von 1768 durch eine „pragmatische, realpolitische Haltung“ gekennzeichnet. Es klammert frühere Radikalpositionen weitgehend aus. Die Rolle des Adels in der staatlichen Verwaltung sowie die Rolle des Staatsrats werden in ihrer Sinnhaftigkeit nicht in Zweifel gezogen. Die Notwendigkeit eines „rigorosen Zentralismus“ wird betont²⁰².

Die Grundlage der für Maria Theresia bestimmten Denkschrift von 1771 bilden die auf einer Reise nach Böhmen, Mähren und Schlesien gewonnenen Eindrücke und Erfahrungen. Reformen auf Kreisebene werden angesprochen. Die Rolle des Kreishauptmanns soll gestärkt werden. Dieser müsste die gesamte Zivilverwaltung, „Publica, Politica, Commercialia und Bancalia“, unter sich haben und „in all diesen teilen das Präsidium führen“. Die auf jährlichen Visitationsreisen zu erstellenden Berichte sollen den Wiener Zentralstellen eine zuverlässige Basis für ihr Handeln liefern.

Wie schon 1765 wird der Adel kritisiert. Joseph hat für die adeligen Kavaliere, die die leitenden Positionen in der Verwaltung für sich beanspruchen, ohne entsprechende Leistungen zu erbringen, nur Spott über. An ihrer Stelle sollen nach den Vorstellungen Josephs nur „wohl Studierte und recht Geprüfte“, d.h. Absolventen der juristischen Fakultäten, in den Staatsdienst aufgenommen werden. Die Laufbahn der Beamten sei hierarchisch zu gliedern. Eine Beamtenkarriere soll für alle, auch für die Adeligen, nur mehr im Durchlaufen der verschiedenen Rangstufen möglich werden. Auch die Moral der Beamten müsse verbessert werden. „Wahrer Eifer, Fleiß, Tugend und die Liebe zum Vaterland“ sollen die Grundlage ihres Handelns bilden²⁰³.

²⁰¹ Plattner, Bürokratie 56.

²⁰² Ebd. 58.

²⁰³ Plattner, Bürokratie 59f.

Zusätzlich zu der oben angesprochenen Reform der Kreisverwaltung und der Adelskritik, die die Tradition der bisherigen Denkschriften fortführen, nimmt in der Schrift von 1771 die Auseinandersetzung mit den kirchlichen Zuständen in den oben angesprochenen Provinzen breiten Raum ein²⁰⁴. Diese Schrift eröffnet auch ein generelles Verständnis für die Aktivitäten in religiösen und kirchlichen Belangen, die von Joseph in der Zeit seiner Alleinherrschaft mit Hilfe der 1782 neu geschaffenen GHK umgesetzt werden. Als zentrales Problem ortet Joseph den Mangel an „wahren christlichen und moralischen Tugenden“. Dies führt er auf das völlige Versagen der Geistlichkeit zurück, an der er heftige Kritik übt. Besonderen Anstoß nimmt er an der in den Städten „überhäufften und ignoranten Geistlichkeit“, an der „Unfähigkeit und Stupidität der meisten Seelsorgeren“, die nach seiner Ansicht einerseits nichts wissen, auch nicht nach dem wahren Sinn gebildet werden und andererseits eigennützig denken. Joseph kritisiert das Wirken der meisten Seelsorger, auch was den Inhalt ihrer Predigten betrifft. „Sie thäten viel besser, wenn sie sich bei denen Haupt-Gebothten, nemlich der Liebe zu Gott und den Nächsten lediglich hielten“. Für Joseph ist dies allein der wahre Weg, „ein thätiges Christenthum zu erlangen und einen ehrlichen Bürger, getreuen Unterthanen und tüchtigen Diener für Gott und den Staat zu ziehen [...]“.

Um die Geistlichkeit zu „verbessern“, denkt Joseph radikale Lösungen an. Sie müsste „ihrer weltlichen Sorgen enthoben und von allen Interessen befreit“, somit ordentlich bezahlt, und zu „einem besseren Lebenswandel und genauerer Erfüllung ihrer Aufgaben angehalten werden“, da sonst nie der „Dienst Gottes“, der „Dienst am Nächsten und am Staat“ verbessert werden würde. Als Alleinregent wird Joseph im Zuge der fortschreitenden Säkularisierung gerade diesen Fragen seine besondere Aufmerksamkeit schenken und durch ein einheitliches Bezahlungsschema und verstärkte Kontrolle der Geistlichkeit, intern wie extern, das angestrebte Ziel in Angriff nehmen. Dadurch sollten die Kleriker in die Notwendigkeiten und Erfordernisse des Staates eingebunden werden.

An die Geistlichen gerichtet führt er aus: „Alle sind Diener Gottes wie wir, aber auch des Staates. Uns liegt ob, selbe zu der Diensterfüllung anzuhalten, und dazu braucht es weder Rom, noch Bischöffe, in den Erblanden eine bessere Eintheilung und Ordnung einzurichten“. Joseph, der das protestantische Landeskirchentum im Blick hat, betont damit die Verantwortung des Landesfürsten. Bereits ein Jahr zuvor (1770) hatte Joseph

²⁰⁴ Klueting, Josephinismus 165.

II. eine Denkschrift „Direktivpunkte zur Ausarbeitung der geistlichen Angelegenheiten“ vorgelegt²⁰⁵. Es kann davon ausgegangen werden, dass die obigen, die geistlichen Angelegenheiten betreffenden Ausführungen auf dieser in Verstoß geratenen Denkschrift von 1770 fußen, die auch die Basis für eine Reihe von einschlägigen Verordnungen bildete.

2. Der „Hirtenbrief“ Josephs II.

In seinem berühmten „Hirtenbrief“ vom 13. Dezember 1783 „Erinnerungen an seine Staatsbeamten“ fasst Joseph seine Vorstellungen von der Diensterfüllung der Beamten in 13 Punkten zusammen. Angestrebt wird vom Kaiser nicht nur bedingungslose ‚Pflichterfüllung‘²⁰⁶. Grundlegende Voraussetzung für das Funktionieren der Verwaltung ist für Joseph das „Mitdenken“. Die Beamten sind angehalten, den „wahren Sinn“ einer kaiserlichen Resolution sich „ganz eigen“ zu machen. Joseph betont,

„dass der Landesfürst durch seine Befehle nur seine gesinnungen und absehen (Absichten) zu erkennen gibt, seine Hof- und Landesstellen aber gemacht sind, seine willensmeinung bestimmter zu erklären [...] Ohne dieses [...] wäre die beybehaltung so vieler hof- und länderstellen und übriger davon anhangender beamten die übelste staatswirtschaft [...]“ (Punkt 2).

Der Beamte soll „sein Geschäft“ nicht nach Stunden, Tagen, Seiten berechnen, sondern er ist aufgefordert, seine Arbeit „vollkommen nach der erwartung und pflicht“ auszuführen. Auf den Punkt gebracht: „der nicht liebe zum dienst des vaterlandes und seiner mitbürger hat, der für erhaltung des guten nicht von einem besonderen eifer sich entflammt findet, der ist fürs geschäfte nicht gemacht und nicht werth, ehrentiteln zu besitzen und besoldungen zu ziehen“ (Punkt 3).

Nach Joseph ist der Eigennutz das unverzeihlichste Laster eines Staatsbeamten. „Wer dem staat dienen will, muss sich gänzlich hintansetzen, [...] kein nebending, kein persönliches geschäft [...] kein ceremoniel, (keine) courtoisie“ soll den Beamten von seiner Pflicht abhalten.“ (Punkte 4 und 5).

„Das Gute kann nur eines sein, so die allgemeine und gröste zahl betrifft, und da die Provinzen der Monarchie ein Ganzes ausmachen, „so muss notwendig alle eifersucht [...]

²⁰⁵ Kluebing, Josephinismus 165f.

²⁰⁶ Ebd. 334-340.

zwischen provinzen und nationen aufhören.“ Wie beim menschlichen Körper sei es auch beim Staatskörper. Wenn nicht jeder Teil gesund ist, würden alle leiden, folglich müssten alle zur Heilung beitragen (Punkt 8).

„In geschäften zum dienste des staats kann und muss keine persönliche zu- oder abneigung den mindesten einfluss haben“. In Hinblick auf die unterschiedlichen Charaktere und Denkungsarten der Beamten führt Joseph aus, dass sie „die wechselseitigen unvollkommenheiten ertragen [...] und als freunde, als brüder [...] mitsammen handeln (sollen)“ (Punkt 10). Jeder solle von jedem lernen, zum Besten für den Dienst des Staates. Die Eigenliebe dürfe ihn nicht davon abhalten (Punkt 11).

Da alles darauf ankomme, dass die Befehle richtig begriffen und genau vollzogen würden, sei es notwendig, dass bei Verdacht auf Fehlleistungen Untersuchungen auf allen Ebenen der Verwaltung durchgeführt würden.

„Jeder wahre diener des staats muss bei allen vorschlägen und verbesserungen, welche offenbar für das allgemeine [...] nutzbarer [...] ausfallen können, nie auf sich zurücksehen“, sondern stets bewußt sein, „dass er nur ein einzelner sei“ und nach dem Wohl des größeren Ganzes, des staatlichen Gemeinwesens handeln.“

Joseph schließt seinen Brief:

„Wer nun mit mir so denket und sich als einen wahren diener des staats[...] ganz mit hindansetzung aller anderen ruksichten widmen will, für diesen werden vorstehende meine sätze begreiflich fallen; jener aber, der nur das seinem dienst anklebende utile oder honorificum zum augenmerk hat, die bedienung des staats als nebending betrachtet, der soll es lieber voraussagen und ein amt verlassen, zu dem er weder würdig, noch gemacht ist, dessen verwaltung eine warme seele für des staates bestes und eine vollkommene entsagung seiner selbst und aller gemächlichkeiten fordert. [...]“ (Punkt 13).

Die im Hirtenbrief an die Beamten gerichteten Forderungen würden zur Umsetzung allerdings ein hohes Maß an Selbstverleugnung, geradezu den „idealen Menschen“ erfordern. Joseph blendet die Realität aus und verliert den Blick auf das Machbare. Die im „Hirtenbrief“ geforderte eigenständigen, der jeweiligen Situation angepassten Entscheidungen der Staatsdiener auf der Grundlage der kaiserlichen Willenskundgebungen zeigen ein neues Herrschaftsverständnis. Diese postulierte Mitverantwortung bildet die Basis für das vom Kaiser im „Hirtenbrief“ geprägte Berufsethos der österreichischen Staatsbeamten, gemeinsam mit einem ausgeprägten Verständnis von Pflichterfüllung und einer selbstverständlichen Liebe zum Vaterland und den Bürgern des Staates. Von grundsätzlicher Bedeutung sind

für Joseph das Mitdenken und daraus folgend die Sinnhaftigkeit und Nützlichkeit behördlicher Entscheidungen, durch die möglichst alle Staatsbürger erreicht werden sollen.

3. Grundsätze und Zielsetzungen der josephinischen Verwaltung

Wie ausgeführt, hat sich Joseph schon früh, noch vor Antritt seiner Mitregentschaft mit Fragen der Verwaltung beschäftigt und seine Gedanken dazu in mehreren Denkschriften dargelegt. Der Antritt seiner Alleinregierung Ende 1780 brachte vorerst keine gravierenden Änderungen in der staatlichen Verwaltung, wenn auch Joseph im Unterschied zu Maria Theresia stärker zentralistischen Ideen zugeneigt war. Die Frage der Nützlichkeit und der Vernunftaspekt standen im Vordergrund. Auf diesen Überlegungen aufbauend, erfolgte eine umfassende Vereinheitlichung in allen Bereichen des öffentlichen Lebens ohne Rücksicht auf Traditionen, ständische Privilegien und den Sonderstatus von Ländern, woraus ein latentes Konfliktpotential erwuchs²⁰⁷. Joseph hat sich für eine Behördenkonstruktion nach „friderizianisch-haugwitzchem“ Vorbild ausgesprochen.

Trotz seines stets an den Tag gelegten Engagements benötigte Joseph beinahe zwei Jahre, bis er im Oktober 1782 die Reform der österreichischen Zentralverwaltung abschließen konnte. Im August 1782 wurde nach dem Vorbild der ungarischen Hofkanzlei die zentrale politische- und Finanzverwaltung in den böhmischen und österreichischen Ländern zusammengelegt, „la réunion de la chambre et de la banque avec la chancellerie de la Boheme“, eine Maßnahme, die sein Bruder Peter Leopold, der Großherzog von Toskana, als „le plus important [...] et le plus nécessaire et utile à la monarchie“ bezeichnet hatte²⁰⁸.

Das Ziel der von Joseph vorgenommenen Reform war eine Straffung des zentralen Behördenaufbaus. Damit sollte ein rascherer Verwaltungsablauf ermöglicht und Personal(kosten) gespart werden. Seine Vorstellungen hatte der Kaiser mit Datum vom 16. März 1781 höchsten staatlichen Würdenträgern in Form kaiserlicher Handschreiben zur Kenntnis gebracht und sie zugleich um Stellungnahme ersucht. Adressaten waren u.a. der Oberste böhmische und Erste österreichische Kanzler Graf Blümege, der

²⁰⁷ Heindl, Gehorsame Rebellen 148.

²⁰⁸ ÖZV, I. Band, 1. Halbband, Die Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung in der Zeit Maria Theresias (1740-1780), Wien 1950, 27 (In der Folge: ÖZV, II/1.1).

Hofkammer- und Ministerialbancodeputations-Präsident Graf Kollowrat, der ungarische Hofkanzler Graf Esterházy sowie der siebenbürgische Hofkanzler Baron Reischach²⁰⁹.

Diese Ausführungen Josephs, die als „Instruktion“ zur Handlungsanleitung dienen sollten, nehmen ansatzweise den Hirtenbrief Josephs, „Grundsätze für jeden Diener des Staates“ aus dem Jahr 1783 vorweg. In allen Gegenständen der Hof- und Landesverfassung soll demnach der Wille des Herrschers, seine „Gesinnung“ entscheidend sein. Sämtliche Verantwortung wird den „Chefs“ übertragen, sie haben die Aufgabe, den Kaiser „gründlich“ zu unterrichten, mit ihm alles „reiflich zu überlegen“ und alles „zur geschwinden, als genauen befolgung“ beizutragen. Joseph will alle formalen Vorschriften aufheben, entscheidend soll allein die Behandlung der Geschäfte „nach bestem Wissen“ sein. Demnach soll „jeder chef [...] sich den geschäften gänzlich und vollkommen widmen, aus selben das geschäft seines ganzen lebens machen, nichts denken, nichts hören, nichts sehen, als was zu diesem führt [...]“. Die Verantwortlichen sollen sich ganz auf den vom Kaiser bestimmten Aufgabenbereich konzentrieren, sich mit diesem identifizieren, sich seiner Denkungsart, seiner Gesinnung, den Absichten und dem „Gesichtspunkt“, unter welchem er „die wohlfahrt des allgemeinen betrachte(t)“ nähern und sich die Prinzipien des Kaisers ganz zu eigen machen.

Ausdrücklich fordert Joseph die „Chefs“ auf, „besonders vom anfang ehender hundertmal (zu) fragen, als einmal in die irre (zu) gehen“, die anstehenden Materien mit dem Kaiser zu jeder Stunde des Tages zu besprechen, noch ehe die schriftliche Ausarbeitung in die Wege geleitet wird, auch unter Vernachlässigung der durch die Hofetikette auferlegten Vorschriften. Entscheidend ist nicht die Einhaltung von „Formalität(en)“, sondern die Vermeidung von „Untätigkeit“. Anstehende Aufgaben sollen nicht auf die „lange Bahn hinausgeschoben“, der „alte Schlendrian“ soll vermieden werden.

Der Kaiser war überzeugt, mit der angesprochenen Vorgangsweise die „rückhältigkeit“ (Rückständigkeit), die „jezo so viel gutes verhindert“, aufheben zu können. Zugleich wollte er sicherzustellen, dass er und die „Chefs“ aufhören „mechanische arbeiter“ zu werden. Die Chefs sollten imstande seien, sich gemeinsam mit ihm in Zukunft der Leitung der wichtigen Geschäfte „im grossen zu widmen“. Die

²⁰⁹ ÖZV, 4. Band. Die Zeit Josephs II. und Leopolds II. (1780-1792). Aktenstücke, Wien 1950, 1-5 (In der Folge: ÖZV II/4).

verantwortlichen Leiter sollten somit nach dem Willen des Kaisers ihre Eigenverantwortung wahrnehmen, sich „nicht in Details verlieren“, sondern danach streben, die große Linie zu verfolgen²¹⁰.

Joseph, der selbst durch ein latentes Misstrauen gekennzeichnet war, postuliert hier gegenseitiges Vertrauen als Grundvoraussetzung für eine funktionierende Verwaltung. Zugleich möchte er seinen unmittelbaren Mitarbeitern, den Willen zur wirkungsvollen Tätigkeit vermitteln, den diese wiederum an ihre Untergebenen weiterzugeben haben. „Ich werde vertrauen in sie, sie in mich setzen, liebe des allgemeinen wird uns allein entflammen und wirkende thätigkeit werde ich ihnen einflößen, die sie ihren untergebenen beizubringen haben werden“. Die „Chefs“ müssen ihre Untergebenen in dem ihnen vom Kaiser eingeflößten „esprit“ (Gesinnung) leiten und zur Arbeit anhalten, das „unnütze“ soll vermieden, das „nutzbare ohne ruhe und rast zu allen tagen der woche, zu allen stunden des tags [...]“ betrieben werden. Sie sind auch für die Auswahl ihrer Stellvertreter sowie der weiteren Mitarbeiter zuständig, Personalentscheidungen auf dieser Ebene fallen allein in ihren Verantwortungsbereich²¹¹.

Im Interesse einer effizienten Verwaltung und der Umsetzung seines kaiserlichen Willens konzidiert Josef den leitenden Beamten „unumschränkte gewalt.[...]in beobachtung und erfüllung“ seiner Befehle, sie können ihre Mitarbeiter („individuen“) „nach willkuhr (ge)brauchen“, nach ihren Vorstellungen einsetzen und die Ungeeigneten dem Kaiser zur Entlassung vorschlagen. Die angesprochenen Grundsätze sollen nach dem Willen des Monarchen sowohl für die Zentralverwaltung der Monarchie, die Hofkanzleien als auch auf Länderebene im Umgang zwischen den Landeschefs und den untergeordneten Kreishauptleuten gelten, sodass die Gesinnung des Herrschers auf allen Ebenen zum Tragen kommt²¹².

Von den zur Instruktion Josephs ergehenden Stellungnahmen der Mitglieder des Staatsrats (Gebler, Hatzfeld, Kressel, Löhr und Kaunitz) ist die von Graf Hatzfeld von besonderer Relevanz. Hatzfeld, der sich sehr eingehend mit den kaiserlichen Grundsätzen auseinandersetzt, weist in seinem Votum auf die Problematik der vom Kaiser in seinem Entwurf angesprochenen mündlichen Vorträge von Beamten hin (die dem Grundsatz der Schriftlichkeit der Verwaltung widersprechen). Mündliche Vorträge wären nur in

²¹⁰ ÖZV II/4, 2.

²¹¹ Ebd. 3.

²¹² Ebd. 4.

Ausnahmefällen angebracht, wenn etwa wichtige Angelegenheiten dem Kaiser zur Kenntnis gebracht werden, die eine sofortige Entscheidung erforderlich machen. In allen sonstigen Fällen hält Hatzfeld mündliche Entscheidungen für problematisch, da ein mündlicher Vortrag oder ein mündlicher Befehl später nicht nachvollzogen und somit „erschlichen“ werden könnte. Ein Minister, der viele Dinge vorträgt, könne überdies etwas vergessen, sodass ein kaiserlicher Befehl auf Grundlage eines unvollständigen Faktenwissens ergehen würde. Ein Beamter läuft so Gefahr, das Vertrauen seines Herrn oder gar sein Amt zu verlieren, „und in diesem gesichtspunkt ist die mündliche entscheidung (in) deren wichtigen dingen unter 4 augen für den chef höchst gefährlich“²¹³.

Nachdem auch die Leiter der Hofkanzleien sowie der Hofkammerpräsident Stellung genommen hatten und der Staatsrat sich auch zu deren Ausführungen geäußert hatte, betont der Kaiser abschließend nochmals das „vollkommene Vertrauen“, das er zum Zweck der besseren Leitung der Geschäfte den „chefs“ entgegenbringe und lässt ihnen „in ausübung dieser [...] hier gemachten verbesserungsvorschläge freie und ungezwungene hände [...]“. Es gehe ihm primär um eine „simplificierung in der behandlung aller geschäfte“, den damit verbundenen geringeren Umfang der schriftlichen Verwaltungstätigkeit und um eine Einsparung von Beamten. Entscheidend sei die optimale Umsetzung seiner Vorstellungen und Gesinnung, also des kaiserlichen Willens. Dieser soll auch die Basis für das kaiserliche Vertrauen bilden²¹⁴.

4. Der Umbau der Verwaltung durch Joseph II.

In Ergänzung der obigen Grundsätze gibt Joseph seine organisatorischen Absichten bekannt²¹⁵. Sein Ziel ist es, der Vervielfachung der administrativen Geschäfte, der in den Augen des Kaisers unnützen und häufigen inneren Korrespondenz durch deren Vereinfachung „zum allgemeinen Besten“ entgegenzuwirken. Der Kaiser strebt zu diesem Zweck eine Konzentrierung der Hofstellen und der „Hauptländerstellen“ an. Dadurch sollen die Hofstellen vom Kaiser leichter „übersehen und geleitet“ werden und diese wiederum imstande sein, die „Landeschefs besser zu führen“.

²¹³ ÖZV II/4, 5

²¹⁴ Ebd. 6.

²¹⁵ Ebd. 7-11.

Nach dem Willen des Kaisers sollen die Hofstellen aus einer böhmischen, einer österreichischen und einer ungarischen Kanzlei sowie einem Finanzminister mit übergeordnetem Zuständigkeitsbereich bestehen. Die drei Kanzleien mit dem Sitz in Wien sollen jeweils die Zuständigkeit für die politische Staatsverwaltung („publico-politica“), die wirtschaftlichen Angelegenheiten („cameralia“) sowie die Justiz haben. An der Spitze der böhmischen Kanzlei soll der Oberste Kanzler stehen, der von zwei Vizepräsidenten mit den Zuständigkeiten für die Justiz bzw. die politischen und wirtschaftlichen Belange unterstützt wird. Die österreichische Kanzlei soll vom Ersten Kanzler geleitet werden, dem ebenfalls zwei Vizekanzler bzw. Vizepräsidenten mit den oben angeführten Zuständigkeiten beigegeben sind. Die ungarische Kanzlei soll unter der Leitung des ungarischen Kanzlers sowie zweier Vizepräsidenten stehen, von denen der eine für Siebenbürgen, der andere für die ungarischen Angelegenheiten zuständig ist. Durch die Übertragung der ungarischen Finanzagenden sowie durch Einverleibung der siebenbürgischen Kanzlei erfährt sie eine bedeutsame Aufwertung. Die Tätigkeit des Finanzministers soll durch einen Vizepräsidenten unterstützt werden. Die Hofstellen verfügen jeweils über eine entsprechende Zahl von Räten, die mit Hilfe von subalternen Sekretären die Verwaltungsgeschäfte zu erledigen haben.

Der Kaiser verfügt auch eine Neuordnung der Länderstellen: Unter der böhmischen Kanzlei bzw. der böhmischen Regierung finden sich drei Länderstellen, die böhmische, die mährische einschließlich (Rest)Schlesien und die galizische. Jede dieser drei Länderstellen soll durch einen Landeschef oder Minister mit der Zuständigkeit für die politischen-, wirtschaftlichen- und Justizagenden geleitet werden. Dieser wird durch einen Appellationspräsidenten als oberste Justizstelle und einen Regierungspräsidenten „pro cameralibus et publico-politicis“ unterstützt.

Die österreichische Kanzlei soll an der Spitze der Wiener, Grazer und Innsbrucker Regierung stehen. Die Wiener Regierung umfasst nach Josephs Plan Österreich ob und unter der Enns, die Grazer Regierung Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradisca, die Innsbrucker Regierung Tirol und Vorderösterreich; Triest behält seine Sonderstellung. Der ungarischen Kanzlei ist nach der ungarischen Verfassung seit 1723 das „Consilium Regium Locumtenentiale Hungaricum“ sowie das „gubernium“, der Landtag in Siebenbürgen, der unter der Leitung eines Gubernators steht, unterstellt. Das Consilium locumtenentiale ist die oberste Verwaltungsbehörde des Königreichs Ungarn mit dem Sitz in Preßburg, die vom Palatin, dem Stellvertreter des Königs, geleitet wird. Diesen

beiden Einrichtungen sind die ungarische (Finanz)Kammer bzw. das Thesauriat in Siebenbürgen angeschlossen.

Auch zur Neuordnung der Landesstellen wird der Staatsrat vom Kaiser um Stellungnahme ersucht. Gebler greift in seiner Stellungnahme, den „Vorläufigen allgemeinen Betrachtungen“, drei Punkte auf. Unter Bezug auf die Gegebenheiten in „fast allen anderen Staaten“ stellt er den vom Kaiser geplanten Zusammenschluss der politischen und ökonomischen Staatsverwaltung mit dem Justizwesen in Frage. Er wendet sich ferner gegen die vorgesehenen Änderungen im Finanzwesen und tritt für eine „oberste finanz- und politische stelle“ ein. Ein besonderes Anliegen ist Gebler die Verfügungsgewalt über das ungarische Finanzwesen. Er wendet sich dezidiert gegen deren Übertragung an ungarische Stellen und tritt dafür ein, den direkten Einfluss des Finanzministers auf das ungarische und siebenbürgische Finanzwesen unbedingt aufrechtzuerhalten. Dabei sieht er sich durch seine „beschworene pflicht sowie den ausdrücklichen allerhöchsten befehl“ gebunden, „hier ganz unverholen und so wie in der beichte zu reden“, also offen die Probleme anzusprechen. Die Leitung des ungarischen und siebenbürgischen Finanzwesens soll, wie gehabt, durch den Finanzminister erfolgen. Zusätzlich schlägt Gebler eigene Justizsenate und einen gemeinsamen Senat für die Beratung der Finanz- und politischen Agenden bei den Kanzleien vor.

Gebler wendet sich auch gegen die Zuteilung der siebenbürgischen Publico-politica²¹⁶ an die ungarische Kanzlei, die er als Vorstufe der Einverleibung des Großfürstentums Siebenbürgen in das Königreich Ungarn sieht. Aus seiner Sicht steht einem solchem Schritt die ungarische „Legislations- und Kontributionsverfassung“ und der beim ungarischen Adel herrschende „aristokratisch-republikanische Geist“ entgegen. Er schlägt deshalb vor, im Fall der Auflösung der siebenbürgischen Kanzlei, deren Agenden nicht der ungarischen, sondern der österreichischen Kanzlei zuzuweisen. Es ging Gebler demnach primär darum, der unter der Regierung Maria Theresias sich ständig steigernden Obstruktion Ungarns gegen die habsburgische Regierungspolitik Grenzen zu setzen und den Gesamtstaatsgedanken zu stärken²¹⁷.

Hatzfeld stellt den von Joseph geplanten Änderungen die Vor- und Nachteile der gegenwärtigen Verfassung und der gegenwärtigen territorialen Behördenorganisation gegenüber. Er legt seinen Ausführungen die eigenen Erfahrungen zugrunde und kommt

²¹⁶ Politische Angelegenheiten.

²¹⁷ Bahlcke, Ungarischer Episkopat, passim.

zum Schluss, dass die bestehende Verfassung der von Joseph vorgeschlagenen vorzuziehen sei. Wie Gebler wendet sich auch Hatzfeld gegen die Einverleibung der siebenbürgischen „Geschäfte“ in die ungarische Kanzlei. Er tritt auch für die Erhaltung der Hofkammer ein, mit dem Argument, dass sie ja zugleich eine Reichsbehörde sei. Hatzfeld plädiert auch für die Erhaltung der Bankodeputation, da ihre Beseitigung dem Staatskredit schaden würde. Die von ihm dem Kaiser bereits vor Jahren vorgeschlagene Zusammenführung der böhmischen und österreichischen Kanzlei sowie der „der kammer und des banco“ sieht er als Vorteil, will jedoch, da der Kaiser dieses Vorhaben bereits einmal ablehnte, „davon keine erwehung mehr machen“.

Auch mit der vom Kaiser vorgeschlagenen Vereinigung der Länderstellen geht Hatzfeld nicht konform. Ob die Vereinigung von Österreich ober und unter der Enns sowie die der Steiermark mit den übrigen innerösterreichischen Ländern ein Vorteil sei, „wagt er mangels genauer Kenntnis nicht zu beurteilen“. Er erinnert jedoch, dass Vorderösterreich schon einmal von Tirol aus regiert worden sei; in der Folge habe sich eine Trennung jedoch als notwendig erwiesen. Er schlägt deshalb vor, in dieser Angelegenheit Gutachten bei den Kanzleien einzuholen und macht darauf aufmerksam, dass einer allfälligen Kostenreduktion des Staates ein massiver Verlust der betroffenen Städte entgegenstehe.

Kaunitz schließt sich den Bedenken von Gebler und Hatzfeld an. Er schlägt vor, sich das „Oberdirectorium“ des Königs von Preußen als Vorbild zu nehmen und „die ganze direction des deutscherbländischen, allenfalls auch des siebenbürgischen interni, wie auch des hungarischen cameralis“ zusammenzuziehen. Diese zentrale Stelle wäre dann auf Grund der verschiedenen Aufgabenbereiche in mehrere „Departments“ zu gliedern, mit je einem Chef an der Spitze und die Leitung einem „dirigierenden Staatsminister“ zu übertragen.

Die vielfältigen Anregungen und Widerstände der leitenden Beamten führten schließlich dazu, dass die von Joseph geplante Verwaltungsreform später als geplant und mit einigen Änderungen umgesetzt wurde. Trotz der auch von den Mitgliedern des Staatsrates vorgebrachten eindringlichen Warnungen hat Joseph jedoch an seinem Plan festgehalten und die ungarischen Finanzangelegenheiten dem Consilium locumtenentiale in Preßburg „gänzlich einverleibt“ und damit eine wesentliche Änderung des Behördenapparats in Abänderung der Politik seiner Mutter in Richtung „Verwaltungs dualismus“ in die Wege geleitet. Entsprechende Handschriften ergingen

mit Datum vom 2. April 1782 an die Hofkammer und an den ungarischen Hofkanzler Graf Esterházy²¹⁸. Es blieb Josephs Nachfolger Leopold II. überlassen, diese problematische Entscheidung zu revidieren.

Bei der Finalisierung der von ihm angestrebten Verwaltungsreformen hat der Kaiser nur zwei Spitzenbeamte eingebunden, als Vertreter des Staatsrats den „dirigierenden Staatsminister“ Carl Friedrich Graf Hatzfeld zu Gleichen und den neuen Obersten Kanzler, den früheren Hofkammerpräsidenten Leopold Johann Graf Kollowrat-Krakowsky. Der Oberste Kanzler der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei Graf Blümegen, der kurz zuvor vom Kaiser entlassen worden war, wurde interimistisch durch den früheren siebenbürgischen Kanzler Johann Theodor Freiherr von Reischach, der zugleich Mitglied des Staatsrats war, ersetzt. Seine faktische Einbindung unterblieb jedoch, da die Hofkanzlei ohnedies durch den neuen Obersten Kanzler Leopold Graf Kollowrat-Krakowsky vertreten war²¹⁹.

Graf Hatzfeld brachte zwei grundsätzliche „anstände“ vor, zeigte dem Kaiser aber zugleich die „auswege“ auf, „wodurch der sache ohne des Kaisers vorhabende einrichtung zu ändern, rath zu schaffen wäre“²²⁰. Hatzfeld sah seine Aufgabe demnach darin, allfällige Probleme bei der Umsetzung des kaiserlichen Plans aufzuzeigen und zugleich Lösungsvorschläge zu unterbreiten, die dessen Umsetzung ermöglichen sollten. Eine Abänderung des kaiserlichen Plans wurde durch ihn nicht angedacht.

Hatzfeld wies den Kaiser eingangs auf den Charakter der Hofkammer als „kaiserliche“ Behörde hin, die die „cameralia des römischen reichs“ zu erledigen habe und führte aus, dass Reichsgeschäfte nicht durch eine „lediglich österreichische stelle“ einer Erledigung zugeführt werden bzw. entsprechende Schriftstücke von einer solchen nicht abgefertigt werden könnten. Der Kaiser müsse demnach die Zuständigkeit auf den Reichshofrat übertragen oder dem Obersten Kanzler zusätzlich den Titel eines Kammerpräsidenten verleihen. Ein weiteres Problem ortete Hatzfeld in der Einbeziehung der Wiener Stadtbank in die neue Zentralstelle, was der statutarischen Selbständigkeit der Bank widerspreche und zu Problemen bei den Staatskrediten führen könnte. Er schlug vor, dass der Kanzler zwar den Titel eines „bancopraesidenten“ beibehalten möge, die Geschäfte aber unter dem Namen der „ministerialbancodeputation“ ausgefertigt werden

²¹⁸ ÖZV II/4, Nr. 90,21f.

²¹⁹ ÖZV II/1.2.1, 26.

²²⁰ Ebd. 27f.

sollten. Hatzfelds Vorschläge wurden vom Kaiser aufgegriffen. In der Verordnung vom 24. Dezember 1782 an die Länderstellen, betreffend den Vollzug der Vereinigung der Zentralstellen, wurde als Name der neuen Zentralstelle „Vereinigte böhmisch-österreichische hofkanzley, hofkammer und ministerialbancodeputation“ verlautbart²²¹.

Die Instruktion für die „Vereinigten Hofstellen“²²², die primär das reibungslose Funktionieren der Zentralstelle sicherstellen sollte, wurde vom Obersten Kanzler, Graf Kollowrat, verfasst:

- 1^{mo} sollten „die geschäfte in möglichster kürze und geschwindigkeit befördert“,
- 2^{do} „durch eine bündige manipulationsart alle verzögerung, eigenmächtig- und willkürlichkeit beseitigt und
- 3^{ti} dem praesidio die übersehung des ganzen versichert werden“²²³.

Die auf die Praxis der Verwaltung ausgerichtete Instruktion wurde vom Kaiser und den Mitgliedern des Staatsrats bloß „zur Nachricht genommen“, d.h. als Information zur Kenntnis genommen. Sie erforderte keine weiteren Verwaltungsschritte, da bereits nach den geltenden Grundsätzen „die chefs für die richtige, genaue, sichere und geschwinde beförderung der geschäfte aller art ihrer untergebenen departments“ verantwortlich waren²²⁴.

Neben den auf die Optimierung der Verwaltung zielenden Ausführungen finden sich auch grundsätzliche Hinweise auf deren wesentlichen Ziele. Während die Hofkanzleiinstruktion vom 21. Juli 1762 noch als erste Aufgabe der staatlichen Verwaltung die Erhaltung der „allein seligmachenden catholischen religion in ihrer reinigkeit“ und der „justitia distributiva in allen ihren theilen“ anerkennt, „da die beförderung der ehre gottes und die administration der gerechtigkeit als die wahre(n) grundsätze einer jeden regierung anzusehen seien“, rückt in der Instruktion von 1782 „das allgemeine wohl der länder im ausgebreitesten verstand“ in den Vordergrund. Die Verpflichtung zur „aufrechterhaltung und verbreitung des wahren gottesdienstes“ wird relativiert durch die „ruksicht auf die diesfalls in geistlichen und religions-

²²¹ ÖZV II/1.2.1, 28.

²²² Kurzbezeichnung der neuen Zentralbehörde.

²²³ ÖZV II/1.2.1, 28.

²²⁴ Ebd. 29.

angelegenheiten angenommenen und festgesetzten Grundsätze insbesondere auf die Vorschriften der gottgefälligen christlichen Toleranz“²²⁵.

Nach Walter kann im Vergleich der beiden Hofinstruktionen das Durchdringen des politischen Geschehens mit dem Gedankengut der Aufklärung ausgemacht werden, so wird dieser Vorgang in der Hofinstruktion von 1782 auch im „charakteristischen Gegensatz“ von Absolutismus und sozialen Reformen fassbar. Neben „die fortwährende Wachsamkeit auf die Behauptung der Majestätsrechte des allerhöchsten Landesfürsten“ tritt „die Erhaltung der wechselseitigen Verbindlichkeiten zwischen den Privatgrundherrn und ihren Unterthanen in den gesetzmäßigen Schranken“. Jeder Stand sowie jedes Individuum soll in der Ausübung seiner bürgerlichen Freiheiten und seines gesetzmäßigen Eigentums geschützt werden. Damit ist der aufgeklärte Absolutismus in seinen Grundzügen festgeschrieben²²⁶.

Durch die neue Zentralbehörde, der noch die „Hofkammer in monetariis“, die als unabhängiges Department das Münzregal zu besorgen hatte, angeschlossen wurde, war die Zusammenfassung der politischen und finanziellen Angelegenheiten weitgehend erreicht. Ausgenommen war nur das „camerale hungaricum“, das mit der ungarischen Hofkanzlei vereinigt wurde. Die gesamte „nichtmilitärische und nichtjudizielle Verwaltung“ mit Ausnahme der Finanzkontrolle war somit in einer Stelle zusammengefasst. Diese Konzentration ging noch über das nach friderizianischem Vorbild erstellte Haugwitzsche System hinaus.

Die Verwaltungsarbeit der „Vereinigten Hofstellen“ wurde auf dreizehn Abteilungen aufgeteilt, die jeweils von einem „referierenden“ Hofrat geleitet wurden²²⁷. Die „publico-politica, cameralia et contributionalia“ wurden nach Ländergruppen geordnet und einzelnen Abteilungen zur Bearbeitung zugewiesen, andere Abteilungen wiederum hatten gesamtstaatliche Agenden zu betreuen. Um ein reibungsloses Funktionieren der Verwaltung sicherzustellen, wurde der gesamte Aktenlauf vom Einlangen eines Schriftstücks bis zur „finalerledigung“ genau festgelegt; die entsprechenden Bestimmungen dürften noch 1783 Gültigkeit erlangt haben²²⁸.

²²⁵ ÖZV II/1.2.1., 29.

²²⁶ Ebd. 29.

²²⁷ Referierende, d.h. „vortragende Hofräte“ an der Spitze der Beamtenschaft finden sich auch heute noch in der österreichischen Landesverwaltung.

²²⁸ ÖZV II/1.2.1., 30.

Analog zu den Münzangelegenheiten, die nicht direkt durch die Vereinigten Hofstellen, sondern durch die angegliederte „hofkammer in monetariis“ verwaltet wurden, haben unter der Regierung Josephs drei Verwaltungsbereiche „eine gewisse Selbständigkeit“ behauptet: die geistlichen Sachen, die „milden Stiftungen und causae piaee“ sowie die gesamten Schul- und Zensurangelegenheiten, mit denen eigene, den Vereinigten Hofstellen unterstehende Hofkommissionen betraut wurden²²⁹. Die Einrichtung dreier in der Praxis weitgehend unabhängig agierender Hofkommissionen, die allerdings bereits z.T. unter Maria Theresia einen Sonderstatus aufgewiesen hatten, bot dem Kaiser eine bessere Durchgriffsmöglichkeit auf die im Sinne der Aufklärung sehr sensiblen Politikbereiche, das Jus circa sacra²³⁰, das Sozial- sowie das Bildungs- und Zensurwesen. Die von den drei Hofkommissionen administrierten Aufgabenbereiche haben erst unter Josephs Nachfolgern Leopold II. und Franz II. (I.) durch Eingliederung in die Hofkanzleien ihre Bedeutung eingebüßt, was zugleich das Überschreiten des Höhepunkts der Aufklärung deutlich werden lässt.

Da die drei Hofkommissionen in den Aktenlauf der böhmisch-österreichischen sowie der ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei eingebunden waren, konnten die beiden Hofkanzler in die von den genannten Hofkommissionen erstellten Vorträge Einsicht nehmen, zustimmen bzw. ihre Bedenken formulieren, bevor diese dem Kaiser zur Genehmigung vorgelegt wurden. Wurde keine Übereinstimmung zwischen Hofkommission und Hofkanzler erreicht, lag die letzte Entscheidung bei Joseph, der durchaus bereit war, gegebenenfalls auch die Meinung der Hofkommissionen entgegen den Vorschlägen der beiden Hofkanzler aufzugreifen.

5. Der kirchliche Reformplan des Kaisers

Der Tod Maria Theresias am 20. November 1780 öffnete Joseph II. den Weg zur ersehnten Alleinherrschaft. Das Zitat Friedrichs II. von Preußen: „Maria Thérèse n'est plus; voila un nouvel ordre des choses qui commence“²³¹, zeigt, dass es für die Zeitgenossen einsichtig war, dass nun der Weg für eine Neuordnung des habsburgischen Staatswesens offen war.

²²⁹ Ebd. 31.

²³⁰ Staatskirchenrecht.

²³¹ FRA II/3, 42.

Eine der ersten Handlungen Josephs war die Erstellung eines acht Punkte umfassenden Reformpapiers zur Umgestaltung der Kirche in seinen Erblanden²³²:

Punkt 1: Die von Christus selbst durch seine Apostel eingeführte Hierarchie sei zugrundezulegen. Die von Joseph intendierte Staatskirche solle von einem geistlichen Oberhaupt geleitet werden, dem die Erzbischöfe und Bischöfe unterstehen. Diesem sollten die obersten Entscheidungsbefugnisse in allen geistlichen Fällen obliegen, mit Ausnahme dessen, was in Hinblick auf „dogma et mores“ dem Papst als sichtbarem Oberhaupt der Kirche in Auslegung der allgemeinen Konzilsbeschlüsse vorbehalten bleibe. Obwohl diese Aufgabe von einer einzigen Person, einem Patriarchen, wahrgenommen werden könne, erachtet es Joseph als zielführender, diese einem eigens dafür zu errichtenden Kirchenrat, einer Synode, anzuvertrauen, dem die „primates“ von Böhmen und Ungarn sowie der Wiener Erzbischof, der zum Primas der gesamten österreichischen Länder zu ernennen sei, angehören sollten.

Punkt 2: Dieser geistlichen Versammlung solle ein weltlicher Kommissar beigegeben werden, der die „iura principis“ zu besorgen habe.

Punkt 3: Die Synode habe eine Auflistung sämtlicher Güter und Einkünfte der Geistlichkeit zu erstellen. Ihren Anordnungen hätten sich alle Bischöfe und Erzbischöfe, Stifte und Orden, Bruderschaften, Kongregationen, Gnadenorte etc. zu unterwerfen. Die Entscheidung über die Nutzung der Güter solle der Synode vorbehalten bleiben.

Punkt 4: Die besagte Synode sei als eine Art oberste Justizstelle, Hofkanzlei und besonders als eine Hofkammer für alle geistlichen Personen zu verstehen. Damit ihre Gewalt nicht beschränkt werde, sei es notwendig, den „fremden“ Diözesanbischöfen, insbesondere jenen aus Salzburg, Freising, Chiemsee, Pula, Krakau, Lublin und Chelm, welche Diözesananteile in den habsburgischen Erblanden haben, freizustellen, sich entweder mit ihren Konsistorien, Alumnen und Priesterhäusern in diesen niederzulassen oder auf ihren Anteil in der Monarchie zu verzichten.

Punkt 5: Nachdem sich die Synode einen Überblick über die Zahl der Geistlichen, ihren Aufenthaltsort und den Umfang ihres Vermögens verschafft habe, werde sie imstande sein zu beurteilen, wie die Geistlichen „zum Besten des Dienst Gottes“ verwendet werden

²³² Ebd. 251-253.

könnten, welcher Gehalt aus dem Kirchenvermögen festzusetzen sei, je nach „Wohlfeilheit der Lage“ und „Beschwerlichkeit der Seelsorge“.

Punkt 6: Bei dieser „Ausmeßung“ sei auf „Müßiggehen“ kein Bedacht zu nehmen. Stifte, Prälaturen, Domherren, Karthäuser, Camaldulenser und andere Ordensgeistliche, die nicht bereit sind, sich „zum Besten des Nächsten“ zu verwenden, seien ohne Rücksicht hierzu anzuhalten. Wenn die Ordensstatuten dies nicht zulassen, seien eo ipso diese Orden aufzuheben, sie aber in „nützlichere und Gott gefälligere Bürger des Staats“ zu verwandeln. Dies gelte auch für Klosterfrauen, die sich nicht der Erziehung der Kinder oder der Krankenpflege widmen.

Punkt 7: Die in Städten und Klöstern „oft allzu häufige(n) Priester“ seien „auf dem Land“, wo ein Mangel besteht, zu verteilen und der Aufsicht der Dekane zu unterstellen. Dort, wo die bischöfliche Visitation zu beschwerlich sei, sollten mehrere Bistümer durch Zergliederung der bestehenden errichtet werden.

Punkt 8: „Große und mit weitläufigen Gebäuden und ansehnlichen Bibliotheken versehene Abteien seien zu Seminaren auszubildender Seelsorger zu machen, einige solche Prälaten könnte man vielleicht zu Bischöfen erheben“.

„Aus dem in einem Punkt zusammengezogenen geistlichen Einkünften“ könne man genau erheben, was eine solche Einrichtung für Kosten verursache und ob damit nicht eine bessere Aufklärung des Volkes, richtigere Begriffe seiner Pflichten und eine größere Gelehrsamkeit des Klerus als feste Grundlage der Religion erreicht werden könne. Vielleicht könnte damit auch die Abstellung der „schädlichen“ Mendikantensammlungen und die Bezahlung der Stipendien für das Messelesen erreicht werden.

Diese Maßnahmen müssten ohne jeden „staatlichen Eigennutz“ und ohne die „mindeste Beirung der Religionsübungen“ geschehen. Um öffentliches Aufsehen zu vermeiden, sollten die „drei Primaten“ einberufen werden, die in diesem Sinn tätig werden müssten²³³.

Der kirchliche Reformplan des Kaisers lässt sein Verständnis von Kirche erkennen und zeigt seine kirchenpolitischen Zielsetzungen auf. Joseph will eine „Staatskirche“ etablieren, mit einem Patriarchen oder aus praktischen Gründen einer Synode an der Spitze, die über alle „Durchgriffsrechte“ verfügen soll. Joseph könnte bei seinem

²³³ FRA II/3, 253.

synodalen Plan die evangelischen Landeskirchen im Blick gehabt haben, die als Parlamente kirchlicher Selbstverwaltung fungierten. Nach dem Prinzip der Gleichförmigkeit strebt Joseph einen „gleichförmigen“ Aufbau der Kirche seiner Erbländer an. Neben dem Primas von Ungarn (Erzbischof von Gran) sollen der böhmische Primas (Erzbischof von Prag) und der noch zu ernennende österreichische Primas (Erzbischof von Wien) das Sagen haben. So wie in anderen Politikbereichen möchte sich der Kaiser als Entscheidungsgrundlage einen detaillierten Überblick über die kirchlichen Einkünfte verschaffen. Das kirchliche Vermögen soll u.a. zur Bezahlung der Gehälter der Geistlichen herangezogen werden.

Ein der Synode beigegebener weltlicher Kommissar soll die Rechte und den Einfluss des Kaisers sichern. Nach den Vorstellungen Josephs hätte sich die Kirche, analog zum Staat selbst zu verwalten: Die Synode wird als oberste Justizstelle, Hofkanzlei und Hofkammer verstanden und hätte somit die volle Verantwortung für die österreichische Kirche zu übernehmen, insbesondere im finanziellen Bereich. Die Synode hätte auch für eine optimale Verteilung der Priester in den Erblanden zu sorgen, um „Gott in den habsburgischen Ländern bestmöglich dienen zu können“. Sie sollte Missstände in der Kirche abstellen und hätte sich in den Dienst des Staates zu stellen. „Müßiggänger“ in der Kirche, insbesondere Mitglieder der beschaulichen Orden, die nicht für den Nächsten wirken, sollen in den Laienstand versetzt und dort dem Staat nützlich sein; die betroffenen Kongregationen sollen aufgelöst werden. „Nutzlos“ gewordene Abteien, die über stattliche Gebäude und wertvolle Bibliotheken verfügen, sollen zu Priesterseminarien umgewandelt werden, um dem Priestermangel entgegen-zuwirken.

Die Seelsorger haben eine wichtige Aufgabe zu erfüllen, sie sollen insbesondere die Aufklärung des Volkes betreiben und das Volk zur besseren Erfüllung seiner Pflichten anhalten. Die Rechte ausländischer Bischöfe, auch der Reichsbischöfe mit Diözesanteilen in der Monarchie, wie der (Erz-) Bischöfe von Salzburg und Passau, sollen beschnitten oder die Bischöfe zur Verlegung ihrer Bistumssitze angehalten werden. Hervorzuheben ist auch der abschließende Hinweis, dass die geplanten Maßnahmen ohne jeden staatlichen Eigennutz durchzuführen seien; der Staat soll sich nicht auf Kosten der Kirche bereichern. Das Vermögen der Kirche ist nach dem Verständnis des Kaisers für die von der Kirche zu erfüllenden Aufgaben zu verwenden und diese dafür entsprechend umzustrukturieren. Die Religionsausübung soll jedenfalls nicht gestört, öffentliches Aufsehen vermieden werden. Dieser Hinweis Josephs lässt den Schluss zu, dass der

Kaiser befürchtet, seine Reformen könnten nicht auf die Zustimmung der Bevölkerung stoßen.

Für das Verständnis des kirchlichen Reformplans des Kaisers scheint ein Blick auf die für Joseph erstellten „Kronprinzenvorträge“ angebracht. Diese bilden den Schlüssel für das Verständnis der im kaiserlichen Reformplan angesprochenen Maßnahmen, an denen Joseph sich als Herrscher bei seinen kirchenpolitischen Maßnahmen orientierte. In ihnen werden Motivation, Zielsetzung und Methoden erkenntlich, die von Joseph nach dem Antritt seiner Alleinregierung konkretisiert wurden.

Der rechtskundliche Unterricht wurde dem Thronfolger von Christian August Beck, einem Konvertiten aus Thüringen, in den Jahren 1755-59 erteilt. Beck hatte an den Universitäten Jena und Leipzig das Rechtsstudium absolviert. 1747 wurde er als Professor an das Theresianum nach Wien berufen und wurde schließlich von Oberstkämmerer Graf Khevenhüller, der als Kurator am Theresianum wirkte, als Rechtslehrer Josephs vorgeschlagen. Der Unterricht wurde von Johann Christoph Freiherrn von Bartenstein, einem Straßburger Professorensohn, geleitet, der das Kompendium für den kirchenrechtlichen Unterricht erstellte und dieses nach 1759 durch Denkschriften ergänzte. Dieses Kompendium stützte sich für den katholischen Bereich auf die kirchenrechtlichen und kirchenreformatorischen Werke des Agostinho Barbosa (1589-1649), des Petrus de Marca (1594-1662) und des Bernhard Zeger van Espen (1646-1728), für den evangelischen Bereich auf Christoph Matthäus Pfaff (1686-1760) und Johann Georg Estor (1669-1773). Auf die besondere Bedeutung Patrice Graf Nenys als Kirchenrechtslehrer des Thronfolgers wird von Elisabeth Kovacs hingewiesen²³⁴.

Beck bringt auch den Begriff der Nationalkirche ein. Im Sinn einer Gleichsetzung von Staat und Nation könnte auch von Staatskirchen gesprochen werden. Beck zählt hierzu u.a. die spanische, portugiesische, polnische, venezianische und die deutsche Kirche. Für die nationalkirchliche Entwicklung in Frankreich empfindet er Sympathien. Die *Concordata Nationis Germanicae* des 15. Jahrhunderts, die bis ins 18. Jahrhundert das Verhältnis von Reich und Kirche regelten, erachtet er hingegen nicht als positiv. Für die Reichskirche wäre es nach Beck günstiger gewesen, hätte Kaiser Sigismund (1368-1437) bzw. sein Nachfolger König Albrecht II. (1397-1439) nach französischem Vorbild (Pragmatische Sanktion von Bourges 1438) die Dekrete des Basler Konzils (1431-49) zu

²³⁴ Kovacs, Staatskirchensystem 82.

Fragen des Konziliarismus bzw. Synodalismus ebenfalls durch eine Pragmatische Sanktion für das Reich übernommen²³⁵.

Eine von Joseph erwogene synodal strukturierte Kirche hätte nach Pototschnig²³⁶ zugleich eine Schwächung der Autorität des Papstes bedeutet, was als eine Voraussetzung für die Entwicklung einer Nationalkirche angesehen werden könnte. Vordergründig wäre mit einer solchen Lösung eine Stärkung der bischöflichen Autorität verbunden, tatsächlich wären die Bischöfe jedoch ihrer Stütze durch die päpstliche Zentralgewalt verlustig gegangen. Sie wären in die Rolle von Untergebenen und gehorsamen Dienern des Landesherrn gedrängt worden. „Die Anerkennung der Gesetzgebungsautorität von Synoden und Diözesanbischöfen war mit der perfekten Unterordnung unter die staatliche Autorität verknüpft“. Sie hätte den Bischöfen zwar Unabhängigkeit gegenüber dem Papst gebracht, der so gewonnene Freiraum wäre jedoch durch den Landesherrn bestimmt worden. „Staatlich anerkannte kirchliche Normen wa(ä)ren im staatlichen Bereich durchsetzbar“²³⁷.

6. Die Stellungnahme Heinkes zum kirchlichen Reformplan Josefs II.

Joseph übermittelt das von ihm erstellte Reformpapier dem Hofrat der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei Franz Joseph Ritter von Heinke zur Stellungnahme. Die Beauftragung Heinkes verdeutlicht seinen Ruf als anerkannter Fachmann in allen die Kirche betreffenden Angelegenheiten, den er sich im Zeitraum von mehr als einem Jahrzehnt erworben hatte, bedeutet aber eine Zurücksetzung von Staatskanzler Kaunitz, der unter Maria Theresia die Verantwortung für die Staatskirchenpolitik getragen hatte.

²³⁵ Benna, Anna Hedwig, Zur Situation von Religion und Kirche in den fünfziger Jahren des 18. Jahrhunderts. Eine Denkschrift Bartensteins zum Kronprinzenunterricht Josefs II., in: *Sacerdos et Pastor semper ubique*, Festschrift zum 40-jährigen Priesterjubiläum. Prälat Univ. Prof. Dr. Franz Loidl, Wien 1972, 194-196.

²³⁶ Pototschnig, Franz, Die Entwicklung des Kirchenrechts im 18. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung Österreichs, in: Kovacs, Elisabeth (Hg.), *Katholische Aufklärung und Josephinismus*, Wien 1979, 215-233 (In der Folge: Pototschnig, *Kircherecht*).

²³⁷ Pototschnig, *Kirchenrecht* 216f.

Mit Datum vom 14. März 1781 nimmt Heinke zu den Vorschlägen Josephs Stellung²³⁸. Einleitend fasst er die Anliegen des Kaisers zusammen, dessen Bestreben es sei, der katholischen Religion in seinen Erbländen ihre „ächte und ursprüngliche Gestalt“ wieder zu geben, die durch das Wirken ihrer Vertreter „vermischt“ worden wäre, woraus „Parthey- und Verfolgungsgeist“ entstanden seien.

Heinke geht in seiner vierteiligen Antwort („Allerunterthänigste Äußerung über dieße puncta“) nicht zu Beginn, sondern erst im dritten Teil seiner vier Punkte umfassenden Ausführungen auf das Hauptanliegen Josephs, die Strukturreform der Kirche der habsburgischen Monarchie durch Einsetzung eines österreichischen Patriarchen bzw. die Errichtung einer Synode, ein. Maaß vermutet mit gutem Grund, dass das kaiserliche Papier den Vorstellungen Heinkes, die auf eine Schwächung der hierarchischen Struktur der Kirche nach dem Grundsatz „Divide et impera“ zielten, in diesem Punkt diametral entgegenstand. Eine klar hierarchisch strukturierte, synodal geleitete Kirche könnte sich, wie Heinke befürchtete, als starker Gegenspieler der kaiserlichen Regierung erweisen und deren kirchliche Reformanliegen verhindern oder zumindest verzögern²³⁹. Die synodalen Pläne des Kaisers waren deshalb nach dem Verständnis Heinkes ein gravierender Fehler, worauf er allerdings nicht zu Beginn seiner Stellungnahme eingeht, um nicht gleich anfangs den Widerstand des Kaisers gegen seine Ausführungen hervorzurufen.

Heinke gliedert seine „Allerunterthänigste Äußerung“ in vier Teile:

- „Erster Theil: In welchem Zustande und Verhältniß sich der clerus in den k.k. österreichischen Staaten in Bezug auf die Pflichten gegen Religion, Kirche und Staat befinde. Die Quellen der Gebrechen und die Mittel denenselben abzuhelfen.
- Zweyter Theil: Was der Monarch de jure in dem vorliegenden Geschäfte gesetzgebig verordnen könne.
- Dritter Theil: Welcher Weeg hiebey zur Außführung am besten einzuschlagen seye.
- Vierter Theil: Von verschiedenen in den Directiv-Punkten bemerkten anderweitigen Anstalten“.

Einleitend verweist Heinke auf seine mehr als ein Jahrzehnt währende Tätigkeit als mit Kirchenfragen betrauter Leiter eines Referats der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei und die in diesem Zeitraum gewonnene genaue Kenntnis des Klerus der k.k. deutschen Erblände. Diesem billigt Heinke habe zwar gute Anlagen zu, entscheidend sei

²³⁸ FRA II/3, 251-300.

²³⁹ Ebd. 42.

jedoch dessen „Bildung“. Alles beruhe auf den rechten Studien. Unwissenheit oder gar eine „falsche Richtung“ durch „unächte“ Grundsätze würden die „ächte“ Ausbildung der Geistlichkeit verhindern, woraus sich Eingriffe in die weltlichen Rechte des Landesfürsten sowie ihrer Mitbürger ergeben würden.

Heinke sieht im Eigennutz und im Streben nach weltlichen Gütern die Ursache der meisten Missstände, die sich mit der Zeit bei den Geistlichen eingeschlichen haben. Er macht Joseph darauf aufmerksam, dass die Übernahme des Unterhalts der Geistlichen durch den Monarchen das Übel „aus der Wurzel“ heben würde. Durch eine dem Rang entsprechende Bezahlung der geistlichen Ämter würde die Zufriedenheit der Geistlichen gesteigert, der Kirche Ruhe und der Religion Festigkeit verschafft werden, den Weltlichen aber wahre Ehrfurcht und Liebe gegen ihre Hirten eingeprägt. Die Streitigkeiten „propter meum et tuum“ in Bezug auf alle „modos acquirendi“ fielen dann nämlich weg. Die Anmaßung und Herrschsucht des Klerus führten zu Eingriffen in die Rechte des Staates, der Fürsten und der Bürger, richteten so großes Unheil an und seien noch immer Quelle von Ärgernis in den meisten katholischen Staaten.

Als Hauptursache des Übels ortet Heinke, dass Theologen die Welt durch einen langen Zeitraum, „durch saecula“, täuschten, indem sie behaupteten, dass sowohl zeitliche Güter als auch Geld eine geistliche Sache würden, sobald sie in geistliche Hände kämen. Als sie diesbezüglich auf Widerstand stießen, suchten sie den „Unerfahrenen“ durch die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes in Glaubenssachen ihre Meinung aufzudrängen, die, so Heinke, die Kirche nicht zulassen kann, denn Christus habe die Gabe der Infallibilität allen Aposteln verheißen. Der Papst kann deshalb auch nicht als Lehrer seiner eigenen, sondern nur der von der Kirche festgesetzten Glaubensgrundsätze angesehen werden. Einen weiteren Grund die Infallibilität in Frage zu stellen, sieht Heinke darin, dass vom Papst allein die Wahrheit der Aussprüche in den Konzilien abhängen, dass er über diesen stehe ebenso wie seine Entscheidungen „*juris divini*“, folglich auch „all jene Anmaßungen“, welche die Päpste in späteren Zeiten im Interesse des römischen Hofes für sich beansprucht haben.

Der „ofenbare“ Vasalleneid, den die Bischöfe und „Exempten“, die dem römischen Stuhl unmittelbar unterworfenen Prälaten, als Folge einer angemessenen monarchisch-päpstlichen Gewalt bei ihrer Konfirmation leisten müssen, sei bis dato aufrecht. Hierdurch geben die Päpste deutlich zu erkennen, dass sie noch immer Oberhoheit über die Güter der Geistlichkeit beanspruchen. Jene Kleriker, wie Abt Rautenstrauch, der

Direktor der theologischen Studien in Wien, die der Unfehlbarkeit des Papstes widersprechen, würden, so Heinke, verketzert.

Nur durch „die Emporbringung der gereinigten Lehren und verbeßerten Studien“ in den hohen Schulen und Priesterhäusern könne dem entgegengetreten werden. Für Heinke ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer Verbindung des (von ihm geleiteten) Departements „in publico-ecclesiasticis“ mit dem Departement des Studienfachs, der Zensur und der hiesigen Universität (Wien) „als der Mutter und Lehrquelle der übrigen Universitäten in den Ländern“.

Heinke ist überzeugt, dass der „römische Hof“ wie auch die Nuntien, Kardinäle, Bischöfe und Prälaten erkennen würden, dass eine bessere Ausbildung der Priester für sie nachteilig werden könnte. Darum habe der Wiener Erzbischof (Migazzi) unter Mitwirkung des päpstlichen Nuntius (Garampi) schon öfter versucht, eine, die „ächte Bestimmung“ der Rechte der Kirche und des Staates berücksichtigende Lehre, dass etwa der Staat das Recht habe, die Kirchengesetze zu prüfen, an der Wiener und den übrigen königlichen Universitäten zu verhindern. Damit verbunden sei auch die Absicht, die landesfürstlichen Rechte zu bestreiten.

„Der Klerus schreit auf“, wenn der Herrscher versucht, die ihm zustehenden Rechte *zum Besten des Staates* auszuüben, und er sucht Wege, die landesfürstlichen Gesetze nicht befolgen zu müssen.

Aus diesen Gründen ergibt sich die Notwendigkeit einer Verbindung des „Departement in publico-ecclesiasticis“ mit den zuständigen Stellen der Wiener Universität. Die verbesserte Philosophie sowie die neue Gymnasial- und Normalschuleinrichtung bilden die Voraussetzungen, um „tauglichere Hirten, beßere Beamte und nützlichere Bürger“ auszubilden. Die oben angesprochenen, den landesfürstlichen Rechten widersprechenden Lehren sind seit der (Rautenstrauchschen) Studienreform an den Universitäten auch im theologischen Fach widerlegt. Nun werde gelehrt, was mit dem göttlichen Wort, dem Geist der Kirche, den Meinungen der Kirchenväter, der Vernunft und dem „Beyfall der großen geistlichen Gelehrten“ übereinstimme. Daher wurde die kanonische Lehrkanzel schon vor mehreren Jahren weltlichen Lehrern anvertraut.

Positiv sei auch, dass durch den für Studienzwecke gewidmeten Jesuitenfonds die Kosten für die Ausbildung der künftigen Staatsbeamten nahezu gänzlich abgedeckt

würden, wodurch man den Grundsatz umsetzen könne, dass die wissenschaftliche Erziehung bzw. der wissenschaftliche Unterricht als ein „wahrhaft politisches Geschäft“ dem Monarchen und den von ihm bestimmten Personen überlassen werde. Geistliche sollten aber nur in theologischen Fächern zum Einsatz kommen.

Die Zahl der „wohl unterrichteten“ geistlichen Personen sei zwar noch nicht groß, werde aber bei anhaltendem Eifer zunehmen. „Hat man also rechtschafene gebildete Priester, werden diese gewiß die ächte Moral und alle daher fließenden Schuldigkeiten gegen den Fürsten, Staat und Nebenmenschen kräftig verbreiten“. Bisher lag es vielfach im Interesse der Geistlichkeit, das Volk von der Aufklärung fernzuhalten, weil ein „dummes Volk“ sich leichter zu Abgaben und Zahlungen bereden lässt. Deshalb gab es auch seitens der Geistlichkeit so großen Widerstand gegen die verbesserten philosophischen- und Gymnasialstudien. Um die „wahrhafte“ Religion vor Schaden zu bewahren, müsse der katholische Herrscher *zum Besten der Religion und Kirche* angemessene Maßnahmen setzen. Heinke versichert Joseph schließlich, dass er „den wahrhaften Zustand“, der durch den Geist des Widerspruchs und der Kollisionen zwischen dem weltlichen und dem geistlichen Teil hervorgerufen werde, „pflichtmäßig“ seiner Stellungnahme vorausschicken müsse, damit klar wird, warum der Klerus „und ganz gewiss auch der römische Hof die heilsamsten Absichten[...]immerdar zu hintertreiben oder doch zu erschweren trachten wird“²⁴⁰.

Im zweiten Teil seiner Stellungnahme klärt Heinke den Monarchen auf, was dieser „de iure“ gesetzmäßig verordnen könne. Heinke geht nun der Frage nach, ob und inwiefern der Monarch berechtigt sei, über „Eingänge“ der Geistlichkeit aus weltlichem Besitz zur „Beförderung der Religion und des Seelenheils“ aus eigener Macht zu bestimmen, wenn es seitens der Geistlichkeit nicht geschieht.

Heinke unterscheidet zweierlei Arten von geistlichem Vermögen, das „patrimoniale ut proprium“ und die „foundationes“. Die Säkularkleriker sind eines Patrimonialvermögens „cum effectu proprietatis“ fähig, das sie gleich den weltlichen Bürgern durch Erbschaft etc. an sich bringen können. Das, was sie von Bistümern, Propsteien oder anderen Pfründen genießen, wird als Stiftung oder Foundation betrachtet. Ein Regularkleriker hingegen darf kein Patrimonium besitzen, denn alles, was der Einzelne

²⁴⁰ FRA II/3, 254-271.

erwirbt, gehört der Ordensgemeinschaft, die nur insofern Besitz erwerben kann, als es der Staat erlaubt und als Unterhalt zur Verrichtung ihrer geistlichen Pflichten notwendig ist.

Bei den geistlichen Orden können Patrimonial- und Fundationsvermögen unterschieden werden. Erstere können zum Unterschied von den Letzteren, die zur Verrichtung der religiösen Pflichten gegeben worden sind, vertauscht bzw. veräußert werden. Der Staat hat ihnen den Besitz von Gütern aus ebendiesem Grund gestattet, darüber hinaus könnten sie ohne Verletzung der Pflichten und der „Natur ihrer Einsetzung“ nicht verfügen.

Heinke schließt daraus, dass Säkular- und Regularkleriker niemals unumschränkte Eigentümer von Vermögen gewesen seien, da sie solches ad personam nicht besitzen könnten und die Geistlichen nur Verwalter des Vermögens sein könnten, welches dem Unterhalt der Weltpriester oder der Orden und Klöster gewidmet sei. Wenn Vermögen zweckwidrig verwendet werde, sei der herrschende Fürst in seiner Eigenschaft als „advocatus ecclesiae“, ausgestattet mit dem „jus inspiciendi.“ gefordert. Seine Pflicht ist es ja, die heilige Kirche gegen „ofenbare Feinde“ zu beschützen, Religion und Kirche in „aufrechten Stand zu erhalten und damit zur Beförderung der Ehre Gottes und des Seelenheils“ zu wirken.

Heinke informiert den Kaiser auch über eine Streitfrage an den hohen Schulen „an clerici sint domini bonorum superfluum“, die er selbst damit beantwortet, dass keine Weltpriester oder Klöster befugt seien, dasjenige, das alljährlich „überbleibt“, anders als nach dem Beispiel der alten Kirche für die Armen oder sonstige gute Werke zu verwenden. Er kritisiert die hierüber an der Universität kursierenden Lehrmeinungen. Besonders „betäublich“ findet er,

„wenn sie (die Priester) [...] unter dem Schein der Frömmigkeit die zarten Gewißen und nicht genugsam unterrichtete Menschen in eine Furcht der Verletzung der Sache des Altars und Herrn mit dem Vorgeben versetzen wollen, daß alle weltlichen Güter [...], welche jemals der Geistlichkeit zur Erfüllung ihrer Pflichten [...] zu ihrem Unterhalt [...] bestimmt worden sind, alsobald ein Eigenthum des Altars [...], folglich ein Gott gewidmete Sache werden, welche nur zu berühren schon sündhaft und folglich unerlaubt seye [...]“.

Hingegen sprechen für den Staat und den Monarchen folgende Beweise:

- Güter und Geld sind nach ihrer wesentlichen Eigenschaft eine bloß weltliche und zeitliche Sache, auch wenn sie unter die Administration geistlicher Personen übergehen.

- Sie erreichen weder einen anderen noch größeren Wert, sie bleiben immer Güter und Geld.
- Wäre es anders, wie könnte der Klerus, ohne das Verbrechen der Simonie zu begehen, zeitliche Dinge wieder veräußern und „vertauschen“.
- Weder der Priester noch ein Gotteshaus haben ihr Vermögen von jemand anderen als vom Staat und Monarchen. Hab und Gut sind für Kirchenzwecke bestimmt und den Kirchenvorstehern bloß zur Administration übergeben.
- In Hinblick auf die alte Kirchenverfassung ist der Klerus nun etwas nachgiebiger, wenn man Gesetze vorschreibt, wie Gotteshäuser und Klöster ordnungsgemäßer verwaltet werden sollen.
- Auch die Einwendungen hören nun auf, dass die Stiftungen nur nach der „buchstäblichen“ Vorschrift der Stifter verwendet werden können, da ,wie bereits erwähnt, die heilsamste Absicht besteht, oben beschriebene überschüssige Einkünfte zur Ehre Gottes und für das Seelenheil wirksamer zu verwenden.

Für Heinke ist damit bewiesen, dass der Monarch „de jure“ berechtigt ist, die Verwendung der Einkünfte der Geistlichen aus weltlichem Hab und Gut, „zur Beförderung der Religion, des Seelenheils und somit der Ehre Gottes“ nach eigenem Gutdünken zu bestimmen, wenn es von der Geistlichkeit selbst nicht geschieht²⁴¹.

Im dritten Teil beschreibt Heinke den Weg, den der Monarch zur Umsetzung am besten einschlagen soll und setzt sich nun mit Josephs Vorschlag eines geistlichen Oberhaupts bzw. einer Synode, einer leitenden geistlichen Versammlung in den habsburgischen Erblanden auseinander, welcher die Erzbischöfe und Bischöfe unterstehen sollen und der als oberste Appellations- und Revisionsinstanz auch die Dispensationen zustehen sollten²⁴².

Heinke trifft hier eingangs eine bemerkenswerte Unterscheidung der katholischen Kirchenhierarchie. Nach der Einsetzung Christi besteht sie einerseits im päpstlichen Primat, den Bischöfen, Priestern und Diakonen bzw. den im Konzil von Trient eingeführten Subdiakonen und andererseits aus Patriarchen, Primaten, Erzbischöfen, Erzpriestern, Dechanten etc., die nach und nach eingeführt wurden, um eine bessere Kirchenverfassung zu erlangen. Letztere Gruppe sei im Gegensatz zur ersteren veränderlich, so wie auch die Kardinalswürde, die nicht auf Christus zurückgeht. Nach

²⁴¹ FRA II/3, 271-276.

²⁴² Ebd. 276-291.

diesem Verständnis scheint ein vom Kaiser vorgeschlagener Patriarch, da nicht von Christus eingesetzt, fragwürdig. Heinke sieht in der Bestellung eines Patriarchen keinen Vorteil für den Staat, da ein Patriarch immer dem Papst „subordiniert“ bliebe, zugleich warnt er unter Verweis auf die Geschichte der Kirche vor der Gefahr eines Schismas. Ein Patriarch ist somit aus Sicht Heinkes überflüssig.

Ebenso äußert Heinke gegen die Aufstellung einer Synode grundsätzliche Bedenken, gerade zu einem Zeitpunkt, da man es endlich „mühsam“ soweit gebracht habe, dass der Monarch über die Temporalien des Klerus disponieren könne, was „der größte Schritt in Abtheilung der Gränzen beider Mächte“, von Staat und Kirche sei. Es müsste, so Heinke, überdies eine fortlaufend tagende Synode sein, sonst ginge die „gehegte Absicht“ mit dem Ende der Synode verloren. Überdies hätte eine solche keine Kompetenzen hinsichtlich Dogmen, Sitten und „pietatem christianam“ sowie der Disziplinarangelegenheiten. National- und Provinzialsynoden hätten ja jeweils nur kurz gedauert.

Zu bedenken wäre auch, dass die Bischöfe der Monarchie nicht den Ratschlägen dieser Synode folgen müssten und Rom in Hinblick auf die Gefahr einer Spaltung „nimmermehr“ einwilligen würde. In einer anderen als der katholischen Religion, die kein Kirchenoberhaupt hat, kann hingegen eine Synode durchaus „beste Wirkung“ haben, was Heinke am Beispiel der orthodoxen Kirche erläutert.

Einer geistlichen Synode, Einsicht oder gar Gewalt über Temporalien einzuräumen, wäre höchst gefährlich, man müsste gegen einen ganzen „Synodal Corpus“ streiten, nach welchen sich der gesamte Klerus richten würde. Auch die Anwesenheit eines von Joseph angedachten landesfürstlichen Kommissars würde nicht helfen. Ein solcher sei „corruptibile“ und „würde bei anhaltendem Widerspruch ermattet nachgeben“, oder es gebe unaufhörliche Streitigkeiten.

Problematisch findet Heinke auch die Administration der geistlichen Güter, wobei er sein Augenmerk nur auf die „k.k. teutschen Staaten mit Inbegriff Galizien“ richtet. In diesem Teil der Monarchie gebe es allein mehr als 700 Klöster, des Weiteren Erzbistümer, Bistümer, Commenden, Probsteien, Pfarreien etc., insgesamt mehrere tausend, die alle mit Gütern, Kapitalien, Zehenden ausgestattet sind, deren Verwaltung eine „übergroße“ Anzahl von Beamten erforderlich mache .

Er schlägt deshalb vor, in jedem Land eine Religions- und Pfarrkasse einzuführen. Dies könnte „ohne merkliches Aufsehen (und) fast gänzlich ohne Unkosten“ geschehen, würde nur wenige Beamten erfordern und dem Staat Kosten sparen. Jeder würde den Nutzen einer solchen Einrichtung begreifen, die zur „Aufrechterhaltung der Religion und des Seelenheils“ diene und deutlich mache, dass sich der Staat nicht an Kirchengut bereichern wolle. Aus den Mitteln dieser Kasse könnten all jene Dinge gefördert werden, die der Förderung der Religion und des Seelenheils dienen, wie z.B. die Verteilung von Schulbüchern zur Förderung des christlichen Unterrichts, die Bezahlung der erforderlichen Lehrer, die Erhaltung und Dotierung der Gotteshäuser, insbesondere aber die Verbesserung und Erhaltung der geistlichen Seminare oder Priesterhäuser sowie der erforderlichen Professoren. Dies sei deshalb notwendig, weil man nur so eine gute Ausbildung des Klerus sicherstellen könne, da ja selbst die Bischöfe noch nicht von Vorurteilen frei und mit Ratgebern umgeben seien, die sie aus „Ignoranz“ falsch beraten würden.

Die Geistlichen sollten in dem „ungestörten Besitz“ ihres Vermögens belassen werden, aber nicht mehr als Administratoren der Güter zu ihrer willkürlichen Verwendung, sondern sie hätten all jenes in die oben beschriebene Kasse abzuliefern, was nach Abzug der Kosten für den standesgemäßen Unterhalt übrig bleibt. Den Nutzen sieht Heinke darin, dass der Klerus an die Stelle der weltlichen Administratoren tritt und dadurch zum „Diener des Staates“ wird:

„Niemand kann über die Einziehung der geistlichen Güter ein eindruckvolles Geschrey erregen, das größte Aufsehen wird vermieden und am Ende kömt man mit der unschuldigen Vorschrift ganz gelaßen zu dem heilsamsten Endzwek, daß es nämlich eine natürliche Sache seye, [...] womit die von den Fundatoren [...] ohnedem einzig und allein zur Beförderung der Ehre Gottes, zum Besten der heiligen Religion und des Seelenheils gewidmeten Güter [...] nach ihrer frommen [...] Bestimmung sicher und gewiß verwendet werden mögen [...]“.

Man möge daraus schließen, dass man dem Klerus nichts von den Temporalien wegnehme, sondern nur bedacht sei, diese zur Erfüllung seiner Pflichten zu verwenden. Rom könne man damit „abspeisen“, dass es für eine solche „heilsame Vorsorge“ zu danken habe, weil es sich längst in dieser Richtung hätte bemühen müssen.

Entschließt man sich, für jede Stufe der geistlichen Hierarchie ein jährliches Gehalt zu bestimmen, so wird es möglich sein, das abzuführen, was die vorgesehenen Einkünfte übersteigt, um die Einkünfte des Religionfonds zu steigern. Heinke schlägt Gehälter für

den Säkularklerus vor, welche zwischen 200 fl.²⁴³ im Jahr für einen Kaplan und 24.000 fl. für den Wiener, Prager und Olmützer Erzbischof differieren. Bei den Regularklerikern sind für Mendikanten, die in Gemeinschaft leben, 250 fl. und für die Mitglieder der Herrenorden 300fl. vorzusehen, für Prälaten 2000 fl. Die in den Ländern überall bestehenden Fundations- und Stiftungskommissionen, die schon bisher die Stiftungs- und Vermögensangelegenheiten des Klerus regelten, sollten dafür herangezogen werden. Die Rechnungen sollen nach Revision durch die Buchhaltungen der Ordinarien monatlich durch das „gouverno“, der Landesstelle, dem Referat „in publico-ecclesiasticis“ bei Hof vorgelegt werden.

Heinke fasst die Vorteile eines solchen Systems dahingehend zusammen: dass „der politische Arm in dem Besitz seiner Rechte erhalten“, „die Geistlichkeit von der Einsicht [...] der beßeren Anwendung nicht ausgeschlossen“ bliebe. Es fallen keine Kosten an, der Klerus müsse die Gelder selbst übergeben. Beamte, Schreibereien und Streitigkeiten würden erspart. Heinke ist auch überzeugt, dass sich die Vorteile des neuen Systems erst „nach und nach in seiner Vollkommenheit zeigen“ werden. Würdige, aber unterbezahlte Seelsorger würden bei allgemeiner Verteilung gleicher Gehälter „neue Kräfte erhalten und solche in ihren Pflichten verdoppeln“, diejenigen aber, die „der Überfluss (zu) Ausschweifungen verleitet“, werden zu ihren Pflichten angehalten.

Die Seminare wird man mit „rechtschafenen“ Lehrern des Kirchen- und allgemeinen Staatsrechts „nach unseren gereinigten Prinzipien“ besetzen können und die angehenden Kleriker zur „ächten“ Kenntnis des Kirchenrechts führen und ihnen die Pflichten eines jeden Untertanen, mithin auch des Klerus gegenüber dem herrschenden Fürsten, dem Staat und dessen Mitgliedern nahebringen. Die Stolgebühren wären in Hinblick auf das erhöhte Einkommen gänzlich aufzuheben, auch die Sammlungen der Mendikanten fielen deshalb weg. Den Bruderschaften soll der nötige Aufwand aus der Kasse vorgeschossen, ihre Eingänge der Kasse einverleibt und damit Missbräuche durch unnützen Aufwand abgestellt werden.

Was Ungarn und Siebenbürgen betrifft, schlägt Heinke vor, diese Länder getrennt von den k.k. deutschen Staaten zu belassen und allenfalls die ungarische und die siebenbürgische Hofkanzlei zu einer gleichförmigen Vorgangsweise aufzufordern. Er begründet dies mit den im Vergleich zu den deutschen Erblanden unterschiedlichen

²⁴³ Währung in fl.: Gulden.

Verfassungen, den stärkeren Einfluss der Geistlichkeit „in solchen Geschäften“, deren Genie wie auch das des Volkes angemessener Richtlinien bedarf, welche nur vor Ort entschieden werden können. Ein Zusammenziehen der Geschäfte mit denen der „deutschen Erblände“ könnte „Irrungen, Anstände und Weiterungen“ verursachen.

Im vierten Teil geht Heinke auf verschiedene noch offene „Directivpunkte“ des kirchlichen Reformprogramms Josephs II. ein²⁴⁴. Die geistlichen Personen seien Bürger und Untertanen des Staates, die mit Ausnahme „pur geistlicher Sachen“ weltlichen Richtern unterstehen und nicht den kirchlichen Oberen. Die Jurisdiktion der Konsistorien ist als weltliches Privileg zu verstehen, ohne welches es einem Bischof nicht zustehe, in Rechtssachen über die Geistlichkeit und ihre Benefizien etwa zu verordnen. Einer Synode, die letztinstanzliche Entscheidung in Temporalangelegenheiten zu überlassen, wäre eine Beschränkung der weltlichen Rechte, da die Entscheidungen in den Provinzen von den weltlichen Landgerichten getroffen werden. Die letztinstanzliche Entscheidung müsse bei den Hofstellen liegen.

Ein besonderes Problem ortet Heinke in jenen Diözesangebieten, die auswärtigen Kirchenhäuptern unterstehen. So steht das Wiener Konsistorium, zu dem die niederösterreichische Geistlichkeit gehört, obwohl es seinen Sitz im Herzen der Monarchie hat, unter dem Befehl eines fremden Fürsten, was nicht im Interesse des Staates liege. Daraus könnten sich Probleme z.B. bei kriegerischen Ereignissen ergeben.

Es „ist auch natürlich“, dass ein auswärtiger Bischof, der zugleich als Fürst ein Land regiert, seine Untertanen auf Kosten der Monarchie mit Benefizien versorgt. Es kommt so laufend zu „Geldausschleppungen“, auch das „cathedraticum pro episcopo“ wird nach Passau überwiesen. „Landeskinder“ absolvieren ihr Studium in Passau, sie tätigen ihre Auslagen in der Fremde. Auch flössen Gelder zum Nachteil der weltlichen Erben nach dem Tod von Geistlichen an den Bischof in Form der ihm zustehenden „Portion pro ecclesia“. Ein Problem bilde auch die Ausbildung der Geistlichen in Passau, die nicht nach den hiesigen Grundsätzen unterrichtet würden. Neben dem Bischof von Passau gebe es noch weitere Bischöfe, die außerhalb des Staatsgebietes ihren Sitz haben. Hierzu zählen die Erzbischöfe und Bischöfe von Salzburg, Freising, Chiemsee, Pula, Krakau, Lublin, Chelm, Regensburg, Augsburg, Straßburg und Breslau, wo, obwohl sie kein Konsistorium in Österreich unterhalten, dennoch ähnliche Probleme anfallen. Heinke

²⁴⁴ FRA II/3, 291-300.

bestärkt Joseph in der Meinung, dass der Landesfürst die Macht habe, „iure proprio“ keine fremden Bischöfe zur „Leitung der Seelen“ seiner Untertanen zu dulden und diese von der Ausübung bischöflicher Dienste in Österreich auszuschließen.

Wie mit auswärtigen Bischöfen, die in Österreich Diözesananteile haben, zu verfahren sei, erklärt Heinke am Beispiel eines mächtigen Reichsstandes (z.B. Salzburg oder Passau). Einen solchen könnte man durch Androhung der Sperre seiner Temporalien oder der Absperrung von seiner Diözese zum Einlenken bewegen. Über die Vorgangsweise müsste die geheime Hof- und Staatskanzlei entscheiden. Bei der möglichen Abtrennung von Diözesangebietten oder der Einführung neuer Bistümer sieht Heinke die Zuständigkeit des von ihm geleiteten Referats. Er will deshalb entsprechende Vorschläge für den Kaiser ausarbeiten.

Auf Punkt sechs des kaiserlichen Papiers eingehend, bedauert Heinke, dass Karthäuser, Camaldulenser und andere Ordensgeistliche von ihren ursprünglichen Zielsetzungen abgekommen und „ohne Beschäftigung“ seien, wodurch Müßiggang, Unzufriedenheit und Ausschweifungen entstehen. Der Nutzen für ihr eigenes sowie der Mitmenschen Heil gehe zum größten Teil verloren, von einer Mitwirkung „zum Besten des Staates“ ganz zu schweigen.

Da die Orden von der Kirche eingeführt wurden, hat auch ihre Aufhebung durch sie zu erfolgen. Dem Landesfürsten steht es jedoch aus eigener Machtvollkommenheit zu, einen approbierten Orden in seine Länder aufzunehmen. Die „gesunde Vernunft“ gibt ihm das Recht, in die Statuten einzusehen, diese zu beurteilen, zu ändern oder zu verwerfen. Geistliche Orden gehören ja weder „zum Wesentlichen“ von Religion und Kirche, noch sind sie in einem anderen Sinn ein „objectum spirituale“. Die päpstlichen Bestätigungen „gehen den Staat nichts an“, der weltliche Arm behält über die Religiösen dasselbe Recht wie über die Weltpriester oder die weltlichen Untertanen. Keine fremde Macht kann geistliche und weltliche „Staatsglieder“ von ihrer Pflicht gegenüber dem Herrscher entbinden.

Um die Orden für den Staat nützlicher zu machen, sind deren Statuten zu untersuchen, das „Schädliche“ ist abzuschaffen. Dies könnte über das nunmehr eingeführte „placetum regium“ geschehen. Auch sollte kein Abt bzw. Prälat gewählt werden können, der nicht auf einer k.k. Universität die „examina rigorosa ex theologia, jure ecclesiastico et jure publico universali“ abgelegt hat. Im zuletzt genannten Fach werden die Pflichten der Untertanen gegen den Fürsten gelehrt. Durch die gereinigten Ordensstatuten werden die

Regularen zur Förderung der Wissenschaft, zum Unterricht der Jugend und zu Lehrstühlen angehalten, dies gilt auch für die Frauenklöster.

Zu Punkt sieben der kaiserlichen Direktive führt Heinke aus, dass sich die Verteilung des Klerus nach den örtlichen Gegebenheiten von selbst ergebe, wenn sich die Kommissionen in den Ländern zur Anstellung der Seelsorger äußern werden. Damit in Zusammenhang steht auch die Frage nach der Einführung neuer Bistümer oder ob nicht vielmehr die Einführung neuer Dekanate zielführender sei. Viele Bischöfe sind nicht mit großem Eifer bei der Seelsorge, beziehen aber selbst, so wie auch ihre Konsistorien, hohe Einkünfte. Dazu kommen noch die nach Rom überwiesenen Konfirmationskosten. Eifrige Generalvikare, die häufig Visitationen abhalten, sind zudem erfolgreicher als die Bischöfe und verursachen weniger Unkosten.

In Bezug auf die Aufteilung großer Diözesen hat Heinke schon Überlegungen angestellt. Von der Olmützer Diözese wurde bereits Brünn abgetrennt (1777). Das Prager Erzbistum soll nach dem Tod des dortigen Erzbischofs Przychovsky durch die Errichtung zweier neue Diözesen aufgeteilt werden. Die Abtrennung der Diözese Troppau aus dem Bereich der Diözese Breslau wurde durch den König von Preußen verhindert. Auch in Innerösterreich gebe es genug Bischöfe, deren Diözesen nur einer besseren Aufteilung bedürften. Dies soll dann geschehen, sobald sie nicht mehr Suffragane des Salzburger Erzbischofs sind. Am meisten Bedeutung kommt dem Land ob der Enns zu, falls Passau seinen darin gelegenen Kirchensprengel verlieren sollte. Man würde einen Bischof zu Linz erheben, einen Gutteil dieser neuen Diözese an das viel kleinere Wiener Erzbistum und von diesem an das „gar zu kleine“ Wiener Neustädter Bistum abtreten, um vergleichbare Größen zu erreichen.

Den Ausführungen in Punkt acht des kaiserlichen Papiers pflichtet Heinke bei. Reiche und große Stifte könnten ihre Gebäude als Priesterhäuser verwenden, da man ihre Äbte zu Bischöfen ernennen kann. Man erspart sich dadurch das Erbauen von Residenzen, Seminaren und Bibliotheken. Eine Entscheidung kann jedoch erst nach Vorliegen von Vorschlägen der Kommissionen getroffen werden.

Heinke geht davon aus, dass durch die vorgeschlagenen Maßnahmen, bessere Weltpriester und Ordensleute und „gut unterrichtete“ Bischöfe hervorgehen würden und keiner Bischof würde, der nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Auf der Rückseite des letzten Referatsbogen der auf Befehl Josephs ausgearbeiteten aktenmäßigen Stellungnahme merkt er an, dass der Inhalt „von jedem rechtdenkenden

Beamten wohl benützt werden kann“, was sein großes Interesse an einer breiten Umsetzung dieser Vorschläge zeigt²⁴⁵.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich Heinke in seiner Stellungnahme als exzellenter Fachmann in kirchlichen Angelegenheiten erweist und detailliert zu Josephs Reformplan Stellung nimmt. Der Reformplan Josephs, von Heinke ergänzt bzw. mit Abänderungsvorschlägen versehen, bildet die Grundlage des Wirkens der GHK unter der Regentschaft Kaiser Josephs II.

Die Idee Josephs, einen Patriarchen bzw. eine Synode einzusetzen, wird von Heinke zurückgewiesen. Joseph akzeptiert Heinkes Vorschlag und verfolgt diese Idee in der Folge auch nicht weiter. Er entschließt sich 1782 deren Aufgabenbereich der GHK zu übertragen. Heinkes Argument, dass eine streng hierarchisch gegliederte Landeskirche mit einem Patriarchen bzw. einer Synode an ihrer Spitze sich der Einflussnahme des Staates entziehen und damit die von Joseph angesprochenen Maßnahmen verhindern oder verzögern könnte, hat Joseph nichts entgegenzusetzen. Die Frage eines innerösterreichischen Metropoliten mit dem Sitz in Graz wird Joseph in den nächsten Jahren beschäftigen, woraus geschlossen werden kann, dass er seinen Zentralisierungsbestrebungen nicht völlig abgeschworen hat. Er scheitert in dieser Frage letztlich an der restriktiven Haltung des Salzburger Metropoliten.

In einer Reihe weiterer grundlegender Fragen, wie der nützlicheren Verwendung des kirchlichen Besitzes, der Veränderung der Diözesangrenzen und Aufteilung der zu großen Diözesen, der Verbesserung der theologischen Studien, den Eingriffen in das Mönchswesen und der Verminderung der Regularkleriker stimmen Heinke und der Kaiser überein. Für das Verständnis des Josephinismus grundlegend ist die Überzeugung Josephs, dass der Klerus *zum Besten der Kirche und des Staates*, somit auch für den Staat nutzbar zu machen sei. Die Sonderrechte des Klerus sind zu beseitigen; die Geistlichen haben als Bürger des Staates alle damit in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten. Die Bezahlung des Klerus nach einem durch den Staat vorgegebenen Schema eröffnet letzterem Einflussmöglichkeiten und nimmt die Geistlichen in die Pflicht. Grundlegend hierfür sind die schon mehrfach zitierten „ächten Grundsätze“, welche die Pflichten gegenüber dem Monarchen und dem Staat festlegen und den Einfluss der

²⁴⁵ FRA II/3, 300.

Geistlichkeit auf weltliche Belange zurückdrängen. Diese sind an den theologischen Fakultäten zu lehren.

Auffallend ist der abschätzige Ton, mit dem sich Heinke in seiner Antwort an den Kaiser mehrfach über die Kirche äußert. Dies wird nur dann nachvollziehbar, wenn man davon ausgeht, dass der Kaiser die Einschätzung Heinkes teilt, wie das z.B. in seiner oben zitierten Stellungnahme von 1771 deutlich wird. Bemerkenswert ist schließlich, dass Heinke in seinen Ausführungen stets davon spricht, dass seine Vorschläge (nur) in den k.k. deutschen Erblanden (mit Einschluss Böhmens und Galiziens) zur Umsetzung kommen sollen. Ungarn, das durch einen starken ständischen Einfluss gekennzeichnet war, konnte kaum zum Nachvollziehen der kaiserlichen Gesetze und Verordnungen bewogen werden. Innerhalb der Geistlichkeit, dem „ersten Stand“ Ungarns, hatten im 18. Jahrhundert die überwiegend aus der ungarischen Hocharistokratie stammenden Bischöfe und Erzbischöfe das Sagen. Diese betrachteten die josephinischen Maßnahmen als Bedrohung, da sie dadurch ihre wirtschaftlichen Interessen und ihre politische Machtposition als gefährdet erachteten. Sie leisteten deshalb dagegen Widerstand, so wie sie sich bereits den Reformversuchen Maria Theresias widersetzt hatten.

7. Die Neuaufstellung der bestehenden Hofkommissionen

7.1. Stiftungshofkommission

Auf Veranlassung der Vereinigten Hofstellen wurde die Zuständigkeit für die „milden Stiftungen und causae piae“ der Stiftungshofkommission übertragen. Entsprechende Gedanken hatte Joseph schon in seiner Denkschrift von 1765 geäußert. Demnach sollten die bestehenden Stiftungen durch eine unabhängige Kommission überprüft werden, um sie ihrer Widmung und ihrem Umfang entsprechend wiederherzustellen. Der Antritt seiner Alleinregierung im Frühjahr 1781 eröffnete Joseph die Möglichkeit, seine Absicht zu realisieren. Nach seinen Vorstellungen sollten die bestehenden Stiftungen zusammengefasst werden, um dadurch die Versorgung aller Hilfsbedürftigen, wie der „verlassenen Jugend“, der mittellosen Kranken sowie der „gänzlich unfähigen oder dem allgemein zum Schaden oder zum Ekel dienenden Menschen“ sicherzustellen. Schwierigkeiten ergaben sich u.a. dadurch, dass das Stiftungswesen der Länder noch nicht einheitlich geregelt war.

Dem Staats- und Hofschemas von 1781 kann entnommen werden, dass die Stiftungshofkommission unter der Leitung des Johann Nepomuk Graf Dietrichstein stand, der in seiner Tätigkeit durch acht weltliche und drei geistliche Räte unterstützt wurde, was auf die enge Verknüpfung von weltlichen und geistlichen Stiftungen hindeutet. Ihre Entsendung durch die niederösterreichischen Regierung ist zugleich ein Indiz auf die fehlende länderübergreifende Zuständigkeit²⁴⁶.

Im Herbst 1783 wurde Johann Nepomuk Josef Lonqueval Graf Buquoy, der auf seinen Gütern in Böhmen vorbildlich auf dem Gebiet der Armenbetreuung gewirkt und sich den Ruf eines Fachmanns erworben hatte, vom Kaiser die Leitung des Armen- und Stiftungswesens in Wien und Niederösterreich übertragen und ihm hierzu der Titel eines „Präsidenten der Stiftungs-Oberdirection“ verliehen. Aus diesem Anlass wurde ihm mit Datum vom 2. April 1784 befohlen, die Vereinigten Hofstellen stets auf dem Laufenden zu halten, damit nach dem Vorbild der in Wien und Niederösterreich getroffenen Entscheidungen in allen Erbländern einheitlich vorgegangen werden könne²⁴⁷.

Nur kurze Zeit später, am 17. April 1784 wurde die Stiftungsverwaltung vereinheitlicht. Durch eine Entschließung Josephs wurde Buquoy „die oberdirection von allen stiftungssachen, es sey armen-, kranken-, findel- oder was immer sonst für instituten und piis causis, nicht allein von Oesterreich, sondern auch von allen übrigen erbländen auf gleiche art, wie die geistliche hofcommission die ecclesiastica sämtlicher länder zu leiten habe“ anvertraut²⁴⁸.

Obwohl Joseph keine weitere Hofstelle wünschte und die neu geschaffene Kommission nur solange bestehen sollte, bis ihre Agenden in die Verwaltung der Länder übergeführt worden waren, und obwohl Buquoy um Enthebung bat, blieb die Stiftungshofkommission bestehen, auch als Joseph der Bitte Buquoy's im Dezember 1787 entsprach. Sie wurde 1790 nach dem Tod Josephs mit der geistlichen Hofkommission unter dem Präsidium des Freiherrn von Kressel zusammengelegt²⁴⁹.

7.2. Die Zensurhofkommission

²⁴⁶ ÖZV II/1.2.1, 39, Anm. 63.

²⁴⁷ Ebd. 40.

²⁴⁸ Ebd. 41.

²⁴⁹ ÖZV II/1.2.1, 40.

Analog zu den Stiftungsagenden lag die Verantwortung für die Zensur- und Studienangelegenheiten nicht direkt bei den Vereinigten Hofstellen. In Punkt 20 der Instruktion der neu gegründeten Hofkommission aus dem Jahr 1783²⁵⁰ wird die Zuständigkeit wie folgt abgegrenzt: „universitäts-, akademie-, universalschulwesen, zensurssachen, dann emporbringung der nützlichen wissenschaften und künste“ sollen „unmittelbar von der studien- und bücherzensurs-hofkommission geleitet werden“. Die Vorträge dieser Kommission sollten der (Hof)Kanzlei übergeben werden, die diese „mit ihren erinnerungen (Kommentaren) nachher hof begleiten“ würde, so wie dies auch im Bereich der Stiftungssachen vorgesehen war.

Bereits in einer Resolution vom 4. Dezember 1780 hatte der Kaiser die Hofkanzlei ersucht zu prüfen, ob es nicht besser sei, die in allen Ländern bestehenden Zensurkommissionen aufzuheben und ihre Tätigkeit in einer Wiener Stelle zusammenzufassen²⁵¹. Trotz des Widerstandes der betroffenen Stellen tritt die Hofkanzlei in Übereinstimmung mit dem Kaiser für eine Aufhebung der Länderkommissionen und Einrichtung einer Zentralstelle nach dem Vorbild Frankreichs und Spaniens ein. An die Stelle der Länderkommissionen sollten Revisorate mit eingeschränktem Aufgabenbereich treten, was „weniger zeit und arbeit“ erfordern würde²⁵².

Nachdem auch die Mitglieder des Staatsrats den Ausführungen der Hofkanzlei zugestimmt hatten, beschloss der Kaiser, in Wien eine Bücherzensurkommission einzurichten, die für die gesamte Monarchie zuständig sein sollte. Sie erhielt den Auftrag, den „catalogum librorum prohibitorum“ zu koordinieren. Mit der Leitung wurde Johann Graf Chotek als Präses betraut und für ihn ein (Jahres)Gehalt von 4.000 f. festgesetzt. Chotek wurden sechs weltliche und fünf geistliche Beisitzer zur Seite gestellt²⁵³. Mit Datum vom 30. Juli 1781 wurde die Instruktion für die „censurshauptkommission“, die Gubernien und die Revisorate erlassen, sodass deren Tätigkeit nach den neuen Richtlinien einsetzen konnte. Ein Einspruch Erzbischof Migazzis vom 16. Februar 1781, der auf „einen in der alleinseligmachenden kirche entschiedenen satz“ verwies, „dass jene Bücher, die Glaubens- und Sittenlehre behandeln, der geistlichen macht ganz unterworfen seyen“, wurde vom Staatsrat zurückgewiesen²⁵⁴. Diese im Sommer 1781 neu errichtete

²⁵⁰ ÖZV II/1.2.1., 42.

²⁵¹ ÖZV II/4, Nr. 93, 111.

²⁵² ÖZV II/1.2.1., 42f.

²⁵³ ÖZV II/4, Nr. 93, 117.

²⁵⁴ ÖZV II./1.2.1., 44.

Organisation verlor allerdings noch im gleichen Jahr durch die Vereinigung der Zensurmit der Studienhofkommission ihre Funktion.

7.3. Die Studienhofkommission

In einem Handbillet vom 29. November 1781 setzt Joseph den Obersten Kanzler Graf Blümegen über geplante Veränderungen im Bereich des Studienwesens in Kenntnis²⁵⁵. Der kaiserlichen Kritik am bestehenden Studienwesen sollte durch die Ernennung eines neuen Leiters, des Hofbibliothekars Gottfried van Swieten, begegnet werden. Dieser war der Sohn des Leibarztes Maria Theresias Gerard van Swieten, der sich u.a. durch die Neugestaltung der österreichischen Universitäten große Verdienste erworben hatte. Die Wahl Josephs war auf Gottfried van Swieten gefallen, da er, nach Meinung Josephs, „dem studienwesen angemessen und durch seine kenntnis und arbeitsamkeit [...] selbes zu dem erwünschten ziel gelangen machen könne“.

Blümegen wird vom Kaiser aufgefordert, van Swieten per Dekret die Leitung der Studienhofkommission zu übertragen und dessen Ernennung zu vollziehen. Analog zur Zensurhofkommission habe van Swieten seine „vorstellungen und protocolla“ nur der Böhmisches-österreichischen Hofkanzlei zur Weiterleitung an den Kaiser zu übergeben. Auf Anordnung Josephs sollen demnach die beiden angeführten Kommissionen der Hofkanzlei unterstellt werden. Die Ergebnisse ihrer Arbeit sollen ohne Einschaltung weiterer Instanzen auf kurzem Weg dem Kaiser übermittelt werden. Auch die Frage der Zuständigkeit der Studienhofkommission wird geklärt. Sie soll nicht nur den universitären Bereich, sondern auch die für den Bereich der Lehrerausbildung zuständigen Normalschulen umfassen. Der von Maria Theresia als Leiter des Normalschulwesens eingesetzte Propst Felbiger von Sagan soll auf Anordnung Josephs sein Amt „cessieren“, sich auf seine Abtei in Ungarn zurückziehen, jedoch die Leitung der ungarischen Normalschulen auch in Zukunft innehaben. Blümegen wird zugleich vom Kaiser beauftragt, in einer Instruktion die Prinzipien für die Arbeit van Swietens festzulegen. Joseph bestimmt hierzu die folgenden Grundsätze:

1. In den österreichischen und böhmischen Ländern sollen die großen Universitäten auf drei beschränkt werden, je eine in Wien, Prag und in Galizien (Lemberg). Die Universitäten in Innsbruck, Brünn und Freiburg sollen aufgelöst werden.

²⁵⁵ ÖZV II/4, Nr. 93, 118.

2. An Stelle der drei zur Auflösung bestimmten Universitäten sollen Gymnasien errichtet werden, in denen ein Rechtsstudium möglich sein soll, doch mit einer geringeren Anzahl von Professoren. Ein Medizinstudium erachtet Joseph als nicht nötig, wohl aber eine chirurgische- und eine Hebammenausbildung.
3. An der Wiener Universität sollen die „unnützen“ Lehrer, wie z.B. jene „von ausländischen sprachen und dergleichen“ entlassen werden.
4. Die Auswahl der Professoren soll „mit größter sorgfalt“ erfolgen, „ohne rücksicht der nation und religion und alles per concursum“, so ferne es sich nicht um „weltbekannte geschickte männer“ handle.
5. Man möge sich an fremden Universitäten orientieren und bemüht sein, „geschickte“ Professoren anzuwerben.
6. Von den von der Schließung betroffenen Universitäten sollen die besten Professoren ausgewählt und in die neu gegründete Universität nach Galizien „übersetzt“ werden.
7. Solange man nichts Besseres gefunden hat, möge man sich an die bestehenden theologischen, philosophischen und juridischen Vorlesebücher halten.
8. Zu beachten sei „die verbindung der normalschullehre mit den humanioribus“. Ihr komme besondere Bedeutung zu. Die Menschen sollen insbesondere in der Grammatik der Landessprache besser ausgebildet werden, „wo sie doch am meisten dem staate zu dienen haben.“
9. Auch die Verteilung der Schulen und Studien in den böhmischen und österreichischen Erblanden müsse überlegt werden, sodass die Anzahl der Lateinschulen nicht „übermässig“ sei und die Kosten genau bestimmt werden können, „da die anzahl der das lesen und schreiben lernenden so gross als möglich, jene der auf höhere studien sich verwendenden minder und endlich jene, die alle studien der universität frequentieren, nur die ausgesuchtesten talente seyn müssen“²⁵⁶.

Aus den angeführten Grundsätzen werden des Kaisers Intentionen ersichtlich. Da aus dem für die Universitäten vorgesehenen Budget nun auch die Kosten für die Neugründung und Erhaltung der neu gegründeten Lemberger Universität aufgebracht werden müssen, muss alles, was nicht unbedingt erforderlich ist, weggelassen bzw. eingespart werden. Zugleich ist es jedoch der Wille Josephs, die Qualität der Ausbildung

²⁵⁶ ÖZV II/4, Nr. 93, 118f.

durch Auswahl der „geschicktesten“ Lehrer zu steigern. Im Sinne des Toleranzgedankens soll es keine Beschränkung der Lehrenden nach Religion, Nation etc. mehr geben. Auch die Zugehörigkeit zum weltlichen oder geistlichen Stand darf bei der Auswahl der Professoren keine Rolle mehr spielen. Die Vorlesebücher, die schriftliche Grundlage der Vorlesungen, die zugleich ein Kontrollelement bezüglich der Vorlesungsinhalte darstellen, sollen vorerst mangels Alternativen weiter benützt werden. Das Kernanliegen Josephs ist es schließlich, im Sinn der Aufklärung Elementarbildung möglichst breiten Schichten zukommen zu lassen. Höhere Studien bzw. ein Universitätsstudium sollen, schon allein aus Kostengründen, nur den Begabtesten offen stehen. Der Gedanke der Nützlichkeit steht im Vordergrund.

Das primäre Ziel der universitären Studien ist nach Joseph eine möglichst gute (Aus)Bildung der angehenden Staatsbeamten, wie einer Hofresolution Josephs II. aus einem Vortrag der Studienhofkommission vom 25. November 1781 entnommen werden kann²⁵⁷:

„Muß nichts den jungen Leuten gelehrt werden, was sie nachher entweder sehr seltsam (selten) oder gar nicht zum Besten des Staates gebrauchen oder anwenden können, da die wesentlichen Studien in den Universitäten für die Bildung der Staatsbeamten nur dienen, nicht aber bloß zur Erzielung Gelehrter gewidmet sein müssen [...]“.

Diese Aussage Josephs hat bezogen auf das wissenschaftliche Grundverständnis eines Leo Graf Thun-Hohenstein, des nach der Revolution von 1848 ersten österreichischen Unterrichtsministers, und weiterer Vertreter der Gelehrtenuniversität („Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“) zu Irritationen geführt, die darin eine Geringschätzung der Wissenschaft zu erkennen glaubten. Folgt man Waltraud Heindl, ist obiger Satz Josephs zu ergänzen:

„ [...] welche (die angehenden Gelehrten), wenn sie die ersten Grundsätze wohl eingenommen haben, nachher sich selbst ausbilden müssen, und glaube nicht, daß von dem bloßen Katheder herab Einer es geworden sei“²⁵⁸.

Angesichts der notwendigen Sparmaßnahmen appelliert Joseph an die Eigenverantwortung der angehenden Gelehrten; die ihm unterstellte Wissenschaftsfeindlichkeit ist damit obsolet.

²⁵⁷ Heindl, Gehorsame Rebellen, 105.

²⁵⁸ Heindl, Gehorsame Rebellen 105.

Die Ernennung des Johann Graf Chotek, des Leiters der Zensurhofkommission, zum Präses der Hofkammer, die mittels kaiserlichen Handbilletts an Graf Blümegen vom 8. April 1782 erfolgt, nützt Joseph, um die Zensur- mit der Studienhofkommission zusammenzulegen²⁵⁹. Joseph ging es dabei nicht nur um eine Straffung des Behördenapparats oder eine allfällige Aufwertung von Swietens. Vielmehr sollten die Arbeitsbereiche der beiden Kommissionen stärker verbunden werden. Demnach sollte „die censur völlig der studienhofcommission dergestalten untergeben (werden)“, dass die Zensoren angehalten werden, zwar weiterhin Schriftstücke mit dem „admittitur“ oder „imprimatur“ zu versehen, bei „wichtigeren“ Werken oder bei Beschwerden aber die Studienkommission „zu erkennen“, d.h. die Entscheidung zu treffen hätte. Durch die personelle Überschneidung des Kreises der Beisitzer von Zensur- und Studienhofkommission war eine völlige Trennung der beiden Kommissionen ohnedies nicht durchführbar. Die Zensurprotokolle sollten nach dem Willen des Kaisers ihm nicht mehr direkt, sondern angeschlossen an die Protokolle der Studienhofkommission auf dem Weg über die Hofkanzleien übermittelt werden.

Der Wirkungsbereich der neuen Studienhofkommission war auf Österreich und Böhmen beschränkt. Der Staatsrat trat jedoch dafür ein, in der gesamten Monarchie nach einheitlichen Grundsätzen vorzugehen und auch die Schulangelegenheiten Ungarns der Studienkommission zu unterstellen und in die Kommission einen Rat der ungarischen Kanzlei als Beisitzer zu entsenden. Dieser Vorschlag wurde von Joseph in einem Billet an den ungarischen Kanzler auch aufgegriffen²⁶⁰. Ausschlaggebend dafür war, dass der Kaiser durch einen von Hofrat von Urmeny, später Mitglied der GHK, erstellten Bericht von Problemen an der Universität Ofen Kenntnis erhielt, die im Verantwortungsbereich der ungarischen Hofkanzlei lag. Er ordnete deshalb in einem Handbillet vom 3. Dezember 1783 an den ungarischen Kanzler an, „das gesamte hungarische und siebenbürgische studienwesen der unter dem freyherrn van Suiten aufgestellten hofcommission [...] zu untergeben“,²⁶¹ so wie es bei der unter dem Freiherrn von Kressel eingerichteten geistlichen Hofkommission bereits geschehen war. Die ungarische Hofkanzlei verlor damit ihre Zuständigkeit in Studienangelegenheiten. Sie hatte die Beschlüsse der Studienhofkommission umzusetzen. Im Gegensatz zur Eingliederung der geistlichen Agenden in die GHK leistete sie hierbei keinen größeren

²⁵⁹ ÖZV II/4, Nr. 93, 119.

²⁶⁰ Ebd. 120.

²⁶¹ ÖZV, II/4, Nr. 9, 121.

Widerstand. Die nunmehr erreichte Ordnung der Studienangelegenheiten blieb unter Joseph bestehen. Die bereits von Joseph vorgesehene Abberufung van Swietens wurde erst unter Josephs Nachfolger Leopold II. realisiert²⁶²

²⁶² Ebd. 180.

V. Die Gründung der GHK – Schaltstelle der josephinischen Kirchenpolitik

1. Die Denkschriften von Cobenzl und Kaunitz

Das starke Engagement Josephs in kirchlichen Angelegenheiten führte bald nach Antritt seiner Alleinregierung zu innovativen Schritten. Während die Studienhofkommission und die Stiftungskommission noch auf Maria Theresia zurückgeführt werden können und auf Anordnung Josephs Adaptierungen unterzogen wurden, handelt es sich bei der GHK um einen innovatorischen Schritt Josephs, wenn auch auf die 1751 gegründete und von Bartenstein geleitete Religionskommissionen sowie auf den 1769 gegründeten Consensus in publico-ecclesiasticis verwiesen werden kann. Die beiden ad hoc-Kommissionen wurden durch Referate in der Hofkanzlei unter der Leitung von Doblhof bzw. Heinke flankiert.

Aufgrund einer Entscheidung des Kaisers wurden sowohl Vizekanzler Johann Philipp Graf Cobenzl (1741-1810) als auch Staatskanzler Fürst Kaunitz (1711-1794) in seiner Zuständigkeit für die österreichische Lombardei mit der Erstellung von Denkschriften über die dort bestehenden Verwaltungsstellen, die „Regia giunta economale“ und den damit vereinigten „Economato regio“ beauftragt. Diese sollten dem Kaiser als Vorbild für die Errichtung einer „ähnlichen“ Behörde mit weitgehenden Vollmachten in Österreich und Ungarn dienen. Beide Denkschriften wurden dem Kaiser am 14. Mai 1782 vorgelegt²⁶³.

Cobenzl, der zum Freundeskreis Josephs zählte, war Maria Theresia von Kaunitz aus nicht uneigennützigem Gründen 1779 als „vicekanzler aller drey ihm unterstehenden und vereinigten departments“ (Staatskanzlei, Zuständigkeit für die österreichischen Niederlande und die Lombardei) vorgeschlagen worden. Maria Theresia hatte ihre Zustimmung erteilt, um Kaunitz in seiner umfangreichen Tätigkeit zu entlasten²⁶⁴. Dem Kaiser schien eine doppelte Beauftragung, sowohl von Cobenzl als auch von Kaunitz, angebracht, da er einerseits auf die Kompetenz von Kaunitz, des Leiters des Dipartimento d’Italia, dem die Verwaltung der lombardischen Angelegenheiten oblag, nicht verzichten konnte. Andererseits aber wollte Joseph mit der Beauftragung von

²⁶³ ÖZV II/4, Nr. 92, 71-73.

²⁶⁴ ÖZV II/1.2.1, 495.

Cobenzl aufzeigen, dass er nicht länger gewillt war, sich in grundlegenden Angelegenheiten ausschließlich dem Rat des Fürsten anzuvertrauen.

Die Tätigkeit der Giunta economale musste Joseph nach ihrer auf Initiative der Staatskanzlei in den sechziger Jahren erfolgten Umgestaltung und nach der Errichtung des Consensus publico-ecclesiasticis nach ihrem Vorbild allerdings bereits bekannt sein. Schon Heinke war als Referent der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei angewiesen worden, seine Tätigkeit nach dem Vorbild und in Abstimmung mit der Giunta auszurichten. Die Notwendigkeit der geforderten Denkschriften kann nun damit begründet werden, dass die neu aufzustellende Behörde nach den Vorstellungen Josephs nicht mehr bloß eine beratende Funktion innehaben, sondern auch Durchgriffsrechte in kirchlichen Angelegenheiten erhalten sollte, insbesondere im finanziellen Bereich, was in der staatlichen Verwaltung ihren Niederschlag finden sollte. Neben der legislativen Tätigkeit der Giunta economale, die bisher vom Referat Heinkes mit den Verordnungen in publico-ecclesiasticis wahrgenommen worden war, sollten nach mailändischem Vorbild exekutive Befugnisse des Economato regio zur Anwendung kommen. An Stelle eines Referats, das eingebunden in die Hofkanzlei nur beschränkte Wirkungsmöglichkeiten entfalten konnte, sollte durch die Einrichtung einer Hofkommission eine schlagkräftige Schaltstelle mit weitreichenden Durchgriffsrechten treten. Das Ziel war nicht mehr eine bloße Nachahmung, sondern die Etablierung des erfolgreichen mailändischen Systems.

Cobenzl geht in seiner Schrift einleitend auf die Geschichte des Economato regio und der Regia giunta economale ein, zweier miteinander verbundener Einrichtungen, die nahezu 300 Jahre zuvor unter spanischer Herrschaft ins Leben gerufen worden waren. Im Vergleich zu vergleichbaren Einrichtungen in den bourbonisch regierten Ländern Spanien und Neapel zeichneten sie sich durch die „freie Ausübung der landesfürstlichen Rechte“ und einen „viel weiteren Amts- und Gewaltkreis“ aus, eine im Sinn des aufgeklärten Absolutismus durchaus erstrebenswerte Zielsetzung. Die Ansprüche von Papst und Kaiser zeigen sich in den unterschiedlichen Zusätzen des Economato als „apostolico“ bzw. „regio“. Cobenzl betont, dass die „abhängigkeit vom römischen hof [...] während der spanischen herrschaft über meiland im wesentlichen unverändert (blieb) [...]“ und verweist auf die unter Karl VI. einsetzenden Änderungen. Maria Theresia blieb es vorbehalten, die „ächten Grundsätze“ in Kirchenangelegenheiten in der österreichischen Lombardei bekannt zu machen und durchzusetzen.

Die hier von Cobenzl angesprochenen „ächten Grundsätze“ sind ein Hinweis auf die kirchenpolitische Tätigkeit von Kaunitz. Cobenzl rückt somit dessen Verdienste und dessen Einfluss auf die Kirchenpolitik Maria Theresias in den Vordergrund. Er verweist ferner auf die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche von Giunta und Economato. Während die Erstere in „Jurisdictions und anderen wichtigen Fällen“ die Entscheidung trifft, ist Letztere das ausführende Organ. Nach einer Beschreibung ihrer inneren Einrichtung, entwickelt Cobenzl darauf aufbauend den Plan einer Behörde für die österreichischen und ungarischen Länder mit einem vergleichbarem Aufgabenbereich, die teils der Leitung der österreichischen, teils der ungarischen Kanzlei unterstehen soll. In dieser Behörde sollen die Agenden der Giunta und des Economato zusammengefasst werden.

Die Mitglieder des Staatsrats wurden nun auf dem Aktenweg über den von Cobenzl erstellten Entwurf zur Stellungnahme aufgefordert. Dieser wurde ergänzt durch den Hinweis, dass zu dem „Ökonomat“, wie der Kaiser die neu zu schaffende Einrichtung bezeichnet hatte, Räte der österreichischen und ungarischen Kanzlei, weltliche und geistliche, „promiscue“, d.h. gemeinsam beigezogen werden sollten. Der Aufgabenbereich des Ökonomats sollte alle Gegenstände, politische und ökonomische sowie „besonders die regie der aus dem vermögen der aufgehobenen klöster bestehenden religionscassa“ umfassen. Die Protokolle sollten „in separato“, d.h. getrennt, sowohl bei der österreichischen als auch bei der ungarischen Kanzlei geführt werden²⁶⁵.

In diesem Protokollzusatz wird ein zentraler Aufgabenbereich der von Joseph, den Terminus „Economato“ aufgreifend, als „Ökonomat“ bezeichneten Einrichtung angesprochen. Dazu gehört die Betreuung finanzieller Agenden, unter anderem die Verwaltung des Vermögens der aufgehobenen bzw. noch aufzuhebenden Klöster. Dies bedeutet eine gravierende Änderung der Aufgaben im Vergleich mit dem in der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei angesiedelten Consessus. Die neue Behörde sollte die in der Lombardei bei der Aufhebung von Klöstern und der Säkularisierung von Gütern gemachten Erfahrungen für die gesamte Monarchie nutzbar machen.

Parallel zu Cobenzl überreicht Kaunitz eine im Dipartimento d'Italia verfasste, von Hofrat von Sperges stammende Denkschrift, die er mit einem Begleitschreiben ergänzt. Auch Sperges geht auf die Geschichte der Giunta economale und des „alten“ Economato regio ein. Er verweist auf die „knechtische Ergebenheit“ der österreichischen Lombardei

²⁶⁵ÖZV II/4, Nr. 92, 73.

an den „römischen Hof“ und auf das besondere Ansehen des hl. Karl Borromäus. Entscheidende Änderungen, so Sperges, traten schließlich ab 1766 (durch das Wirken von Kaunitz) ein, als die Giunta economale von der Staatskanzlei beauftragt wurde, keinen Ausländer oder Einheimischen, der vom Papst für ein solches Amt empfohlen wurde, in den Genuss eines mailändischen Benefiziums gelangen zu lassen. Zugleich wurden alle Appellationen untersagt, sodass von den Geistlichen nicht mehr nach Rom rekuriert werden konnte. 1767 wurde den Stiften und Klöstern befohlen, ihren Personalstand bekannt zu geben, was die Möglichkeit zu Eingriffen eröffnete, die zuerst bei den Mendikanten einsetzten. 1768 wurde die noch auf die spanische Zeit zurückgehende Inquisitionsbehörde endgültig aufgelöst. Ein weiterer Vorstoß richtete sich gegen die Klostergefängnisse und die Zahl der Klosterleute. Bis zum Jahr 1782 wurden 143 Klöster und Stifte aufgehoben, 213 Männerklöster und 62 Frauenklöster blieben bestehen.

Die Klöster wurden aufgefordert, bestimmte Maßnahmen umzusetzen:

- die Einführung strengerer Ordensregeln,
- besseres Wirtschaften und ordentliche Rechnungsführung,
- eine Erklärung, auf welche Art sie zum gemeinsamen Besten wirken wollten, besonders im wissenschaftlichen Bereich und
- einen Verzicht auf Freiheiten in Zoll- und Steuerangelegenheiten.

Die Reformen betrafen auch die Weltgeistlichen. Kriminalfälle, in denen Weltgeistliche involviert waren, wurden der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit übertragen²⁶⁶.

In einem Begleitvortrag an den Kaiser unterstreicht Kaunitz die Ausführungen von Sperges, insbesondere hinsichtlich der vor 15 Jahren (auf seine Initiative hin) eingeleiteten Reformen und schlägt konkrete Maßnahmen vor. Die Kommission soll beiden Kanzlern unterstehen, d.h. in beide Hofkanzleien, integriert werden und aus einem Präsidium, drei Räten der böhmischen Kanzlei, drei Räten der ungarischen Kanzlei sowie aus zwei Buchhaltern der Rechenkammer bestehen. Als „hilfreich“ sieht es Kaunitz an, dem Gremium nebst einigen Sekretären und Konzipisten „zwey in theologia, historia ecclesiastica und jure canonico wohl erfahrene Geistliche“ zur Seite zu stellen. Von den acht Referenten sollten sich „vier in economicis, zwey in mere publico-politicis und zwey in Geschäften so mehr in die Theologie einschlagen“ widmen. Kaunitz geht davon aus,

²⁶⁶FRA II/2, Pkt. 166a, 363-365.

dass jene Stellen, die bisher die „mere justitialia“ der Geistlichkeit behandelt hätten, dies auch weiter machen sollten. Folgt man der vorgeschlagenen Anzahl der Referenten, so wird daraus ersichtlich, dass Kaunitz im Sinne Josephs den Schwerpunkt der Tätigkeit der Kommission im ökonomischen Bereich sieht.

Alle „*exhibita*²⁶⁷ in *ecclesiasticis*“ müssten direkt an die Kommission gehen, dort von den Referenten bearbeitet und „nach dem Maaß ihrer Erheblichkeit“ entweder mit dem Präsidium (der Kommission) allein oder mit den übrigen Räten beraten werden. Diese entwerfen die „*ex concluso*“ an den Kaiser erfolgenden Vorträge und die „*expeditiones*“²⁶⁸ und übermitteln sie der böhmischen oder ungarischen Kanzlei zur Unterschrift. Die beiden (Hof)Kanzleien haben dadurch die Möglichkeit, ihren Standpunkt einzubringen.

Abschließend weist Kaunitz darauf hin, dass er es für das Beste halte, dass der vom Kaiser bestimmte Leiter der Kommission (Präses) zu bestimmen habe, inwieweit sich die Tätigkeit der Kommission „in Gemäßheit“ der Tätigkeit der Giunta economale erstrecken soll, wie die Einteilung der Referate vorzunehmen sei und wie die inneren Abläufe geregelt werden sollten²⁶⁹.

2. Der Entschluss des Kaisers zur Gründung eines geistlichen Ökonomats

Nachdem auch die Mitglieder des Staatsrats (Kressel, Löhr, Gebler, Hatzfeld und Kaunitz) zugestimmt haben, gibt der Kaiser mit Datum vom 15. Juni 1782 dem an der Spitze des Staatsrats stehenden „dirigierenden Minister“ Graf Hatzfeld in einem Handschreiben²⁷⁰ seinen Entschluss bekannt, in den deutschen und ungarischen Erbländern „*zum gemeinschaftlichen Besten der Religion und des staates*“ einen geistlichen Rat unter dem Titel eines „geistlichen Ökonomats“ einzurichten. Der Rat soll für die Agenden „in *publico-politicis et oeconomicis*“, d.h. für politische und wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig sein und nach dem Vorbild der Hofkammer für Montanangelegenheiten sowohl der böhmischen als auch der ungarischen Kanzlei unterstehen.

²⁶⁷Eingangsstücke.

²⁶⁸Ausgangsstücke.

²⁶⁹FRA II/2, Pkt.166, 361-363.

²⁷⁰ ÖZV II/4, Nr. 92, 74f.

Der kaiserliche Plan sieht vor, dass neben einem „ober- und hofoeconomat“ in Wien nach den gleichen Grundsätzen tätige Landesökonomate und -filialen eingerichtet werden sollen. Zum Präses wird Freiherr von Kressel bestimmt, was Hatzfeld diesem mit dem Hinweis mitzuteilen habe, „dass er diesen beruf als eine anerkennung seiner durch mehrere jahre in verschiedenen amtsverrichtungen“ mit des Kaisers „vollkommener zufriedenheit geleisteten dienste und besonders seiner vielmals bewährten gründlichen kenntnis und einsicht in dem geistlichen fache ansehen solle“. Der Kaiser nimmt in seinen Ausführungen u.a. Bezug auf die verdienstvolle Tätigkeit Kressels als Leiter der Jesuiten(auflösungs)kommission und als Mitglied des Consensus in publico-ecclesiasticis.

Das Personal des „Ökonomats“ soll aus deutschen und ungarischen, weltlichen und geistlichen Räten zusammengesetzt werden. Zu Räten der deutschen Hofstelle ernennt der Kaiser Hofrat von Heinke sowie den bisher in der siebenbürgischen Kanzlei tätigen Hofrat von Haan, die Auswahl des geistlichen Rates überlässt er Kressel. Die ungarische Kanzlei, die, so der Kaiser, „sich immer in der guten auswahl ihrer leute auszeichnet“, wird aufgefordert, einen weltlichen und einen geistlichen Rat zu nominieren. Was die Bestellung des subalternen Personals betrifft, soll aus Kostengründen, analog zur Studienkommission, vorwiegend auf bereits bei den Hofstellen angestellte „Individuen“ zurückgegriffen werden.

Zugleich wird Hatzfeld vom Kaiser aufgefordert, eine Sitzung mit dem böhmisch-österreichischen Obersten Kanzler Graf Kollowrat, dem ungarischen Vizekanzler Graf Pálffy, dem Hofkammer- und Rechnungspräsidenten Graf Chotek sowie dem neu ernannten Präses Baron Kressel einzuberufen und an die vorgesehenen Teilnehmer eine Abschrift seines Billets anzuschließen, um sie über die kaiserlichen Absichten vorab zu informieren. Zuletzt bestimmt der Kaiser den Aufgabenbereich der zu bildenden Kommission, indem er die „Hauptgegenstände“ anführt, auf welche sich die Tätigkeit des Ökonomats zu erstrecken habe.

3. Die Tätigkeitsbereiche des Ökonomats – die kaiserliche Punktation²⁷¹:

1. Oberaufsicht über sämtliche eingezogene geistliche Güter,
2. Pensionsverteilungen an die „geistlichen Individuen“ der aufgehobenen Klöster sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts,
3. Verteilung der *cassa parochorum* in Ungarn und der *cassa salis* in Böhmen,
4. alles, was auf das zeitliche Wohl, die gute Ordnung und Ruhe des Staates einen Einfluss hat, somit auch der äußerliche Gottesdienst und die äußere Disziplin, d.h. alles, was nicht die Glaubenslehre, Administration der Sakramente und die „*disciplinam internam*“ angeht, hat einen wesentlichen Teil der Tätigkeit der Kommission auszumachen Die Kommission soll sich in Bezug auf die interne Disziplin so lange zurückhalten, bis das Hauptwerk vollkommen zustande gebracht ist.
5. Erhebung aller geistlichen „*fundorum*“ und Einkünfte, mit den Primaten und Erzbischöfen beginnend, bis herab zum „geringsten“ Kaplan sowie aller „*fundationen*“ auf Messen, Andachten und der Bruderschaften.
6. Erhebung des Bedarfs der Geistlichkeit in den Städten und des „Abgangs“ auf dem Land und Erarbeitung von Vorschlägen, wie dieser durch den „Überfluss“ in den Städten auszugleichen sei.
7. Da die großteils sehr vermögenden Stifte und Klöster eine „billige hinlängliche Quelle“ darstellen, wird es Aufgabe der Kommission sein zu prüfen, wie ein ihren „wahren bedarf“ übersteigender Überschuss *zum Besten des Nächsten* verwendet werden könnte. Dieser könnte für die Errichtung neuer Pfarren und Kaplaneien aufgewendet, die Klostergebäude und vorhandene Bibliotheken könnten als Seminarien verwendet werden. Die Gebäude wären gegebenenfalls als Defizientenhäuser zu gebrauchen.
8. Die Administration der geistlichen Güter soll jedoch der Geistlichkeit, den „wirklichen“ Besitzern, überlassen werden. Sie sollen nur verpflichtet werden, ihre Einkünfte offenzulegen, um Anweisungen auf den „Überfluss“ machen zu können und die Administratoren der Klostergüter zu Verbesserung im Wirtschaftsleben anzueifern. Die Geistlichen sollen die Zusicherung erhalten, dass alles, was sie in Hinkunft für den einmal ermittelten Bedarf, der als Mittel aus einer zehnjährigen

²⁷¹ÖZV II/4, Nr. 92, 76-79; ÖStA/AVA, Alter Cultus Kath, Karton 1, 498 ex Augusto 782 G.S.

Rechnung bestimmt werden soll, durch besseres Wirtschaften vermehren, ihnen auf 20 Jahre zur Pacht überlassen wird, mit der einzigen Auflage, dass sie weltliche Administratoren beschäftigen.

9. Das Ökonomat hat die in den Städten erforderliche Anzahl von Kirchen sowie die in den Kirchen notwendige Zahl von Messen bzw. Andachten zu bestimmen.
10. Alle gestifteten Andachten, Segen und Messen, die für die Städte nicht erforderlich sind, seien zur Erhaltung der nicht ausreichend dotierten Pfarren oder neu zu errichtenden Lokal-Kaplaneien, jedoch unter Beibehaltung der Intention des Stifters, zu verwenden.
11. Es soll insbesondere die Bettelei der Mendikanten auf dem Land abgestellt werden, was man am ehesten dadurch erreichen könne, indem man ihnen aus dem Überfluss der reichen Klöster oder dem Religionsfond ein „angemessenes Stipendium“ gewähre. Die „Tauglichen“ sollten als Seelsorger verwendet werden, auch wenn der Fundus anfänglich nicht ausreichen sollte. In diesem Fall sollte ihnen die Sammlung von Almosen durch Aufstellen einer Sparbüchse in ihrer Klosterkirche gestattet werden und in der Zwischenzeit die Aufnahme von Novizen untersagt sein.
12. Die auf dem Land befindlichen Klöster der Mendikanten sollten nur dann bestehen bleiben, wenn in der Gegend ein Bedarf nach Seelsorge besteht. Falls nicht, seien die Klöster aufzuheben und die nicht zur Seelsorge Tauglichen in die städtischen Klöster zu transferieren. Dem Pfarrer der Nachbarpfarre soll die Möglichkeit eröffnet werden, in jene Klosterkirchen „überzusetzen“, in denen Gnadenbilder aufbewahrt und zu denen Wallfahrten stattfinden würde n. Die ehemalige Klosterkirche soll dann zur Pfarrkirche bestimmt werden.
13. Das Ökonomat hat Vorschläge zur Besetzung aller landesfürstlichen Patronatspfarren, Benefizien und anderen geistlichen Dignitäten „nach dem besten wissen“ zu erstellen, die dann dem Kanzler der betreffenden Hofstelle zu übergeben seien, der sie zur Bestätigung „herauf (zu) begleiten“ und dem Kaiser zu überreichen habe. Alle Sollicitanten²⁷² haben sich direkt an die Kommission zu wenden.
14. Das Ökonomat hat auch die Administration aller vakanten Bistümer in Ungarn über, die der König „tempore vacantiae“ genießt.

²⁷² Die an einem Benefizium Interessierten.

15. Die Beschwerden der Welt- und Klostergeistlichkeit über ihren Diözesabischof, dem von nun an auch die exemten Klöster zu unterstehen haben, sind vom Ökonomat zu behandeln, so wie diesem auch „alle recursus ab abusu jurisdictionis ecclesiasticae ad summum principem“ eingeräumt würden.
16. Auch die Ausführung der vom Kaiser bereits angeordneten „verhältnismäßigen Einteilung“ der Diözesen, die nach ihrer Fläche und Bewohnerzahl in etwa übereinstimmen sollten und die Errichtung neuer Bistümer sei Aufgabe des Ökonomats.
17. Zur Vermeidung „aller unnützer schreibereyen“ kann das Ökonomat bei allem, was schon durch ausdrückliche Entschließungen genehmigt ist, ohne weitere Anfrage bei den Kanzleien vorgehen. Bei einem neuen Sachverhalt oder wenn etwas einer kaiserlichen Entschließung bedarf, ist ein Vortrag zu erstellen, der auf dem Weg über beide Kanzleien, gegebenenfalls auch nur einer Kanzlei, zur „weiteren Begleitung“, d.h. versehen mit weiteren Kommentaren, „nach Hof“ zu übermitteln sei. Über die ungarischen und deutsch-erbländischen Angelegenheiten ist getrennt Protokoll zu führen. Das Ökonomat habe auch Sorge zu tragen, dass die „Expedition“, d.h. Aussendung seiner Beschlüsse durch die Kanzleien ohne jede Verzögerung erfolgt. Andernfalls ist dem Kaiser hiervon Anzeige zu machen.
18. Dem Ökonomat ist eine Buchhaltung beizugeben; „vornehmlich“ sei die Buchhaltung der milden Stiftungshofkommission mit Aufstockung des erforderlichen Personals zu verwenden.
19. In den Ländern sollten „oeconomats-filial-administrationen“ errichtet werden, die „im nämlichen verhältnis gegen die landesstellen“ stehen sollten wie das Wiener Ökonomat im Verhältnis zu den Hofstellen, d.h. den Landesstellen unterstellt.
20. Die gesamte Geistlichkeit soll durch die Behörden angewiesen werden, dem Ökonomat bei allfälligen Anfragen unter Umgehung aller weiteren Stellen direkt Auskunft zu geben.

Abschließend weist der Kaiser Hatzfeld darauf hin, dass die unter seinem Vorsitz tätige Kommission das Ökonomat nach diesen Hauptgrundsätzen einzurichten habe. Die von der Kommission erarbeitete Instruktion soll dem Kaiser „sobald als möglich“ zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die vom Kaiser im obigen Handschreiben benannten Hauptgegenstände machen deutlich,

dass nach seinen Intentionen der Arbeitsschwerpunkt des Ökonomats im wirtschaftlich-ökonomischen Bereich zu liegen habe und der von ihm angedachte provisorische Titel dieser Zielsetzung durchaus angemessen ist. Die weltlichen Behörden sollten die Oberaufsicht nicht nur über die eingezogenen Güter, sondern auch über die in der Hand der Geistlichkeit verbleibenden Güter und Stiftungen ausüben. Das so verfügbar gewordene Kapital soll zum *Besten des Nächsten* sowie zur Dotierung neu zu errichtender Pfarreien und Kaplaneien Verwendung finden. Die Verwaltung der Klostergüter soll jedoch in der Hand der Geistlichen bleiben. Die Zahl der Mendikanten soll beschränkt werden, die „Tauglichen“ in der Seelsorge Verwendung finden.

Joseph beansprucht Einfluss auch auf all jenes, „was auf das zeitliche wohl, (die) gute ordnung und ruhe des staates einen einfluss hat“, auf die „äußere Disziplin“, was dem Staat vielfältige Eingriffsmöglichkeiten eröffnet. Er will auch in die „innere Disziplin“ eingreifen „bis das hauptwerk [...] vollkommen zu stande gebracht seyn(wird)“. Weitere Zugriffsmöglichkeiten auf die Kirche eröffnen die Erstellung von Personalvorschlägen für kirchliche Ämter, die Erhebung des Bedarfs an Geistlichen sowie die Administration der Beschwerden der Welt- und Klostergeistlichkeit. Nach dem Willen des Kaisers soll das Ökonomat auch Einfluss auf die Zahl der Pfarrkirchen und die Messordnung nehmen. Durch die Einrichtung der Filialkommissionen soll sich ein engmaschiges Kontrollnetz über die gesamte Monarchie erstrecken.

Joseph greift auch in die Verwaltungsangelegenheiten der GHK ein. Er sucht die Aktenwege zu verkürzen und den Aktenlauf zu beschleunigen, was ihn als obersten Bürokraten kenntlich werden lässt. Der „in den Hauptgegenständen“ detailliert dargelegte kaiserliche Wille lässt Hatzfeld sowie den übrigen leitenden Beamten nur wenig Spielraum für eigene Vorschläge und Entscheidungen.

4. Die Bestellung Baron Kressels zum Präses der GHK

In Ergänzung zu der im obigen Schreiben an Graf Hatzfeld ergangenen Aufforderung, Kressel von seiner Ernennung zum Präses der Geistlichen Kommission in Kenntnis zu setzen, wendet sich der Kaiser mit einem persönlichen, in Laxenburg gefertigten Handschreiben vom 24. Juli 1782 an Baron Kressel²⁷³:

²⁷³ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Generalien, Ktn 1, 342 ex Julio 1782., zit. in: Schlitter, Hanns, Pius VI. und Josef II. Von der Rückkehr des Papstes nach Rom bis zum Abschluss des Concordats. Ein Beitrag der Beziehungen Josefs II. zur römischen Curie von 1782 bis 1784, Wien 1894, 147f.

„Lieber Baron Kreßl !

Es ist Ihnen schon durch meinen dirigierenden Staatsminister Graf Hatzfeld Meine Gesinnung eröffnet worden, daß Ich Ihnen aus wahrem Vertrauen auf Ihre durch langjährige ersprißlichen Dienstleistungen erprobte Rechtschaffenheit, nimmermüden Diensteifer und gründliche Kenntniß der Geschäfte und besonders jener, die auf das Geistliche Fach eine Beziehung haben, Sie zum Praeses jener für meine Deutschen und Hungarischen Erblande aufzustellenden Commission und zwar mit dem als Staatsrath beziehenden Gehalt und übrigen Genuß bestimmt habe. Da Ich nun von diesen mir so sehr am Herzen liegenden Geschäfte unter Ihrer Leitung die besten Wirkungen für die Religion und den Staat mit allem Rechte versprechen kann, die wichtigen und häufigen Verrichtungen aber, die Ihnen bei diesem neuen Amt obliegen werden, nicht mehr gestatten, daß Sie zugleich bei dem Staatsrathe schon mit meiner vollkommensten Zufriedenheit seither geleisteten Dienste noch weiter fortsetzen können, so werden Sie, wenn sie von der Böhmisches Österreichischen Obersten und der Hungarischen Kanzlei Ihr neues Ausstellungs Dekret erhalten haben werden, von der Staatskanzlei gänzlich aus- und das Ihnen anvertraute Präsidium der Geistlichen Commission antreten, auch von Ihrer Seite das möglichste beytragen, damit diese Commission bald in den Stand gesetzt werde, die Ihr vorgeschriebenen Amtshandlungen in die Ausführung zu bringen. Die Grundsätze, nach welchen eigentlich diese geistliche Commission zu Werk gehen soll, werden Ihnen zwar von beyden Kanzleien schon in dem ordentlichen Weg eröffnet werden; um jedoch Zeit zu gewinnen, damit Sie vorläufig schon Vorbereitungen zum Besten des Dienstes zu machen vermögen, will Ich Ihnen solche zur Wissenschaft hiemit in den abschriftlichen Anlagen des hierwegen abgefaßten gemeinschaftlichen Protokolls und meine darüber ertheilten Resolution im voraus mittheilen“.

Parallel hierzu wendet sich der Kaiser in einem Handschreiben an den Hofkammer- und Banko-Präsidenten Graf Kollowrat, in dem er auf allfällige finanzielle Implikationen der Einrichtung des geistlichen Ökonomats Bezug nimmt. Nach Durchsicht des vom Dirigierenden Staatsminister Graf Hatzfeld in Angelegenheit der Errichtung einer geistlichen Kommission erstellten Protokolls möge Kollowrat „Veranstaltung treffen, damit alljenes, was auf die Kammer eine Beziehung hat, [...] der (des Kaisers) erklärten Gesinnung gemäß in Absicht auf dessen Vollzug alsogleich eingeleitet und so vorbereitet werde, dass zur baldigsten Eröffnung dieser geistlichen Kommission geschritten werden möge.“ Zugleich wird Kollowrat informiert, dass der zum Präses der Kommission ernannte und vom Staatsrat ausscheidende Kressel seine bisher als Staatsrat bezogenen Einkünfte auch weiterhin beziehen solle.

Bereits einen Tag nach Erhalt des kaiserlichen Handschreibens vom 16. Juni 1782 setzt Graf Hatzfeld die zur Einrichtung der geistlichen Kommission bestimmten Amtsträger unter Anschluss der vom Kaiser aufgestellten Richtlinien in Kenntnis und schlägt Joseph vor, auch die Mitglieder des Staatsrats in die weiteren Beratungen einzubinden, was dieser auch bewilligt.

5. Der ungarische Widerstand – Die Note Esterházy

Gegen die Einrichtung des Ökonomats leistet der ungarische Hofkanzler Ferenc Esterházy heftigen Widerstand. Er spricht sich in einer Note vom 22. Juni 1782 gegen die kaiserliche Anordnung aus, die Jurisdiktion des geistlichen Ökonomats auf Ungarn zu erstrecken und zeigt die aus ungarischer Sicht bestehende Verfassungswidrigkeit der neuen Behörde auf²⁷⁴. Der Vorschlag des Kaisers „habe bei ihm, hofkanzler, das körperliche übel plötzlich auf das bisher ungekränkte gemüth verbreitet und ihm bittere zähren abgelocket“. Esterházy weist den Kaiser mit Nachdruck darauf hin, dass die ungarischen Dikasterien während seiner zwanzigjährigen Tätigkeit als Hofkanzler ihre Aufgaben zur „höchsten Zufriedenheit“ erfüllt hätten. Durch die Installierung der neuen Behörde würden „die grundfeste der hungarischen fundamentalgesetze [...] erschüttert [...] und der ungarische clerus, der erste landstand, einem fremden dicasterio unterworfen“. Der dramatische Aufschrei des Hofkanzlers macht deutlich, dass durch das geplante Ökonomat grundsätzliche Angelegenheiten des Königreiches Ungarn betroffen sind, die sowohl den Grundgesetzen des Landes als auch der „Realverfassung“ widersprechen. Eine starke persönliche Betroffenheit des Kanzlers wird deutlich.

Esterházy unternimmt es in seiner Stellungnahme, die kaiserlichen Anordnungen Punkt für Punkt zu widerlegen. In seiner Gegenrede weist er auf das in der ungarischen Verfassung verankerte „Jus patronatus“ hin, welches auf die innere Organisation des Landes einen „ungemeinen Einfluss“ habe, bisher durch die (ungarische) Hofkanzlei ausgeübt worden sei und nun „plötzlich beseitigt“ werden solle. Dies scheint aus Sicht des ungarischen Kanzlers problematisch, da der Klerus in den Komitats- und Landesversammlungen zu erscheinen habe und auf Grund seiner besonderen Befähigung

²⁷⁴Die Stellungnahmen Esterházy sowie der weiteren Amtsträger und der Mitglieder des Staatsrats einschließlich des kaiserlichen Resümees vom 3. Juli 1782 finden sich in: ÖZV, II/4, Nr. 92, 79-92.

in politischen- und Rechtsangelegenheiten auch bei den oberen Gerichts- und politischen Dikasterien Verwendung finde.

In der Folge geht Esterházy auf weitere Inhalte des kaiserlichen Konvoluts ein. Auch § 17, der besagt, dass das Ökonomat in allen Dingen, welche im System begründet und schon mit Entschließungen versehen sind, ohne weitere Anfrage bei den Kanzleien betrieben werden könne, widerspreche der Verfassung und „würde deshalb nicht umgesetzt werden“. Überdies bedeute die Anwendung dieses Paragraphs eine „unverdiente erniedrigung“ sowohl für ihn als auch für die von ihm geleitete Hofstelle. Esterházy wendet sich auch gegen die im § 19 vorgesehenen Filialkommissionen und verweist auf die in Ungarn tätige, 1729 gegründete Religionskommission mit dem Sitz beim Consilium locumtenentiale, dem Statthaltereirat in Preßburg. § 20, in dem die Geistlichkeit angewiesen werde, Auskünfte unter Umgehung der „Mittelstellen“ zu erteilen, sei nicht anwendbar, da die Geistlichkeit einer nicht legalisierten Stelle nicht unterworfen werden könne.

Auch die Forderungen der §§ 7 und 8 sind aus Sicht Esterházy's nicht durchführbar. Er verweist in diesem Zusammenhang auf das Fehlen von reichen Stiften und Klöstern in Ungarn im Gegensatz zu Deutschland, auf die von diesen zu entrichtende zehnpromzentige Fortifikationssteuer, auf ihre Verpflichtung, die auf ihren Gütern befindlichen Pfarreien zu dotieren und für die Schulen einen Beitrag zu leisten.

Zu § 5, in dem die Erhebung aller geistlichen Besitztümer und Einkünfte gefordert wird, bemerkt der Kanzler, dass diese schon bekannt seien. Dies gelte u.a. für die Einkünfte der Erz- und Bistümer, deren Einkünfte im Fall der Sedisvakanz an den Fiskus fallen. Die Einkünfte der Kapitel, der begüterten und unbegüterten Klöster habe die Statthaltereie schon 1774 aufgezeichnet. Die Einkünfte der übrigen Pfarren und Kaplaneien werden eben, neuerdings „sub termino“, erhoben. Was die §§ 3 und 4 betrifft verweist der Kanzler auf seine Ausführungen zu § 19 und § 20.

Die in § 1 und § 2 angesprochene Oberdirektion über sämtliche eingezogene Güter und Pensionsverteilungen könne im Hinblick darauf, dass der Fonds in Ungarn „nicht so groß“ sei, von einer von der Statthaltereie und ungarischen Kammer bestellten Kommission „ohne viel mühe“ administriert werden. Zu den §§ 11 und 12 führt Esterházy aus, dass in Ungarn die Zahl der Bettelmönche bereits beschränkt sei und ihnen Distrikte zum Sammeln zugeteilt worden seien. Eine weitere Beschränkung könne parallel zu den sich vermehrenden Pfarren eingeleitet werden.

§ 14 räumt dem Ökonomat die Administration aller vakanten Bistümer und Benefizien ein. Nach dem entsprechenden Paragraphen der ungarischen Landesverfassung gebühre sie jedoch dem „fisco regio hungarico“ unter der Leitung der ungarischen Kammer. Da diese Einkünfte sehr bedeutsam seien, würde „dem aerario ein merkliches quantum entzogen“. Entgegen den Ausführungen von § 15 könne der Klerus mit seinen Beschwerden gegenüber dem „Diözesan“ keiner fremden Jurisdiktion unterworfen werden. Was § 16, die „verhältnismäßige Einteilung“ und Errichtung neuer Bistümer betrifft, bemerkt der Kanzler, dass die meisten Bistümer in Ungarn schon (unter Maria Theresia) geteilt wurden und die Teilung der restlichen vorgesehen sei. Das in den Paragraphen 9, 10 und 11 Angesprochene könne auch ohne ein Ökonomat erreicht werden.

Abschließend drückt Esterházy seine Hoffnung aus, dass der Kaiser entsprechend seiner beim Regierungsantritt gemachten „gnädigen Zusage“, die Vorrechte und gesetzmäßige Verfassung zu schützen, ihn, seine Hofstelle und das Consilium locumtenentiale in ihrer legalen Aktivität auch weiter belassen werde. Sollten von Seiten des „für die deutschen Erblände“ zu errichtenden Ökonomats, „wie nicht zu zweifeln“ ist, „nützliche und mit der hungarischen Verfassung verträgliche Vorschläge entworfen und gutgeheissen werden“, so sollte man diese der ungarischen Kanzlei zur Anwendung mitteilen. Sollte die kaiserliche Absicht dahin gehen, dass sich ein oder zwei Räte, diesem „seiner Mt (Majestät) so sehr am Herzen liegende geschäft“ widmen, könnte aus den Reihen des ungarischen Klerus einer zur Kanzlei und ein weiterer Rat beim Consilium locumtenentiale ernannt werden.

Falls aber der Kaiser, ungeachtet der obigen Ausführungen, daran festhalte, die Tätigkeit des Ökonomats auf Ungarn zu erstrecken, so bliebe dem Hofkanzler in seiner „betrübt Lage“ nichts anderes übrig, als den Kaiser zu bitten, in dieser Angelegenheit den Primas²⁷⁵ und den „Judex curiae“²⁷⁶ einzubinden. Er könne eine so wichtige Angelegenheit nicht allein entscheiden. Sein äußerstes Streben, „die union des cameralis mit dem politico“ nach des Kaisers Anordnung durchzusetzen und „angenehm“ zu machen, würde gänzlich verhindert werden.

²⁷⁵ Erzbischof von Gran.

²⁷⁶ Der Judex curiae war als oberster Landesrichter nach dem Palatin oder Locumtenens der höchste Beamte in Ungarn.

6. Die Stellungnahmen zur Note Esterházy

Zu den Ausführungen Esterházy wurden mittels „Aktenzirkulation“, des Aktenumlaufs, Stellungnahmen von Präses Kressel, von den Mitgliedern des Staatsrats (Martini, Gebler, Reischach und Hatzfeld) sowie von Staatskanzler Kaunitz eingeholt:

- Votum²⁷⁷ des Präses:

Baron Kressel, in Kenntnis des kaiserlichen Schreibens und der Ausführungen Esterházy, wurde in seiner Funktion als Präses des Ökonomats bestimmt, als Erster seine Stellungnahme abzugeben.

Angesichts der ihn in seiner Funktion als Präses der GHK durch den ungarischen Kanzler zu erwartenden Schwierigkeiten unternimmt es Kressel, die Ausführungen Esterházy zurückzuweisen bzw. in Frage zu stellen. Gleich eingangs macht er den Kaiser darauf aufmerksam, dass „jeder, dem euer Mt.²⁷⁸ das praesidium des oeconomats anvertrauen werde, [...]für seine Person wünschen (wird), mit Ungarn in diesen und manch anderen geschäften nichts zu thun zu haben“. Die „verwirrten, einander widersprechenden“ Gesetze, die „Ungewissheit“, ob im Land Befehle umgesetzt werden, die ganz unterschiedliche Verfassung werden die Tätigkeit des Ökonomats auch in den deutschen und böhmischen Ländern „wenigstens aufhalten, in verwirrung und verzögerung des ganzen setzen“. An Hand von bei früheren Gelegenheiten von Esterházy übermittelten Unterlagen zeigt Kressel auf, dass trotz dessen Behauptung, was in Ungarn alles geschehen sei, im Hauptpunkt, dem Vermögensstand der Geistlichen, „wirklich nichts geschehen ist“ und bei der derzeitigen Verfassung auch nicht zu erhoffen ist. Auch die Einkünfte der Kapitel, der begüterten und unbegüterten Klöster seien aus den Beilagen nicht zu entnehmen, da die betreffenden zwei Hauptrubriken bei der Erhebung von 1774 leer gelassen wurden. Kressel vermutet nun, dass es bei allen Dingen, die verlangt werden, ebenso geschehen werde. Falls der Kaiser nicht bereit sei, das Ökonomat der deutschen Erblande von dem ungarischen zu trennen, sollte das Präsidium nicht ihm, sondern dem ungarischen Kanzler anvertraut werden. „Zu vollziehung des höchst abgezielten grossen endzwecks unter diesem oder jenem namen“ wäre er bereit, ins zweite Glied zurückzutreten. Kressel stellt auch die im Schreiben von Esterházy angeführten Gesetze in Frage. Jedenfalls würde das Landesökonomat vom Consilium

²⁷⁷Meinungsäußerung, Stellungnahme.

²⁷⁸Majestät.

locumtenentiale abhängen, sowie auch die ungarische Religionskommission und nicht „primär“ entsprechend dem kaiserlichen Entschluss agieren können. An Hand der Unterlagen weist Kressel noch nach, dass entgegen den Ausführungen des ungarischen Kanzlers die Sammlungen der Mendikanten nicht abgestellt wurden. Er stellt schließlich die ungarischen Fundamentalgesetze in Frage. Ob diesen „eine so grosse kränkung geschehe, wenn selbe wider die guten absichten des königs nicht streiten, wenn nach diesen sonst wenig und zum größten theil nichts gutes im land geschieht, wenn fundamentalgesetze, die nichts als gutes bewirken sollen, zu nichts andern angewendet worden, als das gute zu hemmen [...]“. Abschließend drückt er den Wunsch aus, dass das durch das Ökonomat „in Italien erprobte Gute“ nicht in den böhmischen und ungarischen Erblanden verhindert werde²⁷⁹.

- Votum des Staatsrats Martini:

Freiherr von Martini, der in seiner Funktion als Mitglied des Staatsrats von der ungarischen Obstruktion nicht unmittelbar betroffen ist, sieht die Sache weniger dramatisch. Er verweist darauf, dass der ungarische Kanzler die dem apostolischen König zustehende „uneingeschränkte gerechtsame in geistlichen sachen“ nicht verleugne. Dies könne den in seiner Stellungnahme angeführten Landesgesetzen entnommen werden. Nur über die „vorgeschlagene behandlungsart“ seien seine Einwände gerichtet, wo aber „ohne Zerrüttung des Hauptzwecks“ eine Lösung „leicht möglich“ sei.

Martini belegt an Hand von Beispielen, wie man in der Vergangenheit mit solchen Problemen umgegangen sei. So wurde bei der Gründung der Zensurhofkommission im Jahr 1750 auch die ungarische Hofkanzlei zur Umsetzung verpflichtet. Sie habe zwar öfter „gewagt“, den Verordnungen „durch Umwege auszuweichen“, aber ihre Pflicht zur Folgeleistung nicht in Frage gestellt. 1768, als auf seinen (!) Vorschlag hin die „neue geistliche commission“ (Consensus in publico-ecclesiasticis) gegründet wurde, habe die ungarische Kanzlei sich nicht geweigert, deren Beschlüsse umzusetzen. Die Verordnungen der in Zusammenhang mit der Aufhebung des Jesuitenordens 1773 gegründeten Studienkommission wurden auch in Ungarn und Siebenbürgen durch die Behörden kundgemacht. Angesichts des „raschen Fortschreitens“ habe die ungarische Kanzlei der Studienkommission einen Beisitzer, den Hofrat von Urmeny, zugeteilt. Wenn nun das Ökonomat für die deutschen Erblande errichtet wird, sei davon auszu- gehen,

²⁷⁹ ÖZV II/4, Nr. 92, 84-86.

dass die ungarische Kanzlei, analog zu ihrer Vorgangsweise bei der Installierung der Studienkommission, selbst um Zuziehung eines Rates ersuchen werde. Martini vermutet, dass das Ökonomat in Ungarn nicht die gleiche Wirksamkeit wie in „Deutschland“ entfalten könne, da man „doch in ein oder andern punkten wider die fundamental-gesetze des königreichs ungar anstossen“ würde. Darum wären aus seiner Sicht die „unstrittigen königlichen Gerechtsame desto wirksamer zu machen“. Martini schlägt vor, dem ungarischen Kanzler „zu bedeuten“, dass das *zum Besten des Königreichs* bestimmte Ökonomat nur in den deutschen Erblanden Gültigkeit erlangen solle. Dem Kanzler soll jedoch befohlen werden, die vom König erlassenen Befehle rasch und konsequent umzusetzen. Über die „Dunkelheit und die Widersprüche in den ungarischen Gesetzen“ stimmt er mit Kressel überein. Er stellt zugleich in Aussicht, bei Gelegenheit einen „Vorschlag“ zu machen, wie das „Jus publicum hungaricum“ den Studierenden, die derzeit nicht nach den „richtigen“ Grundsätzen erzogen werden, richtig dargestellt und nahegebracht werden könne²⁸⁰.

Martini ist in seinen Ausführungen offensichtlich bemüht, nicht nur die eigenen Verdienste hervorzuheben, sondern auch die kaiserlichen Anordnungen als praktikabel und leicht umsetzbar darzustellen, um sich das kaiserliche Wohlwollen zu sichern.

- Votum des Staatsrats von Gebler:

Nach Ansicht Geblers könne leicht bewiesen werden, dass der ungarische Kanzler „die Sache in einem falschen Licht betrachte“, da das Ökonomat „in keinem Befehl erscheine“, alle Protokolle und Vorträge auf dem Aktenweg der Kanzlei übermittelt und von ihr auch expediert würden. Dies gelte auch für die Berichte des Filialökonomats, welches dem Consilium locumtenentiale zugeordnet werden könne. Ebenso könnten die Einwände „gegen die sache selbst“ widerlegt werden, deren Ursache darin zu finden sei, dass man in Ungarn der Meinung sei, bereits alles erledigt zu haben, was in den beiden ersten Voten ausgeführt werde. Gebler schließt sich den Ausführungen Martinis an, „das geistliche Ökonomat „derzeit“ nur für die deutschen und galizischen Erblände zu errichten. Er begründet dies, weil zum einen diese „ungleich bedeutenderen“ Teile der Monarchie in dieser Sache genug Einsatz erfordern und so Verzögerungen vermieden werden können und zum anderen, weil, wie an anderen Gegenständen gezeigt werden kann, das, was nach „reiflicher Überlegung“ für die deutschen Erblände beschlossen

²⁸⁰ ÖZV, II/4., Nr. 92, 86-88.

werde, dann unschwer für Ungarn adaptiert werden könne. Die von Gebler angesprochene Vorgangsweise, eine Neuerung zuerst in einem kleineren Territorium zu erproben und dann auf größere Teile oder die gesamte Monarchie umzulegen, wurde unter Joseph mehrfach gehandhabt. Gebler möchte derzeit „nicht einmal [...] einen Ungarn“ an dem Ökonomat beteiligen, er sieht es als „für ein wahres Glück und den günstigsten Umstand der guten Sache“ an, dass die ungarische Kanzlei sich nicht an dem Ökonomat beteiligen möchte²⁸¹.

- Votum des Staatsministers von Reischach:

Der bis zur Vereinigung der siebenbürgischen mit der ungarischen Hofkanzlei als siebenbürgischer Hofkanzler (bis 1778), zwischenzeitlich interimistisch als böhmisch-österreichischer Kanzler, seit 1782 als Staatsrat tätige Freiherr von Reischach ist aus naheliegenden Gründen bestrebt, mit dem ungarischen Kanzler nicht in Widerspruch zu geraten. Er hätte es zwar „begrüßt“, wenn der geistliche Rat aus Gründen der Gleichförmigkeit seine Tätigkeit in den deutschen und in den ungarischen Erbländen hätte entfalten können. Da aber nach Vorstellung der ungarischen Kanzlei die dortigen Gesetze mit dieser Zielvorstellung nicht übereinstimmen, schließt er sich den obigen Voten an und tritt dafür ein, das Ökonomat nur für die deutschen Erblände zu errichten. Er sei jedoch überzeugt, dass Ungarn „nicht zurückbleiben werde“ und die Absichten des Kaisers ohne Verstoß gegen die ungarischen Fundamentalgesetze erreicht werden könnten²⁸².

- Votum des dirigierenden Staatsministers Graf von Hatzfeld:

Analog zu Gebler führt auch Hatzfeld den Protest des ungarischen Kanzlers darauf zurück, dass dieser über die geplante Einrichtung eine falsche Vorstellung habe. Diese sei jedenfalls keine „besondere Stelle“, die unter „eigener Autorität“ vorgehen solle. Das Ökonomat soll nach seinem Verständnis eine in den deutschen bzw. ungarischen Erbländen von der jeweiligen Hofkanzlei abhängige Kommission sein, so wie es die vom Consilium locumtenentiale abhängige Religionskommission in Pressburg ist. Die ungarische Kanzlei sei in alle Dinge eingebunden. Alles, was vom Kaiser dem Ökonomat zur Bearbeitung zugeteilt werde, gehe den Weg über die ungarische Kanzlei, wo es protokolliert und dann den der Kommission angehörenden Hofräten zur Bearbeitung

²⁸¹ ÖZV II/4, Nr. 92, 88.

²⁸² Ebd. Nr. 92, 89.

zugeteilt und neuerlich protokolliert wird. Alles, womit der Kanzler einverstanden sei, werde im Namen der Kanzlei expediert. Sollte der Kanzler in einer Sache Zweifel haben, könne er diese im Kontakt mit dem jeweiligen Referenten ausräumen oder sich direkt an den Kaiser wenden.

Änderungen ergeben sich insoweit, als Dinge, die bisher durch die Kanzlei bearbeitet wurden, nun durch das Ökonomat erledigt werden, das ja in der Preßburger Religionskommission bereits existiert. Hatzfeld schlägt in Anlehnung an Ungarn für das Ökonomat den Titel „Religionskommission“ vor. Der ungarische Vizekanzler Graf Pálffy habe sich bei der für diesen Zweck errichteten Kommission einzufinden, wo durch gemeinschaftliche Überlegung dieses Ökonomat, das der in Preßburg bestehenden Religionskommission ganz ähnlich sei, in die Wege zu leiten sei. Sollte der Kaiser, wider seinem „Einraten“, den Ausführungen des ungarischen Kanzlers folgen, so sehe er es als einziges Mittel an, um die „religiosa“ nach den Vorstellungen des Kaisers zu betreiben, die Kanzlei mit der Ausarbeitung eigener Protokolle zu beauftragen, welche unverzüglich seiner Majestät vorzulegen wären. Diese wären dann dem Ökonomat zur Erstattung eines Gutachtens zu übermitteln. So könnten die Handlungen der ungarischen Kanzlei kontrolliert und die Durchführung der kaiserlichen Befehle sichergestellt werden²⁸³.

- Votum des Staatskanzlers Kaunitz:

Kaunitz unternimmt es abschließend, in Ergänzung der bisherigen Votalausführungen das eigentliche Problem, die in den ungarischen Erbländern bestehende enge Verknüpfung von Adel und Klerus und den durch die Errichtung des geistlichen Ökonomats befürchteten Macht- und Einkommensverlust anzusprechen: Wenn auch die Erläuterungen des Grafen von Hatzfeld dem ungarischen Kanzler „eröffnet“ und der neu errichtete Ökonomat der ungarischen Kanzlei vollständig untergeordnet werde, „so wird alsdann der kanzler und der gröste theil des hungarischen cleri und der noblesse schwerlich oder doch nicht hinlänglich zufrieden gestellt [...]“.

In Übereinstimmung mit obigen Voten rät er, die ungarischen Angelegenheiten vom Ökonomat „äusserlich“ zu trennen, „in der that“ aber durch das Ökonomat leiten zu lassen und zwar dadurch, dass

²⁸³ÖZV II/4, Nr. 92, 89-91.

1. das, was das Ökonomat für die deutschen Erbländer vorschlägt und vom Kaiser genehmigt wurde, der ungarischen Kanzlei zur Adaptierung vorgeschlagen wird und
2. zu demjenigen, das von der (ungarischen) Kanzlei dem Kaiser in Angelegenheit der geistlichen Gegenstände (schriftlich) vorgelegt wird, ein Gutachten des Ökonomats einzuholen ist. Dieses soll beim Staatsrat „zirkulieren“, d.h. allen Staatsratsmitgliedern zur Stellungnahme vorgelegt oder durch den Kaiser selbst erledigt werden.

Kaunitz erklärt sich überdies damit einverstanden, dass dem ungarischen Kanzler der von Martini vorgeschlagene Bescheid übergeben werde und sieht die Vorlage eines Gutachtens über das ungarische Jus publicum für wünschenswert an²⁸⁴.

7. Die besondere Stellung des ungarischen Klerus und die Esterházy

Um den Widerstand des ungarischen Hofkanzlers nachvollziehen zu können, ist ein Blick auf die besondere Stellung des ungarischen Klerus hilfreich. Diesem waren seit dem Mittelalter die hohen Regierungsämter vorbehalten. Die ungarischen Hofkanzler wurden bis 1733 aus dem Kreis der Residenz- und Titularbischöfe ausgewählt. Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts lag die Leitung ungarischer Komitate vereinzelt in den Händen der Geistlichkeit, allerdings waren die meisten schon unter Maria Theresia unter weltliche Leitung gekommen. Dem 1723 gegründeten Consilium locumtenentiale, dem Statthaltereirat, einem 22-köpfigen Gremium, das unter der Leitung des Palatins oder Locumtenens stand, gehörten vier hohe geistliche Würdenträger an. Neben dem ungarischen Primas, dem Erzbischof von Gran, waren dies sein Stellvertreter, der Erzbischof von Kalocsa, sowie zwei Titularbischöfe. Den beiden Letzteren kam insofern besondere Bedeutung zu, da sie, als nicht residenzgebunden, für die politische Tätigkeit in Preßburg leichter verfügbar waren. Die ungarische Religionskommission war dem Consilium locumtenentiale untergeordnet und dadurch gegenüber dem Palatin bzw. dessen Stellvertreter, dem Judex curiae, weisungsgebunden²⁸⁵.

Was die Leitung der ungarischen Diözesen betrifft, so lagen diese im 18. Jahrhundert fast ausschließlich in den Händen weniger hocharistokratischer Familien, die auf diese

²⁸⁴ ÖZV, II/4, Nr. 92, 91.

²⁸⁵ Bahlcke, Ungarischer Episkopat 82, 106, 107, 208.

Weise nicht nur eine standesgemäße Versorgung ihrer Mitglieder sicherzustellen vermochten, sondern zugleich ihre Machtstellung absicherten. Der Widerstand des ungarischen Kanzlers Esterházy ist in diesem Licht zu sehen, da gerade die Familie Esterházy von allen ungarischen Hochadelsgeschlechtern im 18. Jahrhundert die größte Zahl an geistlichen Karrieren aufzuweisen hatte und vier Diözesanbischöfe stellte. Karoly Esterházy aus der gräflichen Linie Esterházy-Forchtenstein, der Bruder des ungarischen Hofkanzlers Ferenc Esterházy, war zuerst Bischof von Waitzen/Vacs (1759-1762) und anschließend drei Jahrzehnte Bischof von Erlau/Eger (1762-1792), einer der finanziell am besten ausgestatteten ungarischen Diözese²⁸⁶. Sein Vorgänger wie auch sein Nachfolger in Vacs als Bischof bzw. Administrator war der Wiener Erzbischof Migazzi.

8. Die kaiserliche EntschlieÙung

Die obigen Stellungnahmen bieten ergänzende Hinweise für die kaiserliche EntschlieÙung²⁸⁷. Angesichts der aufgezeigten Schwierigkeiten zeigt sich Joseph eher zurückhaltend und sucht vielmehr die entscheidenden Fakten noch einmal darzustellen. Seine Gesinnung bei der Errichtung des Ökonomats gehe „nämlich nicht“ dahin, eine eigene Stelle mit eigener Autorität einzurichten. Es gehe ihm „eigentlich nur“ um die Zusammensetzung einer in geistlichen Gegenständen zwischen der ungarischen und böhmisch-österreichischen Kanzlei abzuhaltenden „geistlichen Kommission“, welchen Namen sie ab sofort zu führen habe.

Die ungarische Kanzlei habe, so wie die böhmische, geeignete Beisitzer in der vorgeschriebenen Zahl hierfür zu nominieren und zwar solche, die in den jeweiligen Kanzleien Räte seien. Jene, die dazu ernannt werden und noch nicht Hofräte seien, würden mit der Entsendung in diese Kommission „hoc ipso“ zu Hofräten. Die geistliche Kommission sei in ungarischen Gegenständen in Abhängigkeit von der ungarischen Kanzlei. Diese habe für sie die „Geschäfte“ bei dieser gemeinschaftlichen Kommission auszuarbeiten und sie ihr dann vorzulegen, damit sie das Erforderliche veranlassen könne. Das Einverständnis der beiden Hofkanzleien wäre wegen der anzustrebenden Gleichförmigkeit erforderlich. Aus Sicht Josephs steht die geplante geistliche Kommission mit den ungarischen Landesgesetzen nicht in Widerspruch, weil sie der in

²⁸⁶Ebd. 134f.

²⁸⁷ ÖZV II/4, Nr. 92.

Preßburg bestehenden Religionskommission „ganz ähnlich“ ist. Daher soll veranlasst werden, dass der ungarische Vizekanzler Graf Pálffy sich bei der unter Leitung Hatzfelds stattfindenden „concertation“²⁸⁸ einfinde, um das Nötige zu veranlassen. Zugleich drängt der Kaiser auf entsprechende Nominierungen der ungarischen Seite.

„Unter einem“, d.h. in einem Akt, wird mit einer gesonderten Erledigung der dirigierende Staatsminister Graf Hatzfeld mit Datum vom 3. Juli 1782 durch ein kaiserliches Handschreiben unter Beilage einer Abschrift der obigen kaiserlichen Resolution über des Kaisers Absichten informiert und aufgefordert, eine Sitzung der angeordneten Kommission einzuberufen. Dabei soll als Grundsatz beachtet werden, dass die beigezogenen Räte Hofräte der (Böhmisch-österreichischen) Hofkanzlei sein müssten, neben Heinke wäre dies Hofrat von Haan; zusätzlich sei noch ein geistliches Mitglied von Baron Kressel zu bestimmen.

Schon einen Tag später wendet sich Graf Hatzfeld mit Vortrag vom 4. Juli 1782²⁸⁹ an den Kaiser und ersucht um Klärung des Verhältnisses der neuen Hofkommission zur böhmisch-österreichischen Hofkanzlei. Der Kaiser habe nämlich in dem an ihn ergangenen Handbillet vom 15. Juni bestimmt, dass die Kommission „in allen dingen, soweit sie im sistemate gründen [...] ohne weiteren Anfrage bey beyden kanzleyen vorgehen solle“. Im Handbillet vom 2. Juli sei jedoch festgehalten, dass die „in die stelle des oeconomats eintretenden geistlichen commission“ in Hinsicht auf die ungarischen Gegenstände, soweit es ungarische Angelegenheiten betreffe, von der ungarischen Kanzlei abhänge, eine Aussage betr. der böhmisch-österreichischen Kanzlei sei jedoch nicht erfolgt.

Da Joseph dem Ergebnis der vorgesehenen Besprechung nicht vorgreifen und diese Frage zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beantworten möchte, teilt er Hatzfeld mit, dass in der geplanten „concertation“, „die wahren modalitaeten der geistlichen commission bestimmt und die gränzen ihrer activitaet ausgemacht werden [...] (sollen)“²⁹⁰.

²⁸¹ Konstituierende Sitzung.

²⁸⁹ ÖZV II/4, Nr. 92, 74f.

²⁹⁰ ÖZV II/4, Nr. 92, 94f.

9. Die konstituierende Sitzung

Zur Teilnahme an dieser vom Kaiser anberaumten konstituierenden Sitzung („concertation“)²⁹¹ wurde eine Reihe der höchsten Beamten bzw. Politiker („Chefs“) ausgewählt. Es waren dies der dirigierende Staatsminister Graf von Hatzfeld, der Hofkammer- und Banco-Präsident Graf von Kollowrat, der Staatsminister und Interimskanzler der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei Freiherr von Reischach, der Hofrechenkammerpräsident Graf von Zinzendorf und der neu ernannte Präsident der geistlichen Kommission Freiherr von Kressel sowie Staatsrat Freiherr von Martini.

Wie dem Sitzungsprotokoll entnommen werden kann, umreißt Hatzfeld einleitend die Aufgaben der unter seiner Leitung stehenden Arbeitsgruppe, die vom Kaiser zur Errichtung eines geistlichen Rats *zum gemeinschaftlichen Besten der Religion und des Staates* in publico-politicis et oeconomicis unter dem Titel eines geistlichen Ökonomats ins Leben gerufen wurde. Der von Joseph ursprünglich vorgesehene Name „Ökonomat“ war von ihm inzwischen auf „geistliche Kommission“ abgeändert worden.

Die GHK soll nach dem Willen des Kaisers einerseits der böhmischen und andererseits der ungarischen Hofkanzlei bzw. „vielmehr“ den Kanzlern beider Hofstellen unterstehen, „in Dependenz“ von beiden Kanzlern bestellt und mit dem nötigen Personal ausgestattet werden. Dadurch soll die Bearbeitung der ihr anvertrauten Agenden ermöglicht werden, die von Joseph bereits in den Grundzügen festgelegt wurden bzw. auf deren Grundlage noch ausgearbeitet bzw. ergänzt werden sollen. Der besonderen Stellung Ungarns soll insofern Rechnung getragen werden, als die Kommission in ungarischen Angelegenheiten der ungarischen Kanzlei untergeordnet sein soll. Sie soll diese bearbeiten und der Kanzlei „zur weiteren dem Wohl des Landes und des höchsten Dienstes angemessenen Veranlassung“ vorlegen.

Im Rahmen der Sitzung sollen zwei große Themenblöcke behandelt werden. Zum Ersten ist das Organigramm, die „Geschäftseinteilung“ der geistlichen Kommission zu erstellen, somit die Stellung der Kommission zu den beiden Hofkanzleien festzulegen sowie ihre innere Organisation und der „modus manipulandi“, die Art und Weise, wie die zugewiesenen Aufgaben kanzleimäßig zu handhaben sind. Zum Zweiten soll der

²⁹¹ Ebd. 98-100; ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Generalien, Ktn 1, 342 ex Julio 1782 bzw. 257 ex Julio 782 G.S.

Aufgabenbereich definiert werden, auf welchen sich die Tätigkeit der geistlichen Kommission zu erstrecken habe.

Zum ersten Punkt führt Hatzfeld aus, dass bei der Errichtung der Kommission primär zu beachten sei, dass „dieselbe in eben dem Maaß wie mit den Hungarn also auch mit der Böhmisches-österreichischen Hofkanzlei in Zusammenhang stehe“, somit der Grundsatz der Gleichförmigkeit Beachtung finden muss. Da Hatzfeld als dirigierender Staatsminister laut kaiserlicher EntschlieÙung eine koordinierende Aufgabe übernehmen soll, müssten alle einlangenden Schriftstücke über seine Kanzlei laufen, dort protokolliert und den beiden Hofkanzleien zur weiteren Bearbeitung zugeteilt werden. Die Hofkanzleien hätten jeweils ein eigenes „Protocollum Exhibitorium“, d.h. ein Register mit Angabe von Zahl(en)²⁹², Betreff²⁹³ und Aktenlauf²⁹⁴ zu führen. Dadurch sollte eine Verfolgung des Aktenlaufs der eingelangten Schriftstücke (z.B. Anfragen, Rekurse) jederzeit ermöglicht werden. Diese wären anschließend an die geistliche Kommission zur Verteilung an die Referenten weiterzuleiten, die die Eingangsstücke, die eingelangten Schriftstücke zu bearbeiten hätten. Das Ergebnis der Bearbeitung wäre in der Versammlung der Räte der geistlichen Kommission vorzutragen und in der Kommission dann ein „Conclusum“ zu fassen. Dieses müsste protokolliert und dem Kommissionspräsidenten (Kressel) vorgelegt werden. Nachdem dieser Einsicht genommen und seine Zustimmung durch Unterschrift bestätigt („vidiert“) hätte, wäre es an die böhmische und ungarische Kanzlei weiterzuleiten. Der betroffene Kanzler hätte dieses dann „durchzugehen“ und diejenigen Stücke, bei denen er nichts „zu erinnern“, somit keinen Einwand hätte, sogleich „expedieren“, d.h. abfertigen zu lassen. Dort aber, wo der Kanzler nicht zustimme, wäre die Sache in der (Hof)Kanzlei vor dem Plenum (der Räte) vorzutragen und wenn es bei der „Conclusio“ bliebe, sogleich zu expedieren. Wenn aber Kanzler und geistliche Kommission auf unterschiedlichen Standpunkten verharren, wäre der Akt der geistlichen Kommission zur neuerlichen Stellungnahme zu übermitteln. Im Falle einer nunmehr erzielten Übereinstimmung hätte nach erstattetem Bericht die Expedition zu erfolgen. Falls keine Einigung zwischen Kommission und Kanzlei erzielt werden könnte, wäre der Kaiser über die unterschiedlichen Meinungen in Kenntnis zu

²⁹² Jeder Akt hat je nach Betreff eine Grundzahl, der er zuzuordnen ist, und eine fortlaufende Zahl.

²⁹³ Kurzbezeichnung des Inhalts.

²⁹⁴ Reihenfolge der Aktenschreibungen. Es wird festgelegt, wer und in welcher Reihenfolge den Akt zur Information erhält.

setzen und diesem die Entscheidung zu überlassen. In jedem Fall wäre der Präsident der Kommission auf dem Laufenden zu halten.

Der ungarische Vizekanzler Graf Pálffy weist im Rahmen der Sitzung darauf hin, dass der ungarische Kanzler Graf Esterházy „es nicht auf sich zu nehmen getraue“ die Protokolle der Kommission „allein“ zu approbieren²⁹⁵. Auf Vorschlag Esterházy's sollen die Protokolle der Kommission entweder vom Referenten der Kommission oder einem noch von ihm zu ernennenden Referenten „vorgetragen“ und danach, wie oben angeführt, expediert oder allfällige „Anstände“ der Kommission bekannt gegeben werden. Falls keine „Vereinbarung“ erzielt werden kann, wäre der Kaiser durch einen Vortrag hiervon in Kenntnis zu setzen.

Hatzfeld vermutet im Vorschlag Esterházy's den Versuch die Sache zu hintertreiben. Würde nämlich jedes Kommissionsprotokoll „in pleno consilii“ vorgetragen werden, entstünde „gleichsam eine neue und Superkommission“, was nicht des Kaisers Gesinnung entspreche. Es wäre „vielmehr“ in der Weise vorzugehen, dass analog zu den Protokollen der Länderstellen der Referent nur jene Gegenstände „auszeichne“, wo er eine „Erinnerung“ für notwendig fände. Allenfalls könnte das Protokoll im Plenum vorgelesen werden, und nur dort, wo ein Rat oder der Kanzler Einwände erhebe, wäre eine Diskussion anzuschließen. Die Verlesung des Protokolls habe jedenfalls vor allen übrigen Agenden zu erfolgen, um nicht weiter zu verzögern. Da der Kaiser dem ungarischen Kanzler freie Hand bei der Auswahl der Referenten gegeben habe, so sei es diesem freigestellt, die Verlesung des Protokolls durch den Referenten der geistlichen Kommission oder einen anderen noch zu bestimmenden Referenten vornehmen zu lassen.

Kressel macht den Vorschlag, dem ungarischen Kanzler „ausdrücklich“ aufzutragen, einen „besonderen“ Referenten zu ernennen, der nicht der geistlichen Kommission angehöre. Freiherr von Reischach, der Vertreter der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei regt an, zur Durchsicht des Protokolls einen eigenen Referenten zu bestellen, der dieses dem Obersten Kanzler mit allfälligen Anmerkungen zu übermitteln hätte. Der Kanzler würde es mit allfälligen Hinweisen versehen dem Präses der GHK zukommen lassen, damit dieser den Referenten der Kommission zur Sitzung der Kanzlei entsende, um die Sache dort vorzutragen. Bei unterschiedlichen Meinungen könnte ein Vortrag zur „allerhöchsten Entscheidung“ vorgelegt werden. Reischach wirft auch die Frage auf, ob

²⁹⁵ Unter Approbation versteht man die Genehmigung von Akten durch den Vorgesetzten.

innerhalb der geistlichen Kommission eine Einteilung in Referate vorgenommen werden soll, sodass jedem Referenten die ihn betreffenden Akten unmittelbar nach der Protokollierung (zur Bearbeitung) zugeteilt werden, oder ob der Präses der Kommission von Fall zu Fall über die Zuteilung an die Referenten entscheiden soll.

Kressel, der nicht durch eine fixe Referatseinteilung und Zuweisung festgelegter Aufgabenbereiche an bestimmte Referenten gebunden sein möchte, wünscht, dass ihm im Voraus ein „Elenchus“, eine kurze Zusammenfassung des Gegenstandes, vorgelegt werde und er nach jeweiliger Einsicht für die Bearbeitung des Geschäftsstücks einen Referenten bestimmen könne. Für eine das geistliche Fach betreffende Angelegenheit wäre ein weltlicher Referent auszuwählen und umgekehrt. Dadurch glaubt er, den „allerhöchsten Absichten“ am ehesten zu entsprechen. Das Anliegen Kressels ist nachvollziehbar, da er zur Bewältigung der komplexen und umfangreichen Aufgaben größtmögliche Flexibilität bewahren möchte. Hatzfeld vertritt im Gegensatz zu Kressel jedoch die Meinung, dass zur rascheren Abwicklung und zur Einsparung von Schreiarbeiten „es immer besser wäre“, wenn von vornherein für bestimmte Materien Referenten bestimmt bzw. Referate eingeteilt würden.

Martini schließt sich den obigen Anträgen nicht an. Er erinnert daran, dass bei der 1773 eingerichteten Jesuiten- und Studienkommission alle bei der deutschen wie auch ungarischen und siebenbürgischen Hofstelle einlangenden Jesuiten- und Studienangelegenheiten samt den Gutachten „gleich unmittelbar nach Hof“ und von dort an die Studienhofkommission weitergeleitet wurden. Diese habe die weiteren Vorträge erstellt und den hierüber vom „allerhöchsten Orte“ gefassten Entschluss an die betreffenden Kanzleien zur weiteren Veranlassung übermittelt. Ebenso sollte bei der geistlichen Kommission vorgegangen werden. Die sie betreffenden Gegenstände, welche bei den Hofstellen einlangen, sollten „durch besondere Protokolle“ mit einer Conclusio an den Kaiser „einbegleitet“ und (anschließend) sofort an die Kommission weitergeleitet werden. Von dieser wäre ein Gutachten zu erstatten und dieses unter Zugrundelegung der hierüber erfolgten kaiserlichen Entschliebung den betroffenen Hofkanzleien zur Abfertigung oder Adaptierung vorzuschreiben²⁹⁶. Der Vorteil einer solchen Vorgangsweise wäre nach Martini, „(dass) auf diese Art [...] die geistliche Kommission niemals als solche erscheinen, doch das große Werk leiten (würde) [...]“.

²⁹⁶Durch Aktenschreibung wird eine Information zur Kenntnis gebracht oder ein Arbeitsauftrag erteilt.

Hatzfeld weist das Anliegen Martinis zurück, da der von Martini vorgeschlagene Weg zu einer Entmachtung der beiden Hofkanzleien führe. Die Realisierung des Martinischen Vorschlags, durch welchen die Kommission „gleichsam zur Oberaufsicht und Super Arbitritio“ über die Hofkanzleien gesetzt würde und somit „nach Gutdünken“ entscheiden könnte, entspreche nicht der kaiserlichen Absicht. Die Kommission hätte „für die Kanzleien zu arbeiten“ und diese hätten die weiteren Anordnungen zu treffen. Überdies würde die Arbeit verzögert und vermehrt werden, wenn über viele „besonders in Executivis vorkommenden Kleinigkeiten“ jeweils eine kaiserliche Entschließung einzuholen sei.

Hatzfeld, der im kaiserlichen Auftrag die Koordination der geistlichen Angelegenheiten innerhalb der zentralen Verwaltung zu übernehmen hat, will das Protokoll den im Informationsfluss eingebundenen obersten Beamten in einer festgelegten Reihenfolge „vorschreiben“, zur Einsicht übermitteln, d.h. das Protokoll, den Akt, „zirkulieren“ lassen. Diese haben dadurch Gelegenheit, nötigenfalls Anmerkungen anzubringen. Wenn alle Einsicht genommen und unterschrieben, „vidiert“ haben, kommt der Akt zu Hatzfeld zurück, die „Zirkulation“ ist abgeschlossen. Auf der Grundlage der so eingeholten Stellungnahmen wären dann die weiteren Entscheidungen zu treffen.

Nach der Frage der Expedition, der Abfertigung von Schriftstücken, ist die Frage der Approbation, der Genehmigung zu klären²⁹⁷. Es wird vorgeschlagen, auch bei der geistlichen Kommission, wie der bei der Hofkanzlei üblich, vorzugehen. Nach dieser werden die „von den Secretarien gefaßten Expeditionen“, d.h. die von den Sekretären erstellten, zur Abfertigung bestimmten Aktenstücke, vom Referenten vidiert (kontrolliert und unterschrieben), vom Vizekanzler ein zweites Mal durchgesehen und vom Obersten Kanzler approbiert. Es könnten demnach die durch das Personal der Kanzleien erstellten Schriftstücke von den Referenten der Kommission vidiert, vom Praeses der geistlichen Kommission „durchgegangen“, vom betreffenden Kanzler die Approbation, die Zustimmung erteilt und von den Kanzleien abgefertigt (versandt) werden. Hatzfeld und Kollowrat, die offensichtlich die in Ungarn geübte Vorgangsweise im Auge haben, vertreten dagegen die Ansicht, dass eine dritte Approbation durch die (Hof)Kanzlei die Geschäfte nur unnötig verzögern würde und nicht notwendig sei, da ja der Inhalt des Protokolls und die zur Expedition bestimmten Geschäftsstücke übereinstimmen müssen. Es sollten demnach die von der Kommission erstellten Berichte und Vorträge vom

²⁹⁷ ÖZV II/4, Nr. 92, 102.

Präsidium und, falls die betreffende Kanzlei einverstanden ist, auch vom Kanzler unterschrieben werden. Sollte aber die Hofstelle anderer Meinung sein, sollten diese dem Kaiser mit einem gesonderten Begleitvortrag übergeben werden.

In der Frage der personellen Zusammensetzung²⁹⁸ hat der Kaiser bereits entschieden und die Hofräte Heinke und Haan zu weltlichen Räten der deutsch-erbländischen Kommission ernannt. Kressel, dem die Auswahl des geistlichen Rates übertragen worden war, hat hierzu den Direktor der theologischen Studien in Wien, Abt Rautenstrauch vorgeschlagen, zumal derselbe „ein dem Werke ganz gewachsener Mann sey, der die ächten Prinzipien der geistlichen Sache besitze, die eigentlichen Gränzen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht wohl kenne [...] und ein arbeitsamer, geschickter und unpartheyischer mann sey [...]“, mit dem auch die Kommission vollkommen einverstanden sei. Von seiten der ungarischen Kanzlei wird der „wegen seiner kenntniße und geschicklichkeit“ bekannte Hofrat von Urmeny als weltlicher Rat vorgeschlagen. Die Nominierung eines geistlichen Rats konnte von ungarischer Seite bis zum Zeitpunkt der Sitzung noch nicht erfolgen, was aber durch die Ernennung des Bischofs in partibus²⁹⁹ Okolicsányi nachgeholt wurde.

Da der geistlichen Kommission wirtschaftliche Agenden, wie die „Ober-Direction“ über sämtliche eingezogenen geistlichen Güter sowie die Pensionsverteilungen an die geistlichen Personen anvertraut werden, man aber nicht davon ausgehen könne, dass die von der deutschen Hofkanzlei benannten Räte die hierfür notwendige Kenntnis mitbringen, schlägt Kressel vor, der Kommission wenigstens in den ersten zwei Jahren, einen Rat der Hofkammer beizugeben, bis diese die nötige Erfahrung gesammelt hat. Hatzfeld unterstützt dieses Anliegen und schlägt den jüngeren Baron von Neffzern für diese Position vor, der bereits durch mehrere Jahre bei der Hofkammer gewirkt habe. Er habe somit die notwendigen Erfahrungen und sei auch ein „geschickter und emsiger“ Mann, der bereits ein Einkommen von 3000 Gulden beziehe und somit keine weiteren Kosten verursachen würde. Nachdem aber auf kaiserlichen Wunsch die wirtschaftlichen Angelegenheiten den Kanzleien übertragen würden, so hätte im Falle der kaiserlichen Zustimmung Neffzern gemeinsam mit Haan und dem Prälaten von Braunau als Hofräte der Kanzlei das „Jurament“, den Amtseid, abzulegen³⁰⁰.

²⁹⁸ ÖZV, II/4, Nr. 92, 103.

²⁹⁹ Weihbischof mit der Zuständigkeit für einen bestimmten diözesanen Aufgabenbereich.

³⁰⁰ ÖZV II/4, Nr. 92, 103f.

Eine weitere Klärung erfordert die Abwicklung der Kanzleiarbeiten. Aus Gründen der Sparsamkeit und Effizienz wird vorgeschlagen, dass die bei der geistlichen Kommission anfallenden Expeditionen (Abfertigung von Schriftstücken) und Büroarbeiten von dem bereits in den Kanzleien tätigen Personal zu erledigen sind, das jedoch dafür zu bestimmen ist. Von jeder Kanzlei wäre für die Expeditionen überdies ein Sekretär namhaft zu machen, der die bei der Kommission anfallenden Arbeiten übernehmen soll. Die wöchentlichen Protokolle der Kommission sind durch einen eigens hierzu zugewiesenen Konzipisten zu erstellen, das „Protocollum Exhibitorum“³⁰¹ wiederum ist von eigenen Leuten zu besorgen. Auch in der Registratur³⁰² müssen die Akten der Kommission durch eigens hierzu bestimmtes Personal betreut werden, das der Kommission zugewiesen und ihr bekannt gegeben werden muss. Von der Kommission sind alle Expeditionen im Namen der Kanzlei vorzunehmen.

Zuletzt wird die Frage der Räumlichkeiten behandelt, in welchen die Ratssitzungen der geistlichen Kommission abgehalten werden sollen. Nach Meinung der Sitzungsteilnehmer finden sich solche entweder in der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei oder im „Banko-Haus“, wo bereits in der Vergangenheit Ratssitzungen stattgefunden haben³⁰³.

Der zweite Gegenstand der Besprechung betrifft die von der geistlichen Kommission zu besorgenden „Geschäfte“, den von ihr zu betreuenden Agendenbereich³⁰⁴. Da der Kaiser in seinem Handbillet die Punkte schon „so genau, vollkommen und erlauchtest“ festgelegt habe, so Hatzfeld, kann dem nur noch wenig hinzugefügt werden. Die näheren Details, wie der „allerhöchsten Absicht“ am besten entsprochen werden kann, sollen nicht in der Sitzung besprochen werden, sondern Gegenstand von Beratungen der geistlichen Kommission sein. Die Sitzungsteilnehmer beschränken sich darauf, Ergänzungen zur kaiserlichen Punktation wie auch allfällige Erweiterungen des Agendenbereichs vorzuschlagen, die deren Durchführung erleichtern bzw. erst ermöglichen sollen.

Zu Punkt 1 des kaiserlichen Handbillets: Betreffend die von der geistlichen Kommission wahrzunehmende „Ober-Direktion“ über sämtliche eingezogenen geistlichen Güter, wird verwiesen, dass die „Administratores“ nicht nur diese, sondern auch die Domänen und Ex-Jesuiten-Güter zu verwalten haben. Sie sind somit der Hofkammer unterstellt und haben ihre Berichte an diese abzuliefern. Wenn nun in

³⁰¹ Protokoll der Eingangsstücke.

³⁰² Aufbewahrungsstelle von Akten.

³⁰³ ÖZV II/4, Nr. 92, 104.

³⁰⁴ Ebd. 104-106.

Zukunft die geistliche Kommission, die den Hofkanzleien unterstellt ist, die geistlichen Güter verwalten soll, müssen auch die „Administratores“ den Hofkanzleien unterstellt werden und angewiesen werden, ihre Berichte an diese abzugeben.

Zu Punkt 2 über Pensionsverteilungen an geistliche Personen der aufgehobenen Klöster wird festgehalten, dass diese aus der Kameral-Kasse bestritten werden und die Anweisungen von der Hofkanzlei an die Hofkammer ergehen, was beizubehalten wäre. Es wäre jedoch dafür zu sorgen, dass das, was bisher von der Hofkanzlei erledigt wurde, nun von der geistlichen Kommission bearbeitet wird.

Zu Punkt 3 soll analog zur Cassa Salis³⁰⁵ in Böhmen und der Cassa Parochorum³⁰⁶ in Ungarn auch die Cassa Parochorum in Böhmen, Mähren und den österreichischen Erbländern der Kommission unterstellt werden.

Da die geistliche Kommission Vorschläge zur Besetzung der geistlichen Benefizien und Dignitäten unterbreiten soll (Punkt 13), wird angeordnet, dass die Sollicitanten, die Bewerber, sich direkt an die Kommission wenden sollen. Aufgrund einer späteren allerhöchsten Resolution soll jedoch nichts direkt an die Kommission eingereicht werden, sondern ihr alles auf dem Weg über die Hofkanzlei übermittelt werden.

Die Übertragung der Administration der vakanten Bistümer in Ungarn, deren Einkünfte der König während der Vakanz genießt, an die geistlichen Kommission (Punkt 14), erscheint der von Hatzfeld geleiteten Expertengruppe als nicht zweckmäßig. Diese Einkünfte sind der Administration der Hofkammer unterstellt und finden für bestimmte Aufgaben Verwendung. Falls davon abgegangen wird, drohe dem Finanzwesen „Verwirrung“. Die gegenwärtige Ordnung wäre demnach beizubehalten.

Unter Zugrundlegung der letzten allerhöchsten Resolution (Punkt 15), dass die geistliche Kommission nirgends aufscheinen soll, muss der Punkt ,der die Beschwerden der Geistlichkeit und deren Rekurs an die geistliche Kommission betrifft, abgeändert werden.

In Ergänzung des kaiserlichen Vorschlags sollten nach Meinung der Sitzungsteilnehmer folgende weitere Agenden an die geistliche Kommission übertragen werden³⁰⁷:

³⁰⁵ Der der Geistlichkeit aus dem Verkauf von Salz zufließende Beitrag.

³⁰⁶ Beiträge der Pfarrer für schulische Zwecke wie Beschaffung von Büchern, Aufwendungen für Schulmeister.

³⁰⁷ ÖZV II/4, Nr. 92, 106-108.

1. Die Approbation der einlangenden päpstlichen Bullen und Breven sowie die Erteilung des Placetum Regium. Dies müsse ein „vorzügliches Geschäft“ der geistlichen Kommission sein. Ob es unter Punkt vier der kaiserlichen Anordnung fällt, dass alles, was auf das zeitliche Wohl und die Ruhe des Staates einen Einfluss hat, zur Kommission gehören soll, müsse geklärt werden. Da dieser Punkt „sehr vielfältig“ sei, sei er klar zu bestimmen, da dieser Gegenstand die „Hauptbeschäftigung“ des Ökonomats in Mailand sei.
2. Das Toleranzwesen. Reischach und Hatzfeld erachten es als notwendig, dies der geistlichen Kommission zu übertragen, da es „in engster Verbindung“ mit den der Kommission anvertrauten Gegenständen steht und „wohl kaum davon getrennt werden kann.“ Die übrigen Sitzungsteilnehmer hingegen treten dafür ein, dass diese Kommission sich nur mit den die katholische Religion betreffenden Angelegenheiten beschäftigen soll und das Toleranzwesen als „ein bloß politisches“ Geschäft in die Zuständigkeit der Hofstelle falle.
3. Auch die Überlassung eines Gutes „ad manus mortuas“, alle „acquisitiones“ der Geistlichkeit und der geistlichen Einrichtungen sowie die von ihnen veranlassten Güterverkäufe wären durch die geistliche Kommission zu beurteilen und ihr deshalb zu übertragen.
4. Im kaiserlichen Handbillet wird Siebenbürgen nicht erwähnt. Wird nach der kaiserlichen Gesinnung die siebenbürgische mit der ungarischen Kanzlei zusammengelegt, so werden deren Angelegenheiten wie die ungarischen zu behandeln sein. Solange aber diese Vereinigung nicht vollzogen ist, steht die Kommission unter dieser Kanzlei, so wie unter der böhmischen und ungarischen.

Was die der Kommission zu untergebenden Unterbehörden betrifft, so wäre ihr entsprechend Punkt 18 der kaiserlichen Anordnung eine eigene Buchhaltung zu geben und hierfür vornehmlich auf die Buchhaltung der „milden Stiftungsbuchhaltung“ zurückzugreifen. Da der Umfang der ökonomischen Geschäfte der Kommission noch nicht bekannt ist, kann laut Aussage des Rechenkammer-Präsidenten der Bedarf an Personal noch nicht abgeschätzt werden; es wird daher zu einem späteren Zeitpunkt ein Vorschlag übermittelt werden.

Punkt 19 des kaiserlichen Handbilletts betrifft die Errichtung der Filialkommissionen, die in den deutschen Erbländern erst „aufgestellt“ werden müssen. Es wäre Aufgabe der Landeschefs („Capi“) neben einem Präses die notwendigen Räte, einen geistlichen und zwei weltliche hierzu vorzuschlagen. Der Aufgabenbereich der geistlichen Kommissionen in den Ländern entspricht dem der geistlichen Hofkommission „im ganzen“. Auch hätte ihre Abhängigkeit von den Länderstellen und ihr „modus manipulandi“ jenen der geistlichen Hofkommission gegenüber den Hofstellen zu entsprechen. Da in Ungarn nach Äußerung der Ungarischen Kanzlei schon eine geistliche Kommission (Religionskommission) besteht, ist hier keine neue Bestellung notwendig. Diese könnte belassen und ihr die „Öconomica“ beigegeben werden. Da laut Versicherung des ungarischen Vizekanzlers ihre Abhängigkeit vom Consilium locumtenentiale im Wesentlichen mit dem hier Beantragten übereinstimmt, so sollte das allenfalls noch Unterschiedliche angepasst und das Verhältnis gegenüber der Statthalterei wie jenes der Hofkommission gegenüber der ungarischen Kanzlei bestimmt werden.

Nach Punkt 20 soll die geistliche Kommission Auskünfte unmittelbar erstatten. Da die geistliche Kommission nie selbst erscheinen oder unmittelbar Befehle erteilen soll, die nötigen Auskünfte von der Geistlichkeit durch die Länderstellen eingeholt und auch an sie abgegeben werden müssen, kann dieser Punkt weggelassen werden.

Dieses Protokoll der Sitzung vom 8. Juli 1782 wird dem Kaiser von Hatzfeld, versehen mit einem Begleitschreiben, mit Datum vom 19. Juli 1782 zur „allerhöchsten Beschlussfassung“ vorgelegt. In dieser „Allerunterthänigsten nota“ informiert Hatzfeld den Kaiser, dass er das Protokoll zuallererst dem ungarischen Kanzler Graf Esterházy zur Kenntnis gebracht habe. Der von Esterházy übersandten Note, die mit verschiedenen Anmerkungen versehen ist, kann entnommen werden, dass er in den wesentlichsten Punkten mit den Ausführungen des Protokolls übereinstimmt. Das Protokoll, ergänzt mit den Anmerkungen Esterházy's, wurde durch Aktenzirkulation den Sitzungsteilnehmern zur Verfügung gestellt, die allerdings auf dessen Anmerkungen nicht näher eingegangen sind. Als problematisch erweist sich die Führung des „protocolli exhibitorum“ und die Hinterlegung der geistlichen Akten bei beiden Kanzleien.

Kressel äußert den Wunsch, die Administration des gesamten geistlichen Vermögens so wie bisher zu handhaben. Aus seiner Sicht braucht die geistliche Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgabe nicht mehr zu wissen als den Vermögensstand bzw. die Einkünfte der geistlichen Fonds, damit sie imstande ist, vorzuschlagen, „wo und wie viel

zum *Besten der Religion*“ zu verwenden sei. In Hinblick auf die Pensionsverteilungen benötige sie nur Informationen über die Zahl und „die Qualität“ der zu Pensionierenden, um Vorschläge über die Höhe der Pensionen abgeben zu können. Es genügen monatliche, viertel- oder halbjährliche Auszüge, um sich orientieren zu können, doch soll für Notfälle immer eine Reserve gehalten werden. Da die Ausgaben jeweils der allerhöchsten Genehmigung bedürfen, so hätte die Kanzlei die kaiserlichen Entschlüsse nur der „oberadministrierenden“ Hofkammer zwecks Administration zu übergeben, was für die Kommission eine Arbeitserleichterung und Zeitersparnis bedeuten würde.

Hatzfeld schließt sich den Ausführungen Kressels an und tritt für eine Beibehaltung des derzeitigen Zustandes ein. Da dieser Antrag jedoch der kaiserlichen Gesinnung widerspricht, „getraut“ er sich dies nicht „anzuraten“ und verweist nur darauf, dass die Anstellung eines besonderen Referenten „in oeconomicis“ überflüssig wäre, sollte der Kaiser den Antrag Kressels aufgreifen.

Das umfangreiche, detaillierte Protokoll der konstituierenden Sitzung, das die Teilnehmer nicht nur als Experten in geistlichen Angelegenheiten, sondern vor allem als versierte Bürokraten ausweist, bietet die Grundlage für die kaiserliche Entschlüsselung.

10. Die Gründung der GHK mit Datum vom 22. Juli 1782³⁰⁸

In seiner Resolution stellt der Kaiser eingangs fest, dass „von der (von ihm erstellten) Grundlage, die mit Wohlbedacht genommen worden, [...] nicht abgegangen werden (kann), sonst sei das Ganze verfehlet [...]“, ein Passus, der sich bei Joseph häufig findet. Joseph legt zwei Grundsätze fest, die bei der Tätigkeit der geistlichen Kommission zu beachten sind:

1. Es ist „nichts zu veranlassen, das nicht auf sämtliche Erbländer angemessen ist [...]“. Auf die Befolgung der „Veranlassungen“ durch die hierzu bestimmten Personen, die sich mit nichts anderem zu beschäftigen haben, soll genau geachtet werden.
2. Durch die Arbeit der Kommission soll die Arbeit aller Hofstellen erleichtert werden.

³⁰⁸ ÖStA/AVA, Alter Cultus, kath., Ktn 1, 342 ex Julio 1782.

Beide Grundsätze sind aus Sicht des Kaisers nachvollziehbar. Die erste Forderung entspricht der von Joseph immer wieder angesprochenen Gleichförmigkeit innerhalb der Monarchie, die das von Maria Theresia angestrebte „totum“ präzisieren, ergänzen und abrunden soll. Nach dem zweiten Grundsatz soll die Effizienz der Verwaltung gesteigert und zu Einsparungen bei der schon unter Maria Theresia ausufernden Verwaltung führen.

Joseph, der sich am mailändischen Vorbild orientiert (Economato/Ökonomat), wendet sich gegen die von Kressel angedachte Auslagerung der wirtschaftlichen Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich der geistlichen Kommission. Sollten sie abgetrennt und den Hofstellen überlassen werden, so ist nach Ansicht des Kaisers, „schon das zweyte Absehen weg“. Die Hofstellen würden nicht entlastet. Dies gelte auch, wenn alle Protokolle der Kommission bei beiden Kanzleien „ante expeditionem“ im Rat vorgetragen und kritisiert werden, was zu einer Mehrbelastung der Hofkanzleien führen würde.

Der Kaiser bestätigt schließlich die von ihm schon angeordnete Vorgangsweise:

„Ich bleibe also fest bey Meinem Entschluß, daß diese Commission mit den schon benannten Individuis sich ehestens unter dem Vorsitz des Baron von Kreßl versammeln soll, daß allda die Modalitäten über die Leitung der Geschäfte, Eintheilung der Referate [...] noch genauer ausgemacht werden, daß ein eigenes Protocollum Exhibitorum für die geistlichen Comissions-Gegenstände geführt (werde) [...]“.

Sowohl das Consilium locumtenentiale, der ungarische Statthaltereirat, als die Länderstellen wären anzuweisen, dass sie alle einzuschickenden, die geistliche Kommission betreffenden Gegenstände mit dem Zusatz „geistliche Commission“ zu versehen hätten. Sowohl die böhmisch-österreichische als auch die ungarische Kanzlei hätten ihre Räte an die Kommission abzugeben und die Expeditionen „ohne Anstand“ zu erlassen. Laufende Angelegenheiten seien von den Kanzleien zu erledigen. Wichtige Sachen sollen mit einem Gutachten versehen an den Hof übermittelt werden. Angelegenheiten, die alle Länder betreffen („Generale“) wären bei den Kanzleien zu beraten, die beide ihre „Wohlmeinung“ abzugeben hätten, die der ältere Kanzler dann bei Hof zu übergeben habe, damit eine gemeinsame Resolution ergehe.

Resümierend stellt der Kaiser fest: „Mißtrauen und Autoritätssucht sind vom Guten verderbliche Leidenschaften, sie sind nicht in Mir, warum sollten sie bey anderen seyn, die keine Ursache dazu haben“. Diese Feststellung des Kaisers durchbricht die Abfolge seiner pragmatischen bürokratischen Anordnungen und scheint auf den ersten Blick nicht

in die Resolution zu passen. Es kann davon ausgegangen werden, dass Joseph sich hier die Praxis bürokratischen Wirkens vergegenwärtigt, die unter dem Deckmantel penibel festgelegter Zuständigkeiten und Genehmigungsvollmachten Platz für persönliche Machtspiele bietet.

Das Toleranzwesen, das nach Joseph ein „förmliches Publicum“, d.h. von allgemeinem Interesse ist, fällt in die Zuständigkeit der beiden Hofkanzleien und sei nicht Angelegenheit der geistlichen Kommission, da diese eine „bloß katholische geistliche Kommission“ ist. Studienbücher, Zensurangelegenheiten gehen sie „ganz und gar nichts“ an, außer wenn sie um ihre Meinung befragt wird.

„In dieser Gemäßheit“ hofft der Kaiser und drückt zugleich seinen Willen aus, „daß allerseits zum Zweck geholfen, gemeinschaftlich mitgewirket und gearbeitet werde“. Er werde von diesen Sätzen, welche er für das *allgemeine Beste des Staates* dienlich und nothwendig ansieht, nicht abweichen.

Nach dem Hinweis, dass die „milde Stiftungsbuchhaltung“ für die Geschäfte dieser Kommission „in etwas verstärkt“ einzusetzen wäre, schließt der Kaiser und genehmigt das im Protokoll enthaltene „Einrathen“.

Mit Datum vom 22. Juli 1782 wurde schließlich durch gleichlautende Schreiben an Esterházy, Reischach, Kollowrat und Kressel die geistliche Kommission ins Leben gerufen³⁰⁹.

11. Die Errichtung der geistlichen Filialkommissionen

Als eine der ersten Handlungen der GHK übermittelt Baron Kressel am 19. August 1782 dem Kaiser mittels eines Vortrags „der treu gehorsamsten geistlichen Hofkommission“ einen für die geistlichen Filialkommissionen der deutschen Länder verfassten „Instruktions-Entwurf zur allerhöchsten Begnehmung (Genehmigung)“³¹⁰.

Dieser Entwurf wurde von den Räten der geistlichen Kommission unter seiner Leitung erstellt. Von seiten der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei haben daran die Hofräte von Neffzern, von Heinke, von Haan und der Abt zu Braunau, von seiten der ungarischen Hofkanzlei die Hofräte von Urmeny und Weihbischof von Okolicsányi

³⁰⁹ ÖZV II/4, Nr. 92, 109-111.

³¹⁰ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath., Ktn 1, 498 ex Augusto 1782, G.S.

mitgewirkt. In dem nicht unterfertigten „Instruktions-Entwurf“ wird eingangs auf die Intention der geistlichen Kommission verwiesen. Demnach habe es

„Ihro kaiserlich königliche Maitt [...] zum gemeinschaftlichen Besten der Religion und des Staats für gut befunden, in der bisherigen Verhandlungsart der geistlichen Angelegenheiten eine Abänderung zu treffen, und zu deren Besorgung, und gleichförmigen Leitung eine eigene geistliche Hofcommission für die gesamte(n) deutsche(n), und Hungarische(n) Erbländer unter der Oberaufsicht der beiderseitig betreffenden Hofkanzleyen hier in Wien aufzustellen [...]“³¹¹.

Auf Anordnung des Kaisers sollen die geistlichen Geschäfte in den Ländern nach dem Vorbild der geistlichen Hofkommission getätigt werden, wozu in jeder Provinz eine eigene geistliche Filialkommission zu errichten wäre. Ihre Abhängigkeit von der Landesstelle, die Zuteilung der Geschäfte und der „Modus manipulandi“ sowie die ganze Einrichtung sollen der geistlichen Hofkommission „in Bezug auf das Ganze“ entsprechen. Es müssten nun in jedem Land solche Kommissionen aufgestellt und mit einer „bündigen Instruktion“ ausgestattet werden, die mit Hinweisen für ihre künftige Tätigkeit versehen ist. Den „diesfälligen“ Entwurf übermittle man in der Anlage „der allergnädigsten Einsicht und Genehmigung“.

Der Instruktionentwurf für die geistlichen Filialkommissionen der deutschen Länder umfasst acht Punkte:

1. Unter Bezug auf die vorhergegangenen Überlegungen (Handbillet vom 15. Juni, Protokolle vom 8. und 29. Juli 1782), durch die die GHK „nach und nach ihre förmliche Konsistenz erhalten hat und dasjenige, wie es sich von selbst versteht [...] vorgeblieben (ist), was allein und unmittelbar auf die hiesige Hof-Commission Bezug hat“, steht nun fest, wo die Arbeit anzusetzen hat.
2. Im Regelfall hat der Landeschef das Präsidium der Kommission zu übernehmen. Sollte er sich „aus besonderen Ursachen“ nicht dazu imstande sehen, habe er dies der GHK zu melden und einen Personalvorschlag zu machen. Eine Dispensation bleibt dem Kaiser vorbehalten.
3. Um den Ländern einen Einblick in den Aufgabenbereich der Filialkommissionen zu geben, scheint es angebracht, den Länderstellen die Auflistung der Agenden der GHK zu übermitteln, aus denen sie entnehmen können, welche Tätigkeiten in den Aufgabenbereich der Filialkommissionen fallen.

³¹¹ Beide Hofkanzleien hatten ihren Sitz in Wien, die böhmisch-österreichische am Judenplatz, im Gebäude des heutigen Verwaltungsgerichtshofs, die ungarische in der Bankgasse, der heutigen ungarischen Botschaft.

4. Die in den Ländern bestehenden Klosteraufhebungskommissionen hätten „aufzuhören“. Ihre Agenden wären an die geistlichen Kommissionen der Länder zu übertragen, was den Ländern in Dekreten bekanntgegeben werden soll.
5. Die Stiftungskommissionen, insoweit sie „Fundationen besorgen“, wie Spitäler, Erziehungs-, Armen- und Arbeitshäuser, die den weltlichen Stand betreffen, sollen erhalten bleiben. Jene Stiftungen aber, die der Geistlichkeit zuzuordnen sind, wären zukünftig von der Filialkommissionen zu verwalten.
6. Fragen der Manipulation wären von den Landeschefs festzulegen.
7. Die von der Filialkommission an die Landesstellen einzuschickenden Berichte sind, sofern der Landeschef nichts zu „erinnern“ (einzuwenden) hat, vom Landeschef zu vidieren (unterfertigen). Dort, wo die Landesstelle nichts „zu erinnern“, hat, wären die Berichte mit einem „vidit Gubernium“ versehen an die Hofkanzleien weiterzuleiten, da der Landeschef mit seiner Unterschrift nicht die Einstimmigkeit der Beschlüsse bewirken kann. In jenen Ländern, wo der Landeschef nicht die Kommission präsidiert, hat der Landeschef lediglich jene Kommissionsberichte, denen er zustimmt, zu unterfertigen.
8. Die Instruktion soll nach „allerhöchster Genehmigung“ an alle „deutschen Länderstellen“ mit dem Auftrag abgefertigt werden, ehestens neben dem Präsidium der Kommission die geistlichen und weltlichen Räte vorzuschlagen und „sich mit allem Eifer angelegen zu sein lassen“ mit den „zugesdachten Amtshandlungen“ zu beginnen.

Ausdrücklich wird von Kressel betont, dass der angeschlossene Instruktionsentwurf „nur für die deutschen Länder“ Geltung haben soll. Sobald die kaiserliche Resolution betr. Ungarn erfolge, wäre diese durch die ungarische Kanzlei für Ungarn und Siebenbürgen zu adaptieren und zur „allerhöchsten Genehmigung“ vorzulegen.

Mit dem Zusatz „Es beruht jedoch alles bey der allergnädigsten Entschließung“ wird der Entwurf vom 19. August 1782 von Kressel unterfertigt und auf dem Weg über die Hof- und Staatskanzlei an den Kaiser weitergeleitet. Kressel macht mit der obigen, laufend verwendeten Ergebnisformel, deutlich, dass der Beamte Vorschläge in Form von „Vorträgen“ macht, der Kaiser aber Entschlüsse fasst, „Resolutionen“ erlässt.

In seiner im Akt angebrachten „Einsichtsbemerkung“ vermerkt der Kaiser: „Alles in einem Land muss unter einem Chef stehen, es gehört mithin die geistliche Commission auch daher, und kann er (der Landeschef) nicht präsidieren, so kann er ernennen, wen er

will, da er doch in allem für die richtige Befolgung als Chef haften muß [...]“. Diese wohl an den ungarischen Kanzler Graf Esterházy adressierte Bemerkung ergänzt Joseph durch einen Hinweis auf die gebotene Sparsamkeit. Die von der GHK vorgeschlagene Einteilung der Filialkommissionen in vier Departements erachtet Joseph aus Gründen der Effizienz als „gar nicht [...] gut“, weil die Länder dann davon ausgehen würden, vier Referenten zu brauchen, wo doch ein geistlicher und ein weltlicher Referent reichen würden. Vier „Departements“ erscheinen Joseph nur für die GHK in Wien angebracht, nicht aber für die Filialkommissionen.

12. Die Verständigung der Länderstellen

Auf Grundlage der durch die kaiserliche Resolution erfolgten Zustimmung wird nun von der GHK die „Instruktion für die Besorgung der geistlichen Angelegenheiten unter der Oberaufsicht der Länderstellen in den deutschen Erblanden neu angeordneten geistlichen Kommission“ erstellt³¹²:

„Ihre kaiserlich königliche Majestät habe es für gut befunden *zum gemeinschaftlichen Besten der Religion, und des Staates*“ zur „Besorgung und gleichförmigen Leitung“ der geistlichen Geschäfte in Ergänzung der Tätigkeit der geistlichen Kommission in Wien in den Provinzen in Abhängigkeit von den Landesstellen geistliche Filialkommissionen einzurichten. Diese wären „unverweilt“ zusammzusetzen und mit einer Instruktion zu versehen, die „den wahren Geist“, nach welchem die geistlichen Geschäfte nach dem Willen des Kaisers in Zukunft gehandhabt werden sollen, wiedergibt.

Die GHK führt drei Punkte an, die bei der Einrichtung der Filialkommissionen zu beachten wären:

1. Die „wirkliche“ Bestellung der Kommission und des Personals,
2. die Angabe der zu betreuenden Agenden und
3. den „Modus manipulandi“: die Organisation des Tätigkeitsbereiches, das Verhältnis zur Landesstelle und zur hiesigen Hofkommission sowie die Geschäftseinteilung, d.h. die Nominierung der Mitarbeiter mit ihren Zuständigkeitsbereichen.

³¹² ÖStA/AVA, Alter Cultus, Ktn 1, 498 ex August 782 G.S.

Zum ersten Punkt werden die schon bekannten Standpunkte wiederholt, dass alle Geschäfte von einem Chef, im gegenständlichen Fall vom Landeschef zu leiten sind. Falls dieser aber die Filialkommission nicht präsidieren könne, habe er einen Vertreter zu ernennen. Der Kommission müssten Vertreter des weltlichen und des geistlichen Standes angehören. Sie seien insbesondere aus jenen Räten auszuwählen, die schon bei den Landesstellen tätig sind, wovon einer Kenntnisse in ökonomischen Bereich haben muss. Bei der Auswahl der geistlichen Räte sei darauf zu achten, dass sie die „ächten Grundsätze“ im geistlichen Fach besitzen, die „eigentlichen Grenzen der geistlichen und weltlichen Macht“ sowie die Landesverfassung und ihren Tätigkeitsbereich kennen und der Aufgabe gut gewachsen sind.

Die Auswahl der weltlichen und geistlichen Räte hat der Landeschef unverzüglich zu treffen und der geistlichen Kommission hierzu einen Vorschlag zu machen. Diese wird die kaiserliche Bestätigung einholen. Die Auswahl des Sekretärs und des subalternen Personals bleibt dem Landeschef überlassen. Aus finanziellen Erwägungen wären jedoch hauptsächlich solche „Individuen“ auszuwählen, die bereits bei der Landesstelle tätig sind.

Die zu betreuenden Agenden entsprechen den grundsätzlichen Ausführungen der 20 Punkte umfassenden Instruktion des kaiserlichen Handbilletts an Graf Hatzfeld vom 15. Juni 1782 in einer für die Länder bzw. Gubernien adaptierten Form. Neu sind die Punkte 14 und 15, die als Ergänzung der kaiserlichen Punktation auf der von Graf Hatzfeld einberufenen Sitzung vom 8. Juli vorgeschlagen wurden. Unter Punkt 14 werden die geistlichen Filialkommissionen angehalten, die einlangenden päpstlichen Bullen zu beurteilen, gegebenenfalls zu approbieren und das Placetum Regium zu erteilen. Die Filialkommissionen sind nach Punkt 15 auch zuständig in Angelegenheiten, welche die Überlassung eines Gutes „ad manus mortuas“ betreffen, für alle „Acquisitionen“ der Geistlichen und der geistlichen Kommunitäten sowie der von ihnen veranlassten Verkäufe ihrer Güter. In Fragen der Zuständigkeit sollen sich die Landesstellen an den Agenden der Hofkommission orientieren, eine entsprechende Auflistung wird ihnen zur Verfügung gestellt werden.

Zu Punkt drei der kaiserlichen Punktation wird festgehalten, dass alle „Exhibita“³¹³, so wie bisher an die Landesstelle zu richten sind. Für das geistliche Fach ist jedoch ein

³¹³ Eingangsstücke, z.B. Beschwerden, Ansuchen etc.

eigenes „Protocollum Exhibitorum“ einzurichten, das eine Auflistung aller Eingangsstücke enthält, die, um die Geschäfte nicht zu unterbrechen, mit fortlaufender (Geschäfts)Zahl zu versehen sind. Zusätzlich ist aber eine eigene Zahl für das geistliche Fach zu verwenden. Nach der Protokollierung sei das Eingangsstück an den zuständigen Referenten weiterzuleiten, der eine schriftliche Ausarbeitung vorzunehmen und diese bei der Kommission vorzutragen habe. Die nach dem Beschluss der geistlichen Kommission vorliegenden Protokolle seien binnen 24 Stunden mit der Unterschrift des Präses an die Landesstelle abzugeben. Diese habe die Protokolle alle acht Tage mit der außen angebrachten Anschrift „Geistliche Kommissions-Sache“ an die Böhmischoesterreichische Hofkanzlei unter Beilage eines Begleitschreibens zu übermitteln.

Bei der Landesstelle ist für die Durchsicht der Protokolle ein eigener Referent zu nominieren. Falls kein Einwand erhoben wird und der Gegenstand in die Zuständigkeit der Landesstelle fällt, ist unverzüglich die Expedition (Abfertigung) zu veranlassen. Sollte sich jedoch „ein Anstand“ zeigen, sei der Referent zur Landesstelle zu laden, die Sache gemeinsam zu überlegen und entweder nach Einstimmigkeit wie oben ausgeführt vorzugehen oder mangels Einstimmigkeit die Sache an die geistliche Kommission weiterzuleiten. Die Landesstellen haben des Weiteren die laufenden Berichte der Filialkommission nach Kenntnisnahme und Unterfertigung durch den Landeschef („Vidit“) an die Hofkommission abzugeben.

Alle Expeditionen (Aussendungen) der geistlichen Kommission haben im Namen der Landesstelle zu erfolgen, nachdem sie zuvor vom Präsidium der Kommission und dem Landeschef approbiert (genehmigt) wurden.

Wie bei der geistlichen Hofkommission ist auch bei der Landesstelle auf das bereits vorhandene Personal zurückzugreifen, das hierfür bestimmt und laufend für diese Tätigkeiten herangezogen werden soll. Eigene Beamte haben das wöchentliche Protokoll, das Protocollum Exhibitorum zu betreuen, in der Registratur ist eine eigene Stelle zur Betreuung der geistlichen Kommission einzurichten.

VI. Das Personal

1. Bürokratie und Beamte unter Joseph II.

Noch unter Maria Theresia hatte sich unter dem Einfluss der Aufklärung in den Zentralstellen eine Schicht von Beamten herausgebildet, die „unzweifelhaft freiheitlich, reformerisch, freimaurerisch und [...] liberal geprägt war³¹⁴. Als deren typische Vertreter, die die Säkularisierung und Professionalisierung des Staates vorantrieben, könnten neben Kaunitz etwa Heinke, Kressel, Gottfried van Swieten, Gebler, Martini und Joseph von Sonnenfels angeführt werden. Nahezu alle Beamten, die von Maria Theresia in Spitzenpositionen gehoben worden waren, wurden unter Joseph in ihren Funktionen bestätigt oder konnten noch höhere Ränge erklimmen. Sie bildeten das Rückgrat der josephinischen Beamtenschaft, das die Umsetzung des ehrgeizigen Regierungsprogramms ermöglichte.

An der Spitze der schon voll entwickelten Hierarchie steht die kleine Gruppe der „Konzeptsbeamten“, die die Führungspositionen einnehmen, die Präsidenten (Kanzler) und Vizepräsidenten der Staatskanzlei und der Hofkanzleien, die Hofräte, Hofsekretäre und Hofkonzipisten (Praktikanten). Eine Abgrenzung zwischen den politischen- und Verwaltungsfunktionen ist noch nicht erkennbar³¹⁵. Die Hierarchie übt ihre Tätigkeit in schriftlicher Form im Rahmen eines klaren Instanzenzuges aus, der, beginnend mit dem Kaiser an der Spitze, über den Staatsrat, über die Hofstellen/Hofkommissionen, Gubernien, Kreise bis herab zu den Grundherrschaften bzw. Magistraten reichte. Der Instanzenzug war in beiden Richtungen von oben nach unten bzw. in umgekehrter Richtung zu beachten³¹⁶.

Noch unter Maria Theresia wurde mit Verordnung vom 5. Juli 1766 dekretiert, dass bei „allen Diensterledigungen in den k.k. politischen, Kameral-, Finanz- und Kommerzialstellen [...] auf diejenigen Subjecte [...] vor allen anderen Bedacht genommen werde, welche in dem Natur-, Völker- und allgemeinen Staatsrechte [...] ihren vorzüglichen guten Fortgang erweisen können“. Somit war für eine Beamtenstelle im gehobenen Dienst als wichtigstes Anstellungskriterium die Vollendung einer

³¹⁴ Heindl, *Gehorsame Rebellen*, 42.

³¹⁵ Ebd. 150f.

³¹⁶ Ebd. 81.

juristischen Ausbildung festgeschrieben, Eine solche konnte an den Universitäten durch ein fünfjähriges Vollstudium oder unter Joseph II. auch durch ein dreijähriges Kurzstudium an den Lyzeen in Linz, Graz, Brünn/Olmütz , das allerdings nicht für alle juristische Tätigkeiten genügte, erworben werden. Eine juristische Ausbildung konnte in Ergänzung einer „typisch adeligen Ausbildung“ seit 1745 auch an der Theresianischen Ritterakademie absolviert werden. Die Verwendung von naturrechtlich geschulten Juristen in der Verwaltung hat den Weg zu einem modernen Staat geebnet.

Ein Anliegen Josephs war die Verdrängung adeliger Personen zugunsten von juristisch geschulten Fachleuten in der staatlichen Verwaltung, womit er allerdings im Bereich der Zentralverwaltung vordergründig nicht erfolgreich war. Der Anteil des Adels verblieb im Vergleich von 1781 und 1791 konstant. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Beamte bürgerlicher Abkunft unter Joseph rasch nobilitiert und 1791 bereits zum Adel gezählt wurden.

Joseph hat den leitenden Beamten, den „Chefs“ volle Macht über ihre Untergebenen eingeräumt und damit Ansätze eines monokratischen Systems geschaffen, das raschere Entscheidungen ermöglichte. Es wurde allerdings unter seinen Nachfolgern durch das bereits unter Maria Theresia übliche „Kollegialsystem“ abgelöst.

2. Die Mitglieder der Hofkommissionen nach dem Hof- und Staatsschematismus 1780 - 1793

Der im Zeitraum 1780-1793 unregelmäßig erscheinende Hof- und Staatsschematismus³¹⁷ gibt Auskunft über die Tätigkeit der an den Wiener Hofstellen tätigen Beamten, ihre Zuteilung zu einer bestimmten Verwaltungseinheit, ihren Rang, ihre Funktion und ihre Privatadresse (!). Er findet sein Pendant im Amtskalender der Republik.

Im Schematismus für das Jahr 1780, dem Beginn der Regierung Josephs II., sind als zentrale, in Wien ansässige Hofstellen die Böhmisches-österreichische Hofkanzlei, die Ministerial-Banko-Deputation, die ungarische Hofkanzlei, die siebenbürgische Hofkanzlei und der Staatsrat in inländischen Geschäften angeführt, des Weiteren die

³¹⁷ Hof- und Staatsschematismus der römisch kaiserlichen auch kaiserlich königlichen und erzherzoglichen Haupt- und Residenzstadt Wien, Wien 1780-1793.

Studienhofkommission, die Bücherzensurkommission und die milde Stiftungshofkommission. Es fehlen z.B. Hinweise zu den Mitarbeitern der Staatskanzlei sowie Reichshofkanzlei. Aufgrund ihrer engen inhaltlichen und personellen Verflechtung scheint es angebracht, die personelle Ausstattung der Studienhofkommission, der „in milden Stiftungssachen delegierten Hofkommission“ und der GHK im genannten Zeitraum nach zu verfolgen.

Die Studienhofkommission steht 1780 unter der Leitung des Vizekanzlers der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, Leopold (Reichs)Graf von Clary und Aldringen. Sie zählt acht Mitglieder:

- Gottfried Freiherr von Koch, wirklicher Hofrat (WH) der böhm.-österr. Hofkanzlei,
- Anton Freiherr von Störck, k.k. Hofrat sowie Direktor und Präses der medizinischen Studien,
- Karl Anton von Martini, WH der böhm.-österr. Hofkanzlei und Professor für Naturrecht an der Universität Wien,
- Ignaz Müller, Probst des Augustiner Chorherrenstifts zu St. Dorothea in Wien, k.k. Rat,
- Stephan Rautenstrauch, Abt zu Braunau, WH der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, Direktor und Präses der theologischen Fakultäten zu Prag und Wien,
- Franz Josef Edler von Heinke, WH der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei sowie Direktor und Präses der juristischen Studien,
- Franz Salesius von Greiner, WH der böhm.-österr. Hofkanzlei und
- Josef Nagel, „Hofmathematicus“, Direktor und Präses der philosophischen Studien an der Universität Wien.

(Reichs)Graf von Clary und Aldringen übt zugleich die Funktion eines Leiters der Bücherzensurkommission aus, der Beisitzer und Zensoren angehören. Zu den Beisitzern zählen u.a. Anton von Störck und Marx Anton Wittola, der Propst und Pfarrer von Probstdorf sowie Johann Melchior Edler von Birkenstock. Unter den Zensoren sei hier der Priester Dr. Georg Ruczizka hervorgehoben.

Die „in milden Stiftungssachen delegierte Hofkommission“ steht unter der Leitung des Johann Nepomuk (Reichs)Graf von Dietrichstein. Sie hat zehn Mitglieder, darunter zwei Geistliche, den Wiener Generalvikar Adam Dvertisch und den Weltpriester Joachim Berhard Willkowitz.

Im Hofschemas von 1784 findet sich nach der 1782 erfolgten Gründung der GHK erstmals auch eine Auflistung der in der neuen Behörde tätigen Beamten. Neben dem Präses Franz Karl von Kressel Freiherr von Qualtenberg sind dies die Hofräte

- Bischof (in partibus) Emerich von Okoliczanyi und
- Joseph Urményi von der ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei sowie
- Franz Joseph Edler von Heinke,
- Leopold von Haan und
- Stephan Rautenstrauch von der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei.

Die Studienhofkommission steht 1784 in Nachfolge Clarys unter der Leitung des Gottfried Freiherrn van Swieten, der zugleich als Bibliothekar der Hofbibliothek und in Ergänzung zu seiner Tätigkeit als Präses der Studienhofkommission als Präses der Hof- und Bücher-Zensurkommission tätig ist. Ihr gehören 13 wirkliche Hofräte (WH) bzw. Professoren der Wiener Universität an. Drei Mitglieder des Gremiums sind wirkliche Hofräte der königlich ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei. Als Mitarbeiter der Studienhofkommission werden u.a. Heinke, Rautenstrauch sowie Joseph von Sonnenfels angeführt.

Die „in milden Stiftungs- und Armenleutsachen aufgestellte Oberdirection“, nunmehr „Weltliche Stiftungs-Hofkommission“ wird von Johann Nepomuk Joseph Lonqueval (Reichs) Graf von Bouquoi geleitet. Zu den Mitgliedern zählen:

WH Anton Freiherr von Doblhof-Dier, zwei niederösterreichische Regierungsräte sowie zwei Kleriker, Propst Ignaz Parhamer, Oberdirektor des Waisenhauses, und Propst Anton Ruschitzka, Pfarrer bei St. Peter in Wien.

Im Hofkalender von 1787 werden die Hofkommissionen als „Untergeordnete Hofkommissionen“ bezeichnet, was auf Subordinationskonflikte mit den beiden hierarchisch vorgesetzten Hofkanzleien schließen lässt. Mitglieder der GHK, die weiterhin unter der Leitung von Kressel steht, sind nunmehr:

- Franz Joseph Edler von Heinke,
- Cajetan Graf von Sauer, WH bei der ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei, zugleich Kanoniker bei der Kathedrale von Waitzen,
- Joseph Fritz von Rustenfeld, WH der böhm.-österr. Hofkanzlei,
- Franz Redl von Rothenhausen (Rottenhausen), WH bei der ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei sowie in Nachfolge des verstorbenen Rautenstrauch
- Augustin Zippe, Kanonikus bei der Kollegialkirche bei Allerheiligen in Prag, WH der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei.

Die Zahl der Beisitzer in der Studien- und Bücherzensur(s)-Hofkommission wurde verringert.

Im Hofsystem 1789 wird Franz Anton von Sonnenfels, der jüngere Bruder des bedeutenderen Joseph von Sonnenfels, als neuer Mitarbeiter der GHK angeführt. Damit gehören dieser Kommission nunmehr sieben Mitglieder an. Die Zahl der Mitarbeiter der Studien- und Bücher-Zensur(s)-Hofkommission ist wieder auf elf angewachsen. Die weltliche Stiftungs-Hofkommission besteht aus vier Wirklichen Hofräten, ein Präses wird nicht angeführt.

Laut Hofsystem 1791 wird die „Kaiserl.-Königl. und geistliche milde Stiftungs-Hofkommission“, die aus der Vereinigung der GHK mit der Weltlichen Stiftungs-Hofkommission hervorgegangen ist, von Freiherrn von Kressel, nunmehr böhmisch-österreichischer Hofkanzler, geleitet. Die acht Hofräte der fusionierten Behörde entstammen den beiden oben genannten Kommissionen. Aus dem Bereich der früheren GHK sind dies Heinke, Haan, Zippe und Sonnenfels, aus dem Bereich der früheren weltlichen Stiftungskommission Anton Freiherr von Doblhof, Aloisius Freiherr von Locella, Adam von Weingarten und Georg Adalbert von Beeken. Die ungarischen Mitglieder der GHK sowie der Studien- und Bücherzensur(s)-Kommission sind ausgeschieden. Laut Hofsystem 1793 leitet nach der Abberufung Gottfried van Swietens Johann Edler von Birkenstock die Zensurkommission.

Die Hofsysteme erlauben es im angeführten Zeitraum, institutionelle und personelle Änderungen nachzuvollziehen. Es fällt auf, dass einzelne Beamte in mehreren Kommissionen tätig waren. Dies kann inhaltliche und/oder fiskalische Gründe haben und deutet darauf hin, dass von Seiten des Herrschers zwar der Wille zur Gestaltung, jedoch

nicht der finanzielle Rahmen für eine ausreichende Zahl von Beamten gegeben war. Eine Rolle mag dabei auch gespielt haben, dass Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer aufklärerisch-fortschrittlichen Gesinnung und ihrer administrativen Fähigkeiten für bestimmte Positionen in Frage kamen, nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung standen. Eine weitere Ursache könnte darin bestehen, dass Kommissionen mehr als Beratungsgremien und weniger als Behörden fungierten.

Beispielhaft sei hier auf Heinke und Rautenstrauch verwiesen. Beide waren Wirkliche Hofräte der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, Mitglieder der GHK und der Studienhofkommission. Heinke war ab 1776 Direktor der juristischen Fakultät der Universität Wien. Auch Rautenstrauch übte weitere Funktionen aus; er war Direktor der theologischen Studien in Wien und Prag, Direktor der Wiener Universitätsbibliothek und zugleich Abt des Klostersverbandes Braunau in Böhmen. Mehrfachfunktionen bzw. -verwendungen waren nicht nur für hohe Beamte, sondern auch für das subalterne Personal üblich.

Die relative Selbständigkeit der Hofkommissionen, die in der ersten Hälfte der Regierungstätigkeit Josephs zur raschen Umsetzung von Reformen beitragen sollte, wurde nach einigen Jahren zumindest formal zurückgenommen, wie aus den Bezeichnung „untergeordnete Hofkommissionen“ entnommen werden kann, da die Hofkanzleien von den Hofkommissionen trotz ihrer Stellung als vorgesetzte Dienstbehörden in die Rolle von Ausführungsorganen gedrängt wurden, was zu entsprechenden Abwehrreaktionen führte.

Die Hofkommissionen dienten, wie Waltraud Heindl betont, nicht nur zur Umsetzung thematischer Schwerpunkte, sie waren zugleich für das vom Herrscher angestrebte Zusammenwachsen der Kronländer relevant, gehörten ihr doch Beamte aus den deutschen und den ungarischen Erblanden an. Sie bilden einen ersten Ansatz einer gemeinsamen, länderübergreifenden Verwaltung.

3. Die Mitglieder der GHK – biographische Hinweise

An die Spitze der GHK wurde von Joseph II. als Präses Franz Karl Kressel (Kreßel, Kresel) von Qualtenberg (Gualtenberg, tsch. Kvattenberg) berufen:

Franz Kressel von Qualtenberg wurde 1720 (1728) in Böhmen geboren und verstarb am 17. Mai 1801 in Prag. Er entstammte einer aus Iglau /Iglava in Mähren gebürtigen Patrizierfamilie, die sich später im Kreis Leitmeritz/Litomerice in Böhmen niederließ, wo

sie das Gut Trebuschin/Trebusin erwarb (1680). Die Familie wurde unter Rudolf II. nobilitiert (Diplom vom 20. Jänner 1593), das Ritterstandsdiplom wurde unter Kaiser Leopold I. am 17. August 1693 ausgestellt.

Mit Datum vom 13. September 1760 wurde Franz Karl gemeinsam mit seinem Bruder Johann, damals Rittmeister im Dragonerregiment Löwenstein, von Maria Theresia das Kommandeurskreuz des von ihr begründeten St. Stephans-Ordens verliehen, womit die Erhebung in den erblichen Freiherrnstand verbunden war.

Seine Studien absolvierte Kressel auf „in- und ausländischen“ Universitäten, bezeugt ist nur die Ritterakademie in Liegnitz/Legnica (Schlesien); vermutlich studierte er auch in Halle und Prag. Er trat anschließend in den Staatsdienst und wird im böhmischen Landesdienst tätig. 1754 wurde er „erster Referent“ an der juristischen Fakultät der Universität Prag³¹⁸.

Bereits wenige Jahre später ist er Direktor der juristischen Studien in Prag, wo er den übermächtigen Einfluss der Jesuiten bekämpft, wird schließlich Präsident des böhmischen Appellationsgerichtes³¹⁹ und 1770 von Maria Theresia nach Wien zur Mitarbeit in der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei als Wirklicher Hofrat berufen. 1772 folgt er auf Vorschlag Gerard van Swietens dem Wiener Erzbischof Migazzi in der Leitung der Studienkommission. 1773 wird er gemeinsam mit Propst Müller und Professor Martini Mitglied der Jesuitenaufhebungskommission und steht damit, so Winter, gleichberechtigt neben den „Großen zu Wien“³²⁰.

Die Zufriedenheit Maria Theresias mit seiner Dienstleistung kann an seiner Ernennung zum Mitglied des Staatsrats erkannt werden. 1779 betreibt er als Leiter der kaiserlich-königlichen bevollmächtigten Hofkommission die Eingliederung Innbayerns³²¹ in die habsburgische Monarchie.

Kressel versteht es, seine unter Maria Theresia errungene Stellung auch unter Joseph II. zu behaupten. Joseph ernennt ihn 1782 zum Präses der GHK, womit er allerdings aus dem Staatsrat ausscheiden muss. Aufgrund seiner in verschiedenen Positionen erworbenen Verdienste ernennt ihn Joseph 1788 in der Nachfolge Rudolf Choteks zum österreichischer Hofkanzler, das Präsidium der GHK behält er bei. Nach der Auflösung

³¹⁸ Wurzbach, Constant von, Bibliographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 13, 224-226 (In der Folge: Wurzbach, Lexikon).

³¹⁹ Gericht zweiter Instanz.

³²⁰ Winter, Josephinismus 74.

³²¹ Innviertel.

der GHK unter Kaiser Franz II. Ende 1792 wird er in den Ruhestand versetzt, den er in Prag sowie auf seinen Gütern in Nordböhmen verbringt.

Hinweise zur Persönlichkeit Kressels finden sich in einem zeitgenössischen Nekrolog in einem Brief vom 21. Juni 1801, der auch als Quelle für den oben zitierten Beitrag von Wurzbach dient. Kressel wird darin als Humanist gewürdigt, als Gelehrter, Kunstkennner und Sammler von Gegenwartsmalerei sowie klassischer und zeitgenössischer Literatur, die in seiner umfangreichen Bibliothek Aufnahme fand. Er schrieb klassisches Latein und fand trotz seiner beruflichen Herausforderung Muße, lateinische Oden zu verfassen. Im Alter von 40 Jahren erlernte er die griechische Sprache und las den kompletten Homer. Auf seinem Schloss Trebuschin führte er umfangreiche Umbau- und Adaptierungsarbeiten durch. Erwähnung findet seine Freundschaft mit dem Bischof von Leitmeritz, Ferdinand Kindermann von Schulstein, der ihn nur kurze Zeit überlebte, sowie mit zwei weiteren „Brüdern“, Johann Melchior von Birkenstock, WH und Leiter der Studien- und Bücherzensurs-Hofkommission und Direktor der Humaniora, der 1784/85 Mitglied der Loge „Zur Wahren Eintracht“ war,³²² sowie mit Ignaz von Born, WH bei der Hofkammer für Münz- und Bergwesen, dem Stuhlmeister der Loge von 1782 bis 1785³²³. Kressel übte leitende Funktionen im Freimaurerorden aus³²⁴.

Franz Joseph Ritter (Freiherr) von Heinke wird von Ferdinand Maaß der dritten Band seines fundamentalen Werkes über den Josephinismus gewidmet. Einleitend geht Maaß auf das Leben Heinkes und seinen Werdegang ein³²⁵. In seinen Ausführungen stützt sich Maaß wesentlich auf die Adelsakte sowie auf Wurzbach³²⁶, der wiederum wesentliche Teile seiner Ausführungen aus „Österreichs Pantheon“³²⁷ übernommen hat. Demnach wurde Heinke am 19. März 1726 in einer katholischen Familie als Sohn eines kaiserlichen Zollbeamten in Maltzsch/Malczow bei Leubus/Lubiaz in Niederschlesien, heute Polen, geboren, das damals habsburgisch war. Der Vater Heinkes zog es trotz der Vorteile, die ihm vom neuen Landesherrn, Friedrich II., in Aussicht gestellt worden waren, vor, bei Ausbruch des Ersten Schlesischen Krieges die Heimat zu verlassen, um in kaiserlichen Diensten zu verbleiben und ging mit seiner Familie nach Prag. Franz Joseph besuchte zunächst die Fürstenschule in Liegnitz/Legnica und absolvierte später ein Rechtsstudium

³²² Kodek, Freimaurerlogen 30.

³²³ Ebd. 34.

³²⁴ Ebd. 135f; weitere Hinweise vgl. V.4.

³²⁵ FRA II/3, 3-5.

³²⁶ Wurzbach, Lexikon 8, 223-226.

³²⁷ Österreichs Pantheon, Wien 1830-31, 3, 7-17.

an der Universität Halle. Zu seinen hervorragendsten Lehrern in Halle zählten zwei Protestanten, der Philosoph Christian Wolff, Lehrer Immanuel Kants, und der Jurist Justus Hennig Böhmer, die den katholischen Heinke für sein weiteres Leben prägten und ihm jenes geistige Basis vermittelten, die ihm eine so herausragende Karriere u.a. als Referent im Bereich des „publico-ecclesiasticis“ ermöglichte.

1747 beendete Heinke seine Studien und wurde ein Jahr später in Prag „mit besonderer Auszeichnung“ zum Doktor der Rechte promoviert. Er trat in den böhmischen Landesdienst, wo er bereits 1751 als wirklicher Hofrat beim Appellationsgericht in Prag tätig wurde. Weitere Wirkungsbereiche waren der „Consensus in causis summi principis“ und die böhmische Zensurkommission. 1755³²⁸ wurde ihm das wichtige Lehensreferat über die der Krone Böhmens zustehenden deutschen Lehen „wegen an den Tag gelegten Proben einer sonderbaren Fähigkeit und unermüdeten Fleißes“ übertragen; als Direktor und Präses der juristischen Fakultät der Universität Prag folgt er Baron Kressel nach.

Nachdem Heinke zwei Berufungen nach Wien den Jahren 1756 und 1761, wie Maaß vermutet, wegen „Wirren“ im Siebenjährigen Krieg (1756-63) ausgeschlagen hat, folgt er schließlich 1767 einem neuerlichen Ruf nach Wien als WH bei der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei und wurde, vermutlich auf Wunsch Gerard van Swietens und mit Unterstützung von Kaunitz, als „Referent in publico-ecclesiasticis“ mit der Bearbeitung der geistlichen Agenden betraut³²⁹. 1776 wird er in Ergänzung seiner Tätigkeit als WH der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei Präses und Direktor der juristischen Fakultät der Universität Wien, eine Stellung, die er schon in Prag innegehabt hatte; zugleich wird ihm die Aufsicht über die Savoy'sche Ritterakademie übertragen. Auf Anordnung Josephs II. wurde ihm 1782 das erste Referat in der GHK unter Präses Kressel anvertraut.

Seine herausragenden Leistungen wurden durch die Erhebung in den Ritterstand („Edler von“) gewürdigt (Diplom vom 3. März 1775). Als eine seiner letzten Regierungshandlungen hat ihm Joseph II. am 12. Jänner 1790, nur wenige Wochen vor seinem Tod, den St. Stephansorden und damit die Freiherrnwürde („Wohlgeboren“) verliehen. Von Kaiser Leopold II. und Kaiser Franz II. sehr geschätzt, wird er nach Auflösung der GHK in den Ruhestand versetzt. Die Übernahme weiterer Funktionen hat er aus Gesundheitsgründen abgelehnt.

³²⁸ Nach Wurzbach, Lexikon 8, erst 1761.

³²⁹ FRA II/3, 3-9.

In seinem Ruhestand, den er in Wien verbringt, hat er sich intensiv mit Blumen und Obstzucht beschäftigt und als Pomologe Bekanntheit erlangt. Im Alter von 74 Jahren veröffentlicht er eine Schrift „Beiträge zur Behandlung, Pflege und Vermehrung der Fruchtbäume für Liebhaber der Gärtnerei“, die 1802 in einer zweite Auflage erschienen ist. Heinke stirbt am 2. März 1803 in Wien.

Sein Sohn, Joseph Prokop Freiherr von Heinke, vermutlich 1758 geboren, trat in die Fußstapfen des Vaters. Nach juristischen Studien in Prag und Wien wird er Konzipist in geistlichen Angelegenheiten, tritt dann in den niederösterreichischen Landesdienst, wo ihm die Lehensrechtsgenden („Lehenspropst“) übertragen werden. Auch in seiner Tätigkeit an der juristischen Fakultät der Universität Wien, als Prüfungskommissar und als Vizedirektor, folgt er dem Vater nach. Er hat den umfangreichen schriftlichen Nachlass seines Vaters dem Wiener Schottenstift hinterlassen.

Von Beda Franz Menzel, OSB, stammt eine umfangreiche Biographie des Abtes Franz Stephan Rautenstrauch³³⁰. Menzel konnte bei seiner Arbeit auf Unterlagen des Brevener Klosterarchivs zurückgreifen, die nach der Klösteraufhebung von 1948 vom Staatlichen Zentralarchiv in Prag übernommen wurden. Rautenstrauch³³¹ wurde am 26. Juli 1734 in Blottendorf/Polevsko in der Nähe von Reichenberg/Liberec in Nordböhmen geboren und verstarb am 30. September 1785 auf einer Dienstreise in Erlau/Eger in Ungarn. Aus einer kinderreichen Familie stammend, erhielt er bei der Taufe den Namen Johann Franz. Vier Söhne der Familie widmeten sich dem geistlichen Stand, ein fünfter starb während seiner theologischen Ausbildung. Johann Franz kam schon früh als Sängerknabe in das Benediktinerkloster Emaus nach Prag. Da hier kein Gymnasium bestand, wurde er zu weiteren Studien in das im Norden Böhmens, an der Grenze zu Schlesien gelegene Kloster Braunau entsandt. Nach Abschluss des Gymnasiums trat er mit 16 Jahren in das Kloster Braunau ein, wurde am 8. November 1750 eingekleidet und erhielt den Namen Stephan nach dem Erzmärtyrer der Apostelgeschichte. Am 14. November 1751 mit 17 Jahren legte er die ewige Profess ab, eine zeitlich begrenzte Profess gab es damals nicht. Seine hierbei gewonnenen Erfahrungen hat Rautenstrauch bei der Diskussion um eine Erhöhung des Professalters unter Maria Theresia und Joseph II. eingebracht.

³³⁰ Menzel, Rautenstrauch

³³¹ Ebd. 89 -91.

Rautenstrauch absolvierte zunächst das Studium der Philosophie in Braunau/Broumov und anschließend in dem in der Nähe von Prag gelegenen Kloster Breunau/Brevnov³³², wo er auch das theologische Hausstudium absolvierte, das aufgrund einer Studienordnung Maria Theresias nach Methode und Lehrplan 1752 der Universität angeglichen worden war. In Breunau hatte er sich der Theologia moralis als Basis für die praktische Seelsorge zu widmen. Seine weitere theologische Ausbildung in der Theologia speculativa, der wissenschaftlichen Theologie, erhielt er zwischen 1756-1758 an der Universität Prag. Im Anschluss daran empfing er am 25. September 1758 im St. Veitsdom in Prag die Priesterweihe. Rautenstrauch schloss ein zweijähriges Rechtsstudium in Prag an, wo er nicht nur Kirchenrecht, sondern auch Naturrecht und Staatsrecht hörte. Entscheidend für seinen weiteren Lebensweg wurden allerdings nicht bloß sein an der Universität Prag erworbenes Wissen - die Prager Universität war noch wenig vom Geist der Aufklärung inspiriert worden - sondern die Begegnung mit Franz Kressel von Qualtenberg, dem damaligen Direktor der juristischen Fakultät in Prag, sowie mit dem Prager Professor Karl Heinrich Seibt, der nach Studien an protestantischen Universitäten im Reich einen Kreis von Reformern um sich gesammelt hatte³³³.

Die Absolvierung zweier Studien in Prag befähigte den jungen Rautenstrauch für eine Lehrtätigkeit im Doppelkloster Breunau/Braunau, wo er seit 1761 Philosophie unterrichtete. Daneben vertiefte er sein theologisches und kirchenrechtliches Wissen, löste sich von der Scholastik und fand zu einem „eigenständigen Urteil“. Wie Menzel ausführt, wurde Rautenstrauch durch das historische Denken der Mauriner, das schon im Kloster Einzug gehalten hatte sowie durch das staatskirchliche Denken der Naturrechtler, die Gedanken Muratoris und die Philosophie der Aufklärung, die der Vernunft so große Bedeutung zumaß, geprägt.

1765 wurde er Lehrer der Dogmatik, bereits ein Jahr später auch Lehrer für Kirchenrecht. Im Kirchenrecht orientierte er sich u.a. an Paul Joseph von Riegger und an Karl Anton von Martini. Das Ergebnis seiner Studien waren die „Prolegomena in jus ecclesiasticum“ („Einleitende Bemerkungen zum Kirchenrecht“) und 1767 die „Institutiones juris ecclesiastici cum publici tum privati usibus Germaniae accomodatae“ („Grundsätze des öffentlichen wie privaten Kirchenrechts, dem Gebrauch in Deutschland

³³² Braunau und Breunau bildeten ein Doppelkloster.

³³³ Menzel, Rautenstrauch 93-95.

angepasst“), die als Lehrbuch geplant waren. Sie erschienen 1769 in Prag in Druck und machten ihn über das Kloster hinaus bekannt³³⁴.

Der Prager Erzbischof Przichovsky, der mit zahlreichen in den Werken Rautenstrauchs getätigten Aussagen und Formulierungen nicht einverstanden war, verlangte eine Zensur bzw. ein Verbot des Werkes. Auf sein Verlangen leitete der Abt von Braunau eine Untersuchung durch zwei Mitbrüder ein, die die „Rumores“ über das kirchenrechtliche Werk des P. Stephan bestätigten. Rautenstrauch, dem der Verlust des Lehramtes und die Indizierung seiner Bücher drohten, wandte sich in dieser Situation an Professor Seibt, der die Studienhofkommission in Wien für den Fall interessierte. Gerard van Swieten gelang es, Maria Theresia von der Bedeutung des Werkes im Sinn der von der Regierung angestrebten staatskirchlichen Reformbestrebungen zu überzeugen. Die Kaiserin erteilte mit Datum vom 17. Jänner 1770 per Hofdekret dem Prager Erzbischof den Auftrag, dem Prälaten von Braunau ihre Zufriedenheit über den „Eifer“ auszudrücken, mit welchem Rautenstrauch „die Wissenschaften und das aus echten Quellen gezogene Jus canonicum unter seinen Geistlichen zu verbreiten sich bemühe“. Als Vorsitzender der Prager Studienkommission möge Przichovsky Rautenstrauch das Lob der Kaiserin aussprechen und zugleich eine Medaille als Zeichen des Wohlgefallens überreichen³³⁵.

Die Aufmerksamkeit, die Rautenstrauch bei Hof errungen hatte, bestimmte seine weitere Karriere. Nach dem Tod seines Vorgängers wird er auf Veranlassung Maria Theresias im Beisein eines kaiserlichen Kommissars am 15. März 1773 vom Konvent einstimmig zum Abt gewählt. Menzel vermutet, dass die Intervention von Seibt ausging und von Kressel an Kaunitz weitergeleitet wurde, der über einen entsprechenden Rückhalt bei der Herrscherin verfügte. Rautenstrauch hatte jedenfalls allen Grund, sich bei Maria Theresia in einem Schreiben für ihre Intervention zu bedanken. Die Kaiserin wiederum drückte ihre Zufriedenheit über die Wahl Rautenstrauchs in einem Dekret vom 16. Mai 1773 aus. Durch die Wahl übernahm Rautenstrauch die Verantwortung für einen aus vier Klöstern bestehenden Klostersverband, bestehend aus den drei böhmischen Klöstern Braunau/Broumov, Breunau/Brzevnov und Politz/Police (in Nordböhmen) sowie Wahlstatt/Legnickie Pole in Niederschlesien/Polen, das seit dem Frieden von

³³⁴ Menzel, Rautenstrauch 99f.

³³⁵ Ebd. 104f.

Hubertusburg 1763 zum preußischen Staatsgebiet gehörte³³⁶. Die große Entfernung der Klöster sowie seine Wiener Tätigkeit, die den Schwerpunkt seines Wirkens ausmachte, hinderten ihn in der Folge daran, seinen Aufgabenbereich als Abt im notwendigen Umfang wahrzunehmen.

Schon im April 1773 folgt der nächste Karriereschritt. Rautenstrauch wird zum Direktor der theologischen Fakultät in Prag ernannt, gegen den Willen des Prager Erzbischofs Przichovsky. Dieser führt zwei Gründe an, die Rautenstrauch für diese Amt als nicht geeignet erscheinen lassen: Zum Ersten seine große Belastung durch die Zuständigkeit für vier Klöster sowie die Lage der Prälatur außerhalb von Prag und zum Zweiten das Fehlen des theologischen Doktorats. Rautenstrauch erfülle somit die wissenschaftliche Voraussetzung für dieses Amt nicht. Im ersten Punkt sind die Bedenken des Erzbischofs durchaus nachvollziehbar, die reklamierte Doktorwürde hat Rautenstrauch später erhalten, allerdings nicht an der Universität erworben. Sie wurde ihm auf sein Ansuchen von Maria Theresia gnadenhalber verliehen, was damals gängige Praxis war³³⁷.

Trotz des anhaltenden Widerstands des Prager Erzbischofs wird Rautenstrauch im Oktober 1774 unter Beibehaltung seiner Prager Funktion im Oktober 1774 als Direktor der theologischen Fakultät in Nachfolge des 1772 verstorbenen Weihbischofs Stock nach Wien berufen und zum Direktor des theologischen Studienwesens ernannt. In dieser Funktion leitet er von nun an bis zu seinem Tod die gesamten theologischen Studien in der habsburgischen Monarchie. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich sowohl auf die Universitäten als auch auf diözesane und klösterliche Bildungsstätten. Auf Grundlage des von ihm 1774 vorgelegten Reformplans „Entwurf zur Einrichtung des theologischen Studiums“, die seine Berufung nach Wien zur Folge hatten, wird er nach Beseitigung des jesuitischen Einflusses mit der Durchführung der theologischen Studienreform beauftragt³³⁸.

Am 24. Juli 1782 ernannte ihn Joseph II. als Mitglied der GHK zum Wirklichen Hofrat und übertrug ihm in der Folge die Agenden der Generalseminarien. Obwohl sich Rautenstrauch aufgrund eigener Erfahrung der Bedeutung der theologischen Hauslehranstalten als Anreiz für die Bildung der Ordenskleriker bewusst und er somit

³³⁶ Menzel, Rautenstrauch 109-111.

³³⁷ Ebd. 151.

³³⁸ Ebd. 155-157.

kein Anhänger der josephinischen Idee der Generalseminarien war, hat er die Leitung übernommen. Vermutlich hoffte er dadurch, dem von ihm 1774 fertiggestellten Studienplan zum Durchbruch zu verhelfen, was allerdings scheiterte, denn noch zu seinen Lebzeiten wurde die von ihm vorgesehene Studiendauer von Joseph von fünf (sechs) auf vier Jahre verkürzt³³⁹.

Da die bereits 1752 von Maria Theresia getroffene Anordnung, die Klosterstudien nach dem Vorbild der Universitäten einzurichten, nicht allgemein befolgt wurde, hat sie mit Datum vom 13. Oktober 1770 eine Vereinheitlichung und Reglementierung der Ordensstudien in die Wege geleitet. In einem Erlass wurde festgelegt, dass die Studien in allen geistlichen Orden „nach dem nämlichen Grunde und Lehrsätzen, wie auch nach den nämlichen Lehrbüchern, welche auf der wienerischen Universität vorgeschrieben sind, gelehrt und gelernt werden sollen“. Dass auch in den Orden ein Unbehagen an den klösterlichen Hausstudien bestand, kann daran ersehen werden, dass der Abt von Plass/Plasy³⁴⁰ den Hausstudien in den einzelnen Klöster misstraute und ein Generalstudium für alle Zisterzienserklöster in Böhmen einführen wollte³⁴¹.

Da auch das recht allgemein gehaltene Dekret Maria Theresias von 1770 kaum Änderungen bewirkt hatte, sah sich Joseph genötigt, mit Datum vom 15. April 1781 die Anordnung zu wiederholen. Da es jedoch weiterhin an der Bereitschaft der Klöster zur Umsetzung mangelte, hat Joseph die Klosterstudien schließlich 1782 aufgehoben und damit den Weg für die Generalseminarien freigemacht³⁴².

Maria Theresia, die den Abt von Braunau sehr schätzte, hat ihm neben Antrittsaudienzen als neugewählter Abt von Braunau im Mai 1773 und als Direktor der theologischen Fakultät in Wien am 1. September 1774 im Zeitraum vom Jänner 1775 bis zu ihrem Tod Ende November 1780 insgesamt 35 Audienzen gewährt. Dies entsprach der Linie Maria Theresias, sich nach Möglichkeit aus erster Hand zu informieren. Eine Auflistung der Audienzen mit Daten und jeweiligem Gesprächsschwerpunkt findet sich bei Menzel³⁴³. Themen der Audienzen von Rautenstrauch waren vornehmlich sein weiter Wiener Tätigkeitsbereich und die Probleme der durch die vergangenen Kriege schwer betroffenen Klöster des von ihm

³³⁹ Menzel, Rautenstrauch 173-175.

³⁴⁰ Von Joseph II. aufgehobenes Zisterzienserklöster im Kreis Pilsen.

³⁴¹ Menzel, Rautenstrauch 117.

³⁴² Ebd. 118.

³⁴³ Menzel, Rautenstrauch 256-258.

geleiteten Kloosterverbandes. Die regelmäßigen, durch das Wohlwollen der Herrscherin geprägten Kontakte sicherten ihm großen Einfluss und trugen entscheidend zu seiner Wirksamkeit bei³⁴⁴.

Im Gegensatz dazu war sein Verhältnis zu Joseph von Anfang an getrübt, was auch an größeren Auffassungsunterschieden lag, wie z.B. bei der schon angesprochenen Beendigung der klösterlichen Hausstudien und der von Joseph angeordneten Verkürzung des Theologiestudiums, die dem von Rautenstrauch entworfenen Studienplan zuwiderlief. Es gab noch weitere Meinungsverschiedenheiten. So betonte der Abt in einer Eingabe an die GHK, es sei nicht die Hauptaufgabe des theologischen Studiums, „tüchtige Staatsbürger“ heranzuziehen, sondern „gute Seelsorger und gute Lehrer des Volkes“, womit er im Gegensatz zu Joseph geriet.

Joseph gewährte Rautenstrauch während seiner dreijährigen Tätigkeit als Hofrat der GHK bloß drei Audienzen. Bei der ersten überreichte Rautenstrauch sein Buch „Entwurf zur Einrichtung der theologischen Schulen in den k.k. Erblanden“, bei der zweiten und dritten Audienz war das Gesprächsthema Rautenstrauchs „Entwurf zur Einrichtung der Generalseminarien“. Die unduldsame Art des Kaisers, der sich seinen Beamten gegenüber vielfach kühl und reserviert verhielt, sagte Rautenstrauch nicht zu. Dadurch wurde vermutlich Rautenstrauchs berufliche Überforderung verstärkt, was für seine sich zuletzt schon abzeichnende Krankheit nachteilig war. Die unharmonische Zusammenarbeit fand durch Rautenstrauchs jähen Tod im September 1785 ein Ende³⁴⁵.

Augustin Zippe (1747-1816) folgte Stephan Rautenstrauch in seiner Position als Direktor der theologischen Studien in Wien nach. Über sein Geburtsjahr und seinen Geburtsort liegen unterschiedliche Angaben vor. Folgt man Jaroslav Lorman, der sich auf Pavel Belina beruft, wurde Zippe am 1. Dezember 1747 in Zwickau/Cvikov, in Nordböhmen, nahe der Grenze zu Sachsen geboren, einem Gebiet, das durch einen hohen Anteil an geheimen Nichtkatholiken und Kontakten zu den sächsischen Protestanten gekennzeichnet war. Früh verwaist, musste er sich sein Studium in Armut erkämpfen. Finanzielle Unterstützung erhielt er durch die Gräfin Wallis, die ihn als Privatlehrer für ihre Tochter Theresia engagierte. Diese Tätigkeit setzte er nach seiner Priesterweihe 1771

³⁴⁴ Ebd. 169.

³⁴⁵ Ebd. 170.

zunächst fort. Ab 1773 wirkte er als Katechet im Waisenhaus zum hl. Johannes dem Täufer in Prag, wo er sich durch soziale Aktivitäten auszeichnete³⁴⁶.

In Prag fand Zippe in Heinrich Seibt, Professor an der Universität Prag, einen selbstlosen Mentor. Zippe zählte gemeinsam mit Baron Kressel, Abt Rautenstrauch und Probst Ferdinand Kindermann zu Seibts engsten Gefolgsleuten. Er widmete Seibt zum Dank für seine Unterstützung seine erste Publikation „Anleitung in die Sittenlehre der Vernunft und Offenbarung zum Privatunterricht der Jugend“, die schon im Titel den Einfluss der Aufklärung vermuten lässt³⁴⁷. 1777 wurde Zippe Dechant der Kirche zu St. Jakob dem Großen in Böhmisches Kamnitz/Ceske Kamenice, wo er sich im sozialen und pädagogischen Bereich profilierte. Er erteilte Unterricht und eröffnete mit Unterstützung von Franz Ulrich Prinz Kinsky eine Schule für Mädchen und publizierte die „Sechs Predigen, gehalten bei der in Böhmisches Kamnitz errichteten Armen-Versorgungsanstalt“, die ebenso wie sein Erstlingswerk druckgelegt wurden. Zippe war ein herausragender Priester; Bischof Emmanuel Waldstein von Leitmeritz/Litomerice bezeichnete ihn in einem Artikel in der Wiener Zeitung als „die Perle seines Sprengels“³⁴⁸.

Der hervorragende, im Geist des Josephinismus wirkende Priester Zippe wurde von Rautenstrauch 1783 als erster Rektor des Prager Generalseminariums ausgewählt. Als Vizerektor wurde ihm Franz Joseph Hurdalek, der spätere Bischof von Leitmeritz (1815-22), zur Seite gestellt. Über die beiden findet sich folgende Beschreibung: „Die beiden Rectoren Zippe und Hurdalek waren zwar auch Kinder ihrer Zeit, aber sittenreine, fromme, hochgebildete und erfahrene Priester, die ihres Erzieheramtes mit Ernst, Umsicht und aufopfernde Liebe walteten, um der katholischen Kirche nach besten Wissen und Gewissen zu dienen“.

Im Jahr 1784 veröffentlicht Zippe die Schrift „Von der moralischen Bildung angehender Geistlicher in dem General-Seminario in Prag“, in dem die sittlichen Grundsätze angesprochen werden, die den Alumnen zu vermitteln seien³⁴⁹. Hervorgehoben sei hier das Prinzip „Vaterlandsliebe“, das den Erwartungen des Kaisers an die zukünftige Priestergeneration entsprach. Er erweist sich in diesem Punkt flexibler als Rautenstrauch.

³⁴⁶ Lorman Jaroslav, The concept of moral theology of Augustin Zippe, in: The Enlightenment in Bohemia: religion, morality and multiculturalism, ed. by Ivo Cerman et al., Oxford 2011, 2015.

³⁴⁷ Winter, Josephinismus 148.

³⁴⁸ Ebd. 148.

³⁴⁹ Winter, Josephinismus 149.

Nach dem Ableben Rautenstrauchs übernimmt er 1785 bis 1793 als WH der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei dessen umfangreichen Aufgabenbereich. Nach Aufhebung der GHK durch Kaiser Franz ist Zippe noch eine Zeit lang in der Studienhofkommission tätig, bevor er sich wieder seelsorglichen Aufgaben, vornehmlich der Armenfürsorge widmet und seine Fürsorge der verwahrlosten Jugend zuwendet. Nach Winter stirbt Zippe, der durch sein Vorbild eine Priestergeneration nachhaltig geprägt hat, „völlig vergessen“ im Jahr 1816 in Wien³⁵⁰.

Sein Rückzug aus seiner Tätigkeit in der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei dürfte in Zusammenhang mit einer vermuteten Mitgliedschaft bei den Illuminaten und den damals stattfindenden Jakobinerprozessen stehen und nicht freiwillig erfolgt sein. 1799, Jahre später, bewirbt sich Zippe als einer von neun Kandidaten um das vakante Bistum Brünn/Brno. Trotz früherer, sowohl von Joseph II. als auch von Leopold II. ergangenen Versprechungen wird er von Franz II. weder für diese Würde noch für eine ersatzweise erbetene Propstei berücksichtigt³⁵¹.

Den oben angeführten Beamten, die alle aus Böhmen stammten und die Tätigkeit der GHK maßgeblich geprägt haben, wurden trotz des anfänglichen Widerstandes der ungarischen Behörden zwei ungarische Beamte zur Seite gestellt. Ocoliczanyi und Urményi, beide adeliger Abstammung, versahen als Wirkliche Hofräte der ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei ihren Dienst in Wien und waren somit für die Mitarbeit in der GHK verfügbar. Biographische Daten liegen nur spärlich vor.

Emerich Okoliczányi de Eadem, der aus einer alten ungarischen Adelfamilie stammte, war Hofrat im ersten ungarischen Stand, dem Geistlichen- und Herrenstand, dem er zusammen mit Michael Graf von Nádasd, Karl Graf Zichy von Vasonikö und Franz Graf Esterházy von Galántha angehörte. Okoliczányi war Auxiliarbischof zu Ansara, infulierter Abt zu Kapolnak, Probst des hl. Stephan de Castro Strigoniensi³⁵² und der Metropolitankirche zu Gran, ein Mann von erheblicher Bedeutung.

Dies gilt auch für Joseph Freiherr Urményi de Eadem. Urményi war Hofrat im Ritterstand, Ritter des Ordens des hl. Stephan und Obergespann des Biharer Komitats, im Osten Ungarns und königlicher Judex curiae (Oberlandesrichter). Die Familie Urményi

³⁵⁰ Winter, Josephinismus 162.

³⁵¹ Vgl. IX.5.

³⁵² Esztergom.

war mit den vornehmsten Familien des Königreiches Ungarn verschwägert, u.a. mit den Grafen Almássy, Keglevich und Festetics sowie mit den Hunyadis. Wie Wurzbach³⁵³ zu entnehmen ist, wurde Joseph Urményi 1741 geboren und verstarb 1825. Urményi erhielt am 16. März 1785 die Geheime Ratswürde und wurde erst in seinem Todesjahr in den Ruhestand versetzt.

Die Nominierung zweier so bedeutender Persönlichkeiten war offensichtlich mit der Absicht verbunden, Ungarn starken Einfluss innerhalb der GHK zu sichern. Das Wirken der beiden in der GHK währte allerdings nicht sehr lange. Sie scheinen im Hofkalender 1787 nicht mehr als Mitglieder der GHK auf.

Leopold Ignazius Freiherr von Haan hatte elsässische Vorfahren³⁵⁴. Er wurde am 14. November 1742 in Wien geboren, wo er 2. März 1828 verstarb. Er wurde 1777 als WH der Siebenbürgischen Hofkanzlei zugeteilt und wechselte 1782 als WH zur neu errichteten Galizischen Hofkanzlei, wo er die verwaltungsmäßige Eingliederung Galiziens in die Wege leitete. Haan wurde noch unter Maria Theresia 1779 nobilitiert und von Kaiser Franz 1796 in den erblichen Freiherrnstand erhoben. Er gehörte der GHK, spätestens ab 1784 bis zu ihrer Auflösung an. Als Freimaurer³⁵⁵ und überzeugter Anhänger der Aufklärung wurde er mit den Agenden der Pfarrregulierung und der Klosteraufhebungen betraut. Haan wurde am 15.11.1809 für seine in Wien vollbrachten Verwaltungsleistungen zum Ehrenbürger ernannt³⁵⁶.

Im Hofsystem 1787 scheinen als Mitglieder der GHK noch Cajetan Graf von Sauer, Joseph Fritz von Rustenfeld und Franz Redel (Redl) von Rothenhausen (Rottenhausen) auf:

Cajetan Graf Sauer von Kosiach wurde am 29. Juli 1743 in Graz als Sohn des k.k. Geheimrats und Vizepräsidenten des innerösterreichischen Guberniums gleichen Namens geboren und starb am 29. August 1811 in Großwardein/Nagyvarad/Oradea, heute Rumänien. Er entstammte einem alten innerösterreichischen Adelsgeschlecht, das seinen Namen nach den an der Save (Sau) gelegenen Gütern führte. Sauer, der die geistliche Laufbahn einschlug, wurde zuerst Domherr in Waitzen/Vacs. Joseph II. ernannte ihn 1785 zum wirklichen ungarischen Hofrat und Mitglied der GHK, Beisitzer

³⁵³ Wurzbach, Lexikon 49, 147.

³⁵⁴ Wurzbach, Lexikon 6, 106.

³⁵⁵ Kodek, Freimaurerlogen 94.

³⁵⁶ Historisches Lexikon der Stadt Wien, Band 3, 1994.

der Septemviraltafel, des Weiteren zum Bischof in partibus und Dompropst in Großwardein. Sauer wurde mit dem St. Stephansorden ausgezeichnet³⁵⁷.

Über Joseph Fritz von Rustenfeld, WH der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, finden sich wie bei Rothenhausen kaum biographische Hinweise. Sein Vater wurde als Hofsekretär bei der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei 1764 in den Adelsstand erhoben. Franz Redel (Redl) von Rothenhausen (Rottenhausen) war WH bei der ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei.

Franz Anton (Wiener) von Sonnenfels wurde am 12. Juli 1735 zu Nikolsburg/Mikulov in Südmähren geboren und verstarb am 12. Jänner 1806 in Troppau/Opava in Österreichisch-Schlesien, heute Tschechische Republik. Sein Vater Lipmann Perlin (Berlin) war Sohn eines preußischen Rabbiners, zu dessen Vorfahren bedeutende jüdische Gelehrte zählen. Die Beschneidung des Franz Anton erfolgte bereits wenige Tage nach der Geburt, wo er den Namen Schmeyr („Der Ehrenwerte“) erhielt.

Doch bereits kurze Zeit später, am 18. September des gleichen Jahres lässt sich Lipmann Perlin gemeinsam mit seinen drei Söhnen taufen, wie den Matrikeln der Wiener Schottenpfarre zu entnehmen ist. Der Vater erhielt den Namen Aloysius Aemilianus Joann(es) Nep(omucenus) Wiener, als sein Taufpate fungiert Aloysius Reichsgraf von Harrach zu Rohrau. Seine Söhne erhielten nach ihrem Taufpaten Carl Reichsgraf von Dietrichstein die Namen Carl Joseph Nep., Carl Johann Nep. und Franz Carl Joh. Nepomucenus. Neben Franz Anton, dem Jüngsten der drei Söhne, hat insbesondere der 1733 geborene Joseph Bedeutung erlangt.

Die hochrangigen Taufzeugen können mit der besonderen Stellung Perlins am Hof der Fürsten Dietrichstein, der Herren von Nikolsburg/Mikulov erklärt werden. In Nikolsburg bestand ein Kloster der Piaristen, die dort auch ein Gymnasium eingerichtet hatten. Die Verbindung des gelehrten Perlin, eines Kenners der orientalischen Sprachen, könnte zu den Kontakten mit den Patres Piaristen geführt haben und so der Anstoß zur Konversion gewesen sein³⁵⁸. Die Nobilitierung des Aloysius Wiener (von Sonnenfels), der orientalische Sprachen an der Universität lehrt und auch von Hof- und

³⁵⁷ Wurzbach, Lexikon 28, 286.

³⁵⁸ Lindner, Dolf, Der Mann ohne Vorurteil. Joseph von Sonnenfels, Wien 1983, 10-13 (In der Folge: Lindner, Sonnenfels).

Regierungsstellen hierfür eingesetzt wird, erfolgt durch Maria Theresia per Dekret vom 20. Oktober 1746³⁵⁹.

Franz Anton trat nach dem Besuch der Piaristenschule in den Dienst der Dietrichsteins, wo er zum Hofrat am Fürstenhof ernannt wurde. 1789 wechselt er in den kaiserlichen Dienst, ist für kurze Zeit in der GHK tätig und wechselt anschließend in die Hofkammer. Am 28. Jänner 1798 wird er von Kaiser Franz zum Reichsfreiherrn ernannt. Während der Napoleonischen Kriege erhält er 1805 den Auftrag, das Archiv der Hofstellen nach Troppau/Opava zu evakuieren, wo er wenig später stirbt. Sein Vermögen bringt der kinderlose Franz Anton in karitative Stiftungen ein³⁶⁰.

3. Die „Großen zu Wien“ und der „Seibt Kreis“

Zwei kleine aus Gelehrten und Intellektuellen bestehende Zirkel in Wien und in Prag, „Die Großen zu Wien“ und der Prager „Seibt Kreis“ erwarben sich, folgt man Winter, große Verdienste um die immer mehr an Bedeutung gewinnende Kirchenreform und die Neuausrichtung der Universitäten. Erklärter Gegner waren die Jesuiten.

Der Begriff „Die Großen zu Wien“ wurde von Winter geprägt. Nach Winter zählen hierzu der Leibarzt Maria Theresias Gerard van der Swieten, ihr Beichtvater Ignaz Müller, Probst des Augustinerchorherrnstifts St. Dorothea in Wien, der Professor für Naturrecht an der Universität Wien Karl Anton von Martini und Weihbischof Ambros Simon von Stock. Nach dem Ableben von Müller und Stock wurde die Gruppe durch Baron Kressel und Abt Rautenstrauch ergänzt. Eine leitende Rolle kam van Swieten zu, der seinen Einfluss auf Maria Theresia nutzte, die Genannten in jene Positionen zu bringen, die es ihnen erlaubte, die „gemeinsame Sache“ wirkungsvoll zu unterstützen³⁶¹.

Van Swieten wurde 1700 in Leiden, in den Niederlanden geboren. Als Katholik blieb ihm trotz seiner hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen eine ordentliche Professur an der kalvinistischen Universität Leiden versagt, sodass er einem Ruf Maria Theresias nach Wien folgte. Van Swieten war Anhänger des Jansenismus und hat aufgrund seines Vertrauensverhältnisses zur Kaiserin dieser Glaubensrichtung am Kaiserhof und in Wien gute Dienste geleistet.

³⁵⁹ Lindner, Sonnenfels 14f.

³⁶⁰ Wurzbach 35, 323.

³⁶¹ Winter Josephinismus 34.

Im Auftrag der Kaiserin hat der Arzt und Naturforscher van Swieten die Universitätsreform an der Wiener Universität vorangetrieben und erwarb sich nicht nur um seinen unmittelbaren Aufgabenbereich, die medizinische Fakultät, große Verdienste, auch bei der Verdrängung der Jesuiten spielte er eine bedeutende Rolle. Seine Reformbestrebungen wurden an der juristischen Fakultät durch Martini unterstützt, an der philosophischen Fakultät durch Domherr Johann Peter Simen und an der theologischen Fakultät durch Weihbischof Ambros Simon von Stock.

Letzterer war als Direktor der theologischen Fakultät Vorgänger von Rautenstrauch. Stock hatte am Germanikum studiert, wurde 1734 Domherr von St. Stephan, dann Propst von St. Peter in Wien und Titularbischof von Resano. Mit dem Jansenismus war er schon in Rom in Berührung gekommen³⁶².

Ein weiteres Betätigungsfeld van Swietens lag im Bereich der Bücherzensur. Er hatte die Leitung der Zensurkommission zwischen 1758-1771 inne. In dieser Position setzte er u.a. nach heftigen Kontroversen mit dem Wiener Erzbischof Migazzi 1763 die Zulassung des Werkes des Febronius „De statu ecclesiae“ durch³⁶³ Probst Müller, ein Jansenist, den van Swieten der Kaiserin als Beichtvater empfohlen hatte, versammelte jeweils am Sonntagabend in seiner Propstei im Kloster St. Dorothea zu Wien intellektuell führende Persönlichkeiten Wiens zu Gesprächen über die Kirchenreform, die hier wesentlich vorbereitet wurde. Selbst der päpstliche Nuntius Visconti nahm gelegentlich daran teil. Rautenstrauch war nur gelegentlicher Gast, da zwischen ihm und Müller Spannungen bestanden, die den Einfluss auf die Kaiserin betrafen.

Van Swieten hat nicht nur der Kaiserin einen jansenistisch gesinnten Beichtvater besorgt. Er war in dieser Hinsicht auch für die Kinder Maria Theresias tätig. Für Erzherzog Maximilian, den späteren Erzbischof von Köln, wählte er den Pfarrer von St. Peter in Wien, Franz Ruschitzka aus. Beichtvater Maria Antoinettes wurde der belgische Abbé Jean de Terme. Erzherzogin Karoline, die spätere Königin von Neapel, erhielt in Anton Gürtler einen Beichtvater, der ihr nach Neapel folgte; er wurde später Weihbischof von Tiene. Van Swieten konnte somit die Jesuiten auch von diesem wichtigen Feld verdrängen³⁶⁴. Im Kampf gegen die Jesuiten im universitären Bereich erhielt van Swieten

³⁶² Winter, *Josephinismus* 37f.

³⁶³ Ebd. 39.

³⁶⁴ Winter, *Josephinismus* 45.

Unterstützung durch drei Ordensgemeinschaften, die Prämonstratenser, die Augustiner-Eremiten und die Dominikaner³⁶⁵.

In Prag sammelte Karl Heinrich Seibt eine Gruppe von Männern um sich, die zu den engsten Mitarbeitern Josephs II. in kirchlichen Belangen, so auch in der GHK zählten. Hierzu gehörten Baron Kressel, der Abt von Braunau, Augustin Zippe und Propst Ferdinand Kindermann³⁶⁶. Es fällt auf, dass Heinke, der führende Beamte in Kirchenangelegenheiten unter Maria Theresia und Joseph II., trotz seiner böhmischen Herkunft, seiner engen Beziehung zur Prager Universität, den ersten in Böhmen verbrachten Berufsjahren und seinen beruflichen Kontakten zu Kressel außerhalb dieses Freundeskreises stand.

Seibt wurde 1735 in Mariental in Niedersachsen, nahe der böhmischen Grenze geboren. Er besuchte das Piaristengymnasium in Kosmanos/Kosmonosy in Böhmen und belegte zunächst Philosophie an der Prager Universität. Seine weltanschauliche Prägung erhielt er dann an der Universität Leipzig, wo Gottsched und Gellert zu seinen Lehrern zählten, die ihn auch in die Philosophie von Leibniz und Wolff einführten. Das in Leipzig erworbene Wissen bildete die Basis für seine wissenschaftliche Tätigkeit an der Universität Prag, wo er einen großen Kreis von interessierten Hörern für die Sache begeistern konnte. 1763 wurde er außerordentlicher Professor für schöne Wissenschaften und Moral, eine Kombination, die es sonst nur an den protestantischen Universitäten gab³⁶⁷, und 1771 ordentlicher Professor für Erziehungswissenschaften, nachdem er 1770 auf Vermittlung von Swietens von Maria Theresia „mit unbeschreiblicher Leutseligkeit“ empfangen worden war. Seine Antrittsvorlesung als ordentlicher Professor zum Thema über den „Einfluss der Erziehung auf die Glückseligkeit des Staates“ weist ihn als aufgeklärten Pädagogen aus.

Seibt, der eine „sehr ansprechende Persönlichkeit“ war, verstand es, einen großen Kreis von Schülern, u.a. Joseph Erasmus Graf von Buquoy³⁶⁸, und Freunden um sich zu sammeln, die er nach Kräften förderte. Dies war ihm aufgrund seines beruflichen Aufstiegs, der von seinen Freunden und Gönnern gefördert worden war, möglich. 1775

³⁶⁵ Ebd. 46f.

³⁶⁶ Ebd. 71.

³⁶⁷ Cerman Ivo, Krueger, Rita, Reynolds Susan, Secular moral philosophy: Karl Heinrich Seibt, in: The Enlightenment in Bohemia: religion, morality and multiculturalism, Oxford 2011, 148 In der Folge: Cerman, Enlightenment).

³⁶⁸ Cerman, Enlightenment 148.

wurde er Direktor der philosophischen Fakultät und der Gymnasien in Böhmen, zugleich Mitglied der böhmischen Bücherzensurkommission. Der Prager Erzbischof Przychovsky ernannte den Laien Seibt zum Konsistorialrat und Professor für Kirchengeschichte³⁶⁹.

Die Erfolge Seibts und seiner Schüler riefen Neider auf den Plan. In einer Kontroverse zwischen Anhängern von Barockkatholizismus und katholischer Aufklärung in den Jahren 1778 und 1779 wurde Seibt von führenden böhmischen Landespolitikern beschuldigt, für den großen Umlauf an verbotenen Büchern, wie Wieland, Voltaire und Rousseau verantwortlich zu sein. Zugleich wurde ihm vorgeworfen, gefährliche und unmoralische Ideen zu verbreiten, die Religion zu zerrütten und die Moral zu untergraben³⁷⁰. Nach Ivo Cerman war die Philosophie Seibts jedoch dahingehend ausgerichtet, die auf der Religion basierende Moral zu verteidigen³⁷¹.

Die vom böhmischen Appellationspräsidenten Graf Veznik im Wiener Auftrag vorgebrachte Anklage wurde jedoch von der Hofkanzlei als Denunziation zurückgewiesen. Trotzdem musste Seibt nach Wien reisen, um sich zu rechtfertigen. Seine umfangreiche schriftliche Rechtfertigung, in der er offen seinen Standpunkt darlegte, hat Maria Theresia - gerade aufgrund ihrer Offenheit - nicht überzeugt. Erst durch das Einschreiten von Kressel und Rautenstrauch wurde die Angelegenheit im Sinn Seibts beigelegt. Seibt konnte seine öffentlichen Ämter behalten, nicht jedoch seine Ämter in der Prager Erzdiözese. 1784 erlangte er das Amt des Rektors der Prager Universität. 1801 pensioniert, verstarb Seibt 1806 in Prag³⁷².

5. Die Mitglieder der GHK – Freimaurerei und Illuminatenbund

Nach Heindl hatte sich noch unter Maria Theresia unter dem Einfluss der Aufklärung in den Zentralstellen eine Schicht von Beamten gebildet, die „unzweifelhaft freiheitlich, reformerisch, freimaurerisch und [...] liberal [...]geprägt war³⁷³. Aufklärung und Freimaurerei erreichen in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts in Österreich ihren Höhepunkt. Das Hoch der Freimaurerei wurde allerdings abrupt durch das Freimaurerpatent Josephs II. vom Dezember 1785 beendet, nachdem zuvor noch im Jahr 1784 der Zusammenschluss sämtlicher Logen der Habsburgermonarchie mit Ausnahme

³⁶⁹ Winter, Josephinismus 71f.

³⁷⁰ Cerman, Enlightenment 147.

³⁷¹ Ebd. 167.

³⁷² Winter, Josephinismus 79-81.

³⁷³ Heindl, Gehorsame Rebellen 42.

der Loge der österreichischen Niederlande auf Betreiben der Wiener erfolgt war und die bis dahin bestehende Abhängigkeit von Berlin gelöst worden war.

Durch das Patent von 1785 wurden die Logen praktisch unter Polizeiaufsicht gestellt und ihre Zahl deutlich reduziert. Im Handbillet Josephs war überdies von „freimaurerischen Gaukeleien“ die Rede, was bei den Freimaurern zu großer Verärgerung führte. Als Konsequenz dieser Vorgehensweise „deckten“ die meisten Brüder, sie traten aus ihren Logen aus³⁷⁴.

Ähnliche Ideale wie die Freimaurer vertrat der am 1. Mai 1776 von dem aus Ingolstadt gebürtigen Adam Weishaupt gegründete Bund der Perfektibilisten, später Illuminatenbund. Die Übergänge zu den Freimaurern waren fließend. Als Anhänger der Aufklärung wurden die Freimaurer anfänglich von Joseph gefördert. Eine beträchtliche Anzahl von ihnen erreichte Spitzenpositionen in der Verwaltung und im Universitätsbereich. Auch in der GHK waren - so wie in der eng mit ihr kooperierenden Studienhofkommission - Freimaurer und Illuminaten vertreten.

Ein überaus engagierter Freimaurer und Illuminat war der Präses der GHK, Baron Franz Karl Kressel von Qualtenberg. Ab 1779 Mitglied einer Regensburger Loge, wurde er spätestens 1781 Mitglied der Wiener Loge „Zur gekrönten Hoffnung“, der überwiegend Personen des hohen Adels angehörten. 1785 wurde er Mitglied der bedeutendsten Wiener Loge „Zur wahren Eintracht“, nachdem er bereits 1784 Großmeister der österreichischen Logenprovinz geworden war. Nach den Eingriffen Josephs im Jahr 1785 gehört er der Sammelloge „Zur Wahrheit“ an. Als Illuminat bekleidet er die Funktion eines Inspektors für Böhmen, Mähren und Schlesien³⁷⁵.

Der Leiter der Studienhofkommission Gottfried van Swieten dürfte Illuminat gewesen sein, eine Mitgliedschaft bei den Freimaurern lässt sich nicht belegen³⁷⁶. Er hat zahlreiche Freimaurer und Illuminaten in gehobene Positionen an den Universitäten gehievt und dabei auch Konflikte mit Joseph II. riskiert.

Weitere Mitglieder des Freimaurerbundes aus dem Bereich der GHK waren Leopold von Haan und Franz Redel von Rothenhausen. Haan war zunächst Mitglied einer

³⁷⁴ Rosenstrauch, Zirkel 60.

³⁷⁵ Kodek, Freimaurerlogen 135-137.

³⁷⁶ Ebd. 232.

siebenbürgischen Loge in Hermannstadt/Sibiu und wurde 1782 Mitglied der Wiener Loge „Zu den drei Adlern“. Nach 1785 wurde er Gründungsmitglied der Wiener Sammelloge „Zur Wahrheit“ und Deputierter (Stellvertretender) Meister vom Stuhl³⁷⁷. Redel gehörte ab 1781 der Loge „Zur gekrönten Hoffnung“ an, ab 1786 der Sammelloge „Zur Wahrheit“³⁷⁸.

Franz Anton von Sonnenfels war im Unterschied zu seinem Bruder Joseph, der parallel zu seiner Professur an der Universität Wien Mitglied der Studienhofkommission war, nicht Freimaurer. Joseph Sonnenfels, der bereits Mitglied einer Leipziger Loge war, wurde 1782 in die Wiener Loge „Zur wahren Eintracht“ aufgenommen und machte in verschiedenen Positionen freimaurerische „Karriere“, u. a. als Distrikt-Großmeister der Distriktloge „Zur Wohltätigen Eintracht“. Ab 1786 gehörte er der Sammelloge „Zur Wahrheit“ an, wo er allerdings noch im gleichen Jahr deckte. Joseph von Sonnenfels war auch Illuminat, als solcher Präfekt von Wien und anschließend Provinzial für Österreich³⁷⁹. Auf Seite der Studienhofkommission wäre noch Johann Melchior Edler von Birkenstock, WH bei der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, anzuführen, der Mitglied der „Wahren Eintracht“ war. Birkenstock war mit Joseph von Sonnenfels verschwägert³⁸⁰.

Abt Stephan Rautenstrauch wurde von verschiedenen Autoren eine Mitgliedschaft bei den Freimaurern unterstellt. Wie Herbert Rieser³⁸¹ ausführte, seien Kressel und Rautenstrauch nebst weiteren bedeutenden Persönlichkeiten, wie Gerard van Swieten, Propst Wittola und Staatskanzler Kaunitz „Maurer“ gewesen. Rieser beruft sich dabei auf den früheren Wiener Ordinarius für Kirchengeschichte Ernst Heinrich Tomek, dessen Aussage für Kressel und Wittola zutreffend ist. Die Mitgliedschaft von Kaunitz bei Freimaurern und Illuminaten ist dagegen nicht gesichert³⁸². Auch Gerard van Swieten war nach Kodek nicht Mitglied einer Freimaurerloge, eine Mitgliedschaft „unwahrscheinlich“³⁸³.

³⁷⁷ Kodek, Freimaurerlogen 221.

³⁷⁸ Ebd. 190.

³⁷⁹ Ebd. 221-223.

³⁸⁰ Ebd. 30.

³⁸¹ Rieser Herbert, Der Geist des Josephinismus und sein Fortleben. Der Kampf der Kirche um ihre Freiheit, Wien 1963.

³⁸² Kodek, Freimaurerlogen 121.

³⁸³ Ebd. 231.

Hinweise zu einer freimaurerischen Tätigkeit eines Johann Rautenstrauch finden sich bei August Wolfstieg³⁸⁴. Zwar wäre es möglich, dass Abt Franz Stephan Rautenstrauch unter seinem Geburtsnamen Johann publiziert hätte, es dürfte sich jedoch bei Tomek und Rieser um eine Verwechslung mit einem in Wien lebenden Zeitgenossen des Abtes mit gleichem Nachnamen handeln.

Bei Wurzbach³⁸⁵ finden sich unter dem Namen Rautenstrauch zwei Eintragungen, die eine betrifft einen aus Erlangen stammenden Johann Rautenstrauch, die andere den aus Böhmen gebürtigen Franz Stefan Rautenstrauch. Johann Rautenstrauch ist verschiedentlich als Autor und Förderer des Josephinismus in Erscheinung getreten. Er war Herausgeber der „Österreichischen Biedermannschronik“, die von Tomek und Rieser fälschlicherweise Abt Rautenstrauch zugeschrieben wurde. Die Behauptung, Abt Rautenstrauch wäre Freimaurer gewesen, kann somit nicht aufrechterhalten werden.

Damit ist aber nicht gesagt, dass Rautenstrauch keinen Kontakt zu Freimaurern gehabt hätte, was schon aufgrund seiner Position nicht möglich war. Seine beiden Dienstvorgesetzten in der GHK bzw. in der Studienhofkommission waren Freimaurer (Kressel) bzw. Illuminaten (van Swieten). In diesem Zusammenhang besonders erwähnenswert ist der Kontakt Rautenstrauchs zu Ignaz Aurelius Fessler. Dieser, eine sehr ambivalente Persönlichkeit, wurde 1756 in Zurndorf im Burgenland, damals Westungarn, als Kind katholischer Eltern geboren und trat 1773 im Kloster Mor bei Stuhlweißenburg (Székesfehérvár) in den Kapuzinerorden ein. Sein Weg führte ihn in das Kapuzinerkloster nach Wien, wo er mit dem dortigen (verbotenen) Klosterkerker konfrontiert wurde. Fessler gab entsprechende Beweise über diesen Klosterkerker an Abt Rautenstrauch weiter. Trotz der ihm daraufhin von seinem Orden bereiteten Probleme konnte Fessler dank verschiedener Unterstützer an der theologischen Fakultät in Wien sein Studium absolvieren. Es war Rautenstrauch, der ihm zusammen mit Gottfried van Swieten 1784 den Weg an die Universität Lemberg ebnete, wo er eine Professur für orientalischen Sprachen und die Hermeneutik des Alten Testaments erlangte. Eine Mitgliedschaft in einer Freimaurerloge in seiner Wiener Zeit kann zwar nicht nachgewiesen werden, er war aber ein „bedeutendes“ Mitglied des Illuminatenbundes. In Lemberg und später in Berlin gehörte er Freimaurerlogen an. Fessler konvertierte später

³⁸⁴ Wolfstieg, August, Bibliographie der freimaurerischen Literatur, 1. Band, 1911, ND Hildesheim (u.a.) 1992, Nr. 12778, 13611, 18012.

³⁸⁵ Wurzbach, Lexikon 60, 61-69.

zum Protestantismus, übersiedelte nach Russland und wurde 1819 Superintendent, Bischof und geistlicher Präses des Saratover Konsistoriums³⁸⁶.

Eine freimaurerische Mitgliedschaft von Augustin Zippe dürfte nicht bestanden haben, es spricht jedoch einiges dafür, dass Zippe Mitglied des Illuminatenbundes war. In einem von der Polizei fingierten Briefwechsel zwischen Alois Blumauer (1755-1798), einem zeitgenössischen Wiener Publizisten, und Adolph Franz Freiherr von Knigge (1755-1797), einem führenden Mitglied des Illuminatenbundes, der der Polizei in Zusammenhang mit den Jakobinerprozessen 1795 zur Aufspürung von Illuminaten dienen sollte, scheinen u.a. (Gottfried) van Swieten, (Joseph von) Sonnenfels, (Augustin) Zippe und (Johann Melchior von) Birkenstock als verdächtige Personen auf³⁸⁷.

Die Mitgliedschaft von van Swieten und Sonnenfels bei den Illuminaten gilt als gesichert, Birkenstock war Freimaurer. Für die Zugehörigkeit Zippes bei den Illuminaten sprechen drei Indizien: Zum Ersten seine umfassende Armenfürsorge, die nicht bloß als Hinweis für ein vorbildliches priesterliches Wirken gedeutet werden muss, sondern auch als Umsetzung eines der freimaurerischen Grundprinzipien, der Wohltätigkeit gegenüber den Armen.

Stärker wiegt das zweite Indiz, die Grundsätze, die Zippe in seiner Schrift über die moralische Erziehung angehender Geistlicher vertritt³⁸⁸, die vermutlich freimaurerisches Gedankengut enthalten. Zippe möchte den Alumnen folgenden Pflichten nahebringen: Liebe zu Gott, zur Religion und ihrem göttlichen Stifter, Menschenliebe und Vaterlandsliebe, tolerante Gesinnung und Liebe zum Beruf. Bei Ignaz von Born, Freimaurer und Illuminat, findet sich eine zeitgenössische Parallele. Er hat in Zusammenhang mit der Auflösung der Loge „Theodor zum guten Rat“ in München in einem Schreiben an den Präsidenten der Churfürstlichen Akademie der Wissenschaften als die vorzüglichsten Pflichten seiner Verbindung Gottesfurcht, Treue gegen den Landesfürsten und Wohltätigkeit gegen den Nebenmenschen angeführt³⁸⁹ (vgl. VII.1.9.).

Als drittes Indiz kann angeführt werden, dass Zippe unter Kaiser Franz den Dienst als Hofrat der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei quittiert hat. Dies kann nicht allein mit der Auflösung der GHK begründet werden, da, wie am Beispiel des Franz Anton von

³⁸⁶ Rosenstrauch, Zirkel 92, 207-209.

³⁸⁷ Ebd. Zirkel, 97f.

³⁸⁸ Zippe, Moralische Bildung passim.

³⁸⁹ Rosenstrauch, Zirkel 100.

Sonnenfels gezeigt werden kann, vermutlich eine andere Aufgabe für ihn in der zentralen Verwaltung bzw. die Versorgung mit einem geistlichen Benefizium in Frage gekommen wäre. Vielmehr dürfte, wie oben schon angedeutet, seine von den Behörden vermutete Mitgliedschaft im Illuminatenorden eine Rolle gespielt haben, wodurch er im Zusammenhang mit der vermuteten Jakobinerverschwörung kompromittiert war, was den erst Mitte der vierziger stehenden Zippe bewog, freiwillig oder unfreiwillig, den Staatsdienst zu verlassen.

Seine weiteren Lebensjahre verbrachte Zippe als Seelsorger in der Brigittenau, damals Vorort von Wien. Zippe findet sich dann 1799 nach dem Tod des Bischofs von Brünn (Brno), Johann Lachenbauer, als einer von neun von der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei Kaiser Franz vorgeschlagenen Bewerbern um das Bistum Brünn (Brno). In seinem Bewerbungsschreiben beruft sich Zippe darauf, dass ihm Kaiser Franz bei der Aufhebung der GHK „eine Präbende gnädigst versprochen habe“. Alternativ zum Bistum Brünn bittet er um Verleihung der erledigten Kuratpfünde in Böhmisches-Krumau (Cesky Krumlov). Zippe verweist auch auf mehrmalige mündliche Zusagen Josephs und ein von Joseph während des Türkenkrieges aus Futak (in Serbien) in diesem Sinn an den Präsidenten der GHK gerichtetes Schreiben vom 13. April 1788 sowie auf seine in verschiedenen leitenden Positionen erworbenen Verdienste. Er führt seine Tätigkeit als Dechant in Böhmisches-Kamnitz an, wo er sechs Jahre als Seelsorger gewirkt habe. Während dieser Zeit habe er auf Befehl des Guberniums die Direktion der Schulen auf der gleichnamigen Herrschaft innegehabt und angehende Schullehrer und Katecheten in der vorgeschriebenen Lehrart unterrichtet. 1783 habe er auf allerhöchsten Befehl als Dechant resigniert und die Leitung des Generalseminariums in Prag übernommen. Nach zwei Jahren habe er das Referat über die theologischen Gegenstände bei der Studienhofkommission erhalten, sei dann aber in die GHK gewechselt, wo ihm die geistlichen Sachen übertragen wurden. In der an den Kaiser gerichteten Stellungnahme der Böhmisches-österreichischen Hofkanzlei wird seine hervorragende Qualifikation und Berücksichtigungswürdigkeit bestätigt. Trotz seiner unzweifelhaften Verdienste wird er von Kaiser Franz weder zum Bischof von Brünn nominiert noch mit der ersatzweise erbetenen Propstei versorgt (vgl. IX/5)

VII. Das Wirken der GHK - Generalseminarien und Bischofsernennungen

1. Die Generalseminarien³⁹⁰

1.1. Der Weg zu den Generalseminarien

Aus den zahlreichen Tätigkeitsfeldern der GHK seien hier beispielhaft die Generalseminarien herausgegriffen, an denen der Kaiser besonderes Interesse zeigte. Nach dem Willen des Kaisers und der GHK sollte durch eine verbesserte Bildung an den theologischen Fakultäten nach neuen Lehrplänen auf der Höhe der Zeit und einer einheitlichen Vorbereitung in den Priesterseminaren, das Niveau des Klerus gehoben werden und dieser für die Bewältigung der „Seelsorge“, die zugleich staatlichen Interessen zu dienen hatte, befähigt werden. Den Alumnen sollten die „ächten Grundsätze“ gelehrt werden.

Jedoch sollte sich das Wirken der Geistlichen nicht nur, wie von Kaunitz und Heinke in ihren Denkschriften festgehalten, auf die Predigt des Evangeliums, die Christenlehre, den Gottesdienst und die Spendung der Sakramente erstrecken.³⁹¹ Neben der Wahrnehmung dieser religiösen Aufgaben sollten sie als verlängerter Arm der staatlichen Verwaltung, insbesondere im Bereich der Volksbildung und Armenfürsorge tätig werden. Die Alumnen sollten bereits während ihrer Ausbildung auf den Verlust ihrer traditionellen Sonderstellung vorbereitet werden. Nach dem Willen des Regenten sollten die Kleriker keine Sonderposition mehr einnehmen, sondern Staatsbürger mit allen Rechten und Pflichten sein, nicht nur dem Bischof oder Abt, sondern primär dem Landesherrn untertan.

Die Erziehung des Klerus ist eng mit der Auswahl des geistlichen Führungspersonals, der Domherrn und Bischöfe, verknüpft. Dies wird allein schon daraus deutlich, dass einige Rektoren der Generalseminarien ihr Amt als Sprungbrett für eine geistliche Karriere nutzen konnten und zu bischöflichen Würden aufstiegen. Ein nach den „ächten

³⁹⁰ Dieses Kapitel fußt auf meiner 2011 an der Universität Wien eingereichten ungedruckten Diplomarbeit „Die josephinischen Generalseminare. Kirche und Aufklärung“ (Popp, Generalseminarien). Die Ergebnisse dieser Arbeit werden hier in gestraffter Form mit Ergänzungen und Akzentuierungen, die dem Thema der Dissertation geschuldet sind, neu präsentiert.

³⁹¹ FRA II/1,130 a, 288.

Grundsätzen“ ausgebildeter Klerus war nach den Vorstellungen der Josephiner dazu befähigt, den ihm überantworteten Aufgabenbereich wahrzunehmen.

Der Klerus, insbesondere die Pfarrer, hatte aus Sicht der Josephiner eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Eduard Winter weist darauf hin, dass für Joseph II. der Pfarrer neben dem Soldaten das „Ideal des Herrschers“ gewesen zu sein scheint, beide als wichtige Stützen des Staates, nach innen bzw. nach außen wirkend. Der Aufgabenbereich eines Pfarrers bestand nicht nur aus der Leitung des Gottesdienstes, der Seelsorge und dem Katechisieren. Der Pfarrer sollte zugleich „Vater der Waisen, der Armen und Kranken“ sein. Er sollte nach dem Willen des Herrschers den „idealen Untertan“ formen, ihm „Bildung, Gehorsam und Zucht“ beibringen und darüber hinaus die Landbevölkerung in Wirtschaftsfragen, wie z.B. Viehhaltung und Ackerbau beraten³⁹². Ihm wurde somit eine wichtige politische Aufgabe zuteil. Erich Zöllner betonte die „besondere Sympathie und Förderung“, die von Seiten der Josephiner dem Pfarrer zuteil wurde, der auch für eine „patriotisch-zuverlässige staatsbürgerliche Haltung“ sorgen sollte³⁹³. Ondrej Bastl weist auf das mit der Aufklärung und dem deutschen Naturrecht in Zusammenhang stehende Nützlichkeitsprinzip hin, das auch die Kirche betraf, die „zugepitzt formuliert [...] (als) Dienstmagd des Staates, [...] Moralwächterin und zugleich [...] (als) niedrigste Stufe der Staatsverwaltung“ fungieren sollte³⁹⁴.

Um die Qualität der Pfarrer zu heben, wurde die Leitung einer Pfarre an die erfolgreiche Absolvierung von Konkursprüfungen gebunden, die auch unter Leopold II. und Franz II (I.) weiterhin vorgeschrieben wurden. Joseph sorgte auch für ein gesichertes Einkommen der Geistlichen. Das Einkommen eines Pfarrers, die „Kongrua“, wurde - regional unterschiedlich - mit bis zu 600 Gulden jährlich festgelegt, die aus den Einnahmen des Religionsfonds zu bedecken waren; zugleich wurde durch Stoltaxordnungen ein schon länger bestehendes Ärgernis behoben³⁹⁵.

Da die Errichtung der Generalseminarien erst nach der Gründung der GHK erfolgte, waren diese Agenden nicht im ursprünglichen, von Joseph festgelegten Aufgabenbereich der GHK enthalten. Es war allerdings naheliegend, die Generalseminarien der

³⁹² Winter, Josephinismus, 125f.

³⁹³ Zöllner, Erich, Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Wien 1966, 326.

³⁹⁴ Ondrej Bastl, Robert Pech, Philip Steiner, Der Josephinismus in Böhmen. Skizzen einer Intention und Rezeption, in: Katholische Aufklärung und Josephinismus. Rezeptionsformen in Ostmittel- und Südosteuropa, hg. von Rainer Bendel und Norbert Spannenberger, Köln (u.a.) 2015, 55.

³⁹⁵ Winter, Josephinismus 129f.

Zuständigkeit der GHK zu übernehmen. Die formale Beauftragung der GHK mit den Agenden der Generalseminarien erfolgte nicht zeitgleich mit der Errichtung der Generalseminarien, sondern erst im Frühjahr 1784. Wie einem Vortrag der GHK an Joseph II.³⁹⁶, der auf ein „allerhöchstes Hand-Billet“ vom 17. April 1784 Bezug nimmt, entnommen werden kann, hat Joseph befohlen, die folgenden, die GHK betreffenden Gegenstände „ehestens“ einer Berichtigung zuzuführen. Unter diesen Gegenständen werden angeführt:

- Das „Geschäft“ der Diözesan Abteilung,
- das „Innere“ der Pfarr-Einrichtung,
- die Einführung der neuen Andachtsordnung und
- die anbefohlene Einrichtung der Generalseminarien.

Der Aufgabenbereich der GHK wurde damit erweitert. Durch die enge Verknüpfung der Generalseminarien mit den theologischen Fakultäten war überdies nicht nur eine Zuständigkeit der GHK, sondern zugleich eine Zuständigkeit der Studienhofkommission, somit ein positiver Kompetenzkonflikt, gegeben. Die Studienhofkommission war für die inhaltliche Ausrichtung der theologischen Fakultäten verantwortlich, die durch die Auswahl der Professoren und die verpflichtenden Lehrbehelfe, die sogenannten Vorlesebücher, sichergestellt wurde.

Bei seinem Amtsantritt als Leiter der Studienhofkommission hatte Gottfried van Swieten die Moralphilosophie zum Ausgangspunkt der von ihm intentierten Studienreform gemacht, nach der im Verständnis der Aufklärung die Menschen zu gesellschaftlicher Betätigung motiviert werden sollten. Auch die Moraltheologie war von dieser Reform betroffen. Mit Unterstützung Augustin Zippes trachtete van Swieten, „den jenseits-orientierten Rigorismus der jansenistischen Theologie“, den er bei Amtsantritt vorgefunden hatte, durch eine „diesseits orientierte und zur gesellschaftlichen Betätigung“ anleitende Moralphilosophie zu ersetzen, die sich „am Wahren, Guten und Schönen“ orientierte, eine Verknüpfung von Werten, die er aus der englischen „Aufklärungsutopie“ entnommen hatte³⁹⁷.

³⁹⁶ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 85, 608 ex Aprili 1784 G.S.

³⁹⁷ Wangermann Ernst, Die moralische Erziehung der Jugend in den Studienplänen Gottfried van Swietens und seiner Mitarbeiter, in: Szabo, Franz (Hg.), Politics and culture in the age of Joseph II., Budapest 2005, 155f.

Die Aufsicht über die Generalseminarien und die Auswahl des dort wirkenden Personals oblag der GHK. Die beiderseitige Zuständigkeit, GHK und Studienkommission, konnte umso leichter wahrgenommen werden, da Abt Rautenstrauch und Hofrat Heinke sowohl der GHK als auch der Studienkommission angehörten. Die Leitung der theologischen Fakultäten sowie der Generalseminarien lag bei Rautenstrauch, der auch die entsprechenden Grundlagen hierzu erarbeitet hat. Rautenstrauch deckt somit beide Bereiche ab, die wissenschaftliche und die moralisch-sittliche Erziehung der Alumnen. Aufgrund seines großen Aufgabenbereichs hatte er zahlreiche einschlägige Resolutionen Josephs II. umzusetzen, was ihn in Gegensatz zu den ultramontanistisch gesinnten Bischöfen, insbesondere aber zu Erzbischof Migazzi brachte, der mit Unterstützung des Wiener Nuntius Garampi die Positionen der Kurie vertrat.

Trotz einer in Regierungskreisen schon länger bestehenden Unzufriedenheit mit dem Wirken des Klerus war beim Regierungsantritt Josephs II. noch nicht abzusehen, dass der Staat in Ergänzung zu den zahlreichen die Kirche betreffenden Verordnungen direkt in die Priesterausbildung eingreifen und selbst Priesterseminare gründen und betreiben würde.

1.2. Kritik am Wirken und an der Ausbildung des Klerus³⁹⁸

Schwerwiegende Kritik am Klerus bzw. an dessen Ausbildung sollen in der Folge anhand einiger ausgewählter Dokumente dargestellt werden. Die aufgezeigten Probleme machen aus Sicht des Kaisers, der Spitzenbeamten und Vertreter der Kirche die Notwendigkeit des Eingreifens deutlich.

Neben dem Kaiser waren es hohe und höchste staatliche und kirchliche Würdenträger, die sich zur Lage des österreichischen Klerus äußerten:

1. Der Barnabiten-Provinzial Pius Manzador, der im Auftrag Maria Theresias 1756 in den Erbländern den Zustand des Klerus durchleuchtete, kommt zum Schluss,

„[...] dass sich mehrmahlen eine schädliche Eifersucht zwischen dem Clero saeculari und den Ordensgeistlichen (äußere), und diese seien mehrers anzutreiben, dass sich zur Seelsorg gebrauchen ließen, da es in den Erbläden keineswegs an Geistlichen, wohl aber deren Austheilung und gutem Willen mangle, sich denen beschwersamen Missions- und Vicariats-

³⁹⁸ Vgl. im Folgenden: Popp, Generalseminarien 67-71.

Verrichtungen zu unterziehen; wie nun beiden abzuhelfen sei, werde dem päpstlichen Gutbefinden anheimgestellt³⁹⁹.

2. In einem Vortrag an Maria Theresia vom 25. Juni 1768 betont Staatskanzler Kaunitz die Notwendigkeit einer staatlichen Kontrolle der Kirche und der Verbesserung der Disziplin der katholischen Geistlichkeit:

„2 do. Die Wachsamkeit und Sorgfalt des Souveräns für die Religion ist nicht nur eine christliche sondern solche politische Beschäftigung, womit die Wohlfahrt des Staates auf das engste verknüpft ist. Tugendhafte und christliche Unterthanen erfüllen in vollkommeneren Maß ihre Pflichten gegen ihren Landesfürsten und die Einigkeit der Religion vereint die Kräfte des Staates [...]. Es ist für E. M. (Eure Majestät) nicht gleichgültig, das unsere catholische Geistlichkeit so wenig ihrem Beruf und Gewissen ein Genüge leistet [...]⁴⁰⁰.

3. In einer Denkschrift Josephs II. vom 8. Oktober 1771, die er Maria Theresia im Anschluss an eine Reise durch Böhmen, Mähren und Schlesien vorlegt, werden zahlreiche Probleme angesprochen, die ein umfassendes Eingreifen des Staates in kirchliche Belange nötig erscheinen lassen:

„Erstens gebriecht es hauptsächlich an der Erziehung in allen E: M. Erblanden und an den wahren christlichen Tugenden[...]“. Die Ursache sieht Joseph in einer „in den Städten überhäuffte(n) und ignorante(n) Geistlichkeit“ [...]. „Das Uebelste aber sind die falschen Ideen, so die Geistlichkeit uns von unserer allerheiligsten Religion beibringen [...] Zu diesem schlagen sich die Unfähigkeit und Stupidität der meisten Seelsorger, welche theils nicht wissen und nicht nach dem wahren Sinn gebildet werde, theils eigennützig denken“[...].

Ich glaubete mein Gewissen zu beschweren, wenn ich nicht in diesem haupt-Punct E. M. die Wahrheit recht vor Augen legete; so lange als nicht unser ganzes geistliches System in eine andere Ordnung kommet, so werden wir niemals zur Verbesserung der Education sowohl des Landvolcks, als auch des Herrn gelangen [...]

Zweitens ist die „Erziehung in E.M. Landen [...] noch nicht auf den dem Staat recht nutzbaren Punkt gelanget; davon ist theils (für den Bereich der Grundschule) die Schuld lediglich in den Händen der Geistlichkeit beruhenden öffentlichen Erziehung [...]“⁴⁰¹.

402 .

³⁹⁹ Kovacs, Elisabeth, Ultramontanismus und Staatskirchentum im theresianisch-josephinischen Staat. Der Kampf der Kardinäle Migazzi und Franckenberg gegen den Wiener Professor für Kirchengeschichte Ferdinand Stöger, Wien 1973, 13, Anm.1 (in der Folge: Kovacs, Ultramontanismus).

⁴⁰⁰ Kluebing, Josephinismus 113 f.

⁴⁰¹ Ebd. 163.

⁴⁰² Ebd. 163f.

4. In einer Denkschrift von Kaunitz vom 14. April 1773 wird die Rolle der Pfarrer thematisiert:

„Die Pfarrer wären durch die zu veranlassende fleissige Aufsicht der Ordinarien dahin anzuhalten, dass sie einen ihrem Stand gemässen Lebenswandel führen, die Seel Sorge, den Unterricht in der Religion und die Catechisierung fleissig verrichten. Von Seiten des Gouvernement wäre dafür zu sorgen. dass von gelehrten und vernünftigen Männern eine geistliche Bauern Moral nach dem Begrif und den Umständen gemeiner Leute verfasst, darinnen die Schuldigkeit gegenüber Gott, den Landesfürsten, den Nächsten und sich selbst kurz und deutlich angezeigt, die Liebe des Vaterlandes eingepägt und die Gelindigkeit der gegenwärtigen Regierung vorstellig gemacht würde. Aus welchem zum Druck zu befördernden Schriften die Pfarrer, anstatt ihrer gemeinlich sehr einfältigen Predigten, ein oder mehrere Capitel des Sonn- und Feyertags vorzulesen hätten [...]“⁴⁰³.

5. In einer Denkschrift vom 14. März 1781 nimmt Hofrat Heinke in seiner Funktion als Referent „in publico-ecclesiasticis“ der Böhmisches-österreichischen Hofkanzlei Stellung zu den staatskirchlichen Reformvorhaben des Kaisers:

„[...] Unwissenheit oder gar falsche Richtung durch unächte Grundsätze verhindern die ächte Ausbildung des größten Theils der Geistlichkeit [...]. Streitigkeiten und Collisionen (aufgrund von Eingriffen in die weltlichen Rechte des Landesfürsten) verursachen alsdenn die Abneigung gegen Hierten und Priester, und da eben aus der Quelle der Unwissenheit noch öfters ein übel verstandener Religionseyfer, Gewißenszwang, Verfolgungs-Geist oder unstatthafte Andächteleyen entspringen, so nähret sich im Staate die Zwietracht zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande, in der Kirche selbst aber äußern sich Gebrechen mit schädlichen Ärgerniß [...]. Diejenigen, welche [...] die ächten principia eingesogen haben, sind in der That würdige Priester, gute Hierten, gehorsame Unterthanen und nützliche Bürger [...]“.

Im Weiteren beschäftigt er sich mit den geistlichen Studien. Unter Bezug auf die französische Geistlichkeit und das Studium der gallikanischen Freiheiten führt er aus: „[...] Die beßeren Studien haben also damals die Geistlichkeit umgebildet und den Grund zur Erreichung eines hohen Grades der Kenntnisse und Wissenschaften bey dieser Nation geleet [...]“.

Mit Blick auf den hiesigen Klerus resümiert er: „Wenn man aber seine Ausbildung als Hierthen und Priester genauer prüfet, findet man Unwissenheit und theils in der mit dem Geist der heiligen Kirche niemals vereinbahrlichen Unterrichtung den Grund des Übels [...]“. Die wenigsten Pfarrer in der Stadt oder auf dem Land seien imstande, einem

⁴⁰³ Kluebing, Josephinismus 183f.

Protestanten oder Reformierten die Gründe seiner Irrtümer mit Überzeugung zu widerlegen.

Die Rautenstrauchsche Studienreform habe jedoch, so Heinke, Verbesserungen gebracht:

„Alle ehemals vernachlässigten Theile des Unterrichts sind nunmehr eingeföhret, die unentbehrliche Kirchengeschichte, [...] die Kunst der Auslegung der Heiligen Schrift aus den Urquellen, die literarische Kenntniss der besten Schriftsteller, der wahre Gebrauch der fürtrefflichen Werke der heiligen Väter, [...] die Abschaffung so vieler unnützen theologisch-scholastischen Zänkereyen und endlich eine gesunde, dem Wort Gottes und dem Geist der Kirche vollkommen entsprechende Moral, eine denen heutigen Zeiten angemessene Pastoral- oder Hirthen-Leitung etc. sind Gott Lob [...] soweit hergestellt und seit wenigen Jahren auf den erbländischen hohen Schulen mit Beifall fremder berühmter Universitäten gelehret worden [...]“.

Heinkes Resümee: „Hat man also rechtschaffen gebildete Priester, werden diese gewiß die ächte Moral und alle daher fließenden Schuldigkeiten gegen den Fürsten, Staat und Nebenmenschen kräftig verbreiten. Wogegen unwissende Männer die schädlichen Vorurtheile geltend machen können“⁴⁰⁴.

1.3. Frühe Reformen der theologischen Studien unter Maria Theresia⁴⁰⁵

Parallel zur Einrichtung der Religionskommission zu Beginn der fünfziger Jahre wurden Änderungen im Bereich der theologischen Studien in Angriff genommen. Ausschlaggebend hierfür war, dass insbesondere der Regularklerus immer wieder Anlass zur Kritik bot⁴⁰⁶.

Die Bereitschaft zu Reformen wurde nicht zuletzt durch die Aufdeckung des Geheimprotestantismus in Innerösterreich ausgelöst. Dies führte dazu, dass man das Monopol der Jesuiten im Bereich der Priestererziehung zu hinterfragen begann. Maria Theresia unternahm 1753 bei Papst Benedikt XIV. (1740-58) einen Vorstoß zur Errichtung eines bischöflichen Priesterseminars in Wien. Die sich hinziehenden Verhandlungen konnten allerdings wegen des Beginns des Siebenjährigen Krieges nicht

⁴⁰⁴ Klüeting, Josephinismus 219f.

⁴⁰⁵ Siehe im Folgenden: Popp, Generalseminarien 13-19.

⁴⁰⁶ Kovacs, Ultramontanismus 13, Anm. 1.

abgeschlossen werden. Erfolgreich war schließlich eine Initiative des neu ernannten Wiener Erzbischofs Migazzi⁴⁰⁷. Er gründete 1758 das Wiener Priesterseminar. Nur wenige Jahre später (1762) erfolgte die Gründung eines Alumnats für das Land ob der Enns auf Initiative des Stadtpfarrers Alexander Graf Eng(e)l von Wagrain⁴⁰⁸.

Parallel zur Umgestaltung der theologischen Studien 1752 erfolgten tiefgreifende Änderungen an den Universitäten, die ihre Autonomie weitgehend einbüßten. Der kirchliche Einfluss wurde auch hier, so wie in anderen Bereichen der staatlichen Verwaltung, zurückgedrängt. Der Präses der neugegründeten Studienhofkommission Erzbischof Migazzi, der neben den vier Studiendirektoren auch Freiherr von Martini als Generalreferent angehörte, wurde 1773 von Baron Kressel abgelöst⁴⁰⁹.

1752 wurde von Erzbischof Trautson gemeinsam mit dem Jesuiten Ludwig Debiel (1697-1771), allerdings ohne Einbindung des Jesuitenordens, ein neuer Studienplan für die Wiener Universität erstellt⁴¹⁰, der auch Auswirkungen auf die Lehrpläne der theologischen und philosophischen Fakultät hatte. Er betraf die Studiendauer, die mit vier Jahren festgelegt wurde. Die Ausbildung der begabten und minderbegabten Studenten erfolgte nach unterschiedlichen Kriterien. Die Ersteren (*Theologi speculativi*) hatten u.a. scholastische und dogmatische Theologie zu absolvieren, bei den Letzteren („*Theologi morales*“) lag der Schwerpunkt in der Moraltheologie, die sie für die Seelsorge qualifizieren sollte.

Es war insbesondere Gerard van Swieten, der den übermächtigen Einfluss der Jesuiten bekämpfte. Seine Funktionen als Leibarzt der Kaiserin sowie als Mitglied des Konsistoriums der Wiener Universität und der neugeschaffenen Zensurkommission bildeten hierzu die geeignete Machtbasis. Der Jesuitenorden wurde verpflichtet, seine Lehrtätigkeit nach den Instruktionen Migazzis auszurichten⁴¹¹.

Die Reformen der Kaiserin erstreckten sich auch auf das theologische Hausstudium in den Klöstern. Klostergeistliche hatten weder an fremden Universitäten noch in anderen Klöstern, sondern an der Wiener Universität ihr Studium zu absolvieren⁴¹².

⁴⁰⁷ Christoph Anton Graf von Migazzi zu Wall und Sonnenturn (1757-1803).

⁴⁰⁸ Zschokke, *Theologische Studien* 586.

⁴⁰⁹ Kovacs, *Ultramontanismus*. 14.

⁴¹⁰ Ebd. 15f.

⁴¹¹ Ebd. 16.

⁴¹² Ebd. 17.

Van Swieten bekämpfte auch das Monopol der Jesuiten im Bereich der Zensur. Auf Initiative van Swietens wurde Fürsterzbischof Trautson zur Mitarbeit gewonnen, der mit der Zensur der theologischen Werke an der Wiener Universität die zwei Domherren Stock und Simen beauftragte. Die theologische Fakultät musste 1754 das alleinige Recht des Erzbischofs auf Zensur sämtlicher theologischen Bücher anerkennen⁴¹³.

1.4. Rautenstrauchs „Entwurf zur Einrichtung der theologischen Schulen“ und die Studienreform von 1774⁴¹⁴

Der „Rautenstrauchsche Entwurf zur Einrichtung der theologischen Schulen“ war das Herzstück der Studienreform von 1774. Eine solche erwies sich als notwendig, da auch die Studienreform von 1752 nicht alle Probleme gelöst hatte. Der Einfluss der Jesuiten, die weiterhin eine große Zahl an Lehrstühlen innehatten, blieb bestehen. Die spekulative Theologie nahm weiterhin breiten Raum ein, während aktuelle wissenschaftliche Entwicklungen, wie die historisch-kritische Methode und die Fortschritte der Naturwissenschaften, keine Berücksichtigung fanden⁴¹⁵. Die Aufhebung des Jesuitenordens 1773 und die dadurch ausgelöste Verdrängung der Ordensgeistlichen von den akademischen Ämtern eröffnete die Möglichkeit für weitreichende Änderungen.

Die Studienreform von 1774 wurde wesentlich durch das Wirken des Benediktinerabtes Franz Stephan Rautenstrauch geprägt, des „Abts von Braunau“, wie er am Wiener Hof allgemein bezeichnet wurde. Er hat diese Bezeichnung offenkundig akzeptiert und die von ihm später als Hofrat der GHK sowie der Studienhofkommission bearbeiteten Akten als „Abt von Braunau“ unterzeichnet. Maria Theresia hatte Rautenstrauch, der in Prag als Direktor des dortigen theologischen Studienwesens gewirkt hatte, im Oktober 1774 unter Beibehaltung dieser Funktion nach Wien berufen und ihm neben der Direktion in Wien die Leitung des gesamten theologischen Studienwesens in den habsburgischen Ländern anvertraut⁴¹⁶.

Der Rautenstrauchsche „Entwurf“ von 1774 zeichnet sich durch die bis heute aktuelle „Verknüpfung von Theologie und Pastoral“ aus. Neben den bisherigen theoretischen Schwerpunkt treten Hinweise und Anleitungen für die seelsorgliche Praxis, die damit eine Aufwertung erfährt. „Unterweisung und Verkündigung“ werden als primäre Zielsetzung

⁴¹³ Kovacs, Ultramontanismus 18.

⁴¹⁴ Vgl. im Folgenden: Popp, Generalseminarien 45-65.

⁴¹⁵ Menzel, Rautenstrauch 37f.

⁴¹⁶ Ebd. 135.

der Pastoral erkannt, woraus die Notwendigkeit einer spezifischen seelsorglichen Ausbildung der Kleriker abgeleitet wird. Die durch Rautenstrauch angestoßene Schwerpunktsetzung in Richtung Pastoraltheologie kam in Zusammenhang mit der Errichtung der Generalseminarien erstmals zur breiten Anwendung⁴¹⁷. Nach den Vorstellungen Rautenstrauchs sollte der „Entwurf“ von 1774⁴¹⁸ nicht nur an allen Universitäten und Lyzeen, sondern auch an den Ordenslehranstalten zur Anwendung kommen. Eine Drucklegung erfolgt 1782 und 1784.

Der „Entwurf“ gliedert sich in fünf Abschnitte⁴¹⁹:

Der erste Abschnitt (§ 1-14) beschäftigt sich mit der Methodik der Theologie. Das wichtigste Anliegen des theologischen Studiums ist die Bildung „würdiger Lehrer der Religion“ und „vollkommener Seelsorger“. Der Seelsorger hat den Menschen die Glaubens- und Sittenlehre zu vermitteln und die Religion gegen Irrlehren und Verleumdungen zu verteidigen.

Der zweite Abschnitt (§ 15-21) betrifft die Frage, in welcher Reihenfolge die einzelnen Gegenstände zu unterrichten sind. Als Studiendauer werden fünf Jahre vorgesehen. In den ersten vier Jahren sind folgende Gegenstände zu hören: Kirchengeschichte, die „orientalische Sprache“ des Alten Testaments (Hebräisch), Hermeneutik des Alten Testaments (1. Jahr), Griechisch, Hermeneutik des Neuen Testaments, Patrologie, Litterärgeschichte (Wissenschaftsgeschichte) der Theologie (2. Jahr), Dogmatik, Moralthologie (3. Jahr), Dogmatik, Kirchenrecht (4. Jahr). Die Pastoral wird im fünften Studienjahr gelehrt, wenn die anderen Gegenstände abgeschlossen sind.

Der dritte Abschnitt (§ 22-25) bestimmt die Zahl der akademischen Lehrer. Nach Rautenstrauch sind an den Universitäten pro Fakultät acht Lehrer vorzusehen, zwei davon für die Dogmatik. In den „minderen“ Lyzeen (Linz, Klagenfurt, Laibach) soll mit vier Lehrern das Auslangen gefunden werden, weshalb jeder Lehrer mehrere Gegenstände zu unterrichten hat. In den Lyzeen wird die Studiendauer auf vier Jahre verkürzt.

Der vierte Abschnitt (§ 26-36) betrifft die Unterrichtsmethode. Es soll eine „systematische“ oder „scientistische“ Ordnung grundgelegt werden. Das soll zuerst

⁴¹⁷ Müller Josef, Der pastoraltheologische Ansatz in Franz Stephan Rautenstrauchs „Entwurf zur Einrichtung der theologischen Schulen, Wien 1969, 24 (In der Folge: Müller, Pastoraltheologischer Ansatz).

⁴¹⁸ Rautenstrauch, Franz Stephan, Entwurf zur Errichtung der theologischen Schulen in den k.k. Erblanden, Wien 1784.

unterrichtet werden, was in der Folge „vorausgesetzt“ wird. Die „sokratische Methode“ soll jedoch nicht verdrängt werden. Beide Methoden sind zu verknüpfen.

Der fünfte Abschnitt (§ 37-146) behandelt die „Lehrart der einzelnen theologischen Wissenschaften“. So soll der Lehrer der Kirchengeschichte „die Grenzen von ächten Grundsätzen der geistlichen und weltlichen Macht“ an Beispielen aus der Geschichte erläutern. Die Kirchengeschichte ist „nicht nach Jahrhunderten“ sondern „nach Epochen“ zu gliedern:

- „Von der Entstehung der Kirche bis zu Konstantin dem Großen,
- von Konstantin dem Großen bis Karl dem Großen
- von Karl dem Großen bis zum Tridentinum
- vom Tridentinum bis zur Gegenwart“.

Breiten Raum nehmen im Rautenstrauchschen Entwurf die „Vorschriften zur Pastoraltheologie“ ein, in der die „Anwendung der theoretischen Wissenschaften auf die Seelsorge“ gelehrt werden soll. Aufgabe des Seelsorger ist es, „Religion und Tugend zu lehren“ und die Gläubigen dadurch zur „inneren und äußeren Glückseligkeit“ zu führen, den Gottesdienst zu leiten und die Sakramente zu spenden“. Daraus ergibt sich eine Unterteilung der Pastoral in die „Unterweisungs-, die Verwaltungs- und die Ausspendepflicht“, ein protestantischer Ansatz.

Da die angehenden Priester ihre seelsorglichen Aufgaben in der Muttersprache der von ihnen betreuten Gemeinden wahrzunehmen hatten, ist die Pastoraltheologie in der Muttersprache vorzutragen. Aufgrund der an den theologischen Fakultäten vertretenen unterschiedlichen Nationalitäten müssen die Vorlesungen aus Pastoraltheologie zusätzlich auch in Latein erfolgen.

Im Vergleich zu den bisher zur Anwendung kommenden Lehrplänen der Theologie, in denen Theorie und Auslegung der Schrift im Vordergrund stand, ist der Rautenstrauchschen „Entwurf“ durch eine „Neubewertung der Kirchengeschichte und der Exegese“, durch die „Einführung der Pastoraltheologie“ und eine „neue Schwerpunktsetzung in der Dogmatik“ gekennzeichnet⁴²⁰.

Rautenstrauch wollte mit seinem „Entwurf“ die Studenten zu „vollkommenen Seelsorgern“ bilden, wie vom jansenistischen Theologen Jan Opstraet (1651-1720) in

⁴²⁰ Müller, Pastoraltheologischer Ansatz 137.

seinem Hauptwerk „Pastor bonus“ beschrieben. Nicht zuletzt hatte Rautenstrauch mit seinem „Entwurf“ das Wirken des Priesters als „Lehrer und Erzieher des Volkes“ im Blick, was in Hinblick auf das staatliche Gemeinwohl von Interesse war.

Der Rautenstrauchsche Entwurf fand allerdings nicht das Wohlwollen des Wiener Metropolitens, der sich mit seiner Kritik an Maria Theresia wandte. Nach Migazzi würde die Neuordnung des Studiums der Theologie zum „Nachteil geraten“ und ihr „Schaden bringen“⁴²¹.

Für den sich an der benediktinischen Wissenschaft orientierenden Rautenstrauch war die von den Jesuiten gepflegte Scholastik und Kasuistik eine „Verfälschung der wahren Theologie“, die er durch die Verwendung der „echten“ Quellen aus der „Erstarrung des bloßen Tradierens“ lösen wollte. Die biblischen und historischen Fächer erfahren dadurch eine Aufwertung. Rautenstrauch strebt einen „wissenschaftlich“ auf der Höhe der Zeit stehenden Unterricht an. Durch die Einbeziehung der erforderlichen Hilfswissenschaften sollte das theologische Studium an den profanen Studienbetrieb angeglichen und eine breite Ausbildung der Alumnus sichergestellt werden.⁴²²

Die Bedeutung des „Entwurfs“ kann daraus ersehen werden, dass er nicht nur an den erbländischen Universitäten, sondern an den Universitäten in „Fulda, Erfurt, Münster, Maria Einsiedeln und auf den kurtrierischen Lehrstühlen“ übernommen wurde. Zustimmung gab es von den protestantischen Universitäten in „Weimar, Gotha, Leipzig und Göttingen“⁴²³. In seiner breiten Akzeptanz ist er mit der Ratio Studiorum der Jesuiten aus 1599 vergleichbar⁴²⁴. Die Zweiteilung des theologischen Studiums für Begabte und Minderbegabte wurde beendet.

„Die Aktualität des Rautenstrauchschen „Entwurfs“ ist bis heute gegeben. Das „Konzilsdekret des Zweiten Vatikanums über die Ausbildung der Priester“ betont einen Zusammenhang zwischen der angestrebten Erneuerung der Kirche und der Reform der Priesterausbildung. Die von Rautenstrauch intendierte pastorale Zielsetzung des gesamten theologischen Studiums wurde auf der Grundlage der Richtlinien des Konzils für die laufende Diskussion über theologische Studienreformen maßgebend“⁴²⁵.

⁴²¹ Müller, Pastoraltheologischer Ansatz 138.

⁴²² Ebd. 140.

⁴²³ Klüeting, Josephinismus 219f.

⁴²⁴ Hell, Leonhard, Entstehung und Entfaltung der theologischen Enzyklopädie, in: Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte 176, Mainz 1999, 53f (Im Folgenden: Hell, Enzyklopädie).

⁴²⁵ Hell, Enzyklopädie 76.

1.5. Die Gründung der Generalseminarien⁴²⁶

Staatliche Maßnahmen im Bereich der Priesterausbildung, ein Kernanliegen josephinischer Kirchenpolitik, schienen Joseph bei Antritt seiner Alleinherrschaft nicht dringlich. Obwohl sowohl Ausbildung als auch Verhalten der Kleriker von maßgeblichen Vertretern der Kirche und des Staates, so vom Kaiser selbst, laufend der Kritik unterzogen wurden, waren Gegenmaßnahmen von Joseph nicht vorgesehen. Die angehenden Kleriker wurden nach Auflösung des Jesuitenordens an den bischöflichen Priesterseminaren ausgebildet. Die Richtlinien des Rautenstrauchschen „Entwurf“ sowie die Verwendung approbierter Vorlesebücher waren nicht nur in diesen, sondern auch für die Ordenslehranstalten vorgeschrieben. Diese Bestimmungen wurden von den Klöstern zumeist nur unzureichend umgesetzt⁴²⁷.

Maria Theresia hatte bereits am 13. Oktober 1770 verordnet,

„[...] daß alle Studien in allen geistlichen Orden ohne Ausnahme eines einzigen von den Ordensgliedern, Kandidaten und Studenten nach dem nämlichen Grunde und Lehrsätzen, wie auch nach dem nämlichen Lehrbüchern, welche auf der wienerischen Universität vorgeschrieben sind, gelernt und gelehrt werden sollen [...]“⁴²⁸.

Wie der oberste Kanzler Graf Kollowrat nach Ableben Josephs II. in einem Vortrag an Leopold II. vom 12. Mai 1790 ausführt, wurden allerdings die Generalseminarien allein auf Anordnung Josephs errichtet:

„[...] Die Generalseminarien haben weder die Studienhofcommission, noch die geistliche Hofcommission, weder die vormalige noch die jetzige vereinigte Böhmisch-österreichische Hofkanzlei vorgeschlagen, sondern weyland Seine in Gott ruhende Majestät der höchstselige Kaiser aus eigenem Antrieb befohlen und selbst gegen die nachfolgenden Vorstellungen des geistlichen Hofcommissions-Präsidis, Freiherrn von Kressel, und der vereinigten Hofkanzlei einzuführen wiederholt und ernstlich gebothen [...]“⁴²⁹.

⁴²⁶ Vgl. im Folgenden: Popp, Generalseminarien 71-95.

⁴²⁷ Wangermann, Ernst, Aufklärung und staatsbürgerliche Erziehung. Gottfried van Swieten als Reformator des österreichischen Unterrichtswesens 1781-1791, Wien 1978, 31 (in der Folge: Wangermann, Aufklärung).

⁴²⁸ Kropatschek, Joseph, Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die k.k. Erblande ergangenen Verordnungen und Gesetze vom Jahr 1780 bis 1789, Wien 1785-1790, Handbuch II, 75.

⁴²⁹ Zschokke, Theologische Studien 382.

Den Anlass für diese Resolution., an der Joseph II. trotz des Widerstands der GHK und der Böhmisches-österreichischen Hofkanzlei festhielt, war eine Mitteilung der Landeshauptmannschaft in Krain (Kranjska). In dieser wurde ausgeführt, dass die Franziskaner, die „die Einführung der geforderten Gleichförmigkeit der theologischen Studien“ in den dort befindlichen Ordenslehranstalten mit der an den Universitäten vorgeschriebenen Lehrart noch nicht umgesetzt hatten, nun bereit wären, dies zu tun⁴³⁰. Joseph II. gab daraufhin Rautenstrauch den Auftrag, einen für alle Klöster verbindlichen Plan zu entwerfen. Trotz der von Rautenstrauch an der Vorgangsweise der Regularen geübten Kritik spricht er sich für die Beibehaltung der philosophischen und theologischen Studien an den Klöstern aus. In die philosophischen Studien sollten die Erkenntnisse aktueller wissenschaftlicher Forschung einfließen, die theologischen Studien unter Verwendung der dort gebrauchten Vorlesebücher an die Universitäten angeglichen werden⁴³¹.

Die Studienhofkommission prüfte daraufhin die Frage, ob den Klöstern Studien in Philosophie und Theologie überhaupt zu gestatten seien oder die Klöster nicht vielmehr angehalten werden sollten, die angehenden Ordenskleriker an die Universitäten zu senden und keine Kandidaten aufzunehmen, die ihre Studien nicht an einer öffentlichen Universität abgeschlossen hätten. Diese Frage sei auch in Hinblick auf die Anhebung des Professalters auf 24 Jahren relevant.

Die weltlichen Mitglieder der Studienhofkommission, die in der Mehrzahl war, votierte für ein Verbot der Klosterstudien. Zwei Argumente wurden vorgebracht:

„1. Die Ordensoberen würden von ihren bisherigen Prinzipien und Vorurteilen nicht abgehen. So sei für sie der Papst „unmittelbare(r)“ Herr der Geistlichkeit und in seinen Aussagen infallibel. Sie wenden sich gegen die „christliche Toleranz“, unterstützen „abergläubische Andächteleien“, verleiten das Volk zu „Nebendingen“, die letztlich nur auf Opfer und Zahlungen hinauslaufen. Auch arte jedes Klosterstudium in „Winkellehren“ aus.

2. Ein Unterricht in den Klöstern sei auch deshalb nicht notwendig, weil die k.k. Monarchie über vier Universitäten und vier Lyzeen verfüge, an denen der Unterricht in den philosophischen und theologischen Studien nach den „gereinigten Lehren“ von den

⁴³⁰ Zschokke, Theologische Studien 382.

⁴³¹ Ebd. 383.

besten Professoren öffentlich erteilt werde. Wenn nun die Ordensoberen bei Androhung von Strafen angehalten würden, Kandidaten erst nach Vollendung der Studien an einer inländischen Universität in das Kloster aufzunehmen, wäre dies in mehrfacher Hinsicht von Vorteil, weil

- ein Kandidat, der den weltlichen Stand genug kennengelernt habe, „ein besserer und vergnügterer Religios“ wäre,
- er durch die Aufnahme „ächter Grundsätze“ den „verdorbenen Lehren“ der Oberen besseren Widerstand entgegensetzen könnte,
- durch den Wegfall der Lektoren eine Verkleinerung der Klöster eintreten würde und
- die „Winkelstudien“ aufhören würden und das Volk zu „ächter Moral“ und „bürgerlichen Pflichten“ angeleitet würde⁴³².

Die geistlichen Mitglieder der Studienhofkommission, Rautenstrauch, der Augustiner Chorherren-Propst Müller von St. Dorothea in Wien und der Piarist P. Gratian Marx traten für die Aufrechterhaltung der Klosterstudien ein:

- „Die Klosterstudien bilden für die Ordenskleriker einen Ansporn, da für sie eine Möglichkeit zum Aufstieg als Lehrender verbunden sei,
- im Fall der Aufhebung würden einzelne theologische Fächer „in Verfall“ geraten und
- die Überstellung der Klostergeistlichen an die Universität würde eine Verschlechterung der Klosterdisziplin bewirken“.

Die unterschiedlichen Positionen wurden dem Kaiser zur Kenntnis gebracht, der dazu die Meinung des Staatsrats einholte. Während sich die Böhmisches-österreichische Hofkanzlei sich der Auffassung der geistlichen Mitglieder anschloss, waren die Ansichten im Staatsrat nicht einheitlich.

Martini wollte aus Kostengründen Klosterschulen beibehalten, Kaunitz war dagegen, da sie „Pflanzschulen des Aberglaubens“ wären⁴³³. Er verwies auf die von in Mailand durchgeführte Studienreform, nach der alle Novizen sowohl die philosophische als auch

⁴³² Zschokke, Theologische Studien 384f.

⁴³³ Ebd. 386.

die theologische Ausbildung an der Universität Pavia durchliefen, während sie in einem dortigen Kloster wohnten⁴³⁴.

Der Kaiser befahl mit Resolution vom 10. September 1782 die Aufhebung der Klosterstudien und die Errichtung von Generalseminarien in allen Provinzen. Joseph räumt zwar ein, dass sowohl für die Ausbildung in den Klöstern als auch dagegen „wesentliche Gründe“ vorgebracht werden können. Er kritisiert jedoch, dass der „Mittelweg [...] nicht eingesehen“ und somit seinen Bestrebungen nicht entsprochen wurde.

Die philosophischen und theologischen Klosterstudien sollen nach dem Willen des Kaisers mit Beginn des Studienjahrs per 1. November 1783 aufgehoben werden und die Novizen zu diesem Zeitpunkt ihre Studien an den Universitäten und Lyzeen aufnehmen. In Hinblick auf eine „auf Enthaltung basierende Moral“ sollen Novizen nicht erst nach Studienabschluss in schon „fortgeschrittenem Alter“ in die Klöster aufgenommen werden, sondern an jeder Universität bzw. an jedem Lyzeum ein „Seminarium generale“ errichtet werden. Klöster und Stifte hätten für ihre Studenten die Unterhaltskosten zu übernehmen, Mendikanten entsprechend ihrer Möglichkeiten einen finanziellen Beitrag zu leisten⁴³⁵. Jedes Kloster habe für die Beaufsichtigung bzw. Unterstützung ihrer Novizen durch einen Lektor bzw. Korrepetitor zu sorgen, der zugleich auch als Spiritual wirken soll.

In seiner Resolution bestimmt Joseph des Weiteren, dass die „Oberaufsicht in jedem Generalseminar von einem Bischof wahrzunehmen sei, der einen Säkularkleriker mit der Leitung und wirtschaftlichen Aufsicht zu betrauen habe. Damit ist in dieser ersten Entschließung Josephs noch von einer „kirchlichen“ Aufsicht über die „staatlichen“ Generalseminarien die Rede.

„Auf diese Art und keine andere“, so Joseph „ist das Gute zu erhalten, dass von 1783 an, die gesamte geistliche Jugend in den Studiis auf den Universitäten und Lyceen unterrichtet werde und alle Winkellehren aufhören [...]“. Die Klöster können der „Aufsicht und Zucht“ sicher sein, Ordenskleriker wie Novizen ihren Habit tragen und ihre Regel beachten. Joseph geht davon aus, dass die Generalseminare dem „geistlichen fundo nichts oder höchstens die loca physica kosten (werden)“, was sich noch als krasse

⁴³⁴ Wangermann, Aufklärung 32.

⁴³⁵ Zschokke, Theologische Studien 387.

Fehleinschätzung erweisen wird. Die Studienhofkommission wird nun aufgefordert, nach den kaiserlichen Vorgaben „den ganzen Aufsatz zu verfassen“ und „zur näheren Bestimmung“ vorzulegen⁴³⁶.

Während anfangs die Generalseminarien vom Kaiser nur für Ausbildung der Regularen vorgesehen waren, erweitert Joseph nun seinen Plan und bestimmt, dass nicht nur diese, sondern auch die Säkularkleriker im Generalseminarium zu studieren haben.

Nach der Verteilung der Universitäten und Lyzeen befiehlt der Kaiser in den folgenden Städten der deutschen Erbländer die Errichtung von Generalseminarien:

- „in Prag für Böhmen,
- in Olmütz für Mähren und (österreichisch) Schlesien,
- in Wien für Österreich ob und unter der Enns,
- in Graz für die Steiermark, Kärnten und Krain,
- in Innsbruck für Tirol und das „Görzische“,
- in Freiburg für Vorderösterreich und
- in Lemberg Galizien“.

In Hinblick auf Ungarn und Siebenbürgen wird die Ungarisch-siebenbürgische Hofkanzlei zur Unterbreitung von Vorschlägen „in dieser Gemässheit“ aufgefordert. „In der nämlichen Gemässheit“ sollen sämtliche bischöflichen Seminare in

„obiger Einteilungsart samt ihren Fundis und der jetzigen Beköstigung“ an jene Orte übersetzt werden [...], an denen sich Universitäten und Lyzeen befinden. Zum Unterschied von den studierenden Ordensmitgliedern können die angehenden Weltpriester in einem „besonderen Haus“ unter einer „vom Bischof selbst (zu) bestellenden Aufsicht“ untergebracht werde. Auf diese Art, so hofft Joseph, würde in einem die „Uniformität“ eingeführt und der „nämliche Esprit“ mitgeteilt werden können“⁴³⁷.

Über die Gründe, welche dazu geführt haben, dass Joseph auch die Weltgeistlichen (Petriner) zum Besuch der Generalseminarien verpflichtet, gibt es nur Vermutungen. Die laufenden Konflikte am Wiener Erzbischöflichen Priesterseminar, hervorgerufen durch das Abrücken Kardinal Migazzis vom Jansenismus, verbunden mit Gehässigkeiten des

⁴³⁶ Zschokke, Theologische Studien 387 f.

⁴³⁷ Wangermann, Aufklärung 32f.

Kardinals gegen jene, die sich seinen geänderten theologischen Auffassungen widersetzen und seine ständigen Versuche, staatliche Auflagen zu umgehen bzw. in Verruf zu bringen, dürften dabei eine Rolle gespielt haben.⁴³⁸

Mit Datum vom 5. Oktober 1782 ändert der Kaiser seine frühere EntschlieÙung ab. Er bestimmt nun, dass nicht jedes Kloster, sondern jeder Orden einen eigenen Lektor/Korrepetitor an das Generalseminar zu schicken und für die Aufsicht seiner Studenten zu sorgen habe. Die Böhmisches-österreichische Hofkanzlei wird zugleich um Information der GHK und Bekanntgabe der Resolution vom 10. September sowie Übermittlung der betreffenden Akten zur „Wissenschaft und Nachachtung“, d. h. zur Kenntnis und weiteren Beachtung zu übermitteln⁴³⁹.

Schon in einem Vortrag vom März 1783 hatte die GHK auch zur Finanzierung der Generalseminarien Stellung genommen und die Meinung vertreten, dass der Unterhalt der Alumnen aus dem Religionsfonds zu bedecken sei. Es sollten alle Alumnats- und Priesterhausstiftungen an den Religionsfonds übertragen werden, Alumnen aus vermögendem Elternhaus für Kost und Unterhalt bezahlen.

Joseph greift den Vorschlag der GHK zur Finanzierung der Generalseminarien auf und ergänzt ihn mit dem Hinweis, dass die Bischöfe, Stifte und Orden die Unterhaltskosten zu übernehmen hätten, „so wie sie es auch zu Hause täten“. Allerdings geht er davon aus, dass nicht primär der Religionsfonds herangezogen wird, da dieser bloß für die Kosten der Mendikanten aufzukommen habe.

Rasch gelöst werden mußte die Frage der Unterbringung der Generalseminarien. Für Wien bestimmt Joseph das griechische Kolleg bei St. Barbara (Postgasse 8) und das Pazmanische Haus (Postgasse 11-15) im Nahbereich der (Alten) Universität, allerdings nur in Ergänzung zum Jesuiten-Kolleg, das er schon als Sitz des Generalseminariums bestimmt hatte. Beide Häuser waren bis 1773 von den Jesuiten als Konvikte geführt worden. Das Letztere, nach Peter Pazmany, dem Erzbischof von Gran und Primas von Ungarn (1616-1637) benannt, war für ungarische Studenten bestimmt gewesen, die nunmehr in Generalseminarien nach Ungarn übersiedeln sollten. Die Landesstellen sollten unter Beachtung „bestimmter Grundsätze“ Vorschläge für die Unterbringung der übrigen Generalseminarien unterbreiten. In Prag solle nach dem Willen Josephs jedoch nicht das Exjesuiten-Kollegium (Clementinum) beantragt werden, weil dieses vielleicht

⁴³⁸ Hersche, Peter, *Der Spätjansenismus in Österreich*, Wien 1977, 25.

⁴³⁹ Zschokke, *Theologische Studien* 388 f.

einer anderen Verwendung zugeführt werde. Sollten sich in den Ländern große, leerstehende Häuser finden, die Voraussetzungen für die Unterbringung des Universitätsbetriebes sowie Räumlichkeiten für Lehrer und Studenten bieten, könnte, so Joseph, ein Generalseminarium auch „auf dem Land“ untergebracht werden⁴⁴⁰.

Die Frage des Wiener Standortes hatte Joseph schon länger beschäftigt. Bereits in einem Handbillet vom 24. Jänner 1783 hatte er Kressel aufgefordert zu prüfen,

„ob sich im Dominikanerkloster (Postgasse 4) Raum für die Unterbringung sämtlicher sich dormalen den Studien widmenden jungen Klostergeistlichkeit und ihrer Lehrern in den beiden Provinzen Niederösterreich und Österreich ob der Enns, deren eigentliche Anzahl in dieser Absicht noch zu eruieren sei, hinlänglicher Raum im besagten Kloster ausfindig machen ließe, [...] welche Auskunft baldmöglichst vor zu legen wäre“⁴⁴¹.

Da obige Anfrage negativ verlaufen war, wendet sich der Kaiser mit Datum vom 18. Februar 1783 an den böhmisch-österreichischen Hofkanzler Graf Kollowrat. Nach einem Hinweis, dass er selbst das Jesuitenkolleg (Gebäudekomplex Dr. Ignz-Seipel Platz1, Bäckerstraße 13, Postgasse 5-9) besichtigt habe, wäre Folgendes zu veranlassen:

- „Die GHK und die Regierung wäre zu verständigen, dass die Dominikanerkirche statt der Universitätskirche zur Pfarre (des Generalseminariums) bestimmt werde.
- Der Prälat von Monserat (Montserrat) möge samt seiner Gemeinde und Stiftung nach dem Vorbild der Dorotheer mit den Schotten vereinigt werden⁴⁴².
- Der Prälat von Braunau solle in die Wohnung des Prälaten von Montserrat (ins Jesuitenkolleg) ziehen, damit er die Oberaufsicht über das Theologiestudium und das Seminar ausüben könne.
- Die im sogenannten Jesuitenkolleg wohnenden Ex-Jesuiten, Professoren etc. müssten ausziehen und das Haus „vollkommen und gänzlich“räumen“.

Weitere Anordnungen des Kaisers betreffen bauliche Maßnahmen, u.a. die Dormitorien⁴⁴³ und das Refektorium⁴⁴⁴ sowie die Übersiedlung der erzbischöflichen

⁴⁴⁰ Zschokke, Theologische Studien 390f.

⁴⁴¹ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 567, Zl. 369/1783-Generalien B.

⁴⁴² Das Augustinerchorherrenstift St.Dorothea war 1782 aufgehoben und in das Augustinerchorherrenstift Klosterneuburg „versetzt“ worden. Das Kloster der Schwarzspanier, der Benediktiner von Montserrat, war bereits 1780 aufgehoben und die Mönche in das aufgehobene Jesuitenkolleg übersiedelt worden.

⁴⁴³ Schlafsäle

⁴⁴⁴ Speisesaal

Alumnen und der Seminaristen der Passauer Diözese aus Gutenbrunn nach Wien. Sollte nicht genug Platz für die Alumnen sein, sei das Haus der Pazmaniten als Generalseminar zu verwenden. Dies müsse vordringlich in Angriff genommen werden, sodass bis nach „Georgii“ (23. April) alle Häuser geräumt, „im voraus alles zugerichtet“ und im November zu Beginn des Schuljahres die Studenten eingezogen seien⁴⁴⁵. Der Garten und das Haus der Pazmaniten-Stiftung in der Leopoldstadt soll den Seminaristen zu Erholungszwecken gewidmet werden⁴⁴⁶.

Joseph ändert im Juni 1784 diese Entscheidung und ordnet an, dass „der in der Leopoldstadt liegende Garten der Pazmaniten den Taubstummen verbleiben soll. Stattdessen soll der Garten der Augustiner auf der Landstraße (1030 Wien) von den Seminaristen genutzt werden“⁴⁴⁷.

1787 wird auf Antrag des Rektor des Wiener Generalseminariums an Stelle des Gartens auf der Landstraße den Seminaristen den Garten der Paulaner auf der Wieden (1040 Wien) zu Erholungszwecken zur Verfügung gestellt. Der Kaiser resümiert: „Dieser Garten ist der Beste, habe ihn selbst in Augenschein genommen[...]“⁴⁴⁸.

1790, nach der Auflösung der Generalseminarien wird der Garten den Paulaner gegen Ersatz der aus dem Religionsfonds aufgewendeten Mittel auf Anordnung Kaiser Leopolds wieder „zurückgestellt“⁴⁴⁹.

Im Zug der Errichtung des Generalseminariums beanspruchte die Wiener Universität Rechte in Bezug auf Nutzung des Jesuitenkollegs und der Universitätskirche. Diese wurden von Joseph zurückgewiesen: „Noch mit der Kirche, noch mit dem Gebäude hat die Universität was zu tun, ist Angelegenheit der geistlichen Commission“⁴⁵⁰.

Ende März 1783 beantragt die GHK, die Länderstellen über weitere Maßnahmen im Zug der Errichtung der Generalseminarien in Kenntnis zu setzen. Auf kaiserliche Anordnung sollen die Länder zugleich darauf hingewiesen werden, dass es den Studenten aus Görz, Gradisca und Trient freigestellt sei, im Innsbrucker oder Grazer

⁴⁴⁵ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 567, Zl. 507/1783-Generalien B.

⁴⁴⁶ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 567, Zl. 225/1783-Generalien B.

⁴⁴⁷ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 567, Zl. 562/1784-Generalien B.

⁴⁴⁸ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 567, Zl. 271/1787-Generalien B.

⁴⁴⁹ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 567, Zl. 292/1790-Generalien B.

⁴⁵⁰ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 567, Zl. 176/1783-Generalien B.

Generalseminarium ihre Studien aufzunehmen. Den Alumnen sollen die bisher „mit gutem Fortgang“ absolvierten Semester angerechnet werden.⁴⁵¹.

Die mit Datum vom 30. März 1783 ergehende kaiserliche Verordnung bildet die Grundlage für das Agieren der Länderstellen⁴⁵²:

„Se. Majestät haben in Betreff der Klosterstudien, dann der Errichtung der Generalseminarien folgende Allerhöchste Entschliessung herab erlassen:

„Es soll ein Generalseminarium errichtet werden, welches der gemeinschaftliche Bildungsort für alle künftigen Weltgeistliche und Religiösen sein muß, wo alle Jünglinge den ganzen theologischen Kurs in öffentlichen Schulen zu hinterlegen, und nachher ein Jahr hindurch alle Gattungen von praktischen Seelsorgeverrichtungen unter der Seminariendirektion auszuüben haben. Demnach sollen

1. alle philosophischen und theologischen Schulen in sämtlichen Stiftern und Klöstern aufhören,
2. alle schon eingekleideten Religiösen in die Städte, wo k.k. Universitäten und Lyzeen sind, abgeschicket werden, um daselbst die öffentlichen Schulen zu besuchen. Die Unterbringung derselben aber haben die Stifte und Klöster selbst in den Klöstern oder Häusern ihres Ordens oder anderer Leute zu besorgen.
3. Kann auser den als Laibrüdern angenommenen Kandidaten niemand in einen geistlichen Orden eintreten, der nicht vorher in dem Generalseminarium die theologischen Studien, und praktischen Seelsorgsübungen durch sechs Jahre als Klerikus vollendet hat, so wie auch niemand zu dem weltgeistlichen Stande angenommen werden darf, der nicht die erwähnten Jahre in dem Generalseminarium zurückgelegt hat. Jedoch ist in Ansehung der dermal wirklichen theologischen Zuhörer die Ausnahme dahin zu machen, daß ihnen die bereits mit gutem Fortgange zurückgelegten theologischen Studienjahre in der Zeit des künftighin vorgeschriebenen Aufenthalts einzurechnen kommen.
4. Wer in dieses Seminarium nur aufgenommen zu werden verlangt, der muß entweder von dem Bischofe die Verheissung zur Aufnahme in den Petrinerstand, oder von einem Ordensoberen die Zusage zur Aufnahme in den Orden vorläufig erhalten haben, und sich hierüber durch ein bewährtes Zeigniß ausweisen, auch ein Attestat, daß er den ganzen philosophischen Kurs mit gutem literarischen Fortgange vollendet hat, vorlegen.
5. Sind alle Jünglinge des Generalseminariums auf eine gleiche Art zu kleiden, und zu köstigen.

⁴⁵¹ Zschokke, Theologische Studien 391.

⁴⁵² Klueping, Josephinismus 325.

6. Muß jedes Stift, oder jeder Orden, der nicht zu den Bettelorden im strengen Verstande gehört, für seine Kleriker zahlen, mithin sind bloß die Kleriker der Bettelmönche von dem Religionsfond unterhalten.

7. Sollen zum Unterhalt der von den Ordinarien aufgenommenen Kleriker alle befindlichen Stiftungen erstens auf Priesterhäuser, geistliche Seminarien, und andere für Geistliche bestimmte Erziehungshäuser, dann zweitens auf die Stipendien oder andere Zuflüsse für studierende Theologen geeignet werden.

8. Wird ein Kanonikus oder anderer Weltpriester als Rektor vorgesetzt werden, der die Oekonomie und überhaupt die ganze Leitung des Seminars auf sich haben wird. Demselben wird obliegen, die schlechten Kleriker den Oberen, die Selbe aufgenommen haben, oder dem Bischofe zur Entlassung anzuzeigen“.

Das Verbot der Ordens- und Klosterstudien erfolgt mit Verordnung vom 20. August 1783⁴⁵³.

Von den untergeordneten Dienststellen wurden diese, die Generalseminarien betreffenden Verordnungen anfangs als unrealistisch eingeschätzt, man glaubte nicht an ihre Verwirklichung⁴⁵⁴. Die Angelegenheit wurde spruchreif, als Rautenstrauch den Auftrag erhielt, dem Kaiser einen Vorschlag für das Leitungspersonal des Wiener Generalseminariums, den Rektor, die Vizerektoren, Spirituale, Lektoren und Präfekten vorzulegen.

Bereits am 31. März 1783 hatte die GHK den Kaiser eine entsprechende Auflistung zur Verfügung gestellt und informiert:

„1. Da „keine wirklichen Klostergeistlichen“ in das Generalseminar aufgenommen werden, weil der Eintritt in das Kloster erst nach Beendigung der Studien vorgesehen ist, sind keine Lektoren nötig.

2. Ein besonderer Spiritual sei nicht notwendig, weil den Alumnen die Freiheit nicht zu nehmen sei, beim Rektor oder den Vizerektoren die Beichte abzulegen.

3. Als Präfekten sollten jene Alumnen ausgewählt werden, die von der „sittlichen und litterarischen (wissenschaftlichen) Seite“ am besten geeignet sind. Für die Leitung eines Seminars wären bloß ein Rektor und zwei Vizerektoren notwendig. Der Rektor soll die Gesamtleitung innehaben und die wirtschaftlichen Angelegenheiten

⁴⁵³ Kluebing, Josephinismus 325, Anm. 1.

⁴⁵⁴ Menzel, Rautenstrauch 208.

übernehmen. Ein Vizerektor soll den „litterarisch-theoretischen“ Teil, der andere den „litterarisch-praktischen“ Teil betreuen, beide sollen für die Disziplin mitverantwortlich sein“⁴⁵⁵.

Im kaiserlichen Auftrag sollen Migazzi, der Wiener Neustädter Bischof Kerens und Rautenstrauch innerhalb von zwei Monaten jeweils einen „wohlüberlegten und gründlichen“ Plan über die Einrichtung des Generalseminars erstellen. Dieser soll dazu beitragen, den Seminaristen den für ihr Wirken als Priester erforderlichen „wahren Geist“ und die Nächstenliebe einzuprägen. Sie mögen sich an den Seminarien des hl. Carl Borromäus und an St. Sulpice⁴⁵⁶ orientieren. Die besten Vorschläge sollen in einem Entwurf zusammengefasst werden und im November 1783 zu Beginn der Studienjahrs verfügbar sein. Der gemeinschaftliche Entwurf soll vom Erzbischof und der GHK unter Mitwirkung von Kerens beraten und dem Kaiser zur Kenntnis gebracht werden⁴⁵⁷.

Die überwiegende Mehrzahl der Bischöfe war gegen die Einführung der Generalseminarien und für die Beibehaltung der bischöflichen Ausbildungseinrichtungen. Anstelle der Generalseminarien schlugen sie vor, ein Institut zur Fortbildung ausgezeichneter Priester unter Leitung der Bischöfe zu errichten⁴⁵⁸.

Im Juli 1783, wenige Monate vor der geplanten Eröffnung der Generalseminarien, wandte sich Kressel trotz der bereits getroffenen kaiserlichen Entscheidung in einem persönlichen Votum an den Kaiser, in dem er gegen die Errichtung der Generalseminarien plädierte. Diese seien aus seiner Sicht „weder notwendig, noch möglich, sondern vielmehr dem Staat schädlich“. Kressel spricht von „Pflanzstätten des heillosen Kastengeistes“ und rät von dem „Absperren der jungen Leute“ ab. Die angehenden Geistlichen sollten vielmehr „in voller Freiheit“ ihr Studium an einer „öffentlichen Schule“ durchlaufen.

Die Böhmischo-österreichische Hofkanzlei unterstützt die Vorschläge Kressels und macht weitere Einwände: „Man könne die Bischöfe nicht an der Kontrolle der Seminare hindern, außerdem würden sie dem Staat hohe Kosten verursachen. Man laufe Gefahr, junge Menschen sechs Jahre auszubilden, die dann doch nicht den geistlichen Beruf ausüben. Die Errichtung der Generalseminarien hätte das Aussterben der Klöster zu

⁴⁵⁵ Zschokke, Theologische Studien 393.

⁴⁵⁶ Von Jean-Jacques Olier 1651 gegründetes Priesterseminar in Paris, Zentrum der École française de spiritualité.

⁴⁵⁷ Zschokke, Theologische Studien 393.

⁴⁵⁸ Ebd. 394.

Folge, die ja teilweise für die Mitmenschen wie auch für die Wissenschaft verdienstvoll gewirkt hätten. Auch sei es schwierig, eine so große Anzahl von jungen Leuten zu leiten, wie sie sich im Generalseminarium zusammenfinden“.

Die Hofkanzlei liefert auf Basis eines Vorschlags der GHK Empfehlungen, wie die Priesterausbildung ohne die Errichtung der Generalseminarien gestaltet werden könnte:

„Zur Verminderung der hohen Kosten, zur Aufrechterhaltung der „nützlicheren Orden“, zur „minder klösterlichen und mehr bürgerlichen Erziehung“ der sich dem Weltpriesterstand widmenden jungen Leute und „zur Beruhigung der sich von der Oberaufsicht ausgeschlossen glaubenden Bischöfe“ könnte der Kaiser anordnen, dass

- die Voraussetzung für die Priesterweihe der Abschluss der vorgeschriebenen Studien an der Universität oder im Lyzeum sei,
- jene, die in geistliche Orden eintreten, in Klöstern oder Stiftshäusern etc. in jenen Städten wohnen sollen, wo die Universitäten oder Lyzeen sind,
- arme, aber fähige Studenten ein Stipendium erhalten.
- Die Bischöfe wären zu verhalten, für die den Weltpriesterstand anstrebenden Studenten gemeinschaftliche Wohnungen anzuschaffen, ohne jeden Bezug zu klösterlichen Einrichtungen, mit einer den Universitätsstudien adäquaten Tagesordnung.
- Die Bischöfe können bzw. sollen die Kandidaten nach Studienende ein Jahr lang einer praktischen Prüfung unterziehen⁴⁵⁹.

Der Kaiser holt nun zu obigen Vortrag die Stellungnahmen der Mitglieder des Staatsrates ein. Martini wendet sich gegen die großen Erziehungshäuser. Hatzfeld macht in Hinblick auf die vom Kaiser erwünschte Gleichförmigkeit keine weiteren Einwände, während Kaunitz den Ausführungen Kressels zustimmt.

Trotz der Bedenken seiner Berater weicht Joseph nicht von seiner Lieblingsidee ab. In einer Resolution vom 17. August 1783 führt er aus:

„Der nicht die Güte der Generalseminarien erkennt, der sieht entweder nicht die Gleichförmigkeit der Lehre oder die nöthige Sittenbildung als höchst nöthig an [...] Bey Meiner einmal erlassenen und wohlbedächtlich getroffenen Verfügung hat es daher sein

⁴⁵⁹ Zschokke, Theologische Studien 394

ohnabweisliches verbleiben. Quoad studia soll der Plan des Abtes von Braunau vollkommen als der zweckmässigste angenommen werden [...]“⁴⁶⁰.

Zum Rektor des Wiener Generalseminariums ernannt der Kaiser den Pfarrer der Wiener Karlskirche Johann Baptist Lachenbauer, O.Cr. ⁴⁶¹ (1786-1799). Dieser habe die zwei Vizerektoren selbst vorzuschlagen. Lachenbauer sei für die „spiritualia, mores und Zucht“ zuständig, Rautenstrauch habe die Studien zu leiten⁴⁶².

Auf Basis der kaiserlichen Resolution werden in der Folge in den übrigen Universitätsstädten der deutsch-böhmischen Erbländer Generalseminarien nach dem Vorschlag des Abtes von Braunau errichtet, je eines in Prag und Freiburg und zwei in Lemberg, eines für die römisch-katholischen und eines für die griechisch-katholischen Geistlichen. Weitere Seminarien wurden in Graz, Innsbruck und Olmütz errichtet, wo anstelle von Universitäten aus Kostengründen Gymnasien eingerichtet worden waren. Auf Vorschlag des Leiters der Studienhofkommission Gottfried van Swieten, wurden diese als Lyzeen bezeichnet⁴⁶³

Mit Handbillet vom 18. August 1783 versucht der Kaiser Baron Kressel von den Vorteilen der Generalseminarien zu überzeugen:

„Lieber Baron Kressel!

Nachdem ich ursach habe zu vermuthen, dass man den wahren Sinn, in dem ich die General-Seminarien bestimmt habe, nicht wohl eingenommen hat, so will Ich Ihnen hiemit denselben klärer zu erkennen geben, nemlich: Diese haben folgende Absicht: die vollkommene Gleichförmigkeit in der theologischen und moralischen Lehrart, und die genaueste Aufsicht in Bildung und Sitten der sich dem geistlichen Stand widmenden Jugend [...]“⁴⁶⁴.

Kressel wird zugleich über weitere kaiserliche Anordnungen in Kenntnis gesetzt. Jeder Bischof habe anstelle des jetzigen Seminars ein Priesterhaus einzurichten, in das die Seminaristen nach Abschluss ihrer Studien aus den Generalseminarien übertreten zu haben. Sie haben dort solange zu verweilen, bis der Bischof sie für die Seelsorge tauglich hält. „Auf diese Art wird nun vom 16. bis 17. Jahr an jeder, der sich dem geistlichen Stand widmen will, unter geistlicher Aufsicht gehalten, bis er zum Priesterstand wirklich gelangt und zur Seelsorge angestellt wird“.

⁴⁶⁰ Zschokke, Theologische Studien 396.

⁴⁶¹ Kreuzherrenorden mit dem roten Stern.

⁴⁶² Zschokke, Theologische Studien 399.

⁴⁶³ Wangermann, Aufklärung 34.

⁴⁶⁴ Zschokke, Theologische Studien 399.

Während ihres Aufenthalts im Priesterhaus haben die absolvierten Theologen den Bischof „beim Altar zu bedienen“ und „sich in der Seelsorge zu üben“. Zur Erhaltung der Priesterhäuser wird ein neuer Fonds angelegt, der die Bischöfe entlastet. Alte und gebrechliche Priester wären durch Pensionen zu versorgen.

Es sei nun Aufgabe der GHK die Bischöfe über die weitere Vorgangsweise in Kenntnis zu setzen. Durch den Erlass vom 21. August 1783 sollen alle Bedenken „am Nutzen und der Sinnhaftigkeit“ der Generalseminarien, auch was die Auswahl und Oberaufsicht über alle zur höheren Weihe gelangenden Alumnen betrifft, „gänzlich behoben werden“.⁴⁶⁵

Aufgrund des „Gleichförmigkeitsprinzips“ wurden auf Antrag der Studienhofkommission an den Lyzeen anstelle der vom Kaiser vorgesehenen vier Lehrstühle analog zu den Universitäten acht Lehrstühle eingerichtet. Der Vorschlag der Studienhofkommission wurde auch an den „minderen“ Lyzeen in Linz, Klagenfurt und Laibach durchgesetzt, an den noch keine Generalseminarien errichtet worden waren. Weitere Generalseminarien entstanden in Pavia (Lombardei) und mit Verzögerung in Ungarn.

Nähere Hinweise zur Situation in Ungarn liefert András Hegedüs⁴⁶⁶. Demnach wurde das erste ungarische Priesterseminar der Erzdiözese Esztergom auf Grundlage der Richtlinien des Konzils von Trient wegen der osmanischen Herrschaft durch den ungarischen Primas, Erzbischof Miklós Oláh, 1566 nicht in Esztergom (Gran), sondern in Nagyszombat (Tyrnau, Trnava in Oberungarn/Slowakei) gegründet. Eine weitere Seminargründung erfolgte 1623 durch Primas Peter Kardinal Pazmany in Wien (Pazmaneum). 1648 gründete der ungarische Primas György Lippay in Tyrnau das Seminar „Collegium Generale“, das nach den roten Soutanen der Seminaristen, die dem Vorbild des Collegium Germanicum et Hungaricum in Rom folgten, als Collegium Rubrorum bezeichnet wurde. Dieses Seminar stand zufolge des Stiftungsbriefes in engem Kontakt mit der Universität in Tyrnau. Als Maria Theresia 1777 die Universität Tyrnau nach Buda verlegte, wurde auch das Seminar nach Buda übertragen, verschmolz mit dem 1687 gegründeten Seminarium Széchenyanum und bildete die dortige theologische Fakultät.

⁴⁶⁵ Zschokke, Studien 399f.

⁴⁶⁶ Hegedüs, András, Priesterbildung in Ungarn unter der Regierungszeit von Joseph II. mit besonderer Berücksichtigung des Generalseminars in Preßburg, in: Rainer Bendel, Norbert Spannenberger (Hg.), Katholische Aufklärung und Josephinismus, Köln (u.a.) 2015, 103-115.

Aufgrund eines kaiserlichen Befehls vom 22. April 1783 sollten die Generalseminarien auch in Ungarn bis spätestens 1. November 1783 ihren Betrieb aufnehmen. Mit der Durchführung wurde das Collegium locumtenentiale, die ungarische Statthalterei, betraut. Als Grundlage sollte auch in Ungarn das Werk Rautenstrauchs „Entwurf zur Einrichtung der Generalseminarien in den k.k. Erblanden“ dienen. Da aber der vom Kaiser vorgegebene Termin der Statthalterei als zu kurzfristig erschien, bat die Statthalterei um ein Jahr Aufschub, der vom Kaiser auch gewährt wurde.

Der Befehl Josephs zur Einrichtung der Generalseminarien führte zu einem Konflikt mit dem ungarischen Fürstprimas Joseph Kardinal Batthyány, der schon 1781 gegen die kirchenpolitischen Entscheidungen des Kaisers aufgetreten war. Unterstützung erhielt Batthyány von seinem Suffragan, dem Wiener Erzbischof Kardinal Migazzi, der zugleich die Funktion eines Administrators in Waitzen (Vac) ausübte.

Joseph hatte für Ungarn drei Generalseminarien vorgesehen, in Preßburg, Eger (Erlau) und Zagreb (Agram). Batthyány, der damit nicht einverstanden war, beauftragte daraufhin Andreas Szabo, den Domherrn in Esztergom und Direktor der theologischen Fakultät in Buda, einen alternativen Plan auszuarbeiten. Nach diesem sollten in Ungarn unter Berücksichtigung der geographischen Gegebenheiten fünf Seminarien, neben Buda in Pozsony (Preßburg, Bratislava), Pecs (Fünfkirchen), Zagreb (Agram) und Eger (Erlau) bzw. Kassa (Kaschau, Kosice) errichtet werden. Dieser Plan wurde jedoch vom Kaiser nicht aufgegriffen.

Am 5. Mai 1784 ernannte Joseph auf Vorschlag Batthyánys Andreas Szabó zum Rektor des Preßburger Generalseminars. In dieser Funktion geriet Szabó mit Rautenstrauch in Konflikt. Er wurde aufgrund von Beschwerden, die er an den Kaiser gerichtet hatte, im Studienjahr 1787/88 abgelöst und durch den Professor für Kirchenrecht Georg Frank ersetzt. Kurz zuvor war er von Joseph noch zum Titularbischof ernannt worden. Die Eröffnung der Generalseminarien in Ungarn erfolgte am 1. Juni 1784. Preßburg bot Platz für 650 Alumnen, Eger für 367 und Zagreb für 183. Diese Zahlen wurden allerdings nicht erreicht. Durch den Zusammenschluss der Generalseminarien von Eger und Zagreb wurde 1786 das Generalseminar in Pest gegründet⁴⁶⁷.

⁴⁶⁷ Zsolnai, B., Die geistige Bedeutung des Generalseminars von Preßburg für Ungarn und die slawischen Völker, in: Zeitschrift für Slawistik, Bd. 1, Heft 3, 1956, 103-108.

Im Jahr 1786 wurde in den österreichischen Niederlanden das Seminar in Löwen (Leuven, Louvain) mit einer Filiale in Luxemburg errichtet.

Die Eröffnung der Generalseminarien in Österreich und Böhmen erfolgte, wie vorgesehen, mit Beginn des Schuljahres am 1. November 1783. Als Direktor der theologischen Studien wurde Rautenstrauch mit der obersten Leitung sämtlicher Seminare in den k.k. Erbstaaten betraut.

Mit Datum vom 19. August 1783 hatte der Kaiser den Hofkanzler Graf Kollowrat per Handbillet von den sich durch die Eröffnung des Wiener Generalseminariums ergebenden Anforderungen verständigt. Demnach sollten die Wiener Alumnen sowie die Alumnen aus Niederösterreich und Oberösterreich, die in Gutenbrunn bzw. Enns untergebracht waren, bis Ende Oktober in das Wiener Generalseminarium unter Mitnahme ihres Mobiliars übersiedeln. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte Rektor Lachenbauer die Vizerektoren und den Spiritual ernennen. Die für den Rektor und die Vizedirektoren vorgesehenen Jahresgehälter wurden vom Kaiser mit 1200 fl. bzw. 800 fl. festgesetzt.

Auch die bereits eingekleideten Ordensgeistlichen sollten auf Anordnung des Kaisers bis zu diesem Termin in ihre Klöster oder Ordenshäuser nach Wien übersiedeln, um hier ihre Studien zu vollenden. Den Klöstern wurde verboten, Novizen aufzunehmen, weil diese zuvor in Wien ihre Studien zu absolvieren hätten.

„In dieser Gemäßheit“ soll nach Joseph auch bei allen weiteren Generalseminarien vorgegangen werden. Die Bischöfe seien in diesem Sinn zu verständigen. Ihnen wäre aufzutragen, die höheren Weihen nur an jene zu erteilen, die das Generalseminarium „vorschriftsmäßig“ besucht und das Studium an der Universität bzw. am Lyzeum vollendet haben. Die Bischöfe hätten Priesterhäuser einzurichten; in Wien soll das Churhaus als Priesterhaus dienen⁴⁶⁸.

Am 15. Oktober 1783 ordnete, dass auch jene Ordensmitglieder, die bisher in den Klöstern ihren Studien nachgingen, in das Generalseminarium einzutreten haben. Sie müssten sich wie die anderen Alumnen kleiden und die in manchen Orden üblichen Bärte ablegen. Aufnahmebedingung sei ein Mindestalter von 17 Jahren, das erste Jahr der Philosophie müsste bereits absolviert sein⁴⁶⁹.

⁴⁶⁸ Zschokke, Theologische Studien 401f.

⁴⁶⁹ Menzel, Rautenstrauch 212.

1.6. Die ideelle Grundlegung der Generalseminarien durch Rautenstrauch und Zippe

1.6.1. Der „Entwurf zur Einrichtung der Generalseminarien in den k.k. Erblanden“⁴⁷⁰

Bei der Erstellung des „Entwurfs“ stützten sich Rautenstrauch, Migazzi und Kerens, die vom Kaiser zur Erstellung von Plänen zur Errichtung der Generalseminarien aufgefordert worden waren, auf Unterlagen aus den Seminaren des hl. Karl Borromäus bzw. aus St. Sulpice. Rautenstrauch konnte auf seine Ausführungen für das Seminar in Pavia zurückgreifen.

Dieses war nach dem Verbot des Studiums am Collegium Germanicum-Hungaricum in Rom am 12. November 1781 für die Ausbildung der priesterlichen Führungselite der Monarchie in der österreichischen Lombardei errichtet worden. Die von Rautenstrauch erstellte „Ordnung“ kann als Vorläufer des „Entwurfs“ angesehen werden⁴⁷¹.

Kapitel IV widmet sich der Frage, wie die geistlichen Studien der Zöglinge eingerichtet sein sollen:

Punkt 1: Die Jünglinge müssen sieben Jahre im Kollegium verbringen. Die zwei ersten Jahre werden sie auf die philosophischen, [...] fünf auf die theologischen Wissenschaften verwenden. Die orientalische und hebräische Sprache sollen sie [...] lernen, um die Heilige Schrift und die Werke der christliche Lehrer zu verstehen. Dabei sollen sie sich auf das Naturrecht und das Jus publicum verlegen, [...] (um) die Wesenheit und Rechte der höchsten Mächte einsehen, und die Pflichten kennenzulernen, die wir Gott und den Nächsten schuldig sind [...] Sie werden auch in der Chemie, Botanik, in dem Ackerbau, in der Mathes, und in der Diplomatie unterrichtet werden [...].

Punkt 2: Besonders ist zu erwägen, daß die meisten [...] Zöglinge [...] unter Nationen, die in [...] ihren Sitten und Religion verschieden sind, leben müssen. Daher ist der Unterricht dahin zu leiten, eine [...] gründliche Kenntniß der katholischen Glaubenslehre zu erwerben, [...] und auch die Punkte (zu) wissen, worinn die verschiedenen Christensekten in der Glaubenslehre von einander abweichen. Welch' alles durch die Kirchengeschichte und Lesung [...] weit leichter, als durch theologische Disputationen erworben wird.

⁴⁷⁰ Siehe im Folgenden: Popp, Generalseminarien 51-65.

⁴⁷¹ Klueting, Josephinismus 318.

Punkt 3: Besonders soll man den Zöglingen Gelindigkeit und Liebe empfehlen, und ihnen Abscheu vor einem theologischen Hasse predigen [...] Unterrichtet von dem Wesen der wahren christlichen Toleranz werden sie Wahrheit und Irrthum nicht gleich schätzen, aber doch Frieden mit den Glaubensgegnern haben [...].

Punkt 4: Durch die Kenntniß des geistlichen Rechts wird man die Glaubenslehre genau von der Kirchengeschichte unterscheiden [...] Dadurch werden sie das Wesen und die bestimmten Gränzen der geistlichen Macht [...] erkennen [...].

Punkt 13: Die neueren Schriften sind [...] nicht hinwegzulassen: [...] im historischen und dogmatischen Fach [...] Mabillon und die Benediktiner von St. Maurus, die „Schriftleger“ Efczjus, beide Jansenius [...], und über die Kirchengeschichte Thomasinus, Espen und andere [...].“

In der „Ordnung“ für das Seminar in Pavia sind eine Reihe von Punkten angeführt, die sich im „Entwurf“ für die Generalseminarien wiederfinden. Ein Studium, das sich zusammen mit dem zweijährigen philosophischen Grundlagenstudium über sieben Jahre erstreckt, soll eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung „auf der Höhe der Zeit“ garantieren. Insbesondere sollen die Alumnen lernen, in Auseinandersetzungen mit Vertretern anderer christlicher Gruppierungen zu bestehen und die ihnen vermittelten Inhalte glaubhaft zu vertreten. Hierzu ist es notwendig, sie zur „wahren christlichen Toleranz“ hinzuführen. Das Studium soll ihnen die Basis für eine erfolgreiche Tätigkeit als „Beamte“, Lehrer und „Führer des Volkes“ vermitteln.

Besondere Bedeutung misst Rautenstrauch dem Studium des Naturrechts und des öffentlichen Rechts bei. Den Studenten sollen so die „ächtlichen“ Grundsätze, die Grenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt vermittelt werden. Daraus erklärt sich auch der Nutzen der Kirchengeschichte, die hierfür historische Beispiele anzubieten hat. In den Fächerkanon der Theologie werden auch naturwissenschaftliche Gegenstände aufgenommen, die die angehenden Kleriker für ihre Rolle als Berater in einem durch die Landwirtschaft dominierten ökonomischen Umfeld befähigen sollen.

Obwohl Rautenstrauch sich anfangs gegen die Generalseminarien aufgetreten war und aufgrund seiner Erfahrungen für die Beibehaltung der klösterlichen Hausstudien eintrat, fügte er sich dem kaiserlichen Willen und entwarf einen Plan für die Generalseminarien. Es kann nicht überraschen, dass dieser den kaiserlichen Intentionen besser entsprochen hat als die Entwürfe von Migazzi und Kerens.

Zum Inhalt des „Instituts der Generalseminarien“⁴⁷²:

Im ersten Kapitel würdigt Rautenstrauch den Einsatz des Kaisers für eine verbesserte Ausbildung der Kleriker. Die bischöflichen Seminarien seien bloß „Privatanstalten“ der Bischöfe für die Ausbildung des Säkularklerus, an denen „Privatkenntnisse“ vermittelt würden. Rautenstrauch unterstützt das Bestreben des Kaisers zur Erzielung von „Einheitlichkeit“ bzw. „Gleichförmigkeit“ des Klerus. Durch die Ausbildung in den Generalseminarien soll sichergestellt werden, dass die in den geistlichen Stand tretenden nach „ächten und gleichförmigen“ Grundsätzen für die pastorale Tätigkeit vorbereitet werden. Neben der „Ungleichheit in Grundsätzen“ ist es die „moralische Ungebildetheit“ die die Errichtung von Generalseminarien erforderlich macht.

Die Ausbildung im Generalseminar umfasst einen „litterarischen“ (wissenschaftlichen) und einen „sittlichen“ Teil. Die „litterarische“ Bildung erfolgt an den Universitäten nach dem seit 1774 vorgeschriebenen „Entwurf zur Errichtung der theologischen Schulen“. In den Generalseminarien ist der Lehrstoff durch Wiederholungen zu festigen.

In den Generalseminarien erfolgt die sittlich-moralische Bildung. Es sollen nicht „nutzloser Einsiedler“ oder sich bloß dem „beschaulichen Leben“ widmenden Mönche herangebildet werden, sondern „Diener der Religion“, „Volkslehrer und Volksführer auf dem Weg des Heils“. Dies erfordert Reinheit und Nächstenliebe, worauf die sittliche Bildung nach dem Vorbild Jesu Christi abzielen hat.

Als Erfordernis für den Eintritt in das Generalseminarium ist nach Kapitel zwei ein Nachweis über einen „guten Fortgang“ in den philosophischen Studien zu erbringen sowie mit einer vom Bischof oder Ordensoberen ausgestellten Bestätigung die „Moralität“ nachzuweisen. Kranke Schüler oder Schüler mit einem Gebrechen dürfen nicht aufgenommen werden, weil Letzteres „Anlaß zum Spott“ gibt [...].

Zu den Andachts- und Frömmigkeitsübungen (3. Kapitel) stellt Rautenstrauch fest, dass sie nach den Grundsätzen der „wahren Andacht“ einzurichten sind. Er wendet sich gegen „Auswüchse“ barocker Frömmigkeit, wie „Afterandachten“, „Andächteleien“ sowie Andachtsübungen aus späteren christlichen Jahrhunderten, „wo Andachten zu Nahrungsgewerben gemacht wurden“.

⁴⁷² Rautenstrauch, Generalseminarien.

Die Seminaristen haben sich stets des Hauptzweck ihres Agierens bewusst zu sein, „*der Kirche und dem Staate nützlich zu werden*“ und sich zu bemühen, beiden „auf Gott gebührende Art“ zu dienen. Ihr Handeln ist auf die „zeitliche und ewige Glückseligkeit“ der Gläubigen auszurichten.

Dazu soll auch das Studium von Erbauungsbüchern dienen, insbesondere der Heiligen Schrift und der Kirchenväter sowie von Muratoris „*De vera pietate*“, Fleurys Abhandlungen zur Kirchengeschichte sowie von jansenistischer Literatur.

Das vierte Kapitel ist Fragen der „moralischen Bildung“ gewidmet. Sie ist darauf ausgerichtet, die angehenden Kleriker mit „geistlichen“, ihrem Stand entsprechenden Sitten vertraut zu machen und sie zur Belehrung und Leitung des Volkes zu befähigen. Nach Rautenstrauch sind dies in erster Linie „wahre thätige Liebe gegen seinen Nächsten“ sowie Sanftmut, Ernst, Bescheidenheit, Klugheit und „alle Tugenden des christlichen und gemeinschaftlichen Lebens“.

Die moralische Erziehung der Seminaristen ist darauf auszurichten, dass sie nicht zu „Selbstbetrachtern“ werden, die nur auf ihr Wohl achten, sondern zu „thätigen Arbeitern für das Wohl der ganzen Menschheit und zu thätigen Seelsorgern“.

Der Inhalt des fünften Kapitels sind die „litterarischen Übungen“, das Studium der Theologie und sein Konnex zum Generalseminarium. Die Vorgaben des Kaisers entsprechend, sieht Rautenstrauch eine sechsjährige Studiendauer vor. Im Anschluss an das fünfjährige Studium an der Universität soll ein Jahr mit praktischen Seelsorgeverrichtungen folgen, das im Generalseminarium zuzubringen ist. Dieses ist für den pünktlichen und vollständigen Besuch der Vorlesungen und für das Studium des Lehrstoffs unter Anleitung von Präfekten zuständig.

Im sechsten Jahr sind die verschiedenen Seelsorge relevanten Tätigkeiten zu erlernen. Besonderer Wert ist auf die Katechese zu legen, die an Normalschulen unter Aufsicht zu üben ist. Die zukünftigen Seelsorger sollen sich auch landwirtschaftliche Kenntnisse aneignen, einerseits um das Volk zu wirtschaftlichem Fortschritt anzuleiten, andererseits um die eigene Landwirtschaft gewinnbringend zu betreiben. Dazu soll das in der Naturgeschichte erworbene Wissen dienen. Dieses ist auch deshalb von Bedeutung, „da selbst die Religion ihre Erklärungsbegriffe aus der Natur herholt“. So wird zugleich dem Aberglauben entgegen gewirkt.

Rautenstrauch tritt auch für die Gründung einer Universitätsbibliothek ein und regt den Bezug einer Zeitung, z.B. der „Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen“ für das Generalseminarium an.

Das sechste Kapitel enthält die Tagesordnung der Generalseminarien. Dadurch soll nicht „Zwang und Pedanterie“ ausgeübt werden und nicht „Ermüdung und Verdruss“ entstehen. Die „Wirkungen sollen von ihrem Nutzen überzeugen“ und „aus der Überzeugung Liebe und Befolgung erwachsen“.

Das Tagesprogramm war sehr dicht. Es gab kaum Freizeit und Möglichkeit zur Erholung, da auch die Sonn- und Feiertage weitgehend mit Lerneinheiten ausgefüllt waren:

„5:00 Wecken,

5:30 Versammlung in den Museen zum gemeinsamen Morgengebet und zur Betrachtung,

6:00 Heilige Messe,

6:30 bis 7:30 Studium in den Museen zur Vorbereitung der Kollegien,

8:00 bis 10:00 Kollegien an der Universität bzw. am Lyzeum,

10:00 bis 12:00 Wiederholung und anschließend Privatstudien in den Museen,

12:00 bis 13:00 Mittagessen, im Anschluss Freizeit,

14:00 bis 16:00 Kollegien an der Universität bzw. am Lyzeum,

16:00 bis 18:00 Wiederholung und anschließend Privatstudien in den Museen,

18:00 bis 19:00 Repetitorium in Anwesenheit der Präfekten

19:00 bis 19:30 Abendessen,

19:30 bis 20:30 Freizeit

ab 20:30 gemeinsames Abendgebet und Gewissenserforschung in der Kirche oder in den Museen“.

An den Erholungs- und Rekreationstagen waren im Anschluss an die Hl. Messe von 6:30 bis 08:00 und 16:00 bis 19:00 Privatstudien eingeplant. Allein die Zeit von 8:00 bis 10:00 und von 13:00 bis 16:00 Uhr sollten der Erholung dienen. Von 10:00-12:00 fand ein öffentliches „Examinatorium“ - getrennt nach Jahrgängen - statt, in dem der

Wochenstoff durch zwei Seminaristen in Form von Frage und Antwort bei wechselnder Anwesenheit von Rektor und Vizerektoren vorgetragen wurde.

Nach Abschluss der sechsjährigen Studien im Generalseminarium (7. Kapitel) ist der Weihekandidat in die Verantwortung des Bischofs oder Ordensoberen zu entlassen, der ihm die Verwendung als Priester zugesagt hat. Der Bischof kann nun den Kandidaten beobachten, prüfen und ihn nach eigenem Ermessen bis zum Empfang der Priesterweihe oder zur Verwendung in der Seelsorge einsetzen.

Für die Leitung des Generalseminariums (8. Kapitel) sind drei Priester erforderlich, der Rektor und zwei Vizedirektoren, „von deren vorzüglicher Gelehrsamkeit, durch die Erfahrung bestätigten Klugheit, Thätigkeit, und erbaulichen Lebenswandel man hinlänglich überzeugt ist“. Der Rektor hat die Gesamtleitung über, die Vizerektoren haben gemeinsam die Verantwortung „für die Sitten und die moralische Bildung“ der Seminaristen. Der erste Vizerektor ist für die „praktischen Seelsorgeübungen“ zuständig, der zweite für die „litterarische Bildung“. Der Rektor wird in seiner wirtschaftlichen Verantwortung durch einen Ökonomen unterstützt.

Die Leitung der Museen wird von Präfekten wahrgenommen, die aus den Seminaristen des sechsten Jahrgangs aufgrund ihrer sittlichen und „litterarischen“ Qualifikation ausgewählt wurden. Sie leiten die Repetitorien und in Abwesenheit des Rektors das „Examinatorium“. Bewährte Präfekten sollen dieses Amt nach Abschluss ihrer Studien einige Jahre ausüben können, um sich so für ein akademisches Lehramt vorzubereiten.

In den Generalseminarien soll nach Möglichkeit „kein Zwang angewendet, nicht zu viel befohlen, nicht zu viel verboten werden, auch soll nicht danach getrachtet werden, alles ängstlich zu bestimmen“. Die Alumnen sollen „mehr durch eigene Bestrebungen als durch Zwang“ das gesetzte Ziel erreichen.

Es sollen Lehrer der Religion Jesu Christi erzogen werden. Diese Erziehung hat dem Beispiel des „Hauptlehrers und ersten Erziehers der ersten Seelsorger (Apostel)“ zu folgen. Im Seminar sollen nur solche Regeln zur Anwendung kommen, „die (von) der Hl. Schrift, den Vätern, und anderen landesherrlichen und kirchlichen Anordnungen“ hergeleitet werden können.

Die Oberen sollen ihren Zöglingen „wahre Gottesliebe, Liebe zu den Mitmenschen und zur christlichen Religion beibringen. Sie sollen sie zu einem „richtig verstandenen geistlichen seelsorgerischen Leben“ anleiten, das „freilich nicht im schwarzen Rocke,

Tonsur und Cölibat“ besteht. Sie sind an Entbehrungen zu gewöhnen, sodass man sie „im Weinberge Gottes wird anstellen können, ohne daß sie, gewöhnt an die glückselige Genügsamkeit, zu klagen, oder jemanden beschwerlich zu fallen, nöthig haben werden“.

Die Oberen sollen sich bemühen, „mit den Zöglingen bescheiden, liebeich und sanftmüthig, freundschaftlich und vertraulich um(zu)gehen; sich nicht um ihr eigenes Ansehen, sondern vielmehr um das Ansehen Jesu Christi, unseres Heilandes, und der christlichen Religion bekümmern.“

Jene Vorgesetzten, die gegen dieses Verhalten aus menschlicher Schwachheit verstoßen, sollen ihre Fehler zugeben und ihre Zöglinge um Geduld und Fürbitte bei Gott ersuchen. „Auf diese Art werden sogar ihre Fehler für die Zöglinge heilsam werden“.

Gerade in den letzten Punkten wird der Einfluss Melchior Blarers deutlich. Im „Entwurf“ könnten somit drei Wurzeln unterschieden werden, der jansenistische Einfluss Melchior Blarers, staatskirchliches und aufklärerisches Denken („Jesus als „Erzieher der Menschheit“).

Der „Entwurf“ Rautenstrauchs liegt in gedruckter Form vor. Die von Migazzi und Kerens auf kaiserlichen Auftrag hin erstellten Pläne, die in handschriftlicher Form vorliegen, können im Wiener Diözesanarchiv eingesehen werden⁴⁷³. Migazzis Plan ist in lateinischer Sprache verfasst und weist zwölf Kapitel auf. Schon anhand der Kapitelüberschriften können Parallelen zur Arbeit von Rautenstrauch ausgemacht werden, was auf eine gemeinsam verwendete Vorlage hindeutet. Migazzis Plan weckt auch aufgrund der Einteilung in Horen Erinnerungen an eine klösterliche Erziehung, was vermutlich zu seiner Ablehnung beigetragen hat. Der Entwurf von Kerens ist mehr allgemeiner Natur und lässt seine jesuitische Prägung erkennen. Seine Anregungen zur körperlichen Ertüchtigung der Alumnen wurden auf Wunsch des Kaisers im Rautenstrauchschen „Entwurf“ berücksichtigt.

1.6.2. Die moralische Bildung angehender Geistlicher nach Augustin Zippe⁴⁷⁴

Analog zum Rautenstrauchschen „Entwurf zur Einrichtung der Generalseminarien“ zielt Zippe in seinem Werk „Von der moralischen Bildung angehender Geistlicher in Prag“⁴⁷⁵ daraufhin ab, die Alumnen sowohl zu guten Christen als auch zu guten

⁴⁷³ Diözesanarchiv Wien, Erziehung/Unterrichtsstätten, A(lumni), Gen. Sem/1, 10, 11.

⁴⁷⁴ Siehe im Folgenden: Popp, Generalseminarien 104-111.

⁴⁷⁵ Zippe, Moralische Bildung.

Staatsbürgern zu erziehen. Einen Schwerpunkt in den Ausführungen bildet neben dem von Joseph geforderten Gleichheitsgrundsatz die Betonung der staatsbürgerlichen Erziehung. Bereits in der „Vorerinnerung“ wird dies deutlich:

„Die Errichtung der Generalseminarien hat die Gleichheit der Grundsätze bey angehenden Geistlichen zum Zwecke. Die Wahl dieser Grundsätze ist demnach eine Sache von größter Wichtigkeit; denn da die Denkungsart des Volkes in Absicht auf die Religion, den Staat und das gemeine bürgerliche Leben größtentheils von dem Unterrichte abhängt, welchen dasselbe von ihren Seelsorgern erhält, so ist es nothwendig, daß die Denkungsart der künftigen Seelsorger den Absichten der Religion, dem Wohl des Staates und der menschlichen Gesellschaft auf das zuverlässigste entspreche [...]“.

Die „moralische Bildung“ sollen die angehenden Geistlichen zur Ausübung der Seelsorge „in thätiger und zweckmäßiger Weise“ befähigen. Die Aufgabe des Seelsorgers ist es, „Lehrer der Religion und der Tugend“ zu sein und Tugend als Voraussetzung für ein gedeihliches Zusammenleben als Führer des Volkes nicht nur zu lehren, sondern hervorzubringen⁴⁷⁶. „Zippe spricht hier ein der staatsbürgerlichen bzw. politischen Bildung immanentes Problem an. Es geht ihm nicht nur darum, staatsbürgerliche Tugenden zu lehren, sondern zur aktiven Mitwirkung an politischen Prozessen anzuleiten“. Die spezifisch „moralischen“ Eigenschaften eines Seelsorgers sind für Zippe „ein immer thätiger Geist, geleitet von Christus-, Menschen-, Vaterlands- und Berufsliebe, Religion und Tugend, und mit derselben innere und äußere Glückseligkeit, durch Unterricht und moralische Mitwirkung unter den Menschen zu verbreiten“⁴⁷⁷. Zippe möchte analog zu Rautenstraucher keine „Selbstbetrachter“ erziehen, die nur auf ihr „persönliches Wohl“ achten und die Beziehung zum Mitmenschen vernachlässigen.

Zippe fordert von den Seminaristen als Basis für ihr späteres Wirken neben dem Studium der Hl. Schrift eine Kenntnis der Kirchenväter und anderer „guter Schriftsteller“. Er verweist insbesondere auf den Heiligen Chrysostomus, auf Gregor d. Großen, auf Hieronymus und Karl Borromäus sowie auf den „Pastor bonus“ von Obstraet⁴⁷⁸.

Um die Alumnus zur Seelsorge zu befähigen sind ihnen folgende Pflichten beizubringen:

- „Liebe zu Gott,

⁴⁷⁶ Zippe, Moralische Bildung 3.

⁴⁷⁷ Ebd. 7.

⁴⁷⁸ Ebd. 21.

- Liebe zur Religion und ihrem göttlichen Stifter,
- Menschenliebe,
- Vaterlandsliebe,
- tolerante Gesinnung sowie
- Liebe und Schätzung für den Beruf⁴⁷⁹.

Zippe widmet der Vaterlandsliebe ein eigenes Kapitel. Aus Sicht des Staates sei es notwendig, dass die Seelsorger Patrioten sind, weil sie aufgrund ihrer Position sehr viel zur äußeren Glückseligkeit des Staates beitragen, wenn sie von Vaterlandsliebe durchdrungen sind. „Dem Vaterlande dienen heißt demnach Gott dienen, weil Menschen wohlthun Gottesdienst ist“.

Der Patriotismus Zippes ist durch sein Wirken als Illuminat geprägt. Patriotismus wird nicht von „patria“ abgeleitet. Ein wahrer Patriot ist derjenige, der ohne Verachtung und Hass gegen andere Völker ist. Der Patriot ist „Bürger der Welt“, die „allgemeine Menschenliebe“ steht zu Beginn. Es folgt die Liebe zur Nation, zu den Mitbürgern, Bekannten, Freunden und Verwandten.

Den Seminaristen müssen „Gefühle vermittelt“ werden, um in ihnen Vaterlandsliebe zu erzeugen:

1. „eine richtige Vorstellung vom Ursprung und Zweck des Staates“. Dadurch werden sie zur Erkenntnis gebracht, dass durch die Vereinigung aller Kräfte unter der Leitung einer obersten Gewalt leichter äußere Glückseligkeit erreicht werden kann.
2. Man zeige ihnen das gemeinschaftliche Interesse aller Mitbewohner eines Staates. Glück und Unglück verbindet die Menschen. Das allgemeine Wohl ist mit dem Wohl des einzelnen verbunden.
3. Man überzeuge die Menschen von der Weisheit und Güte der Gesetze, die das Wohl der Bürger bezwecken. Dies bewirkt Anhänglichkeit an das Vaterland, Gehorsam gegen die Gesetze und Zufriedenheit mit dem gegebenen Zustand.
4. Man flöße den angehenden Geistlichen Liebe gegen den Landesfürsten ein. Hierdurch wird der Patriotismus unterstützt. „Aller Ruhm, der ihm zufließt, aller

⁴⁷⁹ Zippe, Moralische Bildung 27.

Glanz, der ihn umströmt, macht gleichsam eine lichte Himmelsluft um die ganze Nation [...]“.

5. Die Alumnen sollen auch auf das Gute hingewiesen werden, das sie vom Staat empfangen, wie die Ausbildung im Generalseminar, die materielle Versorgung und die Gewissheit auf alle Fälle vom Staat versorgt zu werden.

6. Die Vaterlandsliebe ist eine Tugend, zu der die Religion verpflichtet. Die Religion lehrt, „daß die Einrichtung des Staates ein Werk der Vorsehung, und keine Gewalt als von Gotte sey“. „Die lebendig geglaubte Vorstellung, daß es der Wille Gottes sei, dem Monarchen zu gehorchen [...] vereinigt mit der Aussicht in eine belohnende Zukunft jenseits dieses vorübergehenden Lebens, wird, wenn alle Vorstellungen schwinden, ihre Wirkung thun“. Zippe zitiert in diesem Zusammenhang Montesquieu: „Bürger, die zugleich wahrhafte Christen sind, haben weit erleuchteterer Begriffe über ihre Pflichten, weit mehr Eifer sie zu erfüllen“. Je mehr sie der Religion schuldig zu sein glauben, umso mehr glauben sie dem Vaterland schuldig zu sein.

7. Die Alumnen sollen auch auf Beispiele großer patriotischer Taten verwiesen werden, z.B. auf das Beispiel Ciceros in seinem ersten Buch über die römische Republik oder auf Beispiele der Geschichte des Alten Testaments. Man zeige ihnen Möglichkeiten, in ihrem zukünftigen Beruf wichtige Dienste zu tun:

„Der Seelsorger kann - wenn er Kenntnisse und Aufklärung hat [...] durch Belehrung, Beispiel, Handleitung und Mitwirkung, im Staate Arbeitsamkeit, Sparsamkeit und Industrie (Eifer) befördern, [...] Ehrfurcht und Liebe gegenüber dem Landesfürsten und seinen Stellvertreter bewirken, [...] durch Wachsamkeit, Aufsicht und Klugheit zur Erhaltung und Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beitragen, [...] durch Sorgfalt für die Armen und Kranken, dem Staate unzählige Glieder erhalten und [...] durch zweckmäßige Leitung der Jugend brauchbare künftige Bürger bereiten [...]. Er kann, da er den Zugang zum Herzen seiner Mitbürger hat, Vorurtheile ausrotten, und nicht selten Aufstand verhüten [...]“.

Zum Verhältnis Staat – Kirche stellt Zippe fest:

„[...] so hat derselbe (der patriotische Geistliche) auch sofort darauf zu sehen, daß die Religion von denjenigen Begriffen gereinigt werde, welche statum in stato, d.i. einen christlichen Staat in einem politischen Staat gründen, und die Geistlichen irre machen,

indem sie vermeintliche Religionsgrundsätze mit den Grundsätzen des Staates, welche ihrer Natur und Absicht unmöglich einander widersprechen können, in Collision setzen“⁴⁸⁰.

Zippe weist auch auf die Bedeutung der Toleranz für Staat und Gesellschaft hin. Ein intoleranter Geistlicher steht im Widerspruch zu seinem Beruf. Er schadet dem Staat und dem Einzelnen, aber auch der Religion und der Tugend. Deshalb ist die Toleranz schon den Seminaristen zu vermitteln.⁴⁸¹

Zippe schließt dieses Kapitel mit einigen die Bedeutung der Seelsorge für den Staat betreffend:en Hinweisen

„Die Tugend der Bürger ist die Grundfeste des Staats, auf welche allein die Gesetzgebung das Gebäude der äußerlichen Gesetzgebung gründen kann. Da aber nur die Religion eine wahre, unveränderliche, standhafte Tugend wirken kann, so ergiebt sich hieraus, wie nahe und stark die Beziehung sei, welche das Seelsorgeamt auf das Wohl des Staates hat“.

Bildung und moralische Vervollkommnung der Nation hängen allein von den Seelsorgern ab. Der Staat erwartet von ihrem Wirken, „dass die Bürger aus eigenem Antrieb, auch dort, wo sie nicht Gefahr laufen, bestraft zu werden, die Gesetze befolgen und das, was zum Besten der Allgemeinheit dient, fördern“. In Ergänzung des Bibelwortes sind die Gläubigen aufzufordern, „dem König zu geben, was des Königs und des Vaterlandes ist“. Das Ziel seelsorglichen Wirkens ist es, „durch Unterricht und moralische Mitwirkung Religion und Tugend, und durch diese [...] die innere und äußere Glückseligkeit (zu) befördern [...]“.

„Die Ausführungen Zippes stehen paradigmatisch für die geistige Haltung der durch den Geist der Aufklärung geprägten Rektoren der Generalseminarien“. Analog zum „Entwurf“ Rautenstrauchs sind Zippes Ausführungen durch die in der Aufklärung bestimmende Ansicht geprägt, derzufolge die Probleme der Menschheit durch Erziehung gelöst werden können. „Christus ist nicht primär der Erlöser, sondern der erste Erzieher und Führer der Menschheit“⁴⁸².

Wie oben angeführt, sind den Zöglingen die folgenden Pflichten näherzubringen: Liebe zu Gott, zur Religion und ihrem göttlichen Stifter, Menschenliebe und Vaterlandsliebe, tolerante Gesinnung und Liebe zum Beruf. Parallelen finden sich in den „Alten Pflichten“ der Freimaurer (vgl. VI.5):

⁴⁸⁰ Zippe, Moralische Bildung 62-64.

⁴⁸¹ Ebd. 75-77.

⁴⁸² Siehe Fußnote 474.

Die Pflichten gegenüber Gott und der Religion stehen jeweils an oberster Stelle. Der Maurer ist verpflichtet, das Moralgesetz zu befolgen, und „wenn er die Kunst versteht, wird er niemals ein einfältiger Atheist noch ein religiöser Freigeist sein“.

Die Pflichten gegenüber der bürgerlichen Obrigkeit, „hoch wie niedrig“, könnten als Bestandteil der Vaterlandsliebe verstanden werden. Hier wie dort wird der Patriotismus angesprochen. „Ein Maurer ist den bürgerlichen Gewalten ein friedfertiger Untertan, er soll sich niemals hineinziehen lassen in Anschläge gegen den Frieden und die Wohlfahrt der Nation“.

Die Pflichten des Maurers gegenüber den Logen, den Mitbrüdern und den Außenstehenden sind in Beziehung zur Menschenliebe zu setzen. Der Maurer ist verpflichtet jedem Menschen in Not zu helfen, wenn auch der „Bruder“ bei gleichzeitigem Auftreten von Notfällen zuerst Hilfe erfahren soll. Das Eintreten der Freimaurer für Toleranz in religiösen und weltanschaulichen Fragen ist geradezu ihr Erkennungszeichen und wird schon in den Pflichten gegenüber Gott und der Religion angesprochen⁴⁸³.

Eine Erklärung für die Übereinstimmung kann darin gefunden werden, dass sowohl die Ausführungen Zippes als auch die „Alten Pflichten“ der Freimaurer, durch den Geist der Aufklärung geprägt sind. Aufgeklärte Reformer in der Kirche, wie z.B. Zippe, standen in Einzelfällen der Freimaurerei bzw. den Illuminaten nahe oder waren trotz der päpstlichen Verbotsbullen (Clemens VII.: 1738 „In eminenti apostolatus specula“ und Benedikt XIV.: 1751 „Providas Romanorum“) selbst aktive Mitglieder dieser Vereinigungen.

„Die Richtlinien für die theologischen Studien bzw. für die Erziehung in den Generalseminarien wurden von zwei der Aufklärung und Kirchenreform nahestehenden Klerikern ausgearbeitet. Beide, Rautenstrauch und Zippe, waren sowohl Mitglieder der GHK als auch geistliche Referenten der Studienhofkommission. In diesen Funktionen hatten sie die Möglichkeit, an der Auswahl der Professoren der Universitäten und Lyzeen mitzuwirken sowie das Personal der Generalseminarien auszuwählen. Ihre Konflikte mit der ultramontanen Hierarchie können primär als Ausdruck innerkirchlichen Ringens verstanden werden“⁴⁸⁴.

⁴⁸³ Lennhoff, Eugen, Possner, Oskar, Internationales Freimaurerlexikon, Zürich (u.a.) 1932 (1965), 14-26.

⁴⁸⁴ Siehe Fußnote 474.

1.7. Die Phase der Konsolidierung⁴⁸⁵

Joseph II., der sich bei der Einrichtung und Ausgestaltung der Generalseminarien persönlich stark einbrachte, war sich der Folgen seiner Entscheidungen nicht immer bewusst. Grob täuschte er sich über die finanziellen Auswirkungen seiner „Lieblingsschöpfung“, wie aus einer kaiserlichen Stellungnahme vom 5. Oktober 1783 ersichtlich ist. Unter Bezug auf eine Anfrage der vorderösterreichischen Regierung, die die Übernahme der Aufenthaltskosten der Alumnen des dortigen Generalseminariums betrifft, und die dazu erfolgten Stellungnahmen der GHK und der Böhmischoesterreichischen Hofkanzlei übt er Kritik an den involvierten Regierungsstellen:

„Wenn man von Grundsätzen abgeht, oder sich selbe nicht eigen machen will, so kann man nicht anders als irre gehen. Das beweisen die unnöthigen Anfragen der Vorderösterreichischen Regierung und die darauf noch weniger anpassenden Antworten der Kanzlei und der geistlichen Commission. Man muss nur immer den Grundsatz vor Augen haben, nämlich, dass das Generalseminar nichts anderes ist, als die Versammlung aller in einem Lande sich dem geistlichen Stand widmenden Studenten [...]“.

Demnach, so Joseph, werden die Bischöfe und Ordensoberen, die bisher die Kosten für die Alumnen übernommen haben, dies auch in Zukunft tun müssen. Hat jemand auf eigene Kosten als Student gelebt, muss er auch seinen Aufenthalt im Generalseminarium bezahlen, und weiter:

„Dies ist das Einfache, man will aber immer weiter nachgrübeln, wodurch man in diese Irrwege geräth. Der geistliche Fundus (Religionsfonds) hat also zur Unterhaltung dieser Generalseminarien nichts anderes beizutragen, als den Gehalt des Rectors, Vicerectors und Spiritualen [...]“⁴⁸⁶.

Die für den laufenden Betrieb der Seminarien erforderlichen Mittel waren von Joseph nicht bedacht worden. Wie etwa einem Vortrag der niederösterreichischen Regierung vom 7. Oktober 1783 entnommen werden kann, waren neben den laufenden Unterhaltskosten, die entgegen den Ausführungen Josephs aus dem Religionsfonds zu bezahlen waren, zusätzliche Mittel zur Einrichtung des Wiener Generalseminariums aufzubringen. Sie betrafen:

1. Dreitägige Exerzitien vor Beginn des Schuljahrs,

⁴⁸⁵ Siehe im Folgenden: Popp, Generalseminarien 111-120.

⁴⁸⁶ Zschokke, Theologische Studien 403.

2. die Anbringung einer neuen Schulglocke und Inschrift über dem Portal des Seminariums,
3. die Anschaffung von 10 Betten mit Zubehör zu je 35fl 28 kr.⁴⁸⁷,
4. die Bereitstellung von vier Leintüchern und Hemden pro Kopf und Jahr,
5. der Kontrakt mit dem Traiteur bei bis zu 150 Personen pro Tag je 24kr.,
6. das Getränk, drei Seitel Wein täglich, an Festtagen ein Maß,
7. Anträge hinsichtlich der Besoldung des benötigten Personals: Vizerektor (1000 fl.), Spiritual (700 fl.), Rechnungsführer (500 fl.), Aufseher der Gerätschaften (300 fl.), Hausschneider (144 fl.), zwei Portiere (je 156 fl.), sechs Hausknechte (je 132 fl.), Chirurg, Barbieri, Wäscherinnen.

In seiner Entschließung ordnet der Kaiser an:

„1. Die Disziplin des Hauses liegt in der Alleinverantwortung des Rektors. Er kann somit über die Abhaltung der Exerzitien bestimmen.

2. Die „nämliche“ Schulglocke kann in das Schulgebäude „übersetzt“ werden. Die folgende Inschrift ist auf allen Generalseminarien anzubringen:

“Instructioni Cleri Religionis firmamento vovit Josephus II. Aug. Anno
MDCCLXXXIII“

3. Die Beschaffung der Betten wird „einstweilen“ genehmigt.

4. Der Antrag des Rektors bezüglich des Gartens wird bewilligt.

5. Das Schweinefleisch ist gänzlich wegzulassen und auch das Gebäck und andere Sachen, die für die Festtage bestimmt sind. Die Kost soll „geringer“ sein (20 kr.), damit die Alumnen, wenn sie als Kapläne und Pfarrer draußen tätig werden, nicht verwöhnt sind.

6. Es ist für die Seminaristen kein Wein und kein Bier auszuschenken, um sie an keines dieser Getränke zu gewöhnen.

7. Die Zahl der Hausknechte soll sich am Vorschlag des Rektors orientieren. Die Bevorschussung der Gelder wird bewilligt“.

8. Stipendien und Stiftungen

⁴⁸⁷ Fl.=Gulden, Kr.=Kreuzer

Trotz der kaiserlichen Resolution war die Frage der Verpflegung der Seminaristen nicht geklärt. In einem Vortrag vom 25. Oktober 1783 weist die niederösterreichische Regierung neuerlich darauf hin, dass die vom Kaiser in Aussicht genommenen Verpflegungskosten zu 20 kr. pro Tag nur durch Einsparungen bei den Speisen zu erreichen seien. Überdies stoße der vollständige Entzug von Wein bei den Studenten auf Widerstand, da sie in Gutenbrunn eine Weinration erhielten.

Die niederösterreichische Regierung (die für das Wiener Generalseminarium zuständig ist) liefert auch Zahlen über die Eintritte in das Wiener Generalseminarium und die Bedeckungsmöglichkeiten. Sie geht davon aus, dass jährlich 70 Personen eintreten werden. Bei einer sechsjährigen Verweildauer im Seminar und einem Jahr im Priesterhaus sind dies 490 Seminaristen. Bei den pro Person anfallenden Kosten von 200 fl. pro Jahr könnten aus den Fonds der bestehenden Priestereinrichtungsstätten in Wien und Gutenbrunn sowie aus diversen Stipendien 75 Personen erhalten werden. Würde Wein ausgeschenkt, müsste aus dem Religionsfonds ein größerer Betrag zugeschossen werden, oder man verringere die Zahl der Seminaristen.

Die GHK schlägt Einsparungsmöglichkeiten beim Nachtmahl und den Verzicht auf Wein vor. Sie gibt außerdem zu bedenken, dass die endgültige Zahl der Seminaristen noch nicht bestimmt werden könne, da die oberennsische Pfarregulierung noch nicht abgeschlossen sei⁴⁸⁸.

Hierzu äußert sich der Kaiser:

[...]. „Es ist verwunderlich, dass eine ganze Commission wegen solcher Kleinigkeiten ist abgehalten worden, und dennoch keiner den rechten Sinn der Befehle eingesehen hat. Ich habe das schweinerne Fleisch ausgestrichen, weil es bekanntermassen unverdaulich ist [...]. Es ist nicht aus Wirthschaft den Seminaristen kein Wein und Bier zu verabreichen anbefohlen worden, sondern nur, um die Geistlichkeit [...] von der Jugend an nach Möglichkeit von der Trunksucht abzuhalten, da von den alten, [...] nicht mehr wohl dieses zu hoffen ist. Das ist der Sinn der Vorschrift und hiernach muss gehandelt werden [...]. Auch ist Hofrat Haan in seinem Voto vollkommen recht daran, dass es betrübt ist, wenn wegen lauter Kleinigkeiten die Stellen Anfragen machen, welches freilich leichter als richtig denken, wohl überlegen [...] . Übrigens begnehmige ich das Einrathen der (geistlichen) Commission, dass einstweilen mit dieser Numero Personarum angefangen werde“.

⁴⁸⁸ Zschokke, Theologische Studien 408.

In der obigen kaiserlichen Resolution offenbart sich ein grundsätzliches Problem. Der tiefere Sinn der Befehle und Verordnungen Josephs konnte häufig nicht einmal von den zentralen Hofstellen nachvollzogen werden, umso weniger von den peripheren Verwaltungseinheiten. Die josephinischen Verordnungen wurden so vielfach als Schikanen empfunden, die passiven Widerstand hervorriefen und der Beliebtheit des Kaisers abträglich waren.

Zum Zweck der Optimierung der Abläufe in den Generalseminarien erfolgten in den Jahren 1783/84 in kurzen Zeitabständen eine Reihe weiterer kaiserliche Entscheidungen. So wird vom Kaiser verordnet, dass diejenigen Bischöfe, die „schwache Talente“ in die Seminarien schicken und damit „unnütze Auslagen“ verursachen, zum Ersatz angehalten werden sollen. Auch sollen die Alumnen nicht mehr als Altardiener bei den Gottesdiensten herangezogen werden, sondern hierzu die bei den Dom- und Metropolitankirchen unterhaltenen Priester eingesetzt werden. Diese Vorschrift wurde allerdings nicht von allen Bischöfen umgesetzt, wie aus den wiederholten Aufforderungen geschlossen werden kann. Des Weiteren wäre das bisher von allen Seelsorgern abzuführende „Seminaristicum“, ein Beitrag zur Erhaltung der bischöflichen Seminarien, in Zukunft für die Generalseminarien aufzuwenden. Niemand ist in ein Seminar aufzunehmen, der ein Gebrechen oder einen körperlichen Fehler aufweist⁴⁸⁹.

Zugleich wird auch die Versorgung der zur Seelsorge untauglichen Priester geregelt. Der Kaiser befiehlt, dass niemand in den österreichischen Erblanden in der Seelsorge einzusetzen sei, der nicht sein Studium im Generalseminarium abgeschlossen habe. Dieser Erlass zielt gegen die Vorgangsweise der Bischöfe, Alumnen vorzeitig die Priesterweihe zu erteilen und dadurch die Intentionen des Seminars zumindest teilweise zu unterlaufen. Besonderen Wert legte der Kaiser auf die Qualität der angehenden Kleriker. Studenten, welche bei den Prüfungen nicht mindestens die „zweite Klasse“ erhalten⁴⁹⁰, seien vom Studium auszuschließen⁴⁹¹.

In einem Rundschreiben werden Disziplinarangelegenheiten der Ordensgeistlichen angesprochen. Es legt u.a. einen wöchentlichen gemeinsamen Ausgang fest, bestimmt, dass Studenten der unbeschuheten Orden das Tragen von Schuhen und Strümpfen beim

⁴⁸⁹ Zschokke, Theologische Studien 409.; ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 572, Zl. 408/1784-Generalien A.

⁴⁹⁰ Bei den Prüfungen wurden drei Klassen und die „Eminenz“ vergeben.

⁴⁹¹ Zschokke, Theologische Studien 410; ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 572, Zl. 542/1784-Generalien A.

Universitätsbesuch zu gestatten sei und legt Sanktionen gegen unaufmerksame und ihre Mitschüler störende Zöglinge fest. Den Alumnen wird in den Ferien sowie an Sonn- und Feiertagen gestattet, im Alumnatsgarten zu speisen. Ein Dekret bestimmt die Entlassung jener Studenten, die sich keinen Prüfungen unterziehen oder bei den Prüfungen bloß die „dritte Klasse“ erhalten. Sollten sie schon die höheren Weihen empfangen haben, so seien sie nicht in der Seelsorge einzusetzen. Ein mit allerhöchster Genehmigung erlassenes Dekret gestattet den Alumnen die Herbstferien bei Eltern und Verwandten zuzubringen. Durch Generalverordnung wird bestimmt, dass die Bibliotheken der bischöflichen Seminare nicht den Universitätsbibliotheken, sondern den Generalseminarien einzuverleiben sind⁴⁹².

Nachdem die Generalseminarien ihren Betrieb aufgenommen haben, wendet sich Joseph den Priesterhäusern zu. In einem Schreiben an den Präses der GHK führt er aus:

„Lieber Baron Kressel!

Um es der vorhabenden Einrichtung in Bestellung einer wohlgeordneten Seelsorge an nichts gebrechen zu lassen, was solche einer mehreren Vollkommenheit zuführen könnte, will es allerdings erforderlich sein, dass einem jeden Erz- und Bisthume der Monarchie [...]ein Priesterhaus bestimmt und dazu die Mittel aus dem Religionsfond ausgemessen werden [...]“.

Joseph begründet sein Vorhaben:

- „1. Die Generalseminaristen müssen nach Absolvierung von sechs Jahren erst die höheren Weihen empfangen und in dieser Zeit unter Aufsicht des Bischofs stehen.
2. Der Bischof muss Gelegenheit erhalten, ihre „Sitten und Grundsätze“ genau zu prüfen.
3. Es finden sich nicht ausreichend freie Benefizien, wo sie unterkommen können.
4. Sie haben das Geleit des Bischofs bei seinen geistlichen Verrichtungen zu bilden“.

Abschließend wird Präses Kressel aufgefordert, dem Kaiser Vorschläge für die dafür in jeder Diözese bereitzustellenden Gebäude sowie eine Aufstellung jener Kosten zu liefern, die dem Bischof für den Unterhalt der angehenden Priester aus dem Religionsfonds zu überweisen sind⁴⁹³. Die Übernahme der für die Priesterhäuser anfallenden Kosten erwies sich als notwendig, weil die für die bestehenden Priesterhäuser gewidmeten Einnahmen

⁴⁹² Zschokke, Theologische Studien 411.

⁴⁹³ Ebd. 412.

zur Bedeckung der Generalseminarien bestimmt worden waren. Auch diese Ausgaben waren von Joseph nicht eingeplant worden.

Die hohen Anforderungen, die Joseph an die angehenden Kleriker in sittlicher und wissenschaftlicher Hinsicht in Hinblick auf ihre spätere Verwendung stellte, aber auch seine Sprunghaftigkeit werden in einem Handbillet an Baron Kressel vom 18. September 1784 deutlich. Hatte er noch einen Monat zuvor den Seminaristen gestattet, die Herbstferien außerhalb der Generalseminarien bei Eltern und Verwandten zu verbringen, so wird diese Erlaubnis nun zurückgenommen, weil „Sitten und Moralität in der Zwischenzeit (Ferienzeit) ganz und gar ohne Aufsicht bleiben“. Stattdessen wird Kressel aufgetragen, alle Generalseminarien zu befehlen, dass die Seminaristen die Ferienzeit in den Seminarien mit Wiederholungen zubringen und die Normalschulmethode zu erlernen hätten. Die von der GHK dagegen eingebrachten Einwände („arcus semper tensus fragitur“) werden von Joseph zurückgewiesen: „Meine Resolution hat pünktlich alles enthalten und ist sich hiernach bei allen Generalseminarien zu richten“⁴⁹⁴.

Der Kaiser hatte gehofft, durch Verbesserung der Rahmenbedingungen die Zahl der Theologiestudenten zu erhöhen, da aufgrund der Pfarregulierung ein erhöhter Bedarf an Klerikern abzusehen war. Bald stellte sich jedoch heraus, dass aufgrund der sechsjährigen Studiendauer die Eintritte in die Generalseminarien hinter den Erwartungen zurückblieben.

In einem Vortrag der GHK vom 1. Dezember 1784 wird die Hoffnung ausgedrückt, dass sich die Zahl von knapp 800 Alumnen (1784) noch erhöhen werde,

- „wenn der Religionsfonds den „schwachen“ Seminarfonds unterstützt,
- wenn die „gute Verfassung“ der Generalseminarien und die Liebe und Achtung, die die Austretenden in ihren Pfarren „wahrscheinlicherweise“ erfahren, bekannt wird, zusammen mit der „vorzüglichen“ Beförderung der Generalseminaristen“.

Die GHK verbindet damit zugleich die Hoffnung, dass Vorurteile, „seichte“ Kenntnisse, „Andächteleien“ und Aberglaube aufhören würden, sobald sich die Zahl der Abgänger in den Generalseminarien erhöhe⁴⁹⁵.

⁴⁹⁴ Zschokke, Theologische Studien 412f.

⁴⁹⁵ Ebd. 413.

Joseph, der diese Einschätzung der GHK offensichtlich nicht teilt, entscheidet am 25. Mai 1785 auf Grundlage eines Vortrags der Studienhofkommission, dass die theologische wissenschaftliche Ausbildung auf vier Jahren zu reduzieren sei. Die Zöglinge sollten jedoch verpflichtet werden, das fünfte Jahr im Generalseminarium zuzubringen und zur Erlernung der Normalschulmethode und einer „echten“ Katechisierungsart zu nützen.

Die 1788 erfolgte erneute Kürzung auf insgesamt vier Jahre wurde vom Präses der Studienhofkommission Gottfried van Swieten abgelehnt, von den Bischöfen jedoch unterstützt, die auf diese Weise gegen die Generalseminarien auftraten. Auch die GHK sprach sich aus Gründen der Qualitätssicherung für die Beibehaltung der fünfjährigen Studien aus. Die kaiserliche Resolution, die ohne Beiziehung der Studienhofkommission erfolgte, zeigt, dass Joseph entgegen seinen ursprünglichen Bestrebungen nunmehr geneigt war, zur Bekämpfung des drohenden Priestermangels die hohen Anforderungen an die angehenden Kleriker zu reduzieren⁴⁹⁶:

„Nicht jeder zum geistlichen Stand sich widmende muss ein eminentes Subjekt oder „*primae classis*“ seyn in den Studien. Die Erlernung der so beschwerlichen Hermeneutik lehrt noch Genügsamkeit einen Kaplan, noch vermehrt solche seine Menschenliebe, noch gibt es ihm Füße und Kräfte zur Ersteigung beschwerlicher Gebirge und Wege, um die Kranken zu besuchen, die Sakramente zu administrieren [...]“⁴⁹⁷.

Joseph regte nun eine verkürzte Ausbildung für die weniger Begabten an, wie sie schon vor der Studienreform von 1774 bestand. Diese sei allerdings nur für jene anzuwenden, die nicht zu geistlichen Benefizien befördert werden sollen. Aufgrund eines Einspruchs der Studienhofkommission wurde dieser Vorschlag verworfen⁴⁹⁸.

Wie Wangermann dazu ausführt, „stellte das theologische Studium für die Aufklärer eine besondere Herausforderung dar. Es musste ihrer Meinung nach sehr gründlich sein, waren sie sich doch bewusst, dass in einem katholischen Staat grundlegende Reformen nur unter der Mitwirkung des Klerus stattfinden könnten, was nur durch deren gründliche Erziehung im Sinn der Aufklärung erreicht werden könne“⁴⁹⁹.

⁴⁹⁶Wangermann, Aufklärung 35.

⁴⁹⁷ Ebd. 36.

⁴⁹⁸ Ebd. 36.

⁴⁹⁹ Ebd. 36.

Die erste Kürzung auf fünf Jahre betraf die Dogmatik und Polemik, die von den Aufklärern nicht beeinsprucht wurde⁵⁰⁰. Die Kürzung auf vier Jahre ging zu Lasten der Hermeneutik des Alten und Neuen Testaments⁵⁰¹. Da die Aufklärer dem Studium der Hl. Schrift und besonders des Neuen Testaments einen hohen Stellenwert beimaßen, da es nach ihren Vorstellungen mit der „natürlichen Religion“ und „natürlichen Theologie“ mehr als andere Teile der christlichen Lehre und Tradition harmonierte, wurden zum Ausgleich an den Generalseminarien entsprechende Vorlesungen an Sonn- und Feiertagen vorgeschrieben⁵⁰².

Die Verkürzung der Studiendauer führte dazu, dass die Zahl der Generalseminaristen deutlich anstieg. Am 1. Dezember 1785 wurden in den k.k. Erbländern 886 angehende Weltpriester und 442 Religiösen gezählt, zusammen 1.328 Seminaristen. Mit den außerhalb der Generalseminarien Studierenden gab es insgesamt 1575 angehende Theologen⁵⁰³.

In den Jahren nach 1785 ging die Zahl der die Generalseminarien betreffenden Verordnungen wieder deutlich zurück, einerseits, weil die Anfangsschwierigkeiten überwunden waren und andererseits, weil der Kaiser „das Interesse zu verloren haben schien“⁵⁰⁴.

Ein Erlass vom 27. Juli 1786 betrifft den Gebrauch der Nationalsprachen. Um die jungen Geistlichen auf die Verwendung der Nationalsprache bei der Seelsorge vorzubereiten, ordnet der Kaiser an, die Ausbildung in den Generalseminarien hierauf abzustimmen. Man möge deshalb bei den Repetitorien, sowie in den „mehr praktischen Lehrgegenständen“, wie Moral, Pastoral und Dogmatik, „manchmal“ die Nationalsprache verwenden.⁵⁰⁵

Um die Studien besser überwachen zu können, wurde auf kaiserliche Veranlassung mit Hofdekret vom 14. Februar 1787 „zur Beförderung des Privatfleißes und Erhalt mehrerer Ordnung in der Hausdisciplin“ das Amt des Studienpräfekten eingeführt. Ihre

⁵⁰⁰ Wangermann, Aufklärung 38.

⁵⁰¹ Kink Rudolf, Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien, Bd. II, Wien 1854, ND Frankfurt/Main 1969, 602f.

⁵⁰² Wangermann, Aufklärung 39.

⁵⁰³ Zschokke, Theologische Studien 414.

⁵⁰⁴ Ebd 414.

⁵⁰⁵ Zschokke, Theologische Studien 415.

Pflicht bestand in der Abhaltung der Repetitorien sowie der Aufsicht über Fleiß und Sitten.⁵⁰⁶.

Die Ausbildung der in die Priesterhäuser übertretenden Seminaristen regelt das Hofdekret vom 7. Juli 1787. Sie sollten den Bischof bei seinen kirchlichen Aufgaben unterstützen und im Gottesdienst, zur Katechese, zum Schulunterricht, zur Verwaltung und Ausspendung der Sakramente eingesetzt werden. Die Aufenthaltsdauer wurde mit einem halben Jahr begrenzt.

Der Kaiser bestimmt auch die in den Priesterhäusern abzulegenden Prüfungen. Demnach sollen die Zöglinge mehr über „praktische Gegenstände“ als über „theologische Kenntnisse“ schriftlich geprüft werden. Joseph wollte durch dieses Vorgehensweise Konflikte vermeiden, die bei den Prüfungen durch die Bischöfe zu erwarten waren, die dem in den Generalseminarien erworbenen Wissen mehrheitlich skeptisch gegenüberstanden. Das Vorliegen schriftlicher Prüfungsergebnisse bot die Möglichkeit der Kontrolle sowie eines nachträglichen Eingreifens. Der Kaiser bot überdies den Bischöfen nun die Möglichkeit, Vorlesungen an der Universitäten beizuwohnen und war überdies bereit, den Bischöfen größeren Einfluss auf die Priestererziehung zuzugestehen. Ein Zutritt zu den Generalseminarien wurde allerdings nicht gestattet⁵⁰⁷.

Die Verkürzung des Aufenthalts in den Priesterhäusern war zugleich eine Maßnahme gegen den sich abzeichnenden Priestermangel. In die gleiche Richtung zielt ein Erlass vom 12. Dezember 1787, worin festgelegt wurde, dass kein Seminarist vor Beendigung der theologischen Studien an einem Konkurs für Gymnasiallehrerstellen teilnehmen dürfe. Dies erwies sich als notwendig, da Alumnen an derartigen Konkursen teilnahmen und im Fall ihrer Ernennung ohne Abschluss aus dem Seminar austraten. Auch der Übertritt der Seminaristen in einen Orden wurde untersagt.

Wenn auch die Zahl der Seminaristen annähernd gleichblieb, ging trotz der angeführten Maßnahmen die Zahl der Weihekandidaten ständig zurück. Diese Entwicklung steht ursächlich in Zusammenhang mit den erschwerten Eintritten in die Orden und Stifte und dem Rückgang der Externisten. Gab es 1786 noch mehr als 1.300 Alumnen (ohne Ungarn), so waren es im Todesjahr des Kaisers ca. 1.100⁵⁰⁸.

⁵⁰⁶ Zschokke, Theologische Studien 416.

⁵⁰⁷ Ebd. 417.

⁵⁰⁸ Ebd.418f.

1.8. Laufende Probleme in den Generalseminarien und die Auflösung der GHK⁵⁰⁹

Die überhastete Einführung der Generalseminarien sowie mangelnde Erfahrung in der Leitung solcher Einrichtungen („learning by doing“) führten zu Unzulänglichkeiten, die wiederholt Anlass zu Kritik boten. Dazu kam, dass die überwiegende Mehrheit der Bischöfe sich nicht mit den staatlich gelenkten Generalseminarien und den an den theologischen Fakultäten vermittelten Lerninhalten abfinden wollte. Besonders in Ungarn und in den österreichischen Niederlanden war die Einführung der Generalseminarien auf Widerstand der Bischöfe gestoßen. Dieser war in den ersten Jahren erfolglos geblieben, da die Verantwortlichen, Kressel und van Swieten, Rautenstrauch und in seiner Nachfolge Zippe Unterstützung des Kaisers genossen⁵¹⁰. Die Generalseminarien waren häufiger, z.T. unsachlicher und anonymer Kritik ausgesetzt. Der Kaiser ordnete daraufhin Visitationen an. Die Beschwerden richteten sich einerseits gegen die sittlichen Zustände in den Generalseminarien und andererseits gegen deren nach Ansicht der Beschwerdeführer gefährlichen Grundsätze.

Beschwerden über Einrichtungen der Priestererziehung waren nicht neu. Schon 1780, noch vor der Gründung der Generalseminarien, war das Seminar in Brünn betroffen, das im Gegensatz zum 1758 gegründeten Wiener Priesterseminar noch jansenistisch ausgerichtet war und als „Vorläufer“ des Wiener Generalseminariums gelten kann. Die von den beiden Erzbischöfen Migazzi (Wien) und Colloredo (Olmütz) betriebene Beschwerde hatte keinen Erfolg. Vielmehr mussten auf kaiserlichen Befehl zwei gegen den Jansenismus gerichtete Bullen „Unigenitus“ und „In Coena Domini“ aus dem Brünner Ritual entfernt werden. Zwei in die Sache verwickelte höhere Kleriker, darunter der Neffe des Wiener Erzbischofs erhielten einen Verweis. Der Brünner Spiritual Melchior Blarer wurde abberufen. Das Verhalten Josephs kann als typisch für die erste Hälfte seiner Regierungszeit angesehen werden. Später ist er bestrebt, die kirchliche Lehre gegen allzu radikale Angriffe der Aufklärer zu stützen, was dem Wortführer der Bischöfe, dem Wiener Erzbischof Migazzi, zu mehr Einfluss verhalf⁵¹¹.

⁵⁰⁹ Sie im Folgenden: Popp, Generalseminarien, 120-130.

⁵¹⁰ Menzel, Rautenstrauch 220.

⁵¹¹ Ebd.220.

Bereits im Oktober 1783, noch vor der Eröffnung des Innsbrucker Generalseminariums erfolgte eine Beschwerde gegen den als Rektor in Aussicht genommenen Albertini, die sich als haltlos herausstellte. Im Juni 1789 erfolgte eine neuerliche Anzeige gegen Albertini, die der Kaiser durch Graf Sauer, den Stellvertreter Kressels, untersuchen ließ. Die Beschwerde richtete sich gegen die sittlichen Zustände und die im Seminar vertretenen Lehren. Sauer, der das Rektorat Albertinis positiv beurteilt, resümiert am 26. August, dass wider „Zucht und Ordnung“ nichts vorgekommen sei und verweist auf die „schädliche Vorgangsweise“ der Reichsbischöfe (Brixen, Trient, Chur, Konstanz), die Zöglinge in das Innsbrucker Generalseminarium zu senden hatten .

Kressel assistiert:

„In mehr oder weniger ähnlicher Lage befinden sich auch die anderen Generalseminarien und muss es den Vorstehern, Lehrern und Zöglingen äußerst schwer werden, jeden Tadel zu vermeiden. Man kann daher nichts anderes, als es ihnen allen zum Verdienst anrechnen, wenn sie, wie hier der Fall ist, tadelfrei befunden werden“.

Der Meinung Sauers, der Albertini „gründliche Kenntnisse, Bescheidenheit und das Herstellen von Zucht und Ordnung“ bestätigt, wird in einer Arbeit von Ewaldt widersprochen⁵¹². Dieser charakterisiert Albertini: „Als Freimaurer war er ein absoluter rationalistischer Freigeist, der seinen Spott über jede Art tieferer Frömmigkeit ausgoss, als Priestererzieher war er jansenistischer Rigorist und Verächter päpstlicher Autorität, und als Patriot vertrat er den Standpunkt, dass die Kirche im Staate sei“.

1785 erfolgten Beschwerden gegen das Generalseminarium in Olmütz, die primär die mangelnde Disziplin der Seminaristen betraf; u.a. hätten sich manche Zöglinge „dem Trunk ergeben“. Hofrat Haan, der als Mitglied der GHK der Beschwerde vor Ort nachging, regt an, die Seminarleitung auszuwechseln. Joseph stimmt zu: „Missbräuche und fehlerhafte Leitung müssen abgestellt werden, die Sache aber muss in ihrer Wesenheit verbleiben“⁵¹³.

1786 erfolgte eine Beschwerde der Grazer Seminaristen, der Hofrat Zippe im kaiserlichen Auftrag nachging. Sie richtete sich gegen „die schlechte Kost, die

⁵¹² Ewaldt, Helmut, Das Innsbrucker Generalseminar: ein Beitrag zur Geschichte der Universität Innsbruck in den Jahren 1783-1790, Dissertation, Universität Innsbruck, Innsbruck 1951, 194f.

⁵¹³ Menzel, Rautenstrauch 221.

mangelhafte Ausstattung des Hauses und den Mangel an Lehrbüchern“. Beklagt wurde auch das „rohe Verhalten“ von Rektor Pollanz, der sich an den Grundsätzen der römischen Kurie orientierte. Anlässlich eines Besuches in Graz besuchte der Kaiser das Seminar und befahl die Behebung der genannten Missstände⁵¹⁴.

1787 erfuhr der Kaiser von Beschwerden, die das Prager Generalseminarium betrafen: „Die Zöglinge seien in Irrlehren verstrickt, sie gingen geheimen Lastern nach und würden sich scharenweise in Wein- und Bierstuben betrinken“. Ohne sich anzumelden, visitierte der Kaiser, der sich anlässlich der Herbstmanöver in Prag aufhielt, das Seminar und führte eine Reihe von Gesprächen. Kressel, der im kaiserlichen Auftrag den Beschwerden nachzugehen hatte, berichtete dem Kaiser, dass „das Seminar zu Prag [...] wesentlich von Gebrechen rein (sei). Religion und Sitte stehen allda aufrecht, die Studien haben wie vielleicht in keinem anderen Seminar guten Fortgang genommen [...]“. Er schlug vor, den Seminaristen das Lesen „unsittlicher Bücher“ zu verbieten, zu denen auch Goethes „Werthers Leiden“ gezählt wurde⁵¹⁵.

Wegen Beschwerden, die die Seminare in Preßburg (Bratislava, Poszony) und Eger (Erlau) und Agram (Zagreb) betrafen, reiste Rautenstrauch im September 1785 nach Ungarn. Doch schon auf seiner ersten Station in Erlau verstarb er unerwartet. Der Vorbehalt des ungarischen Episkopats dokumentierte sich auch durch einen Vorstoß beim Kaiser, der die Weihe der Seminaristen schon im fünften Studienjahr ermöglichen sollte. Die Bischöfe begründeten ihr Anliegen mit dem Mangel an Geistlichen⁵¹⁶.

Umfangreicher sind die Beschwerden über das Wiener Generalseminarium, die von den Zöglingen des zweiten Jahrgangs 1789 vorgebracht wurden. Auf Befehl des Kaisers wurde Hofrat Zippe mit der Visitation beauftragt. Die Beschwerden der Seminaristen richteten sich u.a. gegen die schlechte Behandlung durch die Hausknechte und den Portier sowie die „manchmal“ schlechte Kost und das schlechte Wasser.

Rektor Lorenz andererseits wirft den Alumnen „Unordnung“ beim Studium, unpünktlichen Besuch der Vorlesungen, Nachlässigkeit bei den Privatstudien und Repetitorien vor. Hinzu kommen noch „Schwätzen, Herumbalgen und Plumpsack spielen“. „Ferner gebe es Unordnung“ beim Aufstehen und beim Gebet. Zum nachmittägigen Gebet am Sonntag kämen viele zu spät, sie lesen in der Kirche „unschickliche Bücher“.

⁵¹⁴ Menzel, Rautenstrauch 222; ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 572, Zl. 527/1786-Generalien A.

⁵¹⁵ Wolf, Gerson, Kaiser Joseph II. und die österreichischen Generalseminarien, Wien 1890, 370-373.

⁵¹⁶ Menzel, Rautenstrauch 222.

Auch zu Tisch kämen viele zu spät und entfernten sich vor dem Gebet. Bei öffentlichen Ausgängen blieben viele zu Hause. Ferner würden sie durch „rohes Betragen“ auffallen. Bei ihren „Balgereien“ hätten sie ihr geistliches Gewand zerrissen.

Zippe ordnete an, dass der Rektor das Benehmen der Zöglinge vor allen Seminaristen rügen solle und die Rädelsführer, sollten sie sich nicht bessern, mit Arrest, verbunden mit Fasten, zu bestrafen seien. Trete keine Besserung ein, seien sie zu entlassen.

Auch das Verhalten der Rektoren wird von Zippe kritisiert. Sie seien „nicht immer gerecht, überlegt und anständig“ gewesen. „Härte, gebieterische willkürliche und unanständige Behandlung können in einem Erziehungshaus angehender Geistlicher nicht geduldet werden“. Der Kaiser, der für die Probleme in erster Linie die Seminarleitung verantwortlich machte, befahl die Abberufung von Rektor Lorenz, der durch Luniacek ersetzt wurde⁵¹⁷.

Als Diffamierung sind die Berichte eines namentlich nicht genannten Franziskanerpaters aus Tirol zu werten, nach dessen Darstellung die Rektoren des Wiener Generalseminariums einer Unzahl von Freudenmädchen freien Zutritt zum Seminar gewährt hätten. Auch die religiöse Erziehung liege im Argen; es werde über die Bullen der Päpste, über die Erbsünde und die Ohrenbeichte gespottet⁵¹⁸.

Nachhaltige Auswirkungen hatten die Vorgänge in Löwen (Leuven, Louvain). Der Wiener Kirchenhistoriker Ferdinand Stöger, ein Absolvent des Wiener Priesterseminars, gegen den Migazzi in den siebziger Jahren einen Prozess wegen problematische Inhalte in seinem Lehrbuch initiiert hatte, wurde vom Kaiser zum Rektor des dortigen Generalseminariums sowie zum Direktor der dortigen theologischen Fakultät ernannt. Staatsrat Martini und van Swieten hatten sich dagegen mit der Begründung ausgesprochen, dass Stöger keine der Landessprachen, weder Flämisch noch Französisch beherrsche.

Da die theologische Fakultät in Löwen nach Abkehr vom Jansenismus seit 1730 wieder eine ultramontane Linie verfolgte, waren Schwierigkeiten vorprogrammiert. Trotz der Einwände Kardinal Franckenbergs, des Erzbischofs von Mecheln (Mechelen, Malines), wich Joseph nicht von seiner Linie ab. „Die überhastete Einrichtung des

⁵¹⁷ Zschokke, Theologische Studien 421-425.

⁵¹⁸ Menzel, Rautenstrauch 222.

Generalseminariums, die Auswahl jansenistenfreundlicher Professoren, die neuen Vorlesebücher und die mangelnde Einbindung des Episkopats wurden in den Niederlanden als Affront empfunden⁵¹⁹.

Die Anordnungen Stögers, die gegen die Privilegien und Freiheiten der Universität gerichtet waren, führten zu tumultartigen Studentenunruhen und weiteten sich in der Folge zu einer allgemeinen Aufstandsbewegung in Löwen und Brabant aus. Stöger, der sich vom Pöbel bedroht sah, flüchtete nach Jülich und wurde vom Kaiser abberufen. Der Studienbetrieb im Generalseminarium war damit zu Ende⁵²⁰.

Die um die Mitte der achtziger Jahre einsetzende Wende in der Politik des Kaisers eröffnete dem ultramontanen Episkopat, mit dem Wiener Erzbischof als ihrem Sprecher, die Möglichkeit Änderungen in der Priesterausbildung in Angriff zu nehmen. Waren bisher durch eine liberale Handhabung der Zensur regierungs- und kirchenkritische Schriften geduldet worden, begann nun der Kaiser die Eingaben Migazzis wohlwollend entgegenzunehmen. Strittig war u.a. das Fach Kirchengeschichte.

Obwohl van Swieten dem Kaiser seine Auffassung der Kirchengeschichte zum Verhältnis von Staat und Kirche berichtete, die der Migazzis konträr gegenüberstand, trug ihm der Kaiser auf, dem Kardinal seine Zufriedenheit mit dessen in dieser Angelegenheit bewiesenen „Hirteneifer“ mitzuteilen und ihm zu versichern,

„dass in allen Gelegenheiten, wo es sich um die Erhaltung der Reinigkeit und Hintanhaltung aller Missdeutungen in der Lehre der katholische Religion handelt, Mir jedes Mal sehr angenehm ist, wenn die Bischöfe oder wer immer sich angelegen seyn lässt, Mir hierüber Vorstellungen zu machen, da Meine Gesinnung lediglich auf die Erfüllung dieses Endzwecks abgeht“.

Dies ermunterte Migazzi, nun auch gegen die beiden Wiener Professoren Wattenroth (Universalgeschichte) und Dannemayr (Kirchengeschichte) vorzugehen. Van Swieten wurde vom Kaiser beauftragt, einen Bericht zu erstatten. Dies wich von seinem bisherigen Verhalten des Kaisers ab, hatte er doch bisher solche Beschwerden, die zumeist auf Aussagen bzw. Mitschriften von Studenten fußten, zurückgewiesen. Nun stellte er sich auf den Standpunkt, dass „jeder, der sich auf einen öffentlichen Katheder stellt, [...]“

⁵¹⁹ Kovacs, Ultramontanismus 173.

⁵²⁰ Ebd. 185.

gegenwärtigen muß, daß, wenn er Lehrsätze aufgestellt hat, die unschicksam und nicht richtig sind, [...] zurechtgewiesen werde“.

Entgegen den Ausführungen der Studienhofkommission unterstützte der Kaiser die Linie des Kardinals und befahl die beiden Professoren zurechtzuweisen. Nach einer neuerlichen Beschwerde Migazzis wurden Watteroth und Dannemayr 1789 zum Kaiser zitiert, der die beiden verwarnte und mit der Entlassung bedrohte. Durch sein Vorgehen hat Joseph die Arbeit der Studienhofkommission diskreditiert und ihr die Basis für ein erfolgreiches Wirken entzogen⁵²¹.

Als 1787 die ersten Zöglinge des Grazer Generalseminariums um die höheren Weihen einkamen, verweigerte dies der Bischof von Graz-Seckau, Joseph Adam Graf Arco, bei einigen aus Görz (Goricia, Gorica) stammenden Absolventen. Sie hätten „gefährliche und religionswidrige Sätze“ bei der Konsistorialprüfung geäußert. Diese gegen die Weihekandidaten gerichteten Maßnahmen waren indirekt gegen den Grazer Kirchenrechtsprofessor Franz X. Neupauer, einen radikalen Aufklärer gerichtet⁵²².

Zippe, der als geistlicher Referent der Studienhofkommission die Untersuchung leitete, war bestrebt, die Sache „herunterzuspielen“. Der Bischof solle die Weihe erteilen da die beanstandeten Antworten „höchstens unbesonnen, aber keinesfalls religionswidrig“ seien. Hofrat Sauer, der in Stellvertretung Kressels für die GHK agierte, schloss sich dem Vortrag Zippes jedoch nicht an und regte an, alle Lehrer der theologischen Fakultäten in den Erblanden in Kenntnis zu setzen, dass weder schriftlich noch mündlich von den vorgeschriebenen Lehrsätzen abgewichen werden dürfe. Es sei „nicht mehr, nicht weniger, als das was vorgeschrieben ist“ zu lehren. Joseph griff den Antrag Sauers entgegen seiner bisherigen Vorgangsweise, durch die stets die Grundsätze des römischen Kurialismus bzw. des Ultramontanismus verworfen und jansenistische, reformkatholische und aufklärerische Positionen gestützt worden waren, auf⁵²³.

Van Swieten zeigt gemeinsam mit Zippe in einem Vortrag die Problematik der kaiserlichen Entscheidung auf: Der „Entwurf zur Einrichtung der theologischen Schulen“ bestimme bloß den „Umfang“ der Theologie, stelle die Lehrgegenstände dar, enthalte Grundlinien zur Einrichtung der Lehrbücher und die „Hauptidee“, welche die Lehrer bei

⁵²¹ Wangermann, Aufklärung 87.

⁵²² Ebd. 88f.

⁵²³ Ebd. 90.

deren Ausarbeitung beachten sollten. Die einzelnen Sätze kämen jedoch darin nicht vor und sollten auch nicht vorkommen.

„ Wenn demnach den theologischen Lehrern jede Abweichung vom vorgeschriebenen Lehrsystem auch dergestalt untersagt würde, dass sie nicht mehr und nicht weniger als das, was im Entwurfe zur Einrichtung der theologischen Schulen enthalten ist, vortragen dürften, so könnte doch keineswegs eine vollkommene Gleichheit und Einförmigkeit der Meinungen und Behauptungen erzielet werden, weil weder alle einzelnen Sätze, welche sollen gelehrt, noch auch die Begriffe, die mit den dahin gehörigen Sachen sollen verbunden werden, im vorgeschriebenen Lehrsysteme allenthalben bestimmt sind [...]“.

Joseph beharrte auf seinem Standpunkt:

„Es ist sämtlichen Lehrern der höheren Wissenschaften schärfsten einzubinden, daß sie weder in Schriften, noch in privaten Unterredungen mit den Schülern jemals Grundsätze, welche gegen die katholische Religion streiten, behaupten, oder, was sie öffentlich zu lehren angewiesen sind, umstoßen, oder anders auslegen, und dadurch über die Gründlichkeit der Religion Zweifel erregen[...]“.

Die kaiserliche Verordnung führte dazu, dass eine Suche nach Beweismitteln gegen aufklärerisch gesinnte Professoren einsetzte. Auch die Vorlesungen des Innsbrucker Professors für theoretische und praktische Philosophie Friedrich Nietzsche wurde kritisiert. Nietzsche hatte im Studienjahr 1778/79 laut Aufzeichnung von zwei Studenten eine Reihe von anstößigen und unorthodoxen Sätzen von sich gegeben. Dies bot dem Kurfürsten von Trier, zugleich Bischof von Augsburg, Gelegenheit, gemeinsam mit den Reichsbischöfen von Brixen, Trient und Chur beim Kaiser dagegen aufzutreten. Gemeinsam forderten sie die Wiederherstellung der Kontrolle der Bischöfe über die Erziehung des Klerus. Josephs Tod hat die Durchführung des Vorhabens verhindert. Nicht zuletzt die obige Verordnung Josephs hat aber noch zu seinen Lebzeiten den alleinigen staatlichen Einfluss auf die Priestererziehung in Frage gestellt und somit das Ende der Generalseminarien eingeläutet.

Noch im Todesjahr Josephs erfolgte die Schließung der Generalseminarien. Die Gründe sind einem Vortrag des böhmisch-österreichischen Hofkanzlers Kollowrat vom 12. Mai 1790 an den neuen Herrscher Leopold II. zu entnehmen⁵²⁴.

⁵²⁴ Zschokke, Theologische Studien 425-427.

Entscheidend waren die Klagen der meisten Bischöfe, weshalb erwogen wurde, die für den Religionsfonds bzw. letztlich für den Staat sehr kostspieligen Einrichtungen zu schließen. Die jährlichen Kosten der acht Generalseminarien in den österreichisch-böhmischen Ländern, zusammen mit den bischöflichen Priesterhäusern, beziffert Kollowrat mit 265.000 fl. Dem „geringen Nutzen“ stehe ein „erstaunlicher Aufwand“ gegenüber. Zur Stellungnahme Kollowrats ist zu erinnern, dass er sich schon gegen die Errichtung der Generalseminarien ausgesprochen hatte, da er die Zielsetzungen Josephs nicht nachvollziehen konnte.

Dem von Kollowrat angesprochenen „geringen Nutzen“ ist entgegenzuhalten, dass die von Joseph von Anfang an konsequent verfolgte Zielsetzung, die Gleichförmigkeit der Ausbildung der Welt- und Ordensgeistlichen, erreicht wurde. Die Absolventen der Generalseminarien, die „josephinischen Pfarrer“, haben, aufbauend auf ihrer an den theologischen Fakultäten und in den Generalseminarien erhaltenen Bildung und Erziehung, als vielseitig einsetzbare Stützen des Staates das Bild der österreichischen Geistlichkeit bis weit hinein ins 19. Jahrhundert geprägt. Die finanziellen Lasten, die von den staatlichen Generalseminarien verursacht wurden, waren allerdings hoch, sodass die Frage durchaus berechtigt war, ob die Vorteile nicht mit geringerem Aufwand hätten erzielt werden können, wie das die Kritiker von Anfang an moniert hatten.

Neben der negativ zu wertenden Kosten-Nutzenrechnung und den Beschwerden der Bischöfe führt Kollowrat weitere Argumente gegen die Generalseminarien an, den Zwang des fünfjährigen Aufenthalts und die Abnahme der Zahl der Weihekandidaten, sodass es „leicht“ sei den Schluss zu ziehen, die Generalseminarien wieder aufzuheben.

Zugleich erinnert Kollowrat an den anfänglichen Widerstand der Hofstellen gegen die Generalseminarien; diese seien (von Joseph) „anbefohlen“ worden. Kollowrats „Erinnerung“ blendet allerdings aus, dass die weltlichen Mitglieder der GHK sowie Mitglieder des Staatsrats die Beendigung der Klosterstudien befürworteten und dadurch die Vorgangsweise des Herrschers unterstützten.

Nach Kollowrat seien die Generalseminarien auch deshalb nicht erforderlich gewesen, weil jeder Bischof ein Priesterhaus hätte einrichten müssen, in dem alle Welt- und Ordensgeistlichen eine gleichförmige Ausbildung hätten erhalten können. Er schlägt deshalb vor, die Generalseminarien zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu Beginn des Schuljahrs im Herbst 1790 zu schließen. Den Bischöfen sollen die Fonds, Stiftungen und Stipendien wieder zurückzugeben werden, da sie nun wieder die Ausbildungskosten zu

tragen hätten. Kollowrat betont jedoch, dass die Aufhebung der Generalseminarien nicht das Abrücken von den bestehenden Richtlinien bedeute, sondern dass weitere Maßnahmen erforderlich seien, um die Ordens- und Weltgeistlichen auch in Zukunft „gleichförmig“ nach den „Absichten des Staates“ zu bilden.

Der Hofkanzler erinnert dann an die Gründe, die in der Vergangenheit für und gegen die Abschaffung der Klosterstudien vorgebracht wurden. Man war sich der Bedeutung der Klosterstudien in Hinblick auf die „Nationalbildung“ sowie in Bezug auf den großen Einfluss, den die Geistlichen auf die „Gemüter“ der Menschen ausüben, bewusst. Zugleich waren die Klosterstudien jedoch zumeist mangelhaft, die Theologie „nicht am Stand der Zeit“. Zu großer Wert sei auf die Scholastik gelegt worden, das Kirchenrecht war „mit zu vielen ultramontanistischen Grundsätzen angefüllt“. Die Orden leisteten gegen die Vorschriften Widerstand. Auch absolvierten die an den Klöstern eingesetzten Lehrer ihre Studien trotz der geltenden Bestimmungen nicht an den Universitäten.

Da aber die Bischöfe die Ordensstudien stets befürworteten und schon der „selige“ Abt von Braunau für die Beibehaltung der Klosterstudien votierte, da die „innerliche Verfassung“ der Klöster dadurch verbessert werden könne, sollte ihnen entgegengekommen und eigene Klosterstudien ermöglicht werden. Die Philosophie sollte noch vor dem Eintritt in den Orden absolviert werden, um nicht das gesetzlich festgelegte Alter von 24 Jahren für die Ablegung der Ordensgelübde zu unterlaufen.

Die Ausführungen Kollowrats sind in Zusammenhang mit entsprechenden Vorstößen van Swietens und Zippes bei Kaiser Leopold II. zu sehen. Nachdem diese die Wiedererrichtung der bischöflichen und klösterlichen Erziehungsstätten nicht hatten verhindern können, setzten sie sich umso stärker für eine gründliches theologisches Studium nach dem bisherigen Studienplan ein⁵²⁵.

Auf der Grundlage des Vortrags des böhmisch-österreichischen Kanzlers bestimmte Leopold II. mit Datum vom 20. Mai 1790, dass die Generalseminarien nach Beendigung des gegenwärtigen Schuljahrs zu schließen seien. Den Bischöfen solle jedoch gestattet sein, in ihren Diözesen eigene Seminare einzurichten. Ordensgeistlichen, dürften nicht vor dem 18. Lebensjahr eingekleidet und vor dem 25. Lebensjahr die Gelübde ablegen. Im Kloster darf nur das theologische, nicht aber das philosophische Studium absolviert werden. Die Bischöfe hätten die Aufsicht über die Studien und deren Inhalte auszuüben.

⁵²⁵ Wangermann, Aufklärung 40.

Kollowrat konstatiert ein Fehlen von mehr als 1.200 Studenten in allen vier Jahrgängen, was einen weiteren Grund für die Schließung der Generalseminarien darstellt. In einer Resolution vom 29. Mai 1790 bemerkt der Kaiser hierzu, dass es bei der Auflösung der Generalseminarien zu verbleiben und die GHK die nötigen Vorbereitungen zu treffen habe⁵²⁶. Die Auflösung der Generalseminarien wird schließlich in einem an alle Landesstellen gerichteten Rundschreiben vom 4. Juli 1790 verkündet⁵²⁷.

1.9. Der Rekurs der GHK und das Auflösungsdekret vom 4. Juli 1790⁵²⁸

Die Resolution Kaiser Leopolds II. vom 29. Mai nimmt die GHK mit Datum vom 9. Juni 1790 zum Anlass für eine umfassende Stellungnahme. Sie konzidiert zwar, dass die Aufhebung der Generalseminarien trotz ihrer Erfolge aufgrund der Klagen der Bischöfe unvermeidlich sei, äußert jedoch im Einvernehmen mit der Studienhofkommission Vorbehalte gegen die Wiedereinführung der Klosterstudien und die Errichtung der bischöflichen Seminare, die sie als „äußerst bedenklich“ bezeichnet.

Bei der Umsetzung der im Handschreiben des Kaisers vom 20. Mai 1790 aufgelisteten Vorschläge zur Einrichtung von bischöflichen Seminaren samt angeschlossenen Lehranstalten stehe zu befürchten, dass diese zum Ende der theologischen Studien an den Universitäten führen und zugleich der staatlichen Aufsicht entzogen würden. Die GHK betrachtet es deshalb als ihre Pflicht, den Kaiser mit Argumenten zu konfrontieren, die der Einrichtung der bischöflichen Seminare entgegenstehen.

Was bisher gegen die Klosterstudien vorgebracht wurde, gelte auch für die „bischöflichen Privatstudien“, dies umso mehr als damit ein weit größerer Kreis erreicht werde. Insbesondere die den Bischöfen bei ihren Studien in Rom vermittelten Grundsätze führen dazu, dass man weder die Vermeidung von theologischen Streitigkeiten noch die notwendige Gleichförmigkeit des Unterrichts erwarten dürfe. Die „wichtigsten Teile“ des theologischen Studiums, wie Kirchengeschichte, Exegese, Sittenlehre und Pastoraltheologie, würden vernachlässigt. Es habe sich auch gezeigt, dass die Bischöfe die kanonischen Grundsätze eines Bossuet, de Marca und Hontheim, die das Verhältnis der Kirche zum Staat, die Grenzen der geistlichen Macht, die „Beschaffenheit und

⁵²⁶ Zschokke, Theologische Studien 430-32.

⁵²⁷ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 572, Zl. 576/1790-Generalien C.

⁵²⁸ Zschokke, Theologische Studien 432-434.

Anwendung“ des Hirtenamtes betreffen, nicht angenommen haben, weshalb „leicht vorherzusehen“ sei, dass sich wieder der römische Kurialismus durchsetzen werde.

Neben den vorauszusehenden inhaltlichen Problemen gibt Kressel zu bedenken, „dass die Schwierigkeiten, welche der Errichtung der bischöflichen Seminarien entgegenstehen, so groß seien, dass die Bischöfe diese unmöglich weder verlangen noch zu Stande bringen können“. Vor allem die finanzielle Problematik sei nicht lösbar. Betragen die Ausgaben für die Generalseminarien (ohne Priesterhäuser) bei einer Zahl von 1.043 Seminaristen zuletzt 208.600 fl. im Jahr, so würden diese bei der für sämtliche deutsche Provinzen bestimmten Zahl von 2.500 Seminaristen auf über 523.000 fl. anwachsen. War der Religionsfonds schon bei den wenigen Generalseminarien mit einer geringen Zahl von Seminaristen überfordert, so werde er dies bei der größeren Anzahl von bischöflichen Seminaren mit einer weit höheren Zahl von Seminaristen umso eher sein, da die gestifteten Einkünfte der ehemaligen bischöflichen Seminare jährlich bloß 96.000 fl. betragen. Den Bischöfen mangle es aber nicht nur an Einkünften, sondern auch an adaptierten Gebäuden und Lehrern, sodass es nicht möglich sei schon im kommenden Studienjahr die bischöflichen Seminare zu eröffnen, so das Resümee Kressels.

Um die aufgezeigten Probleme einer Lösung zuzuführen und die Bischöfe „klaglos zu halten“, nimmt sich Kressel die „ehrfurchtsvolle pflichtgemäße Freiheit“, dem Kaiser die nachstehenden „unmassgebigen Vorschläge“ zu unterbreiten:

1. Es werden die Generalseminarien mit Ausnahme des ruthenischen in Lemberg aufgehoben⁵²⁹.
2. In Folge der allerhöchsten Entschliebung vom 20. Mai werden den Bischöfen die für ihre ehemaligen Seminare und Priesterhäuser gestifteten Fonds zurückgestellt. Im Gegenzug wird der Religionsfonds von den Verpflichtungen, die er bei deren Einziehung übernahm, freigestellt.
3. Den Bischöfen der Hauptstädte, in denen Generalseminarien bestehen, steht es frei, eigene Seminare zu errichten und so viele Seminaristen aufzunehmen als sie dort unterhalten können.

⁵²⁹ Das ruthenische Generalseminarium soll auf Wunsch der ruthenischen Geistlichkeit bestehen bleiben.

4. Die Zöglinge der bischöflichen Seminare besuchen die öffentlichen Universitäten und Lyzeen. Die übrigen Kandidaten erhalten Stipendien oder bestreiten ihren Lebensunterhalt mit Hilfe ihres eigenen Vermögens.
5. Den Bischöfen, die nicht ihren Sitz in den Hauptstädten haben, wird es freigestellt, ihre Priesterkandidaten nach Abschluss der theologischen Studien in ihren Priesterhäusern aufzunehmen und zur Seelsorge vorzubereiten.
6. Die sich noch in den Generalseminarien befindlichen Alumnen haben Anspruch auf Unterhalt bis zum Ende ihrer Studien. Die Bischöfe hätten diese Alumnen vor allen anderen Kandidaten aufzunehmen.
7. Die Bischöfe mögen nicht über den Bedarf ihrer Diözesen hinaus Kandidaten aufnehmen.
8. Jene Jugendlichen, die sich für den geistlichen Stand entscheiden, haben nach Absolvierung der philosophischen Studien eine Zusicherung des Bischofs für die Aufnahme einzuholen, die sie dem Direktor der philosophischen Studien vor Beginn des Theologiestudiums vorzulegen haben.
9. Die Bischöfe sollen nur solche Kandidaten in ihr Priesterhaus aufnehmen, die ein Zeugnis über die erfolgreich zurückgelegten Studien nachweisen können.

Kressel drückt abschließend seine Überzeugung aus, dass mit den vorgeschlagenen Maßnahmen die Erziehung und Bildung der Geistlichen wieder in jenen Zustand gebracht wird, der vor Einrichtung der Generalseminarien bestand. Zugleich wird den durch die „Privatstudien“ in Klöstern und bischöflichen Seminaren sich ergebenden Gefahren begegnet und der Religionsfonds gesichert. Gegen die Wiederaufnahme der Klosterstudien sprachen sich im Staatsrat auch Fürst Kaunitz und Graf Hatzfeld aus⁵³⁰.

In seiner Resolution vom 27. Juni 1790 bestimmt Leopold jedoch, dass es „bei der von (ihm) anbefohlenen Wiedereinführung der Klosterstudien [...] sein Verbleiben (habe) [...]“. Diese Entscheidung des Kaisers kann allerdings nur vordergründig als eine Zurückweisung der Vorschläge der GHK verstanden werden, denn die von den Klöstern eingeforderten Maßnahmen stellten eine bedeutende Hürde dar. Es durften nämlich nur an solchen Klöstern Studien angeboten werden, an denen Professoren oder Lektoren unterrichteten, die an einer erbländischen Universität ihre Prüfungen abgelegt hatten.

⁵³⁰ Zschokke, Theologische Studien 427-430.

Überdies mussten die an den Universitäten vorgeschriebenen Vorlesebücher verwendet werden und die Absolventen nach Absolvierung der Studien die Abschlussprüfungen an den nächst gelegenen Universitäten bzw. Lyzeen ablegen.

Zugleich werden den Bischöfen restriktive Vorschriften auferlegt. So werden ihnen keine vom Staat unabhängigen, „nach ihrer Willkür“ eingerichteten Seminare gestattet. Es sei auch nicht auf die Einrichtung solcher Seminare zu bestehen, wo bisher keine bestanden haben. Wenn aber Bischöfe hierfür die finanziellen Mittel ohne Unterstützung des Religionsfonds aufbringen und ein Seminar und eine Lehranstalt einrichten, so wäre das zu beachten, was oben für die Klosterstudien vorgeschrieben wurde.

Die beiden kaiserlichen Resolutionen vom 20. Mai und 27. Juni sowie die Votalausführungen Kressels vom 9. Juni fließen in das Hofdekret vom 4. Juli 1790 ein, mit dem die Schließung der Generalseminarien angeordnet wird. Im Dekret werden als Grund hierfür die gehäuften Beschwerden der meisten Bischöfe und Ordensoberen angeführt. Nur das ruthenische Seminar in Lemberg soll bestehen bleiben. Den Bischöfen wird die Rückstellung der Stiftungen und Fonds, die zur Dotierung der Generalseminarien eingezogen wurden in Aussicht gestellt. Im Gegenzug haben sie auf weitere Unterstützung durch den Religionsfonds zu verzichten, auch in Hinblick auf die seit 1783 errichteten Priesterhäuser.

Den Orden und Klöstern wird gestattet, eigene theologische Lehranstalten unter Beachtung der oben angeführten Auflagen einzurichten. Sie haben den Nachweis geprüfter Lehrer zu erbringen. Bis dahin müssen die Alumnen ihre Studien an den Universitäten bzw. Lyzeen fortsetzen.

Den Bischöfen wird wieder erlaubt, eigene Seminarien und in diesen theologische Lehranstalten einzurichten. Die Einrichtung der theologischen Lehranstalten soll allerdings „weder nach Willkür noch unabhängig vom Staat“ erfolgen. Wenn Bischöfe aus Mitteln des Religionsfonds oder aus eigenen Einkünften Seminare einrichten, so haben sie analog zu den Klöstern Auflagen einzuhalten.

Mit dem Dekret vom 4. Juli hat der Kaiser die Ausbildung der Kleriker wieder in die Verantwortung der Bischöfe und Ordensoberen gelegt. Allerdings bleibt die staatliche Oberaufsicht bestehen. Der Staat bestimmt die Qualifikation der Lektoren, bestimmt die Lehrinhalte durch Auswahl der Vorlesebücher, verpflichtet die angehenden Kleriker, die Abschlussprüfungen an den öffentlichen Universitäten abzulegen und verfügt damit über

weitgehende Kontrollmöglichkeiten. Da die finanziellen Mittel für die Ausstattung der Seminare und theologischen Lehranstalten vielfach nicht ausreichten, waren die Möglichkeiten der Bischöfe und Ordensoberen beschränkt. Übergangslösungen erwiesen sich daher in den nächsten Jahren als erforderlich.

Leopold II. ist mit dem obigen Dekret den Bischöfen zwar formal entgegengekommen, die Schwierigkeiten, welche der Errichtung der Seminare entgegenstanden, waren jedoch groß, sodass die Bischöfe damit vielfach überfordert waren, wie dies Kressel in seinem Vortrag vom 9. Juni 1790 Kaiser Leopold auch zur Kenntnis gebracht hat. Man kann daher durchaus davon ausgehen, dass die meisten Bischöfe angesichts der Situation nicht mehr die Abschaffung der Generalseminarien verlangten, sondern sich mit der Durchsetzung ihres Einflusses in den Generalseminarien begnügt hätten⁵³¹.

Dass die Errichtung von Priesterseminaren ein langwieriger Prozess sein konnte, weist Rudolf Svoboda am Beispiel des Bistums Budweis (Ceske Budejovice) nach⁵³². Das unter Joseph II. gegründete Bistum Budweis hatte mit Ausnahme des obligaten Priesterhauses, das ergänzend zu den Generalseminarien in jeder Diözese vorgeschrieben war, keine diesbezügliche Infrastruktur aufzuweisen. Diözesanbischof Schaffgotsch musste daher nach 1790 einen Lehrgang für Philosophie und Theologie sowie ein Priesterseminar einrichten. Obwohl Schaffgotsch über Erfahrungen mit Priesterseminaren verfügte, da er im Bistum Königgrätz als Mitverfasser einschlägiger Statuten hervorgetreten war und im Bistum Brünn als Leiter des Priesterseminars Erfahrung sammeln konnte, dauerte es mehr als ein dutzend Jahre, bis schließlich am 7. April 1803 per kaiserlichen Erlass ein Alumnat für dreißig Alumnen gestattet wurde. Der Lehrbetrieb am theologischen Institut wurde am 4. November 1804 aufgenommen. Die von Schaffgotsch verfassten Statuten des Priesterseminars wiesen, was bei einem überzeugten Josephiner nicht zu verwundern ist, große Ähnlichkeit mit den Statuten der Generalseminarien auf, womit deren Geist in das 19. Jahrhundert perpetuiert wurde.

Adam Wandruszka, einer der besten Kenner der österreichisch-italienischen Beziehungen für das 18. Jahrhundert, hat darauf hingewiesen, dass Leopold schon mit der Absicht nach Österreich gekommen sei, die Generalseminarien zu schließen,

⁵³¹ Wangermann, Ernst, *Josephinismus und katholischer Glaube*, in: *Katholische Aufklärung und Josephinismus*, hg. im Auftrag der Wiener katholischen Akademie von Elisabeth Kovacs, Wien 1979, Diskussionsbeitrag von Adam Wandruszka.

⁵³² Svoboda, Schaffgotsch, 187-213.

unabhängig von den Forderungen der Bischöfe. Es waren, so Wandruszka nicht nur die „hohen Kosten“, die Leopold zu diesem Schritt bewogen. So habe Leopold schon während seiner Herrschaft in der Toskana darauf hingewiesen, dass eine Verstaatlichung der Priesterausbildung nur dazu führe, dass man „Heuchler“ erzeuge. Es bestehe nämlich die Gefahr, dass aufgrund der dem Staat immanenten Macht plötzlich alle die Lehre vertreten, die gerade opportun ist. Der Staat solle vielmehr für „gute“ - Leopold dachte dabei an jansenistisch gesinnte - Bischöfe sorgen, dann könne ihnen die Ausbildung der Kleriker überlassen werden⁵³³. Leopold befand sich damit mit jenen Kritikern in der österreichischen Hoheitsverwaltung auf einer Linie, die bereits bei der Einführung gegen die Generalseminarien votiert hatten. So hat Kressel schon in seinem Separatvotum vom 25. Juli 1783 vor der Einführung staatlicher Erziehungshäuser gewarnt, die nach seinem Verständnis nicht notwendig, sondern vielmehr dem Staat schädlich seien.

Durch seine geschickte Vorgangsweise ist es Kaiser Leopold in kurzer Zeit gelungen, den Frieden mit den Bischöfen wieder herzustellen, ohne ihnen substantiell entgegenzukommen. Das System des Josephinismus wird durch ihn und seinen Nachfolger Franz II. (I.) nicht in Frage gestellt, sondern vielmehr festgeschrieben.

1.10. Die GHK und die Generalseminarien - abschließende Reflexion

Das Wirken der GHK im Bereich der Generalseminarien unterscheidet sich in mehreren Punkten von ihren weiteren Arbeitsbereichen. Zum einen waren die Generalseminarien im ursprünglichen Aufgabenbereich der GHK nicht enthalten, da Joseph bei Antritt seiner Alleinregierung 1780 trotz offenkundiger, weit zurückreichender Defizite noch keine Verstaatlichung und Zentralisierung der Priesterausbildung im Sinn hatte.

Probleme in der Priesterausbildung waren nämlich schon vom Konzil von Trient behandelt, aber in seiner 23. Sessio im Jahr 1563 nicht zufriedenstellend gelöst worden, obwohl das Tridentinum den unzureichenden Bildungsstand der Priester als eine der Ursachen der Reformation und des Schismas ausgemacht hatte. Während noch im ersten Entwurf des Seminardekrets allen Alumnen der Besuch eines Seminars vorgeschrieben wurde, verpflichtete das endgültige Dekret die Bischöfe bloß zur Errichtung nicht näher bestimmter Seminare. Ihre Zahl sowie ihre Kapazität blieben in der Folge aus Kostengründen vielfach nur unzureichend, sodass ein großer Teil der angehenden

⁵³³ Wandruszka Adam, Leopold II. Erzherzog von Österreich. Großherzog von Toskana. König von Böhmen und Ungarn. Römischer Kaiser, Band II, 1780-1792, Wien (u.a.), 1965, 21.

Theologen ihre Ausbildung außerhalb der Seminare erhielt bzw. nur kurze Zeit in diesen zubrachte. Die Seminare wurden nur zum Teil auf Initiative der Bischöfe, zum Teil aber auf Initiative des Landesfürsten gegründet und erhalten⁵³⁴. Auch Maria Theresia hatte angesichts des Vordringens des Protestantismus, der in Zusammenhang mit quantitativen und qualitativen Mängeln der Priesterausbildung gesehen wurde, diesem Problem ihr Augenmerk zugewendet.

Zum anderen waren die Agenden der GHK nur schwer von den Agenden der Studienhofkommission abzugrenzen. Heinke und Rautenstrauch gehörten beiden Gremien an, was eine Zuordnung ihrer Tätigkeiten zu der einen oder anderen Kommission erschwert. Im Bezug auf die Ausbildung eines Alumnus bedeutete dies, dass dieser während der Vorlesungszeit im Verantwortungsbereich der Studienhofkommission stand, die für die Lehre an den Universitäten, die Auswahl der Professoren und Vorlesebücher verantwortlich zeichnete. Vor Beginn und nach Ende des Vorlesungsbetriebs war er dem strikten Tagesablauf des Generalseminariums unterworfen und wurde dort von Präfekten beim Studium betreut, deren Tätigkeit mit den Inhalten der Vorlesungen abgestimmt sein musste bzw. er erhielt im Generalseminarium pastorale Anleitungen, Tätigkeiten, die im Verantwortungsbereich der GHK lagen.

Bemerkenswert ist des Weiteren, dass sich der Kaiser persönlich sehr stark in die Angelegenheiten der Generalseminarien einbrachte. Joseph interessierte sich für jedes Detail. Das betraf die Auswahl der Standorte, die Auswahl und Adaptierung der notwendigen Räumlichkeiten, die Festlegung der angestrebten Zahl an Alumnus, deren Verpflegung und Freizeitgestaltung, die Auswahl der Rektoren und Vizerektoren und nicht zuletzt die Kosten, die ja weitestgehend vom Religionsfonds zu decken waren. Joseph hatte dabei nicht nur das Wiener Generalseminarium im Blick, das eine Vorzeigefunktion für die weiteren Seminare in den habsburgischen Erblanden hatte, sondern er nützte Verpflichtungen, die ihn in die Kronländer führten, um auch an anderen Standorten, etwa in Olmütz, Prag oder Graz persönlich nach dem Rechten zu sehen.

Joseph konnte sich auf bewährte Kräfte in der GHK stützen, die, da der Kaiser an den Generalseminarien auch nach ihrer Einrichtung starken Anteil nahm, massiv gefordert waren. Unter den Beamten der GHK ist die Trias Kressel, Heinke und Rautenstrauch bzw. dessen Nachfolger Zippe besonders hervorzuheben, die sich in der täglichen Arbeit

⁵³⁴ H. Wolf, Priesterausbildung zwischen Universität und Seminar, in: Römische Quartalschrift (RQ) 88 (1993), 218-223.

ergänzte. Heinke hat, gestützt auf sein umfangreiches kirchenrechtliches und kirchenhistorisches Wissen, den Großteil der umfangreichen Aktenarbeit geleistet und viele für den Kaiser bestimmte (schriftliche) Vorträge erarbeitet. Diese wurden dann von Kressel geprüft und mit seiner Unterschrift versehen („überzeichnet“) und auf dem (Dienst)Weg über die Hofkanzleien, die Änderungswünsche anbringen konnten, an den Kaiser weitergeleitet, der sich der Meinung der GHK oder der Hofkanzleien anschließen konnte. Stimmt die Meinungen beider Gremien überein, konnte Joseph entweder vollinhaltlich zustimmen, Änderungen einfordern oder die Entwürfe ablehnen, sodass die angesprochenen Gremien gegebenenfalls noch einmal mit der Angelegenheit befasst wurden. Gab es keine Übereinstimmung, entschied der Kaiser. Hierzu konnte er noch die Meinung der Staatskanzlei einholen. Nach kaiserlichem Entschluss (Resolutio Caesarea) wurden die Dekrete von der Hofkanzleien an die Länderstellen zur Umsetzung weitergeleitet. Der Kaiser hat sich gegebenenfalls unter Umgehung des Dienstwegs direkt an den Leiter der GHK Baron Kressel per Handschreiben (Handbillett) gewandt oder gegebenenfalls auch mündliche Befehle erteilt. Kressel hat als Präses der GHK die Koordination der Aktivitäten der GHK übernommen, aber nur selten eigene Vorträge entworfen, wie aus dem vorliegenden Aktenmaterial ersehen werden kann.

Besonders zu würdigen ist das Wirken Rautenstrauchs, der mit seinem „Entwurf zur Errichtung der Generalseminarien in den k.k. Erblanden“ den organisatorischen Rahmen für die Generalseminarien schuf. Zusammen mit dem „Entwurf zur Errichtung der theologischen Schulen in den k.k. Erblanden“ hat er damit die Basis für die theologische Ausbildung an den österreichischen Universitäten und die Erziehung in den Generalseminarien gelegt. Diese Doppelrolle, Aufsicht über Generalseminarien und theologische Fakultäten in Hinblick auf wissenschaftliche und praktische (Aus-) Bildung, hat Rautenstrauch auch weiterhin ausgeübt.

Zusammen mit Gottfried van Swieten war er als geistlicher Mitarbeiter der Studienhofkommission für die inhaltliche Ausrichtung der theologischen Fakultäten in der Monarchie und die Auswahl der Professoren zuständig. Zugleich war er der Letztverantwortliche für das Tagesgeschäft an den Generalseminarien, er visitierte und schritt bei Problemen ein. Zu betonen ist seine offensichtliche Zustimmung zu den Ideen eines reformorientierten Katholizismus und zur Aufklärung, seine Förderung entsprechend geprägter Persönlichkeiten, besonders aber sein riesiges Arbeitspensum, das auch durch die Übernahme zahlreicher weiterer Funktionen belegt ist. Seine

Bedeutung reicht weit über die bis heute wirksame Verankerung der Pastoraltheologie in den theologischen Lehrplänen hinaus. Rautenstrauch ist richtungsweisend für die weitere Entwicklung der Theologie. Obwohl er mit seinem Erfahrungshintergrund als Abt eines Klostersverbandes die Errichtung von Generalseminarien aus Furcht vor dem Verlust des Wissenschaftsstrebens in den Klöstern nicht befürwortete, hat er doch das Projekt in Loyalität zum Herrscher aktiv unterstützt.

Joseph hat sich aber nicht nur mit zahlreichen Einzelheiten bei der Einrichtung und beim Betrieb der Generalseminarien beschäftigt und allen seine Vorstellungen aufgezwungen, er verband mit den Generalseminarien eine Zielsetzung, die weder von den Mitarbeitern in der GHK und noch weniger vom „konservativen“ Leiter der vorgesetzter Dienstbehörde, der Böhmisches-österreichischen Hofkanzlei, Graf Kollowrat, nachvollzogen werden konnte. Josephs Streben war hier wie in anderen Angelegenheiten nach Einheitlichkeit und Gleichheit gerichtet. Alle angehenden Priester, ob Ordens- oder Weltpriester sollten die gleiche wissenschaftlich auf dem letzten Stand befindliche Ausbildung erhalten und in den Generalseminarien zu einem einheitlichen Verständnis ihres zukünftigen Berufs angeleitet werden. Mittel zum Zweck waren u.a. der straffe Tagesablauf, die Zusammensetzung der Bibliothek und eine einheitliche Kleidung. Der Unterricht in der Normalschullehrart, in den Naturwissenschaften und der Schwerpunkt der Pastoral sollten den Klerus nicht nur zu seinem primären Aufgabengebiet als Seelenhirten befähigen, sondern auch seine Verwendung in einer quasi beamteten Funktion und als „Führer des Volkes“ sicherstellen und die Ordenspriester besser zur Verwendung in der Seelsorge tauglich machen. Die Ausbildung zielte nicht zuletzt auf die Bewusstseinsbildung der angehenden Priester, auf ihre primäre Orientierung als Staatsbürger und erst in zweiter Linie auf die Bindung an die kirchlichen Oberen.

Der Kaiser hat alle Warnungen seiner Beamten in Bezug auf die Überforderung der Alumnen durch das System der staatlichen Priesterausbildung sowie bezüglich der hohen, den Religionsfonds übersteigenden Kosten, in den Wind geschlagen. Gibt man den Kritikern Recht, könnte man die Generalseminarien als hypertrophe staatliche Zwangsanstalten ansehen. Positiv zu bewerten ist jedoch die Vermittlung einer sich an den modernen Wissenschaften orientierenden Bildung und die einheitliche Prägung ihrer Absolventen. Sie bildeten die Basis ihres beispielhaften Wirkens und rechtfertigen zugleich nachträglich das massive Eingreifen Josephs. Die Ideale und Werte des „josephinischen Pfarrers“ wirken weit ins 19. Jahrhundert hinein fort.

2. Bischofsernennungen unter Joseph II. und die Rolle der GHK

2.1. Kaiserliche Nomination – Päpstliche Konfirmation

Die GHK hatte für den Kaiser, der das Recht zur Nomination der Bischöfe beanspruchte, entsprechend dem bei ihrer Gründung ergangenen Auftrag, Vorschläge für die Besetzung geistlicher Leitungsfunktionen zu erstellen. Das betraf sowohl die Leitung der Bistümer als auch die Domherrnstellen.

Joseph war nach seinen eigenen Worten bestrebt, „die am besten geeigneten Kandidaten“ zu Bischöfen zu ernennen, was in der zweiten Hälfte seiner Alleinregierung auch Bürgerlichen kirchliche Karrieren eröffnete. Ein Mittel hierzu war die von Hofrat Heinke ins Spiel gebrachte und vom Kaiser anbefohlene zehnjährige seelsorgliche Erfahrung. Dieses Ernennungserfordernis konnte von adeligen Kandidaten, die vielfach schon in jungen Jahren die Würde eines Domizellars erlangten, womit ein Anspruch auf eine Domherrnstelle verbunden war, ihre Studien meist am Collegium Germanicum absolvierten und nach ihrer Rückkehr aus Rom vielfach in diözesane Leitungsfunktionen einrückten, zumeist nicht erbracht werden. Während für die neu gegründeten Diözesen in der ersten Hälfte der josephinischen Regentschaft Kavaliere berücksichtigt wurden, hat der Kaiser danach bei Vakanz bürgerlichen Kandidaten den Vorzug gegeben. Die Berücksichtigung adeliger Kandidaten in der ersten Phase erwies sich als notwendig, da der Kaiser bei Errichtung neuer Diözesen das Einvernehmen mit dem Metropolit bzw. den Diözesanbischöfen herstellen musste und adelige Kandidaten, die sich im Diözesangebiet als kirchliche Funktionsträger schon bewährt hatten, kaum übergangen werden konnten.

Während die Nomination als kaiserliches Recht angesehen wurde, war die Konfirmation der Bischöfe dem Papst, bzw. dem Salzburger Erzbischof als dem Metropolit der innerösterreichischen Kirchenprovinz, vorbehalten. Die Korrespondenz mit den ausländischen Höfen (Rom, Salzburg) war Aufgabe der Staatskanzlei. Die Verbindung mit der Kurie wurde über Kardinal Herzan, den österreichischen Geschäftsträger in Rom, hergestellt. Er brachte die kaiserliche Nomination dem päpstlichen Konsistorium zur Kenntnis. Sofern es sich um rein administrative Belange handelte, lief der Weg über die Agentur Brunati in Rom. Parallel dazu erfolgte der

päpstliche Instruktivprozess, der von dem nominierten Bischof „angestoßen“ werden mußte. Nach Übersendung der päpstlichen Konfirmationsurkunde musste der neue Bischof bei den Landesbehörden um das Placetum regium ansuchen und den Amtseid im jeweiligen Gubernium ablegen. Die feierliche Konsekration konnte erst im Anschluss daran erfolgen.

2.2. Das bischöfliche Amt aus Sicht der Josephiner

Wie bereits dargelegt, waren Maria Theresia und Joseph II. bestrebt die Sonderrechte des Klerus zu beseitigen. Dem Klerus wurden neben einer zentralen Rolle für die moralische Bildung des Volkes grundlegende Aufgaben im Sozial- und Bildungsbereich zugewiesen. Ein nach dem letzten Stand der Wissenschaften ausgebildeter Klerus, der eine tolerante und aufgeklärte Haltung verkörperte, sich zugleich als Diener des Staates verstand, sollte dazu beitragen, die Kluft zu den vermeintlich überlegenen protestantischen Staaten zu schließen. Den Bischöfen kam in diesem Prozess eine wichtige Aufgabe zu. Bei der Auswahl der Bischöfe sollten nach Joseph nicht mehr Vorrechte der Geburt entscheidend sein. Aufgrund wiederholter kaiserlicher Resolutionen galt nun als wichtigstes Kriterium seelsorgliche Erfahrung und Fähigkeit, was vermehrt auch bürgerlichen Kandidaten Karrieremöglichkeiten eröffnete. Die „Seelsorge“ schloss zugleich die Sorge um das irdische Wohlergehen der Gläubigen ein, sie betraf nicht nur deren zukünftige „Glückseligkeit“, sondern auch die „Glückseligkeit“ im Diesseits, hier und jetzt. Das vom Kaiser und den Josephinern erstrebte Kirchenideal setzte die Bischöfe als Seelsorger in den Mittelpunkt ihrer Diözese.

Die Auswahl der Anwärter für die Bischofsstühle war, wie von Joseph angeordnet, Aufgabe der GHK. Dies gilt allerdings nur für die zweite Hälfte der Alleinregierung Josephs. Die GHK sichtete und präsentierte die Kandidaten. Der Kaiser entschied und nominierte die Bischöfe. Es verstand sich von selbst, dass die von Joseph ernannten Bischöfe sich mit den Zielsetzungen des Josephinismus identifizieren mussten. Für die Josephiner, die in der Tradition des Episkopalismus standen, war das Verhältnis der Bischöfe zur kirchlichen Zentralgewalt ein entscheidendes Kriterium. Episkopalistische Ideen waren auch nach dem Konzil von Trient aktuell geblieben, da das Tridentinum die Frage des Verhältnisses zwischen dem Papst und den Bischöfen nicht letztgültig gelöst hatte. Sie gewannen im 17. und 18. Jahrhundert neue Bedeutung. Streitpunkte waren u.a. die Frage der Exemtionen und die Rolle der Nuntiatoren. Es bestanden aber auch strittige

Punkte zwischen der Kurie und dem Landesfürsten, was u.a. die Besetzung geistlicher Ämter und die Verwaltung der Kirchengüter betraf⁵³⁵.

Das Konzil von Trient hatte in seiner 23. Session im Spannungsverhältnis zwischen der angestrebten Einheit der Kirche und der Eigenständigkeit der Teilkirchen gegenüber dem päpstlichen Zentralismus eine „Scheinlösung“ gewählt. Eine Reihe von Angelegenheiten, die bisher in die Zuständigkeit des Papstes fielen, wurde nun dem Bischof als „delegatus Apostolicae Sedis“ übertragen. Was zunächst als Machtgewinn der Bischöfe gewertet werden konnte, hatte aber zur Folge, dass das bischöfliche Amt in theologischer und rechtlicher Hinsicht abgewertet und zu einem „päpstlichen Hilfsamt“ degradiert wurde, sodass zwischen den Bischöfen, aber auch zwischen dem Landesfürsten und dem Papst Spannungen entstehen konnten⁵³⁶. Der Bischof galt als „päpstlicher Gouverneur“, ihm war als Vertreter des Papstes Ehrfurcht und Gehorsam entgegenzubringen. Diesem „mittelbaren“ Bischof wurde von den Josephinern ein mit eigenständiger Gewalt ausgestatteter Bischof entgegengesetzt⁵³⁷.

Der durch die Machtansprüche der Kurie beschränkte Wirkungsbereich der Bischöfe geriet ins Visier der Josephiner, die in ihren Stellungnahmen episkopalistisches Gedankengut aufgriffen. In einer anonymen Denkschrift „Von der oberherrlichen Gewalt der römisch-katholischen Fürsten in Bezug auf die Religion und die Clerisey“ aus dem Jahr 1769 spricht Staatskanzler Kaunitz von der den Bischöfen zustehenden Macht, die durch die Päpste im Laufe der Zeit eingeschränkt wurde, und von den, den Landesfürsten zukommenden Rechten:

„[...] in dogmatischen als die Disciplin betreffenden Fällen kann niemals derselbe (Papst) allein, sondern nur mit der gesammten Kirche entscheiden, wenn der Gegenstand die ganze Kirche betrifft und in Fällen, in welchen die Sache nur einen oder den anderen der christlichen Staaten beträfe, nicht anders als nach vorher eingeholten Rathe und erhaltener Beystimmung des Fürsten und der Bischöfen derselben und zwar des Fürsten als Vertreter des Volks und der Bischöfe als Vertretern ihrer Clerisey“.

⁵³⁵ LThK³, Bd. 3, 726f.

⁵³⁶ Walf, Knut, Das bischöfliche Amt in der Sicht josephinischer Kirchenrechtler (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 13) Köln (u.a.) 1975, 7 (In der Folge Walf, Bischöfliches Amt).

⁵³⁷ Burkard, Dominik, Staatsknechte oder Kirchendiener? Diözesankonzeptionen und Bischofsbilder „aufgeklärter“ Staaten, Römische Quartalschrift 95 (2000) 228, Anm.32.

Als Beispiel päpstlicher Einmischungen führt Kaunitz „die verschiedenen von den Päpsten ungebührlich den Bischöfen entzogenen und sich zugeeigneten Dispensation-Fälle, Exemtionen verschiedener Ordensgeistlicher und viele andere „*reservata curiae Romanae*“ an und führt weiter aus:

„(dass) der bischöflichen Würde [...] als der ursprünglichen und einzigen, welche zur Zeit der Aposteln bekannt war, und einen wesentlichen Theil der Verfassung des Christenthums ausmache,[...] niemand in ihrer Dioeceses rechtmässig Schranken setzen (kann), als entweder die *suprema potestas principatus* [...] oder die *ecclesia universalis*, das ist die allgemeine Kirche, nach dem Sinn der *definitionis ecclesiae*. Diesem ohngeachtet haben jedoch die Päpste die Rechte und Befugnisse der Bischöfe...in vielen Theilen ihrer rechtmässigen Jurisdiction zu beschränken unternommen [...]“⁵³⁸.

Strittig waren z.B. Fragen der Ehedispens. Schon Maria Theresia hatte per Erlass vom 27. September 1777 „unter schwerer Strafe allen und jeden verboten, sich ohne landesfürstliche Erlaubniß wegen eines Dispensationsfalls in Ehesachen persönlich nach Rom zu begeben“ und angeordnet, dass „[...] sich jedermann ohne Unterschied des Standes wegen der ihm zu Vollziehung der Ehe nöthigen Dispensierung an den betreffenden Herrn Ordinarium zu verwenden (habe)[...]“⁵³⁹.

Das Thema Ehedispensangelegenheiten greift auch Kaunitz in einem Schreiben am 27. Oktober 1777 an den Auditor Rotae⁵⁴⁰, Franz Graf Herzan, auf⁵⁴¹. Er bemängelt, dass die diesbezügliche Vollmacht:

„[...] allein auf die Fälle armer Partheyen eingeschränkt ist und nicht für beständig, sondern nur von 5 zu 5 Jahren ertheilt zu werden pflegt [...]. Ursprünglich (hatten) die Bischöfe, um dispensieren [...] zu können, die Erlaubniß vom Pabsten nicht vonnöthen, sondern von Christus selbst ohnmittelbar die Gewalt dazu, gleichwie zur Ausübung ihres Hirtenamtes in den übrigen Fällen empfangen haben, folglich diese bischöfliche Gewalt erst nach ungefähr tausend Jahren von den Päpsten durch Reservationen [...] zur Erweiterung ihrer eigenen Auctorität und zur besseren Versorgung der römischen *dataria* beschnitten und vermindert worden ist [...]“

Die Beschränkung der bischöflichen Vollmacht auf die ärmeren Parteien war für die Josephiner ein Ärgernis, denn Rom zog die Ehedispenssachen der Wohlhabenden,

⁵³⁸ Klueting, *Josephinismus* 121

⁵³⁹ Kropatschek, *Handbuch II*, 171, Nr. 41.

⁵⁴⁰ Richter am päpstlichen Gerichtshof zweiter Instanz

⁵⁴¹ FRA II/2, 225f.

speziell des Adels, zur Rekrutierung von Einnahmen an sich, was zur laufend kritisierten „Geldausschleppung“ führte.

Durch die primatialen Ansprüche waren sowohl die Rechte der Bischöfe als auch des Landesherrn betroffen. Abt Rautenstrauch etwa hat hierzu die Meinung vertreten, dass Bischof und Landesherr zustimmen müssten, bevor päpstliche Gesetze Geltung erlangten⁵⁴².

Waren die Josephiner, wie am Wirken der GHK nachvollzogen werden kann, einerseits bestrebt, die bischöflichen Rechte gegenüber den päpstlichen Ansprüchen zu verteidigen, so hatten sie andererseits keine Bedenken, die Bischöfe der staatlichen Gewalt unterzuordnen. Das Heranziehen geistlicher Autoritäten für weltliche Angelegenheiten hat bei Ihnen keinerlei Befürchtungen bezüglich der freien Ausübung des bischöflichen Amtes ausgelöst. So schreibt Johann Rautenstrauch, ein im Sinn der Josephiner wirkender Publizist⁵⁴³, dass der Bischof die „Notwendigkeit und Nützlichkeit“ landesfürstlicher Anordnungen „dem Volke begreiflich machen sowie ans Herz legen müsse und es zum unbedingten Gehorsam gegen den Landesvater, zur willigen Befolgung seiner Befehle, ebenso eifrig ermahnen (müsse), als zur Furcht Gottes“⁵⁴⁴. Der Landesfürst hat aber nicht nur Oberrechte über die Bischöfe beansprucht, sondern wurde von diesen auch als Unterstützer in Streitigkeiten mit der Kurie gesehen.

In einem für den Kaiser erstellten Gutachten der GHK vom 8. Oktober 1784 wurden die Geistlichen als „eigentlich landesfürstliche Beamte“ bezeichnet⁵⁴⁵. Ihre Besoldung erfolgte aus dem Religionsfonds. Für die von Joseph ernannten Bischöfe, die im josephinischen Verständnis „Spitzenbeamte“ waren, wurden im Regelfall 12 000 Gulden Jahresgehalt vorgesehen, das aus dem Religionsfonds bedeckt werden sollte. Um diesen nicht zu überfordern, wurden den Bischöfen vielfach anstelle des Jahresgehalts in bar Grundherrschaften aus ehemaligem Klosterbesitz zur Pacht und eigenständigen Verwaltung übertragen.

⁵⁴² Rautenstrauch, Franz Stephan, *Institutiones Juris Ecclesiastici cum publici, tum privati. Usibus Germaniae accomodatae*, Pragae 1769, §§ 147, 150, in: Walf, *Bischöfliches Amt* 119.

⁵⁴³ Nicht zu verwechseln mit Abt Franz Stephan Rautenstrauch !

⁵⁴⁴ Rautenstrauch, Johann, *Uiber das Betragen der Bischöfe in den k.k. Staaten in Rücksicht der landsherrlichen Verfügungen in geistlichen Sachen*, Wien 1782, 14 (In der Folge: *Betragen der Bischöfe*).

⁵⁴⁵ ÖStA/AVA, *Alter Cultus kath*, Ktn 84, 228 ex 8bri 1787, G.S.

Die Oberhoheit des Landesherrn bzw. die politische Funktion der Bischöfe kommt insbesondere im Gehorsamseid zum Ausdruck, den die Bischöfe dem Landesfürsten zu leisten hatten. Begründet wurde der Eid damit, dass der Landesfürst zum Unterschied vom Papst „die Macht oder Gerichtsbarkeit über das Zeitliche“ habe⁵⁴⁶. Der Eid musste von den Bischöfen noch vor der Weihe und vor der Ablegung des Treueids an den Papst beschworen werden.

Die von den josephinischen Rechtsgelehrten und Beamten vertretenen staatskirchlichen Grundsätze wurden auch von einem Teil der Bischöfe, so von Johann Karl Graf Herberstein, Bischof von Laibach (1772-1787), einer „Schlüsselfigur des Reformkatholizismus“ geteilt⁵⁴⁷. In seinem berühmten Hirtenbrief aus dem Jahr 1782 tritt Herberstein zur Verteidigung der staatskirchlichen Reformen Josephs II. an und unternimmt es, die landesfürstlichen, bischöflichen und päpstlichen Rechte seinen Gläubigen zu erläutern. Nach Herberstein besteht kein Zweifel,

„daß die Bischöfe an Macht einander gleich sind. Denn in der Kirche ist [...] nur ein einziges allgemeines Bisthum, wovon jedem Bischofe ein Anteil zur Einrichtung, und Aufsicht übergeben wird. Unser Heiland [...] gab allen die gleiche Macht, Sünden zu vergeben, und zu behalten, gleiche Macht zu lösen und zu binden [...] Die Bischöfe sind hierin Nachfolger der Apostel, nur dass die bischöfliche Macht engere Grenzen hat, weil sie [...] in ihren Kirchenbezirk eingeschränket ist [...]“

Für Herberstein sind dies die „wesentlichen Rechte“ der Bischöfe, wie sie von Jesus Christus auf uns gekommen sind. Die Macht der Landesfürsten hingegen erstreckt sich auf die äußerliche Zucht, hierin sind ihm die Bischöfe untergeordnet. Dies wird von Herberstein in der Folge nochmals hervorgehoben:

„Die ganze Kirchenregierung besteht darin, (dass) der katholische Landesfürst seine Macht über die äußere Disciplin aus(übt), und zwar in seinem ganzen Staate; die innere Disciplin [...] ist den Bischöfen, jedem in seinem Kirchenbezirke, von Gott anvertraut worden. Der Pabst wacht, [...] daß die Bischöfe das Wesentliche, ohne welchem die Einigkeit der Religion nicht bestehen kann, bewahren [...]. Die Bischöfe müssen ihm hierin falls gehorsamen, weil sie ihm von Jesu Christo unterworfen sind [...] Befremdet euch also nicht über die klugen und weisen

⁵⁴⁶ Walf, *Bischöfliches Amt* 122.

⁵⁴⁷ Peter G. Tropper, *Von der katholischen Erneuerung bis zur Säkularisation, 1648-1815*, 325., in: Leeb Rudolf, Liebermann Maximilian, Scheibelreiter Georg, Tropper Peter G., *Geschichte des Christentums in Österreich. Von der Spätantike bis zur Gegenwart*, Wien 2005.

Einrichtungen unsere Monarchen [...] ihr (werdet) darin nichts finden, daß...er die Grenzen seiner Macht überschreiten sollte [...]"⁵⁴⁸.

Die Idealvorstellung, die die Josephiner von den Bischöfen hatten, bringt der Publizist Johann Rautenstrauch auf den Punkt. Demnach sollen die Bischöfe die folgenden Eigenschaften aufweisen: Sie sollen sein „eifrige Hirten des Volkes, Feinde der Dummheit, des Aberglaubens und der Mißbräuche, Beförderer der Aufklärung, der Duldung und Menschenliebe, Diener des Staates wie der Hierarchie, Freunde des Fürsten und des Vaterlandes“⁵⁴⁹.

2.3. Die Diözesanregulierung und die Errichtung neuer Bistümer

Die Versuche, die weltlichen und kirchlichen Verwaltungsstrukturen in Übereinstimmung zu bringen, reichen bis ins Hochmittelalter zurück. So bemühten sich bereits die Babenberger nach dem Erwerb der Steiermark 1192 ohne Erfolg um die Errichtung von Landesbistümern. Auch die frühen Habsburger waren trotz laufender Anstrengungen diesbezüglich nicht erfolgreich. Kirchliche Partikularinteressen und römisches Desinteresse verhinderten eine erfolgreiche Umsetzung.

Die kirchliche Organisation der österreichischen Erbländer geht auf das Jahr 796 zurück. Damals wurde das südlich der Drau gelegene Territorium Aquileja als Missionsgebiet zugewiesen, das Land nördlich davon Salzburg, das Land an der Donau Passau unterstellt. Diese Aufteilung, die die österreichischen Länder zu einem Bestandteil der deutschen Reichskirche machte, hat in ihren Grundzügen bis ins 18. Jahrhundert Bestand. Der Großteil Nieder- und Oberösterreichs war demnach Passauer, Steiermark und Kärnten Salzburger Diözesangebiet. Tirol und Vorarlberg waren diözesan zersplittert. Den Süden Tirols teilten sich die Diözesen Trient und Brixen, den Norden Freising und Augsburg. Vorderösterreich und das nördliche Vorarlberg waren Teil der Diözese Konstanz, der Rest Vorarlbergs Teil von Chur. Zur Diözese Trier gehörten Teile Luxemburgs, zu Regensburg der Kreis Eger (Cheb) im äußersten Westen Böhmens. Krain und Istrien und Teile Tirols waren zu italienischen Bistümern zugehörig⁵⁵⁰.

⁵⁴⁸ Hersche, Peter, Der aufgeklärte Reformkatholizismus in Österreich. Quellen zur neueren Geschichte. Hirtenbriefe (Ebf. Trautson 1752, Bf. Herberstein 1782, Ebf. Colloredo 1782), Bern 1976, 17.

⁵⁴⁹ Rautenstrauch, Betragen der Bischöfe 34f.

⁵⁵⁰ Kovacs, Elisabeth, Die Diözesanregulierung unter Joseph II. 1782-89, in: Österreich zur Zeit Josephs II. Mitregent Kaiserin Maria Theresias, Kaiser und Landesfürst. Ausstellungskatalog des Niederösterreichischen Landesmuseums, Wien 1980, 176f (In der Folge: Kovacs, Diözesanregulierung).

Von den Salzburger Metropolitanebenen wurden noch im 11. und 12. Jahrhundert die drei kleinen, schlecht dotierten „Eigenbistümer“ Gurk, Seckau und Lavant gegründet, um dadurch die Errichtung von Landesbistümern in Steiermark und Kärnten zu verhindern. Der rechtliche Status ihrer Bischöfe war der eines Generalvikars bzw. Archidiakons, sie übten die Rechte des Ordinarius stellvertretend aus. Nach Aufhebung der Erzdiözese Aquileja 1751 wurde das Diözesangebiet zwischen Udine und Görz geteilt. Die Passauer Bischöfe setzten in den Ländern ob und unter der Enns Offiziale (Generalvikare) ein, die in Enns und Tulln, später in Linz und Wien residierten. Kaiser Friedrich III. gründete 1469 in Wien, im Passauer Diözesangebiet, und in Wr. Neustadt, im Salzburger Diözesangebiet, zwei exemte, nur schlecht ausgestattete, von Passau und Salzburg unabhängige Hofbistümer. 1728 unter Karl VI. wurde Wien zum Erzbistum erhoben, seine Dotierung allerdings nicht verbessert⁵⁵¹.

Es war der Bischof von Laibach, Johann Karl Graf Herberstein, der in einem Schreiben vom Oktober 1781 noch vor dem Besuch Papst Pius VI. im Frühjahr 1782 in Wien, den Kaiser am Beispiel seiner vielfach zersplitterten Diözese auf die Notwendigkeit einer Diözesanregulierung hinwies und anregte, die Grenzen seiner Diözese mit den Grenzen des Herzogtums Krain in Übereinstimmung zu bringen. Joseph griff diesen Vorschlag auf und beauftragte Hofrat Heinke mit der Ausarbeitung der Pläne für die künftige Diözesaneinteilung in den gesamten deutschen Erblanden. Heinke wurden für den innerösterreichischen Bereich die Bischöfe Herberstein von Laibach, Joseph Graf Arco von Seckau und Joseph Franz Anton Graf Auersperg von Gurk unterstützend zur Seite gestellt.

Die Möglichkeit zur Umsetzung seines Reformvorhabens eröffneten Joseph der Tod des Passauer Bischofs, Kardinal Leopold Ernst Graf Firmian, und die Resignation des Görzer Erzbischofs Rodolfo Graf Edling im Laufe des Jahres 1783⁵⁵². In einem Handbillet vom 6. Oktober 1783 fordert Joseph den böhmisch-österreichischen Kanzler auf, einen Plan zur Einteilung der Diözesen vorzulegen⁵⁵³:

„Lieber Graf Kollowrat, Die dem Erzbischof von Görz nunmehr beschene (geschehene), und von Mir angenommene Resignation seines Erzbistums gibt mir die Gelegenheit, daß die vorhabende Eintheilung der verschiedenen Diöcesen und Errichtung besonderer Bistümer in der Hauptsache ohne weiteren Anstand ausgeführt werden möge. In Gemäßheit der

⁵⁵¹ Kovacs, Diözesanregulierung 177.

⁵⁵² Ebd. 177.

⁵⁵³ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 115, 458 ex Novembri 783 G.S.

Grundsätze, welche Ich der (Böhmisch-österreichischen Hof)Kanzlei, und geistlichen Coon (Commision) sowohl überhaupt, als für alle deutschen Erbländer insbesondere vorgeschrieben habe, ist also der ganze Plan zusammenzufassen, und Mir in einem tableau der vollständige Entwurf vorzulegen, welchen Ich sodann nach genommener Einsicht und ertheilter Beangnehmung (Genehmigung) dem Pabsten selbst übersenden werde [...].

In Gemäßheit dieser meiner Entschließung hat die Kanzlei mit der geistlichen Coon das ganze auszuarbeiten, und Mir baldigst vorzulegen“.

Die Einteilung der Diözesen hat laut obigem Handbillet nach den von Joseph angesprochenen Grundsätzen zu erfolgen, die bereits der Hofkanzlei und der GHK bekannt gegeben worden waren:

„daß auf die Lage jedes Landes, auf die Population und Sprachen die Hauptrücksicht genommen und vorzüglich jeder Diözese als ein territorium clausum [...] also abgetheilet werde, daß kein Diözesan durch den anderen oder in des anderen Kirchensprengel seine functiones zu verrichten habe, und daß nach voller Möglichkeit jeder Ordinarius in äusserlichen Kirchen- oder politischen Gegenständen nur von einer Länderstelle abhängig bleibe“⁵⁵⁴.

Die Diözesaneinteilung in Böhmen und Mähren und in Innerösterreich hat auf Befehl Josephs nach den bereits von ihm festgesetzten Vorgaben zu erfolgen. Der Bischof von Wiener Neustadt soll nach St. Pölten übersetzt werden. Als Diözesanregelung für Niederösterreich sieht Joseph vor, dass das Land entlang des Wiener Waldes und des Manhartsberges in zwei Diözesangebiete aufgeteilt werden soll. Das Gebiet westlich dieser Linie soll der Diözese St. Pölten zufallen, das Gebiet östlich davon der Erzdiözese Wien. Für die Dotation von St. Pölten und die Versorgung der Regularkanoniker des dortigen Stiftes werden von Joseph detaillierte finanzielle Regelungen getroffen. Joseph betont die Notwendigkeit von geschlossenen Diözesangebieten („territorium clausum“).

Die GHK nimmt das kaiserliche Handbillet zum Anlass für einen sehr umfangreichen, 39 Seiten umfassenden Vortrag⁵⁵⁵, „(mit dem) das allerhöchst abgeforderte tableau der Dioecesan-Abtheilungen in den k.k. teutschen Staaten, nebst den dazu gehörigen Bemerkungen in tiefster Ehrfurcht zu Füßen gelegt wird“.

Demnach wird von der GHK folgende Diözesangliederung vorgeschlagen:

Böhmen: Erzbistum Prag, Suffraganbistümer Königgrätz, Leitmeritz und Budweis,

⁵⁵⁴Kovacs, Diözesanregulierung 176.

⁵⁵⁵ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 115, 458 ex Novembri 783 G.S.

Mähren und Schlesien: Erzbistum Olmütz, Suffraganbistum Brünn,

Nieder- und Oberösterreich: Erzbistum Wien, Suffraganbistümer St. Pölten und Linz,

Innerösterreich: Erzbistum Graz, Suffraganbistümer Judenburg/Leoben, Gurk, Lavant, Laibach, Görz,

Tirol: Bistümer Trient, Brixen und Feldkirch,

Galizien: Erzbistum Lemberg, Suffraganbistümer Tarnow (lat. Ritus) und Przemysl (lat. Ritus) sowie die Bistümer Lemberg (griech. uniert) und Przemysl (griech. uniert).

Die Vorlande bleiben nach der bisherigen Einteilung den Bistümern Konstanz, Augsburg, Chur, Basel und Straßburg eingegliedert.

Die Böhmisches-österreichische Hofkanzlei als vorgesetzte Dienstbehörde nimmt den Vortrag der GHK als Grundlage für einen eigenen Vortrag, dem das von Heinke bearbeitete Tableaux angeschlossen ist⁵⁵⁶:

„Euer Majestät.

Man überreicht Euer Maj. hiermit das von der geistlichen Coon entworfene tableau über die künftige Diözesaneintheilung, und die Einrichtung in den gesamten deutschen Erblanden. Da in Anbetracht Österreichs ob und unter der Ennß, Böhmen, Mähren und Schlesien, sowie Inner-Österreich die ganze Dioeceseintheilung von Euer Maj. bereits vorgeschrieben, und die bisherige dießfälligen Einleithungen begnähmigt worden sind, der übrige in Bezug auf die Dioecesen der gleich erwähnten Länder in diesem Vortrag vorkommende Inhalt aber eine bloß historische Erzählung desjenigen ist, was diesfalls schon bestehet, und nach der allerhöchsten Vorschrift noch werden soll, so hat die treuehorsame Hofkanzlei sich um dieses dringende Geschäft nicht unnöthigerweise aufzuhalten, in eine umständliche Zergliederung des ganzen Plans einzulassen zu haben, nicht geglaubt [...]“.

Aus Sicht der Hofkanzlei sind zwei weitere Angelegenheiten zu regeln, die Ausschließung der fremden Bischöfe aus österreichischem Territorium sowie die Abtretung ihrer Jurisdiktion. Die Hofkanzlei übt überdies deutliche Kritik an den aus ihrer Sicht zu umständlichen Ausführungen Heinkes, die die Diözesanregulierung nur verzögern und aus ihrer Sicht grobteils unnütz sind, da der Kaiser ja bereits entschieden hat. Abschließend weist die Hofkanzlei noch auf die „Anstände“ im Bistum Chur hin, deren Bischof nach Feldkirch versetzt werden soll:

⁵⁵⁶ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 115, 458 ex Novembri 1783 G.S.

„Dieser Bischof ist ein unmittelbarer Fürst, und scheint also wie die geistliche Coon dafür hält, zur Folgsamkeit nicht angehalten werden können, da er nicht [...] die Einkünfte ex Austriaco beziehet [...] sondern weil gerade im Gegenteil seine größten Einkünfte aus dem Graubündnerischen kommen [...]“.

Die von Joseph wiederholt angedrohte Maßnahme, widerspenstigen Bischöfen mit dem Entzug ihrer Einkünfte zu drohen, konnte demnach im Fall des Bischofs von Chur nicht zur Anwendung kommen. Joseph hält in seiner Einsichtsbemerkung fest: „Da der geistliche Coon bereits anderwärts über diesen Gegenstand meine Gesinnung bekannt gemacht worden, so folgt hier [...] dieser Vortrag samt seinen Beylagen wieder zurück“.

Am 18. Oktober 1783, nur wenige Tage später, ergeht das folgende Handbillet des Kaisers an Kollowrat⁵⁵⁷:

Lieber Graf Kollowrat! Hier überschicke Ich Ihnen unterschrieben diejenige *Eintheilung der Dioecesen* in Meinen deutschen Erblanden, welche ich zu treffen für gut befunden habe, so wie die *Benennung derjenigen zu Bischöfen*, die Ich für die neu abzutheilenden Bistümer ausgewählt.

Sie werden also in dieser Gemäßheit durch die geistliche Commission sogleich das Nötige veranlassen, damit die Benannten ihre Decrete bekommen, die Abtheilungen aller Orte geschehen, die bestehenden geistlichen Einkünfte der fremden Diöcesanen im Lande eingezogen, die nöthigen Quartiere und Häuser für die neuen Bischöfe bestimmt, und wieviel ihnen nach Einrechnung der von den auswärtigen Bischöfen diesorts bezogenen revenuen (Einkünften) anoch zur Ergänzung ihres künftig stabilen Genusses aus dem Religionsfonds abzureichen kommen, Mir vorgeschlagen, und ehestens das Gutachten erstattet werde, was annoch zur Besetzung der Kapiteln und Consistorien nöthig seyn wird. Da Ich selbst diese Eintheilung dem Pabsten zu wissen gemacht und überschrieben habe: so werden sich die ernannten Bischöfe wegen der gewöhnlichen Bullen an selben zu wenden haben.

Diese wird unverzüglich zu veranlassen seyn, damit je eher je besser alles in die gehörige Ordnung und Geleis komme“.

Im obigen Handbillet des Kaisers kommt der Zusammenhang zwischen der Diözesaneinteilung und der Nomination der Bischöfe klar zum Ausdruck. Die vorgesehene Diözeseinteilung kam allerdings nicht so rasch voran, wie von Joseph erhofft. Den ernannten Bischöfen konnten zwar die kaiserlichen Ernennungsurkunden überreicht werden, die päpstliche Bestätigung erfolgte allerdings erst nach

⁵⁵⁷ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 115, 458 ex Novembri 783 G.S.

abgeschlossener Einrichtung der Diözesen, ein Prozess, der aufgrund des inhaltlichen Widerstandes der betroffenen Bischöfe einen längeren Zeitraum, zwei Jahre oder auch mehr, in Anspruch nehmen konnte. Mehrfach war der Kaiser gezwungen, unwilligen Bischöfen mit der Sperre der Temporalien zu drohen, um sie zum Einlenken zu bewegen.

Wie sah nun die von Joseph angeordnete Diözesanregulierung aus? Joseph konnte in den Ländern ob und unter der Enns sein Vorhaben wie geplant umsetzen und die Diözesen Linz und St. Pölten errichten. Fürstbischof Joseph Franz Anton von Auersperg musste auf die Passauer Diözesanrechte in Nieder- und Oberösterreich sowie auf die Metropolitanrechte in den neu geschaffenen Diözesen Linz und St. Pölten zu Gunsten Wiens verzichten. Der Salzburger Fürstbischof Hieronymus Graf Colloredo, der zwar mit seinem Hirtenbrief von 1782 seine Nähe zur josephinischen Kirchenpolitik bewiesen hatte, war allerdings nicht bereit, Josephs weitreichende Pläne bezüglich der diözesanen Umgestaltung in Innerösterreich zu Lasten Salzburgs zu unterstützen. 1786 verzichtete Salzburg zwar auf seine Diözesanrechte in Graz-Seckau, Leoben, Gurk und Lavant, behielt aber die Metropolitanrechte und das Nominationsrecht über die genannten Suffraganbistümer. Graz-Seckau wurde der Grazer und der Cillier Kreis (Celje) zugewiesen, Leoben erhielt den Brucker und Judenburg Kreis, Gurk Kärnten mit Ausnahme des Lavanttales, die Diözese Lavant das Lavanttal und Teile des Cillier Kreises. Die von Joseph angestrebte Errichtung einer Erzdiözese Graz als innerösterreichische Metropole war gescheitert⁵⁵⁸.

Die Grenzen der Diözese Laibach wurden mit dem Herzogtum Krain in Übereinstimmung gebracht, so wie vom Görzer Bischof vorgeschlagen. Nach dem Tod des Görzer Bischofs Herberstein 1787 wurde Laibach zur Erzdiözese erhoben.

In Böhmen wurden die Bistümer Königgrätz und Leitmeritz zu Lasten der Erzdiözese Prag vergrößert, alle Bistümer nach Kreisen neu eingeteilt und Budweis als neues Bistum errichtet. Der Kreis Eger verblieb in der Diözese Regensburg, es wurde ein Generalvikar eingesetzt. Österreichisch-Schlesien verblieb in der Diözese Breslau im Status eines Generalvikariates.

In den Vorlanden und Tirol konnte Joseph nur geringfügige Änderungen erreichen. Trient erhielt einige Pfarren von Verona und Feltre. Aus den venezianischen Pfarren in Istrien wurde das Bistum Gradiska errichtet.

⁵⁵⁸ Kovacs, Diözesanregulierung 179.

Der österreichische Anteil der Diözese Krakau wurde der neu errichteten Diözese Tarnow zugeschlagen.

Wo immer möglich, wurde von Joseph das Prinzip der Übereinstimmung von weltlichen und kirchlichen Verwaltungsstrukturen umgesetzt und damit die Voraussetzung für die Kontrolle und Vereinnahmung der Kirche für staatliche Aufgaben geschaffen⁵⁵⁹

2.4. Die kaiserlichen Nominierungen

2.4.1. Die Besetzung neu errichteter Bistümer bis 1786 -

Die Ernennung adeliger Kandidaten

2.4.1. Franz Joseph Graf Engl von und zu Wagrain – der erste und einzige Bischof von Leoben (1786-1800)⁵⁶⁰

Alexander Franz Joseph Graf Eng(e)l wurde 1722 in Füssen im Allgäu nahe der österreichischen Grenze geboren, wo sein Vater als Präfekt residierte. Die Familie Engl, eine aus der Stadt Steyr stammende Ratsherrnfamilie, war im Land ob der Enns begütert und 1717 in den Reichsgrafenstand erhoben worden. Der Vater des Bischofs war Inhaber der in Oberösterreich gelegenen Herrschaften Schöndorf, Seisenbach und Pettenbach.

Engl besuchte das Kollegium St. Hieronymus der Jesuiten in Dillingen (Bayern), das er mit 17 Jahren nach dem Erwerb des Dr. phil. verließ. Von 1739-1743 studierte er am Collegium Germanicum in Rom, wo er zum Dr.theol. et Dr.iur.can. promoviert und zum Priester geweiht wurde. Anschließend wirkte er als Priester in der Diözese Passau, zuerst als Kooperator in Gmunden, dann als Pfarrer in Michaelnbach, Schleinsbach und Peuerbach. 1758 wurde er Pfarrer und Dechant in Enns, wo er 1762, die Ideen des Tridentinums aufgreifend, in Abstimmung mit dem Passauer Fürstbischof Joseph Maria Graf von Thun und Hohenstein ein Priesterhaus für junge Geistliche gründete⁵⁶¹.

Diese Initiative wurde von Thun, der 1761 als Passauer Bischof inthronisiert worden war, unterstützt, da bis zu seinem Amtsantritt die Alumnen in Ermangelung eines bischöflichen Seminars in den zwei Jesuitenkonvikten in Wien und Passau ausgebildet worden waren. Das von Graf Engl in Enns gegründete Seminar sollte in Ergänzung des

⁵⁵⁹ Kovacs, Diözesanregulierung 180.

⁵⁶⁰ Wagrain ist Katastralgemeinde von Vöcklabruck (Oberösterreich)

⁵⁶¹ Gatz, Bischöfe DL73.

1762 von Thun in Passau gegründeten Seminars die Einschulung der jungen Geistlichen übernehmen, während die wissenschaftliche Ausbildung dem Passauer Seminar vorbehalten bleiben sollte. Als Leiter des Passauer Seminars, das nach den beiden Passauer Fürstbischöfen *Joseph* Maria Graf Thun (1761-1763) und seinem Nachfolger *Leopold* Ernst Graf Firmian (1763-1783) den Namen *Josepho-Leopoldinisches* Seminar erhielt, war als eine gegen die Jesuiten gerichtete Maßnahme ein Weltgeistlicher vorgesehen. Diese Position wurde Graf Engl übertragen, der gemeinsam mit Hofrat Bettini und Marc Anton Wittola, an Thuns Bestrebungen festhaltend, jansenistische Ideen im Seminar förderte⁵⁶².

In der Folge eines Konflikts um die Verwendung des „Pastor bonus“ des Jansenisten Opstraet im Passauer Priesterseminar, den Firmian seinem Diözesanklerus als „Norma agendi docendique“ vorgeschrieben hatte, der aber von Papst Klemens XIII. 1767 verurteilt worden war, begann Firmian von seinen oben angeführten „vertrautesten Räten“ abzurücken⁵⁶³. Es handelt sich um eine mit Wien vergleichbare Situation, wo Erzbischof Migazzi eine Kehrtwende vollzog, sich gegen den Jansenismus wendet und das Wiener Priesterseminar neu ausrichtet.

Maria Theresia plante 1774 das Ennsener Priesterhaus nach Linz zu verlegen, um im Lyzeum der aufgelassenen Jesuitenkongregation ein Priesterseminar zu schaffen, das auch die wissenschaftliche Ausbildung abdecken sollte. Dieses Vorhaben wird jedoch von Firmian abgelehnt, der um seine Machtposition im österreichischen Bistumsanteil fürchtet. Maria Theresia beschloss nun die in Linz bestehende theologische Lehranstalt, die bisher von Jesuiten geleitet worden war, zu erweitern und ernannte Graf Engl 1780 zum Direktor. Zugleich übernimmt Engl das Rektorat der ehemaligen Jesuitenkirche und die Direktion der k.k. Bibliothek. Als Folge der Errichtung der staatlichen Generalseminarien im Jahr 1783 werden die beiden von Graf Engl geleiteten Ausbildungsstätten in Enns und Linz geschlossen.

Der Name Engls ist auch mit der Reform des österreichischen Schulwesens verbunden. Engl wurde ab 1769 als Bevollmächtigter des Passauer Ordinariats zu den Sitzungen einer in Linz tätigen Schulkommission beigezogen, die auf Anregung Thuns von Maria Theresia bestellt worden war. Ihre Aufgabe war es, nach Erhebungen in den Pfarren und Vogteiobrigkeiten, einen Bericht über die tatsächliche Beschaffenheit der Schulen im

⁵⁶² Selenko-Schefzek, Bistum Leoben, 93-96.

⁵⁶³ Ebd. 93.

Land ob der Enns zu erstellen, dessen Ergebnisse z.T. in die „Allgemeine Schulordnung für die deutsche Normal-, Haupt- und Trivialschule in den k.k. Erblanden“ einfließen.

Als bevollmächtigter Vertreter Passaus für das Land ob der Enns war Engl seit 1778 mit der Pfarrregulierung, ab 1782 als bischöflicher Mandatar mit Fragen der Klosteraufhebung befasst. Bei der Errichtung der geistlichen Filialkommission im Land ob der Enns wurde Engl von der Landeshauptmannschaft neben drei weltlichen Räten als geistliches Mitglied vorgeschlagen. Da Joseph für die geistlichen Filialkommissionen jedoch jeweils nur zwei Mitglieder bestimmt hatte, wurde auf Vorschlag Engls ein Ordenskleriker, der Abt von Schlierbach, als geistliches Mitglied bestimmt⁵⁶⁴.

Von 1763-1781 hatte Engl überdies in Passau als Direktor des Geistlichen Rates sowie Mitglied des Hochfürstlichen Geheimen Rates gewirkt und war somit sowohl an der Regierung des Hochstiftes als auch der Diözese Passau beteiligt. Aufgrund seiner umfangreichen Erfahrungen in Verwaltung, Seelsorge, Priesterausbildung und in Schulangelegenheiten sowie seiner Unterstützung josephinischer Reformagenden wurde Engl im Rahmen der die Länder ob und unter der Enns betreffenden Diözesanregulierung von Joseph als Bischof vorgesehen. Hierzu ergriff Joseph unmittelbar nach dem Tod des Passauer Fürstbischofs Firmian am 13. Februar 1783 die Initiative. Zur Nomination Engls dürfte der Umstand beigetragen haben, dass für das geplante Bistum Linz mögliche Hindernisse, so der Widerstand Passaus, beseitigt werden mussten⁵⁶⁵. Engl dürfte überdies in engerer Beziehung zum Kaiser gestanden sein, da dieser ihm das Privileg einräumte, unter Umgehung des Dienstwegs direkt an ihn heranzutreten. Die Familie Engl war bei Hof bekannt, da Maria Theresia mit Gräfin Engl, der Mutter des künftigen Bischofs befreundet war und in Briefkontakt stand.

In einem an die Vereinigte Hofkanzlei gerichteten Hofdekret⁵⁶⁶, betreffend die Installation des mit 20. des Wintermonats (November) ernannten Graf Alexander Eng(e)l „zum Bischof des neu zu errichten anbefohlenen für die zween obersteirischen Kreise (Bruck und Judenburg) gewidmeten Bistums zu Judenburg“ ist festgehalten, dass Engl seinen Sitz im 1782 aufgelassenen Stift der Benediktinerinnen in Göss nächst Leoben haben und die Dotation von 12.000 fl. aus dem Religionsfonds erfolgen soll. Statt der angesprochen Dotation wird ihm 1788 auf sein Ansuchen hin die Herrschaft Göss zur

⁵⁶⁴ Selenko-Schefzek, Bistum Leoben 97-99.

⁵⁶⁵ Gatz, Bischöfe DL 173.

⁵⁶⁶ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath., Ktn 147, 436 ex 8bri (Oktober) 1783 G.S.

Nutznießung übertragen. Parallel zu obigem Hofdekret wird mit Datum vom 20. Oktober 1783 das Innerösterreichische Gubernium von der Ernennung Engls in Kenntnis gesetzt. Die kaiserliche Ernennung blieb allerdings vorerst ohne weitere Konsequenz, da die Diözese noch nicht eingerichtet war. Hierzu war neben der für seine Ernennung zum Suffragan nötigen Zustimmung des Salzburger Metropoliten Colloredo auch die Zustimmung von Papst Pius VI. zur Einrichtung der Diözese einzuholen, was ein zeitaufwendiger Prozess war.

Mit Handbillet vom 7. April 1784⁵⁶⁷ verständigt der Kaiser den Leiter der Böhmischoesterreichischen Hofkanzlei über die weitere Vorgangsweise:

„Lieber Graf Kollowrat! Da Ich die Eintheilung der Innländischen Dioecesen und deren wirkliche Bewerkstelligung ehestens zu treffen gesinnet bin, so ist es vorzüglich erforderlich, daß man den Erz Bischofen von Salzburg wegen Inner Oesterreich darüber angehe und das zwar folgendermaßen: Sie werden Ihm zuzuschreiben haben, daß da Ich nach der Resignation des Erzbischofs von Görz (Rodolfo d' Edling, 1784) dieses Erzbistum nach Gratz zu übersetzen entschloßen wäre, so wünsche Ich nur, daß er dem Erzbischofen von Gratz (Joseph Adam von Arco 1780-1782) diejenigen Pfarren jure ordinarii überließe, die Salzburg im Gratzer und Marburger Kreis besitzt, wie dann auch, daß Ich wegen der so nöthigen Eintheilung der Bißtümer, den vorher in Seggau bestandenen Bischof mit der Dotation vom geistlichen Fundo nach Leoben zu übersetzen gedächte, so könne der Erzbischof über selben sowie über die Bischöfe zu Gurk und Lavant das Metropolitan Recht, so wie auch die Nomination (!), wie es zeither gebräuchlich war, beybehalten, und da dem Bischof von Lavant noch der ganze Ciller Kreis zuwächst, so zweifle Ich nicht, daß, daß er auf den kleinen Theil dem Erzbischofen von Gratz zu seiner Dioeces so wie jene wenigen Pfarren, die Er in Tyrol hat, an Brixen überlaßen und daß er zugleich die zu treffende Eintheilung der Dioecesen zwischen diesen seinen 3 Suffraganeis die Hände bieten und dem Bischof von Engel von Leoben, so wie den zum Bischof von Gurk ernannten Graf Salm die Bullen ertheilen und sie instituieren würde.

Das obige Handbillet macht deutlich, dass Joseph bestrebt war, durch die Ernennung Graf Engls Fakten zu schaffen.. Um die Zustimmung Passaus zur Lostrennung der geplanten Diözesen Linz und St.Pölten zu erreichen, ist offensichtlich ein Entgegenkommen Josephs auf personeller Ebene erforderlich, was Engl (Leoben) und Herberstein (Linz) den Weg zu bischöflichen Würden eröffnet. Engl konnte von Joseph aufgrund seiner

⁵⁶⁷ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 115, 98 ex Aprili 784 G.S.

Verdienste um die josephinischen Kirchenreform im Land ob der Enns allerdings kaum übergangen werden.

Um die Diözesanabteilung im Erzbistum Salzburg voranzutreiben, erteilt Joseph dem böhmisch-österreichischen Hofkanzler den Auftrag, seine diesbezüglichen Vorstellungen dem Salzburger Metropolitan zu unterbreiten und mit diesem hierüber einen Vergleich abzuschließen. Die Absichten Josephs greifen tief in das Gefüge der Erzdiözese ein. Joseph verlangt neben der Einwilligung Salzburgs zur neuen Diözesangliederung einen Verzicht Salzburgs auf Pfarren von Marburg (Maribor) und Cilli (Celje) im Osten bis nach Tirol im Westen. Dem Erzbischof werden die schon bisher bestehenden Metropolitanrechte in Gurk, Lavant, nun ergänzt durch Leoben, sowie das Nominationsrecht in diesen drei Diözesen zugesichert, „wie es zeither gebräuchlich war“, ein Versprechen, an das sich Joseph allerdings nicht gebunden fühlen wird. Den Verlust an Rechten Salzburgs durch die von Joseph vorgesehene innerösterreichische Erzdiözese Graz blendet Joseph in seinem Schreiben aus. Die Ausdehnung der Salzburger Metropolitanrechte auf den Cillier Kreis erscheint nur als unzureichendes Äquivalent.

Schon ein halbes Jahr vor Ergehen des obigen Handbilletts war ein Dekret an das Innerösterreichische Gubernium betr. die Einteilung der Diözesen ergangen⁵⁶⁸, das von Hofrat Heinke ausgearbeitet worden war:

„Es wird verordnet, daß in Inner Österreich ein Erzbistum und 5 Bistümer bestehen sollen, nemlich Gratz, Gurgg, Judenburg (Leoben), Lavant, Laybach (Ljubljana) und Görztz, zugleich werden nachstehende neue Bischöfe ernennet, nemlich für das Erzbistum Gratz der Bischof zu Seggau Gf von Arco, für das Bistum Gurgg der auditor rotae Gfen von Salm, für das Bistum Judenburg der Dechant zu Enns Gf von Engel und für das Bistum Görztz der Bischof von Triest Gf von Inzaghy [...]“.

Die Umsetzung obiger Verordnung hätte das Ende der Salzburger Metropolitanrechte in Innerösterreich bedeutet. Ein umfangreicherer Schriftwechsel der Böhmischo-österreichischen Hofkanzlei mit dem Salzburger Metropolitan im Laufe des Jahre 1784 dokumentiert die hierzu eingeleiteten Schritte. Die für auswärtige Angelegenheiten und damit auch für die Kontakte mit Salzburg zuständige Geheime Hof- und Staatskanzlei wird, um diese Angelegenheit als rein innerösterreichische Angelegenheit darzustellen, nicht befasst. Die Beilegung der „Anstände“, ein Ausgleich, konnte schließlich im Dezember erreicht werden⁵⁶⁹. Demnach sollte Salzburg die Metropolitanrechte in

⁵⁶⁸ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 115, 458 ex Novembri 783 G.S.

⁵⁶⁹ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 457 ex Decembri 784 G.S.

Leoben, Gurk und Lavant behalten. Graz, als „übersetztes“ Erzbistum von Görz, sollte Erzdiözese werden und die Suffraganbistümer Laibach und Gradiska erhalten. Der Plan, soweit er die Rangerhöhung von Graz betraf, konnte allerdings aufgrund des inhaltenden Widerstands des Salzburger Metropoliten nicht auf Dauer realisiert werden.

Nachdem die Zustimmung des Salzburger Metropoliten zur Errichtung der Diözese Leoben (Judenburg, Göss) erreicht war, musste Papst VI. noch die Einrichtung der neuen Diözese genehmigen. Erst nach dessen Zustimmung im März 1786 konnte an die Errichtung der Diözese Leoben geschritten werden.⁵⁷⁰:

Nachdem Salzburg den Indult des Papstes über die Errichtung des Leobner Bistums erhalten hat, berichtet die GHK in einem Vortrag⁵⁷¹ über die nach Beseitigung aller Schwierigkeiten „gewöhnliche Präsentation“ des Bischofs von Leoben, die an den Erzbischof von Salzburg zu ergehen habe. Auf Vorschlag der GHK soll auf die gleiche Weise vorgegangen werden wie bei der Präsentation des Grafen von Salm am 4. April 1784. „Zur gänzlichen Bewirkung“ sei nur mehr die Konfirmation und Konsekration erforderlich. Hierzu ergeht mit Datum vom 18. April 1784 ein kaiserliches Handschreiben an den Salzburger Metropoliten:

„[...]Da das von mir errichtete- und gestiftete neue Bisthum zu Leoben in dem Herzogthum Steyer mit einem würdigen Kirchenhaupte zu besetzen ist: so habe ich die fürtrefflichen Eigenschaften, Gottesfurcht, Gelehrsamkeit und den ausgezeichneten Eifer in der Seelsorge des Grafen Alexander von Engel, letzlich gewesener Dechant zu Enns, und Direktor der theologischen Wissenschaften zu Linz, nebst anderen Verdiensten in Erwägung gezogen, und mich daher entschlossen, das obbesagte Bistum ihm Grafen von Engel, kraft habenden Rechts (!), in Gnaden zu verleihen; massen Ich auch Euer Liebden denselben hiemit zu dem Ende präsentiere, damit Sie ihn qua legitime praesentatum akzeptieren, und in besagtes Bisthum, wie es Rechtens und herkommens ist, canonicè investieren mögen [...]“.

Zuletzt wird das Innerösterreichische Gubernium per Dekret⁵⁷² aufgefordert, vom Leobener Bischof die (päpstliche) Konfirmationsurkunde einzufordern, „gehörig ein(zu)dossieren“ und nach Abschrift wieder zurückzustellen und die Errichtung des Bistums bekannt machen zu lassen.

⁵⁷⁰ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 147, 292 ex Martio 1786 G.S.

⁵⁷¹ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 147, 283 ex Aprili 786 G.S.

⁵⁷² ÖStA/AVA, Alter Cultus kath., Ktn 147, 674 ex Mjo 786 G.S.

2.4.1.2. Ernest Johann Nepomuk Reichsgraf von Herberstein, erster Bischof von Linz (1785-88)

Herberstein (1731-88) wurde in Wien geboren. Bereits 1746, im Alter von 15 Jahren verlieh ihm Kaiser Franz I. „per primas preces“ ein Kanonikat am Dom zu Freising, das er 1754 nach Empfang der Priesterweihe antrat. Das Studium der Philosophie absolvierte Herberstein in Wien, das Theologiestudium an der Sapienza, der ältesten Universität Roms. Dort wurde er 1752 zum Doktor juris utriusque (Doktor beider Rechte) promoviert und empfing 1754 in Rom auch die Priesterweihe. Auch einer seiner Brüder, Anton Johann Nepomuk, wählte den geistlichen Stand und wurde Bischof von Triest (1761-74).

1755 wurde Herberstein von Maria Theresia für ein weiteres Kanonikat in Passau nominiert, in dessen Genuss er erst 1758 kam. Anfang 1767 wurde er auf Initiative von Fürstbischof Klemens Wenzeslaus von Sachsen, damals Fürstbischof von Freising und Regensburg, dem Papst als Weihbischof vorgeschlagen und in Freising am 8. März 1767 konsekriert (Titularbischof von Eucarpia). Zur Ausstattung erhielt er die Propstei „auf dem Petersberg“ bei Flintsbach im Inntal, die er 1772 für die Propstei St. Andreas in Freising tauschte.

1776 wurde Herberstein von Maria Theresia dem Passauer Fürstbischof Kardinal Leopold Ernst Graf von Firmian als passauischer Offizial und Generalvikar für das Land unter der Enns mit dem Sitz bei Maria Stiegen in Wien vorgeschlagen, ein Amt, das er bis zu seiner Ernennung als Bischof von Linz ausübte. Als passauischer Offizial hatte er zugleich die Funktion eines Pfarrers in Tulln inne.

Joseph II. hatte den Tod des Passauer Fürstbischofs nur abgewartet, um unverzüglich und ohne das Einvernehmen herzustellen, die Loslösung der österreichischen Länder von der Diözese Passau vorzunehmen. Nach dem am 13. März erfolgten Hinscheiden des Passauer Bischofs ernannte Joseph bereits am 15. März (!) 1783 Herberstein zum Bischof von Linz⁵⁷³.

Mit Datum vom 16. März 1783 wird Herberstein durch ein von Kanzler Kollowrat und Vizekanzler Freiherr von Gebler gefertigtes Schreiben der Böhmisches-österreichischen Hofkanzlei von seiner Ernennung und über weitere erforderliche Schritte in Kenntnis gesetzt⁵⁷⁴.

⁵⁷³ Bischöfe DL 302f.

⁵⁷⁴ Zinnhobler, Rudolf (Hg.), Die Bischöfe von Linz, Linz 1985, 14 (In der Folge: Zinnhobler, Bischöfe).

„[...] Seine Majestät haben nach dem erfolgten Hintritt des Kardinals und Bischofs von Passau die schon längst entschlossene Abschneidung des Zusammenhanges der inländischen mit auswärtigen Dioecesen nun ins Werk zu setzen, und daher für das Land Oesterreich ob der Enns, und das mit selbem vereinigte Innviertel einen besonderen Bischof, der zugleich Suffraganeus von dem Wienerischen Kardinalen Erzbischof sein solle, zu bestimmen, und hierzu den Herrn Bischofen und bisherigen Passauischen Officialen Grafen von Herberstein in gnädigster Rücksicht auf desselben bekannte Gelehrsamkeit in der Theologie, rühmlichen Seeleneifer, und sonst allzeit bezeugter Treue, und Devotion für das Allerdurchlauchtigste Erzhaus zu benennen geruhet [...].

[...] Die allerhöchste Entschliebung wird demnach dem Herrn Bischof mit dem Beysatz andurch erinnert, daß seine Majestät sich versehen, daß derselbe den Bischöflichen Obliegenheiten in dieser neuen Dioecese sich sogleich unterziehen, und daher seine Residenz zu Linz [...] ehestens antretten, und übrigens das diesfalls etwa weiters Nöthige zu Rom selbst zu besorgen werde bedacht seyn wollen [...].“

Parallel hierzu ergeht ein Dekret mit einer entsprechenden Information an die Regierung des Landes ob der Enns⁵⁷⁵.

Joseph II. war also entschlossen, die Vakanz des Passauer Bistums unverzüglich für die längst geplante Diözesanreform zu nutzen. Der Plan sah auch vor, auswärtigen Bischöfen, u.a. den Reichsbischöfen ihre Diözesanrechte in den österreichischen Erblanden zu entziehen. Die Errichtung des Linzer Bistums ist in Zusammenhang mit der Vergrößerung der Erzdiözese Wien zu Lasten Passaus und Salzburgs zu sehen.

Das Passauer Domkapitel protestiert am 17. März 1783 gegen die Abtretung der österreichischen Gebiete und die Beschlagnahme der dortigen Güter mit der Begründung, dass es sich um einen Verstoß gegen die Reichsgesetze handle. Der Protest wird jedoch vom Kaiser im Hinblick auf seine Souveränitätsrechte abgelehnt⁵⁷⁶.

Die Nomination Herbersteins wird, wie im obigen Schreiben festgehalten, u.a. mit der „allzeit bezeugten Treue und Devotion für das Allerdurchlauchtigste Erzhaus“ begründet. Herberstein war von Kaiser Franz I., dann von Maria Theresia – mit Kenntnis des Mitregenten Joseph – mehrfach protegiert und 1776 als Passauischer Official auf eine Position in die Nähe des Kaiserhauses nach Wien transferiert worden. Bereits 1774 war

⁵⁷⁵ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 85, 41 ex Martio 1783 G.S.

⁵⁷⁶ Reinalter, Helmut, Klueping, Harm (Hg.), Der aufgeklärte Absolutismus im europäischen Vergleich, Wien (u.a.) 2002, 247f.

im Staatsrat die Trennung der österreichischen Teile des Bistums Passau thematisiert worden, die allerdings von Maria Theresia nicht weiter verfolgt wurde⁵⁷⁷.

Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass die Nomination Herbersteins schon von langer Hand vorbereitet war, sodass sie nun binnen kürzester Zeit bewerkstelligt werden konnte. Besondere Verdienste Herbersteins um das josephinische Staatskirchentum sind dem Nominationsschreiben allerdings nicht zu entnehmen. Der Aufforderung, sich nach Linz zu begeben und ehestens seinen bischöflichen Pflichten nachzukommen, wollte Herberstein ohne Zustimmung des Heiligen Stuhls und des neu ernannten Passauer Fürstbischofs Joseph Anton Graf Auersperg (1783-1795) allerdings nicht nachkommen, was ihm von den radikalen Josephinern verübelt wurde⁵⁷⁸. Die abschließende Weisung, die weiteren Schritte in Rom selbst zu betreiben, kann als Ergänzung entsprechender kaiserlichen Initiativen verstanden werden, durch die das Anliegen vom Staatskanzler auf dem Weg über Kardinal Herzan an den Papst herangetragen wurde. Resümierend ist festzuhalten, dass Joseph mit der Nomination Herbersteins Fakten schafft und damit die kirchlichen Instanzen düpirt. Die Einrichtung des Bistums und der Weg zur päpstlichen Konfirmation Herbersteins waren längerfristige Prozesse, die durchaus nicht friktionsfrei verliefen.

In einem Handbillet Josephs II. an Hofkanzler Kollowrat vom 11. November 1783⁵⁷⁹ bestimmt Joseph die Dotierung Herbersteins und der sechs ihm beizugebenden Domherrn. Das Gehalt Herbersteins sollte in der üblichen Größenordnung von 12.000 Gulden liegen, für die sechs ihm beizugebenden Domherren waren jeweils 1.000 Gulden, für den Generalvikar 3.000 Gulden vorgesehen; die Beträge seien „ab die nominationis“, ab dem Tag der kaiserlichen Nomination zu bezahlen. Zugleich wird Kollowrat aufgefordert, dem Kaiser auf dem Weg über die GHK „ehestens“ Vorschläge für die Domherrenstellen „und zwar mit Rücksicht auf in der Seelsorge vorzüglich verdienstlich gewordenen Priester“ vorzulegen.

Der Plan Josephs, den auswärtigen Bischöfen ihre Diözesanrechte in den kaiserlichen Erblanden zu entziehen, war für diese mit finanziellen Konsequenzen verbunden, wie einem Handbillet Josephs vom 3. Dezember 1783⁵⁸⁰ entnommen werden kann. Die bisher

⁵⁷⁷ Zinnhobler, Bischöfe 14f.

⁵⁷⁸ Gatz, Bischöfe DL 303.

⁵⁷⁹ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 85, 130 ex 8bri 783 G.S.

⁵⁸⁰ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 85, 52 ex Januario 784 G.S.

den „ausländischen Bischöfen“ – dazu zählten auch die betroffenen Reichsbischöfe – zukommenden Temporalien sollten nunmehr auf Wunsch Josephs dem Religionsfonds zugutekommen und für die Dotierung der neu geschaffenen Bistümer Verwendung finden:

„Lieber Graf Kollowrat! Nach der nunmehr von Mir entschlossenen [...] Abtheilung sämtlicher Diöcesen in Meinen deutschen Erblanden werden Sie die allseitige Verfügung treffen, daß denjenigen auswärtigen Bischöfen, deren Kirchensprengel sich bisher in diesseitige Lande erstreckt hat, ihre diesseits besitzenden Temporalien gleich von nun an gesperrt und von Seite der geistlichen fundorum in den Ländern administriert werden [...]“.

Für Joseph war die Sache damit noch nicht erledigt. In einem während seines Aufenthalts in Rom am 27. Dezember 1783⁵⁸¹ unterfertigten Schreiben wird Kollowrat aufgefordert, „alsogleich“ an die Landesstellen den Befehl ergehen zu lassen, die Zahl der Pfarreien zu erheben, über die die ausländischen Bischöfe in den neu geschaffenen Bistümern verfügen, sowie die Höhe der Einkünfte (Zehente), die diese aufgrund der neuen Diözesaneinteilung verlieren würden..

Die von Joseph so dringend angeforderte Erhebung konnte im Frühjahr 1784 abgeschlossen werden. Zu dem von der GHK hierzu erstellten Vortrag⁵⁸² bemerkt der Kaiser in seiner Einsichtsbemerkung, dass „mit Passau eben ein Vergleich angestossen wird, auch ein gleicher mit Salzburg erfolgen dürfte [...]“. Der angesprochene Vergleich zwischen dem Kaiser und Fürstbischof Auersperg von Passau wird am 4. Juli 1784 aufgrund des status quo abgeschlossen. Passau verzichtet auf die Ausübung von Diözesanrechten in Österreich ob (und unter) der Enns, was allerdings noch nicht die formale Abtretung der Diözese bedeutete, um die erst in Rom eingekommen werden musste⁵⁸³, was erst im August 1784 erfolgte, wie einer Note von Kaunitz an die Böhmischo-österreichische Hofkanzlei vom 5. August 1784 zu entnehmen ist⁵⁸⁴.

In der zitierten Note weist Kaunitz auf die „Erinnerung“ des österreichischen Geschäftsträgers in Rom Kardinals Herzan hin, dass für die Zustimmung Roms zur Errichtung der neuen Diözese weitere Informationen notwendig seien, wie die

⁵⁸¹ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 85, 488 ex Januario 784 G.S.

⁵⁸² ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 85, 289 ex Aprili 784 G.S.

⁵⁸³ Zinnhobler, Bischöfe 15.

⁵⁸⁴ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 85, 657 ex Aug. 784 G.S.

Beschreibung der neuen Domkirche, die Zahl der Dignitäten und übrigen Mitglieder der Domkapitel, ihre Einkünfte.

Bereits im April⁵⁸⁵ hatte die Böhmisches-österreichische Hofkanzlei den Kaiser dahingehend in Kenntnis gesetzt, dass die Grenzen der inländischen Diözesen aufgrund einer allerhöchsten Entschliebung bereits „vollkommen bestimmt“ seien. Zugleich wurde der Kaiser darauf hingewiesen, dass „die wirkliche Übersetzung (der Bischöfe Herberstein nach Linz und Kerens nach St. Pölten) an Ort und Stelle, dann der Antritt und Ausübung ihre Hirtenamts [...] nur noch [...] von der Bestellung ihrer Kapiteln, und Zurichtung der zu ihrer Wohnungen nöthigen Gebäude abhänge [...]“.

Die Probleme in Zusammenhang mit der Errichtung der neuen Diözesen Linz und St. Pölten waren allerdings auch im Oktober 1784 noch nicht behoben, wie einer Note von Kaunitz vom 4. Oktober 1784 an die Böhmisches-österreichische Hofkanzlei zu entnehmen ist, die auf einem Bericht Kardinal Herzans fußt⁵⁸⁶. „Schuld“, so Kaunitz, dass die Angelegenheit nicht wie vorgesehen, im päpstlichen Konsistorium vom 20. September behandelt werden konnte, obwohl der von der Wiener Nuntiatur geführte Prozess rechtzeitig eingelangt war, wären

- die neue Bischöfe, weil die benötigten Urkunden (Einwilligung Passaus zur Trennung der vormaligen Kirchensprengel, kaiserliches Nominationsschreiben) nicht beigebracht wurden,
- der Bischof von Passau, weil er „feierliche und zuverlässige Urkunden über seine Einwilligung“ nicht übermittelt habe und
- vor allem die römische Kurie, was Kaunitz Gelegenheit zu grundsätzlicher Kritik an dieser bietet:

„[...] Indessen nimmt man aus obiger Erinnerung genugsam wahr, daß man zu Rom auf den alten Anmassungen der daselbstigen curia bey Gelegenheit noch immer beharret, und für den päpstlichen Stuhl das Recht, dergleichen Verträge deutscher Bischöfe mittels seiner Guttheissung zu bestättigen, behaupten will [...]

[...] Überhaupt lässt sich hieraus [...] genügend wahrnehmen, wie wenig man noch gegen Rom in jenen Fällen, da es auf desselben Einwilligung, oder Mitwirkung ankommt gewonnen habe, und wie sehr es zu wünschen wäre, daß die Einsetzung und Consecrierung der Canonisch

⁵⁸⁵ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 85, 608 ex Aprili 784 G.S.

⁵⁸⁶ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 85, 478 ex 8ber 784 G.S.

erwählten, oder rechtmäßig ernannten Bischöfe nicht von der in mittleren Zeiten (im Mittelalter) sich angemessenen Confirmation des päpstlichen Stuhls abhängen, sondern nach der älteren allgemeinen Kirchendisziplin von ihrem Metropolitan mit Beistande zweier Mitbischöfe geschehen möchte. Bis dahin, und solange alles nur halben Theils gemacht wird, kann man den diesfälligen Forderungen der Römischen Curie ebenso wenig, als der Zahlung der Taxen bey dortiger Dataria, und den übrigen Ausgaben für ihre Expedition sich entziehen [...]“.

Die Zustimmung Roms zur Gebietsabtretung wurde schließlich am 8. November 1784 erteilt, der Vollzug erfolgte jedoch erst nach Ausstellung der „Zessions- und Dimissionsurkunde“.

Aufgrund der langen Dauer des Verfahrens entschloss sich Herberstein, der in Wien noch zugewartet hatte, im Frühsommer 1784 nach Linz zu übersiedeln, wie er in einem Schreiben an den neu ernannten Dompropst Johann Michael von Posch vom 11. Juni 1784 ausführt, in dem er seine Ankunft in „ungefähr drei Wochen“ ankündigt. Am 1. September 1784 wurde von Herberstein die „professio fidei“ abgelegt, die vor der Amtsübernahme geleistet werden musste. Am Tag der ersten Konsistoriumssitzung, am 1. Oktober 1784 informiert Herberstein den Regierungspräsidenten des Landes ob der Enns Graf Thürheim, dass er hoffe, demnächst in „völlige Wirksamkeit zu treten“. Am 2. November wandte sich Herberstein an Auersperg mit der Bitte um Ausstellung der Dimissionsurkunde⁵⁸⁷.

Am 27. Februar 1785 treffen endlich die erwarteten Urkunden aus Rom ein (14 Bullen, drei Breven, dazu Dispens-Facultates, Indulgentiae), was die GHK zum Anlass für einen Vortrag nimmt⁵⁸⁸. Darin informiert sie den Kaiser, dass zeitgleich die Einrichtungsbullen für St. Pölten, betr. die Translatio von Wiener Neustadt nach St. Pölten, übersandt wurden und das neue Bistum Budweis im nächsten Konsistorium behandelt werden soll. Einem Hinweis an die Hofagentur Brunati in Rom ist zu entnehmen, dass diese die Auslagen für die Bullen vorzustrecken hatte.

Die von Pius VI. erteilten Dispensionsfakultäten, die u.a. die Legitimation unehelicher Kinder bei Eheschließungen und die Nachsicht über den Grad der Verwandtschaft betreffen, sind der Gegenstand eines Vortrags der GHK im Mai 1785⁵⁸⁹. Der von

⁵⁸⁷ Zinnhobler, Bischöfe 16.

⁵⁸⁸ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 85, 644 ex Martio 785 G.S.

⁵⁸⁹ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 85, 729 ex Majo 785 G.S.

Herberstein verständigte obderennsische Regierungspräsident übermittelt hierzu einen Bericht an die Böhmisches-österreichische Hofkanzlei, in dem er mitteilt, dass die Dataria „nur einen Versuch wagt“, ob diese Fakultäten vom Bischof auch angenommen werden, da es der Verordnung widerspreche, dass die Dispensationen nicht mehr in Rom, sondern von den Bischöfen vorzunehmen seien

Kressel sieht in seinem Vortrag an den Kaiser die „Schuld“ beim Bischof (Herberstein), der die Dispensfakultäten selbst hätte zurückweisen müssen und schlägt vor, solche Urkunden mit dem „Regio placito“ zu versehen, unter Aufnahme der Klausel „soweit solche den landesfürstlichen Rechte(n), Gesetze(n) und Verordnungen nicht zuwiderlaufen“. Der Vortrag der GHK wird von der Böhmisches-österreichischen Hofkanzlei als der vorgesetzten Dienstbehörde als Grundlage für einen eigenen Vortrag an den Kaiser genützt. Darin wendet sie sich gegen die Anwendung obiger Klausel, da diese Dispensationen „offenbar gegen die allerhöchsten Gesetze und ächten Grundsätze eines gesunden Kirchenrechts in vielen Punkten laufen und sozusagen nichts bestätigt werden kann [...]“. In seiner Resolution geht Joseph allerdings nicht die auf Argumente der Hofkanzlei ein und stimmt der pragmatischen Vorgangsweise der GHK zu: „Ich beangnehme das Einrathen der geistlichen Hofkommission“.

Die Konfirmation Herbersteins durch Papst Pius VI. erfolgt am 14. Februar 1785, nahezu zwei Jahre nach der kaiserlichen Nomination, die feierliche Inthronisation am Sonntag, dem 1. Mai 1785. Von Seiten der GHK wurde hierzu schon im Jänner 1785 ein Vortrag „über die zu bestimmende Feyerlichkeit der von dem gesamten in Linz anwesenden Clero zu geschehenden Einführung des dortigen Bischofs in die Domkirche“⁵⁹⁰ ausgearbeitet. Joseph bemerkt hierzu: „Die Commission (GHK) hat die Art und Weise wie die in Hungarn neu errichteten Bischöfe, dann jener in Brünn eingeführt worden, sich bekannt zu machen, und für die Beobachtung der möglichen Gleichheit sowohl in gegenwärtigen als künftigen Fällen den Bedacht zu nehmen“. Joseph bezieht sich in seiner Einsichtsbemerkung auf die Inthronisationen des Franz Graf Berchtold(t) in Neusohl in Oberungarn (Banska Bystrica/Slowakei) im Oktober 1776 und des Matthias Franz Graf Chorinsky in Brünn im März 1778. Neben der Beachtung des immer wieder von ihm betonten Gleichheitsprinzips sowie des Zurückweisens von „übertriebenem Prunk“ ging es Joseph insbesondere um die Einhaltung der landesfürstlichen Verordnung

⁵⁹⁰ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 85, 24 ex Januario 785 G.S.

vom 8. Juli 1783, in der festgelegt wurde, dass sich kein Bischof „ohne Sanctissimo“, ohne das Allerheiligste des Baldachins bedienen soll.

Die Inthronisation bzw. die dazu nötigen Vorbereitungen wurden von Vertretern des Landes und der Stadt Linz kontrolliert. So inspizierten Regierungsrat Eybl sowie der Bürgermeister von Linz die Domkirche einen Tag vor der Inthronisation, um sich zu vergewissern, dass den Vorschriften entsprochen worden war. Valentin Eybl, Mitglied der geistlichen Filiationkommission des Landes ob der Enns, war zuvor Professor für Kirchenrecht an der Wiener Universität gewesen und auf Betreiben Migazzis aufgrund seiner radikal aufklärerischen Ansichten von dieser Funktion abberufen worden. Bei seiner Inthronisationsrede sprach Herberstein vom Kaiser als dem „besten und liebeichsten Landesvater“ und rief die Gläubigen dazu auf, diesem gegenüber ein „dankbares Herz [...] an den Tag zu legen“⁵⁹¹.

Schon am 30. März 1785 hatte Herberstein seinen Amtseid im Ratszimmer vor dem obderennsischen Präsidenten Thürheim und zwei Regierungsräten geleistet. Die Eidesleistung erfolgte auf kaiserlichen Befehl ohne jedes Zeremoniell, wobei der älteste Sekretär „nach allgemeiner Beobachtung“ die Formel abzulesen hatte.

2.4.1.3. Johann Prokop Graf von Schaffgotsch, erster Bischof von Budweis (1785-1813)

Johann Prokop Graf von Schaffgotsch (Schaffgotsche, Schafgotsch), Freiherr von Kynast und Greiffenstein, entstammt einer schlesischen Adelsfamilie. Er wurde am 22. Mai 1748 in Prag geboren. Sein Vater bekleidete das Amt eines Rates der kaiserlichen Kammer, war königlicher Statthalter und Gerichtspräsident.

Schaffgotsch besuchte die Theresianische Ritterakademie in Wien, die von den Jesuiten geleitet wurde, und schloss hier sein Philosophiestudium ab. Zu seinen Lehrern gehörte u.a. Johann Heinrich von Kerens, der ab 1761 auch Rektor der Akademie war. Kerens wurde von Maria Theresia 1769 als Bischof von Roermond in den österreichischen Niederlanden nominiert, dann 1775 als Bischof nach Wiener Neustadt versetzt und von Joseph II. 1785 in das neu gegründete Bistum St. Pölten transferiert. Kerens war der erste apostolische Feldvikar in der kaiserlichen Armee. Ein weiterer Lehrer von Schaffgotsch am Theresianum, der noch seine kirchliche Karriere vor sich

⁵⁹¹ Zinnhobler, Rudolf, Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803, Berlin 1990, 19.

hatte, war Sigismund Anton Graf von Hohenwart, der spätere Bischof von Triest (ab 1791), als Bischof von St.Pölten (ab 1794) und apostolischer Feldvikar Nachfolger von Kerens. Hohenwart stieg in der Nachfolge Migazzis in die Position des Fürsterzbischofs von Wien auf (1803-20).

Sein Theologiestudium absolvierte Schaffgotsch in Wien. Schon zu Beginn des Studiums 1768 wurde er Domizellar des Olmützer Domkapitels, womit die Anwartschaft auf die Stelle eines residierenden Domherrn verbunden war. 1769 erlangte er den Doktor der Philosophie. 1771 schloss er sein Theologiestudium ab, ob als Baccalaureus oder Magister ist strittig, und wurde vom Wiener Erzbischof Migazzi zum Priester geweiht. 1772 wurde er zum residierenden Domherrn in Königgrätz (Hradec Kralove) ernannt. 1774 wurde er nach dem Tod Bischof Blümegens vom Königgrätzer Domkapitel zum Generalvikar und während der Vakanz zum Offizial gewählt. Johannes Andreas Kaiser von Kaisern, der Nachfolger Blümegens (ab 1775), bestätigte Schaffgotsch als Generalvikar, ernannte ihn zum Offizial „in spiritualibus et temporalibus“ und betraute ihn mit der Aufsicht über das bischöfliche Priesterseminar. Bischof Joseph Adam Graf Arco (1776-1780), der spätere (Erz) Bischof von Seckau (Graz), bestätigte Schaffgotsch in seinen Funktionen und übertrug ihm das Rektorat des Priesterseminars. Nach der Abreise Arcos nach Salzburg 1778 wurde Schaffgotsch vom Domkapitel mit der Leitung der Diözese betraut. Im Frühjahr 1781 nach der im Juli 1780 erfolgten Nomination des Johann Leopold Hay zum Bischof von Königgrätz trat der nun schon mehrfach übergangene Schaffgotsch von seinen Ämtern zurück und wechselte als residierender Domherr nach Olmütz. In dieser Funktion durfte er mit Zustimmung des Olmützer Erzbischofs Colloredo die ertragreiche Pfarre Müglitz (Mohelnice) und seine Position als Müglitzer Dekan und Erzpriester beibehalten, die ihm erst zu Beginn des Jahres 1780 noch in seiner Königgrätzer Zeit verliehen worden waren. Aufgrund seiner Residenzpflicht in Olmütz musste er allerdings einen Administrator ernennen. Von Colloredo wurde er zum Archidiakon des Olmützer Domkapitels und zum Rektor des Brünner Priesterhauses ernannt. Anfang 1783 wird Schaffgotsch auf Betreiben des Kaisers zum Generalvikar und Weihbischof der Erzdiözese Prag mit dem Sitz in Budweis (Ceske Budejovice) ernannt⁵⁹².

Die Ernennung Schaffgotschs zum Generalvikar in Budweis ist in Zusammenhang mit der von Joseph beabsichtigten Verkleinerung der Erzdiözese Prag und Gründung einer

⁵⁹² Svoboda, Schaffgotsch 101.

Diözese in Südböhmen zu sehen. Schon Maria Theresia hatte 1773/74 die Gründung neuer Bistümer in Böhmen und Mähren ins Auge gefasst, um die jurisdiktionelle Gewalt auswärtiger Bischöfe zu beseitigen. In Brünn kam es 1777 zur Gründung eines Bistums, zugleich wurde Olmütz zur Metropole erhoben. Die von Maria Theresia geplante Abtrennung des Bistums Budweis von der Erzdiözese Prag wurde jedoch nicht realisiert. Joseph griff diesen Plan, der auch vorsah, die Diözesen Leitmeritz und Königgrätz durch Übertragung von Kreisen des Prager Diözesangebiets zu vergrößern, im Jahr 1782 wieder auf⁵⁹³.

In Hinblick auf das hohe Alter des Prager Erzbischofs Anton Peter Graf Przichowsky von Przichowitz (1707-93), der seit 1764 die Erzdiözese leitete, wollte Joseph vorerst dessen Ableben abwarten und einen Generalvikar mit dem Sitz in Budweis installieren. Zu einem Vortrag der GHK vom Oktober 1782, betreffend die Einteilung der Diözesen im Königreich Böhmen⁵⁹⁴, nimmt der Kaiser wie folgt Stellung:

„Bei der einmal getroffenen Eintheilung der Diöcesen hat es sein unabweichliches Verbleiben. Von nun an sind die bestimmten Kreise dem Königgrazer und Leitmeritzer Bischof zuzutheilen [...]. Bis zur Errichtung eines Bistums in Pilsen (!), sobald das in Budweis bestimmt ist, kann keine Frage mehr seyn. Bis zur Errichtung dieses Letzteren ist das Absterben des Erzbischofs zu erwarten. Einstweilen aber ist alles dergestalten vorzubereiten, daß man in diesem Falle gleich zu Werke schreiten kann, auch kann ein Vicarius generalis sogleich von dem Erzbischof in Budweiß angestellt werden, welchen Ich benennen werde, und der hinführo (zukünftig) Bischof zu werden gewidmet wäre, dieser könnte die bestimmten Kreise (Budweiser-, Treboner-, Prachiner-, Pilsener- und Klattauer Kreis) gegen Berichtlegung an den Erzbischof in spiritualibus noch versehen, und sich die Kenntniß von solchen beylegen [...]. Dieses ist das wahre Mittel zu dem Guten desto eher je besser zu gelangen, und werden diese meine Befehle sogleich in Vollzug zu setzen seyn“.

Joseph ordnet an, dass der zum Generalvikar Nominierte als künftiger Bischof die Diözese Budweis leiten und sich zwischenzeitlich „Kenntnisse“ über seine zukünftige Diözese aneignen solle.

Die Böhmischo-österreichische Hofkanzlei nimmt am 18. November 1782 auf der Grundlage eines Vortrages der GHK die obige Resolution Josephs zum Anlass, um in dieser Angelegenheit neuerlich an den Kaiser heranzutreten. In ihrem Vortrag weist sie

⁵⁹³ Ebd. 133f.

⁵⁹⁴ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 177, 412 ex 8bri 782 G.S.

Joseph eingangs darauf hin, dass ihm ein „Schreibfehler“ unterlaufen sei, da Pilsen nicht mehr als Bistum vorgesehen sei. Was die Bestellung eines Generalvikars in Budweis betrifft, informiert sie den Kaiser, dass

„[...] hier [...] der Zweifel übrig (ist), ob es Euer Majestät gnädigst gefällig sein werde, aus Eigener höchster Bewegung die Person des Vicarii generalis zu bestimmen [...] Wofern aber dem Prager Erzbischof der Vorschlag allermildest erlaubt werden wollte, so könnte dieser drei taugliche Männer in Vorschlag bringen, worunter alsden die Auswahl Eurer Majestät gelassen bliebe [...]“.

Es wäre aber, so Kollowrat, jedenfalls festzuhalten, dass dem Prager Erzbischof lediglich das Recht der Präsentation eines Generalvikars eingeräumt werden soll, die Nomination des Bischofs aber dem Kaiser in seiner Funktion als König von Böhmen zukomme.

In seiner „allerhöchsten Entschliebung“ führt Joseph aus:

„Von dem Erzbischof in Prag ist eingerathenermassen der Vorschlag zur Besetzung des in Budweis aufzustellenden General-Vicarii abzufordern, und mir derselbe seiner Zeit zur Auswahl und Bestätigung vorzulegen [...]“.

Mit Vortrag vom 28. Jänner 1783⁵⁹⁵ bringt die GHK dem Kaiser den „Vorschlag des Prager Erzbischofs“ zur Kenntnis:

„Euer Majt: (Majestät)!

In dem Bericht [...] übersendet das Böhmisches Gubernium den Vorschlag des Prager Erzbischofs jener 3 Subjekten aus welchen Euer Maist. einen als Vicarius generalem in Budweiß zu ernennen allergnädigst geruhen werden.

Der Erzbischof setzet primo loco den Ollmützer Domherrn Prokop Grafen von Schafgotsch, welcher nebst anderen vorzüglichen Eigenschaften schon als Vicarius generalis und Officialis im Königgrazer Kirchensprengel gestanden seye.

Secundo loco den Prager Domherrn Johann Krois, der bevor durch viele Jahre mit bestem Erfolg in der Seelsorge gearbeitet, gegenwärtig bey dem dortigen erzbischöflichen Consistorium als der erste Rath sich mit denen in das Amt eines General Vicarii einschlagenden Geschäften hinlänglich bekannt gemacht habe, der deutsch- und böhmischen Sprache kundig seye, und mit so viel Eifer als Rechtschaffenheit diesem Amte füstegestanden beflissen seyn würde. Zu diesem Vorschlag mache denselben sein bereits in dem wichtigen und heiklichen Religions-Erklärungs Geschäfte gezeigte Geschicklichkeit umso würdiger, als

⁵⁹⁵ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 171, 125 ex Febr 783 G.S.

deswegen erst letztthin mittels eines Hofdekretes demselben die allerhöchste Zufriedenheit und Wohlgefallen mit der Versicherung zu erkennen gegeben worden, daß bei vorkommender Gelegenheit der Bedacht auf seine Beförderung genommen werden würde.

Tertio loco wird der aus tschechischem Uradel stammende Prager Domherr Johann Warlich von Bubna in Antrag gebracht, der ebenfalls durch viele Jahre in der Seelsorge gestanden, und nebst seinen übrigen guten Kenntnissen, und Eigenschaften als ein gottesfürchtiger Priester jedermann bekannt seye [...]“.

Bei obigem Vorschlag Przychowskys fällt auf, dass er keinen Kandidaten der von ihm geleiteten Erzdiözese Prag an die erste Stelle reiht. Wie seinen Ausführungen unschwer zu entnehmen ist, hält er allerdings den von ihm zweitgereihten Prager Kandidaten Johann Krois für am besten geeignet. Die Bestellung des Johann Krois hätte dem Erzbischof jedenfalls größeren Einfluss auf sein südböhmisches Diözesangebiet belassen. Przychovsky unterstreicht seine Einschätzung von Krois mit dessen besonderer Eignung und der ihm vom Kaiser in Aussicht gestellten Beförderung, die sich allerdings so wie bei anderen Kandidaten als leere Versprechung erweisen und vom Kaiser nicht eingelöst werden wird. Die Reihung des „diözesanfremden“ Schaffgotsch an die erste Stelle ist vermutlich damit zu erklären, dass Przychowsky durch die Begünstigung des „kaiserlichen Kandidaten“ den Kaiser nicht verärgern und ihm keinen Vorwand für eine rasche Abtrennung Südböhmens von der Prager Erzdiözese liefern wollte. Der Erzbischof hat somit zwar formal das Recht erhalten, einen Kandidaten vorzuschlagen, aber den von ihm präferierten aus guten Gründen nicht erstgereiht.

Im zugehörigen Votum betont Kressl, dass es jetzt nur „um die Bestimmung des tauglichsten Subjektes zu tun“ sei. Der Erzbischof habe seinen Generalvikar nach Budweis „anzustellen“ und ihm die nötige Gewalt einzuräumen. Er sei auch „zu erinnern“, dass sich das Generalvikariat über das gesamte oben angesprochene Territorium erstrecken müsse. Dadurch soll die „administratio episcopalis“ leichter und rascher ausgeübt werden und dem Generalvikar die Gelegenheit geboten werden, sich „volle Kenntnis“ über den Diözesanbezirk anzueignen. Damit ist nun auch von Kressel indirekt zum Ausdruck gebracht, dass der nun zu bestimmende Generalvikar als der zukünftige Bischof angesehen werden muss.

Abschließend wendet sich Kressel der Frage zu, wer nun zum Generalvikar ernannt werden solle:

„Was nun endlich (mit) jeden von den vorgeschlagenen drey Männern für sich hat, ist oben allerunterthänigst bemerkt worden, wobey man nur erwäget, daß der Domherr zu Olmütz Graf von Schaffgotsch bereits als Vicarius generalis zu Königgratz mit Lob gestanden sey, folglich auch die nothwendigen Eigenschaften und Kenntniße dazu besitzen müße“.

Kressel geht somit in seinem Vorschlag, offensichtlich in Kenntnis der kaiserlichen Absicht, auf die vom Erzbischof hervorgehobene ausgezeichnete Qualifikation des Johann Krois und dessen Kenntnis der Prager Erzdiözese nicht ein und empfiehlt Schaffgotsch, den früheren Generalvikar von Königgrätz, als Generalvikar in Budweis. Joseph stimmt dem Vorschlag zu, obwohl Schaffgotsch im Unterschied zu Krois nicht die vom ihm immer wieder geforderte zehnjährige seelsorgliche Erfahrung aufweisen kann. Allerdings hat Joseph auch bei anderen Gelegenheiten Kandidaten, die über Erfahrung in der Leitung von Priesterseminaren verfügten, Karrieremöglichkeiten eröffnet.

Die im Oktober 1782 beschlossene Diözesaneinteilung in Böhmen kommt aufgrund des Widerstandes des Erzbischofs, ausgelöst durch finanzielle Erwägungen des Prager Konsistoriums, nicht voran, sodass Joseph sich bemüßt sieht, diese Angelegenheit zu urgieren. In einem am 27. September 1783 nach einem Lokalausweis in Olmütz noch an Ort und Stelle an die Böhmischo-österreichische Hofkanzlei gerichteten Schreiben⁵⁹⁶ befiehlt der Kaiser,

„[...] dass [...] der Domherr von Olmütz Graf Schaffgotsch sogleich nach Budweis übersetzt, allda ihm der nöthige Unterhalt, und das Quartier verschaffet, er per Dispensationem das Olmützer Kanonikat einweilen mitbeibehalte, er zum Weihbischof, und Vicario generali des Erzbischofen geweiht, und ernannt, und ihm die [...] (vorgesehenen) Kreise eingeräumt werden [...]“.

Des Weiteren ordnet Joseph an, dass der Prager Erzbischof die päpstliche Bewilligung für die Diözesanteilung sowie für die Weihe des Grafen Schaffgotsch zum Weihbischof einholen und die Staatskanzlei in Rom das Nötige veranlassen solle.

Mit Dekret vom 20. November 1783⁵⁹⁷ wird das Böhmisches Gubernium von der Errichtung eines neuen Bistums in Budweis verständigt, das dem Olmützer Kanoniker Graf von Schaffgotsch, der zum Generalvikar und Weihbischof des Prager Erzbistums nominiert worden sei, verliehen werden soll. Der Kaiser weicht damit von seiner

⁵⁹⁶ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 171, 171 ex 8bri 783 G.S.

⁵⁹⁷ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 177, 458 ex Novembri 783 G.S.

ursprünglichen Linie ab, die vom erwarteten Ableben des Prager Erzbischofs bestimmt worden war, und ordnet nun statt eines Generalvikariates die Errichtung eines Bistums in Budweis unter Leitung von Schaffgotsch an.

Hierauf ergeht im Dezember 1783 ein Vortrag der GHK⁵⁹⁸, „den zum Bischof von Budweis allergnädigst bestimmten Grafen Schaffgotsch betreffend“, in dem der Zusammenhang der Weihe von Schaffgotsch zum Bischof der Diözese mit der Neuerrichtung der Diözese Budweis angesprochen wird:

„Allerhöchstdiesselben (der Kaiser) haben durch mehrere allergnädigste EntschlieÙungen festzusetzen geruhet, daß der zum Bischof von Budweis bestimmte Graf von Schafgotsch, solange der ohnehin schon so alte Erzbischof von Prag noch leben wird, einstweilen nur als Vicarius generalis betreffet und qua talis zu Budweis zu Fortsetzung seiner bischöflichen Functionen angestellet werden solle.

Der Erzbischof habe sich erboten, einige tausend Gulden ex proprii zu seinen Unterhalt abzureichen. Nun haben zwar Eure Maj. in der letzten wegen der allgemeinen Diöces Eintheilungen herabgelangten allerhöchsten EntschlieÙung ausdrücklich zu befehlen geruhet, daß auch der Graf von Schafgotsch als Bischof von Budweis benannt werden solle, weil aber diese Anordnung nur wegen der Allgemeinheit der Eintheilung so abgefaÙt werden mußte, so glaubt man doch daß die vorigen allerhöchsten Resolutionen wegen dem Grafen von Schafgotsch dennoch nicht aufgehoben seyen, und dessen wirklichen Benennung, und Installierung als unabhängiger Bischof nach dem Tod des Erzbischofs nach der ihn allergnädigst ertheilten Verheißung Platz greifen soll.“

In seiner Resolution ordnet der Kaiser an: „Vor allem muß der Graf Schaffgotsch zum Weihbischof geweiht werden, damit er in Budweiß alle bischöflichen Functionen und Weihungen verrichten könne; das weitere wird sich nach Zeit und Umständen bestimmen laÙen“.

Die kaiserliche Resolution zur Gründung der Diözese Budweis erfolgt erst mit Verzögerung am 18. April 1784. Dies erklärt sich teils durch das vom Kaiser verlangte Zuwarten, teils durch die Dauer der Verhandlungen über die Dotation des Bischofs. Aufgrund eines Vorschlages der GHK soll die Finanzierung des bischöflichen Gehalts von 12.000 Gulden aufgeteilt werden: 3.000 Gulden soll der Prager Erzbischof aufbringen, 9.000 Gulden der Religionsfonds. Der Versuch, an Stelle der Bedeckung aus

⁵⁹⁸ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 173, 180 ex Decembri 783 G.S.

dem Religionsfonds eine anderwärtige Dotierung zu finden, scheitert⁵⁹⁹. Die Mittel der aufgelösten Propstei Wittingau (Trebon) reichen hierfür nicht aus⁶⁰⁰. Das böhmische Gubernium berichtet dazu, dass die dortigen jährlichen Einkünfte zwar 9.210 Gulden betragen, nach Abzug der Stiftungen und Separationen sowie des Aufwands für 15 Geistliche jedoch nur ein Überfluss von 786 Gulden verbleibe. Eine Kreditaufnahme sowie das Beibehalten der Domherrenstelle in Olmütz wird Schaffgotsch untersagt, um die neue Diözese nicht zu verschulden.

Wie einem Vortrag der GHK im Juli 1784⁶⁰¹ zu entnehmen ist, ersucht der Prager Erzbischof den Pilsener Kreis nicht Budweis zuzuschlagen, sondern bei der Erzdiözese Prag zu belassen. Obwohl dieses Ansuchen von Kressel und Kollowrat in Hinblick auf die von Joseph geforderte territoriale Geschlossenheit der Diözese unterstützt wird, verweigert der Kaiser seine Zustimmung: „Bey der einmal getroffenen Eintheilung der Kreise und der Diözesen hat es sein unabweichliches Verbleiben“. Joseph ändert allerdings kurz darauf im September 1784 seine Meinung und verständigt Kressel, dass er es „bey näherer Beurteilung [...] angemessen befunden habe“, dass der Pilsener Kreis der Erzdiözese Prag belassen werde.

Am 19. Juni 1784 wird Przychowsky von der Böhmisches-österreichischen Hofkanzlei über die Ernennung von Schaffgotsch zum Bischof von Budweis informiert. Am 25. Juni ersucht ihn das böhmische Landesgubernium um Zustimmung zur Abtretung der vorgesehenen Kreise zur Gründung des Bistums Budweis⁶⁰². Der Erzbischof zögert allerdings mit der Umsetzung, sodass der Kaiser die Hofkanzlei per Handbillet am 5. August 1784 auffordert, bei Przychowsky darauf zu drängen, die Sache zu beschleunigen⁶⁰³:

Ein „privates“ Schreiben des böhmisch-österreichischen Hofkanzlers anstelle einer Nachricht (eines Befehls) des böhmischen Guberniums soll den greisen Erzbischof dazu bewegen, die Sache ehest zu einem Ende zu bringen. Das „Instrumentum cessionis“, die Erklärung durch die der Prager Erzbischof auf den Budweiser, Prachiner, Klattauer und Taborer Kreis zugunsten der Diözese Budweis verzichtet, stammt vom 15. Oktober 1784.

⁵⁹⁹ Svoboda, Schaffgotsch 138f.

⁶⁰⁰ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 171, 389 ex Augusto 784 G.S.

⁶⁰¹ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 171, 511 ex Julio 784 G.S.

⁶⁰² Svoboda, Schaffgotsch 140.

⁶⁰³ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 171, 80 ex Augusto 784 G.S.

Der Erzbischof erbittet darin die Zustimmung Roms und Bestätigung zur Erlangung der Rechtskraft. Diesem Antrag Przichowskys stimmt Papst Pius VI. am 13. Dezember 1784 zu. Das kaiserliche Ersuchen um Gründung der Diözese Budweis erfolgt kurz darauf am 20. Dezember 1784⁶⁰⁴.

Am 13. Jänner 1785⁶⁰⁵ antwortet der Prager Erzbischof dem Obersten Kanzler Graf Kollowrat auf das Schreiben, das dieser im Auftrag des Kaisers an ihn gerichtet hat und informiert ihn über die nunmehr von Rom vollzogene Cession des Diözesangebiets Budweis von der Erzdiözese Prag.

Am 10. Dezember 1784 sucht der Kaiser beim Papst um Gründung der Diözese Budweis an, bittet um Zustimmung zur zukünftigen Kathedralkirche St. Nikolaus, zur Gründung eines Kathedralkapitels und zur Unterordnung der Diözese unter das Erzbistum Prag. Zugleich teilt er dem Papst seine Entscheidung mit, den neuen Bischof sowie die Chorherrn selbst zu ernennen und ersucht ihn, Schaffgotsch nach kanonischem Recht zu bestätigen. Die Dotation des Bischofs sowie des Domkapitels soll durch den Religionsfonds erfolgen⁶⁰⁶.

Der päpstliche Informativprozess fand in der Wiener Nuntiatur unter der Leitung des Nuntius Kardinal Garampi statt. Im ersten Teil dieses Prozesses, der am 5. und 6. März 1785 stattfand, wurde als Begründung für die Errichtung der neuen Diözese die große Entfernung Südböhmens von Prag angeführt. Die Diözese wurde in allen Einzelheiten dargestellt, ihre Einwohnerzahl, die Zahl der Städte und befestigten Orte, des Weiteren die Zahl der Priester und Klöster festgehalten sowie die Dotation des Bischofs und Domkapitels geklärt. Im zweiten Teil des Informativprozesses ging es um die Person des künftigen Bischofs. Anhand von Dokumenten und durch die Aussagen von zwei Zeugen wurden das Leben und das Wirken von Schaffgotsch geprüft. Der Informativprozess wurde am 9. April 1785 abgeschlossen. Die Ergebnisse des Informativprozesses wurden am 12. Mai 1785 von der Konsistorialkongregation bestätigt⁶⁰⁷.

Die Gründung des Bistums Budweis erfolgte durch die Bulle „Cunctis ubique“ am 20. September 1785. Die Konfirmationsbulle für den neuen Bischof Schaffgotsch wurde am 26. September 1785 zusammen mit einer Reihe weiterer Bullen mit den für die Ausübung

⁶⁰⁴ Svoboda, Schaffgotsch 141, 145.

⁶⁰⁵ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 171, 135 ex Februario 785 G.S.

⁶⁰⁶ Svoboda, Schaffgotsch 145f.

⁶⁰⁷ Ebd. 148f.

des bischöflichen Amtes erforderlichen Genehmigungen unterzeichnet. Die Konsekrationsbulle wurde am 27. September 1785 erlassen. Nachdem die Erektions- und die Konfirmationsbulle das Placetum regium erhalten hatten, bat Schaffgotsch den Prager Erzbischof um die Weihe. Diese erfolgte am 11. Dezember 1785 im St. Veitsdom in Prag und wurde von Erzbischof Przychowsky vollzogen, dem der Prager Weihbischof Erasmus Dionysos Krieger und der Olmützer Weihbischof Karl Gottfried Ritter von Rosenthal zur Seite standen. Die feierliche Inthronisation erfolgte am 26. Februar 1786⁶⁰⁸.

In Ergänzung sei hier angeführt, dass Schaffgotschs Generalvikar Ernest Konstantin Ruziczka, Absolvent des Prager Generalseminariums und späterer Rektor des röm. kath. Generalseminariums in Lemberg, Schaffgotsch als Bischof von Budweis (1815-45) nachfolgt.

2.4.1.4. Franz Xaver Altgraf von Salm-Reifferscheidt-Krautheim, Bischof von Gurk (1783-1822)

Franz Xaver Salm (1749-1822), der im Unterschied zu den oben angeführten Bischöfen für ein schon bestehendes Bistum nominiert wird, wurde in Wien geboren, sein Vater leitete als Obersthofmeister den Hofstaat des jungen Erzherzogs Joseph. Es ist davon auszugehen, dass er daher den späteren Kaiser schon im Kindesalter kennengelernt hat. Dass die beiden Spielgefährten gewesen seien, wie bei Gatz ausgeführt⁶⁰⁹, ist jedoch aufgrund des doch beträchtlichen Altersunterschiedes eher unwahrscheinlich; Joseph war acht Jahre älter! Salm besuchte das Theresianum und schloss Studienreisen an, die ihn nach Deutschland, Italien und Frankreich führten. Über seine theologischen Studien ist nichts bekannt. 1767, im Alter von 18 Jahren erhielt er eine Domherrnstelle in Olmütz, schon zuvor 1765 hatte er aus Anlass der Krönung Josephs II. ein Kanonikat in Salzburg erhalten. In der Folge wurde er Domizellar in den adeligen Domkapiteln von Köln und Straßburg. Die Priesterweihe empfing er durch Pius VI. am 25. August 1775 in Rom. Maria Theresia ernannte ihn 1780 zum Auditor rotae⁶¹⁰ und schuf damit die Basis für seine weitere kirchliche Karriere, die 1816 mit der Kardinalswürde gekrönt wurde. Von der Position des Auditor rotae ließ er sich bereits 1782 beurlauben, da es ihm gelungen

⁶⁰⁸ Svoboda, Schffgotsch 150-152.

⁶⁰⁹ Gatz, Bischöfe DL 643.

⁶¹⁰ Richter an der Rota, dem päpstlichen Gerichtshof zweiter Instanz.

war, sich die Nomination für das Bistum Gurk, ein Suffraganbistum der Erzdiözese Salzburg, zu sichern. Diese erfolgte im November 1783⁶¹¹.

Dass die Verdienste seines früheren Oberaufsehers bzw. der Familie Salm für die Berücksichtigung Franz Xavers eine Rolle gespielt haben, ist dem Schreiben Josephs an den Salzburger Erzbischof Hieronymus Franz Graf Colloredo (1772-1812) vom 19. März 1784 zu entnehmen. Da die Salzburger Erzbischöfe aufgrund päpstlicher Delegation über das Recht verfügten, ihre Suffragane selbst einzusetzen, war das kaiserliche Schreiben an Erzbischof Colloredo zu richten⁶¹²:

„Hochwürdiger Fürst, lieber Andächtiger!

Da durch die Beförderung des Grafen von Auersperg zu dem Bistum Passau das Bistum Gurgg in Erledigung gekommen ist, somit die Nothwendigkeit erfordert, besagtes Bistum mit einem anderen tauglichen Vorsteher zu versehen. So habe ich die vortrefflichen Eigenschaften und Gottes Forcht, dann hauptsächlich die Erfahrung Meines auditoris Rotae zu Rom, Franz Grafens zu Salm und Reiferscheid, nebst den gegen Mir und meinem Erzhaus von ihm und seiner Familie erworbenen Verdiensten (!), in Rücksicht gezogen und mich daher entschloßen, sothanns erledigtes Bistum Gurgg ihm Franz Grafen zu Salm und Reiferscheid habenden Rechts (!), in Gnaden zu verleihen, maßen Ich Euer Liebden denselben und zu dem Ende presentiere, damit dieselben ihn Franz Grafen zu Salm und Reiferscheid, qua legitime praesentatum acceptieren, auch darüber in besagtes Bistum, und dessen Zugehörungen, wie Recht und Herkommen ist, canonice instituieren mögen.

Und ich verbleiben deroselben mit kaiserl. königl. Hulden, Gnaden und allen Guten beständig wohlbeygethan.

Euer Liebden gutwilliger Freund Joseph.“

In Ergänzung des obigen Schreibens wurden zwei Kanzleischreiben an den Salzburger Metropolitent gerichtet, ein Praesentations- und ein Intimationsschreiben, eine kaiserliche Aufforderung, die Konfirmation in die Wege zu leiten.

Bezüglich der Präsentation informiert Kollowrat den Kaiser im Einvernehmen mit der GHK, dass wie aus dem „diesfälligen (beiliegenden) Aufsatz“ aus dem Jahr 1761 an den Erzbischof zu entnehmen sei, man dasjenige hinweggelassen habe, „was auf die älteren wegen alternativer Besetzung dieses Bistums zwischen dem Erzhaus, und dem Hochstift

⁶¹¹ Gatz, Bischöfe DL 643.

⁶¹² ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 133, 302 ex April 1784 G.S.

Salzburg bestehenden Verträge einen Bezug haben mag [...]“⁶¹³. Dies lässt darauf schließen, dass die Frage der Besetzung des Gurker Bistums entgegen den Ausführungen Josephs offensichtlich nicht eindeutig geklärt war. Das „Einraten“ wird von Joseph mit dem Hinweis genehmigt, im Fall des Bischofs Engl von Leoben ebenfalls auf diese Weise vorzugehen.

Bezüglich des ausständigen Intimationsschreibens berichtet Kollowrat den Kaiser in einer „allerunterthänigsten Note“ vom 24. Mai:

„[...] Nachdem aber vorhin immer gewöhnlich gewesen, auch ein allerhöchstes Intimationsschreiben an den [...] Fürst Erzbischofen unter einem angehen zu lassen, und der Graf Salm den Freyherr von Kresel eigends um dessen Bewirkung angegangen hat, wie dessen an mich ergangene diesfällige Note des mehreren darstellt, so ist ein solches allerhöchstes Handbillet entworfen worden und wird hiermit Euer Majestät zur allergnädigsten Ausfertigung zu Füßen gelegt [...]“⁶¹⁴.

Der Salzburger Metropolit antwortet dem Kaiser mit Schreiben vom 31. Juli 1784:

„Allerduchlauchstigster Großmächtigster Römischer Kayßer [...]“

Nichts konnte mir erfreulicher seyn, als daß Euer Kayserl. Königl. Majestät im Vorliegenden Falle, wo das Bistum Gurk durch die Beförderung des dortigen Fürst Bischof zu dem Bistum Passau in Erledigung gekommen ist, mit Praesentierung eines tauglichen Vorstehers, nachdem zwischen dem durchlauchtigsten Erzhaus und meinem Erzstift bestehenden Verträgen [...] fürzuehen (vorzuehen), und [...] auf die Person des Franz Grafen zu Salm und Reifferscheid die mildeste Rücksicht zu nehmen geruht haben.

Die Eigenschaften und Verdienste desselben entsprechen dem allergnädigsten Vertrauen so vollkommen [...], daß ich nicht den geringsten Aufschub mache, der allerhöchsten Präsentation entgegenzuehen, und [...] Franz Grafen zu Salm auf das erledigte Bistum Gurk durch die wirklich erfolgte Konfirmation in gewöhnlicher Weise zu befördern[...]“.

Colloredo, der auch in Hinblick auf die von Joseph angestrebte Diözesangliederung in Innerösterreich an einem guten Einvernehmen mit dem Kaiser interessiert sein musste, kommt dem Wunsch des Kaisers entgegen und akzeptiert Salm als Bischof von Gurk.

Das im November 1784 vom Innerösterreichische Gubernium (mit dem Sitz in Graz) an den Kaiser gerichtete Schreiben, betreffend die vom Gurker Bischof überreichte

⁶¹³ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 133, 302 ex Aprili 784 G.S.

⁶¹⁴ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 133, 319 ex Majo 784 G.S.

Konfirmationsurkunde des Salzburger Erzbischofs⁶¹⁵, macht die Kontrollfunktion dieser Behörde deutlich.

Das Innerösterreichische Gubernium bemerkt hierzu:

1. „Es scheint das Wort „investire“ zu viel zu bedeuten, weil dadurch nicht nur die Installation, sondern auch die Belehungs-Ertheilung verstanden werden könnte.
2. (Es) komme ein „Juramentum fidelitatis et obedientiae“ darinnen vor, welches der zu confirmierende Bischof abzulegen habe. Nun wäre dem Gubernium nicht bekannt, wie ein nominierter Bischof das Juramentum fidelitatis dem Erzbischof von Salzburg ablegen könnte.
3. (Es) seyen die Worte „adminstrationem Ecclesiae Gurcensis in Spiritualibus, et Temporalibus eidem plenariae consuetudo“ bedenklich [...]“

Der Kaiser, durch einen Vortrag der GHK hiervon in Kenntnis gesetzt, bemerkt hierzu: „Über diese Formalität ist lediglich hinauszugehen, und sich blos an das Wesentliche zu halten, wonach also dieser Installations Act, so wie es vorhin gewöhnlich war, auch gegenwärtig vorzunehmen (ist)“. Joseph, der seinen Kandidaten durchgesetzt hat, betrachtet somit das Konfirmationsschreiben des Salzburger Erzbischofs als einen bloßen Formalakt; er teilt nicht die Bedenken des innerösterreichischen Guberniums.

2.4.1.5. Jan Duvall, erster nominierter Bischof von Tarnow (1783-1785)

Duvall (Duwall) wurde am 13. April 1720 in Zegocina in der Woiwodschaft Kleinpolen geboren und verstarb am 13. Dezember 1785 in Tarnow (Kleinpolen/Galizien). Kleinpolen war im Zuge der ersten polnischen Teilung 1772 zu Österreich gekommen, und damit auch der südliche Teil der Diözese Krakau. Wie einem Vortrag der GHK vom 7. Oktober 1782 zu entnehmen ist⁶¹⁶, fasste Joseph II. den Entschluss, in Tarnow auf Krakauer Diözesangebiet eine neue Diözese zu errichten und sie mit dem Krakauer Generalvikar Duvall, zugleich Offizial in Tarnow, zu besetzen. Betroffen von dieser Entscheidung war u.a. der Krakauer Koadjutor Michael Poniatowski, der Bruder des polnischen Königs und spätere Erzbischof von Gnesen (ab 1785).

⁶¹⁵ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 133, 137 ex Nov 784 G.S.

⁶¹⁶ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 222, 183 ex Januario 783 G.S.

Am 28. Dezember 1782 ergeht ein Vortrag der GHK „wegen Erhebung des Tarnower Offizials Duwal zu einem Bischof in partibus“⁶¹⁷. Wie der Kaiser hierzu bemerkt, sei er „in der Hauptsache [...] mit der Meinung der geistlichen Commission einverstanden[...]“ und ordnet an, dass Duvall seine Erhebung in Rom (auch) selbst betreiben möge.

Parallel dazu ergeht am gleichen Tag ein Dekret an das Galizische Gubernium, in dem Joseph anordnet,

„daß sogleich alles, was in Galizien von fremden Diözesen und Kapitel Nutznießungen liegt eingezogen werden solle [...] Ich bin also entschlossen, alle weiteren Negotationen (Verhandlungen) fallen zu lassen, und was innerhalb Galizien von fremden Diözesen und Kapitels-Nutznießungen liegt, einzuziehen; und in dieser Gemäßheit wird die (böhmisch-österreichische) Hofkanzlei das Gubernium zu belehren haben, es mag alsdann der König (Stanislaus II. August Poniatowski) mit den jenseits gelegenen, einen diesseitigen Bischof oder Kapitel gehörigen Vermögen tun, was er will“.

Der Kaiser beabsichtigt, ohne weitere Verhandlungen, den in Galizien liegenden, auswärtigen Diözesen zugehörigen Besitz einzuziehen und den jenseits der Grenze liegenden Besitz dem König von Polen zur weiteren Entscheidung zu überlassen.

Am 25. Februar 1783 informiert die GHK den Kaiser „über jenes, was zur Beschleunigung der Consecration des Tarnower Vicarii Generalis Duwal veranlasst (wurde)“⁶¹⁸. Wie Joseph hierzu feststellt, sei das „Behörige dem Kardinal Herzan mitgegeben worden“, in der Absicht, die Kurie von der kaiserlichen Absicht in Kenntnis zu setzen. Einem Vortrag der GHK „über die zu beseitigenden Anstände“ vom 4. März⁶¹⁹, der Bezug nimmt auf umfangreiche Stellungnahmen von Herzan und Kaunitz, ist zu entnehmen, dass sich „die Erhaltung eines Tituli consecrabilis in partibus für den Krakauer Offizial verzögern wird“.

Am 12. Juni 1783 wird das Galizische Gubernium informiert⁶²⁰, dass

„seine kaiserlich königliche Majestät nunmehr die Errichtung eines eigenen Bistums zu Tarnow über die diesseits gelegene Krakauer Diöces unabänderlich entschlossen

⁶¹⁷ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 222, 183 ex Januario 783 G.S.

⁶¹⁸ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 222, 146 ex Martio 783 G.S.

⁶¹⁹ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 222, 318 ex Martio 783 G.S.

⁶²⁰ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 222, 157 ex Junio 783 G.S.

haben. So hat das Gubernium diese allerhöchste Schlußfassung dem Krakauer Herrn Coadjutor unverweilt zu eröffnen, und die erhaltene Antwort anher zu senden“.

Im November 1783 erfolgt die Information über die Nominierung des Offizials Duwall als wirklicher Bischof in Tarnow. Zugleich wird dem Galizischen Gubernium befohlen, für den Bischof und sein Konsistorium ein Wohngebäude vorzuschlagen⁶²¹.

Die Verhandlungen dauern 1784 an und werden teils in Rom geführt, wie einem Handbillet Josephs an Staatskanzler Kaunitz vom 20. Jänner 1784 zu entnehmen ist, das in Rom abgefertigt wurde. Joseph befürchtet, dass aufgrund ähnlich gelagerter Wünsche des preußischen Königs die Errichtung eines Bistums Tarnow verhindert werden könnte.

Die geplante Errichtung des Tarnower Bistums kommt trotz des Drängens des Kaisers nur langsam voran. Am 27. Februar 1785 informiert die GHK den Kaiser über eine Anfrage des Gouverneurs in Galizien, des Grafen von Brigido, betreffend die Separation der Krakauer Diözese⁶²². In seiner Einsichtsbemerkung führt der Kaiser aus:

Ad 1m: „[...]wenn aber die Negociation (Verhandlung) mit dem Krakauer Bistum auf die eine oder andere Art geendigt sein wird, so kann sodann die Veränderung der Sequestrierung (Beschlagnahme) in wirkliche Einziehung ohne Anstand, jedoch immer mit Behutsamkeit veranlasst werden, daß man dabei alles Aufsehen [...] vermeide, als wenn die vollständige Einziehung erst, als was neues beschlossen, und nicht schon bei der Sequestrierung [...] ernstlich gemeint worden wäre.

Ad 2m: ist mit der Staatskanzlei (Kaunitz) sich einzuverstehen, womit durch ihre Einleitung das Separationsgeschäft so geschwind, als möglich bewirkt werde. Um dies desto mehr zu erleichtern, so bin ich geneigt den künftigen Bischof von Tarnow aus [...] dem Krakauer Kapitel zu ernennen [...]“.

Wie aus Punkt eins zu entnehmen ist, möchte der Kaiser das Krakauer Kapitel über seine wahren Absichten, den vollständigen Einzug der Vermögenswerte, im Unklaren lassen. Die Lostrennung der Tarnower Diözesanteile soll, so Punkt zwei, so rasch als möglich erfolgen. Der Kaiser „ist geneigt“, den zukünftigen Bischof von Tarnow aus dem Krakauer Domkapitel zu ernennen. Wie sich am Beispiel der Diözese Linz zeigt, sind derartige Angebote des Kaisers allerdings nicht verbindlich und dienen nur dazu, den Widerstand der Gegenpartei aufzuweichen. Am 2. April 1785 legt die t.g.h. (treu

⁶²¹ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 222...G.S. Aktenzahl unleserlich!

⁶²² ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 206, 561 ex Augusto 785 G.S.

gehorsamste) Böhmisch-österreichische Hofkanzlei und Banco-Deputation einen Vortrag der GHK „wegen Abtretung der Krakauer Diöces in Gallizien [...]“ vor⁶²³.

Die Verhandlungen über „das Absonderungsgeschäft des Krakauer Diözesananteils in Galizien“ werden im Mai 1785 in Warschau fortgesetzt. Einem Vortrag der GHK vom 30. September 1785 ist zu entnehmen, dass einige Urkunden aus Rom eingetroffen sind, die die Errichtung des Bistums Tarnow betreffen⁶²⁴. Am 20. Oktober 1785 übermittelt die GHK dem Kaiser einen Entwurf des Instruktivprozesses zur Errichtung der Diözese Tarnow⁶²⁵.

Duvall hat die Errichtung der Diözese Tarnow allerdings nicht mehr erlebt. Noch bevor der Prozess abgeschlossen ist, verstirbt der (vom Kaiser) nominierte Bischof von Tarnow am 13. Dezember⁶²⁶. Die päpstliche Konfirmation, die von der Errichtung des Bistums abhängig war, hat er nicht mehr erlebt. Über die eingelangten Konsistorialdekrete zur Errichtung des Tarnower Bistums berichtet ein Vortrag der GHK nur wenige Tage später mit Datum vom 24. Dezember 1785⁶²⁷.

2.4.1.6. Florian Amand z Janowski, erster konfirmierter Bischof von Tarnow (1786-1801)

Florian Janowski wurde am 28. April 1725 in Maslomiaca in Kleinpolen geboren, er verstirbt am 4. Jänner 1801 in Tarnow. Janowski, von adeliger Abstammung, studierte Philosophie an der Jagiellonen Universität in Krakau. 1745, im Alter von zwanzig Jahren trat er in die Benediktinerabtei Tyniec in der Nähe von Krakau ein. Bei der Profess nimmt er den Namen Amand ein. Im Kloster studiert er Theologie und empfängt am 16. März 1749 die Priesterweihe. Nach seiner Promotion zum Doktor der Theologie unterrichtet er Philosophie und Dogmatik an der Abtei. 1762, nach seiner Rückkehr aus Rom, wird Janowski zum Abt von Tyniec gewählt⁶²⁸.

Janowski hatte an den Verhandlungen, die zur Gründung des Bistums Tarnow führten, mitgewirkt. Dabei dürfte er die Aufmerksamkeit des Kaisers gewonnen haben, wie einem Vortrag der GHK zu entnehmen ist. Für seine „Anwendung beim Krakauer

⁶²³ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 222, 485 ex Apr. 785 G.S.

⁶²⁴ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 222, 623 ex 8bri 785 G.S.

⁶²⁵ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 222, 195 ex Novembri 785 G.S.

⁶²⁶ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 222, 519 ex Decembri 785 G.S.

⁶²⁷ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 222, 74 ex Januario 1786 G.S.

⁶²⁸ Wikipedia, 23.4.2018

Diözesangeschäft“ wird dem Abt von Tyniec als „Belohnung“ Reisegeld in der Größenordnung von 200 Gulden bewilligt und die Würde eines königlichen Rates verliehen⁶²⁹. Joseph ernennt Janowski in der Nachfolge Duwalls zum Bischof von Tarnow. Das allerhöchste (kaiserliche) Ernennungsschreiben stammt vom 10. Februar 1786, wie einem Vortrag der GHK zu entnehmen ist⁶³⁰. Nach der Errichtung des Bistums Tarnow am 13. März 1786 bestätigt Pius VI. bereits am 3. April den neuen Bischof. Die Konsekration erfolgt am 13. August 1786 durch den Erzbischof von Lemberg Ferdynand Onufry Kicki. Janowski wird am 24. September 1786 in Tarnow installiert.

2.4.1.7. Resümee

Schon Maria Theresia hatte in den deutschen Erblanden zur Verbesserung der Seelsorge die Teilung bestehender Bistümer geplant, aber mit Ausnahme von Brünn (1777) kein Bistum gegründet. Weitergehende Pläne, die schon 1774 vorlagen, jedoch im Unterschied zu Ungarn nicht umgesetzt worden waren, ermöglichten Joseph, bald nach seinem Regierungsantritt die Diözesaneinteilung in die Wege zu leiten. Allerdings war das „Geschäft“ der Diözesaneinteilung ein langwieriger Prozess, der sich über mehrere Jahre (1782-85) erstrecken konnte. Der Entwurf zur Diözesaneinteilung wurde im November 1783 von der GHK fertiggestellt.

Man kann davon ausgehen, dass schon bei der 1774 von Maria Theresia geplanten Diözesanreform möglichen Kandidaten ins Auge gefasst worden waren, sodass dann bei der von Joseph angeordneten Neueinteilung der Diözesen die Nominierungen rasch erfolgen konnten und ein Vorschlag der GHK nicht vonnöten war. Allerdings war mit der kaiserlichen Nomination erst ein erster Schritt getan, es handelt sich vorerst um eine Art Absichtserklärung, die für den ernannten Bischof allerdings vorteilhaft war, denn er bezog aufgrund einer Entscheidung Josephs sein Gehalt ab dem Tag seiner Ernennung. Bevor die Konfirmierung des ernannten Bischof erfolgte, musste zuerst die Diözese errichtet und ihre materiellen Grundlagen definiert werden. In Zusammenarbeit mit den Gubernien wurde die Diözesankirche bestimmt, das Domkapitel ausgewählt, die Wohnung des Bischofs bereitgestellt sowie die Dotation von Bischof und Domkapitel gewährleistet. Probleme, die mit der Errichtung der neuen Bistümer verbunden waren, mussten in z.T. langwierigen Verhandlungen mit den betroffenen (Erz) Bischöfen von

⁶²⁹ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 222, 478 ex Dez. 786 G.S.

⁶³⁰ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath Ktn 222, 507 ex? 786 G.S.

Salzburg, Passau, Prag und Krakau gelöst werden, die trotz ihrer zum Teil reformfreundlichen Einstellung zäh ihre alten Rechte und Einkünfte verteidigten. Parallel dazu mussten Verhandlungen mit Rom geführt werden. Mit Ausnahme der Diözesangliederung in Böhmen, die bis auf einige wenige im Kreis Eger gelegene, zur Diözese Regensburg gehörenden Pfarren, eine rein innerösterreichische Angelegenheit war, ressortierten die Verhandlungen als außenpolitische Angelegenheit zur Geheimen Staatskanzlei (Kaunitz).

Joseph II. nützte den Tod des Passauer Fürstbischofs Kardinal Leopold Ernst Graf von Firmian im Frühjahr 1783, um handstreichartig die Lostrennung der Länder ob und unter der Enns in die Wege zu leiten und sich die dortigen passauischen Besitzungen anzueignen. Bereits zwei Tage später wurde Graf Herberstein zum Bischof von Linz ernannt. Weihbischof Graf Herberstein, ein Protegé Maria Theresias, war 1776 als Passauer Offizial nach Wien geholt und in eine Position befördert worden, die ihm bei Gelegenheit einen weiteren Aufstieg eröffnen sollte. Die Karriere Herbersteins kann, wenn auch mit umgekehrten Vorzeichen, durchaus mit dem Werdegang Migazzis verglichen werden, der von Maria Theresia auf dem Umweg über die Koadjuterie in Mecheln und über das ungarische Bistum Vac (Waitzen) auf das Wiener Erzbistum transferiert wurde. Man kann auch den Werdegang von Kerens, zum Vergleich heranziehen. Dieser erlangte zunächst das Bistum Roermond in den österreichischen Niederlanden, bevor er auf das Hofbistum Wiener Neustadt, in der Nähe des Wiener Hofes transferiert wurde. Herberstein, der aufgrund seiner Tätigkeit als Passauer Offizial in Wien über die josephinische Kirchenpolitik aus nächster Nähe Bescheid wusste, war als Kandidat für ein Bistum prädestiniert. Joseph hat im Fall Herberstein auch von der 1783 erlassmäßig festgelegten und immer wieder betonten Bestimmung einer zehnjährigen Seelsorgeerfahrung für das Amt eines Domherrn bzw. Bischofs⁶³¹ abgesehen und Herberstein als Suffragan des Wiener Erzbischofs zum Bischof von Linz ernannt. Die Errichtung des Bistums Linz und die davon abhängige Konfirmation wurde erst 1785 erreicht.

Noch ein weiterer Kandidat aus dem passauischen Einflussbereich, Alexander Graf Engl, gelangte unter Joseph II. auf einen Bischofsstuhl. Er wurde 1783 zum Bischof der obersteirischen Diözese Leoben nominiert. Um die Konfirmation musste beim hierfür zuständigen Salzburger Metropolit Collredo, dessen Suffragan der Leobner Bischof

⁶³¹ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 185, 462 ex Octobri 783 G.S.

war, angesucht werden; die Zuständigkeit für die Errichtung der Diözese lag bei Rom. Erst danach konnte die Konfirmation erfolgen. Bei der Errichtung der Diözesen waren dem Kaiser, wie am Beispiel Leobens gezeigt werden kann, vor allem zwei Dinge wichtig:

- die Beibehaltung des Jus nominandi und
- die Einziehung und Verwendung alles geistlichen Vermögens in seinen Ländern zu Händen des Religionsfonds.⁶³²

Für den umfangreichen Schriftwechsel mit Salzburg, Passau und Rom war die geheime Staatskanzlei zuständig. Im Zentrum des bürokratischen Prozesses stand die GHK, die als Schaltstelle den komplexen Prozess im Einvernehmen mit dem Kaiser zu betreiben hatte.

Graf Engl schließt die Reihe der jansenistisch geprägten Bischöfe der innerösterreichischen Salzburger Suffraganbistümer ab, die vielfach von diesen Einsteigerbistümern aus ihre kirchlichen Karrieren gestartet hatten und in der Folge den (Erz)Bischofsstuhl von Salzburg bzw. Passau erklommen. Der Jansenismus, der spätestens mit dem Tod Maria Theresias seinen Einfluss verliert, wird danach durch stärker von der Aufklärung geprägte Reformideen abgelöst, die in Böhmen ihren Ausgangspunkt hatten⁶³³. Die ab der Mitte der achtziger Jahre von Joseph ernannten Bischöfe sind stark durch die Aufklärung geprägt.

Graf Engl, ein Kenner der österreichischen Verhältnisse, war aufgrund seines Wirkens im Land ob der Enns, seiner umfangreichen Erfahrungen in der Seelsorge als Kooperator und Pfarrer, seiner Verdienste in der Priesterausbildung, im Schulwesen sowie in der Verwaltung der Diözese als auch im Hochstift Passau, als Kandidat nur schwer zu übergehen.

Ein weiterer „Kavalier“, der unter Joseph einen Bischofsstuhl bestieg, war Johann Prokop Graf Schaffgotsch. Zum Unterschied von den anderen Kandidaten absolvierte er nach dem Besuch des Theresianums sein Theologiestudium in Wien, obwohl ihm aufgrund seiner adeligen Abkunft auch der Besuch des Germanicums offen gestanden wäre, und schließt ohne Doktorat ab. In Königgrätz erlangt er die Funktion eines

⁶³² ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 84, 470 ex Octobri 783 G.S.

⁶³³ Schmidt Dennis, Die österreichisch-böhmischen Bischöfe der theresianisch-josephinischen Zeit, in: Wallnig, Thomas (Hg.), Das achtzehnte Jahrhundert und Österreich, Band 32, Maria Theresia, Bochum 2017, 108.

Generalvikars, die er unter mehreren Bischöfen beibehält. Er wird bei der Besetzung des dortigen Bistums mehrfach übergangen, erhält allerdings mit der Pfarre Müglitz ein finanzielles Äquivalent. Nach der Ernennung des bürgerlichen Hay zum Bischof von Königgrätz wechselt er nach Olmütz, wo er die Funktion des Archidiakons und Rektors des Brünner Priesterhauses bekleidet.

1783 wird er vom Kaiser zum Generalvikar der neu zu gründenden Diözese Budweis ernannt und zum zukünftigen Bischof nominiert. Die päpstliche Konfirmation erreicht er nach Errichtung der Diözese Budweis im Herbst 1785. An seiner josephinischen Gesinnung kann nicht gezweifelt werden, wie an der Nomination von Ernest K. Ruziczka, des Rektors des Lemberger Generalseminariums, zum Generalvikar seiner Diözese ersehen werden kann.

Zu den adeligen Kandidaten zählt auch Franz von Salm-Reifferscheidt-Krautheim, der zum Unterschied von den oben angeführten Bischöfen nicht für ein neu gegründetes, sondern ein bereits bestehendes, vakantes Bistum nominiert wird. Für seine Nomination auf den Gurker Bistumsstuhl dürften die bereits mit dem jungen Erzherzog Joseph geknüpften Beziehungen seiner Familie ausschlaggebend gewesen sein. Seine Nomination kann als Beispiel für die nicht immer konsequente Haltung des Kaisers angeführt werden.

Der Krakauer Generalvikar und Offizial Duvall, der von Joseph 1782 zum Generalvikar und Bischof der neu zu gründenden Diözese Tarnow ernannt wird, erlebt seine Konfirmation nicht, da er kurz vor Errichtung der Diözese im Jänner 1786 stirbt. Um den Widerstand Krakaus gegen die Errichtung des Bistums Tarnows zu beseitigen, erklärt Joseph seine Bereitschaft, einen Kandidaten des Krakauer Kapitels zum Bischof zu ernennen und damit sein Nominationsrecht zu beschneiden.

Kurz nach dem Tod Duwalls ernennt Joseph zu Beginn des Jahres 1786 als Nachfolger den Abt von Kielce, Florian Janowski, der in dem nunmehr bereits eingerichteten Bistum in kürzester Zeit die päpstliche Konfirmation erlangt. Janowski, der das Vertrauen des Kaisers durch seine Unterstützung bei der Einrichtung der Diözese Tarnow gewonnen hatte, erschien diesem als der geeignetste Kandidat.

Joseph nominiert für die von ihm neu gegründeten Diözesen in der ersten Hälfte seiner Alleinregierung nach dem Vorbild seiner Mutter nahezu ausschließlich adelige Kandidaten. Diese waren aufgrund ihrer Erfahrung, die sie als Generalvikare bzw.

Offiziale, zumeist im Bereich der neu gegründeten Diözesen gewonnen hatten, nur schwer zu übergehen. Ihre Wahl bot sich auch deshalb an, weil bei der Neugründung von Bistümern das Einvernehmen mit den betroffenen Bischöfen, auch in personellen Fragen, hergestellt werden musste. Eine reformorientierte Haltung war den neuen Bischöfen gemeinsam, sie bildete die Voraussetzung für die Nomination durch Joseph II.

Die GHK war zwar bei der Auswahl der Bischöfe für die neu geschaffenen Diözesen kaum gefordert, wohl aber bei dem sehr komplexen Prozess der Errichtung der neuen Bistümer sowie bei der Koordinierung aller jener Schritte, die zur päpstlichen Konfirmation und Installierung der Bischöfe erforderlich waren. Eine Durchsicht des Aktenmaterials macht deutlich, dass der Großteil der Aktenarbeit im Referat Heinkes geleistet wurde. Die von Heinke erstellten Vorträge wurden von Joseph nahezu ohne Einwände akzeptiert; durch sie hat Heinke auf Joseph Einfluss ausgeübt. Nur in seltenen Fällen hat Kressel Vorträge selbst bearbeitet; er hat die Vorträge Heinkes bzw. der weiteren Mitglieder der GHK durchgesehen und „abgezeichnet“, d.h. mit seiner Unterschrift versehen, und damit seine Zustimmung ausgedrückt und die inhaltliche Verantwortung übernommen. Seine Tätigkeit als Koordinator der GHK, als direkte Ansprechperson für den Kaiser bzw. für die Leiter der beiden Hofkanzleien und die Chefs der Gubernien machte ihn unentbehrlich.

2.4.2. Die Besetzung vakanter Bistümer ab 1786 – Die Ernennung bürgerlicher Kandidaten

2.4.2.1. Johann Baptist Lachenbauer, O. Cr., Bischof von Brünn (1787-1799)

Johann Baptist Lachenbauer (1741-1799), der dem Kreuzherrenorden mit dem roten Band angehörte, wurde nach dem Tod des Matthias Franz Graf Chorinsky, der als erster Bischof die Brünner Diözese von 1777-1786 geleitet hatte, von Joseph II. zu dessen Nachfolger ernannt. Die Diözese Brünn war 1777 von Maria Theresia aus der Erzdiözese Olmütz herausgelöst und ihr als Suffraganbistum unterstellt worden, in der Absicht, durch Aufgliederung eine bessere seelsorgliche Betreuung sicherzustellen.

Lachenbauer wurde 1741 in Braunau (Broumov) in Nordböhmen geboren und besuchte dort wie Rautenstrauch das Gymnasium in der dortigen Benediktinerabtei. Anschließend absolvierte er das Theologiestudium in Prag, wo er dem Kreuzherrenorden mit dem roten Stern beitrug. Nach der Priesterweihe, die er am 7. Mai 1764 in Prag

empfang, wirkte er als Kaplan in Ordenspfarreien, u.a. in Preßburg. Von dort wurde er 1770 an die Pfarre St. Karl in Wien versetzt, deren Leitung er 1783 übernahm. Als bekannter Prediger gewann er die Aufmerksamkeit Josephs II. und wurde auf dessen Wunsch zum Hofprediger und noch im gleichen Jahr zum ersten Rektor des Wiener Generalseminariums ernannt. Diese Position prädestinierte ihn so wie eine Reihe weiterer Rektoren von Generalseminarien für ein bischöfliches Amt⁶³⁴.

Die zur Ernennung eines Bischofs in Brünn erforderlichen Qualifikationen werden in ein Handbillet Josephs II. an den Präses der GHK mit Datum vom 5. November 1786 angesprochen:

„Lieber Baron Kresel! Nachdem der Bischof von Brünn mit Tod abgegangen ist, so werden Sie mir Ihre Wohlmeynung entweder schriftlich oder mündlich eröffnen, wen Sie zur Besetzung dieses Bistums am tauglichsten erachten? Bey dessen Auswahl jedoch die Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß er bereits in der Seelsorge gestanden, und der dortigen Landessprache kundig sey. Jedoch wird eben nicht erfordert, daß er ein Kavalier sey; da ich lediglich auf die gewöhnlichen guten Eigenschaften die Rücksichten zu nehmen entschlossen bin“⁶³⁵.

Neben den „gewöhnlichen guten Eigenschaften“, gemeint sind Klugheit, Bescheidenheit, Vorurteilsfreiheit und „gesitteter“ Umgang mit Gläubigen und Behörden, führt Joseph in seinem Schreiben an Kresel auch weitere Kriterien an, deren Erfüllung er für die Ernennung zum Bischof von Brünn als notwendig erachtet, nämlich seelsorgliche Erfahrung und Beherrschung der Landessprache. Adelige Herkunft („Kavalier“) ist für Joseph nicht länger ein Ernennungserfordernis. Er ist offensichtlich bereit, auch einen nicht adeligen Kandidaten zu berücksichtigen und mit der noch von Maria Theresia und von ihm selbst in seinen ersten Regierungsjahren geübten Praxis, „Kavalier“ zu Bischöfen zu ernennen, abzugehen.

Im Schreiben Josephs findet sich der Hinweis, dass er „schriftlich oder mündlich“ verständigt werden möchte, eine Formel, die Joseph üblicherweise nicht gebraucht, da schriftliche Vorträge die bürokratische Norm sind. Da kein diesbezüglicher (schriftlicher) Vortrag in den Alten Cultus-Akten auffindbar ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Nomination Lachenbauers mündlich im Einvernehmen zwischen Kaiser und Kresel erfolgt ist. Wie aus den Ernennungskriterien geschlossen werden kann, war Lachenbauer

⁶³⁴ Gatz, Bischöfe HRR, 253f.

⁶³⁵ AVA/Alter Cultus kath, Ktn 191, 503 ex Novembri 1786 G.S.

von Joseph vermutlich als Kandidat bereits ins Auge gefasst worden. Die drei oben angeführten Kriterien treffen auf Lachenbauer zu. Er hatte nahezu zwei Jahrzehnte als Seelsorger gewirkt, beherrschte neben Deutsch aufgrund seiner Herkunft auch die böhmische Landessprache, war bürgerlicher Abstammung und Joseph als Hofprediger und als Rektor des Wiener Generalseminariums bestens bekannt und von ihm schon in der Vergangenheit protegiert worden.

Mit Datum vom 10. November 1786 wendet sich der Kaiser per Handbillet an den Leiter der Böhmischoesterreichische Hofkanzlei, Graf Kollowrat, in dem er ihm seinen Entschluss mitteilt, Lachenbauer das Brünnener Bistum zu verleihen, und ihn auffordert, die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten:

Lieber Graf Kollowrat. Der bey hiesigem (Wiener) Generalseminario angestellte Rektor Lachenbauer hat sich durch die Zeit als er diesem Amte vorgestanden, alle einem geistlichen Vorsteher wesentlichen Kenntnisse und Eigenschaften an sich wahrnehmen lassen, und es ist kein Zweifel, daß die Kirche an ihm einen würdigen Oberhirten erhalten werde. Ich bin daher entschlossen, ihm das vacante Bisthum zu Brünn zu verleihen. Zu seiner Stelle hat der hiesige Vice Rector vorzurücken, der wieder an seinen Platz ein anderes tüchtiges Subjekt in Vorschlag zu bringen haben wird. Von dieser meiner Entschliesung ist sowohl der Rector Lachenbauer zu verständigen, als auch mittels des Mährischen Guberniums und in hiesigem General Seminario das Erforderliche zu veranstalten. Wien, 10. November 1786.

Daraufhin ergeht ein von der GHK bearbeiteter und von Kanzler Kollowrat am 30. November 1786 abgezeichneter Vortrag der Böhmischoesterreichischen Hofkanzlei:

„Eure Majestät! [...]Diese allerhöchste Entschliesung hat man ohne Verzug sowohl dem neu ernannten Bischof, und dem Nachfolger im Rectorate (Lorenz) des hiesigen Generalseminariums, als auch dem mährisch-schlesischen Gubernio, und der niederösterreichischen Regierung bekannt gemacht. Es kömmt nun darauf an, daß man diese gnädigste Ernennung des neuen Bischofs zu Brünn auch dem päpstlichen Stuhl mittels der geheimen Hof- und Staatskanzlei eröffnet.

Aus dieser Absicht hat man das weitere nebenliegende allerhöchste Nominazionsschreiben entworfen, welches man, falls es die Genehmigung Eurer Majestät enthält [...] an die gleichfalls erwähnte Staatskanzlei zur Erhaltung der allerhöchsten Unterschrift, und sodanniger Abschickung anhöchst dero in Rom befindlichen Minister Grafen von Herzan abzugeben nicht säumen wird.

Zugleich wird man den neu ernannten Bischof anweisen, sich bei der hiesigen päpstlichen Nuntiatur dem gewöhnlichen Instruktionsprozesse, vor dessen Beendigung die päpstliche

Konfirmation nicht zu erfolgen pfliget, ohne Aufschub zu unterziehen, und auch von seiner Seite die päpstliche Bestätigung an zu suchen [...]“⁶³⁶.

Dem obigen Vortrag, in welchem die verwaltungsmässig erforderlichen Schritte angeführt werden, die durch die Nomination des Brüner Bischofs von staatlicher Seite als notwendig erachtet werden, erteilt Joseph seine Zustimmung („Placet“).

Eine Verständigung kirchlicher Stellen, so des Olmützer Metropolitens und des päpstlichen Nuntius, ist staatlicherseits nicht vorgesehen. Dies ist Aufgabe des vom Kaiser nominierten Bischofs, der auf dem Weg über die Nuntiatur die nötigen Schritte einzuleiten hat, um die päpstliche Konfirmation zu erlangen.

Eine weitere „Nota“ der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, betreffend die Beförderung des „allerhöchsten“, von der GHK erstellten Nominations- bzw. Präsentationschreibens an den Heiligen Stuhl, ergeht mit Datum vom 7. Dezember 1786 an die für die Außenbeziehungen zuständige k.k. geheime Hof- und Staatskanzlei (Kaunitz):

„Man gibt sich die Ehre [...] den beangenehmigten Vortrag samt dem allerhöchsten Handschreiben an den Pabsten wegen Ernennung des gewesenen Rektors des hiesigen Generalseminars Johann Lachenbauer zum zukünftigen Bischof in Brünn mit dem freundschaftlichen Ersuchen mitzuteilen, um selbes [...] an den Herrn Kardinal Grafen von Herzan gefällig gelangen zu lassen.

Wobey man zugleich erinnert, daß man unter einem⁶³⁷ den neu ernannten Bischof Johann Lachenbauer anweise, sich bey der hiesigen Nunziatur dem gewöhnlichen Instruktionsprozesse ohne Aufschub zu unterziehen, und auch von seiner Seite die päpstliche Bestätigung anzusuchen [...]“⁶³⁸.

Mit dem nachstehenden kaiserlichen an Papst Pius VI. gerichteten Schreiben erfolgt die Präsentation des Johann Lachenbauer:

„Ad Sumum Pontificem

Praesentatio Johannis Lachenbauer pro Episcopo Brunensis

Beatissime Pater!

⁶³⁶ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 191, ... (?) ex Novembri 1786 G.S.

⁶³⁷ ein Akt, zwei Erledigungen.

⁶³⁸ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 169 ex Xbri (Dezember) 1786 G.S.

Per mortem inopinatam devoti, Nobisque dilecti et lathice Comitiss de Chorinsky, Ecclesia episcopalis Brunensis in Marchiona [...] Moravia sita, orbata est Antistite suo.

Cura Nostra [...] duximus, Ecclesiam hanc quamprimum digno Episcopi defuncti Successore providere.

Quoniam itaque Joannem Lachenbauer, Seminarii clericalis generalis, aliquot abhinc annis Vindobona Rectorem erecti, ob vita integritatem, prudentiam pastorem, ac alias animi sui Dotes praeclaras, quarum plura ante hoc qua parochus, modo vero Seminarii commemorate Rector edidit specimina pro futuro Ecclesia viduata Brunensis Episcopo nominavimus.

Id Circo Sanctitatem Vestram filiali observantiae requirimus, ut hanc Regiam Nominationem et Praesentationem Nostram non modo paterne acceptare, verum etiam praesentatum, ut moris est, canonice instituere velit.

Precamur Deum optimum, ut Sanctitatem Vestram Ecclesia sua diu salvam et incolumem servet⁶³⁹.

Die päpstliche Urkunde über die Bestellung Lachenbauers, die Konfirmationsbulle, wird im Frühjahr 1787 ausgestellt⁶⁴⁰.

Wie den obigen Aktenstücken zu entnehmen ist, sind zur Bestellung des Bischofs (Lachenbauer) zwei getrennte bürokratische Vorgänge notwendig, ein staatlicher und ein kirchlicher. Nach der Nomination durch den Kaiser wird das Nominationsschreiben auf dem staatlichen Instanzenweg nach Rom gesendet und damit der Kandidat präsentiert. Der zuständige österreichische Geschäftsträger in Rom Kardinal Herzan bringt das Schreiben in das päpstliche Konsistorium. Parallel dazu erfolgt der kirchliche Instruktionsprozess. Der vom Kaiser ernannte Bischof hat hierzu mit dem päpstlichen Nuntius in Wien⁶⁴¹ Kontakt aufzunehmen, der diesbezüglich mit der Kurie in Verbindung tritt. Die Konfirmation des vom Kaiser ernannten Bischofs durch Papst Pius VI. wird erst nach Einlangen des Berichtes der Wiener Nuntiatur in die Wege geleitet. Von Kardinal Herzan werden auf dem Weg über Staatskanzler Kaunitz, den für die auswärtigen Beziehungen verantwortlichen Leiter der Staatskanzlei, die Böhmisches-österreichische Hofkanzlei sowie Bischof Lachenbauer über die nunmehr erfolgte Konfirmation in Kenntnis gesetzt. Die Information der betroffenen kirchlichen Stellen erfolgt durch den Nuntius.

⁶³⁹ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 191, 169 ex Xbri 1786 G.S.

⁶⁴⁰ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 191, 355 ex Aprili 1787 G.S.

⁶⁴¹ Ab 1785 Giovan Battista Graf Caprara in Nachfolge Guiseppe Graf Garampis.

2.4.2.2. Joseph Anton Gall, Bischof von Linz (1788-1807)

Joseph Anton Gall (1748-1807), der zweite Bischof von Linz, wurde am 27. März 1748 in der schwäbischen Kommune Weil der Stadt, dem Geburtsort Johannes Keplers, geboren. Nach Absolvierung des Jesuitenkollegs in Rottenburg am Neckar besuchte er das Jesuitengymnasium in Augsburg. Er studierte anschließend in Heidelberg Philosophie und Theologie und trat dann in das Priesterseminar in Bruchsal ein, wo er am 13. Juni 1772 zum Priester für die Diözese Speyer geweiht wurde. Sein Interesse an Schulfragen führt ihn 1773 nach Wien, um bei Abt Ignaz Felbiger von Sagan, dem großen Schulreformer Maria Theresias die Normalschulmethode, betreffend Fragen der Lehrerbildung, zu studieren. 1774 wird er Religionslehrer an der Normalschule (Lehrerbildungsanstalt) St. Anna in Wien. 1778 von Maria Theresia zum (Titular) Hofkaplan ernannt, wird ihm 1779 die landesfürstliche Pfarre Burgschleinitz im niederösterreichischen Waldviertel verliehen. Noch im gleichen Jahr wurde Gall zum Schuloberaufseher für alle deutschen Schulen, d.h. für die Schulen ohne Latein, in Niederösterreich ernannt und 1787 zum Domscholasticus bestellt⁶⁴².

In einer die Domscholastiker betreffenden Verordnung vom 24. Februar 1787 wird von Joseph angeordnet, dass der jeweilige Schulaufseher in die Präbende des Domscholastikus „einzurücken“ habe. Ein entsprechendes Handbillet Josephs erging am 23. Februar an den Präses der GHK. Darin bestimmt der Kaiser,

„daß da wo ein Weltlicher diese Aufsicht besorget, derselbe in den Genuß dieser alsdann durch keinen Geistlichen beym Kapitel weiters zu ersetzende Präbende eintrete, wäre aber der Aufseher ein Geistlicher, so hätte er von selbst zum Kanonikat zugleich als Scholastikus zu gelangen, und hiernach ist gleich dermalen bey dem hiesigen Metropolitan Kapitel (Wiener Domkapitel), wenn...die Würde eines Canonici Scholastici durch eine Vorrückung offen wird, der hiesige Schul Oberaufseher Priester Gall als Domscholastikus anzunehmen, ein gleiches auch bei anderen Kapiteln [...]“.

Im letzten Absatz wird deutlich, dass es sich um eine speziell für Gall erlassene Bestimmung („lex Gall“) handelt, wenn auch die Regelung vom Kaiser wegen eines Falls

⁶⁴² Gatz, Bischöfe DL 228f.

in den österreichischen Niederlanden veranlasst worden sein soll⁶⁴³, ein Hinweis, der von Siegfried Pichl in seiner Biographie Galls⁶⁴⁴ allerdings in Frage gestellt wird.

Analog zum Wiener Domkapitel sollte nach dem Willen Josephs auch bei den anderen Domkapiteln vorgegangen werden. Die für Fragen der Schulaufsicht zuständige Studienhofkommission wäre hierzu einzubinden:

„[...] Von jeder solchen bey irgend einem Kapitel meiner deutsch- und hungarischen Erblände offen werdenden Dom Scholastikus Stelle, werden Sie (Kressel) jedesmal der Studien-Kommission zu Anzeigung des dafür zu gelangen habenden Schul Aufsehers, die Eröffnung zu machen, auch dieselbe von meiner in Ansehung des Priesters Gall geschöpften Entschließung zu verständigen haben“⁶⁴⁵.

Entsprechend der kaiserlichen Resolution wurde Gall durch die Verleihung der Würde eines Domscholastikers 1787 zum Mitglied des Wiener Domkapitels ernannt und damit ein weiterer Grundstein für seine geistliche Karriere gelegt.

Gall trat auch als geistlicher Schriftsteller hervor. Unter seinen frühen Schriften ist die Schrift „Sokrates unter den Christen in der Person eines Dorfpfarrers“, die in drei Bänden 1783 bis 1784 unter dem Pseudonym Johann Leopold Stangl erschien, besonders erwähnenswert. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass der GHK und somit auch dem Kaiser bekannt war, wer sich unter obigem Pseudonym verbarg, da die Zahl der in Frage kommenden Autoren begrenzt war. Der „Sokrates“ kann als typisches Werk der Aufklärung im Sinn des josephinischen Staatskirchentums gesehen werden. Die Schrift hat der Karriere Galls jedenfalls nicht geschadet, wie sein weiterer Weg bewies.

Der erste Band des „Sokrates“ beinhaltet neun Dialoge, Gespräche eines Pfarrers mit unterschiedlichen Personen, die, wie es einleitend heißt, dazu dienen sollten, Missbräuche, Vorurteile und Aberglauben, die die heilige Religion entehren, auszurotten und durch richtige Begriffe zu ersetzen. Dabei wird, wie im Titel angeführt, die sokratische Methode angewendet. Der Dorfpfarrer belehrt nicht, sondern fragt nach, sodass die angesprochenen Personen selbst die Antworten geben. Inhaltlich geht es u.a. auch darum, der Gottesverehrung gegenüber der Marienverehrung den Vorzug zu geben,

⁶⁴³ Hirt, Bruno, Die liturgischen Ansichten und Bestrebungen des Joseph Anton Gall als Bischof von Linz (1789-1807) Diplomarbeit, KU Linz 1983, 32.

⁶⁴⁴ Pichl, Joseph A. Gall. 20.

⁶⁴⁵ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Karton 84, 564 ex Februaris 787, G.S.

gegen die übertriebene Bilderverehrung und gegen den unmäßigen Prunk in der Kirche aufzutreten und die Sinnhaftigkeit von Kasteiungen zu hinterfragen.

Der zweite Band wendet sich in erster Linie gegen die Orden, das Wohlleben und den Müßigang der Mönche und ihre den Pharisäern gleichzustellende Selbstgerechtigkeit. Im dritten Band wird die Jungfräulichkeit thematisiert, die, so das Ergebnis des Dialogs, nicht gottgefälliger als der Ehestand sei. In diesem Zusammenhang wird auch die Forderung nach Aufhebung des Zölibats erhoben.

Der „Sokrates“ weist, wie schon von zeitgenössischen Kritikern bemerkt, keinen besonderen theologischen Tiefgang auf. Er vertritt radikal aufklärerische Positionen, stärkt Galls Ruf als Josephiner und lässt ihn aus deren Sicht zur Übernahme einer kirchlichen Leitungsfunktion geeignet erscheinen⁶⁴⁶.

Im Frühjahr 1788 stirbt der erste Linzer Bischof Graf Herberstein, der das Bistum drei Jahre seit der Abtrennung der Diözese von Passau geleitet hatte. Den Tod Herbersteins nimmt der Passauer Fürstbischof Joseph Franz von Auersperg (1783-1795) zum Anlass, die von Joseph II. bei Abtretung der in Oberösterreich gelegenen Anteile der Passauer Diözese gegebene Absichtserklärung in Erinnerung zu bringen, nach der in Linz in Zukunft stets Passauer Kandidaten berücksichtigt werden sollten. In einem Schreiben an Staatskanzler Kaunitz spricht er drei adeligen, aus den habsburgischen Erbländen stammenden Passauer Domkapitularen, Thun, Auersperg und Starhemberg, die Eignung zu.

Kaunitz informiert mit Datum vom 25. März 1788 die Böhmischo-österreichische Hofkanzlei:

„In der Nebenlage gibt man sich die Ehre einer löblichen vereinigten Böhmischo-österreichischen Hofkanzley und Kammer zwey Schreiben des Herrn Fürsten Bischofs zu Passau [...] mitzutheilen.

Was die Ministerial Nota vom 19ten August 1783 betrifft, auf welche sich der Herr Fürst Bischof bezieht, so ist solche in Folge einer allerhöchsten Resolution de dato vom 16ten August 1783 wörtlich dahin abgegeben worden:

Ad 4tum kann keine Verbindlichkeit von was immer für Gattung eingestanden werden; da jedoch die allerhöchste Absicht immer ist, die würdigsten und frömmsten Männer auf die Bistümer zu bestellen, so wird es nur von den Domkapitularen abhängen, sich bei künftigen

⁶⁴⁶ Pichl, Joseph A. Gall 21-23.

Erledigungen als die würdigsten Kompetenten darzustellen, wo sodann Seine kaiserliche Majestät vorzüglich auf Sie bedacht seyn werden“.

Wie Punkt vier zu entnehmen ist, handelt es sich hierbei um eine unverbindliche Erklärung des Kaisers, die jeden Spielraum offen lässt. Kaunitz ist dennoch geneigt, den Vorschlag des Passauer Fürstbischofs in Hinblick auf den Einfluss auf das Passauer Domkapitel aufzugreifen. Auch übergeordnete politische Erwägungen wie die stets angestrebte österreichfreundliche Stimmung im Reich und die benötigte Unterstützung österreichischer Anliegen durch die geistlichen Reichsfürsten spielen dabei eine Rolle.

„Sollte dieses vorzüglichen Bedachts die (drei oben erwähnten) Domkapitularen zu Passau bey der gegenwärtigen Erledigung gewürdigt werden, welche aus verschiedenen Beweggründen, und besonders aus der Ursache eines fortwährenden wirksamen Einflusses auf erwähntes Kapitel desto mehr zu versuchen allerdings nützlich und wünschlich zu sein erscheint, so dürfte der Passauer Weybischof und Domdechant Graf von Thun als ein Mann von Einsicht, Rechtschaffenheit, reinen Sitten, eine besondere Rücksicht umsomehr verdienen, da er schon vorher als Suffragan die Diöces durch mehrere Jahre dem Vernehmen nach wohl versehen hat“⁶⁴⁷.

Die Böhmisches-österreichische Hofkanzlei leitet die obige Kaunitz-Note an die GHK weiter, die in einem Vortrag den Kaiser über die drei von Passau angesprochenen Kandidaten für den Linzer Bischofsstuhl informiert und sich bezüglich der Nominierung Thuns der Meinung von Kaunitz anschließt. Ergänzend hierzu wird dem Kaiser die oben angesprochene „allerhöchste“ Resolution vom 16. August 1783 in Erinnerung gebracht.

Der Kaiser fühlt sich jedoch offensichtlich an seine früheren „Zusagen“ nicht (mehr) gebunden und schließt sich dem Vorschlag seiner Beamten nicht an. In seiner Einsichtsbemerkung stellt er nur fest: „Dieses nehme ich zur Nachricht und werde seiner Zeit die Benennung schon vornehmen“. Die von Kaunitz vorgebrachten übergeordneten Interessen werden somit von Joseph ignoriert und der von der Geheimen Staatskanzlei und der GHK favorisierte Weihbischof Thun trotz seiner Erfahrung in der Verwaltung der Diözese nicht berücksichtigt. Joseph war offenbar der Meinung, auf Passau keine Rücksicht mehr nehmen zu müssen und wollte, nachdem die Diözese bereits eingerichtet war, nunmehr einen Kandidaten seiner Wahl durchsetzen.

Auf kaiserlichen Befehl übermittelt Baron Kressel mit Datum vom 27. April 1788 eine „Unterthänigste Nota“ mit Vorschlägen zur Besetzung des vakanten Linzer Bischofsitzes:

⁶⁴⁷ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 85, 650 ex Aprili 1788 G.S.

„Euer Majestät höchstem Befehl zufolge habe ich alle mögliche Erkundigungen [...] (unternommen), um einige Subjekte ausfindig zu machen, welche die hauptsächlichlichen Eigenschaften besitzen, um die Bischofswürde mit Ehre und Nutzen zu begleiten.

Auf den niederösterreichischen Pfarreyen habe ich von den älteren keinen gefunden. Unter den jüngeren, welche drei oder vier Jahre Pfarrer sind, werden sich mit der Zeit einige schon vorwählen(?) lassen.

In beiliegender Tabelle (Beilage fehlt!) sind die besten (12) Pfarrer von Oberösterreich mit ihren Eigenschaften, darunter sind die vorzüglichen Nro 1, 7, 10, 12, besonders Nro 1.

Von Prälaten sind der geweste Prälat von Neuberg (Abt des von Joseph aufgelassenen Zisterzienserklosters Neuberg an der Mürz), dermalen (zur Zeit) geistlicher Referent (Mitglied der geistlichen Filialkommission) in Gratz (beim innerösterreichischen Gubernium), der schon als Prälat die Achtung aller Vernünftigen und gesitteten Menschen hatte, und itzo wirklich der Erste geistliche Referent in den Ländern ist, mit viel Klugheit und Bescheidenheit. Er ist aber noch sehr nöthig in Gratz und wäre der tauglichste, wenn man mit der Zeit einen hier bräuchte.

Der Prälat von Saar in Prag, der die Gnade hat, Euer Majestät bekannt zu sein.

Der wirkliche Prälat zu Tögl in Böhmen, ein Graf Trautmannsdorff, ein vernünftiger Mann, und hat Vieles in Schulsachen gethan.

Es sind auch noch [...] hiesige Domherrn, also ein [...] Suntner (?), der gute Grundsätze und Sitten hat, und noch fleißig ist und studiert.

Endlich aber ist auch der hiesige Dom Scholasticus Gall, der meines unterthänigsten Erachtens vor hier genannten Pfarrern, Prälaten und Domherren den Vorzug verdient. Er war über 4 Jahre Kaplan, hernach 5 Jahre Pfarrer zu Burgschleinitz, folglich gegen 10 Jahre in der Seelsorge. Zwischen diesen 4 und 5 Jahren begleitete er mit solchem Fleiß und Geschick das Amt eines [...] Präparanten der Schullehrer, daß er deswegen titular Hofkaplan war, und die gute Pfarrey Burgschleinitz zur Belohnung erhielt.

Auch diese gute Pfarre verließ er [...] weil ihm die Schulaufseher Stelle als damals Einzigen von der Studien Commission angetragen wurde, deren Gehalt viel geringer war, bis ihm Eure Majestät zur Würde des Scholasticus im hiesigen Domkapitel zu erheben geruht haben. Da sein Amtsantritt zur allgemeinen Zufriedenheit. Er ist ein gesitteter Mann, ohne Vorurtheilen, wegen seiner Klugheit und Bescheidenheit überall wohl angesehen, sodaß er dadurch ohne Aufsehens, und geringsten Widerspruch den Katechismus verbessert und in richtige Ordnung gebracht hat; denn er ist ein bescheidener Vertheidiger der guten Sache, und ein Freund der Armen [...]“.

Joseph schließt sich dem Vorschlag Kressels an: „In Gemäßheit Ihres Einrathens habe ich den Gall zum Bischof von Linz ernannt“⁶⁴⁸.

Analysiert man die Vorgänge um Galls Bischofsernennung, so ist zu erkennen, dass Kressel seine Auflistung mit jenen Kandidaten beginnt, die die geringsten Chancen haben, bei den „einfachen“ Pfarrern. Von den niederösterreichischen Pfarrern kommt aus Sicht Kressels keiner in Frage. Der eine oder andere Kandidat ließe sich, so Kressel, unter den oberösterreichischen Pfarrern finden, eine „zwingende“ Empfehlung für den einen oder anderen kann aus den Ausführungen Kressels nicht abgeleitet werden. Dies könnte damit erklärt werden, dass Kressel diese Kandidaten kaum persönlich gekannt hat und deshalb auf Empfehlungen der geistlichen Filialkommission angewiesen war.

Die drei angesprochenen Prälaten (Äbte) hingegen dürften Kressel nicht unbekannt gewesen sein, die beiden böhmischen Prälaten schon allein aufgrund der gemeinsamen böhmischen Herkunft. Der gewesene Prälat von Neuberg wird von Kressel als „der Tauglichste“ qualifiziert. Den beiden böhmischen Prälaten räumt Kressel offensichtlich keine Chancen ein und verzichtet auf eine nähere Beschreibung ihrer Qualifikationen. Dies gilt auch für den erstgenannten Wiener Domherrn. Der Hinweis Kressels, der Neuberger Prälat wäre in Graz unabhkömmlich, erscheint allerdings wenig glaubhaft. Kressel wollte vielmehr Gall in das Zentrum der Überlegungen rücken, den Joseph vermutlich präferierte, und gab letztlich für ihn eine klare Empfehlung ab.

Galls klares Bekenntnis zum josephinischen Staatskirchentum, das entscheidende Kriterium, wird von Kressel in seinem Vortrag an den Kaiser nicht angesprochen. Eine solche Einstellung bildete die „selbstverständliche“ Voraussetzung für das Bischofsamt. Kressel kommt mit seiner Reihung somit den Intentionen des Kaisers entgegen, der Gall gekannt, offensichtlich geschätzt und protegiert hat und ihn nur ein Jahr zuvor zum Domscholasticus („lex Gall“) und Mitglied des Wiener Domkapitels ernannt hatte. Die Zustimmung des Kaisers zur Ernennung Galls war daher vorherzusehen.

Noch am 12. Mai wird das erforderliche Präsentationsschreiben („Präsentatio Josephi Antonii Gall pro Episcopo Linciensis“) von der GHK erstellt, das auf dem Weg über die geheime Hof- und Staatskanzley an Kardinal Herzan nach Rom abgefertigt wird⁶⁴⁹. Darin wird Gall als Scholastiker und Prälat der Wiener Metropolitankirche vorgestellt, der die

⁶⁴⁸ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 85, 208 ex Majo 788 G.S.

⁶⁴⁹ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 85, 215 ex Maio 1788 G.S.

Funktion eines Normalschuloberaufsehers ausgeübt habe und einen vorzüglichen Lebenswandel, pastorale Klugheit und andere gute Eigenschaften aufweise.

Im angeschlossenen für die Böhmischo-österreichische Hofkanzlei bestimmten Schreiben wird darauf verwiesen, dass der Kaiser für das Linzer Bistum bereits den Domscholasticus des hiesigen (Wiener) Metropolitankapitels und Normalschuloberaufseher Gall mit Handbillet vom 3. Mai „allergnädigst“ ernannt habe. Zugleich hat der Kaiser von der Studienhofkommission „den Vorschlag eines anderen geschickten Individuums zum Scholasticus und Schulendirektor abzufordern geruht“. Sowohl Gall als auch die Studienhofkommission wären zu verständigen.

Parallel zum kaiserlichen Handbillet ergeht an Gall mit Datum vom 9. Mai folgendes Schreiben der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei:

„Da seine Majestät nichts mehr am Herzen liegt, als die gute Bestellung der erledigten Bistümer, um dadurch die ergangenen neuen Verordnungen *zum Besten der Kirche (!) und des Staates* in vollkommene Ausübung zu bringen: so haben allerhöchst dieselben Ihn Domscholastikus in Rücksicht der sich sowohl um die Seelsorge als die Normalschullehre besonders erworbenen Verdienste, das erledigte Bistum [...] allergnädigst zu verleihen geruht [...]“⁶⁵⁰.

Wird von den Josephinern üblicherweise die Formel *zum Besten von Staat und Religion* verwendet, wird hier der Terminus „Kirche“ (!) in die amtliche Verständigung des neu ernannten Bischofs Gall aufgenommen. Gall wird aufgefordert, die von Joseph erlassenen Verordnungen „zur Anwendung zu bringen“, was einen Rückschluss auf den Grund seiner Nomination erlaubt.

Das Konfirmationsschreiben Pius VI. ergeht am 15. Mai 1788:

„Da wir das apostolische Amt, welches uns aus Gnade von oben verliehen wurde [...] mit Hilfe des Herrn nützlich zu führen wünschen, so sind wir insbesondere da, wo es um die Besetzung der Bistümer zu thun ist, überaus sorgfältig, daß nur solche Männer angestellt werden, welche tüchtig seyen, das ihrer Sorge anvertraute Volk durch gründliche Lehre und erbauliches Beispiel zu unterrichten, und ihrer Kirche mittels der Gnade Gottes nützlich vorzustehen“.

Pius VI., dessen Konfirmationsschreiben auf dem Bericht des Wiener Nuntius aufbaut, geht im Unterschied zum kaiserlichen Nominationsschreiben nicht auf Galls Verdienste

⁶⁵⁰ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 85, 215 ex Maio 1788 G.S.

als Normalschuloberaufseher ein, sondern rückt dessen priesterliches Wirken in den Vordergrund:

„So haben wir [...] unser Augenmerk auf dich gerichtet, in der Speyerschen Diözese geboren, über 40 Jahre alt, 16 Jahre Priester, bei der Metropolitankirche in Wien als Domscholastiker angestellt, die Seelsorge durch mehrere Jahre mit Ruhm ausgeübet, das Predigtamt und die geistlichen Ämter klug und nützlich verwaltet [...]“.

Pius VI. führt weiter aus, dass Gall aufgrund der angeführten Verdienste sowie seines vorzüglichen Lebenswandels von Joseph II. zum Bischof ernannt wurde. In Würdigung dieser Verdienste werde Gall als Bischof von Linz bestätigt. Pius VI. beendet sein Schreiben mit einem Hinweis auf die Ausübung des Hirtenamts:

„Nun sollst du also die Bürde des Herrn bereitwillig auf deine Schultern nehmen, und deinem Amt mit solcher Sorgfalt, Treue und Bescheidenheit vorstehen, daß die Linzer Kirche sich eines so vorsichtigen, und nützlichen Oberhirts erfreuen, und dir, nebst der ewigen Belohnung der Segen und die Gewogenheit des apostolischen Stulhs immer mehr zu Theil werden möge“⁶⁵¹.

Nachdem die Konfirmationsbulle am 3. Februar 1789 das kaiserliche Placet (Placetum regium) erhalten hatte, erfolgt am 8. Februar 1789 die Bischofsweihe Galls durch den Wiener Metropolitan Kardinal Migazzi im Wiener Stephansdom⁶⁵².

In der Frage der zukünftigen Besetzung des Linzer Bischofsstuhls kommt es durch Josephs Nachfolger, Kaiser Leopold II., zu einer Kehrtwende. Auf Ansuchen des Passauer Fürstbischofs Joseph Anton Graf Auersperg „wird demselben“ mit Datum vom 3. Juli 1790 „im Erledigungsfällen [...] das Präsentationsrecht auf immer bewilligt“⁶⁵³.

2.4.2.3. Ferdinand Kindermann Ritter von Schulstein, Bischof von Leitmeritz (1790-1801)

Ferdinand Kindermann (1740-1801) wurde am 27. September 1740 in Königswalde (Kralovstvi) bei Schluckenau (Sluknov) im Norden Böhmens geboren. Als Chorknabe besuchte er das Gymnasium des Augustiner Chorherrenstifts Sagan in Schlesien und absolvierte im Anschluss daran das Studium der Philosophie und Theologie in Prag. Aus bescheidenen Verhältnissen stammend, musste er sich sein Studium als Oboist in

⁶⁵¹ Pichl, Joseph A. Gall, 61.

⁶⁵² Ebd. 62.

⁶⁵³ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 85, 11 ex Julio 1790 G.S.

Kirchenorchestern verdienen. Die Priesterweihe empfing er am 3. März 1765 in Prag und wurde 1766 zum Dr. theol. promoviert. Er trat als Hauslehrer in den Dienst der gräflichen Familie Buquoy und fand Gelegenheit, die Vorlesungen K. H. Seibts über „Die deutsche Schreibart und Erziehungskunst“ zu besuchen.

Johann Graf Buquoy, der sich in der Armenfürsorge engagierte, betraute ihn 1772 mit der Leitung der Pfarre Kaplitz (Kaplice) in Südböhmen. Als aufgeklärter Pädagoge errichtete Kindermann dort nach dem Vorbild des Ignaz Felbiger von Sagan eine „Musterschule“, die auf eine Reform des Volkes in sittlicher und materieller Hinsicht zielte. Seine rasch einsetzenden Erfolge nahm Maria Theresia zum Anlass, ihn 1774 zum Oberschulaufseher in Böhmen zu ernennen. Aufgrund seines Vorschlags wurde in Prag eine Lehrkanzel für Pädagogik errichtet; die dortige Normalschule wurde aufgrund seines Wirkens zum Mittelpunkt der Lehrerbildung in Böhmen. Auf sein Ansuchen hin wurde er von Maria Theresia 1777 zum Dekan des Allerheiligenkapitels in Prag ernannt, zuvor musste er jedoch noch die Aufnahme in den Ritterstand beantragen („von Schulstein“). 1779 gründete Kindermann die erste „Industrieschule“, die im Sinn einer „vorbeugenden Wohlfahrtspflege“ Wissen und Handwerk verbinden sollte.

Kindermann war im Auftrag Maria Theresias verschiedentlich tätig. So war er Mitarbeiter bei der Bodenreform auf den Staatsdomänen, verfasste einen Bericht über den Stand der Seelsorge auf den böhmischen Staatsgütern und war zusammen mit Propst Johann Leopold von Hay, dem späteren Bischof von Königgrätz, und dem Pfarrer von Probstdorf in Niederösterreich, Marx Anton Wittola, einer Kommission zugeteilt, die die Rekatholisierung von 10.000 Bauern in der mährischen Walachei betrieb, die sich zum Protestantismus bekannt hatten.

Joseph II. ernannte ihn zum Propst des „angesehenen“ Kapitels am Wyscherad in Prag (1781) und zum Domscholasticus (1787). Kindermann unterstützte die Reformpolitik Josephs und wirkte als Beisitzer der zur Aufhebung der Bruderschaften und milden Stiftungen dienenden Liquidierungskommission. Zudem war Kindermann Mitglied der geistlichen Filiationskommission in Böhmen⁶⁵⁴. Die beispielhafte Karriere, die Kindermann mit Förderung durch Maria Theresia und Joseph II. gemacht hatte, rief allerdings Neider auf den Plan rief, was bei seiner Erhebung zum Domscholasticus deutlich wurde. So

⁶⁵⁴ Gatz, Bischöfe HRR 224-226.

richtete das Prager Domkapitel eine Petition an den Kaiser, den „unerwünschten“ Domscholastikus nur den Genuss der 13. Kapitular-Präbende einzuräumen⁶⁵⁵.

Das Ableben des Bischofs von Leitmeritz/Litomerice, Emanuel Graf zu Waldstein, eröffnet Kindermann eine weitere Aufstiegsmöglichkeit. Kressel, der mit Datum vom 11. Dezember den Kaiser von dem am 7. Dezember 1789 erfolgten Ableben Waldsteins informiert hatte, erstellt mit Datum vom 15. Jänner 1790 eine „Allerunterthänigste Nota“ mit personellen Vorschlägen für das vakante Bistum:

„Da sich hier einige Kompetenten um das erledigte Bistum zu Leitmeritz gemeldet haben, so glaube ich selbe Euer Majestät gehorsamst anzeigen zu sollen, denen ich noch die Namen einiger anderer Geistlicher, die mir als vorzüglich verdiente Männer sind bekannt gemacht worden, beyzufügen mir die ehrfurchtsvolle Freyheit nehme.

Unter den Mitbewerbern hat sein Ansuchen zuerst unterm 9. December d.J. der Freyherr von Brigido eingebracht. Er ist Probst bey dem allerheiligen Stift und der Domkapelle zu Allerheiligen in Prag und Dechant zu Karlstein, einer landesfürstlichen Seelsorge-Pfründe in Böhmen; die Gründe, womit er sein Ansuchen unterstützt, sind, daß er eben von demselben Geist der Treue und Ergebenheit belebt, durch den seine Familie sich im höchsten Dienste von jeher auszuzeichnen bestrebt habe, seine ganze bisherige Lebenszeit dem von ihm gewählten Stande, und der Erfüllung aller auf die *Verbreitung der Religion* und der mitderselben *auf die wahre Wohlfarth des Staates* abzielenden Pflichten auf das angelegentlichste gewidmet habe, indem er 19 Jahre die Stelle eines Domherrn auf dem Wisserad zu Prag bekleidet, seitdem aber als Probst bey Allerheiligen angestellet sey, die Seelsorge zu Karlstein 9 Jahre mit aller schuldigen Thätigkeit und Liebe für seine Heerde versehen, auch selbst eine Lokalie zu Lodnitz errichtet habe, und den dabei angestellten Priester noch wirklich unterhalte, die Normalschule zu Praßkoloß (?), nebst dem Schullehrer nicht nur auf eigene Kosten hergestellt, sondern auch nachgesehen, daß die höchsten Vorschriften mittels zweckmäßiger Katechisierung befolgt und die landesfürstlichen Absichten erreicht werden möchten, daß er endlich mit dem Wunsche einer huldigsten Willfahung seiner Bitte das Verlangen verbinde, durch eine zweckmässige Verwaltung des Bischöflichen Amts höchst dero landesväterlichen Absichten zu befördern, und dadurch sich die allerhöchste Zufriedenheit lebenslang verdienen zu können.

Der zweyte Prokop Henniger Freyherr von Eberg, Probst der landesfürstlichen Kurat-Pfründe zu Neuhauß in Böhmen [...] führt zur Unterstützung seiner Bitte an, daß er schon das 15. Jahr in der Seelsorge angestellet seye, und auf gute Zeugnisse seiner politischen und geistlichen

⁶⁵⁵ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 183, 59 ex 8bri 1787 G.S.

Behörden, der untergeordneten Geistlichkeit und seines Kirchenvolkes sicher zählen könne, dem Staate im bischöflichen Amte wirksame Dienste leisten könne und verspreche, und daß ihm Euer Majestät im Monat März des verwichenen Jahres gnädigst erlaubt habe, sich bey dem ersten Erledigungsfalle um eine Beförderung zu melden.

Der dritte, Erasmus Krieger, Weihbischof und Erzbischöflicher General-Vikar, Domdechant und Direktor des Priesterhaußes zu Prag, unterstützt sein [...] Ansuchen, daß er seit dem Jahr 1781 in den Berufs-Geschäften eines Oberhirten arbeite, und als Suffraganbischof die Stelle des bejahrten [...] Erzbischofs vertrete; Nebst dem, daß ihn das Generalvikariat und der Vorsitz bey dem Konsistorium ganz beschäftigen, so besorge er das Priesterhauß, und die Angelegenheiten des Domkapitels, und da er alle Stufen der geistlichen Ämter vom Kaplan bis auf den Generalvikar und Suffraganbischof durchgegangen, und dadurch nicht nur den Zustand aller geistlichen Ämter, und ihrer Pflichten, sondern auch die Landesverfassung, und das Land, welches einen jeden Stand an den anderen zu Treue und Gehorsam gegen seinen Landesfürsten zusammenkettet, kennengelernt habe, so glaube er, die zur Verwaltung eines Bistums erforderlichen Eigenschaften zu besitzen⁶⁵⁶.

Nach den drei oben angeführten hierarchisch höher stehenden Kompetenten fügt Kressel eine Auflistung tüchtiger Pfarrer an, die Probst Schulstein bei seinen Schulvisitationen bekannt geworden sind und dieser ihm auf sein Ersuchen mitgeteilt hat:

Nach einem Zwischenresümee folgt ein Plädoyer Kressels für Probst Schulstein:

„Auf meine theuren Pflichten, und hauptsächlich auf jenes zurücksehend, daß Eure Majestät gewiss den besten zu ernennen gesinnet sind, muß ich in aller Unterthänigkeit erinnern, daß einige der hier genannten Pfarrer, denen einige ich kenne, zwar gute Pfarrer, viele aber noch junge Männer sind, die sich noch besser ausbilden werden, die älteren aber nie gedacht haben, sich zu Bischöfen zu bilden. Selbst der Weihbischof Krieger, ohne auf sein anrückendes Alter zu sehen, ist bey seinen angeführten guten Eigenschaften doch nicht mit jenen zu vergleichen, welche der Probst von Schulstein zu diesem wichtigen Amt besitzt. Nicht in Rücksicht dessen, daß in Böhmen die untere mittlere und höchste Klasse Euer Majestät Unterthanen ihn zum Bischof wünschen, und erwarten, würde es dem mit besonderen Ruhme in- und ausser Landes so vorzüglich nützlichen Schulmenschen nachtheilig seyn, und allen Wetteifer bey der Geistlichkeit ersticken, wenn er dermalen bey der allgemeinen Meinung aller Stände übergangen würde, der wenigsten wie alle übrigen Kandidaten das Seelsorge Amt durch viele Jahre mit Auszeichnung verwaltet hat, nebst diesen aber das Nazional-Schulwesen in Böhmen geändert, und so vorzüglich ausgeführt hat, daß es in vielen katholischen und protestantischen

⁶⁵⁶ ÖStA/AVA, Alter Cultus, Ktn 177, 417 ex Januario 1790 G.S.

Landen dergestalt nachgemacht wird, daß eigene Männer nach Prag geschicket werden, um sich darin praktisch zu unterrichten.

Ferners hat er durch seine Bemühungen zur Aufnahme der Armen-Versorgungsanstalten das meiste beygetragen, und endlich die Industrie (Wirtschaft) unter dem Landvolk und in Städten durch die Schul-Anstalten bey der Jugend emporgebracht.

Selbst seine Ernennung zum Bischof würde das so nützliche und in Böhmen so trefflich eingeleitete Schulwesen vielmehr befördern, als hemmen; da es nebst dem Wetteifer unter der Geistlichkeit der Sache selbst mehr Ansehen und Nachdruck gebe, wenn es einmal ein Bischof leitete; und dieser kann es gewiß bey seinem bischöflichen Amte.

Geruhen auch Eure Majestät gnädigere Gesinnungen für den Probst von Schulstein zu haben, so scheint seine dermalige Ernennung zum Bischof von Leitmeritz solchen nicht im Wege zu stehen, da er immer von dem (am) geringsten (finanziell ausgestatteten) Bistum, wie das Leitmeritz ist, zu einem besseren gelangen kann, und die gradual (Rang) Beförderungen nebst ihrem eigenen Guten auch ihm zu Trost gereichen [...].“

In der Note fällt auf, dass Kressel auf die zu Beginn angesprochenen höher qualifizierten Bewerber, denen weitere Aufstiegschancen durchaus zugebilligt werden konnten, mit Ausnahme des Weihbischofs Krieger nicht näher eingeht. Die Bewerbungsschreiben der Pröpste Brigido und Henniger werden zwar in Hinblick auf ihren Werdegang und ihre Motivation im Detail dargestellt, aber keiner Würdigung unterzogen. Klassische geistliche Karrieren mit wohldotierten Pfründen versehener (adeliger) kirchlicher Amtsträger bilden mit Josephs Einverständnis demnach nicht länger die Voraussetzung für ein bischöfliches Amt. Ein näheres Eingehen auf ihre Bewerbungen scheint Kressel daher entbehrlich. „Bischöflicher Gehorsam“ oder die „geordnete Verwaltung“ eines Bistums werden als „Leerfloskeln“ erachtet und empfehlen einen Kandidaten nicht (mehr) für ein Bischofsamt. Erforderlich ist vielmehr die aktive Mitwirkung an der Umgestaltung des Staates und der Kirche im Sinn der Aufklärung sowie Sorge für das Wohlergehen der Menschen („Glückseligkeit“), ein Verständnis bischöflichen Wirkens, das, wie sich im Fall Kindermann zeigen wird, im Episkopat Widerstand hervorrufen sollte.

Herausragende Kompetenzen ortet Kressel hingegen bei Propst Schulstein. Diese werden nicht mit den Verdiensten begründet, die er sich um die Kirche erworben hat, sondern an den politischen Prioritäten des josephinischen Staates, an seinen Verdiensten für das nationale Schulwesen im Bereich der Lehrerbildung, an der Förderung der

Wirtschaft und des Wohlstands der Landbevölkerung gemessen. Aufgrund dieser nur Kindermann auszeichnenden Fähigkeiten erscheint er als der einzige qualifizierte Bewerber, ohne Konkurrenz.

Auch der Hinweis Kressels, dass Kindermann von den Untertanen aller Klassen in Böhmen zum Bischof gewünscht werde, soll den Kaiser zur „richtigen“ Entscheidung motivieren. Kressel übergeht allerdings die Ablehnung Kindermanns, insbesondere durch die höheren Amtsträger in der böhmischen Geistlichkeit. Mit dem Hinweis, dass Kindermann auch als Bischof die Leitung des böhmischen Schulwesens innehaben könne, sollen allfällige Bedenken des Kaisers zerstreut werden.

Die Nominierung Kindermanns scheint Kressel ein wichtiges Anliegen gewesen zu sein. Dies könnte damit in Zusammenhang stehen, dass sowohl Kindermann als auch Kressel aus dem Seibt-Kreis hervorgegangen waren und sich als Kämpfer um die gemeinsame Sache, ein aufgeklärtes Christentum, verstanden. Auch eine persönliche Freundschaft dürfte bestanden haben, die durch (freimaurerische) Zusammenkünfte im Ruhestand Kressels dokumentiert ist, die durch die Teilnahme Birkenstocks, eines (pensionierten) Hofrats der Böhmischo-österreichischen Hofkanzlei, erweitert wurde. Freimaurer war Kindermann allerdings bei seiner Ernennung noch nicht. Er wurde erst 1792 auf Betreiben des Prager Gubernialpräsidenten Lazansky Mitglied der Prager Freimaurerloge „Wahrheit und Einigkeit“⁶⁵⁷.

Bereits am 16. Jänner ergeht ein zustimmendes Handbillet des schwer kranken Kaisers (Joseph II. stirbt am 20. Februar 1790!):

„Lieber Baron Kresel. Wenn Sie sich versichert haben, daß das wichtige Schulgeschäft in Böhmen durch die Ernennung des Probstes Schulstein zum Leitmeritzer Bischof nicht in Verfall geraten werde: so will Ich demselben, da er es gewiß vorzüglich verdient dieses Bistum verleihen [...]“⁶⁵⁸.

Die Sorge um das böhmische Schulwesen sind auch dem von Hofrat Zippe, in seiner Eigenschaft als geistliches Mitglied der Studienhofkommission konzipierten Schreiben an das böhmische Gubernium vom 31. Jänner 1790 zu entnehmen:

„Se Majt. haben den Probst und Scholastikus von Schulstein in Rücksicht seiner bey dem Normalschulgeschäfte in Böhmen erworbenen vorzüglichen Verdienste das erledigte Bisthum

⁶⁵⁷ Gatz, Bischöfe HRR 225.

⁶⁵⁸ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 177, 417 ex Jan 790.

in Leitmeritz allergnädigst zu verleihen geruht. Dieser höchsten Entschließung gemäß hat dasselbe (böhm. Gubernium) die erforderliche Einleitung und zwar, insoweit es nöthig ist, mit vorläufiger Einvernehmung des neu ernannten Bischofs, welche seine Ernennung unter einem (mit gleichem Datum) vorhinaus bekannt gemacht wird, zu treffen⁶⁵⁹.

Das Einvernehmen mit Kindermann wurde, wie im obigen Schreiben angesprochen, hergestellt; Kindermann hat auch als Bischof von Leitmeritz das Schul- und Armenwesen gefördert. Hervorzuheben ist die Gründung einer landwirtschaftlichen Schule und einer Mädchenfortbildungsschule in den Jahren 1791 bzw. 1793⁶⁶⁰.

Die päpstliche Konfirmation Schulsteins erfolgte am 29. März 1790, das Placetum regium wurde der Konfirmationsbulle am 19. Mai erteilt. Die Konsekration Kindermanns erfolgte am 4. Juli 1790 durch den Prager Weihbischof Krieger (!) in der erzbischöflichen Kapelle (!) in Prag, ein beispielloser, nur durch die Abneigung des Prager Erzbischofs und den Neid seiner bischöflichen Kollegen zu erklärender Vorgang.

Es handelt sich hierbei um einen doppelten Affront gegen den von Joseph ernannten und vom Papst Pius VI. bestätigten Bischof. Die Bischofsweihe erfolgt nicht im Prager Dom, sondern unter Ausschluss der Öffentlichkeit in der erzbischöflichen Kapelle. Zugleich ist der Prager Metropolit weder bereit, die Weihe selbst vorzunehmen, noch einen seiner Diözesanbischöfe hierfür zu nominieren, sodass der von Joseph bei der Ernennung Schulsteins übergangene Generalvikar der Prager Diözese, Weihbischof Krieger, diese Aufgabe zu übernehmen hat. Ergänzend sei hier noch angeführt, dass in Leitmeritz auf den nächsten Bischof Wenzel Leopold Chlumczansky von Prestavlk (1802-15) der ehemalige Rektor des Prager Generalseminariums Joseph Franz Hurdalek zum Bischof (1815-22) ernannt wird.

2.4.2.4. Nikolaus Mihlasin (Millasin), Bischof von Stuhlweißenburg (1790-1811)

Im obigem Handbillet vom 16. Jänner 1790 wird Kressel vom Kaiser zugleich von der Ernennung des Nikolaus Mihlasin (Millasin), OFM, zum Bischof der alten ungarischen Krönungsstadt Stuhlweißenburg (Székesfehérvár) in Kenntnis gesetzt. Es ist davon auszugehen, dass Joseph den Feldgeistlichen während seiner Anwesenheit bei der Armee auf dem unglücklich verlaufenden Feldzug gegen die Osmanen (1788-89) selbst kennengelernt und für das Amt eines Bischofs als geeignet erachtet hat:

⁶⁵⁹ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath, Ktn 177, ? ex Febr 790.

⁶⁶⁰ Gatz, Bischöfe HRR 226.

„[...] Zugleich ernenne Ich zu dem In Hungarn vakanten Stuhlweißenburger Bistum den Mir durch seinen unermüdlichen Fleiß, vorzügliche Menschenliebe, und wegen des durch 2 Jahre sehr wohl verwalteteten Amtes eines Feldsuperiors bey der Hauptarmee wohlbekannten Priesters Nikolaus Milahsin worüber Sie das gehörige in Ansehen der beiden Bistümer zu erlassen haben [...]“.

2.4.2.5. Maximilian (Maksimilian) Vrhovac, Bischof von Agram (1787-1827)

Franz Leander Fillafer hat Maximilian Vrhovac (1752-1827) in einem jüngst erschienenen Aufsatz einen eigenen Beitrag gewidmet⁶⁶¹. Vrhovac dürfte adeliger Abstammung gewesen sein. Er stammt aus einer „gebildeten Familie“, die sich an den beim Adel üblichen Leitbildern „Mitra und Schwert“ orientierte. Vrhovac besuchte das Illyrische Seminar in Bologna, bekleidete die Dogmatiklehrkanzel und das Vizerektorat des bischöflichen Seminars in Agram (Zagreb) und wurde schließlich von Joseph II. zum Rektor des Generalseminariums in Pest bestellt. Dieses war 1786 aus dem Zusammenschluss der beiden Generalseminarien Erlau (Eger) und Agram (Zagreb) hervorgegangen. Seine Mitgliedschaft bei den Freimaurern dürfte bei der Bewerbung um den vakanten Bischofsstuhl in Agram durchaus von Vorteil gewesen sein, wo er sich dank der Unterstützung Kressels gegen den Kandidaten des konservativen ungarischen Primas, des Erzbischofs von Gran, Joseph Kardinal Batthyány, behaupten kann. Wie Bahlcke ausführt, beanspruchten die Erzbischöfe von Gran traditionell das Recht, im Namen des ungarischen Königs die Bischöfe zu nominieren⁶⁶².

Als Bischof gerät er rasch in Konflikt mit seinem Domkapitel, da er bestrebt ist, die josephinische Kirchenpolitik umzusetzen. Nach dem Tod Josephs sehen die Kritiker die Zeit zur Rache gekommen. Vrhovac wird angeklagt, allerdings ohne Ergebnis. In einem Staatsratsvotum spricht Karl von Zinzendorf, der langjährige Leiter des Rechnungswesens, von „rückwirkender Vergeltung“ und „damnatio memoriae“, die josephinische Regierungszeit betreffend. Laut Zinzendorf war es der „größte Fehler“ von Vrhovac, „dass er noch von Joseph II. zum Bischof ernannt worden war“⁶⁶³.

⁶⁶¹ Fillafer Franz, Leander, Sechs Josephiner, in: Bendel Rainer, Spannenberger Norbert (Hg.), Katholische Aufklärung und Josephinismus. Rezeptionsformen in Ostmittel- und Südosteuropa, Köln (u.a. 2016, 349-389.

⁶⁶² Bahlcke, Ungarischer Episkopat, passim.

⁶⁶³ Fillafer, Franz Leander, Sechs Josephiner, in: Bendel, Rainer, Spannenberger, Norbert (Hg.), Katholische Aufklärung und Josephinismus. Rezeptionsformen in Ostmittel- und Südosteuropa, Köln (u.a.), 2015, 349-389.

4.2.6.Zusammenfassung

Die vakanten Bischofsstühle werden von Joseph ab 1786 mit bürgerlichen Kandidaten besetzt. Zwar besteht die Möglichkeit sich für ein Bistum zu bewerben, allerdings zeigt sich, dass keiner der sich bewerbenden „Kompetenten“ berücksichtigt wird. Die vom Leiter der GHK erstellte Kandidatenliste ist jeweils hierarchisch gegliedert. Um dem Kaiser einen Überblick zu bieten bzw. die Auswahlmöglichkeiten zu demonstrieren, werden jeweils die unterschiedlichen hierarchischen Ebenen zusammengefasst. Das sind einerseits die in Frage kommenden Pfarrer, die vermutlich mit Unterstützung der geistlichen Filialkommissionen ausgewählt wurden, denen von Kressel allerdings keine realen Chancen eingeräumt werden, und andererseits die höheren geistlichen Würdenträger, die Pröpste, Generalvikare und Weihbischöfe, die aber chancenlos sind, wenn sie nicht die Aufmerksamkeit des Kaisers errungen haben. Selbst wenn dies der Fall ist, fühlt sich der Kaiser jedoch an früher ergangene Zusagen, bestimmte Kandidaten bei Beförderungen zu berücksichtigen, nicht gebunden. Kressel rückt jeweils den Kandidaten ins Zentrum, den er für das Bischofsamt empfiehlt. Dieser wird dann auch vom Kaiser berücksichtigt. Jeder der vom Kaiser Nominierten hat sich in der einen oder anderen Form um josephinische Anliegen Verdienste erworben, z.B. als Schulaufseher (Gall, Schulstein) oder im Bereich der Priestererziehung als Rektor eines Generalseminariums (Lachenbauer, Vrhovac).

Kressel schlägt dem Kaiser keine Überraschungskandidaten vor. Jeder der Favoriten war dem Kaiser schon bekannt und wurde von ihm oder auch schon von Maria Theresia auf bestimmte Positionen gehoben oder für besondere Aufgaben ausgewählt. Als Kenner der kaiserlichen Wünsche und Absichten hat Kressel schon verschiedentlich im Sinn des Josephinismus bewährte Kandidaten zu Favoriten erhoben und den Kaiser, diesen Eindruck gewinnt man, auf der Grundlage der Reihung der präsentierten Kandidaten in seiner Meinung bloß bestätigt. Der Ablauf des Verfahrens lässt auf eine grundlegende sachliche Übereinstimmung sowie ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Kaiser und dem Leiter der GHK Baron Kressel schließen.

Die Tätigkeit der GHK erstreckte sich in Bischofsangelegenheiten aber nicht bloß auf die Auswahl und Empfehlung geeigneter Kandidaten durch ihren Präses, es war darüber hinaus noch eine Reihe weiterer bürokratischer Schritte erforderlich. Die GHK

informierte die Hofkanzleien, die die Nomination dem ernannten Kandidaten, den Gubernien sowie allfälligen weiteren betroffenen Stellen bekannt zu geben hatten, da ja die GHK nach außen nicht in Erscheinung treten sollte. Zugleich mussten Schreiben für Staatskanzler Kaunitz und den kaiserlichen Minister Kardinal Herzan vorbereitet werden, die nach Rom weitergeleitet wurden, um von staatlicher Seite die päpstliche Konfirmation zu erwirken. Für die Konfirmationsurkunden war abschließend das Placetum regium zu erwirken.

VIII. Kritik an der GHK – die Beschwerden der Bischöfe

1. Erste Beschwerde durch den Wiener Erzbischof Migazzi

Leopold II. (1780-1782) hat eine letzte Begegnung mit seinem todkranken Bruder vermieden und sich trotz dessen Drängens erst nach dem Tod Josephs am 20. Februar 1780 auf den Weg von Florenz nach Wien gemacht. Schon auf der Reise nach Wien setzte er erste Schritte, um den Unruhen im Inneren Herr zu werden und eine Befriedung der habsburgischen Monarchie in die Wege zu leiten. Hierzu gehörte ein Zeichen des Entgegenkommens an die Kirche, hatte sich doch schon Joseph selbst zuletzt um eine Normalisierung des Verhältnisses zur Kirche, insbesondere in den österreichischen Niederlanden und in Ungarn bemüht und war deswegen sogar an Pius VI. mit dem Ersuchen um Vermittlung herangetreten.⁶⁶⁴

Bereits am 21. März übersendet der Wiener Erzbischof Kardinal Migazzi, der unter Joseph II. die führende Rolle im Widerstand gegen dessen Kirchenpolitik eingenommen hatte, dem neuen Kaiser eine Auflistung der „staatlichen Übergriffe“, die er mit dem Hinweis verbindet, dass der verstorbene Kaiser bereit gewesen wäre, den Wortlaut kirchlicher Verordnungen zu „mildern“, dass aber die Studienhofkommission und die geistliche Hofkommission dies verhindert hätten. Da Migazzi an Joseph II. wiederholt „Vorstellungen“ zu verschiedenen Reformmaßnahmen herangetragen hatte, konnte er auf seine diesbezüglichen Unterlagen zurückgreifen.⁶⁶⁵

Dieser Vorstoß Migazzis hatte jedoch keine unmittelbaren Folgen, Leopold erließ erst am 9. April eine Aufforderung an die (deutsch-erbländischen) Bischöfe, allfällige, das geistliche Fach betreffende Beschwerden, „jedoch nur wesentliche Gebrechen [...], in einem Zeitraum von längstens zwei Monaten anzuzeigen und zugleich das „Mittel an die Hand zu geben“, wie der möglicherweise bestehenden Unordnung am leichtesten abgeholfen werden könne.⁶⁶⁶

⁶⁶⁴ FRA II/3, 120, Anm. 1.

⁶⁶⁵ Chmel, Joseph, Actenstücke zur Geschichte des österreichischen römisch-katholischen Kirchenwesens unter Leopold II., in: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, 4. Band, 1. Heft, 1850, 1-157 (In der Folge: Chmel, AKÖG 4/1).

⁶⁶⁶ FRA II/3, 120.

Es war neuerlich Migazzi, der vorpreschte und bereits am 16. April 1780 Kaiser Leopold seine Änderungsvorschläge zukommen ließ. Da eine Beantwortung nicht unmittelbar erfolgte, hat er diese mit Datum vom 18. Juli „mit noch größerer Dringlichkeit“ an den Kaiser herangetragen und dabei die Beamten der Studienhofkommission und der staatlichen Zensur als die „Hauptschädlinge“ der Kirche bezeichnet⁶⁶⁷.

2. Die „Vorstellung“ Migazzis vom 16. April 1790

Einleitend übermittelt Migazzi seinem „allergnädigsten Herrn“ in Hinblick darauf, dass sich nicht alle von ihm erkannten Fehlentwicklungen kurzfristig abstellen lassen, eine Auflistung jener Gebrechen, die nach seinem Dafürhalten unverzüglich zu beheben wären:

1. Die Generalseminare sollten mit Ende des Schuljahres, d.h. im Juni 1790 aufgehoben und die Seminare wieder den Bischöfen zurückgegeben werden. In Ergänzung hierzu müssten jene Kapitalien, die bei der Errichtung der Generalseminarien an den Religionsfonds abgeführt wurden, retourniert werden.
2. Den Stiften sollte wieder die Wahl ihrer Prälaten gestattet werden, die Kommendataräbte „hätten aufzuhören“.
3. Den übrigen Klostersgemeinden seien in die „regelmäßige Verfassung zurückzusetzen“ und ihnen die Freiheit, ihren „Lokaloberen“ selbst zu wählen, wieder zu entziehen.
4. Die „Unordnungen“, die durch die Einführung des Ehepatents von 1783 entstanden seien, sollten beseitigt werden, um den Gefahren, die der katholischen Ehe dadurch erwachsen, zu begegnen.
5. Die Aufhebung der Religionskommission (GHK) ist schließlich der sehnlichste Wunsch des Kardinals, „weil durch diese der Religion selbst und der geistlichen Zucht nicht geringer Schaden zugefügt wurde“⁶⁶⁸.

Migazzi widmet sich im folgenden Teil in einer 17 Punkte umfassenden Darstellung ausführlicher den bestehenden Gebrechen in der Kirche:

⁶⁶⁷ FRA II/3, 121.

⁶⁶⁸ Chmel, AKÖG 4/1, 84.

Solche sieht er vordringlich in der religiösen Erziehung an Normalschulen, Gymnasien und an Universitäten (1-3), insbesondere durch die Verwendung der sokratischen Lehrart, der Vernachlässigung der lateinischen Sprache, die Verwendung lutherischer Bücher in den Seminarien, die Verbreitung des Sozia(ni)nismus⁶⁶⁹ und der Werke Voltaires in deutscher Sprache. Problematisch sei ferner die Verbreitung von Büchern, in denen die Kirche, ihre Zeremonien, der Zölibat und die Gelübde lächerlich gemacht werden (4). Den Niedergang der Klosterzucht bringt Migazzi in Zusammenhang mit dem verpflichtenden fünfjährigen Aufenthalt in den Generalseminarien, zu dem die Novizen angehalten würden. Dies sei auch der Grund, worum die Bischöfe keinerlei Kontakt zu den Seminaristen fänden. „Aufsässige“ und „unordentliche“ Geistliche fänden überdies Schutz bei der Religions- und Studienkommission (5). Der Konkurs, zu dem die Geistlichen angehalten werden, sei der Absicht der Kirche weder „angemessen“ noch „nützlich“. Auch die Bestimmung, dass der Aufstieg zu Kanonikaten und Bistümern erst nach zehnjähriger Seelsorgetätigkeit möglich sei, bringe keinen Nutzen für die Kirche (9, 10). Durch die Umgestaltung der frommen Stiftungen und die Aufhebung der Bruderschaften haben die Andacht und das Seelenheil Schaden erlitten und die Armen Aushilfsquellen eingebüßt (11). Die Gottesdienstordnung, die nur alle halben Stunden eine Messfeier erlaube, würde die Möglichkeit zum Besuch der Messfeier einschränken (12).

Zentraler Punkt der Ausführungen des Kardinals sind die heftigen Klagen gegen die Religionskommission (GHK), „die sich zum Richter über die Bischöfe und ihrer Rechte aufspiele“. Ihre Hauptbeschäftigung scheine es zu sein, Vorschläge zu machen, wie die Klöster aufzuheben, die katholischen Kirchen zu vermindern, die lutherischen und calvinischen zu vermehren, das Simultaneum⁶⁷⁰ des Gottesdienstes einzuführen, den Zölibat abzuschaffen, eine für die allgemeine Kirchendisziplin widrige Einrichtung zu machen und „die Bischöfe als bloße Werkzeuge ihrer Vorschläge durch harte Drohungen zu gebrauchen“ (13).

Weitere Beschwerden betreffen die Aufhebung der Mendikantenklöster⁶⁷¹, die zur Aushilfe gebraucht wurden (14) und die Kommendataräbte, die weder die geistliche Zucht noch das „temporale“ sicherstellen konnten (15). Im Besonderen weist Migazzi den Kaiser auf den „zu befürchtenden Abgang“ der Geistlichkeit hin, dessen Ursachen er

⁶⁶⁹ eine frühchristliche Häresie und antitrinitarische Bewegung, die die göttliche Natur Christi leugnet und im 16. und 17. Jahrhundert weite Verbreitung findet.

⁶⁷⁰ gemeinsame Nutzung eines Sakralbaus durch verschiedene Konfessionen.

⁶⁷¹ Mendikantenorden oder Bettelorden, wie z. B. Franziskaner, Dominikaner, Karmeliten

und auch die anderen Bischöfe bereits aufgezeigt haben, wie die Ausbildung im Generalseminar, die „zukünftigen“ Aussichten, die den Geistlichen entgegengebrachte Verachtung sowie der Umstand, dass ihnen die Privilegien genommen wurden und sie „vor einem jeden Verwalter und Dorfrichter, er mag ein Schuster oder Schneider, ja ein Bauer sein, erscheinen und stehen müssen“ (16). Hierzu komme noch die finanzielle Belastung durch die Herabsetzung der Stolgebühren und die „so sehr drückende“ Religionsfondssteuer. Migazzi beklagt auch die fehlenden Belobigungs- und „Aneiferungsmittel“, da die Pfarren, die der Passauer Ordinarius vergab, vom Hof eingezogen und ihm keine einzige eingeräumt wurde (17).

Migazzi schließt: „Ich habe Eurer Majestät hier nichts anderes zu Füßen gelegt, als was ich der Treue, die ich Gott, seiner Kirche, Euer Majestät und dem Seelenheile Dero Unterthanen schuldig bin, angemessen zu sein erachtet habe“.

Nach der Darstellung der Gebrechen schließt er die vom Kaiser geforderten Abhilfsmittel an, die er in 16 Punkte untergliedert⁶⁷². Demnach sollen die Bischöfe in allen die Religion, Moral und Erziehung betreffenden Fragen die alleinige Entscheidungskompetenz oder zumindest ein Mitspracherecht erhalten. Dies betrifft die Katechismen und alle Bücher, die von Religion und Moral handeln (1) sowie die Schuldirektionen, insoweit sie auf das katechetische Fach und moralische Bildung Bezug haben (2). Ein (neu) „aufzustellender“ Studienkommissionspräsident⁶⁷³ von „ächt katholischer Gesinnung und in den Wissenschaften bewandert“ (was von den Bischöfen zu kontrollieren wäre), könnte hier beste Dienste leisten. Bücher, die von „Gottesgelehrtheit“, Sittenlehre, geistlicher Geschichte und Kirchenrecht handeln, sollen samt den Methoden der jeweiligen Professoren den Bischöfen „unterworfen“ werden. Die lateinische Sprache soll wieder mehr gelehrt werden, um den Alumnen nicht den Anlass zu liefern, zu deutschen, meist von Akatholiken geschriebenen Büchern greifen zu müssen. Die Wiedererrichtung von Erziehungshäusern sowie die Übertragung der Schulämter und der Erziehung der Jugend an geistliche Gemeinden soll die Jugend zu Tugend und Frömmigkeit führen (3). Den Bischöfen soll die Besetzung der Lehrstühle und die Aufsicht über die Professoren übertragen werden. Die Pressefreiheit soll beschränkt und den Bischöfen Mitsprache bei der Zensur eingeräumt werden (4). Die Klöster sollten in die „vorige Verfassung“ nach den Entschlüssen der allgemeinen

⁶⁷² Chmel, AKÖG 4/1, 91-94.

⁶⁷³ LThK, Bd. 3, 726f.

Konzilien, „so zuletzt in Trient“, zurückgeführt und die Novizen wieder in den Klöstern ausgebildet werden (5,6); es sei wieder die Errichtung von Seminaren zu gestatten (7). Die Einrichtung der Konkurse betreffend die Kuratpfründe sei den Bischöfen zu überlassen, die landesfürstlichen Pfarren auf Vorschlag des Bischofs und nicht der geistlichen Kommission zu besetzen (8). Die Bischöfe seien wieder in die vom Konzil zu Trient entschiedenen Rechte einzusetzen und das Ehepatent vom 16. Jänner 1783 zu berichtigen. Aufgrund der aufgetretenen Probleme sei sicherzustellen, dass sich sowohl die geistliche wie auch die weltliche Seite an obigen Vertrag halten (9,10). Die milde Stiftungshofkommission sei zu beauftragen, ein Verzeichnis der zum Religionsfonds eingezogenen Güter zu erarbeiten, sodass dann die Bischöfe im Einvernehmen mit den Landesstellen ein Gutachten unter Angabe der Verbindlichkeiten abzugeben hätten, welche wieder herzustellen seien, so wie die Bruderschaften wieder hergestellt werden sollten, vornehmlich die des heiligen Altarsakraments (11). In Hinblick auf die Gottesdienstordnung seien den Bischöfen allfällige Änderungen zu überlassen (12).

Punkt 13 beinhaltet die Forderung, den Klosterrat anstelle der bestehenden GHK wieder herzustellen. Dieser verdanke seine Entstehung Kaiser Maximilian II. (1564-76), der in der Zeit „religiöser Irrtümer“ gestattete, auch weltliche Beamte über geistliche Güter „in Eid und Pflicht zu nehmen“. Unter Ferdinand III. (1637-57) wurden die weltlichen Administratoren abgeschafft, um bald darauf mit neuen Aufgaben wieder eingesetzt zu werden. So hatten sie den Wahlen der Prälaten beizuwohnen, die landesfürstlichen Pfarrer zu installieren und über die Gerechtsame zu wachen, die dem Landesfürsten als Lehens- und Vogteiherrn zukommen.

Nach dem oben angeführten Hinweis zur Abschaffung der GHK fasst der Kardinal seine Kritik an der Kirchenpolitik Josephs, speziell der GHK zusammen⁶⁷⁴:

„Die unter der Regierung Seiner Majestät Josephs II., höchstseeligen Andenkens, statt dieses Klosterrathes errichtete Geistliche Hofkommission aus dem Regierungsmittel stellte sich in einer ganz anderen Richtung und Bestimmung dar. Ihr Hauptgeschäft schien zu sein, in geistlichen Sachen neue Pläne und Reformen anzulegen. Seit ihrer Errichtung erschienen Verordnungen, die in Kirchensachen fast alles, was bisher bestanden, abänderten; Verordnungen über Klöster und Ehesachen, Abberufung der Ehesachen von dem geistlichen Richter, über Kirchen- und Gottesdienstordnung; Klosteraufhebungen; über theologische Lehre, Katechesen, Bücherzensur, Pressfreiheit, Toleranz; Bildung der Zöglinge für den

⁶⁷⁴ Chmel, AKÖG 4/1, 95.

geistlichen Stand, Umgestaltung der frommen Stiftungen, Einführung des Simultanei Religionis, Versuch den Cölibat aufzuheben, kurz: Es erschienen Verordnungen, die, wie sie zur Aufnahme und Verbreitung der 3 tolerierten, ebenso zum Abbruch und zur Schmälerung der herrschenden Religion abzielten [...]“.

Die Bischöfe hätten, so der Kardinal, die Reformen zu vollziehen, es blieb ihnen nur übrig zu protestieren.

Punkt 13 ist eine Verdichtung der oben beschriebenen Beschwerden Migazzis, hat aber nichts mit „Abhilfsmittel“ zu tun, was dem entrüsteten Kardinal entgangen sein dürfte. Weitere Forderungen Migazzis sind die Wiederherstellung von Klöstern unter Einbeziehung der Bischöfe (14), die „Abschaffung“ der Kommendataräbte (15) und die Übertragung der Personaljurisdiktion über die Geistlichen an die Bischöfe (16).

An sein an Kaiser Leopold gerichtetes Schreiben schließt Migazzi mit kaiserlicher Zustimmung noch ein 17 Punkte umfassendes Verzeichnis seiner bereits unter Kaiser Joseph II. eingebrachten Vorstellungen zur Kirchenpolitik an⁶⁷⁵, das jedoch nicht zu einer Änderung der kaiserlichen Politik geführt hat.

Migazzi schließt seine Ausführungen:

„Andurch erfülle ich einen Teil meiner Pflicht; würde aber solcher nicht vollkommen genugthun, wenn ich unterließe Eure Majestät [...] gehorsamst zu bitten, darüber die Böhmisches-österreichische Hofkanzlei zu vernehmen, weil solche in betreff dieser nämlichen Gegenstände öfters seiner in Gott ruhenden k. Majestät eröffnet, auch über mehrere günstige Entscheidungen erhalten, da aber selbe in die Hände der Religion- und Studienkommission gekommen, nicht selten entweder gänzlich unterdrucket, oder aber ihnen eine andere Wendung gegeben und sie folglich kraftlos gemacht worden [...]“⁶⁷⁶.

In seiner Stellungnahme outet sich der Wiener Kardinal als erbitterter Gegner der josephinischen Kirchenpolitik bzw. der beamteten Gremien, sowohl der GHK als auch der Studienhofkommission. Nach den Vorstellungen des Kardinals soll Erstere aufgelöst, Letztere aber mit einem den Bischöfen genehmen Präsidium versehen werden. Keine der in den beiden letzten Dezennien gesetzten kirchenpolitischen Maßnahmen wird von Migazzi positiv beurteilt, es werden vielmehr alle als Eingriffe in die „Rechte der Kirche“ verurteilt.

⁶⁷⁵ Chmel, AKÖG 4/1, 96-98.

⁶⁷⁶ Ebd. 100.

Wie die nachfolgenden Stellungnahmen der Bischöfe Kerens und Gall zeigen, kann das Vorbringen Migazzis mit ihrer totalen Ablehnung der josephinischen Kirchenpolitik nicht als repräsentativ für die Haltung der deutsch-erbländischen Bischöfe angesehen werden, als deren Sprecher er in seiner Funktion als Wiener Metropolit auftritt. Migazzi vermittelt den Eindruck, dass es ihm nicht primär um eine inhaltliche Auseinandersetzung, sondern um die Wiedergewinnung der „Macht“ der Bischöfe geht. Deren oberste Autorität sei wieder herzustellen, nicht nur in allen rein kirchlichen Belangen, sondern auch in allen Bereichen der Moral und Erziehung. Ein dringendes Erfordernis scheint ihm die Wiedergewinnung der Handlungsfreiheit im finanziellen Bereich durch Zugriff auf den Religionsfonds, die Wiedererrichtung aufgelöster Klöster und die „Abschaffung“ der Kommendataräbte zu sein. Seine von Erbitterung getragenen Ausführungen könnten als rückwärtsgewandt und nicht den Erfordernissen der Zeit entsprechend angesehen werden. Migazzi möchte das Rad der Zeit zurückdrehen. Das Kernstück der josephinischen Neuerungen, die Toleranz, wird als kirchenschädigend entschieden abgelehnt. Man kann allerdings davon ausgehen, dass Migazzi für seine Ausführungen die Zustimmung von Papst Pius VI. (1775-1799) und des Nuntius fand und ihm das Wohlwollen des überwiegend konservativ gesinnten Teils der Bischöfe, insbesondere des ungarischen und niederländischen Episkopats sicher war.

Ein gravierendes Problem ortet Migazzi in Übereinstimmung mit den anderen Bischöfen im Verlust des Ansehens des Klerus und seiner privilegierten Stellung, etwa durch die Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit. Dies drückt sich in der immer wiederkehrenden Forderung des Klerus nach Wiedergewinnung der mit dem „forum nobilium“ verbundenen Sonderrechte aus. Zur Beschwerde Migazzis wäre allerdings zu ergänzen, dass der Klerus nicht der einzige Stand war, der über den Verlust von Privilegien zu klagen hatte. Dies gilt auch für die Beamten, wie den „Eipeldauer-Briefen“ des Joseph Richter (1784-1813) entnommen werden kann⁶⁷⁷. In diesen Briefen klagen die Staatsdiener u.a. über die Gleichstellung vor Gericht mit allen anderen Bürgern bei strafbaren Handlungen, über den Verlust des Privilegs der Befreiung ihrer Söhne vom Militärdienst. Ihre Klage, dass Joseph II. den Zivilstand weniger liebe als den Militärstand, kann nachvollzogen werden, denn die Soldaten durften analog zum Adel einen eigenen Gerichtsstand behalten. Auf diesen Umstand wurde auch von kirchlichen Vertretern hingewiesen, wenn auch ohne Erfolg.

⁶⁷⁷ Heindl, *Gehorsame Rebellen*, 33f.

3. Die Stellungnahme von Bischof Kerens⁶⁷⁸

Johann Heinrich von Kerens, der Bischof von St. Pölten, hatte sich im Einvernehmen mit dem Wiener Erzbischof und dem päpstlichen Nuntius Garampi vielen josephinischen Bestrebungen widersetzt. So ist es nur verständlich, dass sein an Leopold II. gerichtetes „Promemoria“ vom 12. Mai 1790, das er auf dem Weg über den Wiener Erzbischof dem Kaiser zukommen lässt, in weiten Bereichen mit den Ausführungen Migazzis konform geht.

Kerens leitet sein Schreiben an Migazzi ein:

„Eure Excellenz!

Den höchsten Auftrag, den mir Eure Excellenz im Namen Sr.(Seiner) Majestät unter dem 9. April gemacht haben (sic), die wesentlichen Gebrechen des geistlichen Faches, und zugleich die Mittel zur Abhilfe anzuzeigen, erfülle ich mit desto mehr Vergnügen, je lebhafter ich [...] von der Schädlichkeit der dermaligen kirchlichen Verfassung überzeugt bin [...].“

Die hauptsächlichen Ursachen der „Gebrechen“ sieht Kerens darin, „dass

1. die Ausübung des bischöflichen Oberhirtenamtes gehemmt,
2. die Zucht beim Klerus zugrunde gerichtet ist,
3. der Amtseifer und das allerdings nöthige Ansehen der Seelsorger bei dem Volke unterdrückt und
4. wenig Hoffnung des Nachwuchses für den Klerus übrig ist“.

ad 1. Zur „gehemmten“ Ausübung des bischöflichen Oberhirtenamtes stellt Kerens fest, dass die GHK „ganz entbehrlich“ und deshalb aufzuheben sei, „denn der göttliche Stifter [...] habe die Bischöfe als Nachfolger der Apostel aufgestellt, die Kirche zu regieren [...]“. Ein weiteres Hemmnis sieht Kerens in der Beaufsichtigung der Religion und des Schulwesens durch die Kreisämter, „die die Rolle einer kanonischen Visitation durch den Bischof übernommen haben“. Er lehnt auch die sokratische Methode als Lehrmethode in Glaubensdingen ab, die „aufgrund ihrer Weitschweifigkeit“, insbesondere „auf dem Land“ nicht anwendbar sei, auch sollte den Bischöfen die Aufsicht über die Schulen in Angelegenheit der christlichen Lehre und der Sitten überlassen werden. Kerens beklagt auch die Freigabe von „ärgerlichen und gefährlichen Büchern“

⁶⁷⁸ Chmel, AKÖG 4/1, 104-112.

durch die „Wiener Zensur“. Den Bischöfen wäre demnach das Recht einzuräumen, solche Werke den Pfarrern zu verbieten. Ein Hemmnis sei auch, dass kein Bischof ohne Zustimmung der Regierung Anordnungen an seine Pfarrer ergehen lassen dürfe und dass bei jedem Pfarrkonkurs die von den Kandidaten verfassten Antworten, der Hof- und Landesstelle und nicht den Bischöfen vorzulegen seien. Kerens rät jedoch, den Pfarrkonkurs beizubehalten, „weil durch dieses Mittel, die Geistlichen zum Studieren mächtig angetrieben und die Kurazien mit weit geschickteren Subjekten als vormals besetzt werden“. Ein weiteres Hemmnis macht Kerens im Ehepatent vom 16. Jänner 1783 aus. Dieses müsste abgeändert und die Kirche in die „vorigen Rechte“ eingesetzt werden.

ad 2. „Die beim Klerus zu Grunde gerichtete Zucht“ betreffend:

Eine weitere Ursache der Gebrechen findet Kerens in der untauglichen Erziehung der angehenden Kleriker. Das Generalseminarium bestehe nur als „Civilinstitut“, in das die Bischöfe keine Einsicht haben. Die Zöglinge erhalten keine „Anleitung zum geistlichen Lernen, sondern eine nicht erbauliche Freiheit zu lesen und zu handeln“. Zur Wiederherstellung einer „guten Zucht“ sei es nötig, die Generalseminarien aufzuheben und bei jedem Bischofssitz ein Seminar nach dem Plan des hl. Karl Borromäus einzurichten, wo nicht nur theologische Wissenschaft gelehrt, sondern primär „durch Seelsorgerstugenden zum Dienst an der Kirche und zum Vorteil des Staates“ ausgebildet werde.

Die Subordination leide, weil ungehorsame Kleriker, die vom Ordinariat zurechtgewiesen werden, sich mit Verleumdungen an die weltlichen Behörden wenden können, ohne eine Strafe befürchten zu müssen. Sie leide auch, weil die vom Religionsfonds gestifteten Kooperatoren ohne Zustimmung der Landesstellen weder installiert noch abberufen werden können, was ihren Ungehorsam gegenüber den Pfarrern Vorschub leiste und deshalb abgestellt werden müsse. Ein Korrektionshaus für „strafbare Geistliche“ sei aus den angeführten Gründen in jeder Diözese einzurichten. Die verfallende Zucht bei den Ordensgeistlichen ist nach Kerens einerseits in der verpflichtenden Ausbildung der Novizen in den Generalseminarien und andererseits in der alle drei Jahre stattfindenden Wahl ihrer Ordensoberen begründet. Die Kandidaten mögen deshalb ihr Noviziat und dann den theologischen Kurs nach einem vorgelegten Plan „zu Hause“ absolvieren.

ad 3. „Der erkaltende Amtseifer und das unterdrückte Ansehen der Geistlichen“:

Kerens beklagt, dass der herrschaftliche Verwalter für Pfarrer, analog zu den Bauern, Gerichtsbehörde erster Instanz sei. Abhilfe könnte geschaffen werden, wenn den Bischöfen, so wie dem Militär, die Personaljurisdiktion eingeräumt würde. Überdies müsste die Zensur beschränkt, anonyme Anzeigen verworfen und ein eigenes „Defizientenhaus“ für alte, kranke und gebrechliche Priester eingerichtet werden.

ad 4. Der Mangel an Nachwuchs für die Seelsorge:

Kerens möchte hier die notwendigen schulischen Voraussetzungen zur Rekrutierung zukünftiger Kleriker aufzeigen, wie die Gründung „einiger“ Gymnasien in Niederösterreich und den Verzicht auf das Schulgeld. Zusätzlich müssten an den Gymnasien Stiftungshäuser „wie vormals“ errichtet werden. Auch müsste den Stiften erlaubt werden, Sängerknaben in den „niedrigen Schulen“ zu unterrichten. Die Philosophie, die nur in Wien unterrichtet wird, sollte auch in St. Pölten und Horn (in seinem Diözesangebiet!) gelehrt werden.

Wenn auch Bischof Kerens in den grundsätzlichen Positionen, wie der Kritik an der GHK, der Wiedereinsetzung der Bischöfe in ihre früheren Rechte und Festigung der gesellschaftlichen Rolle des Klerus, mit seinem Metropoliten Migazzi übereinstimmt, so ist doch festzuhalten, dass er zum Teil differenziertere Aussagen trifft und sich josephinischen Positionen annähert. So findet er etwa die Konkurse zur Besetzung freier Kuratsbenefizien für angebracht, weil dadurch die Geistlichen zu vertieften Studien angehalten werden. Die Priesterseminarien sollen von den Bischöfen nach dem Plan des hl. Karl Borromäus eingerichtet werden, eine Absicht, die auch schon Joseph II. bei der Einrichtung der Generalseminarien verfolgte. In den Seminarien soll die Alumnen für ihre Tätigkeit in der Seelsorge „*zum Dienst in der Kirche und zum Vorteil des States*“ vorbereitet werden, Kriterien, die auch für die Josephiner von zentraler Bedeutung waren, die nicht zuletzt deshalb der „Seelsorge“ große Bedeutung zumessen. Ein Aufstieg in der kirchlichen Hierarchie ohne entsprechende Erfahrung sieht Kerens nicht vor. Seine Aussage, dass Novizen künftig zwar in den Klöstern, aber nach „vorgelegtem Plan“ unterrichtet werden sollen, zeigt eine gewisse Wendigkeit und Kooperationsbereitschaft, wie sie in den Stellungnahmen Migazzis nicht ausgemacht werden können.

4. Die Stellungnahme von Bischof Gall⁶⁷⁹

Auch der Linzer Bischof Joseph Anton Gall (1789-1807) wird von seinem Vorgesetzten, dem Wiener Erzbischof, um Stellungnahme aufgefordert. Gall, der zum Unterschied von seinem Metropoliten und seinem bischöflichen Mitbruder Kerens ein entschiedener Anhänger der josephinischen Reformen war und nicht zuletzt aufgrund seiner klaren Positionierung von Joseph II. auf den Linzer Bischofsstuhl erhoben wurde, schließt sich in seinen Ausführungen vom 2. Juni 1790 der Forderung nach Auflösung der GHK nicht an. Er nimmt eine von Migazzi und Kerens abweichende Schwerpunktsetzung vor:

1. „Gebrechen in Ansehung der Religion“,
2. der Andachtsordnung und
3. der Ausübung des Oberhirtenamtes.

ad 1. Gall unterzieht die religiösen Zustände seiner Diözese einer schonungslosen Analyse und greift dabei josephinische Positionen auf:

„Die Religion befindet sich in einem Zustand, der sowohl fehlerhaft als (vor)herrschend ist. Der Begriff, den sich das Volk, auch wohl mancher Geistlicher von Gott und seiner Heilsanstalt macht, ist sehr niedrig, mangelhaft, unzusammenhängend, theils sogar widersprechend und ungereimt. Die Verehrung Gottes besteht meistens in einer Art Furcht, die ihn nicht verherrlicht - in überwiegendem Vertrauen auf seine Geschöpfe - in äusserlichen Andachtsübungen, Gebethsformeln und Zeremonien, welche das Volk nicht mit der gehörigen Vorstellung begleitet, deren Bedeutung es nicht oder unrichtig denkt, die es meistens mechanisch oder höchstens mit einem dunklen, öfters abergläubigen Gefühl verrichtet, das kaum den Namen Andacht verdient. In so fern die Religion hierauf eingeschränkt ist, hat sie weder Einfluss auf die innere Glückseligkeit, welche die Lehre Jesu erzieht, noch auf die Rechtschaffenheit des Lebens [...]“.

Bischof Gall verfügt als früherer „Oberdirektor“ der Schulen in Niederösterreich und Domscholastiker des Wiener Dom- und Metropolitankapitels sowohl über pädagogische als auch über langjährige pastorale Erfahrung. Als Ursache der religiösen Fehlentwicklung erkennt er den „Mangel eines ordentlichen Unterrichts“, der einerseits aufgrund der „Zerstreuung und Entfernung der Häuser von Schule und Kirche“ und andererseits aufgrund von ungeeigneten Lehrbüchern und schlechten Predigten

⁶⁷⁹ Chmel, AKÖG 4/1, 113-148.

verursacht wird, was zum Abfall von der katholischen Religion und zum „Überlaufen zum Luthertum“ führe. Gall, der durch seine Unterstützung selbst Teil des josephinischen Systems ist, macht zum Unterschied von Migazzi und Kerens das Wirken der GHK für die vorhandenen Probleme nicht direkt verantwortlich, wendet sich jedoch indirekt gegen einzelne Auswüchse der josephinischen Kirchenpolitik.

Zu Behebung der von ihm diagnostizierten Gebrechen schlägt er ein Maßnahmenbündel vor:

- Bereitstellung eines leicht verständlichen Leitfadens für Kindern, Schullehrer und Katecheten, der nicht nur theologisch, sondern auch pädagogisch aufbereitet und eine Anweisung zur Tugend und „Glückseligkeit“ sein soll,
- in Ergänzung hierzu erweiterte und darauf abgestimmte Katechesen für Schulkatecheten für Schul-, Kirchen- und Kanzelunterricht,
- jährliche Predigtkurse für die in der Seelsorge tätigen Geistlichen,
- Unterstützung des Religionsbegriffs durch zweckmäßige Volksbücher, insbesondere Kirchengebets- und Gesangsbücher
- Entfernung von „zweckwidrigen“ Volksbüchern durch die Ordinarien,
- Beendigung der „Proselytenmacherei“ durch die Lutheraner. So möge den lutherischen Pastoren aufgetragen werden, Spottschriften, die sich gegen die Toleranz wenden, zu sammeln und bei Regierungsstellen abzugeben.
- Den Katholiken möge der Abfall so lange verwehrt werden, solange sie nicht ausreichende Kenntnisse der eigenen Religion aufweisen, da sie ohne solche in einem Zustand der Unmündigkeit verharren und keine Gewissensfreiheit beanspruchen können.
- Religiöse Diskurse in der Öffentlichkeit, wie z.B. in Wirtshäusern, sollen untersagt, Adel und Obrigkeit „zum erbaulichen Beispiel“ des Volkes angehalten werden.

Bischof Gall macht sich auch Gedanken über mögliche Verfasser der katechetischen Unterlagen. Als Autor des katechetischen Leitfadens schlägt er den Wiener Domscholastiker Spendou vor, als Autor der Kirchenkatechese den dortigen Katecheten Hye, die beide aufgrund ihrer jansenistischen Prägung Verfolgungen von Seiten Migazzis ausgesetzt waren.

ad 2. „Gebrechen in Ansehen der Andachtsordnung“:

Eine „gute“ Andachtsordnung wechsele, so Gall, mit der Zeit und den Festen des Kirchenjahres. Dies sei in der neu eingeführten Andachtsordnung nicht berücksichtigt worden, die durch „Einförmigkeit“ gekennzeichnet sei und keine Rücksicht auf die Abfolge des Kirchenjahres, auf Advent- oder Osterzeit nehme. Sonn- und Festtage werden immer mit demselben Festlied begangen, was dazu führt, dass Gesang und Gebet durch die immerwährende Wiederholung „zur Gewohnheit“ und „gedankenloser Mechanie“ werden, wodurch das Volk nicht zufrieden gestellt werde. Abhilfe könnte durch die Einführung eines Gesangs- und Gebetsbuchs geschaffen werden, das auf die unterschiedlichen Feste während des Kirchenjahres eingeht. Die häufig vorgeschriebene Aussetzung des Allerheiligsten entspreche nicht der Ordnung und dem Ritus des Messopfers, auch nicht dem herkömmlichen Kirchengebrauch. In der Kirchenordnung würde nicht auf die Verbesserung der „Bussanstalt“ (Bußsakrament) geachtet. Gall sieht dieses Gebrechen in Zusammenhang mit den Ablässen, die sich „aus der dunklen Zeit des Mittelalters bis in die Gegenwart“ erhalten haben. Die Menschen drängen sich bei dieser Gelegenheit zu den Beichtstühlen, sodass keine Belehrung und auch keine Besserung stattfinden könne. Es sollten daher die Beichten „zerstreut“ und die Ablässe „zweckmässiger“ erklärt werden.

Die Andachtsordnung konnte wegen der (auch finanziellen) Interessen der Geistlichkeit und der Gewohnheit des Volkes nur schwer und mit Zwang abgeschafft werden. Auch waren das Kirchenvolk und die Geistlichkeit in dieser Angelegenheit gespalten. Den Gutwilligen, die die neue Andachtsordnung umsetzen wollten, standen die „trägen, ungehorsamen und ungeschickten Seelsorger und Mönche“ entgegen. Auch das päpstliche Breve in Bezug auf die (österreichischen) Niederlande, der sich abzeichnende Tod des Monarchen (Joseph II.) und Vorkommnisse im Wiener Kirchensprengel trugen dazu bei, dass die Umsetzung der neuen Andachtsordnung ins Stocken geriet.

Gall tritt für die Umsetzung der neuen Andachtsordnung ein, wenn auch mit Einschränkungen, die eine differenzierte Sicht zur einschlägigen Verordnung der GHK erkennen läßt: „Ich wäre [...] der ganz unmaßgeblichen Meinung, dass die neu eingeführte Andachtsordnung doch größtenteils [...]erhalten werden möchte [...]“. Er wendet sich jedoch gegen „offenbare Befehle und äußeren Zwang“ bei der Umsetzung und empfiehlt „in einzelnen Punkten nachzugeben“. So sollten Betstunden und

Segensandachten für das gute Gedeihen der Feldfrüchte, eine gute Ernte sowie eine Erntedanksagung wieder gestattet werden, ebenso Prozessionen und Bittgänge mit anschließendem Gottesdienst bei anhaltendem Regen oder Dürre. An den hohen Festtagen sollte eine musikalische Umrahmung des Gottesdienstes, z.B. durch die deutsche „Salzburger Messe“ möglich sein. Gall spricht sich auch dafür aus, dem Volk besondere Andachtsübungen an hohen kirchlichen Festen, wie etwa Ostern und Weihnachten, zu ermöglichen.

ad 3. „Gebrechen in Ausübung des Oberhirtenamtes“

Wären die oben angeführten Gebrechen behoben, dann, so Gall, sei schon viel erreicht. Es käme dann nur noch auf die Unterstützung durch den Klerus an. Besonders positiv wertet Gall das priesterliche Wirken der Absolventen des (Wiener) Generalseminariums, das er deshalb im Gegensatz zu den meisten seiner Amtskollegen erhalten möchte. Die aufgrund der großen Zahl von Zöglingen im Generalseminarium aufgetretenen Probleme wären durch Aufteilung des Seminars zu lösen. Unter den übrigen Klerikern seiner Diözese fänden sich zwar „manche mit ächten Grundsätzen“ und „mehrere Bereitwillige“, aber auch „eine Zahl von Alten, Mönchen und Gleichgesinnten“, die einer positiven Entwicklung im Weg stehen.

Auch in Zukunft sollten daher die Kandidaten der Klöster gemeinsam mit den bischöflichen Zöglingen in den Generalseminarien ihre Bildung erhalten und dann im Kloster darin weiterhin bestärkt werden. Den in der Seelsorge tätigen Mitgliedern der Stifte müsste „Subordination“ gegenüber den Bischöfen auferlegt werden, denen Einfluss auf die Beförderung auf Stiftspfarrern gewährt werden sollte. Auch sei den Bischöfen das Präsentationsrecht auf die zur Kameraladministration gehörigen Benefizien zu sichern, was dazu beitragen würde, den Klerus „zur Bereitwilligkeit zu ermuntern“.

So wie Migazzi und Kerens sieht auch Gall im unzureichenden Priesternachwuchs das drängendste Problem seiner Diözese. In seinen Lösungsvorschlägen stimmt er zum Teil mit Kerens überein. Auch Gall fordert die Wiedererrichtung der unter Joseph geschlossenen Gymnasien, in denen die religiöse Bildung für den geistlichen Beruf grundgelegt werden solle sowie die Abschaffung von Schulgeld für den Gymnasialbesuch. Anzusetzen wäre auch bei der finanziellen Sicherung des Klerus, der durch die Aussicht auf eine anständige Versorgung zum Priestertum motiviert werden könnte. Dazu wären die (gekürzten) Stolgebühren zu erhöhen und alle Pfarren und Kaplaneien auf die neue

„Kongrua“⁶⁸⁰ zu bringen sowie dem Klerus die Religionssteuer zu erlassen. Auch bedürfen die Geistlichen ihres vormals genossenen Ansehens und auch des „fori nobili“ zur Wiederherstellung der beim Volk nötigen Achtung.

Abschließend bezieht Gall noch zu einigen von den ultramontanistisch gesinnten Bischöfen bekämpften Verordnungen Stellung. Er wendet sich gegen die Wiederherstellung der früheren Ehegerichtsbarkeit, die die Ausübung des Oberhirtenamtes „mehr stören als befördern würde“, gegen die Mitwirkung der Geistlichen an der Zensur, außer bei Büchern mit religiösen und moralischen Inhalten und gegen eine Änderung der von Joseph verordneten „ursprünglichen Rechte“ der Bischöfe. Gall vermutet, dass „mehrere Bischöfe dieser Ehre und Wohltat für ihr Kirchensprengel“ entsagen würden. Sollte jetzt, unter Leopold II., von der josephinischen Linie abgerückt werden, würde er durch sein Festhalten an den „ursprünglichen Rechten“ zum Ärgernis für seine Amtskollegen und die Laien werden und sich in der Ausübung seines bischöflichen Amtes gehindert sehen. In diesem Fall würde er bitten, dass er gemeinsam mit seinen Nachbarbischöfen in Budweis, St. Pölten und Leoben angehalten würde, die freie Ausübung der ursprünglichen Rechte in Rom aus Lebenszeit zu bewirken.

Gall bleibt somit in den meisten Anliegen eindeutig auf josephinischen Positionen; er tätigt nicht primär kirchenpolitische Aussagen, sondern äußert sich als Pädagoge und Seelsorger. Er tritt damit in Widerspruch zu dem Vorbringen seines Metropoliten Migazzi, der dazu verhalten ist, seinen Bericht an den Kaiser weiterzuleiten.

5. Die Stellungnahme der GHK⁶⁸¹

Die Beschwerden der deutsch-erbländischen Bischöfe wurden der GHK zur Bearbeitung zugeteilt, wobei die Kommission von Leopold angewiesen wurde, „die itzt in geistlichen Sachen bestehenden Grundsätze in Erwägung zu nehmen und ihm sonach vorzulegen, was in diesem Fache in diesen letzten neun Jahren geschehen sei, oder wie sie glaubt, noch fernerhin fortschreiten zu müssen“⁶⁸². Der Kaiser beauftragt somit entgegen der ausdrücklichen Warnung Migazzis die GHK mit der Prüfung der Beschwerden. Diese Vorgangsweise kann allerdings nicht als Affront gegenüber den Bischöfen verstanden

⁶⁸⁰ das zum Lebensunterhalt eines Klerikers notwendige Mindesteinkommen.

⁶⁸¹ Chmel, AKÖG 4/1, 7-15.

⁶⁸² Wolfsgruber, Coelestin, Christoph Anton Kardinal Migazzi, Fürsterzbischof von Wien, Ravensburg 1897, 750.

werden, sondern entspricht bürokratischem Grundverständnis, dass jene Behörde, über die Beschwerde geführt wird, aufgrund ihres Informationsstandes als erste um Stellungnahme ersucht wird.

Die Befassung bot der GHK die willkommene Gelegenheit, den Vorstellungen des Kaisers entsprechend, das Geschehen der letzten neun Jahre als sinnvoll und notwendig darzustellen und sich von ihren bischöflichen Kritikern zu distanzieren. Wie aus den obigen Worten Leopolds geschlossen werden kann, stand er den Entwicklungen des letzten Dezenniums durchaus wohlwollend gegenüber, hatte er doch während seiner Regentschaft in der Toskana im informellen Austausch mit seinem kaiserlichen Bruder nach ähnlichen Grundsätzen regiert.

Der Auflistung der bischöflichen Beschwerden schließt Kressel als Begleittext eine „allerunterthänigste Note“ an den Kaiser mit Datum vom 29. Dezember 1790 an, die einen Überblick über jene Forderungen enthält, welche die Bischöfe zur Abhilfe ihrer Beschwerden stellen und zugleich die Grundsätze aufzeigt, nach welchen diese behandelt werden sollen. Eine gekürzte Antwort zu den Beschwerden der Bischöfe hatte Heinke, soweit sie seine Zuständigkeit als Referent der GHK betraf, Kressel bereits mit Datum vom 11. Dezember zukommen lassen⁶⁸³.

Einleitend stellt Kressel, auf josephinischen Positionen beharrend, fest, dass man bei der Lektüre der Beschwerden den Eindruck gewinne, „dass die Bischöfe die Grenzen ihrer Rechte und ihres Standes überschreiten“. Hingegen werden „die Rechte des Staates und die Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens“ nicht berücksichtigt. Die Bischöfe betrachten den gesamten Unterricht nur in Hinblick auf Religion und Theologie und beanspruchen die Leitung und Aufsicht über alle Schulen. Zugleich soll die Pressefreiheit beschränkt, die Zensoren „geistlicher und moralischer Bücher“ von ihnen ausgewählt und den Bischöfen die Zensur aller Bücher übertragen werden. Einige „rein politische Angelegenheiten“ wollen sie nach „ehemaligen Grundsätzen“ behandelt wissen. So soll(en)

- die Toleranzgesetze beschränkt bzw. abgeschafft,
- den Bischöfen die Gerichtsbarkeit in Glaubenssachen überlassen,
- den Katholiken der Übertritt in eine andere Kirche untersagt,

⁶⁸³ ÖStA/AVA Alter Cultus kath, 445 ex martio 1791 G.S., in: FRA II/3, 458/15.

- Akatholiken mit Strafen belegt bzw. des Landes verwiesen und
- Protestanten zur Ansiedlung „unfähig“ erklärt werden.

Weitere Forderungen der Bischöfe betreffen den Religionsfonds, die frommen Stiftungen und die Ehegerichtsbarkeit; auch die Gottesdienstordnung und die Leitung der „äußerlichen Religionsübungen“ soll ihnen überlassen werden. Nach dem Willen der Bischöfe soll das frühere Verhältnis zu Rom wieder hergestellt werden, indem sie sich ihrer bischöflichen Rechte freiwillig begeben, sie wollen in allen Dingen, „die eine Beziehung zum Hirtenamt, zur Kirchenzucht und ihrer Diözesan-Geistlichkeit haben, die Aufsicht der Staatsverwaltung ausschließen“ und gänzlich unabhängig agieren.

Nach Kressel sind dies die wesentlichsten Forderungen der Bischöfe, auf deren Erfüllung „sie theils einzeln, theils einige wenige [...] aus ungleichen Gründen [...] antragen“. Es handelt sich um „eben dieselben Forderungen, welche [...] in allen katholischen Staaten, in jedem Zeitalter [...] an den Landesfürsten“ erhoben worden sind. Nach den Grundsätzen, die man diesen Forderungen stets entgegengesetzt hat, hat auch die GHK die Forderungen der Bischöfe beurteilt. Demnach stehen Kirche und Klerus einschließlich der Bischöfe unter der Aufsicht des Staates. Die gesamte geistliche Gewalt ist auf das Hirtenamt beschränkt und besteht lediglich aus dem Lehramt, dem Gottesdienst, der Ausspendung der Sakramente und der „ersten“ Aufsicht über die Geistlichen. Die Bischöfe haben nur für die „Echtheit der Religionslehre“ zu sorgen; die Einrichtung und Leitung der öffentlichen Schulen sowie die Auswahl der Lehrer ist ihrer Aufsicht entzogen. Den Bischöfen gehört nämlich das „depositum fidei“⁶⁸⁴, nicht aber die Theologie.

Der Gottesdienst ist nach den Grundsätzen und Vorschriften der Religion einzurichten und hängt ganz von der Kirche ab. „Willkürliche Gebräuche und Andächteleien“ hingegen, die im Volk Schaden anrichten, „hat der Landesfürst, theils als solcher, theils als das erste und ansehnlichste Glied der Kirche und Beschirmer der Religion“ abzustellen. Dies wurde auch bei der Erstellung der jetzt gültigen Andachtsordnung bedacht.

Die Aufsicht über die Geistlichkeit in Betreff ihrer Sitten, Religionskenntnis und Amtsführung steht dem Bischof zu, auf Grund des großen Einflusses der Seelsorge ist jedoch zugleich der Fürst an der Kenntnis ihrer Grundsätze und Sitten interessiert. Der

⁶⁸⁴ die Gesamtheit der Offenbarung Gottes.

Landesfürst hat deshalb die Oberaufsicht über alle geistlichen Lehranstalten, er kann auch bestimmen, welche Erfordernisse für den Erwerb einer Kuratpfürnde oder höheren Kirchenwürde erforderlich sind, wie Konkurse oder eine zehnjährige seelsorgliche Erfahrung. „Da das Hirtenamt bloß den inneren Menschen, die Seele zum Gegenstand hat“, fallen die Verwaltung der Stiftungen und des Religionsfonds nicht in den Aufgabenbereich der Bischöfe.

Der Zusammenhang der Bischöfe mit Rom wurde entgegen dem Vorbringen der Bischöfe „niemals getrennt“, sondern der Rekurs nur dort untersagt, wo die Bischöfe das Recht und die Pflicht haben, eigenständig tätig zu werden, wozu sie sich bei der Übernahme ihres Amtes verpflichtet haben.

Kressel spitzt die Sache zu:

„Es ist nur eine Macht im Staate, welcher die Gesetzgebung für alle äusserlichen Handlungen zukömmt [...]“. Es scheint notwendig, diesen Grundsatz in geistlichen und Kirchenangelegenheiten auch anzuwenden, um den „Statum in Statu“, sowie den Begriff eines „Imperium sacrum“, auf den die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat aufbaut, allmählich „zu vertilgen“. Sämtliche Mitglieder der Kirche, seien es Bischöfe oder Priester, sind so wie die anderen Bürger der Macht des Fürsten untergeordnet. Die geistliche Gewalt hat kein „äußeres Zwangsrecht“, sie ist auf die „Lehre, Beispiel und Seelsorge“ beschränkt, sie besteht „im Unterricht, Ermahnen, Überzeugung und Zurechtweisung“, ihre Gewalt betrifft nur das „Innerliche der Seele“.

Nach der Darstellung der (josephinischen) Grundsätze, die man den Forderungen der Bischöfe entgegengestellt hat, wendet sich Kressel der Frage zu, wie nun die Schreiben der Bischöfe zu beantworten seien, einzeln oder in cumulo, und legt dar, dass die zweite Art aufgrund der mangelnden Übereinstimmung mit den Wünschen der Bischöfe als einzig Mögliche in Frage komme. Aufgrund der „so unterschiedlichen Denkungsart und Stimmung“ der Bischöfe leitet Kressel die Forderung ab, dass der Landesfürst etwa in Bezug auf den Gottesdienst und in Fragen der Kirchenzucht die Anordnungen zu treffen habe. Den Bischöfen sei durch die Länderstellen „zu bedeuten“, dass der Kaiser sich die Beschwerden habe vortragen lassen, aber aufgrund der so unterschiedlichen Gesinnungen und Anträge „keine zur allseitigen Beruhigung gereichende Änderung hierin falls treffen lasse, es bei den derzeit bestehenden allgemeinen Anordnungen in publico-ecclesiasticis noch weiters zu bleiben habe“.

6. Die Beschwerden der Bischöfe, die Gutachten der GHK und die kaiserliche Stellungnahmen⁶⁸⁵.

Aufgrund eines mit kaiserlichen Handbillet ergangenen Befehls Leopolds II. vom 8. November 1790 wurde die GHK zur Erstellung eines Gutachtens zu den von den Bischöfen der deutschen Erblande eingebrachten Beschwerden über die im geistlichen Fach in den letzten Jahren getroffenen Anordnungen aufgefordert. Die einzelnen Beschwerden wurden von den zuständigen Referenten bearbeitet und im Rahmen einer Sitzung der GHK am 18. Dezember gemeinsam „Punkt für Punkt“ beraten und in Kapitel zusammengefasst. An der Sitzung, die unter dem Vorsitz des österreichischen Hofkanzlers Freiherrn von Kressel, zugleich Präses der GHK, stattfand, haben die Hofräte Baron von Heinke, von Fritz, von Haan, Zippe und von Sonnenfels teilgenommen.

Den Beschwerden der Bischöfe wurde jeweils ein Gutachten der GHK angeschlossen, das als Basis für eine kaiserliche Resolution diente.

6.1. Beschwerden über die Gottesdienstordnung und das Verbot der Bruderschaften⁶⁸⁶

Die GHK unterscheidet „allgemeine“ und „besondere“ Beschwerden. „Allgemein“ beschwerten sich die Bischöfe, dass ihnen „die Gewalt“ entzogen wurde, Andachtsübungen nach ihren Vorstellungen einzurichten. Die GHK betont dem gegenüber die Bedeutung der neuen Gottesdienstordnung „gerade in den heutigen Zeiten“; das Volk habe sich an diese Neuerung bereits gewöhnt, was Änderungen nicht ratsam erscheinen lasse. Nach Ansicht der GHK darf auch an den Angaben einiger Bischöfe gezweifelt werden, dass das Kirchenvolk auf die Wiedereinführung der alten Ordnung dränge. Der Vorteil der neuen Gottesdienstordnung liege in der „Gleichförmigkeit“ des öffentlichen Gottesdienstes, der, gereinigt von „Andächteleien“, das Wesentliche der Religion herausstellt.

Unter den „besonderen“ Beschwerden werden 19 Punkte aufgelistet. Davon sind hervorzuheben:

- Verbot der Prozessionen (Bischöfe von Lavant, Galizien, Leitmeritz)

⁶⁸⁵ Chmel, AKÖG 4/1, 15-83.

⁶⁸⁶ Ebd. 15-16 bzw. 24-33.

Die GHK führt aus, dass eine zu große Zahl an Prozessionen zu „Schwärmerei“, Vernachlässigung der Arbeit und zu „Ausschweifungen“ Anlass gebe und daher nicht wünschenswert sei. Die neue Andachtsordnung gestatte einzelne Prozessionen, jedoch nur in einem kleinen Teil der Pfarre. In besonderen Notfällen oder bei allgemeinen Anliegen ist es den Bischöfen gestattet, aus Ansuchen Bittgänge zu gestatten.

Der Kaiser schließt sich der Meinung der GHK an: „Mit den Prozessionen bleibt es bei der bestehenden Ordnung [...]“.

- Verbot, mehrere Messen zugleich zu lesen (Laibach, Wien)

Nach Meinung der GHK kann eine solche Beschwerde nur die Hauptstädte treffen, wo es „überflüssige Messleser“ gebe, insbesondere St. Stephan, wo täglich 100 Messen gelesen werden. Bei der Regelung, dass jede halbe Stunde drei Messen gelesen werden, sollte es bleiben, um nicht noch mehr Messleser aus den Provinzen hierher zu locken.

Der Kaiser ordnet in diesem Zusammenhang an, die Bischöfe dahingehend zu instruieren, die Erlaubnis zur Errichtung von Privatkapellen „nicht so leicht“ zu vergeben, weil dann die öffentlichen Kirchen nicht besucht werden, was wieder zu Missbräuchen Anlass gebe.

- Nachmittäglicher Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen (Wien)

Die Einwendungen des Wiener Ordinarius gegen die Abkürzung des nachmittägigen Gottesdienstes, die eingeschränkte Verehrung Marias und der Heiligen sowie die Abstellung der nachmittägigen Predigten bestehen aus Sicht der GHK nicht zurecht. Die bestehende Gottesdienstordnung sollte aufrecht bleiben, da das Volk seit 1783 daran gewöhnt sei und an der Verehrung Marias und der Heiligen nichts verändert wurde.

Leopold korrigiert den Vorschlag der GHK und ordnet an, dass es in Wien gestattet sein solle, an Sonn- und Feiertagen nachmittags katechetische Predigten einzuführen und Litaneien abzuhalten, allerdings mit der Einschränkung, „sofern dieses nicht der eingeführten Andachtsordnung zuwider ist“.

- Einsatz von Instrumentalmusik bei Hochämtern und Litaneien (Wien, Linz)

Da schon bisher kein Verbot bestand, ist laut GHK Instrumentalmusik ohnehin gestattet, sofern das Kirchenvermögen dazu ausreicht. Dieser Aussage schließt sich der Kaiser an.

- Verbesserung des Bußsakraments (Linz)

Der Bischof schlägt vor, das Volk dahingehend zu informieren, dass nur derjenige Anspruch auf Ablass habe, der dann beichte und das Ablassgebet verrichte, wenn der Beichtvater Zeit und Muße habe, was bei allgemeinen Ablässen nicht gesichert sei.

Die GHK stellt dazu fest, sie habe sich zu Fragen des Bußsakraments niemals geäußert und auch bezüglich Erklärung und Anwendung der Ablässe nicht Stellung bezogen. Dem Linzer Bischof sei es zu gestatten, seine „nützlichen Vorschläge“ umzusetzen.

Der Kaiser verfügt, dass sich das Gubernium aufgrund der bischöflichen Gewalt und Jurisdiktion nicht einzumischen habe.

- Wiedereinführung der samstägigen Abendandachten (Linz)

Der Kaiser schließt sich dem Standpunkt der GHK an, dass den Bischöfen die Wiedereinführung dort gestattet werden könne, wo die Gemeinden darum ansuchen.

- Wiedereinführung der Predigt und der Andacht am letzten Tag des Jahres (Leitmeritz)

Im Gegensatz zur GHK, die sich gegen diesen Vorschlag mit der Begründung ausspricht, dass der Neujahrstag ein „Dankfest“ für das alte Jahr sei und auch das römische Ritual hier nichts vorsehe, tritt Leopold dafür ein, die Einführung einer „Danksagungsandacht“ am letzten Tag des alten Jahres zu gestatten.

- Verwendung der deutschen statt der lateinischen Sprache bei Weihegebeten (Linz)

Die GHK führt hierzu aus, dass sie sich weder in die Liturgie noch in die dabei zu anzuwendende Sprache „jemals eingelassen“ habe, weshalb dieses Ansuchen gegenstandslos sei. Der Wunsch mehrerer Bischöfe gehe jedoch dahin, dass ihnen die Regulierung des Gottesdienstes nach ihrem Gutdünken überlassen werde, was bei der „ungleichen Stimmung und Denkungsart“ der Bischöfe problematisch sei, da man bald „so viele verschiedene Andachtsübungen als Diözesen“ haben würde. Es würden wieder all jene „Andächteleien“ aufleben, deren das Volk schon entwöhnt sei und die „zum Gespött und zur (Her)Abwürdigung der Religion dienen“. Gegen geringfügige Änderungen bestehen jedoch keine Bedenken. Die GHK befürchtet aber, dass die Bischöfe damit nicht zufriedengestellt wären und die „aus guten Gründen“ verbotenen Nebenandachten unter dem Vorwand, dass sie aus Lokalumständen erforderlich seien, wieder aufleben würden. Die GHK empfiehlt daher, wesentliche Änderungen der Andachtsordnung nicht zu gestatten.

Leopold vertritt hierzu die Meinung, dass „man [...] den Bischöfen nicht wohl absprechen (kann), dass ihnen die Regulierung des Gottesdienstes zustehe; es scheint also, dass was diese betrifft [...] nicht den Kreisämtern zustehe und obliege, sondern den Bischöfen [...] nur mit dem einzigen Beisatze, dass zur Hauptregel die gegenwärtigen Befehle und Anordnungen müssen angenommen werden [...]“. Den Bischöfen soll jedoch gestattet sein, Privatandachten nach den lokalen Gegebenheiten, „wenn sie das festgesetzte System nicht verletzen“, ohne vorherige Anfrage zu erlauben.

- Verbot der Bruderschaften (Galizien, Wien, Brixen, Budweis und Gradiska)

Der Umstand, dass nur fünf Bischöfe die Wiedereinführung der Bruderschaften verlangen, liefert der GHK das Argument, dass alle anderen Bischöfe diese für „überflüssig“ ansehen. Eine Wiederherstellung sei auch deshalb nicht möglich, da deren Vermögen bereits in verschiedene Fonds übergeführt wurde. Die neu eingeführte „Bruderschaft der Liebe des Nächsten“, die in jeder Pfarre vertreten sein sollte, würde die „Vollkommenheiten“ der vielen anderen umfassen.

Leopold schließt sich dieser Meinung an und ordnet an, dass die „Bruderschaft der Liebe des Nächsten“ zugleich die Stelle der „Bruderschaft des heiligen Sakraments“ vertreten und das Viaticum⁶⁸⁷ zu den Kranken begleiten möge.

- Kundmachung der landesfürstlichen Verordnungen (Prag, Brixen, Gradiska, Leitmeritz, Linz)

Fünf Ordinarien führen Beschwerde gegen die Verlautbarung landesfürstlicher Verordnungen von der Kanzel, weil dadurch die Predigt abgekürzt werden müsse und die Gläubigen in ihrer Andacht gestört würden. Die GHK weist darauf hin, das bereits 1782 festgelegt worden sei, dass in jedem Fall bestimmt werden müsse, ob eine Verlautbarung von der Kanzel zu erfolgen habe oder nicht und schlägt vor, zukünftig nur die das geistliche Fach betreffenden Verordnungen von der Kanzel zu verlesen und die anderen „bei den herrschaftlichen Kanzleien“ durch einen Beamten zu verlautbaren.

Leopold greift die von der GHK angeregten Änderungsvorschläge nicht auf. Er ordnet an, dass von der Kanzel keine Kundmachungen mehr zu erfolgen hätten und die Verordnungen nach Ende des Gottesdienstes „von der weltlichen Obrigkeit in Gegenwart des Pfarrers vor der Kirche“ zu verlautbaren seien.

⁶⁸⁷ Sterbekommunion, Wegzehrung.

6.2. Beschwerden über die Ausübung des bischöflichen Hirtenamts⁶⁸⁸

- Einmischung weltlicher Stellen in geistliche Gegenstände (alle Bischöfe mit Ausnahme von Linz und Brünn)

Für die GHK ist dies eine „Klage ohne Beweis“, die nur von jenen geführt werde, die nicht wissen, was ein „geistlicher Gegenstand“ ist. Dieser umfasst nach den Ausführungen der GHK ausschließlich die dogmatischen Glaubenslehren, die priesterlichen Altarverrichtungen und das Bußsakrament. Die Klage der Bischöfe wird daher als „querela vaga“ abgetan.

- Das aufgehobene Verhältnis mit Rom und die im Zirkular vom 31. Dezember 1781 enthaltenen Grundsätze (Galizien, Gradiska, Breslau)

Laut Gutachten der GHK ist die für die Kirche und die katholische Religion erforderliche Verbindung mit dem römischen Hof, soweit dies die Bischöfe betrifft, nicht aufgehoben. Diese kann allerdings nur „in unitate fidei et unione pastorum cum primata“ bestehen. Dies gilt jedoch nicht für die Temporalien, die wegen der übertriebenen Taxen der römischen Kurie für Breven und der „hohen außer Landes gehenden Summen“ dem Staat nicht gleichgültig sein können. Zugleich wurden ja die Staatsbürger wegen der anfallenden hohen finanziellen Belastung „gleichsam in Contribution“ gehalten. Es war also „gerecht und billig“, den Bischöfen die Weiterleitung von Rekursen und Gesuchen nach Rom zu verbieten.

Das Zirkular vom 31. Dezember 1781, das in diesem Zusammenhang von der GHK wiedergegeben wird, beinhaltet die Antwort von Fürst Kaunitz auf ein ihm vom damaligen Nuntius Garampi übergebenes Promemoria, betreffend die Aufhebung von Klöstern sowie die Bestimmung einiger Stiftungen für den Religionsfonds zur Dotierung der neu errichteten Pfarren. Die Antwort enthält zwei Sätze:

1. „Dass in äußerlichen, den Staat betreffenden Disziplinargeschäften der Landesfürst das Beste für seine Völker verordnen [...] (kann)“.
2. „Dass alle Temporalien[...] nach dem gemeinsamen Besten anzuwenden und [...] weltliche Dinge von den wahrhaft geistlichen [...] zu unterscheiden sind, wobei jene der weltlichen und diese der geistlichen Macht allein unterliegen“.

⁶⁸⁸ Chmel, AKÖG 4/1, 16-19, 33-59.

Leopold stellt zu den obigen beiden Beschwerden lapidar fest: „Verdient keine Antwort“ und dokumentiert damit klar seine Ablehnung der bischöflichen Begehren sowie seine Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Ausführungen der GHK und den Grundsätzen des josephinischen Staatskirchentums.

- Verbot der Kundmachung päpstlicher Bullen (Seckau, Gradiska).

Für die GHK sind diesbezügliche Beschwerden eine „unerwartete Klage“, da dieses Verbot das in jedem „wohl eingerichteten“ Staate beachtete „Jus inspiciendi leges et ordinationes externas“ bzw. das „Jus placiti regii seu Exequatur“ betreffe, das auch unter Leopold in der Toskana zur Anwendung kam. Wenn vom römischen Hof Vorschriften, Verordnungen etc. erlassen werden, entspreche es der Vernunft, Gerechtigkeit und der „ächten Regierungsanstalt“ dass der Herrscher Einsicht nehme, um beurteilen zu können, ob etwas enthalten sei, was dem Staat oder dem Volk schädlich sei, um es gegebenenfalls zu beseitigen. Sollte es nützlich sein, wäre es durch die Autorität des Herrschers zu unterstützen. Unter Bezug auf die Ereignisse in Belgien am Ende der Regierung Kaiser Josephs führt das Gutachten der GHK aus:

„Wer [...] die Geschichte kennt, und [...] weis, dass es eine der fürnehmsten Maximen des römischen Curialismus sei, [...] mittels geheimer Bullen und Breven den Geist des Volkes auf den Religions-Fanatismus zu stimmen, und dann durch angefachte Widersetzung das Volk den besten und frömmsten Ansichten des Landesfürsten entgegenzustellen, der wird [...] noch heute die Triebfeder der traurigen Ereignisse finden, die [...] in den belgischen Ländern die heiligsten Anstalten [...] undurchführbar gemacht haben [...]“.

Den dogmatischen Bullen, welche bloß zur Erklärung einer Glaubensregel dienen sollen, werden äußerliche, den Staat und die Bürger betreffende Anhänge angefügt, wie man aus der Geschichte weiß. Es sei daher notwendig, dass Bullen vor ihrer Veröffentlichung dem Kaiser zur Kenntnis gebracht werden. Haben sie bloß dogmatischen Inhalt, ist es für Religion und Kirche von Vorteil, wenn sie kaiserlichen Schutz genießen. Es ist daher nur vernünftig, dass der Regent Kenntnis „fremder Gebote und Vorschriften“ hat, was bedauerlicherweise von den Bischöfen nicht erkannt wird.

Aufgrund der Erlässe vom 12. September 1767 und 26. März 1781 müssen päpstliche Bullen, Konstitutionen und Dekrete vor ihrer Kundmachung das landesfürstliche Placet erhalten, was nach der Lehre der „besseren kanonischen Rechtslehrer“ im Majestätsrecht begründet ist, weil eine „doppelte gesetzgebende Gewalt“ in keinem Staat bestehen kann.

Es ist somit „erstaunlich“, dass Bischöfe gegen diese schon lang bestehende Einrichtungen Einwände erheben. Diese Vorschriften beziehen sich nicht nur auf die nach der Zeit der Kundmachung der beiden Erlässe ergangenen, sondern auch auf die früheren päpstlichen Anordnungen. Wenn diese verbindlich wären, könnten nur wenige politische Einrichtungen bestehen. Dies ist leicht zu beweisen: So erklärt z.B. Papst Bonifaz VIII. in der Bulle „Unam sanctam“ (1302), dass die weltliche Macht der geistlichen untergeordnet werden müsse und Papst Leo X. exkommuniziert alle Fürsten (1514), welche Kloostergüter ohne Zustimmung des Papstes für den Nutzen des Staates verwenden.

Leopold stellt sich in diesem Punkt eindeutig hinter die GHK und macht in seiner Resolution klar, dass das Verbot der Annahme und Kundmachung päpstlicher Bullen, Breven etc. ohne „Placeto regio“ „auf das schärfste“ einzuhalten sei. An den Befehlen vom 12. Juli 1767 und 20. März 1781 sei festzuhalten.

- Die den Bischöfen entzogene Einsicht in die Ausbildung der Kleriker im Generalseminar (Mehrheit der Bischöfe mit Ausnahme von Brünn, Linz, Leitmeritz und Königgrätz)

Der Wiener Kardinal, ein entschiedener Gegner der Generalseminarien, führt zu diesem Punkt aus, dass Untersuchungen über die bischöflichen Beschwerden stets durch die GHK veranlasst worden seien, die aber die Generalseminarien in Schutz genommen hätten. Deshalb wünsche er, dass die Bischöfe über die Art und Weise dieser Untersuchungen einvernommen werden sollen.

Da die Generalseminarien zum Zeitpunkt der Bearbeitung bereits aufgehoben sind, kann sich die GHK auf den Standpunkt zurückziehen, dass durch deren Aufhebung die Beschwerden bereits erledigt seien. Ferner weist die GHK darauf hin, dass Untersuchungen der Generalseminarien nie durch bischöfliche Klagen, sondern durch „andere Anzeigen“ veranlasst wurden. Sie mussten von der GHK durchgeführt werden, weil sie die Leitung der Generalseminarien innehatte und an sie jedes Mal ein „höchster Auftrag“ ergangen sei. Da durch die Abschaffung der Generalseminarien die Sache schon erledigt ist, stimmt der Kaiser keiner weiteren Untersuchung zu.

- Über die den Bischöfen entzogene Gerichtsbarkeit über geistliche Personen (alle Bischöfe).

Nach Ansicht der Bischöfe wurde dadurch die Achtung gegenüber der Geistlichkeit vermindert, da sie „vor jedem Verwalter und Dorfrichter“ vor Gericht erscheinen müsse und von weltlichen Behörden bestraft werde.

In ihrem Gutachten betont die GHK, dass Priester Staatsbürger sind, die Schutz und bürgerliche Rechte genießen, die Besitz haben, zivile Verträge schließen und bürgerliche Handlungen („actiones mere civiles“) ausüben. Der „römische Kuralkunstgriff“, sie von der weltlichen Gerichtsbarkeit zu befreien, geschah in der Absicht, „die Jurisdiction in temporalibus zu erschleichen, und per privilegium fori⁶⁸⁹ Statum in statu aufzustellen [...]“. In geistlichen Sachen hingegen stehen die Geistlichen ausschließlich unter den Bischöfen.

Weitere die Ausübung des Hirtenamtes betreffende Beschwerden der Bischöfe:

- Verringerung der Stolgebühr (Laibach, Gradiska, St. Pölten).

Zu dieser Forderung der Bischöfe stellt die GHK fest, dass die Stolordnungen von den politischen Behörden im Einvernehmen mit den Ordinariaten festgelegt werden. Sie gehören zur weltlichen Macht, weil sie eine Abgabe des Volkes betreffen, die nur vom Landesfürst bestimmt werden kann. Wenn Klagen über die „Abnahme“ der Stolgebühr auftreten, hat dieser zu entscheiden.

- Entfernung eines Priesters von seinem Standort (Brünn, Königgrätz).

Den Bischöfen ist es freigestellt, Kapläne zu versetzen. Das trifft jedoch nicht für investierte Pfarrer zu; diese dürfen nicht willkürlich von ihren Pfründen versetzt werden, da eine solche Maßnahme nur im Einvernehmen zwischen Bischof und Patron möglich ist.

- Errichtung eines Korrektionshauses für straffällige Priester und Leistung eines Unterhaltsbeitrags aus dem Religionsfonds (Gradiska, St. Pölten).

Die Korrektur von Priestern war und ist eine Aufgabe der Bischöfe. Nachdem diese ihre Stiftungen zurückerhalten haben, liegt es an ihnen Korrektionshäuser zu errichten.

Leopold stimmt mit den Ausführungen der GHK „völlig“ überein: „Die Geistlichen müssen so wie die übrigen Staatsbürger in allen gerichtlichen [...] Handlungen unter

⁶⁸⁹ Privileg der Kleriker, weder bei zivil- noch bei strafrechtlichen Delikten vor ein weltliches Gericht zitiert werden zu dürfen.

derselben Gerichtsbarkeit stehen, es gebührt ihnen gar keine Exemtion [...]“. Im Fall eines weltlichen Vergehens sind sie den weltlichen Gerichten zu übergeben.

- Verbot, Kurrenden ohne Genehmigung der Landesstellen kundzumachen (Mehrheit der Bischöfe außer Wien, Linz, Königgrätz, Leoben).
- Kundmachung der an die Geistlichkeit gerichteten Verordnungen durch die Kreisämter (Prag, Olmütz, Linz, Königgrätz, Leitmeritz, Gradiska, Leoben, Brixen und Gurk).

Die GHK stellt zu den beiden obigen Punkten fest, dass sie nur zur „Organisation der weltlichen Geschäftslinien“ gehören, die weder mittel- noch unmittelbar in den Aufgabenbereich der Geistlichen fallen. Eine solche Vorgangsweise erweise sich als nötig, da es mehrfach zu Unregelmäßigkeiten bei der Kundmachung landesfürstlicher Anordnungen durch den Bischof gekommen sei, dass sie unvollständig oder verspätet weitergegeben wurden. In diesem Zusammenhang spricht der Wiener Erzbischof den Wunsch aus, dass der Kaiser bald in die Lage versetzt werde, „die Religionskommission aufheben zu können, weil durch solche kein geringer Schaden der Religion selbst, und der geistlichen Zucht zugefügt worden“. Diese Aussage des Erzbischofs eröffnet der GHK die Möglichkeit, den Kaiser als Richter über ihre Tätigkeit anzurufen.

Leopold bekräftigt den Standpunkt der GHK, dass die Bischöfe verpflichtet seien, alle Hirtenbriefe und Zirkularen den Länderstellen vor ihrer Kundmachung zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen und bestimmt, dass die an die Geistlichen zu ergehenden Verordnungen nunmehr durch das Gubernium und nicht mehr durch die Kreisämter an die Bischöfe zu ergehen hätten. Diese hätten die Verordnungen „ohne die mindeste Änderung“ zu protokollieren und „unverzüglich“ den Geistlichen bekanntzugeben.

- Die den weltlichen Stellen eingeräumte Entscheidungen in Ehesachen sowie Einzelbeschwerden über das Ehepatent (Lemberg, Seckau, Gradiska, Triest, Leitmeritz, Brixen, Galizien, Königgrätz, Trient und Laibach).

Die GHK verweist auf die Zuständigkeit der k.k. Kompilationshofkommission, die innerhalb der obersten Justizstelle die Verantwortung für die Betreuung der legislativen Angelegenheiten hatte. Eine Beschwerde, die aufgehobenen Rekurse nach Rom betreffend, erscheine nicht angebracht, weil es keinem Staat gleichgültig sein könne, dass

ohne seine Genehmigung „beträchtliche, oft Familien ruinierende Taxbeträge“ aus den Ländern abfließen.

Beim Ehepatent ist der Kaiser aufgrund der Vielzahl von Klagen bereit, Änderungen durchzuführen. Er fordert die GHK und die Kompilationshofkommission auf, entsprechende Vorschläge zu erstellen. Besonderes Augenmerk soll dabei auf die Fragen der Sponsalien⁶⁹⁰ und der Dispensen gelegt werden. Dispensen bei enger Verwandtschaft sind nicht zu genehmigen, in weiteren Graden allein durch den Bischof zu erteilen. Eine Befassung Roms sei nur zulässig, wenn „Landeskinder mit fremden Nichtuntertanen“ eine Dispensation benötigen.

- Verwaltung der frommen Stiftungen (Breslau, Leitmeritz).

Die GHK betont, dass die „obere“ Verwaltung und Leitung des Stiftungsvermögens dem Regenten als obersten Schutz- und Vogtherrn zukomme. Es bestehen aber keine Bedenken, den Bischöfen eine Einsicht in die frommen Stiftungen zu belassen. Die umstrittene Höhe der Verzinsung wurde aufgrund einer allerhöchsten Verordnung inzwischen mit 4% festgelegt.

Leopold stimmt der GHK zu, dass den Bischöfen Einsicht in die frommen Stiftungen gewährt werden kann und führt weiter aus, dass der Zwang zur Einlegung der Kapitalien in öffentliche Fonds inzwischen behoben wurde.

- Einsicht in Verwendung und Rechnungsstand des Religionsfonds (Linz, Breslau, Gradiska, Brixen, Leitmeritz, Lavant und Leoben).

Die GHK vertritt die Ansicht, dass den Bischöfen die Einsicht in den Religionsfonds nicht zustehe, da die Verwaltung der Güter und des Vermögens „ein bloßes Temporale“ sei.

Damit in Zusammenhang stehende weitere Vorbringen der Bischöfe:

1. Mendikanten sollen nicht mehr aus dem Religionsfonds „pensioniert werden“, sondern sich ihren Unterhalt wieder erbetteln (Gradiska).

Die GHK lehnt dieses Ansinnen ab, weil Sammlung und Dotierung der Mendikanten bereits eine entschiedene Sache sei.

2. Aufteilung des Religionsfonds nach Provinzen (Lavant, Leoben, Gurk, Laibach).

⁶⁹⁰ Eheversprechen.

Die GHK verteidigt den status quo. Da die Zuflüsse des Religionsfonds nicht überall gleich ergiebig sind, kann durch einen überregionalen Fonds ein Ausgleich erfolgen. Einer Aufteilung des Fonds und Übertragung in Diözesankassen kann nicht stattgegeben werden, weil die Leitung allein dem Landesfürsten zusteht, dem der Fonds seine Entstehung zu verdanken hat.

3. Verwaltung der Religionsfondsgüter (Laibach).

Der Vorschlag, zur Verwaltung der Religionsfondsgüter einen „Exstiftsgeistlichen“ zusammen mit einem Hofrichter einzusetzen, kann nach Ansicht der GHK kein Gegenstand bischöflicher Beschwerden sein, da die Administration von den politischen Behörden ausgeübt wird.

4. Einsicht in die Verwaltung des Kirchenvermögens (Königgrätz).

Laut GHK bestand niemals die Absicht, die Bischöfe von der Verwaltung des Kirchenvermögens auszuschließen, sondern man hat die doppelte Aufsicht von geistlichen und weltlichen Behörden als der Sache angemessen erachtet.

Der Kaiser stellt dazu fest, dass den Bischöfen die Verwaltung des Religionsfonds nicht zugestanden werden kann, „da es nicht ihre Sache ist“, jedoch kann ihnen Einsicht in den Rechnungsstand gewährt werden.

ad 1. „Die Abstellung der Sammlung der Mendikanten bleibt fest und unabänderlich“, der Kaiser wünscht keine Änderung.

ad 2. Leopold meint zwar, dass es „gut gewesen“ wäre, wenn man den Religionsfonds diözesanweise eingeführt hätte, dies sei aber jetzt nicht mehr möglich.

5. Beschränkte Macht der Bischöfe Pfründen zu vergeben (Wien, Linz, Lemberg, Gurk, Breslau, Gradiska und Lavant).

An diese Beschwerde schließen die Bischöfe die Bitte an, ihnen die Möglichkeit einzuräumen, zumindest einige Pfründen in ihren Bistümern zu vergeben.

Die GHK führt hierzu aus, dass die Bischöfe nie so großen Einfluss bei der Vergabe der Kuratpfründen hatten als nach der Einführung des Konkursnormales; denn sie haben nunmehr das Recht, dem Patron den würdigsten Kandidaten zu präsentieren und somit die Möglichkeit, „geschickte“ und würdige Geistliche zu belohnen. Nicht gerechtfertigt erscheint der GHK der Wunsch der Bischöfe nach freier Vergabe der landesherrlichen

Patronatspfünde, denn nach der Auflfassung der Generalseminarien sei dies für den Landesfürsten die einzige Möglichkeit, die Geistlichen „zur Beobachtung und Handhabung seiner Verordnungen anzuspornen“. Zu bedenken sei auch, dass Geistliche in öffentlichen Ämtern und als Lehrer an theologischen, philosophischen, humanistischen und Normalschulen als Belohnung Anspruch auf eine landesfürstliche Pfründe haben. Aus den angeführten Gründen kann zur Abtretung der Seelsorgepfünde nicht geraten werden.

Der Kaiser betont, dass der Landesfürst in der Vergabe der Pfarren, Pfründen und Kuratbenefizien nicht anders als jeder anderer Patron zu betrachten sei, fordert aber von der GHK einen Bericht über die Vergabe der Kuratbenefizien und das Konkursnormale mit Verbesserungsvorschlägen ein. Leopold vertritt den Standpunkt, dass den Bischöfen, „so sie Patronatus ecclesiae oder Nullius“ sind, nicht verwehrt werden kann, Pfarren und Pfründe auf kanonische Art durch den öffentlichen Konkurs zu vergeben, dies dürfe aber nicht eigenmächtig geschehen.

6. Entzug der Abhandlung der geistlichen Verlassenschaften.

Die GHK vertritt den Standpunkt, dass es sich bei den Verlassenschaften der Geistlichen um rein weltliche Angelegenheiten handle, die in keinem Zusammenhang mit dem Hirtenamt stehen und dass einem solchen Bestreben „abermal (ein) Eingriff in weltliche und landesfürstliche Rechte“ zugrundeliege. Leopold äußert sich lapidar: „Haben die Bischöfe in ihrem Begehren vollkommen unrecht“.

7. Die den Bischöfen entzogenen Einkünfte, wie die Einschränkung der Konsistorialtaxen, die Abschaffung der Dezimationen und die Aufhebung des Kathedratikums sowie das Verbot der portio canonica (Brixen, Trient, Wien, Breslau, Prag, Olmütz, Seckau).

Laut GHK seien die Konsistorialtaxen aufgrund „übermäßiger, willkürlicher Taxationen“ mit der „gewöhnlichen Gerichtstaxordnung“ gleichgesetzt worden. Die Bischöfe können nicht über den Entfall von Dotationen klagen, außer, was ihnen an „willkürlich, [...] mit Bedrückung der minderen Geistlichkeit“ bisher bezogenen, „in keiner kanonischen Satzung zu findenden Namen“, wie „primorum fructum“, Konsolationsgeldern, besonderen Tafelbeiträgen etc. verboten wurde. Die am besten dotierten (Erz)Bischöfe haben ein Jahreseinkommen von 40.000-80.000 Gulden, sodass sie solche Quellen der Vermehrung ihres Einkommens nicht fordern können.

Die GHK weist auch darauf hin, dass Prag und Olmütz zu den am reichsten dotierten Bistümern zählen. Zur Überprüfung der Beschwerden ordnet Leopold an, dass die Bischöfe allenfalls vorhandene Beweise für ihnen zurecht zustehende, aber verlorene Einkünfte, zur Untersuchung vorzulegen haben.

8. Abhaltung von Diözesansynoden zur Erzielung von Einigkeit in Grundsätzen der Religion und Sitten (Budweis, Gurk).

In ihrem Gutachten führt die GHK aus, dass es den Bischöfen nie verboten war, Diözesansynoden abzuhalten. Es sei allerdings weder „notwendig noch ratsam“, ohne besonderen Anlass, ganz allgemein hierzu die Erlaubnis zu geben, „da dergleichen große Versammlungen der Geistlichkeit in politischer Hinsicht nicht allezeit erwünschlich sind“. Dagegen spreche auch, dass die Konsistorien an die Stelle der Diözesansynoden gesetzt sind, die auf kürzestem Weg jenen Nutzen bewirken können, den man von den Synoden erwarten kann.

Leopold vertritt die Meinung, dass man den Bischöfen nie verbieten könne, in ihren Diözesen Synoden einzuberufen, doch müssten sie im Voraus um die Genehmigung ansuchen.

9. Verordnung hinsichtlich der Besetzung von Kanonikaten durch Kandidaten mit mehrjähriger seelsorglicher Erfahrung (Wien).

Eine zehnjährige Erfahrung scheint der GHK für die Besetzung von Kanonikaten durchaus angemessen. Die Befürchtung des Kardinals, dass nur schwache oder erschöpfte Männer in diese Position gelangen können, sei bei einem Alter von 34, 35 oder 36 Jahren, in der ein Kanonikat erreicht werden kann, nicht zutreffend. Der Kaiser äußert sich nicht zu dieser Frage.

10. Ernennung von Domherrn bei den Metropolitan- und Diözesankapiteln (Galizien, Trient, Gradiska).

Die GHK erinnert, dass in der Normalverordnung festgelegt wurde, dass Metropolitankapitel nicht mehr als aus zwölf, Diözesankapitel nicht mehr als aus sieben oder acht Domherrn bestehen sollen. Diese Beschränkung war notwendig, um Missbräuchen durch eine übergroße Zahl zu begrenzen. Man sollte daher an der bestehenden Verordnung festhalten. Der Kaiser äußert sich nicht.

11. Vorlegung der Konsistorialprotokolle (Galizien).

Die Verpflichtung, die wöchentlichen Konsistorialprotokolle dem Gubernium vorzulegen, besteht laut GHK nur in Galizien. Davon könnte abgesehen werden, sofern kein besonderer Anlass hierzu besteht. Der Kaiser schließt sich der Meinung der GHK an.

12. Verwendung der lateinischen Sprache im Verkehr mit öffentlichen Ämtern sowie bei Verordnungen an den Klerus (Galizien).

Die GHK erwägt dieses Vorbringen unter dem Gesichtspunkt der angestrebten Verbreitung der deutschen Sprache in Galizien und weist auf entsprechende Verordnungen hin. Der Kaiser stützt jedoch das Anliegen der Bischöfe und erteilt ihnen die Erlaubnis zur Verwendung der lateinischen Sprache entsprechend ihrem Vorbringen.

13. Honorare für Amtsverrichtungen der Landvikare (Prag, Seckau, Leitmeritz, Gradiska).

Die GHK stimmt mit den Bischöfen darin überein, dass das Amt eines Landdechanten mit „manchen“ Ausgaben verbunden sei und diese außer einer Taxe für die Installation von Pfarrern keine Honorare erhalten. Die Pfarrer können allerdings nicht zu Gunsten der Dechanten belastet werden, da sie durch viele Verfügungen Einkommensverluste hinnehmen mussten. Man habe deshalb bisher den Bischöfen empfohlen, die Würde eines Dechanten an solche Pfarrer zu verleihen, die über einträglichere Pfründen verfügen und somit imstande sind, anfallende Belastungen zu tragen, was bis auf Weiteres so bleiben sollte, ein Vorschlag, der auch die Unterstützung des Kaisers findet.

6.3. Das Hirtenamt der Seelsorger betreffende Beschwerden⁶⁹¹

- Modus der Besetzung der Pfarren (Seckau, Brixen, Laibach, Lemberg, Wien, St. Pölten, Lavant, Leoben, Königgrätz, Olmütz und Trient).

Die Bischöfe führen Beschwerde,

- dass die Bekanntmachung der erledigten Kuratpfründen in der gesamten Diözese vor „Erstattung“ des Besetzungsvorschlags die Besetzung zum Nachteil der Seelsorge verzögere,

⁶⁹¹ Chmel, AKÖG 4/1, 59-75.

- dass die Besetzung der landesfürstlichen Pfarreien durch die vielen erforderlichen Berichte oft mehrere Monate verzögert werde und
- gegen die vorgeschriebene Art der Konkursprüfung. Hierzu werden von den Bischöfen folgende Vorschläge vorgelegt:

Da Konkurse für die konkurrierende Geistlichkeit sehr beschwerlich und den Absichten der Kirche weder angemessen noch nützlich seien,

- sollten nur die Bischöfe Konkursfragen vorlegen
- sollte die Entscheidung über die Art der Konkursprüfungen und die freie Wahl der Examinatoren durch die Bischöfe erfolgen,
- die Beurteilung der Konkursarbeiten durch geistliche Prüfer und nicht durch weltliche Behörden und
- die Besetzung auf Grund des Ordinariatsvorschlags (Wegfall der Konkurse) vorgenommen werden.

Die GHK verteidigt die Konkurse in Hinblick auf den Endzweck der Konkursvorschriften:

„Der Nutzen, den die Seelsorge [...] und die Vermehrung der Pfarreien für den Staat, die Religion und Kultur des Verstandes und der Sitten unter dem Volk haben soll, lässt sich nur unter der Voraussetzung erwarten, dass die Kuratpfründen mit verständigen, zweckmäßig unterrichteten, tätigen und rechtschaffenen Priestern besetzt werden“.

Da die Kuratpfründen verdienten Geistlichen übergeben werden sollen, ist es notwendig, erledigte Pfründen in der ganzen Diözese publik zu machen. Verzögerungen in der Besetzung erledigter Pfründen ergeben sich nicht durch den Konkurs, sondern durch die Erhebung des Ertrags der Pfründen. Auch kann die Seelsorge keinen Schaden erleiden, wenn der Bischof einen geeigneten Administrator ernennt, der aus den Interkalareinkünften bezahlt werden könnte.

Die Konkurse wurden in doppelter Absicht eingeführt; einerseits sollen die Kuratpfründe mit den würdigsten Priestern besetzt und andererseits die Seelsorger motiviert werden, ihre erlernten Kenntnisse zu vertiefen. Ihre Aufhebung würde der Willkür Tür und Tor öffnen. „Es hätten dann Hofkapläne, städtische Messleser [...] den Vorzug vor den verdienstvollen Geistlichen auf dem Land“.

Die Konkursprüfungen sollten (weiterhin) durch die „öffentlichen Lehrer“ der Dogmatik, Moral, Pastoral und des kanonischen Rechts, als den hierzu berufenen Fachleuten, durchgeführt werden, die Konsistorien können als Mitexaminatoren, Zeugen und Aufseher wirken. Dass der Landesfürst die schriftlichen Prüfungsarbeiten den Landes- und Hofstelle vorlegen lässt, ist deshalb angebracht, weil er die landesfürstlichen Pfründen mit den würdigsten Geistlichen besetzen will. Er hat deshalb den geistlichen Kommissionen bei den Länderstellen und bei der Hofkanzlei einen „geistlichen Rat“ beigegeben, der die Prüfungsergebnisse zu beurteilen hat. Aus diesen Gründen ist die GHK dafür, an den Konkursvorschriften keine Änderungen vorzunehmen.

- Vorzug der Ordensgeistlichen vor den Weltpriestern bei Besetzung landesfürstlicher Pfründe (Königgrätz)

Die GHK verteidigt dies als Notmaßnahme; man habe nur jene Ordensgeistlichen in der Seelsorge eingesetzt, die von den Bischöfen als geeignet erkannt wurden.

- (Wieder)Verleihung der unbeschränkten Patronatsrechte (Brixen).

Da laut Gutachten der GHK dem Patron alle im Konkurs als tauglich befundenen Priester gemeldet werden müssen und er daraus eine Auswahl treffen kann, während er früher nur eine Auswahl nur unter drei Kandidaten hatte, erscheint das Vorbringen nicht angebracht.

Leopold drängt darauf, die Konkursprüfungen „auf das geschwindeste“ abzuhalten. Der Konkurs scheint ihm als der „legalste“ und den kanonischen Vorschriften am besten entsprechende Weg; auch wären die Konkursakten den Länderstellen vorzulegen. Zugleich fordert er die GHK auf, ihm einen Bericht vorzulegen, wie das Konkursnormale⁶⁹² „abgeändert und verbessert“ werden könne. Ordensgeistliche sollen nur dann Pfarren erhalten, wenn ein Mangel an „geschickten und tauglichen“ Weltgeistlichen vorliegt oder ein Ordensmann sich durch besondere Fähigkeiten auszeichnet.

- Unanständige Behandlung der Seelsorger durch die weltlichen Behörden (Linz, Budweis, Leoben und Olmütz). Die Herabwürdigung der Geistlichen sei erfolgt durch:
- geduldete Herausgabe von Schmähchriften

⁶⁹² Auflistung von Voraussetzungen, die bei der Bewerbung um eine Pfründe nachzuweisen sind.

- Aufhebung des forum privilegium
- Bestrafung von Geistlichen durch politische Stellen.

Die GHK weist darauf hin, dass Schmähschriften grundsätzlich verboten seien, überdies wurden die Zensurgesetze in Hinblick auf Religion, Staat und Geistlichkeit erst vor kurzem novelliert.

Die GHK betont auch schon mehrmals den Antrag gestellt zu haben, die Geistlichen in den bürgerlichen Handlungen in das „forum nobilium“ zu übersetzen, um sie der Gerichtsbarkeit durch die Ortsobrigkeit zu entziehen, entsprechende Anträge wurden allerdings (von Kaiser Joseph II.) abgelehnt. Die GHK ergreift nun die Gelegenheit, ihren Vorschlag neuerlich zu deponieren, um das Ansehen der Geistlichkeit beim Volk wiederherzustellen. Das Disziplinieren der Geistlichkeit sei ganz den Bischöfen überlassen, die politischen Stellen entscheiden nur bei Übertretung landesfürstlicher Gesetze. Da Geistliche zugleich Bürger sind, können sie davon nicht entbunden werden.

Um die Geistlichen vor der „verächtlichen Behandlung“ durch „mindere Beamte“ zu schützen, soll die Verordnung vom 21. Juli 1782 den Kreisämtern „eingeschärft“ werden, nach der „bei Seelsorgern wahrgenommene Gebrechen in der Seelsorge“ zuerst bei der geistlichen Behörde und erst dann, wenn dies keinen Erfolg zeitige, der politischen Landesstelle angezeigt werden sollten. Dies sollte mit dem Hinweis verbunden werden, dass den politischen Stellen nicht zustehe, gegen die Würde des bischöflichen Amtes zu verstoßen oder die Kuratgeistlichkeit zu kränken und mit „derjenigen Mäßigung und Achtung vorzugehen, welche den Klerikern wegen ihrer Nützlichkeit und Wichtigkeit gebühre“.

Der Kaiser schließt sich dem Vorschlag der GHK, den Klerikern das „forum nobilium“ zu gewähren, nicht an, ist jedoch bereit, die Verordnung vom 21. Juli 1782 wieder geltend zu machen.

- Über die geringen Einkünfte der Seelsorger (alle Bischöfe ohne St. Pölten), die durch die Einschränkung der Stolgebühr, Aufhebung der Kolleda⁶⁹³, Grund- und Fortifikationsteuer, Zehentreluution⁶⁹⁴ sowie Religions(fonds)- und Kriegssteuer noch vermindert worden seien.

⁶⁹³ Räuchergebühr

⁶⁹⁴ Zehentablösung

Die GHK bestätigt die (zu) geringe Dotierung, die wegen der oben zitierten Belastungen unter die „Congruam“⁶⁹⁵ gefallen sei und führt aus, das man bemüht sei, aus Mitteln des Religionsfonds Unterstützung zu gewähren. Letzterer werde mit der Zeit ergiebiger werden, wenn die auf ihm lastenden Pensionen nach und nach wegfallen.

Leopold findet es „notwendig und billig“, dass die Kuratgeistlichen gut bezahlt werden; die alten Stolordnungen und Taxen seien aber nicht mehr einzuführen, da sie das „Publikum kränken“. Die Mittel, die aus den an den Religionsfonds zurückfallenden Pensionen sowie den überzähligen, bei Vakanz abzuschaffenden Kanonikaten, frei werden, sollen zur besseren Dotierung der armen Pfarrer verwendet werden.

- Das zu geringe „Defizientennormale“⁶⁹⁶ und Rückstellung des Emeritenfonds (Olmütz, Prag, Laibach, Leitmeritz, St. Pölten, Leoben, Brünn, Gurk, Gradiska und Linz).

Die GHK stimmt mit den Bischöfen überein, dass ein Betrag von 200 Gulden Jahresgehalt für zur Seelsorge untauglich gewordene Priester gering sei, aber im Vergleich zu früher, als man höchstens 150 Gulden erhielt, sei er „eine Wohltat“. Ist der Defizient Kaplan, so verliert er aufgrund seines geringen Einkommens nichts, ein Pfarrer verzichtet aber eher selten auf seine Pfründe und verlangt eine Pension. Die Vermehrung der Pension würde für Kapläne und gering dotierte „Pfründner“ den Defizientenstand zwar angenehmer machen als die Beibehaltung ihres Amtes, könne aber aus dem Religionsfonds nicht bedeckt werden.

Die Rückstellung der Emeritenhäuser könne nicht ohne weiteres bewilligt werden, weil der Religionsfonds bei der Einziehung die Verpflichtung auf sich genommen hat, sämtlichen Zöglingen der Generalseminarien den „Tischtitel“ zuzusichern und den zur Seelsorge untauglich gewordenen eine Defizientenpension zu bezahlen.

Leopold „scheint es gut“, den Bischöfen den Emeritenfonds für untauglich gewordene Pfarrer zu retournieren. Die GHK wird aufgefordert, einen Vortrag darüber zu erstatten, ob man in den Diözesen in aufgehobenen Klostergebäuden Defizientenhäuser für emeritierte Pfarrer errichten könne, um ihnen mit ihren Pensionen in der Gemeinschaft ein angenehmeres Leben zu ermöglichen.

- Über die neue Pfarreinteilung (Prag, Laibach, Brixen, Gradiska).

⁶⁹⁵ Congrua: das zum Lebensunterhalt eines Geistlichen notwendige Mindesteinkommen.

⁶⁹⁶ Entgelt für Priester, die unfähig sind, ihrer Tätigkeit nach zu gehen.

Wegen mangelnder Zweckmäßigkeit ersuchen die Bischöfe, ihnen die Pfarreinteilung zu überlassen. Die GHK führt hierzu aus, dass das „Pfarreinrichtungsgeschäft“ immer in Absprache zwischen politischen und geistlichen Behörden erfolgt sei. Von Seiten der GHK sei man bemüht gewesen, die Zahl der neuen Pfarren auf das Notwendige zu beschränken. Wenn nun die Bischöfe über die zu große Zahl von Pfarren klagen, so müssen sie „ihre eigenen Opera bedauern“ und „noch sehr zufrieden sein“, dass die GHK die Errichtung weiterer Pfarren als nicht mit den Grundsätzen übereinstimmend abgelehnt hat. Die GHK konzidiert, dass sich unter den bewilligten Pfarren einiges einsparen ließe. Auch seien bei den unteren Behörden „einige Nebenrücksichten“ zum Tragen gekommen, insbesondere wenn Gebäude oder Stiftungen vorhanden waren.

Da erst kürzlich befohlen wurde, zu überprüfen, ob nicht der eine oder andere Standort überflüssig sei, könnten die Bischöfe diese Gelegenheit nützen, den Landesstellen ihre Sicht der Pfarreinteilung zu eröffnen und gegebenenfalls Änderungsvorschläge unterbreiten. Der Antrag, ihnen „dieses Geschäft“ (ganz) zu überlassen, sollte allerdings nicht aufgegriffen werden. Leopold äußert sich zustimmend zu den Vorschlägen der GHK. Er findet den Antrag der Kommission „sehr gut“, den Bischöfen die Möglichkeit zu eröffnen, in Abstimmung mit den Länderstellen bessere Vorschläge zur Pfarreinteilung zu machen.

- Unabhängigkeit der Lokalkapläne gegen die Pfarrer (Leitmeritz, Trient, Brixen, Gradiska).

Laut GHK unterscheiden sich die Lokalkapläne von den Pfarrern nur dem Namen nach, in der Jurisdiktion und den Funktionen sind sie ihnen gleich gestellt. Sie finden sich nur an kleineren Standorten und können aus den angeführten Gründen den Pfarrern nicht unterstellt werden. Der Kaiser äußert sich nicht.

- Verhalten der Kooperatoren gegenüber den Pfarrern (St. Pölten, Linz).

Die GHK bestätigt, dass die Beschwerden der Bischöfe über die Kooperatoren (Kapläne), die vom Religionsfonds ihren Gehalt direkt beziehen, sich als von den Pfarrern unabhängig ansehen und nicht zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten lassen, nicht grundlos seien. Aus Sicht der Kommission erschiene es angebracht, zur Erzielung von „Ordnung und Subordination“ den für die Bezahlung der Kooperatoren aus Mittel des Religionsfonds aufgewendeten Dotationsbeitrag durch diejenigen Pfarrer auszahlen zu

lassen, denen sie zugeteilt sind. Der Kaiser genehmigt den Vorschlag, weist jedoch darauf hin, dass die Länderstellen darauf zu achten hätten, dass genügend Kooperatoren zur Verfügung stünden. Den Ordinariaten stehe das Recht zu, Personen namhaft zu machen.

- Reduzierung der einfachen Benefizien (Galizien, Laibach, Triest, Trient, Brixen).

Laut GHK ist die Reduzierung der einfachen Benefizien einer der Grundsätze der „geistlichen Einrichtung“. Zwar dürfen die derzeitigen Besitzer das Benefizium lebenslang genießen, im Erledigungsfall wurde dieses jedoch vom Religionsfonds übernommen und zur Dotierung neuer Kuratbenefizien verwendet, das Präsentationsrecht aber belassen. Nach Meinung der GHK sollte es dabei bleiben, weil eine Änderung die Dotation der neuen Kuratien „in Verwirrung“ bringen würde. Es würde eine „nützliche“ in eine „untätige“ Verwendung übergeführt werden, statt Seelsorger würden „Messleser“ unterhalten werden. Leopold verlangt von der GHK über die Beneficia simplicia einen gesonderten Vortrag, um ein System „mit sicheren Prinzipien“ zu etablieren. Auch vertritt er die Meinung, dass es „nützlicher“ sei, die einfachen Benefizien in Kuratbenefizien umzuwandeln, weist jedoch darauf hin, dass solchen Benefizien „ein neues onus“ ohne Zustimmung der Patronen nicht auferlegt werden kann.

6.4. Die Klostergeistlichen betreffenden Beschwerden⁶⁹⁷

- Verwendung der Ordensgeistlichen in der Seelsorge (Galizien, Budweis, Linz, Trient).

Die Bischöfe stehen einer solchen Verwendung ablehnend gegenüber, weil sie „falsche Grundsätze unter dem Volk verbreiten“, und wollen sie bei mangelnder Eignung ins Kloster zurückschicken bzw. wünschen selbst zu entscheiden, ob sie Welt- oder Ordensgeistliche zur Seelsorge anstellen.

Die GHK führt in ihrem Gutachten aus, dass es notwendig war, Klostergeistliche in der Seelsorge zu verwenden, erstens, weil keine ausreichende Anzahl von Weltpriestern zur Besetzung der neuen Pfarren zur Verfügung stand und zweitens, weil es „bei der beträchtlichen Aufhebung von Klöstern“ nicht möglich gewesen wäre, all diese Leute zu pensionieren und aus den Mittel des Religionsfonds zu unterhalten. Dem Ersuchen, keine Klostergeistlichen zur Seelsorge zu verwenden, kann nicht entsprochen werden. Ihre

⁶⁹⁷ Chmel, AKÖG 4/1, 75-83.

Verwendung in der Seelsorge werde von selbst zurückgehen, da einerseits die für die Seelsorge tauglichen schon untergebracht sind und die übrigen nach und nach wegsterben. Der Kaiser äußert sich nicht.

- Verfall der klösterlichen Zucht (Budweis, Wien, St. Pölten, Seckau und Galizien).

Zur Abhilfe schlagen die Bischöfe vor, die Zucht in den Klöstern in jene Verfassung zurückzuführen, wie sie vom Konzil von Trient festgelegt wurde.

Die GHK weist darauf hin, dass die Klöster durch die Aufhebung der Exemption in Disziplinarangelegenheiten der Jurisdiktion der Bischöfe unterworfen wurden. Die Bischöfe haben somit die Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen und gegebenenfalls um politische Assistenz anzusuchen. An den Ordensstatuten und Regeln wurde von Seiten der GHK „nichts Wesentliches“ geändert.

Bei der Wahl der Oberen durch die Mitglieder des Klosters habe es entgegen einem Ansuchen der Bischöfe zu verbleiben. Sie sei nicht wie vorher durch die Provinzialkapitel alle drei Jahre vorzunehmen, da der Kaiser auf ein entsprechendes Vorbringen der Franziskaner- und Kapuzinerprovinzialen bereits so entschieden habe.

Den in der Seelsorge tätigen, „ausgesetzten“ Religiösen stehe es nach Ansicht der GHK zu, Vermögen zu erwerben, sie könnten auch eines Staatsverbrechens angeklagt werden, „das liege in der gesunden Vernunft“. Die Entscheidung darüber liege jedenfalls bei der Kompilationshofkommission.

In Betreff der Wiederherstellung des Nexus⁶⁹⁸, ein Punkt der nur vom Lemberger Erzbischof vorgebracht wird, verweist die GHK auf die Auswirkungen eines solchen Schritts auf die bischöflichen Rechte. Die Autorität der römischen Ordensgeneräle habe sich „stets als nachteilig erwiesen“, weil dadurch die Religiösen „zum Ungehorsam“ gegenüber dem Diözesanbischof angeleitet wurden.

Der Kaiser äußert sich nur zur Frage des Vermögens der Klostergeistlichen; es soll hierzu die Meinung der Kompilationshofkommission eingeholt werden.

- Aufhebung zu vieler Klöster (Galizien, Brixen, Gradiska, Lavant und Wien).

Die GHK kündigt an, über die Aufhebung der Klöster in den deutschen Erblanden und die dabei zur Anwendung gekommenen Grundsätze „ehestens“ einen Vortrag erstatten

⁶⁹⁸ Verbindung der Klöster mit den (auswärtigen) Ordensgeneralen.

zu wollen. Der Kaiser spricht sich dafür aus, dass der GHK der befohlene Vortrag über jene Klöster, ob nun aufgehoben oder belassen „und neuerdings accordiert worden“, abzufordern sei.

- Bereitstellung von Häusern für ehemalige Mitglieder aufgehobener Klöster (Galizien, Budweis).

Die GHK weist auf die unterschiedliche Vorgangsweise bei Nonnen und Mönchen hin. Für die Nonnen sind pro Land, je nach Größe, ein bis zwei Versammlungshäuser oder Klöster bestimmt worden, wo diejenigen, die nicht in die Welt hinauszutreten wünschen, ihr Leben zubringen können. Bei den Männerorden wurden jenen, die *Stabilitas loci* hatten und ihre Profess auf ein bestimmtes Kloster ablegten (Benediktiner, Zisterzienser, Prämonstratenser und Regularkanoniker), frei gestellt, in ein anderes Stift überzutreten oder sich säkularisieren zu lassen. Alle übrigen wurden in andere Klöster ihres Ordens „eingeteilt“. Die Errichtung eines Versammlungshauses für diese Ex-Religiösen schein ganz „überflüssig“, weil vorhergesehen werden kann, dass nur wenige freiwillig eintreten würden und Zwang nicht angebracht sei.

Der Kaiser stimmt den Ausführungen der GHK in Betreff der Nonnen zu, dass es vorteilhaft schein, in jedem Land ein Klostergebäude zu bestimmen, wo noch Klosterfrauen leben und sich von der Welt zurückziehen können.

Diese Möglichkeit soll auch „anderen ledigen Personen oder Witwen, die sich von der Welt entfernen möchten“ eröffnet werden. Diese Orte könnten „in gewissen Fällen“ als Zufluchtsort für unglücklich verheiratete Personen dienen. Überdies wäre in jeder Landeshauptstadt ein Kloster nach der Regel der Ursulinerinnen zur Mädchenerziehung zu errichten, worüber ihm ein „Projekt“ vorzulegen sei.

6.5. Das Resümee von Präses Kressel

Der Präses der GHK, Baron Kressel, zieht ein abschließendes Resümee: Es zeige sich in allen Beschwerdepunkten, dass es den Bischöfen um „Einmischung in weltliche landesfürstliche Rechte“ und um „ungegründete als überflüssige Vermehrung ihrer Einkünfte“ zu tun sei. Kein einziger Vorschlag sei dabei, der einer Verbesserung der „ächten“ Kirchengzucht diene. Überdies kann zu Recht angenommen werden, dass Beschwerdepunkte, die nur einzelne oder wenige Bischöfe gegen die landesfürstlichen

Verordnungen in bloß „äußerlichen“ Kirchensachen vorbringen, unbegründet und daher abzuweisen seien. Hätte man sich in ein Dogma eingemischt, müssten alle Bischöfe „mit einhelliger Stimme“ dagegen auftreten. Da dies in keinem Punkt geschieht und sich auch nie die Mehrheit beschwert, muss man annehmen, dass „Unwissenheit oder Nebenabsichten den Leitfaden der Klage“ bilden⁶⁹⁹.

Kressel thematisiert in seinem abschließenden Statement noch einmal die Unvereinbarkeit josephinischer Vorstellungen mit dem Amtsverständnis der Mehrzahl der Bischöfe. Wie den kaiserlichen Resolutionen zu den einzelnen Beschwerdepunkten zu entnehmen ist, stimmt der Kaiser in den grundsätzlichen Fragen, die die Fundamente des Staatskirchentums berühren, mit den Ausführungen der GHK überein. Die Hoffnungen, die die Bischöfe in den neuen Kaiser gesetzt haben, werden somit nicht erfüllt, wenn auch der Kaiser bereit ist, in Detailfragen den Wünschen der Bischöfe entgegenzukommen.

Kressel macht auch „den“ Schwachpunkt in den bischöflichen Vorbringen deutlich, die mangelnde Übereinstimmung in den meisten der vorgebrachten Anliegen, die es der GHK ermöglicht, die meisten Vorbringen der Bischöfe als Einzelwünsche bzw. Wünsche einer Minderheit abzutun und, da nicht dem Willen der Mehrheit entsprechend, als unbegründet zurückzuweisen. Maaß macht dafür zu Recht die Isolierung der Bischöfe im josephinischen System verantwortlich, die „Beratung, Absprache und gemeinsames Vorgehen der Bischöfe nicht mehr zuließ [...]“⁷⁰⁰

⁶⁹⁹ Chmel, AKÖG 4/1, 7-15.

⁷⁰⁰ FRA II/3, 128.

IX. Die Verwaltung unter Leopold II. und Franz II. und das Ende der GHK

1. Die Verwaltung in Ungarn und das Ende der dortigen GHK

Bei seinem Regierungsantritt im März 1790 sah sich Josephs Nachfolger, sein Bruder Leopold, mit großen innenpolitischen Problemen konfrontiert. Dringende Maßnahmen erforderten insbesondere die Ereignisse in Ungarn und den österreichischen Niederlanden, wo Josephs Politik zu einem von den Ständen getragenen offenen Aufbruch geführt hatte. Joseph musste deshalb noch kurz vor seinem Ableben den Großteil seiner Entscheidungen zurücknehmen. Ausgenommen blieben nur die Toleranz, der Status der Leibeigenen und die Neugründung von Pfarren⁷⁰¹.

Leopold II. ließ rasch weitere Schritte folgen. Eine seiner ersten Handlungen war die Beseitigung der aus ungarischer Sicht „nicht gesetzmäßig“ errichteten josephinischen Polizeieinrichtungen und die Wiederherstellung der im Jahr 1780, dem letzten Regierungsjahr Maria Theresias, bestehenden Landesverfassung⁷⁰². Auch in der Frage der Amtssprache sowie der Übertragung der Studien- und geistlichen Angelegenheiten kam Leopold den Wünschen der Ungarn entgegen. Die lateinische Sprache durfte im innerungarischen Schriftverkehr wieder angewendet werden, die Korrespondenz mit den Wiener Hofstellen sollte allerdings weiterhin in deutscher Sprache erfolgen⁷⁰³.

In einem Vortrag der königlich siebenbürgischen Hofkanzlei vom 21. März 1790, der für den neuen Kaiser unmittelbar nach dessen Regierungsantritt erstellt wurde - Leopold war erst nach dem am 20. Februar erfolgten Tod seines Bruders von Florenz nach Wien aufgebrochen - werden unter Punkt zwei die geistlichen Gegenstände und das Studienwesen angesprochen. Laut den Ausführungen des ungarischen Statthaltereirates (Consilium locumtenentiale) sei die Tätigkeit der beiden Kommissionen aufgrund der alleinigen Verantwortlichkeit des Präses (Baron Kressel) nicht rechtmäßig. Sie müsste den Kommissionen entzogen werden, weil nach ungarischem Recht, Artikel 102:1723, „die geschäfte in consilio nur durch die mehrheit der stimmen entschieden werden dürfen“. Als Folge der deshalb als notwendig erachteten Änderungen müssten „die hungarischen geschäfte von der mit den deutschen behörden vereinten geistlichen und

⁷⁰¹ Dickson, Peter G. M., Monarchy and Bureaucracy in Late Eighteenth Century Austria, in: The English Historical Review, Vol. CX No. 436-April 1995, 332, Anm.4.

⁷⁰² ÖZV II/4, Nr. 95, 135.

⁷⁰³ Ebd. 136f.

studien-, so wie von der milden stiftungs-hofcommission abgezogen und blos bei dieser (der ungarischen) hofkanzlei behandelt werden“. Das von der ungarischen Hofkanzlei erstellte, auf Basis der Ausführungen des Statthaltereirates erstellte Gutachten kommt zum Schluss, dass demnach alles „auf die [] vormalige behandlungsart gesetzt werden kann“⁷⁰⁴.

Durch das von Leopold erteilte Placet wird die Tätigkeit der „mit den deutschen Behörden vereinten“ geistlichen- und Studienkommission sowie der Stiftungskommission beendet und der ungarische Hofkanzlei übertragen. Die geistlichen Angelegenheiten sollen von nun an wieder in der bis zur Errichtung der GHK bestehenden Form durch die ungarische Religionskommission mit dem Sitz beim Consilium locumtenentiale, das von Joseph II. von Pressburg nach Ofen (Buda) verlegt worden war, wahrgenommen werden. Den Wünschen der ungarischen Stände entsprechend wird durch die kaiserliche Zustimmung der Einfluss der „deutschen Stellen“, d.h. der Einfluss des Wiener Hofes zurückgedrängt bzw. unterbunden. Durch das kaiserliche „placet“ blieb die Tätigkeit der geistlichen Hofkommission sowie deren Filialkommissionen in den Ländern außerhalb Ungarns jedoch unberührt. Die ungarische Hofkanzlei bzw. das Consilium locumtenentiale haben als Ergebnis der kaiserlichen Entscheidung den Einfluss auf die geistlichen Angelegenheiten zurückgewonnen und damit dem ungarischen Adel wieder Zugriffsmöglichkeiten auf geistliche Benefizien in Ungarn eröffnet. Für die ungarische Kirche ergaben sich aber daraus zumindest vorerst keine weiteren Änderungen, da die josephinischen Kirchengesetze und Verordnungen, das Ergebnis des Wirkens der GHK, nicht beseitigt waren.

Hat Leopold vorerst nur den dringenden Wünschen und Forderungen Ungarns Rechnung getragen, so hat er nach einer Einarbeitungsphase und nach Beruhigung der Lage zielbewusst notwendige, im Interesse des Gesamtstaates liegende Änderungen in der ungarischen Verwaltung in Angriff genommen. Diese betrafen vorerst die Finanzen, die Stellung der ungarischen Hofkammer und des siebenbürgischen „Camerales“. Den ungarischen Hofkanzler Graf Pálffy setzt Leopold in einem Schreiben vom 20. Februar 1791 von den vorgesehenen Änderungen in Kenntnis: „Ich habe meines dienstes zu sein befunden, die verwaltung der ungarischen und siebenbürgischen cameralis wieder auf den fuss zu setzen, den sie unter der regierung meiner höchstseligen frauen mutter der kaiserin und königen Mt. bestanden [...]“. Die Entscheidung Josephs II., die ungarischen

⁷⁰⁴ ÖZV II/4, Nr. 95, 137.

Finanzen trotz eindringlicher Warnungen einzelner Mitglieder des Staatsrats, einem gleichförmigen Staatsaufbau zuliebe der ungarischen Hofkammer zu übertragen, wurde damit revidiert. Die ungarischen sowie die österreichischen Finanzangelegenheiten werden von Leopold von den jeweiligen Hofkanzleien abgetrennt und der Hofkammer unter der Leitung des Johann Rudolph Graf Chotek übertragen⁷⁰⁵.

Der Einfluss der ungarischen Stände wurde überdies durch „Wiederaufrichtung“ der siebenbürgischen Hofkanzlei am 20. Februar 1791⁷⁰⁶ und „Wiederaufrichtung“ der illyrischen Hofkanzlei mit Datum vom 2. März 1791⁷⁰⁷, beide mit Sitz in Wien, geschwächt.

2. Änderungen im Bereich der Hofkommissionen

Neben der Errichtung einer eigenständigen Hofkammer, die das Kernanliegen der Verwaltungsmaßnahmen Leopolds II. bildete und von personellen Änderungen begleitet wurde, kam es auch zu Änderungen im Bereich der Hofkommissionen in den deutschen Erblanden. Graf Kollowrat behielt seine Position als Oberster böhmischer und Österreichischer Kanzler, so wie auch Kressel, der noch unter Joseph II. zum österreichischen Kanzler aufgestiegen war. Innerhalb der Böhmisches-österreichischen Hofkanzlei wurden neue Hofräte für das böhmische, galizische, mährische und schlesische Referat, des Weiteren für die Referate mit Zuständigkeit für Österreich ob und unter der Enns, für Innerösterreich sowie für Vorderösterreich und Tirol ernannt. Hierzu ergeht ein kaiserliches Handschreiben an Graf Kollowrat mit Datum vom 25. Jänner 1790⁷⁰⁸.

Im diesem Handschreiben wird auch die Rolle der Hofkommissionen angesprochen. Die milde Stiftungskommission, die wie die Studienkommission vorerst „auf den dermaligen fuss“, d.h. ohne Änderungen zu verbleiben hat, soll der geistlichen Kommission unter dem Vorsitz des Freiherrn von Kressel „einverleibt“ werden. Dieser vereinigten Kommission sollen die „dermaligen“ Hofräte Doblhof, Heinke, Haan, Weingarten und Zippe angehören. Sie wird beauftragt, „die milden Stiftungssachen

⁷⁰⁵ ÖZV, II/4, Nr. 95, 149.

⁷⁰⁶ Ebd. 152.

⁷⁰⁷ Ebd. 152.

⁷⁰⁸ Ebd.Nr. 96, 174.

baldmöglichst in Ordnung zu bringen“ und sie dann an die Länder zur weiteren Bearbeitung zu delegieren⁷⁰⁹.

Mit der Auflösung der Studienkommission revidiert Leopold den von seiner Mutter Maria Theresia eingeschlagenen Weg. Er ernannte am 7. April 1790 seinen früheren Lehrer Karl von Martini zum Vorsitzenden einer „Studieneinrichtungskommission“, die rasch in Gegensatz zur bestehenden Studienhofkommission geriet, die auf rein administrative Dinge beschränkt wurde⁷¹⁰. Persönliche Animositäten zwischen Martini und van Swieten mögen diesen Konflikt verschärft haben, sodass der sich Kaiser zum Handeln genötigt sah. Leopold, der gewillt war, den seinen Intentionen entsprechenden Martinischen Studienplan umsetzen, hat sich zur Auflösung der widerstrebenden Studienhofkommission entschlossen⁷¹¹.

Mit Datum vom 5. Dezember 1791 wurden auf Vorschlag von Kressel die Studienangelegenheiten an die Böhmisch-österreichische Hofkanzlei übertragen⁷¹². Am 16. Dezember wird Hofrat von Birkenstock zum Leiter der Studienangelegenheiten bei der Hofkanzlei ernannt⁷¹³. Die Tätigkeit der Studienkommission endet aufgrund einer kaiserlichen Anordnung am 1. Jänner 1792. Gottfried van Swieten wurde durch ein kaiserliches Handbillet von seiner Enthebung „in Gnaden“ verständigt und ihm zugleich die wirkliche geheime Ratswürde „taxfrei“ zuerkannt⁷¹⁴.

Auch bei der Zensur, die bisher von der Studienkommission wahrgenommen worden war, wurde auf Basis eines vom scheidenden Präsidenten van Swieten erstellten Vorschlags, der mit Vortrag vom 20. Dezember 1791 dem Staatsrat zur Kenntnis gebracht wurde, eine Änderung vorgenommen. Demnach sollte die Leitung und Aufsicht der Zensurangelegenheiten durch den bei der Hofkanzlei tätigen Studienreferenten erfolgen, sodass eine eigene Zensurkommission nicht mehr nötig war. Die Zensoren sollten so wie bisher auf eigene Verantwortung entscheiden. „Wenn sie die Zulassung nicht auf sich zu nehmen getrauen“, haben sie unter Anführung ihrer Gründe und Bezeichnung der beanstandeten Stellen diese Werke an die (Hof)Kanzlei weiterzuleiten, die diese in einem

⁷⁰⁹ ÖZV, II/4, Nr. 96, 175.

⁷¹⁰ ÖZV, II/1.2.1, 98f.

⁷¹¹ ÖZV, II/4, Nr. 96, 180.

⁷¹² Ebd. 180.

⁷¹³ Ebd. 182.

⁷¹⁴ Ebd. 180.

Vortrag, versehen mit einer eigenen Stellungnahme, dem Kaiser zur Entscheidung vorlegen soll⁷¹⁵.

3.Grundsätzliche Unterschiede zur Verwaltung unter Joseph II.

Nach dem Vorbild Josephs II., der im Dezember 1783 seine „Grundsätze für jeden Diener des Staats“, den sogenannten „Hirtenbrief“⁷¹⁶, erließ, hat auch Leopold II. am 1. Jänner 1792 Richtlinien für die Chefs der Zentralstellen herausgegeben. Während unter Joseph die Umsetzung der kaiserlichen Gesinnung die wichtigste Zielsetzung der Verwaltung darstellt, die durch die leitenden Beamten, die „Chefs“ sichergestellt werden soll, ist es nach Leopold sowohl für den Staat wie auch für jeden Einzelnen von größter Bedeutung, dass die Hof- und Landesstellen die Geschäfte mit „all möglicher Verlässlichkeit und Genauigkeit“ behandeln.

Während Joseph alle Macht den Chefs anvertraut und den Erfolg seiner Regierungstätigkeit von deren bedingungslosem Einsatz abhängig sieht, ordnet Leopold an, dass „nichts verfügt werden (soll), was nicht vorher im rath [...] vorgetragen und behandelt worden ist“. Die Vorträge oder Noten „müssen“ im versammelten Rat „wörtlich“ abgelesen werden. Unter Angabe der Gründe ist anzuführen, wer sich dafür oder dagegen ausgesprochen hat. Der Chef erhält über jeden Gegenstand zu seiner Information ein „elenchum“, eine schriftliche Zusammenfassung. Zusätzlich hat jeder Referent über den zu referierenden Gegenstand ein „elenchum“ zu verfassen, worin die betreffenden Ratsbeschlüsse zu vermerken sind. Die gesammelten „elenchi“ sind anschließend dem Kaiser zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Durch seine Entscheidung ordnet Leopold in Abänderung des josephinischen Monokratismus wieder kollegiale Entscheidungen an und wertet damit die Rolle der Chefs ab, in der Absicht, damit die Qualität der administrativen Abläufe zu verbessern. Zwar wurden auch unter Maria Theresia und Joseph kollegiale Entscheidungen getroffen, z.B. im Staatsrat, doch war dieser mit fünf bis sechs Mitgliedern wesentlich kleiner als die nun in Aussicht genommenen Gremien. Die Umsetzung der leopoldinischen Richtlinien führt zu einem alle Hierarchien umfassenden Kontrollsystem, an dessen Spitze der Kaiser steht. Der Entscheidungsspielraum der Beamten wird empfindlich beschränkt, zugespitzt formuliert: „Jeder kontrolliert jeden, der Kaiser kontrolliert alle!“

⁷¹⁵ ÖZV II/4, Nr. 92, 184f.

⁷¹⁶ Ebd. 120-123.

Die von den verschiedenen Hofstellen gegen das neue System vorgebrachten Einwände führten zu keinen nennenswerten Änderungen der Richtlinien durch den Kaiser. Hervorzuheben sind die Einwendungen des Hofkammerpräsidenten Graf Chotek⁷¹⁷. Er gibt zu bedenken, dass ein „Geheimnis“ nicht unter dreißig und mehr Personen beraten werden könne und die Klugheit es erfordere, manches unmittelbar dem Kaiser zur Kenntnis zu bringen, was durch die neuen Richtlinien nicht berücksichtigt werde. Er weist auch darauf hin, dass „einige bloss direktionssachen“ außer mit den beiden Vizepräsidenten nunmehr mit 14 Räten geteilt werden müssten, was die „subordination verrücken [...] würde“.

Am Beispiel der sogenannten Präsidialnoten, die dem Präsidium die Möglichkeit eröffnen, den Kaiser unmittelbar und direkt Informationen zukommen zu lassen, zeigt Chotek eindringlich die Problematik der geplanten Veränderungen auf. Er weist darauf hin, dass zwar auch in der Vergangenheit Präsidialnoten durch die Referenten verfasst wurden, doch hatte das Präsidium jederzeit die Möglichkeit, im Interesse der Staatsverwaltung diese Informationen gegebenenfalls selbst zu erstellen. Sollte man nun davon abgehen, müsste man vermuten, das Vertrauen des Kaisers verloren zu haben und deshalb „für das beste des dienstes eure Mt. allerunterthänigst bitten, das staatsrunder würdigeren und geübteren händen anzuvertrauen [...]“.

Während Joseph in jedem einzelnen Staatsdiener „das Bewusstsein strengster Verpflichtung“ vermitteln wollte, ist für Leopold eine ethische Fundierung nicht relevant. Er ersetzt diesen Ansatz durch bis ins Detail gehende Kanzleivorschriften. Hatte Joseph einem „uneingeschränkten Ministerialdespotismus“ den Weg geebnet, indem er den „Chefs“ freie Entscheidungsmöglichkeiten eröffnete, sie aber zugleich für „Erfolg und Misserfolg verantwortlich“ gemacht, nahm Leopold den leitenden Beamten ihre Selbständigkeit, da keine Hofstelle etwas beschließen konnte, was nicht im Rat die Zustimmung gefunden hatte. „An die Stelle des einen leitenden Beamten trat [...] eine nicht greifbare, anonyme Mehrheit von Räten“⁷¹⁸.

⁷¹⁷ ÖZV II/4, Nr. 96, 189f.

⁷¹⁸ ÖZV II/1.2.1, Nr. 92, 100f.

4. Die Verwaltungsreformen unter Franz II. und das Ende der GHK am 17. November 1792

Das unerwartete Ableben Leopolds II. am 1. März 1792 nach nur zwei Jahren Regierungstätigkeit eröffnet seinem ältesten Sohn Franz den Weg zur Herrschaft. Eine seiner ersten Handlungen, noch im Monat März, ist die eigenhändige Ausarbeitung von praktischen Verwaltungsrichtlinien „Art, die geschäfte zu führen“⁷¹⁹. Demnach sollen alle „kleineren stücke“, wo alle Hofstellen sowie auch der Staatsrat einverstanden sind, dem Kaiser zusammen mit einem „elenchus“, einer Zusammenfassung, vorgelegt werden. Der Kaiser zählt hierzu u.a. die noch nicht entscheidungsreifen Angelegenheiten oder solche, die ihm bloß zur „Wissenschaft“, d.h. zur Information dienen. Diese sind von ihm „ohne weder sie noch die entworfenen resolutionen zu lesen, zu unterschreiben“ (!). Um sich vor „Betrug“ zu sichern (!), „muss“ er einige Stücke herausnehmen und sich ansehen, „ob alles wahr ist“ (!), was im „elenchus“ steht. Die „wichtigeren“ Gegenstände, wenn z.B. kein Einverständnis im Staatsrat oder zwischen dem Staatsrat und den Hofstellen besteht, müssen referiert, dem Kaiser mündlich vorgetragen werden. Der Kontrollgedanke bleibt bei Franz demnach aufrecht bzw. wird noch verstärkt. Obige Aussagen machen allerdings auch deutlich, dass der Kaiser bei Regierungsübernahme seiner Aufgabe noch nicht gewachsen war und den Beamten mit Misstrauen begegnete, was keine Basis für eine gedeihliche Regierungsarbeit bildete.

Nach dem Vorbild seiner Vorgänger sucht auch Franz durch den Umbau der Verwaltung die Handlungsfähigkeit des Staates zu verbessern. In einem 33 Punkte umfassenden Handschreiben vom 13. November 1792 an den Obersten Kanzler Leopold Graf Kollowrat-Krakowsky listet er die geplanten Schritte auf⁷²⁰. Zentraler Punkt ist die Errichtung eines „Directoriums in cameralibus der hungaro-siebenbürgischen und deutschen Erblanden wie auch in publico-politicis dieser letzteren“.

Diese neue Zentralstelle vereint somit die Agenden der bisherigen Böhmischosterreichischen Hofkanzlei mit den Finanzangelegenheiten der ungarisch-siebenbürgischen und der deutschen Erblände. Die Agenden der deutschen Erblände sollen durch sechs „provincial-departements oder bureaux“ wahrgenommen werden, analog zur leopoldinischen Referatsgliederung, mit der Zuständigkeit für Böhmen (1),

⁷¹⁹ ÖZV, 5. Band. Die Zeit Franz II. und Ferdinand II. (1792-1848), Wien 1956, Nr. 1.1. (In der Folge: ÖZV, II/5).

⁷²⁰ ÖZV II/5, Nr. 61, 297-299.

Mähren und Schlesien (2), Galizien (3), Österreich ob und unter der Enns (4), Innerösterreich mit Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Triest (5), Tyrol und die Vorlande (6). Aufgrund der „Vielfältigkeit“ sollen die Geschäfte nicht in einer Ratsversammlung, sondern in zwei Senaten abgehandelt werden. Ein Senat ist zuständig für die Angelegenheiten der sechs Provinzial-Departments, der zweite für die Finanzangelegenheiten der deutschen und ungarisch-siebenbürgischen Erblande sowie für jene Agenden, die bisher von der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei wahrgenommen wurden.

In Punkt 13 seines umfangreichen Handschreibens ordnet Kaiser Franz II. an, dass die Kommission in geistlichen und milden Stiftungssachen, „nachdem [...] (sie) nun schon ihren systemmäßigen gang gehen“, mit Beginn der Tätigkeit des Directoriums am 17. November 1792 den „oben angeführten landes-bureaux“ zuzuteilen sind⁷²¹. Durch diese kaiserliche Entscheidung wird die GHK aufgelöst, die Agenden sollen von den Länder wahrgenommen werden. In der Hofkanzlei werden die geistlichen Angelegenheiten wieder durch einen geistlichen Referenten betreut, was an die Tätigkeit Doblhofs und Heinkes erinnert. Der geistliche Referent ist zugleich Mitglied der 1808 wiedererrichteten Studienkommission⁷²². Der Entschluss des Kaisers macht deutlich, dass die Zeit der großen Reformen vorbei ist. Für die Verwaltung des „status quo“ ist keine geistliche Hofkommission mit spezifischen Agenden mehr nötig. Die massiven Beschwerden der Bischöfe über das Wirken der GHK unter Joseph II. könnten zu dieser Entscheidung beigetragen haben. An der josephinischen Kirchenpolitik ändert Franz vorerst allerdings nichts.

Während die Auflösung der GHK mit einem Federstrich erfolgt, ist die Auflösung der geistlichen Filialkommissionen kein einheitlicher Vorgang. Das kann einem Vortrag des „Directoriums in cameralibus et publico-politicis“ an Kaiser Franz II. vom 28. Dezember 1792 entnommen werden. Es betrifft ein Gesuch des innerösterreichischen Gubernialrates Martin Lorenz um Zuteilung des durch den Tod des Abtes von Montserrat, des gewesenen Abtes des Schwarzspanierklosters in Wien, bei der niederösterreichischen Regierung erledigten geistlichen Referats. In diesem Zusammenhang ersucht die niederösterreichische Regierung um ein Gutachten bezüglich der Notwendigkeit der Besetzung dieser Stelle.

⁷²¹ ÖZV II/5, Nr. 61, 300.

⁷²² Ebd. Nr. 78, 380.

Wie die niederösterreichische Regierung hiezu bemerkt, seien ihr „die Beweggründe und Ursachen“ zu wenig bekannt, warum bei allen Stellen unter der Regierung des „höchstseligen“ Kaisers Joseph zu diesem Referat Geistliche anzustellen gewesen seien. Es hänge von der „allerhöchsten Entscheidung“ ab, ob dies auch in Zukunft so gehandhabt werden solle. Im Weiteren weist die niederösterreichische Regierung auf das berufliche Wirken des Martin Lorenz hin, der auf verschiedenen Positionen, als Kustos der Universitätsbibliothek, als Vizerektor des Wiener Generalseminariums und als Gubernialrat beim steirischen Gubernium, sich verdient gemacht habe und zur Wahrnehmung des geistlichen Referats in Niederösterreich geeignet wäre. Das obige Schreiben der niederösterreichischen Regierung macht deutlich, dass die Beweggründe und Intentionen Josephs selbst bei den höchsten Landesstellen nicht nachvollzogen werden konnten.

Im Gutachten des Direktoriums wird ausgeführt, dass bei Errichtung der GHK und der Filialkommissionen geistliche Referenten hauptsächlich deshalb bestimmt wurden, weil man davon ausging, dass in den zwischen Kirche und Staat strittigen Angelegenheiten, wie z.B. den Gerechtsamen der Bischöfe, ihrer Verbindung zum hl. Stuhl, den Eheangelegenheiten etc., von den Bischöfen weniger Widerstand geleistet würde, wenn Entscheidungen von einem geistlichen Referenten oder zumindest nach Anhörung eines solchen ergehen. Da auch in Zukunft Verhandlungen in geistlichen Sachen notwendig sein werden, scheint es angebracht, das erledigte geistliche Referat auch in Zukunft einem Geistlichen, im gegenständlichen Fall Martin Lorenz, anzuvertrauen.

Diese Stellungnahme des Referenten Rottenhann wird vom Präsidium Kollowrat und der Mehrheit der Mitglieder des Direktoriums allerdings nicht aufgegriffen. Stattdessen wird vorgeschlagen, das geistliche Fach einem „des juris publici et in ecclesiasticis wohlkundigen anderen Regierungsrat“ anzuvertrauen und „die filialgeistlichen Kommissionen mit den Länderstellen nach und nach zu vereinigen und jetzt bei der N.Ö. Regierung den Anfang zu machen“.

In seiner Resolution schließt sich Kaiser Franz nicht der Mehrheitsmeinung an, sondern folgt den Ausführungen Rottenhanns und ernennt den Priester Martin Lorenz zum niederösterreichischen Regierungsrat. An seiner Stelle soll beim Gubernium in Graz

der pensionierte Exprälat des Neuberger Zisterzienserklosters Benedikt Schulz, der diese Position bereits zuvor drei Jahre innehatte, ernannt werden⁷²³.

Mit Datum vom 2. September 1797 gibt Kaiser Franz in einem Handschreiben an den dirigierenden Staatsminister Leopold Graf Kollowrat-Krakowsky die Wiederherstellung der Hofkammer und somit die Trennung von politischer und Finanzverwaltung bekannt⁷²⁴.

Eine gravierende Änderung vollzieht Franz im Jahr 1801 mit der Gründung des Staats- und Konferenzministeriums, das unter seinem Vorsitz für das *Beste der Monarchie* alle Bereiche der Staatsverwaltung samt den Agenden des Staatsrats umfassen soll⁷²⁵.

Nach dem Willen des Kaisers soll das Ministerium drei „departements“ umfassen⁷²⁶:

1. die auswärtigen Angelegenheiten, Vorsteher: Minister des Auswärtigen
2. das Kriegs- und Marinewesen, Vorsteher: Erzherzog Karl
3. die inneren Angelegenheiten, Vorsteher: Graf Kollowrat-Krakowsky

Zum Geschäftsbereich des Ministers des Inneren zählt der Bereich „öffentliche erziehung und geistliche gegenstände“. Hier sind Agenden zusammengefasst, die schon unter Kaiser Joseph II. durch personelle Überschneidungen zwischen der Studienkommission und der GHK verknüpft waren. Aus der Zusammenfassung dieser beiden Bereiche können auch Rückschlüsse auf den Zugang des Kaisers zu geistlichen Angelegenheiten gezogen werden. Die Kirche als Partnerin in Erziehungsangelegenheiten, als Faktor der Erziehung und Disziplinierung des Volkes scheint für Franz vor dem Hintergrund der Napoleonischen Kriege für die Existenz des Staates und der Dynastie von besonderer Dringlichkeit zu sein. In einem nahezu zeitgleich verfassten eigenhändigen Aufsatz äußert sich der Kaiser zu den Aufgaben der Staatsverwaltung. Hierzu zählt er auch das „geistliche Fach“, das er „einem Bischof oder in diesem Fach wohlbewanderten Geistlichen“ anvertrauen möchte, so wie auch das Studien- und Stiftungsfach⁷²⁷.

Die Auflösung des Staatsrats war nicht von Dauer, sie wurde erst 1848 in Zusammenhang mit der Einführung der Ministerialverfassung endgültig vollzogen. Die Studienhofkommission wird als einzige der drei unter Joseph II. in engstem

⁷²³ ÖZV II/5, Nr. 62, 306.

⁷²⁴ Ebd. 306.

⁷²⁵ Ebd. 307.

⁷²⁶ Ebd. 306.

⁷²⁷ ÖZV II/5, Nr. 22, 88-90.

Zusammenhang stehenden Hofkommissionen (geistliche-, milde Stiftungs- und Studienhofkommission) 1808 wiedererrichtet. Sie bildet die Keimzelle des in Folge der Revolution des Jahres 1848 gegründeten Ministeriums für Cultus und Unterricht, in dem die geistlichen- und die Bildungsangelegenheiten, Kultus und Bildung, gemeinsam administriert wurden, eine Zusammenfassung von Agenden, die in Österreich bis in die jüngste Gegenwart aufrechterhalten wurde.

5. Zum Wirken der Bürokratie unter Franz II. - Die Nomination des Brünner Bischofs im Jahr 1799

Die Tätigkeit der GHK unter Joseph II. kann im Vergleich mit der unter Franz II. (I.) 1799 erfolgten Nomination des Brünner Bischofs verdeutlicht werden. In einem Vortrag vom Juni 1799⁷²⁸ werden die Vorgänge um die Besetzung des durch den Tod des Bischofs Johann Lachenbauer erledigten Bistums Brunn dargestellt:

Unter den neun Kandidaten, die sich um den Bischofssitz von Brunn bewerben, finden sich mit einer Ausnahme ausschließlich adelige Bewerber:

1. Aloys Joseph von Kollowrat, Domherr zu Olmütz,
2. Franz Dallas (?) de Lauro, Canonicus Joanneus zu Prag,
3. Karl Gotfried von Rosenthal, Domherr zu Olmütz und Weihbischof der dortigen Diözese,
4. Karl Freiherr von Waldstätten, Domherr und Domdechant zu Brunn,
5. Joseph Graf Coreth, Domherr zu Olmütz, Propst und Erzpriester in Kremsier,
6. Prokop Freiherr von Henniger, Probst zu Neuhaus,
7. Weikhard Graf von Trautmannsdorf, Domherr zu Olmütz,
8. Johann Baptist Freiherr von Buol, Domherr zu Olmütz, Propst und Stadtpfarrer bei St. Mauriz und
9. Augustin Zippe, k.k. wirkl. Hofrat.

Nach Aufzählung der in Frage kommenden Bewerber führt das Directorium bzw. der zuständige Senat die von den Bewerbern vorgebrachten Argumente an, die ihre Eignung

⁷²⁸ ÖStA/AVA, Alter Cultus kath., Ktn 191, 62 ex Junio 1799 G.S.

für ein bischöfliches Amt nachweisen sollen und schließt eigene Kommentare als Hinweis für den Kaiser an:

ad 1: Der Bewerber hat sich schon um das Bistum Königgrätz beworben. Vom Erzbischof von Olmütz wurden ihm lobenswerte Fähigkeiten und besonders Fleiß, unermüdlicher Eifer, Rechtschaffenheit, Einsicht und Gelassenheit attestiert.

Kommentar: Der Bewerber ist 18 Jahre in allen der Pflicht eines Geistlichen und rechtschaffenen Untertans getreu geblieben, er genießt die Achtung seiner Vorgesetzten und Mitbürger. Er verspricht, im Falle der Berücksichtigung die Pflichten seines Standes und eines getreuen Untertanen zu erfüllen. Der Kandidat ist Doktor der Theologie und der Landessprache mächtig.

ad 2: Der Kandidat führt an, dass er „nicht die Reichtümer eines Bischofs, sondern die Arbeit dieses Amtes, die heiligen Früchte und himmlischen Segnungen suche und dass er der Religion und dem Staate in der dermaligen gefährvollen Zeit dienlich sein könne [...]“. Der Kandidat war zehn Jahre Kaplan bzw. Pfarrer, Prediger in der Metropolitankirche und habe sein Augenmerk dahin gerichtet, „den Unglaubens-, Umstürzungs- und Verführungssätzen die Rechte unseres geliebten Monarchen für die Wohlfarth der Länder, für die Aufrechterhaltung der Ordnung und der schuldigen Gebühren entgegenzuhalten und andurch die Pflicht eines getreuen Unterthans sowohl als jene eines öffentlichen Religionslehrers zu erfüllen“.

Kommentar: „Der gute Ruf dieses Mannes, der mit seinen hier geäußerten lobenswerten Gesinnungen übereinstimmt, macht denselben allerdings empfehlungs- und der allerhöchsten Gnade würdig“.

ad 3: Der Bewerber war 17 Jahre als Gehilfe, Pfarrer und Landdechant in der Seelsorge tätig. Er ist seit 1779 Weihbischof, seit 1783 Generalvikar in spiritualibus, seit 1790 Obervorsteher des Diözesanseminars.

Kommentar: Die vom Erzbischof (von Olmütz) gerühmten Verdienste dieses Mannes, insbesondere aber jene, die er sich um die Bildung der jungen Geistlichen erworben hat, sind „der Rücksicht würdig und geben ihm Anspruch auf die allerhöchste Gnade“.

ad 4: Der Kandidat hat „vollkommene Kenntnis der Brüner Diözeß“. Er leistet dort wichtige Dienste „in spiritualibus“ und dem Domkapitel „in oeconomicis“, war zehn Jahre in der Seelsorge und „um das Wohl der Untertanen und der Waisen stets besorgt“. Die

politischen und die Justizlandesbehörden haben dem Kandidaten ihre Zufriedenheit bezeugt.

Kommentar: „Die eifrige, thätige und nützliche Verwendung dieses Kandidaten sowohl für die Ordnung der Diözeß, als auch für die Angelegenheiten des Domkapitels sind bewähret, und ihm hat hauptsächlich das Brüner Kapitel seine bessere Aufnahme zu verdanken“.

ad 5: Der Bewerber ist seit sechs Jahren Priester, arbeitet in der Seelsorge, bringt mehrere Zeugnisse bei, auch eines vom Erzbischof von Olmütz, „in denen seine Fähigkeiten, untadelhafte Sitten, seine eifrige Verwendung, und sein Bestreben für die Aufrechterhaltung der Religion und das Wohl der Kirche rühmlichst bestätigt wird“.

Kommentar: Die angeführten Eigenschaften machen ihn empfehlenswert.

Auch die Bewerber sechs bis acht erscheinen der Hofkanzlei geeignet, wenn auch der Hofkanzlei zu wenig bekannt, um ein sicheres Urteil abgeben zu können.

ad 9: Zur Bewerbung des früheren Hofrats bei der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, der sowohl in der Studienhofkommission als auch der GHK tätig war, liefert die Hofkanzlei eine ausführliche Stellungnahme. Auf seinen Werdegang wurde schon eingegangen (siehe VI.3.). Joseph II. hat Zippe aufgrund seines hervorragenden Wirkens mehrmals eine Zusage auf Belohnung gemacht. Des Weiteren führt die Hofkanzlei aus:

„Die Verdienste dieses Mannes, die er sich in der Seelsorge besonders durch seine stattlichen allgemein bekannten Predigten, dann in dem General Seminario durch die Bildung der jungen Geistlichen, und endlich bey der Studien und Geistlichen Hof Coon durch seine wichtigen Ausarbeitungen erworben hat, sind so bewehret, als seine vorzüglichen Fähigkeiten und Kenntnisse in geistlichen Sachen. In einer und der anderen Hinsicht hat sich derselbe der allerhöchsten Gnade und der Erfüllung der von ihm angeführten allerhöchsten Zusicherungen würdig gemacht“.

Beim Vortrag des Senats fällt auf, dass seine Kommentare keine geeignete Entscheidungsgrundlage für den Kaiser darstellen. Die den Regierungsstellen bekannten Kandidaten werden alle als „höchst qualifiziert“ bezeichnet. Herausgehoben wird allenfalls Hofrat Zippe. Der Senat kann bzw. will keine Reihung vornehmen, sich nicht auf einen Kandidaten festlegen.

Im deutlichen Gegensatz dazu hat Kressel aus dem Kreis der Bewerber jeweils einen Kandidaten erstgereiht („primo loco“) und dem Kaiser als Bischof vorgeschlagen, der den

von Joseph erwünschten Kriterien entsprochen hat. Dieser wurde dann vom Kaiser auch als Bischof nominiert. Basierte das josephinische System darauf, dass einer, der Chef, entscheidet, so soll die Entscheidung nun durch ein Gremium, bestehend aus den Hofräten des Directoriums bzw. eines daraus gebildeten Senats, getroffen werden, das aber bloß eine Auflistung der Kandidaten vornimmt und dem misstrauischen Kaiser die Entscheidung überlässt.

Hat Joseph bei der Bewerbungen um vakante Bistümer in der zweiten Hälfte seiner Regierungszeit trotz der mehrheitlich adeligen Kompetenten bürgerlichen Bewerbern den Vorzug gegeben, so wird nun bei der Besetzung des Brünner Bistums der einzige bürgerliche Bewerber, der hochqualifizierte Hofrat Zippe nicht berücksichtigt. In ihren Bewerbungsschreiben betonen die adeligen Kandidaten ihr Untertanenverhältnis sowie ihre Absicht, die Gläubigen zu guten, getreuen Untertanen zu formen, was Rückschlüsse auf den politischen Wandel und die kaiserlichen Erwartungen zulässt. Die Kandidaten sowie auch die Hofkanzlei gehen davon aus, dass die angeführten Eigenschaften der Erwartung des Kaisers entsprechen.

Die unter Joseph aufgestellten Normen, wie etwa die zehnjährige Erfahrung in der Seelsorge als Voraussetzung für ein Bischofsamt, behalten zwar ihre Gültigkeit; ein reformorientiertes Kirchenverständnis, das unter Kaiser Joseph grundlegende Erfordernis, ist allerdings nicht länger gefragt. Keiner der adeligen Bewerber kann auf außerordentliche Leistungen im Dienst der Kirche oder des Staates verweisen. Hofrat Zippe steht mit seiner Vita dazu in deutlichem Gegensatz. An seiner Nichtberücksichtigung kann paradigmatisch der in der Zwischenzeit eingetretene Wandel aufgezeigt werden.

Nach Auflistung der geeigneten Kandidaten erwartet „die gehorsamste Hofkanzlei [...] nun ehrerbiethig, welchen aus den angeführten Kandidaten Eure Maj. zum Bischof von Brünn zu benennen gnädigst geruhen werden [...]“. Die Hofkanzlei überlässt die Auswahl dem Kaiser, sie schlägt keinen der Kompetenten vor. Die Hofkanzlei weist den Kaiser noch darauf hin, dass die von Maria Theresia dem Olmützer Domkapitel am 24. Jänner 1777 gegebene Zusicherung, in Erledigungsfällen Kandidaten aus dem Olmützer Domkapitel als Bischöfe von Brünn zu berücksichtigen, von der Kaiserin zurückgenommen wurde. Maria Theresia hatte nämlich am 2. März 1777 erklärt, „sich nicht die Hände binden zu wollen“ und sich die Entscheidung vorbehalten.

In seiner Resolution vom 11. April 1799 berücksichtigt der Kaiser keinen der von der Hofkanzlei als ausgezeichnet qualifiziert beschriebenen Kandidaten, sondern stellt nur lakonisch fest: „Dieses erledigte Bistum verleihe Ich dem dermaligen Lavanter Bischof Fürsten Schrattenbach [...]“. Der Grund dürfte in seiner genaueren Kenntnis der Person Schrattenbachs und dessen Beziehung zu Brünn gelegen sein.

Vinzenz Joseph Franz Sales Graf von Schrattenbach (1744-1816) war gebürtiger Brünner, stammt also aus der zu verleihenden Diözese. Sein Onkel Siegmund Christoph war Fürsterzbischof von Salzburg (1753-1771). Nach Vollendung seiner Studien am Theresianum in Wien dürfte Schrattenbach in Salzburg studiert haben. Seit 1762 gehörte er dem Salzburger Metropolitenkapitel an und wurde in Salzburg 1768 zum Priester geweiht. Fürsterzbischof Colloredo nominierte ihn 1777 zum Fürstbischof des Einsteigerbistums Lavant, das infolge der josephinischen Diözesangliederung durch die Angliederung der Untersteiermark unter Joseph II. wesentlich vergrößert wurde. Nach einem zwischenzeitlichen Verzicht auf das Bistum und einer Tätigkeit als Salzburger Domherr wurde Schrattenbach das Bistum Lavant 1795 auf Wunsch von Kaiser Franz neuerlich übertragen. Altersbedingt strebte Schrattenbach eine leichter zu betreuende Diözese an, weshalb ihn Franz II. am 4. Juni 1800 für das vakante Bistum Brünn nominierte, nachdem er vorher auf Lavant verzichtet hatte. Das Bistum Brünn leitete Schrattenbach bis zu seinem Tod im Jahr 1816⁷²⁹.

In obiger Resolution vom 11. April 1799 fährt der Kaiser fort:

„Übrigens aber ist mir auffallend zu sehen, daß Geistliche, welche von kristlicher Demut beseelt seyn sollen, sich um die Erlangung höherer Pfründen in wirkliche Kompetenz setzen, und nicht vielmehr ihren Ruf hiezu in der Stille unbekümmert abwarten. Da es sich nun nach den Grundsätzen der katholischen Lehre nicht geziemet, daß Priester nach höheren irdischen Würden sich sehnen, und darum werben; so werde ich in Zukunft gerade auf diejenigen, welche sich als Kompetenten um selbe darstellen, keinen Bedacht nehmen; welches somit dem Clero durch die Ordinarien gehörig bekannt gemacht wird“.

Dieser kaiserliche Befehl wurde dem Klerus auf dem Weg über die Länderstellen, die wiederum die Bischöfe zu verständigen hatten, zur Kenntnis gebracht. Mit dieser Entscheidung hat Kaiser Franz einen wesentlichen Pfeiler des josephinischen Systems, den Wettbewerb um kirchliche Leitungspositionen, der auf Basis von Leistungsnachweisen

⁷²⁹ Gatz, Bischöfe DL 671f.

erfolgte, beseitigt; die Auswahl wird intransparent. Die kaiserliche Anordnung galt jedoch nicht für vakante Pfarren, für die weiterhin Bewerbungen üblich waren.

X. Zusammenfassung

Rückblickend betrachtet bildet das Wirken der GHK nur eine kurze, wenn auch sehr markante Episode im Rahmen der Geschichte der Beziehungen zwischen Staat und Kirche. Von Joseph II. zur Umsetzung seiner kirchenpolitischen Agenda 1782 gegründet, wird die geistliche Kommission rund zehn Jahre später im Jahr 1792 unter seinem Neffen Franz II. (I.) in den deutschen Erbländern wieder aufgelöst. Ihre Agenden werden der Böhmisches-österreichischen Hofkanzlei bzw. den Ländern zur weiteren Bearbeitung überantwortet, nachdem ihre Tätigkeit in Ungarn bereits 1790 von Kaiser Leopold II. bei Antritt seiner Regierung, unmittelbar nach dem Tod Josephs, beendet worden war. Die geistlichen Filialkommissionen bleiben bis auf Weiteres bestehen.

Nachdem unter Maria Theresia neben einem Referat für Religionsangelegenheiten zu Beginn der fünfziger Jahre eine Religionskommission unter Leitung des Vizekanzlers, des Freiherrn von Bartenstein, eingerichtet worden war, der auch der Wiener Erzbischof als Präses angehörte, wurde zur Betreuung der geistlichen Agenden 1769 der Consensus in publico-ecclesiasticis nach dem Vorbild der mailändischen Giunta economica gegründet. Diese adhoc-Kommission, der u.a. Baron Kressel und Hofrat Heinke angehörten, wurde vom böhmisch-österreichischen Hofkanzler Graf Chotek präsiert. Ihre Tätigkeit wurde flankiert durch die Gründung eines Referats in publico-ecclesiasticis, das Hofrat Heinke anvertraut wurde.

Für die Auslagerung der geistlichen Angelegenheiten in eine Religionskommission waren jeweils besondere staatliche Herausforderungen ausschlaggebend; staatliche und kirchliche Reformen gehen dabei vielfach Hand in Hand. Die Gründung der Religionskommission ist in den Zusammenhang mit der Haugwitzschen Staatsreform zu stellen. Ausschlaggebend für ihre Gründung war die Koordinierung von Maßnahmen gegen den Kryptoprotentantismus. Die Gründung des Consensus wurde durch die Neuorientierung der Kirchenpolitik Maria Theresias aufgrund fiskalischer Erfordernisse nach Beendigung des Siebenjährigen Kriegs notwendig. In der Folge änderte sich das Verhältnis zur Kurie, aus der Kooperation wurde Konfrontation. Den direkten Anlass hierzu bildete die Exkommunikation des Herzogs von Parma, eines Schwiegersohns Maria Theresias. Die Gründe für das Zerwürfnis mit Rom waren allerdings tiefer und vielfältiger. Der Umschwung der österreichischen Politik wurde schon Mitte der sechziger Jahre greifbar.

Die von Joseph „auf Dauer“ gegründete GHK unter der Leitung von Baron Kressel wurde im Gegensatz zu den früheren geistlichen Kommissionen mit einem umfassenden, von Kaiser Joseph II. selbst umschriebenen Aufgabenbereich nach mailändischem Vorbild („Economato“), mit einem fiskalischen Schwerpunkt („Ökonomat“) betraut.

Die Gründung der GHK im August 1782 ist Teil der josephinischen Reformen, die die Kirche auf ihre pastoralen Kernaufgaben verwiesen: die Spendung der Sakramente, die Predigt und den Gottesdienst. Aber trotz der von Heinke postulierten Trennung von Staat und Kirche wurde die Kirche als verlängerter Arm der staatlichen Bürokratie genützt und ihr eine wichtige Rolle in der Volksbildung und Förderung der Aufklärung überantwortet. Jede der drei genannten geistlichen Kommissionen hat neben weltlichen auch geistliche Mitglieder aufzuweisen. Somit erfolgen alle die Kirche betreffenden Maßnahmen mit Kenntnis oder Zustimmung kirchlicher Vertreter. In der Religionskommission Maria Theresias waren dies neben dem Erzbischof Jesuiten, im Consensus in publico-ecclesiasticis Jansenisten, in der GHK aufgeklärte Theologen wie Rautenstrauch und Zippe.

Ferdinand Maaß hat sein Augenmerk auf die zweite Hälfte der sechziger Jahre, auf die Denkschriften von Kaunitz und Heinke gerichtet.. In den nur wenige Jahre später erschienenen Arbeiten von Franz A. J. Szabo und Rudolf Reinhardt konnte jedoch nachgewiesen werden, dass der Weg zum Staatskirchentum josephinischer Prägung schon in den ausgehenden vierziger und der ersten Hälfte der fünfziger Jahre durch Maria Theresia grundgelegt wurde. Sie orientierte sich an der Kirchenpolitik ihres Vaters, die dessen Kammersekretär Schierl von Schierendorff ausgearbeitet und die im Kameralbanat ihren ersten Niederschlag gefunden hatte.

Im thesianischen Projekt waren wichtige „josephinische“ Reformmaßnahmen, wie Religionsfonds, Pfarrregulierung und die Errichtung neuer Priesterseminare bereits angedacht bzw. Gegenstand von Verhandlungen mit der Kurie. Die von Maria Theresia 1751 betriebene Auflösung der Diözese Aquileja, die auf habsburgischem Territorium zur Neuerrichtung der Erzdiözese Görz mit dem Suffraganbistum Triest führte, stand am Beginn der thesianischen Diözesanregulierungen. Diese fanden dann 1777 in der Gründung der Diözese Brunn auf Olmützer Diözesangebiet sowie in der Teilung verschiedener ungarischer Diözesen ihre Fortsetzung und zielten auf eine bessere seelsorgliche Versorgung der Gläubigen.

Es ist das Verdienst von Elisabeth Kovacs, die bis ins Spätmittelalter zurückreichenden Wurzeln des österreichischen Staatskirchentums und ihre Verbindung mit Burgund bzw. den österreichischen Niederlanden aufgezeigt zu haben. Für die Entwicklung maßgebend ist die Rezeption des Gedankenguts von Pierre Stockmans, der in seinen Traktaten regalistisches und gallikanisches Gedankengut verarbeitet hat. Dieses wurde von dem aus Löwen gebürtigen Zeger Bernhard van Espen, einem entschiedenen Vertreter des Episkopalismus, aufgegriffen. Nach Eduard Winter handelt es sich bei seinen kirchenrechtlichen Sentenzen um „reformkatholisches“ Gedankengut. Van Espen ging es primär um ein erneuertes Priesterbild und die Rolle des Pfarrers („pastor bonus“). Seine Sentenzen betrafen u.a. die Unterstellung der Regulargeistlichen unter die Disziplinargewalt des Bischofs, die Frage der Exemtionen, der Vermehrung des klösterlichen Grundbesitzes, die Immunität der Geistlichen, die Stolgebühren sowie das Placetum regium.

Diese Forderungen wurden von den Josephinern aufgegriffen und umgesetzt. Van Espen übte mit seinen Schriften nachhaltigen Einfluss auf Joseph II. aus, der bereits während seiner Studien von seinen Lehrern damit konfrontiert wurde. Auch Staatskanzler Kaunitz orientierte sich in seinen Denkschriften an van Espen und nicht zuletzt an Febronius, der auf die Josephiner, weltliche wie geistliche, nachhaltigen Einfluss ausübte. Ihre Anregungen bezogen diese somit nicht bloß aus dem naturrechtlichen Gedankengut der Aufklärung, sondern in beträchtlichem Maß aus den kirchenrechtlichen Ausführungen van Espens bzw. des Febronius.

In seinen Ende der sechziger Jahre erschienenen Denkschriften definiert Kaunitz die „wahren Rechte“ von geistlicher und weltlicher Macht, die „ächten Grundsätze“. Die Kirche hat demnach nur die „heilige Lehre“ zu verkünden, die Sakramente zu spenden und ist zuständig für ihre innere Disziplin. Damit sind die „Grenzen von weltlicher und geistlicher Gewalt“ bestimmt. Alles Übrige fällt in den Aufgabenbereich des Staates. Den Klerikern stehen keine Sonderrechte zu, sie sind Bürger des Staates und wie alle anderen der weltlichen Gewalt untertan.

Heinke geht einen Schritt weiter, er postuliert die Trennung von Kirche und Staat. Beide seien voneinander „völlig unabhängig“. Aus dem Wesen des Staates als „natürlicher menschlicher Gesellschaft“ wird ein „eingeschränkter Wirkungsbereich“ der Kirche abgeleitet. Die Kirche sei als „rein geistiges Wesen“ zu betrachten und auf einen „übernatürlichen Endzweck“ ausgerichtet. Es gebe demnach keinen gemeinsamen

Verantwortungsbereich von Staat und Kirche („res mixtae“). Die Ausführungen von Kaunitz und Heinke bilden die geistigen Grundlagen für das Wirken des Consensus als beratendes Organ sowie des von Heinke geleiteten Referats in publico-ecclesiasticis in der Böhmischo-österreichischen Hofkanzlei mit der Herausgabe entsprechender Verordnungen.

Kaum hatte Joseph II. die Alleinregierung angetreten, begann er mit einer Staatsreform unter Einbeziehung kirchlicher Reformen. Sein kirchlicher Reformplan zielte darauf ab, die geistigen und materiellen Ressourcen der Kirche zielgerichteter als bisher *zum Besten von Staat und Religion* nutzbar zu machen. Joseph wünschte eine Staatskirche nach protestantischem Vorbild unter Leitung eines geistlichen Oberhauptes bzw. einer Synode unter Beigabe eines weltlichen Vertreters, der sich sämtliche geistliche Personen und Einrichtungen zu unterwerfen hätten. Die Synode sollte als oberste Verwaltungs-, Justiz- und Finanzbehörde für die Geistlichkeit fungieren und dem Kaiser zugleich den gewünschten Gesamtüberblick über sämtliche Kleriker und Einrichtungen der katholischen Kirche sowie ihre finanzielle Gebarung als Basis für seine politischen Entscheidungen liefern. Nach dem Willen Josephs sollte das Vermögen der Kirche nicht dem staatlichen „Eigennutzen“ dienen, sondern sei vielmehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu verwenden.

In seiner Stellungnahme zum kaiserlichen Reformplan äußert Heinke grundsätzliche Bedenken gegen die Einrichtung einer Synode, da der Kaiser dann nicht mehr über die Temporalien verfügen könne. Zur Administration der geistlichen Güter sollten in jedem Land vielmehr Religions- und Pfarrkassen eingerichtet und von der Kirche unter staatlicher Aufsicht administriert werden („Religionsfonds“). Die darin verfügbaren Mittel könnten zur Förderung der Religion verwendet werden. So würden sie z.B. der Förderung des christlichen Unterrichts, der Dotierung der Gotteshäuser der Erhaltung der Priesterseminare sowie der Bezahlung der Geistlichen dienen. Der Kaiser sollte überdies keine „fremden“ Bischöfe mit auswärtigem Diözesansitz „dulden“ und sie von der Ausübung bischöflicher Dienste in Österreich ausschließen. Nicht zuletzt aufgrund von Heinkes Ausführungen verwirft Joseph seinen Plan. Anstelle der Synode sollte nun eine geistliche Kommission die Aufgaben der Synode übernehmen und an die Tätigkeit des Consensus anschließen.

Im Rahmen der Verwaltungsreform nimmt Joseph auch eine Neuaufstellung bestehender Hofkommissionen (Stiftungs-, Zensur- und Studienhofkommission) vor. Trotz Unterstellung

unter die Hofkanzleien sollen sie eine gewisse Selbständigkeit bewahren, um dadurch dem Kaiser eine bessere Durchgriffsmöglichkeit auf die im Sinn der Aufklärung sensiblen Politikbereiche zu bieten. Nach den Plänen Josephs sind alle frommen Stiftungen in der Stiftungshofkommission zusammenzufassen. Die bisher von den Ländern wahrgenommenen Zensurangelegenheiten werden einer eigenen Hofkommission übertragen. Allerdings wird diese bereits nach kurzer Zeit mit der Studienhofkommission vereinigt. In deren Zuständigkeit fallen der universitäre Bereich und das „Normal“-Schulwesen, in dem die Lehramtskandidaten die inhaltlichen und pädagogischen „Normen“ des Unterrichts erlernen sollen. Zum Leiter der Studienhofkommission wird Gottfried van Swieten ernannt, der seine Tätigkeit auf der Grundlage kaiserlicher Vorgaben auszuüben hat. Es wird zwar eine hohe Qualität der Universitäten angestrebt, aber Sparsamkeit wird zur obersten Priorität erklärt. Deshalb wird eine Reduzierung der Zahl der Universitäten bzw. die Herabstufung einiger Universitäten zu Gymnasien bzw. Lyzeen vorgenommen. Nach den Plänen Josephs sollen die Universitäten primär zur Ausbildung tüchtiger Beamten dienen.

Eine zentrale Rolle in der Politik Josephs spielt die Neustrukturierung der Kirchenpolitik, die eine Neuauftellung der staatlichen Kirchenbehörde notwendig macht. Nach dem Willen Josephs soll ihr die Giunta economale in der österreichischen Lombardei mit ihren weitgehenden Vollmachten als Vorbild dienen. Auf Grundlage der von Kaunitz und Cobenzl vorgelegten Pläne beschließt der Kaiser die Errichtung einer geistlichen Kommission „*zum gemeinschaftlichen Besten der Religion und des Staates*“ und gibt zugleich die „Hauptgegenstände“ bekannt, die vom diesem Ökonomat wahrgenommen werden sollen. Die im kaiserlichen Handschreiben angesprochenen Gegenstände machen deutlich, dass der Arbeitsschwerpunkt des Ökonomats im finanziellen Bereich, in der Oberaufsicht über das geistliche Vermögen liegen soll. Der Kaiser, der sogar Details der Verwaltung anspricht, macht sich damit zum obersten Bürokraten. Zum Präses dieses Ökonomats bestimmt er Baron Kressel, für den seine langjährige Erfahrung in verschiedensten Bereichen der Verwaltung sprechen, insbesondere auch in geistlichen Angelegenheiten als Chef der Jesuitenaufhebungskommission und als Mitglied des Consensus in publico-ecclesiasticis. Der vom ungarischen Hofkanzler Ferenc Esterházy gegen die Errichtung der geistlichen Kommission formulierte Widerstand macht nicht nur die persönliche Betroffenheit, sondern auch ständepolitische Unterschiede zwischen den böhmisch-österreichischen

und ungarischen Ländern sichtbar. Es ist zugleich der Ausdruck einer Abgrenzung und eines latenten Spannungsverhältnisses zur Krone.

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung unter Leitung des dirigierenden Staatsministers Graf Hatzfeld werden auf Grundlage eines vom Kaiser erstellten und zwanzig Punkte umfassenden Dokuments die bürokratischen Abläufe, die Geschäftseinteilung, somit die Frage der Zuständigkeiten und Genehmigungsvollmachten, sowie der Agendenumfang festgelegt. In seiner Resolution beschränkt sich der Kaiser darauf festzuhalten, dass von dieser Grundlage nicht abgegangen werden könne. Durch die Arbeit der Kommission sollen nach dem Willen Josephs die Hofstellen entlastet werden. Es soll auch nichts veranlasst werden, was nicht sämtlichen Erbländern angemessen ist.

Um die kaiserliche Religionspolitik flächendeckend durchzusetzen, werden in Ergänzung der Tätigkeit der GHK geistliche Filialkommissionen für die deutschen Länder unter der Leitung der Landeschefs eingerichtet. In Ungarn soll die dort bestehende Religionskommission deren Aufgaben übernehmen. Während die Zensur- und Studienangelegenheiten sowie die milden Stiftungssachen zentralisiert und deshalb die betreffenden Länderstellen aufgelöst werden, geht Joseph bei den geistlichen Sachen durch Einrichtung der Filialkommissionen den umgekehrten Weg. Er stockt das Personal auf, was auf seine weitreichenden Absichten schließen lässt.

Dem an der Spitze der GHK agierenden Präses Kressel werden weltliche und geistliche Hofräte der beiden Hofkanzleien zur Mitarbeit zugeteilt. Für den Bereich der Böhmisches-österreichischen Hofkanzlei sind dies u.a. Heinke und Abt Rautenstrauch bzw. nach dessen Ableben Augustin Zippe, die die Hauptlast der Arbeit bewältigen.

Sie stehen der Kirchenreform und der Aufklärung nahe, sind „Multifunktionäre“, d.h., sie sind zugleich an mehreren Positionen in der Zentralverwaltung und an der Universität tätig. Sie treten nicht nur als exekutiv tätige Bürokraten hervor. Heinke kann als „Chefideologe“ der GHK bezeichnet werden. Von Rautenstrauch stammen u.a. die geistigen Grundlagen für die Einrichtung der theologischen Schulen und der Generalseminarien. Seine Betonung der Pastoral und der Kirchengeschichte prägen die theologischen Fakultäten bis in die Gegenwart. Von Zippe stammt eine Schrift, die sich mit der moralischen Bildung der angehenden Geistlichen im Prager Generalseminar auseinandersetzt, dabei die Vaterlandsliebe betont und damit die Alumnus auf ihre zukünftige Rolle als „Volksführer“ hinweist.

Von der ungarischen Hofkanzlei werden Weihbischof Okoliczányi und der an der ungarischen Kanzlei in Wien tätige Hofrat Urményi zur Mitarbeit in der GHK bestimmt. Die geistlichen Filialkommissionen in den Gubernien bestehen aus Ersparnisgründen jeweils nur aus einem weltlichen und einem geistlichen Mitglied.

Die Zahl der Beamten der GHK bewegt sich in einer Größenordnung von sechs bis sieben. Entscheidend für den Erfolg der GHK war nicht ihre Zahl, sondern deren sorgfältige Besetzung, auch in Hinblick auf ihre ideologische Prägung. Zum Unterschied zu bisherigen Religionskommissionen hatten die Mitglieder der GHK nicht primär „beratende“ Funktion, sondern waren vielseitige, bürokratisch geschulte Beamte im Rang eines Hofrats mit hohem Arbeitsethos. Im Vergleich zur Studienhofkommission, die mehr als zehn Mitarbeiter aufwies, war die GHK personell eher unterdurchschnittlich ausgestattet, was allerdings durch die Beamten der geistlichen Filialkommissionen mehr als kompensiert wurde.

Die Hofräte der GHK waren außerhalb ihres Dienstes persönlich unterschiedlich vernetzt. Einige von ihnen waren Mitglieder reformorientierter Zirkel in Wien und Prag. Besonders bedeutsam erscheint ein Bezug zu Freimaurerei und zum Illuminatentum, deren Blüte in die Regierungszeit Josephs II. fällt. Joseph II. hat die Freimaurerei als Trägerin der Aufklärung in der ersten Hälfte seiner Alleinregierung gefördert, wenn er sich auch persönlich, im Gegensatz zu seinem Vater oder Friedrich II., davon distanziert hat. Kressel war hochrangiger und überaus aktiver Freimaurer. Die Mitgliedschaft einer Reihe weiterer Mitglieder der GHK und der Studienhofkommission bei beiden Bünden ist belegt. Eine Mitgliedschaft Rautenstrauchs ist trotz gegenteiliger Annahmen nicht nachweisbar. Es dürfte vielmehr eine Verwechslung mit einem josephinisch gesinnten Autor gleichen Nachnamens vorliegen. Zippe war ebenso Illuminat wie auch sein Chef bei der Studienhofkommission Gottfried van Swieten, wofür eine Reihe von Indizien sprechen. Durch seine radikal aufklärerische Haltung gerät Zippe in Zusammenhang mit der „Jakobinerverschwörung“ in Verdacht, was zu seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst führt und seine weitere Karriere auch auf kirchlicher Ebene verhindert.

Anhand der Generalseminarien und von Bischofsernennungen wurde die Tätigkeit der GHK aufgezeigt. Die Generalseminarien ersetzen auf Wunsch Josephs die bisher bestehenden unterschiedlichen Ausbildungssysteme der Welt- und Ordensgeistlichen. Ihre wissenschaftliche Ausbildung erfolgte nunmehr an den Universitäten bzw. Lyzeen nach einheitlichen Studienplänen, die sittlich-moralische Erziehung in den Generalseminarien

nach einheitlichen Richtlinien und einer festgelegten Tagesordnung. Das theoretische Rüstzeug hierfür hat Abt Rautenstrauch geliefert.

Die Idee und Errichtung der Generalseminarien hat Joseph II. trotz der von einzelnen Beamten vorgebrachten Gegenargumente durchgesetzt. Der Kaiser hat sich dabei persönlich stark eingebracht und eine Reihe von Details selbst bestimmt, sodass der GHK vielfach nur mehr die Umsetzung seiner Befehle verblieb. Wie an den Publikationen von Rautenstrauch und Zippe gezeigt wird, zielte die Erziehung der Alumnen sowohl auf die Ausbildung guter Seelsorger als auch guter Staatsdiener. Die in die theologische Ausbildung integrierten naturwissenschaftlichen Ansätze sollen dazu beitragen, den Aberglauben einzudämmen und in einer noch vom Primärsektor dominierten Wirtschaft, nicht zuletzt durch praktische Anleitungen, zur Steigerung der Produktivität beizutragen.

Wenn auch die allzu straffe Tagesordnung in den Generalseminarien vielfach zu Überforderungen führte und mehrfaches Eingreifen des Kaisers bzw. der GHK notwendig machte, so ist dennoch festzuhalten, dass die Ausbildung in den Generalseminarien die angehenden Kleriker für die von ihnen erwartete Pflichterfüllung und für die hohen Anforderungen ihres Berufs durch Hinführung zur Genügsamkeit und körperlichen Leistungsfähigkeit optimal vorbereitete.

Positiv zu bewerten ist die fundierte wissenschaftliche Ausbildung auf Basis des Rautenstrauchschen Studienplans, der dem aktuellen Wissensstand entsprach, wie die Ansätze zur Quellenkritik in der Kirchengeschichte und die Integration des Naturrechts sowie Einbeziehung der Naturwissenschaften zeigen. Das bedeutete einen Fortschritt, wenn auch Einseitigkeiten und verzerrte Darstellungen in Vorlesungen und Vorlesebüchern vorkamen. Ein hohes wissenschaftliches Niveau war das gemeinsame Anliegen der GHK und der Studienhofkommission, die die Entscheidungen über die Auswahl der akademischen Lehrer und die Auswahl der „Vorlesebücher“ zu treffen hatten. Gemeinsam war auch das Ringen um eine sechsjährige Ausbildung der Theologen, die jedoch teils aus finanziellen Erwägungen, teils wegen des befürchteten Priestermangels nicht zuletzt auf Drängen der Bischöfe auf vier Jahre reduziert wurde, was eine massive Einschränkung der theologischen Fächer nach sich zog.

Entscheidendes Kriterium ist die Durchdringung der theologischen Studien und der Generalseminarien mit den Ideen der Aufklärung. Die Priestergeneration, die herangezogen wurde, sollte die „Auswüchse“ des Barockkatholizismus hinter sich lassen

und sich im Sinn der rezipierten Erziehungsprinzipien den Herausforderungen der Zeit stellen.

Die Auflösung der Generalseminarien unter Leopold II. brachte den Bischöfen auf Betreiben der GHK sowie auch der Studienhofkommission jedoch nicht die uneingeschränkte Verfügungsgewalt über die priesterliche Ausbildung. Wohl wurde den Bischöfen gestattet, wieder eigene Seminare zu gründen, doch die Priesterstudenten hatten die Ausbildung weiterhin an den Universitäten zu absolvieren, wo auch die Prüfungen abzulegen waren. Die Ordensstudenten mussten von Lehrern unterrichtet werden, die ihre Qualifikation an der Universität erworben hatten; auch sie wurden nach den staatlichen Lehrplänen unterrichtet und hatten die Prüfungen an den Universitäten abzulegen. Sie standen unter der Kontrolle der Ortsbischöfe.

Joseph, dessen Streben stets auf Einheitlichkeit ausgerichtet war, hat durch die Gründung der Generalseminarien seinen Mitarbeitern seine Vorstellungen aufgezwungen und ihre Warnungen bezüglich Überforderung in den Wind geschlagen. Die den Alumnen vermittelte einheitliche Prägung und umfassende Qualifikation bildeten jedoch die Basis ihres beispielhaften Wirkens und rechtfertigten nachträglich das massive Eingreifen des Kaisers.

Eine weitere wichtige Aufgabe der GHK war die Auswahl des geistlichen Führungspersonals, der Domherren und Bischöfe. Das Amt des Bischofs hatte für die Josephiner einen hohen Stellenwert. Man übertrug ihnen die oberste Verantwortung im moralisch-sittlichen Bereich als Basis des ökonomischen Aufschwungs („Glückseligkeit“). Im Verständnis der GHK sollten sie die Rolle von leitenden Beamten einnehmen, die materiell gut versorgt ihre Gehorsamsverpflichtung in erster Linie gegenüber dem Kaiser zu erfüllen hatten. Im Gegenzug wurde ihre Verpflichtung gegenüber dem Papst gelockert und dadurch ihre Eigenständigkeit gestärkt.

Schon Maria Theresia hatte das Recht zur Nominierung der Bischöfe für sich beansprucht, war jedoch bestrebt im Einvernehmen mit der Kurie vorzugehen. Joseph ernannte ebenfalls die Bischöfe, auch wenn die Rechtslage, so wie im Fall der innerösterreichischen Bischöfe, nicht eindeutig war oder sogar gegen ihn sprach. Zum Unterschied von Maria Theresia legte er, wo es ihm erforderlich schien, eine rücksichtslose Vorgangsweise an den Tag, wenn sie nur rasch zum Ziel führte. Die Gründung neuer Bistümer, die zum Teil schon von Maria Theresia geplant worden waren, eröffnete Joseph die Möglichkeit, in diesen auch die Nominierungen durchzusetzen.

Aufgrund des Entwurfs der GHK zur Diözesaneinteilung leitete Joseph 1783 die Aufstellung der neuen Diözesen in die Wege. Parallel dazu wurden schon die Bischöfe ernannt, obwohl die Vorarbeiten zur Errichtung der Diözesen noch am Beginn standen und die Dauer dieses Prozesses nicht abzusehen war. Die Ernennung der Bischöfe konnte rasch vor sich gehen, da Maria Theresia durch die Planung neuer Diözesen schon Vorarbeit geleistet hatte und die in Frage kommenden Kandidaten schon in Aussicht genommen worden waren. Die kaiserliche Nominierung war jedenfalls nur ein erster Schritt, durch den Joseph Tatsachen schaffen wollte. Die Verhandlungen mit Passau bzw. Salzburg standen erst am Beginn und zogen sich über einen längeren Zeitraum hin, wobei der Kaiser jeweils zwei Ziele im Blick hatte, das Jus nominandi und den Einzug allen geistlichen Vermögens für den Religionsfonds. Nicht zuletzt musste Rom in den Prozess eingebunden werden.

Joseph nominierte für die von ihm neu gegründeten Bistümer in der ersten Hälfte seiner Alleinregierung jeweils adelige Kandidaten, die bereits kirchliche Leitungsfunktionen ausgeübt hatten. Ihre Ernennung bot sich auch deshalb an, weil das Einvernehmen, insbesondere auch in personellen Fragen, mit den von der Aufteilung ihres (Erz)Bistums betroffenen Bischöfen hergestellt werden mußte. Die GHK war zwar bei der Auswahl der Bischöfe in der ersten Hälfte der Alleinregierung Josephs nicht gefordert, dafür umso mehr bei der Umsetzung und Koordinierung aller Verwaltungsschritte, die sich von der Einrichtung der neuen Diözesen bis hin zur päpstlichen Konfirmation und Konsekration als notwendig erwiesen.

Die in der zweiten Hälfte seiner Regierungszeit vakanten Bischofsstühle hat Joseph mit bürgerlichen Kandidaten besetzt. Standen die bis dahin von ihm ernannten Bischöfe noch dem Jansenismus nahe, so werden jetzt Bischöfe auf Vorschlag Kressels ernannt, die dem josephinischen Ideal entsprechen. Die nun vom Kaiser auf nominierten Bischöfe waren entschiedene Vertreter der Aufklärung, die sich in ihrem bisherigen Wirken um josephinische Anliegen, so etwa als Leiter von Priesterseminaren, als Schulaufseher oder als Leiter von Normalschulen verdient gemacht hatten.

Die Bischöfe, die von der josephinischen Kirchenpolitik stark betroffen waren, zählten verständlicherweise zu ihren schärfsten Kritikern. Nachdem ihre Kritik unter Joseph II. zumeist ohne Konsequenzen geblieben war, setzten sie ihre Hoffnung auf Kaiser Leopold, der den deutsch-erbländischen Bischöfen unmittelbar nach seinem Regierungsantritt die Möglichkeit bot, ihre Beschwerden und Änderungsvorschläge in

schriftlicher Form darzulegen. Ungarn war davon ausgenommen, da die der Landesverfassung widersprechenden josephinischen Neuerungen, so auch die GHK, soweit dies nicht noch unter Joseph geschehen war, von Leopold nach Antritt seiner Regentschaft aufgehoben worden waren und sich damit die Beschwerden erübrigten.

Zentraler Beschwerdepunkt der deutsch-erbländischen Bischöfe war neben den Beschwerden über die Studienhofkommission die Klage gegen die „Religionskommission“ (GHK), die nach dem Willen der Mehrheit der Bischöfe aufgelöst werden sollte. Die Studienhofkommission sollte zwar erhalten bleiben, aber ihr Leiter Gottfried van Swieten abgelöst werden und an seine Stelle ein Vertrauensmann des Episkopats treten. Das Grundanliegen der Mehrheit der Bischöfe war es, die „Bevormundung“ durch die GHK hinter sich zu lassen. Es ging ihnen um die Wiedergewinnung ihrer früheren Macht und um das Ansehen der Kirche durch Gewährung des „forum nobilium“.

Anhand der Stellungnahmen der Bischöfe Migazzi, Kerens und Gall können jedoch unterschiedliche Positionen zu den josephinischen Reformen aufgezeigt werden. Die differierenden Einstellungen der Bischöfe haben Elisabeth Kovacs veranlasst, diese drei Kategorien zuzuordnen, die von Ablehnung bis Zustimmung reichen. Das Problem ist allerdings die Festsetzung von Kriterien, die eine klare Zuteilung erlauben, dies umso mehr, da einige der Bischöfe im Laufe der Zeit ihre Haltung zum Josephinismus geändert haben.

Nach Kressel überschreiten die Bischöfe in ihren Stellungnahmen die Grenzen ihrer Rechte und des Staates, wenn sie sich z.B. gegen die Toleranzgesetze wenden oder das frühere Verhältnis zu Rom wiederherstellen wollen. Die GHK betont demgegenüber die Aufsichtspflicht des Staates über Kirche und Klerus. Die Rückmeldungen der deutsch-erbländischen Bischöfe lassen nach Meinung der GHK bei den einzelnen Beschwerdepunkten eine Einheitlichkeit vermissen, sodass die GHK ihre Anliegen als nicht gerechtfertigt zurückweisen kann. Der GHK gelingt es daher, im Einvernehmen mit dem Kaiser die wesentlichen Errungenschaften der josephinischen Epoche auch für die Zukunft zu erhalten.

In den deutschen Erbländen hat Leopold die milden Stiftungssachen der GHK unter der Leitung von Kressel zur Bearbeitung übertragen. Die Studiensachen werden auf Vorschlag von Kressel der Böhmisches-österreichischen Hofkanzlei einverleibt. Mit

1. Jänner 1792 wird die Studienkommission aufgelöst, nachdem bereits die Studieneinrichtungskommission unter Leitung Martinis die Kernagenden der Studienkommission übernommen hatte. Die Zensurangelegenheiten sollen durch den bei der Hofkanzlei tätigen Studienreferenten wahrgenommen werden.

Ein gravierender Unterschied zwischen Joseph und Leopold zeigt sich in den von ihnen vertretenen Grundsätzen der politischen Verwaltung. Während Joseph alle Macht den Chefs überantwortet, also ein monokratisches System präferiert, setzt Leopold wieder auf kollegiale Entscheidungen in der Absicht, dadurch deren Qualität zu verbessern. Das Zurückstellen ethischer Grundsätze, des Kerngedankens der josephinischen Verwaltung, führt bei Umsetzung der leopoldinischen Richtlinien zu einem alle hierarchischen Ebenen umfassenden Kontrollsystem. Der Entscheidungsspielraum der Beamten wird beschränkt. An Stelle eines leitenden Beamten tritt eine nicht greifbare anonyme Mehrheit von Räten.

Kaiser Franz bewegt sich in den Fußstapfen seines Vaters, mangels ethischer Fundierung der Verwaltung bleibt der Kontrollgedanke aufrecht und wird noch verstärkt. Franz möchte durch den Umbau der Verwaltung die Handlungsfähigkeit des Staates stärken. Mit Handschreiben vom 13. November 1782 wird das „Directorium“ eingerichtet, dem die politischen Verwaltungsangelegenheiten der deutschen Erbländer und die Finanzangelegenheiten der deutschen und ungarischen Länder übertragen werden. Ihnen werden in den deutschen Ländern sechs Provinzial-Departements oder Büros untergeordnet. Parallel zum Inkrafttreten dieser Reform am 17. November 1792 erfolgt auch die Auflösung der GHK, deren Agenden den Provinzial-Departements überantwortet werden. In der Hofkanzlei wird wieder ein geistliches Referat nach dem Vorbild der unter Dobelhof und Heinke bestehenden Referate eingerichtet. Die Auflösung der geistlichen Filialkommissionen ist im Unterschied zur GHK kein einheitlicher, sondern ein sich über einen längeren Zeitraum erstreckender Vorgang. Das Staats- und Konferenzministerium, das in drei Departements gegliedert ist, löst 1801 das „Directorium“ ab. Zum Geschäftsbereich des für innere Angelegenheiten zuständigen Departements zählen auch die Agenden „Öffentliche Erziehung und geistliche Gegenstände“. 1808 wird die Studienkommission wieder neu gegründet.

Kaum zehn Jahre nach dem Tod Josephs waren die wichtigsten Grundsätze der josephinischen Bürokratie, die auch das Wirken der GHK auszeichneten, wie etwa die Verantwortlichkeit der Chefs und das von Joseph II. von den Beamten immer wieder

geforderte Mitdenken nicht mehr in Geltung. Anstelle der unter Joseph zugelassenen Kritik der Beamten, die in Separatvoten an den Kaiser herangetragen werden konnte, war, wie am Beispiel der Nomination des Brünner Bischofs 1799 gezeigt werden kann, ein kollektiver Meinungsprozeß getreten. Die im Hirtenbrief Josephs zum Ausdruck kommende ethische Fundierung der Verwaltung war von einem alle Ebenen umfassenden Kontrollsystem abgelöst worden.

Während Bildungsangelegenheiten unter Kaiser Franz nach einer Phase der Unterbrechung wieder durch eine eigene Hofkommission verwaltet werden, gilt dies nicht für die geistlichen Angelegenheiten. Geistliche- und Bildungsagenden werden erst mit Einführung der Ministerialverfassung 1848 im Ministerium für Cultus und Unterricht wieder zusammengeführt, eine Verbindung, die bis in jüngste Gegenwart aufrecht blieb.

Die von Gottfried van Swieten als Leitlinien einer moralischen Erziehung rezipierten, aus der englischen „Aufklärungsutopie“ entlehnten Werte des „Wahren, Guten und Schönen“ blieben als Erziehungsprinzipien bestehen und waren bis über das Jahr 2000 hinaus als Paragraph zwei des Schulorganisationsgesetzes, als „Zielparagraph“, für die österreichische Schule verbindlich: „Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach *sittlichen, religiösen und sozialen Werten* sowie nach den Werten des *Wahren, Guten und Schönen* durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsgang entsprechenden Unterricht mitzuwirken [...]“. Die Zielsetzung, dass die Erziehung der Jugend nach sittlichen, religiösen und moralischen Werten zu erfolgen habe, ist ein Relikt der franziszeischen Epoche. Bei der Kodifizierung des Schulorganisationsgesetzes 1962, wurden die „moralischen“ gegen die „sozialen“ Werte getauscht. Das Streben nach dem „Wahren, Guten und Schönen“ ist bis heute fester Bestandteil freimaurerischer Rituale geblieben.

Die Leistungen der GHK, angestoßen von Joseph II., wie Pfarr- und Diözesanregulierung, Neuausrichtung der Priesterseminare, Einbindung der Ordensgeistlichen in den Seelsorgebereich und äußere Kirchenordnung sind Ergebnis des Wirkens einer auf hohem Niveau agierenden Bürokratie, die die Reinheit der Religion anstrebte und sie als eine prioritäre staatspolitische Aufgabe verstand. Ergänzt wurde die Arbeit der GHK durch die untergeordneten Filialkommissionen, die den Zielsetzungen der josephinischen Kirchenpolitik in allen habsburgischen Territorien zum Durchbruch verhelfen.

Die Kirche wurde von den Josephinern als Teil der Bürokratie verstanden, die etwa im Schulbereich und in der Aufklärung des Volkes sowie in der vaterländischen

Erziehung bzw. politischen Bildung zur Wohlfahrt des Staates einen Beitrag zu leisten hatte. Die „gereinigte“ Seelsorge sollte nicht nur zur jenseitigen, sondern auch zur diesseitigen „Glückseligkeit“ den Weg weisen. Die Anstöße, die die GHK nach der Formel „Zum Besten von Staat und Religion“ hierzu geleistet hat, wirken weit ins 19. Jahrhundert hinein fort. Nach Häusler „erwies sich das josephinische Staatskirchentum als so dauerhaft, dass [...] die katholische Restauration zu Beginn des 19. Jahrhunderts seine Grundlagen nicht erschüttern konnte“. Die josephinisch geprägte Bürokratie, der auch zwei geistliche Hofräte, Josef Jüstel und Martin Lorenz, angehörten, leistete dagegen Widerstand⁷³⁰. Erst im Konkordat von 1855 ist eine grundlegende Neuaufstellung der Beziehung von Staat und Kirche erfolgt.

Es war das Anliegen dieser Dissertation, die Gründung, das Wirken und die Auflösung der GHK aufgrund der mangelnden Sekundärliteratur auf Grundlage von Quelleneditionen und Aktenmaterialien darzustellen. Anhand zweier Tätigkeitsfelder, der Generalseminarien und der Auswahl des geistlichen Führungspersonals wurde die bürokratische Tätigkeit der GHK im Zusammenspiel der verschiedenen Verwaltungsebenen, an deren Spitze der Kaiser stand, im Detail offengelegt. Wie die unter Joseph II. sprunghaft steigende Zahl von Verordnungen beweist, stand die Kirchenpolitik im Zentrum des kaiserlichen Interesses. Der Kaiser begnügte sich nicht damit, die grundlegenden Entscheidungen persönlich zu treffen, er nahm auch vielfach Einfluss auf die zu bewältigenden Detailaufgaben.

Die GHK hat den Kaiser in seinen Bemühungen unterstützt. Sie war die Schaltstelle der kaiserlichen Kirchenpolitik, die den Willen des Kaisers umzusetzen hatte. Dieser fußte vielfach auf den Vorträgen der GHK, die als Basis der kaiserlichen Resolutionen dienten. Der GHK gehörten bis zu sieben Mitarbeiter an, eine vergleichsweise kleine Zahl von Beamten, die jedoch im Unterschied zur zentral agierenden Studienhofkommission durch die Mitarbeiter der Filialkommissionen flankiert wurden, die auf Landesebene ihre Wirkung entfalteten. Joseph hat zur Effizienzsteigerung alle Macht den „Chefs“ übertragen, wodurch sich seine Regierungstätigkeit von der seiner Mutter und seiner Nachfolger unterschied, die der Entscheidung durch Kommissionen den Vorzug gaben. Die Grundlagen der josephinischen Kirchenpolitik sind in den Denkschriften von Kollár, Kaunitz und Heinke zusammengefasst. Sie fußen auf den Werken des Klerikers

⁷³⁰ Häusler, Wolfgang, Das Nachleben Josephs II. und des Josephinismus bis zur Revolution von 1848, in: Gründler, Johannes (Hg.), Österreich zur Zeit Josephs II., Katalog der NÖ Landesausstellung Melk 1980, Wien 1980, 282-287.

van Espen. Zusammen mit dem Naturrecht der Aufklärung bilden sie die ideologische Basis des Josephinismus. Die Kirche wird demnach auf ihre grundlegenden Funktionen wie Gottesdienst, Predigt und Spendung der Sakramente verwiesen, die Trennung von Staat und Kirche angedacht. Der so verfassten Kirche kommt im Josephinismus eine bedeutende Rolle zu, sie soll als verlängerter Arm der Bürokratie dienen und einen Beitrag nicht nur für die zukünftige „Glückseligkeit“, sondern für das Wohl der Menschen hier und jetzt leisten. Neben dieser wirtschaftlichen Zielsetzung hat sie die Verantwortung für die Moral der Bürger zu tragen. Eine besondere Rolle spielt die staatsbürgerlichen Erziehung. Als vaterländische Erziehung fällt sie der Restauration unter Kaiser Franz II (I.) zum Opfer. Aus dem „Für Gott, Kaiser und Vaterland“ wird die Kurzformel „Für Gott und Kaiser“.

Zur Bewältigung dieser umfassenden Aufgaben benötigt die Kirche eine ausreichende Zahl geeigneter Priester, die an den Universitäten sowie in den staatlichen Generalseminarien herangebildet werden sollen, und Bischöfe, die bereit und fähig sind, die staatliche Zielsetzung „Zum Besten von Staat und Religion“ zu unterstützen.

Die neue der Kirche zugeordnete Rolle stand in schroffem Gegensatz zum überlieferten Kirchenverständnis, was zu Kritik der vielfach noch ultramontan gesinnten Bischöfe führte. Die von Leopold eingeräumte Möglichkeit, ihre Kritik zu artikulieren, erbrachte aufgrund des Widerstandes der GHK nicht die von ihnen erhoffte Änderung, sondern vielmehr die Festschreibung der staatlichen Kirchenpolitik. Trotz der von Kaiser Franz veranlassten Auflösung der GHK blieben mit der Übertragung der Kirchenagenden an die Länder die josephinischen Grundsätze weiterhin aufrecht.

XI. Abkürzungsverzeichnis

AKÖG	Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen
AVA	Allgemeines Verwaltungsarchiv
FRA	Fontes Rerum Austriacarum
GHK	geistliche Hofkommission
G.S.	Geistliche Sachen
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv
Ktn	Karton
Ktn.	Kärnten
LThK ³	Lexikon für Theologie und Kirche
N.Ö.	Niederösterreich
O.Ö.	Oberösterreich
O.Cr.	Kreuzherrnorden mit dem roten Band
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv
ÖZV	Österreichische Zentralverwaltung
OFM	Ordo Fratrum Minorum, Franziskaner
RQ	Römische Quartalschrift
Sbg.	Salzburg
Stmk.	Steiermark
V.v. (VV.v.)	Verordnung vom (Verordnungen vom)
Vgl.	Vergleiche

XII. Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Quellen

1.1. Archivalische Quellen

1.1.1. Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Alter Cultus kath.:

Karton

1	Agenden der Zentralstellen etc.	(1753-1848)
84	Bistümer in genere und N.Ö., O.Ö. und Sbg. in genere	(1786-1849)
	Bistümer in genere	(1786-1849)
	Diözesanregelung	(1782-1783)
85	Bistümer in genere und N.Ö., O.Ö. und Sbg. in genere	(1783-1822)
	Diözesanregelung	(1784-1822)
	Bistum Linz	(1783-1790)
94	Bistümer in genere und N.Ö., O.Ö., Sbg. in genere	(1761-1789)
	Passau: Bistum u. Domkapitel	(1761-1789)
96	Bistümer in genere und N.Ö., O.Ö. und Sbg. in genere	(1783-1815)
	Bistum St. Pölten	(1783-1815)
101	Bistümer in genere und N.Ö., O.Ö. und Sbg	(1729-1810)
	Bistum Salzburg-Erbistum	(1729-1810)
115	Bistümer in Stmk., Ktn., Krain u. Küstenland in genere	(1785-1790)
	Diözesanregelung	(1698-1784)
133	Bistümer in Stmk., Ktn., Krain u. Küstenland in genere	(1787-1821)
	Bistum Gurk	(1762-1785)
147	Bistümer in Stmk., Ktn., Krain u. Küstenland in genere	(1783-1847)
	Bistum Leoben	(1783-1801)
171	Bistümer in Böhmen in genere	(1713-1849)
	Diözesanregelung	(1773-1785)

417		
172	Bistümer in Böhmen in genere	(1786-1847)
	Bistümer in Böhmen-Diözesanregelung	(1786-1847)
173	Bistümer in Böhmen	(1782-1846)
	Bistum Budweis	(1782-1846)
177	Bistümer in Böhmen	(1786-1845)
	Bistum Leitmeritz	(1786-1845)
183	Bistümer in Böhmen	(1754-1797)
	Erzbistum Prag u. Domkapitel	(1754-1797)
191	Bistümer in Mähren u. Schlesien	(1561-1849)
	Bistum Brünn	(1777-1835)
206	Bistümer in Galizien	(1783-1805)
	Diözesanregelung	(1783-1805)
222	Bistümer in Galizien	(1780-1838)
	Bistum Tarnow (Tyniec, Kielce)	(1780-1789)
258	Ausländische Kollegien etc.	(1613-1848)
	Ausländische Kollegien	(1613-1848)
567	Priesterseminar, Errichtung von Priesterhäusern	(1783-1847)
	Generalseminar Wien-Generalien B	(1783-1847)
	Generalseminar Wien-Generalien C	(1788-1791)
572	Generalien, Generalseminar	(keine Angabe)
	Generalseminar Graz I	(keine Angabe)

1.1.2. Wiener Diözesanarchiv

Erziehungs- / Unterrichtsstätten, Al(umni), Gen.Sem./1, 10, 11.

1.2. Gedruckte Quellen

- Dannenmayer, Matthias, *Institutiones historiae ecclesiasticae N.T.*, Wien 1789.
- Hof- und Staats-Schematismus der röm. kais. auch kais. königlich- und erzherzoglichen Haupt- und Residenzstadt Wien, Wien 1784-1804.
- Muratori, Ludwig Anton, *Die wahre Andacht der Christen*, Wien-Prag-Triest 3, 1762.
- Rautenstrauch, Franz Stephan, *Institutiones Juris Ecclesiastici cum publici, tum privati. Usibus Germaniae accomodatae*, Prag 1769.
- Rautenstrauch, Franz Stephan, *Entwurf zur Errichtung der Generalseminarien in den k.k. Erblanden*, Wien 1782.
- Rautenstrauch, Franz Stephan, *Entwurf zur Errichtung der theologischen Schulen in den k.k. Erblanden*, Wien 1784.
- Rautenstrauch, Johann, *Uiber das Betragen der Bischöfe in den k.k. Staaten in Rücksicht auf landesherrliche Verfügungen in geistlichen Sachen*, Wien 1782. (zit.: Rautenstrauch, *Betragen der Bischöfe*).
- Schroeckh, Johann Matthias, *Christliche Kirchengeschichte*, 35 Bde., Leipzig ²1772-1803.
- Stöger Ferdinand, *Introductio in Historiam Ecclesiasticam Novi Testamenti ad usum suorum auditorium*, Vindobonae 1776.
- Walch, Christian Wilhelm Franz, *Kritische Nachricht von den Quellen der Kirchenhistorie*, Leipzig 1770.
- Zippe, Augustin, *Von der moralischen Bildung angehender Geistlicher in dem Generalseminario in Prag*, Prag 1784 (zit.: Zippe, *Moralische Bildung*).

1.3. Quellensammlungen

- Chmel, Joseph, *Actenstücke des römisch-katholischen Kirchenwesens unter Leopold II.*, in: *Archiv für Kunde der österreichischen Geschichtsquellen*, 4. Band, 1. Heft, 1850, 1-157 (zit.: Chmel, *AKÖG*).
- Hempel-Kürsinger, Johann Nepomuk, Freiherr von, *Alphabetisch-chronologische Übersicht der k.k. Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis zum Jahr 1843 als Hauptrepetitorium über die politischen Gesetzessammlungen*, Wien 1825-1847, 13 Bände.
- Khevenhüller-Metsch, Johann Josef, *Aus der Zeit Maria Theresias. Tagebuch des Fürsten Johann Josef Khevenhüller-Metsch (1742-1776)*, hgg. im Auftrag der Gesellschaft für neuere Geschichte Österreichs von Rudolf Khevenhüller-Metsch u. Hans Schlitter, Bde. 1- 7: Wien – Leipzig 1907-25; Bd. 8 von Maria Breunlich-Pawlik u. Hans Wagner, Wien 1972.
- Klueting, Harm, *Der Josephinismus. Ausgewählte Quellen zur Geschichte der thesianisch-josephinischen Reformen*, Darmstadt 1995 (zit. Klueting, *Josephinismus*).

Kropatschek, Joseph, Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die k.k. Erblande ergangenen Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1780 bis 1789, Wien 1785-1790.

Maaß, Ferdinand, Der Josephinismus. Quellen zu seiner Geschichte in Österreich 1760-1790 Amtliche Dokumente aus dem Wiener Haus- Hof- und Staatsarchiv und allgemeinen Verwaltungsarchiv in Wien, Band 1 bis 5, Wien (u.a.) 1951-61 (Fontes Rerum Austriacarum. Österreichische Geschichtsquellen. Zweite Abteilung, Diplomataria et acta, 71. bis 75. Band (FRA II/1-5):

Band I, Ursprung und Wesen des Josephinismus 1760-1769, 71. Band, Wien u.a. 1951 (zit.: FRA II/1).

Band II, Entfaltung und Krise des Josephinismus 1770-1790, 72. Band, Wien (u.a.) 1953 (zit.: FRA II/2).

Band III, Das Werk des Hofrats Heinke 1768-1790, 73. Band, Wien u.a. 1956 (zit. FRA 3).

Band IV, Der Spätjosephinismus: 1790-1820, 74. Band, Wien u.a. 1957 (zit.: FRA II/4).

Band V, Lockerung und Aufhebung des Josephinismus: 1820-1850, 75. Band, Wien u.a. 1961 (FRA II/5).

Walter, Friedrich, Die österreichische Zentralverwaltung, II. Abteilung. Von der Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei bis zur Einrichtung der Ministerialverfassung (1749-1848), (zit.: ÖZV):

1. Band. 1. Halbband, Die Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung in der Zeit Maria Theresias (1740-1780), Wien 1938, (zit.: ÖZV II/1.1).

1. Band. 2. Halbband. Teil 1, Die Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung in der Zeit Josephs II. und Leopolds II. (1780-1792). Wien 1950. (zit.: ÖZV II/1.2.1).

1. Band. 2. Halbband, Teil 2, Die Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung in der Zeit Franz II. und Ferdinand I. (1792-1848), Wien 1956 (zit.: ÖZV, II/1.2.2).

2. Band. Die Zeit des Directoriums in publicis et cameralibus 1749-1760, Wien 1950 (zit.: II/2).

3. Band. Vom Sturz des Directoriums in publicis et cameralibus (1760/61) bis zum Ausgang der Regierung Maria Theresias, Wien 1950 (zit.: II/3).

4. Band. Die Zeit Josephs II. und Leopolds II. (1780-1792). Aktenstücke, Wien 1950. (zit.: ÖZV II/4).

5. Band. Die Zeit Franz II. und Ferdinand I. (1792-1848), Wien 1956. (zit.: ÖZV II/5)

2. Literatur:

Allgemeine Deutsche Biographie 45 (1900), Onlinefassung (14.05.2018).

Aretin, Karl Otmar Freiherr von, Der Josephinismus und das Problem des katholischen aufgeklärten Absolutismus, in: Plaschka, Richard Georg, Klingenstein, Grete (Hg.), Österreich im Europa der Aufklärung. Kontinuität und Zäsur in Europa zur Zeit Maria Theresias und Josephs II., Wien 1985, 509-524 (zit.: Aretin, Josephinismus).

Bahlcke, Joachim, Ungarischer Episkopat und österreichische Monarchie. Von einer Partnerschaft zur Konfrontation (1686-1790), Stuttgart 2005 (zit.: Bahlcke, Ungarischer Episkopat).

Bahlcke, Joachim, Geistliche Karrieren der Schaffgotsch. Aufstiegsstrategien und Karrierewege in der hierarchia catholica vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, in: Bahlcke, Joachim (Hg.), Das Haus Schaffgotsch. Konfession, Politik und Gedächtnis eines schlesischen Adelsgeschlechtes vom Mittelalter bis zur Moderne, Würzburg 2010, 187-210.

Barta, Heinz, Pallaver, Günther (Hg.), Karl Anton von Martini. Ein österreichischer Jurist, Rechtslehrer, Justiz- und Bildungsreformer im Dienste des Naturrechts, Wien (u.a.) 2007.

Barton, Peter F. (Hg.), Im Zeichen der Toleranz. Aufsätze zur Toleranzgesetzgebung des 18. Jahrhunderts in den Reichen Josephs II., ihre Voraussetzungen und ihre Folgen, Wien 1981.

Bastl, Ondrej, Pech, Robert, Steiner, Philip, Der Josephinismus in Böhmen. Skizzen einer Intention und Rezeption, in: Bendel, Rainer, Spannenberger, Norbert (Hg.), Katholische Aufklärung und Josephinismus. Rezeptionsformen in Ostmittel- und Südosteuropa, Köln (u.a.) 2015, 53-78.

Baum, Wilhelm, Ferdinand Maaß – Leben und Werk. Kirche und Staat in Idee und Geschichte des Abendlandes. Festschrift zum 70. Geburtstag von Ferdinand Maaß SJ, Wien (u.a.) 1973 (zit.: Baum, Maaß).

Beales, Derek, Joseph II., vol. 1: In the Shadow of Maria Theresia 1741-1780, Cambridge 1987; vol. 2: Against the World 1780-1790, Cambridge 2009.

Beidtel, Ignaz (Verf.), Huber Alfons (Hg.), Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung Bd. 1 (1740-1848) Innsbruck 1896.

Benedikt, Heinrich, Der Josephinismus vor Joseph II., in: Österreich und Europa. Festgabe für Hugo Hantsch, Graz (u.a.) 1965, 183-201 (zit.: Benedikt, Josephinismus).

Benna, Anna Hedwig, Zur Situation von Religion und Kirche in den Fünfziger Jahren des 18. Jahrhunderts. Eine Denkschrift Bartensteins zum Kronprinzenunterricht Josefs II., in: Sacerdos et Pastor semper ubique. Festschrift zum 40-jährigen Priesterjubiläum Univ. Prof. Dr. Franz Loidl, Wien 1972, 193-224.

Benna, Anna Hedwig, Jugend und Erziehung Josephs II., in: Österreich zur Zeit Josephs II. Mitregent Kaiserin Maria Theresias, Kaiser und Landesfürst. Ausstellungskatalog des Niederösterreichischen Landesmuseums, Wien 1980, 31-34.

Braun, Karl Heinz, Wider die Säkularisation. Obrigkeitliche Steuerungen von Religiosität innerhalb „josephinischer“ Kirchenordnungen, in: Hofer, Peter (Hg.), Aufmerksame Solidarität, Festschrift für Bischof Maximilian Aichern zum siebzigsten Geburtstag, Regensburg 2002, 13-25.

Brauneder, Wilhelm, Österreichische Verfassungsgeschichte, Wien ⁴1987.

Brauneder, Wilhelm, Vom Nutzen des Naturrechts für die Habsburgermonarchie, in: Klippel, Diethelm (Hg.), Naturrecht und Staat. Politische Funktionen des europäischen Naturrechts (17.-19. Jahrhundert). Schriften des Historischen Kollegs 57, München 2006, 145-170.

Breuer, Dieter, Kardinal Migazzi. Förderer und Gegner des kulturellen Wandels im thesesianischen Zeitalter, in: Eybl, Franz, M. (Hg.), Strukturwandel kultureller Praxis. Beiträge zu einer kulturwissenschaftlichen Sicht des thesesianischen Zeitalters, in: Das Achtzehnte Jahrhundert und Österreich. Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des Achtzehnten Jahrhunderts 17, Bochum 2002, 219-220.

Bruckmüller, Ernst, Sozialgeschichte Österreichs, Wien 2001.

Brunner, Sebastian, Die theologische Dienerschaft am Hofe Josephs II. Geheime Correspondenzen und Enthüllungen zum Verständniß der Kirchen- und Profangeschichte in Österreich von 1770-1800, aus bisher unedierten Quellen der k.k. Haus-, Hof-, Staats- und Ministerialarchive, Wien 1868.

Burkhard, Dominik, Staatsknechte oder Kirchendiener? Diözesankonzeptionen und Bischofsbilder „aufgeklärter“ Staaten, in: Römische Quartalschrift 95 (2000).

Cerman, Ivo, Krueger, Rita, Reynolds Susan (Hg.), The Enlightenment in Bohemia. Religion, Morality and Multiculturalism, Oxford 2011 (zit.: Enlightenment).

Coreth, Anna, Pietas Austria. Österreichs Frömmigkeit im Barock, Wien ²1982.

Csáky, Moritz, Pass, Walter (Hg.), Europa im Zeitalter Mozarts in: Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des Achtzehnten Jahrhunderts, Bd. 5, Wien (u.a.) 1995.

Czeike, Felix, Historisches Lexikon der Stadt Wien, Bd. 3, 1994.

Dickson, Peter George Muir, Monarchy and Bureaucracy in Late Eighteenth-Century Austria, in: The English Historical Review Vol. CX No. 436, April 1995, 323-367.

Dickson Peter George Muir, Josephs II. reshaping of the Austrian church, in: The Historical Journal 36, 1 (1993), 89-114.

Dickson, Peter George Muir, Finance and Government under Maria Theresia (2 vol), Oxford 1987.

Dolinar, France M., Vinzenz Joseph Franz Sales Graf von Schrattenbach (1744-1816), in: Gatz, Erwin (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder: 1785/1803 bis 1945, Berlin 1983, 671-672.

Ehalt, Christian, Mondot, Jean (Hgg.), Was blieb vom Josephinismus? Zum 65. Geburtstag von Helmut Reinalter, Innsbruck 2010.

Einspieler, Valentin, Johann Karl Graf von Herberstein, Bischof von Laibach. Sein Leben, Wirken und seine Stellung in der Geschichte des Josephinismus, Dissertation, Wien 1951.

Engelbrecht, Helmut, Schulwesen und Volksbildung im 18. Jahrhundert, in: Österreich zur Zeit Josephs II. Mitregent Kaiserin Maria Theresias, Kaiser und Landesfürst. Ausstellungskatalog des Niederösterreichischen Landesmuseums, Wien 1980.

Engelbrecht, Helmut, Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs, Band 3: Von der frühen Aufklärung bis zum Vormärz, Wien 1984.

Ewaldt, Helmut, Das Innsbrucker Generalseminar: ein Beitrag zur Geschichte der Universität Innsbruck in den Jahren 1783-1790, Dissertation, Innsbruck 1951 (zit.: Ewaldt, Generalseminar).

- Fillafer, Franz Leander, Die Aufklärung in der Habsburgermonarchie und ihr Erbe. Ein Forschungsüberblick, in: Zeitschrift für Historische Forschung 40/1, 2013, 35-97.
- Fillafer, Franz Leander, Sechs Josephiner, in: Bendel, Rainer, Spannberger, Norbert (Hg.), Katholische Aufklärung und Josephinismus. Rezeptionsformen in Ostmittel- und Südosteuropa, Köln (u.a.) 2015, 349-389.
- Fillafer, Franz Leander, Das Elend der Kategorien. Aufklärung und Josephinismus in der zentraleuropäischen Historiographie 1918-1945, in: Fillafer, Franz Leander, Wallnig, Thomas (Hg.), Josephinismus zwischen den Regimen. Eduard Winter, Fritz Valjavec und die zentraleuropäischen Historiographien im 20. Jahrhundert, in: Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts, Band 17, Köln (u.a.) 2016, 51-101.
- Frank, Isnard W., Zum spätmittelalterlichen und josephinischen Kirchenverständnis, in: Kovacs, Elisabeth (Hg.), Katholische Aufklärung und Josephinismus, Wien 1979, 143-179.
- Frankl, Karl Heinz, Klieber, Rupert (Hg.), Das Priesterkolleg St. Augustin „Frintaneum“ in Wien 1816 bis 1918. Kirchliche Elite-Bildung für den Donau-Alpen-Adria-Raum, Wien (u.a.) 2008.
- Gatz, Erwin (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder: 1785/1803 bis 1945; ein biograph. Lexikon, Berlin 1983 (²2002) (zit.: Gatz, Bischöfe DL).
- Gatz, Erwin (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches: 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1990. (zit.: Gatz, Bischöfe HRR).
- Gatz, Erwin, Christoph Bartholomäus Anton Graf von Migazzi (1714-1803), in: Derselbe (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder: 1785/1803 bis 1945, Berlin 1983, 505-508.
- Gatz, Erwin, Franz Xaver Altgraf von Salm-Reifferscheidt-Krautheim (1749-1822), in: Derselbe (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder: 1785/1803 bis 1945, Berlin 1983, 643-645.
- Gatz, Erwin, Priesterausbildungsstätten der deutschsprachigen Länder zwischen Aufklärung und zweitem vatikanischen Konzil. Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte, 49. Supplementheft, Rom (u.a.) 1994.
- Gesellschaft vaterländischer Schriftsteller, Österreichs Pantheon: Gallerie alles Guten und Nützlichen im Vaterlande; authentische Notizen über das Leben und Wirken der ausgezeichneten Staatsbeamten [...] des Kaiserstaates in den neueren und neuesten Zeiten Bd. 3, Wien 1831.
- Ginzel, Joseph-Augustin, Die theologischen Studien in Österreich und ihre Reform. Eine theologisch-historisch-politische Monographie, Wien 1873 (zit.: Ginzel, Theologische Studien).
- Gnant, Christoph, Der Josephinismus und das Heilige Römische Reich. „Territorialer Etatismus“ und josephinische Reichspolitik, in: Das Achtzehnte Jahrhundert und Österreich. Bd. 22, Bochum 2008, 32-51.
- Gnant, Christoph, „Jede Diöces ist nichts anders als ein Teil des Landes...“. Ausgewählte Fragen der josephinischen Diözesanregulierung und ihre Auswirkungen auf Reich und Reichskirche, in: Reinalter, Helmut, Kluebing, Harm (Hg.), Der aufgeklärte Absolutismus im europäischen Vergleich, Wien (u.a.) 2002, 245-262.

Gutkas, Karl, Kaiser Joseph II., Wien 1989.

Gründler, Johannes, Der Kaiser und seine Mitarbeiter, in: Österreich zur Zeit Josephs II. Mitregent Kaiserin Maria Theresias, Kaiser und Landesfürst. Ausstellungskatalog des Niederösterreichischen Landesmuseums, Wien 1980, 236-239.

Hartmann, Gerhard, Alexander Franz Joseph Graf Engl von und zu Wagrain (1722-1800), in: Gatz, Erwin (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder: 1785/1803 bis 1945, Berlin 1983, 173-174.

Häusler, Wolfgang, Das Nachleben Josephs II. und des Josephinismus bis zur Revolution von 1848, in: Österreich zur Zeit Josephs II., Mitregent Kaiserin Maria Theresias, Kaiser und Landesfürst. Ausstellungskatalog des Niederösterreichischen Landesmuseums, Wien 1980, 282-288.

Hégedüs András, Priesterbildung in Ungarn unter der Regierungszeit von Joseph II. mit besonderer Berücksichtigung des Generalseminars in Preßburg, in: Bendel, Rainer, Spannenberger, Norbert (Hg.), Katholische Aufklärung und Josephinismus. Rezeptionsformen in Ostmittel- und Südosteuropa, Köln (u.a.) 2015, 103-117.

Hell, Leonhard, Entstehung und Entfaltung der theologischen Enzyklopädie, in: Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte 176, Mainz 1999 (zit.: Hell, Enzyklopädie).

Heindl, Waltraud, Bürokratie und Aufklärungskultur, in: Csáky, Moritz, Pass, Walter (Hg.), Europa im Zeitalter Mozarts. Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des Achtzehnten Jahrhunderts Bd. 5, Wien (u.a.) 1995, 247-252.

Heindl-Langer, Waltraud, Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamte in Österreich, Band 1: 1780-1848, Wien (u.a.) 1991, ²2013 (zit.: Heindl, Gehorsame Rebellen).

Heindl, Waltraud, Bildung und Recht. Naturrecht und Ausbildung der staatsbürgerlichen Gesellschaft in der Habsburgermonarchie, in: Geschichte und Recht. Festschrift für Gerald Stourzh zum 70. Geburtstag, hg. von Thomas Angerer (u.a.), Wien 1999, 183-206.

Hersche, Peter (Hg.), Der aufgeklärte Reformkatholizismus in Österreich. Quellen zur neueren Geschichte. Hirtenbriefe (Ebf. Trautson 1752, Bf. Herberstein 1782, Ebf. Colloredo 1782), Bern (u.a.) 1976.

Hersche, Peter, Der Spätjansenismus in Österreich, Wien 1977 (zit.: Hersche, Jansenismus).

Hersche, Peter, Erzbischof Migazzi und die Anfänge der jansenistischen Bewegung in Wien. in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 24, Wien 1971, 280-309 (zit.: Hersche, Migazzi).

Hirt, Bruno, Die liturgischen Ansichten und Bestrebungen des Joseph Anton Gall als Bischof von Linz (1789-1807), Diplomarbeit, Kath. theol. Hochschule Linz 1983.

Hochedlinger, Michael, Das Ende der Ära Kaunitz in der Staatskanzlei, in: Klingenstein, Grete, Szabo, Franz A. J. (Hg.), Staatskanzler Wenzel Anton von Kaunitz-Rietberg 1711-1794. Neue Perspektiven zu Politik und Kultur der europäischen Aufklärung, Graz (u.a.) 1996, 117-130.

Hock, Carl Freiherr von, Bidermann, Hermann Ignaz, Der österreichische Staatsrath (1760-1848). Eine geschichtliche Studie, Wien 1879, ND 1972.

- Hof- und Staatsschematismus der Haupt- und Residenzstadt Wien, Wien 1784-1804.
- Hollerweger, Hans, Die Reform des Gottesdienstes zur Zeit des Josephinismus in Österreich, Regensburg 1976.
- Holzknacht, Georgine, Ursprung und Herkunft der Reformideen Kaiser Josefs II. auf kirchlichem Gebiete, Innsbruck 1914.
- Hosp, Eduard, Die theologischen Lehrbücher der josephinischen Zeit in Österreich, Wien 1976 (zit.: Hosp, Theologische Lehrbücher).
- Huber, Kurt A., Die Gründung des Bistums Budweis 1784/85, in: Derselbe (Hg.), Archiv für Kirchengeschichte von Böhmen-Mähren-Schlesien 7, Festschrift zur zweiten Säkularfeier des Bistums Budweis 1785-1985, Königstein im Taunus 1985, 37-55.
- Huber, Kurt A., Johann Prokop Schaffgotsch, erster Bischof von Budweis, in: Derselbe (Hg.), Archiv für Kirchengeschichte von Böhmen-Mähren-Schlesien 7, FS zur zweiten Säkularfeier des Bistums Budweis 1785-1985, Königstein im Taunus 1985, 56-67.
- Huber, Kurt A., Ferdinand Kindermann Ritter von Schulstein (1740-1801), in: Gatz, Erwin (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Berlin 1990, 224-226.
- Huber, Kurt A., Johann Prokop Graf von Schaffgotsch(e) (1748-1813), in: Gatz, Erwin (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1990, 413-414.
- Inagro, Charles; The Habsburg Monarchy 1618-1815, Cambridge²2000.
- Irmen, Hans-Josef (Hg.), Die Protokolle der Wiener Freimaurerloge „Zur wahren Eintracht“ (1781-1785), Frankfurt am Main (u.a.) 1994.
- Judson, Pieter M., Habsburg. Geschichte eines Imperiums, 1740-1918, München 2017.
- Jung, Norbert, „...ist dem Professor allezeit erlaubt, die Übereinstimmung der geoffenbarten Religion mit der Vernunft zu zeigen.“ Franz Stephan Rautenstrauch und seine Rolle im Fall Isenbiehl, in: Bendel, Rainer, Spannenberger, Norbert (Hgg.), Katholische Aufklärung und Josephinismus. Rezeptionsformen in Ostmittel- und Südosteuropa, Köln (u.a.) 2015, 217-236.
- Karniel, Josef, Die Toleranzpolitik Kaiser Josefs II., Gerlingen 1985.
- Kink, Rudolf, Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien, Wien 1854.
- Klingenstein, Grete, Staatsverwaltung und kirchliche Autorität im 18. Jahrhundert. Das Problem der Zensur in der thesesianischen Reform, Wien 1970.
- Klingenstein, Grete, Kaunitz contra Bartenstein. Zur Geschichte der Staatskanzlei 1749-1753, in: Fichtenau, Heinrich, Zöllner, Erich (Hg.), Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs, Wien 1974, 243-263.
- Klingenstein, Grete, Szabo, Franz A. J. (Hg.), Staatskanzler Wenzel Anton von Kaunitz-Rietberg 1711-1794. Neue Perspektiven zu Politik und Kultur der europäischen Aufklärung, Graz (u.a.) 1996.
- Klueting, Harm, Aufgeklärter Absolutismus, katholische Aufklärung, rheinbündische und preußische Reformen, in: Szabo, Franz, Politics and culture in the age of Joseph II., Budapest 2005.

Klueting, Harm, Kaunitz, die Kirche und der Josephinismus. Protestantisches landesherrliches Kirchenregiment, rationaler Territorialismus und thesianisch-josephinisches Staatskirchentum, in: Klingenstein, Grete und Szabo, Franz A. J. (Hg.), Staatskanzler Wenzel Anton von Kaunitz-Rietberg 1711-1794. Neue Perspektiven zu Politik und Kultur der europäischen Aufklärung, Graz (u.a.) 1996, 169-196.

Kodek, Günter K., Brüder, reicht die Hand zum Bunde. Die Mitglieder der Wiener Freimaurerlogen (1742-1848), Wien 2011 (zit.: Kodek, Freimaurerlogen).

Kovacs, Elisabeth, Beziehungen von Staat und Kirche im 18. Jahrhundert, in: Zöllner, Erich (Hg.), Österreich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus, Wien 1983.

Kovacs, Elisabeth, Burgundisches und thesianisch-josephinisches Staatskirchensystem, in: Österreich in Geschichte und Literatur (mit Geographie), 22. Jg., Heft 2, März-April 1978, 74-89 (zit.: Kovacs, Staatskirchensystem).

Kovacs, Elisabeth, Die österreichische Kirche am Ende des deutschen Reiches (1790-1806): Reflexionen zum „Josephinismus“, in: Archivum Historiae Pontificae (AHP) 33, 1955, 335-349.

Kovacs Elisabeth, Die Diözesanregulierung unter Joseph II. 1782-1789, in: Österreich zur Zeit Josephs II. Mitregent Kaiserin Maria Theresias, Kaiser und Landesfürst. Ausstellungskatalog des Niederösterreichischen Landesmuseums, Wien 1980, 176-180 (zit.: Kovacs, Diözesanregulierung).

Kovacs, Elisabeth, Ultramontanismus und Staatskirchentum im thesianisch-josephinischen Staat. Der Kampf der Kardinäle Migazzi und Franckenberg gegen den Wiener Professor für Kirchengeschichte Ferdinand Stöger, Wien 1973. (zit.: Kovacs, Ultramontanismus).

Kovacs, Elisabeth, Was ist Josephinismus?, in: Österreich zur Zeit Josephs II. Mitregent Kaiserin Maria Theresias, Kaiser und Landesfürst. Ausstellungskatalog des Niederösterreichischen Landesmuseums, Wien 1980, 24-30.

Kovacs, Elisabeth, Beziehungen von Staat und Kirche im 18. Jahrhundert, in: Zöllner, Erich (Hg.), Österreich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus, Wien 1983, 29-54.

Krömer, Ulrich, Johann Ignaz von Felbiger. Leben und Werk, Freiburg/Breisgau 1966.

Laun, Andreas, Die Moraltheologie im 18. Jahrhundert unter dem Einfluss von Jansenismus und Aufklärung, in: Kovacs, Elisabeth (Hg.), Katholische Aufklärung und Josephinismus, Wien 1979, 266-294.

Leeb, Rudolf, Liebermann, Maximilian, Scheibelreiter, Georg, Tropper, Peter G., Geschichte des Christentums in Österreich. Österreichische Geschichte Ergänzungsband: Von der Spätantike bis zur Gegenwart, Wien 2005.

Lehner, Ulrich, L., Klostergericht und -kerker. Der „Criminalprocess der Franciscaner“ (1769), Nordhausen 2012.

Leinsle, Ulrich G., Studium im Kloster. Das philosophisch-theologische Hausstudium des Stiftes Schlägl 1633-1783: Bibliotheca analectorum Praemonstratensium, Fasc. 20, Averbode 2000.

Lennhoff, Eugen, Possner Oskar, Internationales Freimaurerlexikon. Zürich (u.a.) 1932, ND 1965.

Lexikon für Theologie und Kirche (3. Auflage), Sonderausgabe 2009, Freiburg (u.a.) 1993-2001 in 11 Bänden (zit.: LThK³).

Liebel-Weckowicz, Helen, Auf der Suche nach neuer Autorität: Raison d'Etat in den Verwaltungs- und Rechtsreformen Maria Theresias und Josephs II., in: Österreich im Europa der Aufklärung: Kontinuität und Zäsur in Europa zur Zeit Maria Theresias und Joseph II. Referate des Internationalen Symposions in Wien am 20.-23. Oktober 1980, hg. im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung von Richard Georg Plaschka und Grete Klingenstein, Bd. 1, Wien 1985, 339-365 (zit.: Liebel-Weckowicz, Raison d'Etat).

Lindert, Wilgert te, Aufklärung und Heilserwartung. Philosophische und religiöse Ideen der Wiener Freimaurer (1780-1795), Frankfurt am Main (u.a.) 1998.

Lindner Dolf, Der Mann ohne Vorurteil. Joseph von Sonnenfels, Wien 1983.

Lorenz, Matthias, Der Jansenismus in der Habsburgermonarchie. Ein Forschungsüberblick, Saarbrücken 2009.

Lorman, Jaroslav, The concept of moral theology of Augustin Zippe, a moral theologian at the turn of the epoch, in: Cerman, Ivo, Krueger, Rita, Reynolds, Susan (Hg.), The Enlightenment in Bohemia. Religion, Morality and Multiculturalism, Oxford 2011, 209-211.

Maaß, Ferdinand, Der Josephinismus, Band 1-5 (siehe Quellensammlungen).

Magenschab, Hans, Joseph II. Revolutionär von Gottes Gnaden, Graz (u.a.) 1979.

Mathias, Leopold, Das Wiener Priesterseminar. Seine Entstehung im Jahre 1758 und sein Wandel durch die Jahrhunderte. Dissertation, Universität Wien, Wien 1975 (zit.: Mathias, Priesterseminar).

Matis, Herbert (Hg.), Von der Glückseligkeit des Staates. Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, in: Derselbe, Österreich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus, Berlin 1981, 295-313.

Menzel, Beda Franz, Abt Franz Stephan Rautenstrauch von Brevnov-Braunau. Herkunft, Umwelt und Wirkungskreis, Königstein/Taunus 1969 (zit.: Menzel, Rautenstrauch).

Mikoletzky, Lorenz, Joseph II. Herrscher zwischen den Zeiten, Göttingen 1979.

Mikoletzky, Lorenz, Der Bauern Gott, der Bürger Not, des Adels Spott liegt auf den Tod. Kaiser Josephs langes Sterben aus eigener und fremder Sicht, in: Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs 39, Wien 1986, 16-30.

Mikoletzky, Lorenz, Was bezweckte Kaiser Joseph II. mit seinen Reformen auf religiösem Gebiet wirklich? Einige Überlegungsansätze, in: Veröffentlichungen des Instituts für Kirchengeschichte an der Katholisch-Theologischen Fakultät und des Instituts für Kirchengeschichte, Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien, Neue Folge 2, Wien 1994 (11.-13. Symposium der internationalen Kommission für Vergleichende Kirchengeschichte – Subkommission Österreich: Alfred Radatz zum 65. Geburtstag) 98-104.

Mitrofanov, Pavel P.; Joseph II. 2. Seine Politische und kulturelle Tätigkeit, Wien 1910.

Müller, Josef, Der pastoraltheologische Ansatz in Franz Stephan Rautenstrauchs „Entwurf zur Einrichtung der theologischen Schulen“, Wien 1969 (zit.: Müller, Pastoraltheologischer Ansatz).

Ogris, Werner, “The Habsburg Monarchy in the Eighteenth Century: The Birth of the Modern Centralized State” in: Legislation and Justice. The Origins of the Modern State

in Europe, 13th to 18th Centuries, ed. Padoa-Schioppa, Antonio, vol C, Oxford 1997, 313-334.

Österreich zur Zeit Josephs II. Mitregent Kaiserin Maria Theresias, Kaiser und Landesfürst. Ausstellungskatalog des Niederösterreichischen Landesmuseums, Wien 1980.

Österreich im Europa der Aufklärung. Kontinuität und Zäsur in Europa zur Zeit Maria Theresias und Josephs II. Kontinuität und Zäsur zur Zeit Maria Theresias und Josephs II. Referate des Internationalen Symposions in Wien am 20.-23. Oktober 1980, 2 Bände, hg. im Auftrag des BM für Wissenschaft und Forschung von Richard Georg Plaschka und Grete Klingenstein, Wien 1985 (zit.: Österreich im Europa der Aufklärung).

Pezzl, Johann, Charakteristik Josephs II. Eine historisch-biographische Skizze, Wien²1790.

Pichl, Siegfried Rudolf, Joseph Anton Gall. Ein Josephiner auf dem Bischofsstuhl, Frankfurt am Main 2007 (zit.: Pichl, Gall).

Plattner, Irmgard, Josephinismus und Bürokratie, in: Reinalter, Helmut (Hg.), Josephinismus als aufgeklärter Absolutismus, Wien 2008, 53-96 (zit.: Plattner, Bürokratie).

Plongeron, Bernard, Was ist katholische Aufklärung? in: Kovacs, Elisabeth (Hg.), Katholische Aufklärung und Josephinismus, Wien (u.a.) 1979, 11-61.

Pörtner, Regina, Propaganda, Conspiracy, Persecution. Prussian Influences on Habsburg Religious Policies from Leopold I. to Joseph II., in: Orte des Wissens. Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des Achtzehnten. Jahrhunderts 18/19, hg. von Martin Scheutz (u.a.), Wien 2004, 457-476.

Popp, Ernst, Die josephinischen Generalseminare. Kirche und Aufklärung, Diplomarbeit, Universität Wien, 2011 (zit.: Popp, Generalseminarien).

Pototschnig, Franz, Die Entwicklung des Kirchenrechts im 18. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung Österreichs, in: Kovacs, Elisabeth (Hg.), Katholische Aufklärung und Josephinismus, Wien (u.a.) 1979, 215-240.

Pranzl, Rudolf, Das Verhältnis von Staat und Kirche/Religion im thesianisch-josephinischen Zeitalter, in: Reinalter, Helmut (Hg.), Josephinismus als aufgeklärter Absolutismus, Wien (u.a.) 2008, 17-52.

Primetshofer Bruno, Die Bischofsbestellungen seit dem Beginn der Neuzeit bis zur Gegenwart, in: Veröffentlichungen des Instituts für Kirchengeschichte an der Katholisch-Theologischen Fakultät und des Instituts für Kirchengeschichte, Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien, Neue Folge 2, Wien 1994 (11.-13. Symposium der internationalen Kommission für Vergleichende Kirchengeschichte – Subkommission Österreich: Alfred Radatz zum 65. Geburtstag) 83-97.

Reinalter, Helmut, Aufgeklärter Absolutismus: Der Josephinismus. Bedeutung, Einflüsse und Wirkungen, Frankfurt am Main (u.a.) 1993.

Reinalter, Helmut, Klueping, Harm (Hg.), Der aufgeklärte Absolutismus im europäischen Vergleich, Wien (u.a.) 2002.

- Reinalter, Helmut, Christian Wolff und der aufgeklärte Absolutismus in Österreich, in: Aufklärung und Erneuerung, Beiträge zur Geschichte der Universität Halle im ersten Jahrhundert ihres Bestehens (1694-1806), hg. von Günter Jerouschek, Hanau-Halle 1994, 144-149.
- Reinalter, Helmut, Der Josephinismus als Variante des aufgeklärten Absolutismus und seine Reformkomplexe: in Ders (Hg.), Josephinismus als aufgeklärter Absolutismus, Wien 2008, 9-16 (zit.: Reinalter, Josephinismus).
- Reinalter, Helmut, Joseph II. – Reformen auf dem Kaiserthron, München 2011.
- Reinhardt, Rudolf, Zur Kirchenreform in Österreich unter Maria Theresia, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte, Vierte Folge, 77. Band, 1966 (zit.: Reinhardt, Kirchenreform).
- Rieser, Herbert, Der Geist des Josephinismus und sein Fortleben. Der Kampf der Kirche um ihre Freiheit, Wien 1963 (zit.: Rieser, Josephinismus).
- Roegiers, Jan, Die Bestrebungen zur Ausbildung einer belgischen Kirche und ihre Analogie zum österreichischen (theresianischen) Kirchensystem, in: Kovacs, Elisabeth (Hg.), Katholische Aufklärung und Josephinismus, Wien (u.a.) 1979, 75-92.
- Rosenstrauch-Königsberg, Edith, Zirkel und Zentren. Aufsätze zur Aufklärung in Österreich am Ende des 18. Jahrhunderts, Wien, o.J. (zit.: Rosenstrauch-Königsberg, Zirkel).
- Seifert, Eckhardt, Paul Joseph Riegger (1705-1775). Ein Beitrag zur theoretischen Grundlegung des josephinischen Staatskirchenrechts, Berlin 1973.
- Scheutz, Martin, Frühneuzeitliche Bruderschaften im Bereich des heutigen Österreich. Ein Forschungsüberblick, in: Lobenwein Elisabeth, Scheutz, Martin, Weiß Stefan Alfred (Hg.), Bruderschaften als multifunktionale Dienstleister in der frühen Neuzeit, Wien (u.a.) 2008, 29-66.
- Scheutz, Martin, Ein „Lutheraner“ auf dem Habsburgerthron. Die josephinischen Reformen und die Klostersaufhebungen in der Habsburgermonarchie, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 120 (2012) 321-338.
- Schlitter, Hans, Die Reise des Papstes Pius VI. nach Wien und sein Aufenthalt daselbst; ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen Josephs II. zur römischen Curie, Wien 1892.
- Schlitter, Hans, Pius VI. und Josef II. Von der Rückkehr des Papstes nach Rom bis zum Abschlusse des Concordats. Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen Josefs II. zur römischen Curie von 1782 bis 1784, Wien 1894.
- Schmale, Wolfgang, Zedinger, Renate, Modot, Jean (Hgg.), Josephinismus – eine Bilanz, in: Das Achtzehnte Jahrhundert und Österreich: Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des Achtzehnten Jahrhunderts 22, Bochum 2008.
- Schmidt, Dennis, Die österreichisch-böhmischen Bischöfe der thesianisch-josephinischen Zeit. Versuch einer optischen Visualisierung, in: Wallnig, Thomas, Lobenwein, Elisabeth, Seitschek, Franz-Stefan (Hgg.), Maria Theresia? Neue Perspektiven der Forschung, in: Das Achtzehnte Jahrhundert und Österreich, Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des Achtzehnten Jahrhunderts 32, Bochum 2017, 87-113.
- Schneider, Christine, Der niedere Klerus im josephinischen Wien. Zwischen staatlicher Funktion und seelsorgerischer Aufgabe, Wien 1999.

Schöffmann, Wolfgang, Das Generalseminar in Graz, Diplomarbeit, Universität Graz, Graz 1974.

Schragl, Friedrich, Johann Heinrich von Kerens (1725-1792), in: Gatz, Erwin (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945, Berlin 1983, 373-376.

Scott, Hamish Marshall (ed.), Enlightened Absolutism: Reform and Reformers in Later Eigtheenth-Century Europe, London 1991.

Scott, Hamish Marshall, The Problem of Government in Habsburg Enlightened Absolutism, in: Csáky, Moritz, Pass, Walter, Europa im Zeitalter Mozarts, Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts, Bd. 5, Wien (u.a.) 1995 (zit.: Scott, Problem of Government).

Selenko-Schefzek, Brigitte, Das Bistum Leoben und sein Bischof Alexander Franz Joseph Engl von und zu Wagrain (1786-1800). Ein Beitrag zur Geschichte des Josephinismus in der Steiermark. Dissertation, Universität Graz 1966. (zit.: Selenko-Schefzek, Bistum Leoben).

Simanyi, Tibor, Kaunitz und die diplomatische Revolution, Wien 1984.

Sissulak, Franz, Das Christentum des Josefinismus. Die josefinische Pastoraltheologie in dogmatischer Sicht. Zeitschrift für Theologie und Kirche (ZThK) 71 (1949), 54-89.

Stollberg-Rillinger, Barbara, Maria Theresia, Die Kaiserin in ihrer Zeit. Eine Biographie, München 2017.

Stolleis, Michael, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Materialien, Methodik, Fragestellungen, Berlin (u.a.) 2017.

Stummvoll, Josef, Geschichte der österreichischen Nationalbibliothek, Erster Teil. Die Hofbibliothek (1368-1922), Wien 1968.

Sutter-Fichtner, Paula, The Habsburgs: Dynasty, Culture and Politics, London 2014.

Svoboda, Rudolf, Johann Prokop Schaffgotsch. Das Leben eines böhmischen Prälaten in der Zeit des Josephinismus, Frankfurt am Main 2015. (zit.: Svoboda, Schaffgotsch).

Szabo, Franz A. J., Ambivalenzen der Aufklärungspolitik in der Habsburgermonarchie unter Joseph II. und Leopold II., in: Ambivalenzen der Aufklärung, Festschrift für Ernst Wangermann, hgg. von Gerhard Ammerer und Hans Haas, Wien (u.a.) 1997.

Szabo, Franz A. J., Fürst Kaunitz und die Anfänge des Josephinismus, in: Österreich im Europa der Aufklärung, 525-547 (zit.: Szabo, Kaunitz).

Szabo, Franz A. J., Kaunitz and enlightened absolutism 1753-1780, Cambridge (u.a.), 1994.

Szabo, Franz A. J. (Hg.), Politics and culture in the age of Joseph II., Budapest 2005.

Szantay, Antal, Kaunitz und die Verwaltungsreformen Josephs II., in: Klingenstein, Grete, Szabo, Franz A. J. (Hg.), Staatskanzler Wenzel Anton von Kaunitz-Rietberg 1711-1794. Neue Perspektiven zu Politik und Kultur der Aufklärung, Graz (u.a.) 1996, 266-277.

Tersch, Harald (Hg.), Die Autobiographie des Stephan Andreas Haslinger (1740-1807). Violinist, Freimaurer und Hofagent in Wien, Wien (u.a.) 2013.

Theiner, Augustin, Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten, Mainz 1835.

- Tomek, Ernst, Kirchengeschichte Österreichs, 3. Teil: Das Zeitalter der Aufklärung und des Absolutismus, Innsbruck, Wien (u.a.) 1959.
- Tropper, Peter G., Von der katholischen Erneuerung zur Säkularisierung 1648-1815, in: Geschichte des Christentums in Österreich. Von der Spätantike bis zur Gegenwart, hg. von Rudolf Leeb u.a. (Österreichische Geschichte, Band 3), Wien 2003, 181-360.
- Valjavec, Fritz, Der Josephinismus. Zur geistigen Entwicklung Österreichs im 18. und 19. Jahrhundert, München ²1945.
- Valjavec, Fritz, Geschichte der abendländischen Aufklärung, Wien (u.a.) 1961.
- Vermes, Gabor, Hungarian Culture and Politics in the Habsburg Monarchy 1711-1848, Budapest (u.a.) 2014.
- Walf Knut, Das bischöfliche Amt in der Sicht josephinischer Kirchenrechtler, in: Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, Köln (u.a.) 1975 (zit.: Walf, Bischöfliches Amt).
- Walf Knut, Kirchliche Aufklärung, in: Seibt, Ferdinand (Hg.), Bohemia sacra. Das Christentum in Böhmen 973-1973, Düsseldorf 1974, 154-155.
- Walter, Friedrich, Die österreichische Zentralverwaltung, Von der Vereinigung der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei bis zur Einrichtung der Ministerialverfassung (1749-1848) (siehe Quellensammlungen).
- Walter, Friedrich, Die theresianische Staatsreform von 1749, Wien 1958.
- Walter, Friedrich, Urkunden, Denkschriften. Maria Theresia, Österreich, Erzherzogin 1717-1780, München 1942.
- Walter, Friedrich, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1550-1955. Aus dem Nachlass hg. von Adam Wandruszka, Wien (u.a.) 1972.
- Walter, Friedrich (Hg.), Maria Theresia. Briefe und Aktenstücke in Auswahl, Darmstadt 1982.
- Wandruszka, Adam, Leopold II., 2 Bände, Wien (u.a.) 1963.
- Wandruszka, Adam, Der Reformkatholizismus des 18. Jahrhunderts in Italien und Österreich. Neue Forschungen und Fragestellungen, in: Festschrift Hermann Wiesflecker zum 60. Geburtstag, hg. von Alexander Novotny, Graz 1973, 231-240.
- Wandruszka, Adam, Österreich und Italien im 18. Jahrhundert, Wien 1963.
- Wangermann, Ernst, Aufklärung und staatsbürgerliche Erziehung. Gottfried van Swieten als Reformator des österreichischen Unterrichtswesens 1781-1791, Wien 1978 (zit.: Wangermann, Aufklärung).
- Wangermann, Ernst, Josephinismus und katholischer Glaube, in: Kovacs, Elisabeth (Hg.), Katholische Aufklärung und Josephinismus, Wien (u.a.) 1979, 332-348.
- Wangermann, Ernst, Zur Frage der Kontinuität zwischen den theresianischen und josephinischen Reformen, in: Plaschka, Georg, Klingenstein, Grete (Hg.): Österreich im Europa der Aufklärung. Kontinuität und Zäsur zur Zeit Maria Theresias und Josephs II., Wien 1985, 943-954.
- Wangermann, Ernst, Die moralische Erziehung der Jugend in den Studienplänen Gottfried van Swietens und seiner Mitarbeiter, in: Szabo, Franz, (Hg.) Politics and culture in the age of Joseph II., Budapest 2005, 155-163.

Wappler Anton. Geschichte der theologischen Fakultät der k.k. Universität zu Wien, Wien 1884.

Winter, Eduard, Barock, Absolutismus und Aufklärung in der Donaumonarchie, Wien 1971.

Winter, Eduard, Der Josephinismus. Die Geschichte des österreichischen Reformkatholizismus 1740-1848, Berlin ²1962 (zit.: Winter, Josephinismus).

Wolf, Gerson, Kaiser Joseph II. und die österreichischen Generalseminarien, Wien 1890.

Wolf, Hubert, Priesterausbildung zwischen Universität und Seminar. Zur Auslegungsgeschichte des Trienter Seminardekrets in: Römische Quartalschrift (RQ) 88 (1993), 346-375.

Wolf, Hubert, Katholische Aufklärung? In: Beutel, Albrecht, Nooke, Martha (Hg.), Religion und Aufklärung, Tübingen 2016, 81-95.

Wolfsgruber, Coelestin, Christoph Anton Kardinal Migazzi, Fürsterzbischof von Wien, Ravensburg 1897 (zit.: Wolfsgruber, Migazzi).

Wolfstieg, August, Bibliographie der freimaurerischen Literatur, 1.- 4. Band 1911, ND Hildesheim (u.a.) 1992.

Wurzbach, Constant von, Bibliographisches Lexikon des Kaisertums Österreich, 60 Bde. 6, 8, 13, 26, 28, 35 und 60, Wien 1885 (zit.: Wurzbach, Lexikon).

Zelenka, A., Anton Theodor Reichsgraf von Colloredo-Waldsee-Mels (1729-1811), in: Gatz, Erwin (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648-1803, Berlin 1990, 67-68.

Zelenka, A., Matthias Franz Freiherr (Reichsgraf) Chorinsky (1720-1786), in: Gatz, Erwin (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648-1803, Berlin 1990, 62-63.

Zelenka, A., Johann Baptist Lachenbauer (1741-1799), in: Gatz, Erwin (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648-1803, Berlin 1990, 253-254.

Zinnhobler, Rudolf, Josephinisches Staatskirchentum und Bistumsregulierung, in: Theologisch-praktische Quartalschrift, Jg. 133 (1981), Nr. 1, 5-14.

Zinnhobler, Rudolf, Joseph Anton Gall (1748-1807), in: Gatz, Erwin (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder: 1785/1803 bis 1945, Berlin 1983, 228-229.

Zinnhobler, Rudolf, Ernest Johann Nepomuk Reichsgraf von Herberstein (1731-1788), in: Gatz, Erwin (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder: 1785/1803 bis 1945, Berlin 1983, 302-304.

Zinnhobler, Rudolf (Hg.), Die Bischöfe von Linz, Linz 1985 (zit.: Zinnhobler, Bischöfe).

Zsolnai, B., Die geistige Bedeutung des Generalseminars von Preßburg (Bratislava) für Ungarn und die slawischen Völker, in: Zeitschrift für Slawistik, Band I, Berlin 1956, 103-107.

Zöllner, Erich, Bemerkungen zum Problem zwischen Aufklärung und Josephinismus, in: Österreich und Europa. Festgabe für Hugo Hantsch, hg. vom Institut für österreichische Geschichtsforschung, Graz (u.a.) 1965, 203-220.

Zöllner Erich, Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Wien 1966.

Zöllner, Erich (Hg.), Österreich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus, Wien 1983.

Zschokke Hermann, Die theologischen Studien und Anstalten der katholischen Kirche in Österreich, Wien (u.a.) 1884 (zit.: Zschokke, Theologische Studien).

XIII. Abstracts (Deutsch und Englisch)

Die Arbeit beschäftigt sich mit der 1782 erfolgten Gründung der geistlichen Hofkommission (GHK) durch Kaiser Joseph II., ihrem Wirken im Rahmen der österreichischen Zentralverwaltung und ihrer Auflösung durch seinen Neffen Franz II. im Jahr 1792. Die GHK steht in der Tradition der geistlichen Kommissionen in den habsburgischen Ländern, des Klostersrates Maximilians II. sowie der Religionskommission Maria Theresias (1753-1756) und des 1769 von ihr gegründeten Consensus in publico-ecclesiasticis. Während die genannten Kommissionen eine mehr beratende Funktion ausübten, war die GHK Teil der staatlichen Verwaltung mit exekutiven Befugnissen. Nach ihrem Vorbild der "Giunta economale" in Mailand wurde sie als "Ökonomat" ins Leben gerufen und damit ihre wichtigste Aufgabe, die Kontrolle der Finanzmittel der kirchlichen Institutionen, beschrieben. Die Gründung der GHK fällt zusammen mit dem Höhepunkt der Aufklärung in der Monarchie, die sowohl den Kaiser als auch seine führenden Berater in ihren Handlungen beeinflusste. Die Zielsetzung der GHK kann unter der Kurzformel "Zum Besten von Staat und Religion" zusammengefasst werden. Die Mitarbeiter der GHK, auch die Kleriker waren bürokratisch geschulte Beamte im Rang eines "Hofrats". Die Kirche wurde von ihnen als Teil eines bürokratischen Systems verstanden. Ihr wurde eine entscheidende Rolle in der Umsetzung des "Josephinischen Systems" übertragen. Das Wirken der GHK wird exemplarisch am Beispiel der Generalseminarien, die eine einheitliche Ausbildung aller Kleriker einschließlich der Ordensleute nach "ächten Grundsätzen" sicherstellen sollten, und der Bischofsernennungen aufgezeigt. Die Nomination der Bischöfe erfolgte auf Vorschlag der GHK durch den Kaiser. Die GHK griff tief in das Gefüge der Kirche ein, was zu Widerstand und Kritik der ultramontanen Bischöfe führte. Franz II. setzte ihrer Tätigkeit ein Ende und übertrug ihren Aufgabenbereich den Ländern.

This thesis deals with the history, foundation and work of the “Geistliche Hofkommission” as part of the Austrian administration (GHK). It was founded by Emperor Joseph II. in 1782 and was active for 10 years until it was dissolved by emperor Franz II., Joseph’s nephew.

It followed the tradition of the “geistlichen Kommissionen“ of Empress Maria Theresia, Joseph’s mother. While these earlier commissions had a more advisory function, the GHK was part of the state bureaucracy and integrated into the state administration. The GHK administered the church agenda on the basis of a large catalogue of tasks, which were set by the emperor.

Like its model the “Giunta economale“ in Milan the GHK was also called “Ökonomat”. This terminology highlights one important task of the GHK, i.e. to control the finances of clerical institutions and thus to diminish the influence of the papacy.

The emergence of the GHK coincides with the peak of the Enlightenment movement in Austria. Emperor Joseph II. and his leading advisers as well as some decisive representatives of the Church itself shared important insights of the Enlightenment. The motto of the GHK was “For the Best of State and Religion”.

All the representatives of the commission, which also included clerics, were civil servants (“Beamte“). The Church, whose members were regarded as part of the state, played an essential part in promoting the progressive ideas of the “Josephinische System”.

The central activities of the GHK are exemplified by the institution of the “Generalseminarien“ and by the procedure of selecting and appointing the bishops. The “Generalseminarien“ served for the education of members of monastic orders and secular clergy alike. The appointment of bishops followed bureaucratic rules.

Of course, there was a lot of resistance and criticism as the GHK intruded deeply on the structures of the Church, limited its power and attributed to the bishops a mere executive role.

When Franz II. came into power, he distrusted the ideas of the Enlightenment and put an end to this institution. Its functions were decentralized and transferred to the provinces.

XIII. Lebenslauf

Am 5. November 1941 in Wien geboren, besuchte ich die Volksschule Eslarngasse in 1030 Wien. Meine Gymnasialstudien absolvierte ich am Bundesrealgymnasium in 1030, Hagenmüllergasse und am Bundesrealgymnasium in 1020 Wien, Vereinsgasse, wo ich am 24. Juni 1959 die Reifeprüfung ablegte.

Nach Abbruch des Medizinstudiums und Absolvierung des verlängerten ordentlichen Präsenzdienstes inskribierte ich im Wintersemester 1964 die Fächer Geschichte und Geographie an der philosophischen Fakultät der Universität Wien. Ich schloss dieses Studium im März 1970 mit der Lehramtsprüfung ab. Bereits 1967 war ich nach Ablegung der Offiziersprüfung zum Leutnant der Reserve des österreichischen Bundesheeres ernannt worden. Mit Erreichung des 65. Lebensjahres wurde ich außer Dienst gestellt.

Im Sommersemester 1970 begann ich meine Lehrtätigkeit im Bereich des Stadtschulrates für Wien als Lehrer für die Unterrichtsgegenstände Geschichte und Sozialkunde sowie Geographie und Wirtschaftskunde. Im Februar 1979 wurde ich, inzwischen zum Professor ernannt, in das Bundesministerium für Unterricht und Kunst einberufen, wo ich der Abteilung Politische Bildung zur Mitarbeit zugeteilt wurde. Nach Tätigkeiten als Referent und als Referatsleiter wurde mir, inzwischen zum Ministerialrat befördert, die Funktion eines Abteilungsleiters im Bereich der Politischen Bildung übertragen, die ich 16 Jahre ausübte.

Ende 2002 trat ich in den dauernden Ruhestand. Im Wintersemester 2007 begann ich das Studium der kath. Fachtheologie an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Wien, das ich im März 2012 als Mag. theol. abschloss. Im Anschluss daran begann ich das Doktoratsstudium aus Kirchengeschichte.